Allgemeines Amtsblatt.

Eine Zeitschrift staatswissenschaftlichen Inhalts

Jahrgang 1802.

Zwölftes Stück

am 20. Septemb.

Bamberg,
im Comptoir der Zeitung
1802.

Inhalt.

Allgemeines Amtsblatt.

Eine Zeitschrift

staatswissenschaftlichen Inhalts

Jahrgang 1802.

Dreizehntes Stück

am 30. Septemb.

Bamberg,
im Comptoir der Zeitung
1802.

Inhalt.

Allgemeines Amtsblatt.

Eine Zeitschrift
staatswissenschaftlichen Inhalts

Jahrgang 1802.

Fünfzehntes Stück
am 20. Oktober.

Bamberg,
im Comptoir der Zeitung
1802.

Inhalt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeines

Amtsblatt.

Eine Zeitschrift

staatswissenschaftlichen Inhalts

Jahrgang 1802.

Sechzehntes Stück

am 30. Oktober.

Bamberg,
im Comptoir der Zeitung
1802.

Inhalt.

Allgemeines Amtsblatt.

Eine Zeitschrift staatswissenschaftlichen Inhalts

Jahrgang 1802.

Siebenzehntes Stück

am 10. November.

Bamberg,
im Comptoir der Zeitung
1802.

Inhalt.

1) Forsetzung der 8ten Sitzung. a) Vorstellung der Westphäl. Herren Grafen Kathol. Theils wegen ihrer Entschädigung; Beschluß. b) Reklamation der Hrn. Grafen zu Salm-Reiferscheid-Dick und Bedburg; Beschluß. c) Reklamation des Hrn. Reichsgrafen von Fugger; Beschluß. d) Legitimationen.

2) Neunte Sitzung. a) Reklamation des Hrn. Grafen von Wartenberg; Beschluß. b) Reklamation des Herrn Grafen von Limburg-Bronkhorst-Styrum; Beschluß. c) Reklamation der Frau Fürstin von Ysenburg und der Frau Gräfin von Hillesheim; Beschluß. d) Reklamation des Herrn Fürsten von Bretzenheim; Beschluß. e) Reklamation des Hrn. Grafen von Bassenheim; Beschluß. f) Vortrag des Direktoriums die Geistlichkeit und andere ihre konstitutionelle Existenz verlierenden Personen betr. g) Die Schulden auf Ländern und Kreisen betr.

3) Zehnte Sitzung. a) Auseinandersetzung des Direktoriums wegen der Geistlichkeit und anderer konstitutionellen Personen. b) Wegen der auf Ländern und Kreisen haftenden Schulden. c) Reklamation von Hessen-Kassel; Beschluß. d) Vorstellung des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt. (Fortsetzung folgt.)

Allgemeines Amtsblatt.

Eine Zeitschrift staatswissenschaftlichen Inhalts.

Jahrgang 1802.

Neunzehntes Stück
am 30. November.

Bamberg,
im Comptoir der Zeitung
1802.

Inhalt.

Protokoll

der

ausserordentlichen Reichs-Deputation.

LXCIII.

SESSIO PRIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 24sten August 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg.	Hr. Graf von Görz.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Bühler.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
Et me Secretario	Herrlein.

§. 1.

Nachdem die zur Seite genannte Herren Subdelegirte sich bei dem Kurmainzischen Reichs-Deputations-Direktorio herkömmlichermaßen legitimirt haben, und hierauf gestern schon in aedibus Directorialis zusammen getreten sind, um sich über alle Fragen und Anstände vorläufig zu

vereinigen, deren Beseitigung zur wirklichen Konstituirung dieser extraordinären Reichsdeputation nöthig schien, auch über diese Vereinigungen eine Registratur in der Absicht verfaßt worden ist, daß solche in der heutigen ersten förmlichen Sitzung zu Protokoll genommen werden solle; als ward diese Registratur nunmehr zu dem gegenwärtigen Protokoll Ziffer 1. wirklich abgegeben. Und da zufolge derselben auf Kurmainzische Direktorialweisung von einem Erbmarschallamtlichen Kanzlisten auf heute Vormittags 11 Uhr die Ansage zu Rath verrichtet worden, auch sämmtliche Herrn Subdelegirte sich zur festgesetzten Stunde in dem zu den Reichsdeputations-Sitzungen bestimmten Zimmer des dahiesigen Rathhauses eingefunden haben, so ward der Sitz, nach der getroffenen Uebereinkunft, allerseits genommen. Und wie nun auch vermöge der hier zu Protokoll gekommenen Registratur vorläufig verabredet worden, daß alle Ceremonialien wechselweis unterbleiben sollten; so wurde von dem Kurmainzischen Direktorio sogleich zu dem nachstehenden ersten Vortrage geschritten.

§. 2.

Direktorium: Der höchstwichtige Auftrag, welche die gegenwärtig dahier versammelte ausserordentliche Reichsdeputation beschäftigen solle, liege in ihrer desfallsigen General-Reichsvollmacht, und bestehe hiernach wörtlich darinn:

daß sie die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5. und 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände mit und neben der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz einvernehmlich mit der französischen Regierung zu untersuchen, zu prüfen, und mit Rücksicht auf das von Sr. Kaiserlichen Majestät ratifizirte Reichsgutachten vom 2ten Oktober vorigen Jahres zu erledigen habe.

Direktorialis habe bereits die Ehre gehabt, seine Herren Mitsubdelegirten benachrichtigen zu lassen, daß von Ihm die Legitimation mit der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz durch wechselseitige Vorzeigung der Originalvollmachten und Aushändigung vidimirter Kopien vollbracht worden sey. Auch sey den Herren Subdelegirten bekannt, daß der hier eingetroffene französische Ministre extraordinaire, Citoyen Laforêt, eine Vollmacht bei der allgemeinen Reichsversammlung überreicht, und Ihm, Direktorialen, hievon für die Reichsdeputation eine vidimirte Kopey zugeschickt habe, wogegen von Ihm, Direktorialen, eine gleiche vidimirte Abschrift der Reichs-General- und seiner Spezialvollmacht dem gedachten Minister zugefertigt worden sey. Direktorium vermeine nun, daß sowohl die der Deputation ertheilte und expedirte Reichs-Generalvollmacht, als auch die von dem französischen Minister übergebene vidimirte Ab-

schrift seiner Vollmacht vor allem zur Diktatur zu bringen seyn würde, und wolle daher vernehmen, ob hiebei etwas zu erinnern sey.

Umfrage.

Kurböhmen: Verdankt dem Kurmainzischen Subdelegations-Direktorium die so eben vorgetragene Einleitung alles dessen, was zur Eröffnung der dieser Reichsdeputation aufgetragenen Verrichtung unmittelbar führt; es finde bei diesem gesammten Vortrage, so wie insonderheit bei der Diktatur der Reichs-Generalvollmacht, und jener des französischen Ministers nicht das Geringste zu erinnern. Uebrigens habe Kurböhmischer Subdelegirter die Ehre, sämmtliche seine hochachtbare Herren Mitsubdelegirte des größten Bestrebens zu versichern, im ganzen Laufe des ihnen aufgetragenen wichtigen Geschäftes sich ihres vollen Zutrauens würdig zu machen.

Kursachsen: Durch höchsten Auftrag meines gnädigsten Landesherrn habe ich die unschätzbare Ehre, mit den durch tiefe Kenntnisse, lange Erfahrungen, vorzügliche Verdienste und patriotischen Sinn ausgezeichneten Mitgliedern dieses hohen Konsesses an einem Geschäfte Theil zu nehmen, welches, wegen seiner Wichtigkeit und seiner unabsehbaren Folgen, seines Gleichen nicht hat, seitdem die Teutsche Verfassung steht. So sehr ich von

der Größe der uns vorgelegten Arbeit durchdrungen bin, und so mannigfaltige Schwierigkeiten sich dabei von selbst darbieten; so sehr wird mein Bestreben unablässlich dahin gehen: gleichförmige mit der allgemeinen Rechtlichkeit, und mit den Richtschnuren, welche unsere bisherige Verfassung uns noch übrig läßt, übereinstimmende Grundsätze zu beobachten, selbige mit den Regeln der Mäßigung und dem Bemühen zu vereinbaren, daß alles, was unsern gemeinsamen Zweck, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in unserm Vaterlande, den möglichst zu verbreitenden Genuß der Früchte des so theuer erworbenen, mit neuen Aufopferungen zu befestigenden Friedens hindern könnte, auf die gelindeste Weise entfernt werde. Durch ein solches Benehmen, welches ganz das Resultat der von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen mir ertheilten Anweisungen seyn wird, hoffe ich am besten im Stande zu seyn, das kollegialische Vertrauen und freundschaftliche Wohlwollen sämmtlicher fürtrefflichen Herren Mitbevollmächtigten zu verdienen, welches ich daher, mit der Bereitwilligkeit, es auf das vollkommenste zu erwiedern, mir angelegentlichst erbitte, und demnächst dem hochpreißlichen Direktorio für die Anzeige der diesseitigen Legitimation verbindlichsten Dank abstatte.

Quoad punctum propositum cum propositione directoriali.

Kurbrandenburg: Verdanket zuvorderst der vortrefflichen Kurmainzischen Gesandtschaft die gefällige Anzeige diesseitiger Legitimation.

Mittelst des so eben vernommenen Direktorial-Vortrags beginnt der Anfang eines Geschäftes, bei welchem sich nach der Ansicht diesseitiger Gesandschaft die Obliegenheiten dermaliger ausserordentlicher Reichsdeputation durch die derselben von Kaiser und Reich ertheilten ohnbeschränkten Vollmacht verdoppeln; dessen Folge und Ausgang für die Ruhe und das künftige Schicksal des Vaterlandes (möchte es doch das Glücklichste werden!) entscheidend seyn muß. Se. Königliche Majestät, mein allergnädigster Herr, haben als Mitglied dieser Reichsdeputation in dem hohen Gefühle Ihrer Obliegenheiten Ihre subdelegirte Gesandtschaft angewiesen, bereitwilligst alle die Bestimmungen mit anzugehen, welche in der Art gut gefunden werden, daß sie das zum endlichen und erwünschbaren völligen Ruhestand Teutschlands so nothwendige Entschädigungswerk auf das baldigste und zweckmäßigste zur Berichtigung bringen; indem sie Einfachheit in der Ausführung mit aller billigen Rücksicht auf das Interesse, so viel es möglich, vollständiger Entschädigungen, und auf das Bedürfniß künftiger Sicherstellung des inneren Bestandes von Teutschland vereinige. In so weit diese es zulassen können, ist dabei der Wunsch und das Verlangen

Sr. Königl. Majestät, daß von dieser Seite alles beigetragen werde, was zur Ehre und allerhöchsten Zufriedenheit Sr. Kaiserl. Majestät, und so auch aller betheiligten und interessirten Stände gereichen könne. Subdelegatus, der die Wichtigkeit, die Verantwortlichkeit seines ihm gewordenen Auftrags nicht mißkennt, und der denselben bei seinen Jahren als das Ende seiner Laufbahn betrachtet, erbittet sich um so angelegener das Vertrauen sämmtlicher vortrefflicher Herren Bevollmächtigten, unter welchen er schon das Glück genießet, verschiedene als seine schätzbaren Freunde zu verehren. Seiner Seits wird derselbe solches mit aller Biederkeit zu erwiedern und mit allem Danke zu erkennen wissen.

In materia proposita nimmt man dieß Orts den Antrag des vortrefflichen Direktorii an.

Baiern: Je wichtiger der gegenwärtige Augenblick ist, um so mehr fühlt Subdelegatus die Größe seiner Bestimmung; dieser nach seinen Pflichten zu entsprechen, wird der Gegenstand seiner unausgesetzten Aufmerksamkeit seyn. Indem Subdelegatus nicht verfehlt, einem fürtrefflichen Direktorio den verbindlichsten Dank für die geschehene Einleitung und Eröffnung des Deputations-Geschäftes zu erstatten; so ermangelt er auch nicht, sich

dem geneigtesten Wohlwollen und kollegialischen Vertrauen der anwesenden Herren Subdelegirten zu empfehlen.

In materia proposita mit dem Direktorial-Antrage verstanden.

Hoch- und Teutschmeister: Unter gleichmäßiger Wiederholung der verbindlichsten Danksagung für die von einem fürtrefflichen Direktorio getroffene Einleitung zu dem gegenwärtigen äußerst wichtigen Geschäfte adhärirt Hoch- und Teutschmeisterischer Subdelegatus der durch die vorsitzenden vortrefflichen Subdelegationen bereits abgegebenen Aeusserung über die in Vortrag gebrachten Gegenstände; und füget übrigens die wahrhafte Versicherung bei, daß er sich pflichtschuldigst werde angelegen seyn lassen, zu allem denjenigen, was zum Wohl und Ehre des gesammten Reichs und Teutschen Vaterlandes erforderlich seyn wird, nach Kräften mitzuwirken — empfiehlt sich übrigens der hochansehnlichen Versammlung zur besonderen kollegialischen Wohlgewogenheit.

Würtemberg: Unter Abstattung seines gleichmäßig verbindlichsten Dankes für die von einem vortrefflichen Direktorio gemachte Anzeige der vollzogenen Legitimation sowohl, als für die heutige Eröffnung empfiehlt sich Subdelegatus dem geneigten Wohlwollen und kol-

legialischen Vertrauen der sämmtlich anwesenden Herrn Subdelegirten. Quoad materiam propositam, wie Bayern.

Hessen-Cassel: Verdanke dem fürtrefflichen Direktorio die Anzeige der geschehenen Legitimationen und heutigen Eröffnung der Deputation; sey bereit zu allem, was das Wohl des Teutschen Vaterlandes bezielen könne, nach allen seinen Kräften mitzuwirken — trete quoad materiam propositam dem fürtrefflichen Direktorialvortrage bei, und empfehle sich dem geneigtesten Wohlwollen und kollegialischen Vertrauen der fürtrefflichen Herrn Subdelegirten angelegentlichst.

Kur-Mainz: Ad propositionem directorialem.

CONCLUSUM.

Daß die der Deputation ertheilte Reichsgeneral-Vollmacht, so wie auch die vidimirte Abschrift der von dem Französischen Ministre extraordinaire Laforêt übergebenen, an die allgemeine Reichsversammlung gerichteten Vollmacht Ziffer 2. und 3. zur Deputations-Diktatur zu bringen seyen.

§. 3.

Direktorium: Bezog sich sodann auf seine bereits gestern in conferentia gemachte An-

zeige, daß der kaiserliche Herr Plenipotentiarius Willens sey, sobald sich die Deputation förmlich konstituirt haben werde, in deren Mitte zu erscheinen. Es wolle daher weiter vernehmen, ob nicht Hochdemselben nunmehr von dieser wirklichen Konstituirung auf der Stelle per Secretarium Moguntinum Nachricht zu geben sey.

Und da dieses ohne weitere Umfrage beliebt wurde, so ward sogleich ersagter Sekretarius an den Hochgedachten Herrn Plenipotentiarius abgeschickt.

Um 12 Uhr fuhren der Kaiserliche höchstansehnliche Herr Plenipotentiarius feierlich bei dem Rathhause vor, und verfügten sich in das Deputations-Sitzungszimmer, vor welchem Ihnen sämmtliche Herrn Subdelegirte entgegen giengen, nahmen oben am Tische den Ihnen bereiteten Sessel ein, lasen daselbst Ihre Proposition sitzend ab, und übergaben dieselbe demnächst dem Kurmainzischen Deputations-Direktorio sammt der Kaiserlichen Vollmacht und den Kaiserlichen Kredentialien.

Direktorium eröffnete letztere, und ließ solche durch den Direktorial-Sekretär ablesen: sodann beantwortete Direktorium die von der Kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz abgehaltene Proposition ebenfalls schriftlich;

worauf sich der Kaiserliche Herr Plenipotentiarius wieder unter Begleitung der sämmtlichen Herrn Subdelegirten vor die Thür des Sitzungszimmers, bis gegen die Treppe zu, aus der Deputation entfernten.

§. 4.

Nachdem der höchstansehnliche Kaiserliche Herr Plenipotentiarius abgegangen waren, und die Herrn Subdelegirten ihre Sitze wieder eingenommen hatten, proponirte Direktorium: Es würde die so eben verlesene Proposition der Kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz und Kredenzialien, auch die Direktorialantwort auf erstere (Ziffer 4. 5. u. 6.) zur Diktatur zu bringen seyn — womit sämmtliche Herrn Subdelegirte verstanden waren.

§. 5.

Dann trug

Direktorium vor: Bereits am 18ten dieses Monats unmittelbar nachdem Direktorium mit der Kaiserlichen Plenipotenz seine Legitimation vollbracht gehabt habe, seyen der Französische Ministre extraordinaire Cit. Laforet und der Kaiserlich-Russische bei der allgemeinen Reichsversammlung akkredidirte Herr Minister Resident Klüpffelt miteinander zu ihm gekommen, und jeder hätte ihm mittels einer eig-

nen Note eine Original-Deklaration seines Hofes eingehändigt, welche beide Noten und Deklarationen Direktorium hier verlesen lassen wolle:

Legebantur.

Direktorium wolle vernehmen: Ob und was auf diese Noten und Deklarationen geäussert, oder ob solche vorerst lediglich ad dictaturam gebracht werden sollen.

Umfrage.

Kurböhmen: Subdelegirter sey ausdrücklich angewiesen, sogleich bei Verlesung der eben vorgekommenen Deklaration den Auszug eines von seinem Hofe ihm hierüber zugekommenen Reskripts vom 20ten dieses zur Kenntniß der vortrefflichen Deputation zu bringen, folgenden Inhalts: Seine Kaiserl. Königl. Majestät sind so eben erst von Seiten des Russisch-Kaiserlichen Hofes des Inhaltes der beiliegenden Deklaration verständiget worden, welche dieser Hof und die Französische Regierung der außerordentlichen, zur Erledigung der in dem Reichsfriedensschlusse noch unerörterten Gegenstände berufenen Reichsdeputation übergeben zu lassen gesinnt sind. Allerhöchstsie verweilen keinen Augenblick, Ihrem Kurböhmischen Subdelegirten die Aufträge zu ertheilen, welche sie, bei diesem unvermutheten

Ereignisse, ihrer Sorgfalt und das Beste des Reichs bezielenden Gesinnungen am gemäßesten achten.

Weder Seiner Majestät, noch dem Reichskörper kann ein gegründeter Vorwurf über verzögerten Zusammentritt der ausserordentlichen Reichsdeputation gemacht werden. Mehr als 9 Monate sind verflossen, seitdem, Namens Seiner Kaiserl. Majestät und des Reichs, die Ernennung dieser Deputation der Französischen Regierung bekannt gemacht, und sie zur Bestimmung ihres hiebei mitwirken sollenden Bevollmächtigten, so wie zur Rückäusserung über den schicklichsten Zeitpunkt des Zusammentrittes eingeladen worden ist. Weit entfernt, daß Französischer Seits auf Einberufung der Deputation gedrungen worden wäre, ist hierüber nie eine entsprechende Gegenäusserung erfolgt.

Eben so wenig hat der Botschafter Sr. K. K. Majestät in Paris von der Französ. Regierung es erhalten können, daß die vor und nach Ernennung der ausserordentlichen Reichsdeputation von ihr selbst zugesagte Eröffnung einer vorbereitlichen Unterhandlung mit dem Kaiserl. Hofe jemals bewerkstelliget worden wäre; vielmehr ist dem diesseitigen wiederholten mündlichen und schriftlichen Anbringen immer nur mit zögerlichen Ausweichungen begegnet worden.

Was sodann die zu Ende des verflossenen Jahres von Sr. Russisch-Kaiserl. Majestät angetragene neue gemeinschaftliche Unterhandlung in Paris betrifft, so haben Se. Majestät zwar diesem Antrage sich auf das freundschaftlichste gefügt; aber gleichwohl ist Allerhöchstihr dasiger Botschafter nicht im mindesten weder zu dieser Unterhandlung gezogen, noch von dem Fortgange und Resultate derselben unterrichtet worden.

Nach einem solchen Hergange erachten Se. Majestät, die nicht früher erfolgte Eröffnung der Reichsdeputation könne kein Beweggrund werden, dem Kaiser und Reiche, als bedingendem Haupttheile des Lüneviller Friedensschlusses, die ihnen zustehende und ausdrücklich vorbehaltene unmittelbare Behandlung und Berichtigung der Entschädigungen sowohl, als aller anderen dem erwähnten Friedensschlusse zu gebenden Vervollständigungen zu schmälern. Se. Majestät halten vielmehr, von der Rücksicht erwähnter zwei Mächte für die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staates, wie der Teutsche Staatskörper es ist, Sich vollkommen versichert, Sie werden dieses erste und höchste aller Befugnisse der Unabhängigkeit in der Ausübung nicht verkennen.

Daß nun die Erwartung, welche Se. Majestät aus der Billigkeit der beiden Mächte

schöpfen, wohl gegründet sey, darüber können Allerhöchstdieselbe dem Reiche durch die Mittheilung der Ihrem Botschafter in Paris von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, Herrn Talleyrand, ertheilten offiziellen Versicherung eine beruhigende Aufklärung geben. Seine von dem Botschafter einberichtete Versicherung ist wörtlich diese:

„Vous pouvez être assuré, que nous „ne sommes convenus avec la Russie que de propositions à vous „faire. On ne peut pas même appeller cela un plan, ce n'est qu'un „simple projet que nous soumettons „à la délibération de la Diete comme le moyen qui nous parait, à „nous, le plus convenable à satisfaire tout le monde tant que faire „se peut. Cela sera proposé comme „un conseil et nullement avec un „ton d'autorité, ou avec l'air de „vouloir forcer la chose."

Hierdurch denn bestätiget es sich, daß, wenn eben diese Mächte zur Berichtigung eines verwickelten Geschäftes ihren Rath und freundschaftliche Verwendung nothwendig erachten konnten, sie darum doch keineswegs gesinnt sind, dem Teutschen Reiche das Befugniß eigener Miterörterung der Entschädigungsforderungen und so vieler anderen in

sein Eigenthum, in seine Verfassung tief eingreifenden, sein Wohl und Weh entscheidenden Bestimmungen zu bestreiten.

In dieser Zuversicht tragen Seine Majestät Allerhöchstihrem Kurböhmischen Subdelegirten auf, auch seines Orts dahin zu würken, daß die bereits versammelte ausserordentliche Reichsdeputation in der verfassungsmäßigen Form unverzüglich eröffnet werde, daß sie die traktatenmäßige Unterhandlung mit dem Französ. Bevollmächtigten, unter mitwürkender Russisch-Kaiserl. Verwendung, antrete; und daß sie beiden Bevollmächtigten, Namens des gesammten Reichs, desselben in die gerechten Absichten der beiden Mächte gesetztes gutes Vertrauen zu erkennen gebe, mit der Versicherung, die Reichsdeputation werde ihre freundschaftlichen Vorschläge in die aufmerksamste und größte Ueberlegung nehmen.

Dieselbe Gesinnungen hat Sr. Majestät Kurböhmischer Subdelegirte Namens Allerhöchstderselben auch den Französ. und Russischen Bevollmächtigten zu äußern, und diesem beizufügen, daß, obschon die Reichsdeputation nach dem Völkerrechte, auch nach den Reichsgesetzen sogar selbst nicht von dem Reichsoberhaupte, in einen peremtorischen Termin geschränkt werden könne, Se. Majestät jedoch auch in Ihrer Eigenschaft als König und Kurfürst von Böhmen die Berichtigung der

Friedensgegenstände möglichst beschleunigen würden.

Was nun die Diktatur der Noten und Deklarationen betreffe, habe er nichts dabei zu erinnern.

Kursachsen: Finde ebenfalls die Diktatur unbedenklich, und behalte sich demnächst das Weitere bevor.

Kurbrandenburg: Wie Kursachsen, und werde sich zu seiner Zeit über diesen wichtigen Gegenstand vernehmen lassen.

Baiern: Similiter.

Hoch- und Teutschmeister: Gleichmäßig.

Würtemberg: Wie Kurbrandenburg.

Hessen-Cassel: Gleichermaßen, wie Kurbrandenburg.

Kurmainz: Ebenfalls ad Dictaturam der Noten und Deklarationen, das Weitere sich vorbehaltend.

CONCLUSUM.

Daß die beiden Noten und Deklarationen (Ziffer 7.) zur Diktatur zu bringen seyen.

§. 6.

Direktorium proponirte: Ob nicht gefällig sey, die künftigen Sitzungstage und Stunden zu bestimmen?

Umfrage.

Kurböhmen: Für jetzt erachte Subdelegirter nicht, daß man Tage der Sitzungen festsetzen könne; wohl aber scheine ihm die Stunde von 11 Uhr zur Zusammenkunft ganz schicklich.

Reliqui: Consentiunt, also:

CONCLUSUM.

Daß noch zur Zeit keine Sitzungstage zu bestimmen, wohl aber in Regula die Stunde von 11 Uhr zur Zusammenkunft beizubehalten sey.

Quibus discessum.

Beilagen zu dem Protokolle

der

ausserordentlichen Reichs-Deputation

in der

ersten Sitzung.

XCIV.

Erste Beilage.

Registratur.

Dictatum Ratisbonae die 24. Aug. 1802.
per Moguntinum.

Da gestern unter sämmtlichen Herrn Subdelegirten zur extraordinären Reichsdeputation verabredet worden, daß man heute, um alles vorzubereiten, was zur förmlichen Konstituirung der Deputation erforderlich sey, in aedibus Moguntini zusammentreten wolle, und zu dem Ende sämmtliche nunmehr wirklich legitimirte Herren Subdelegirte sich heute Vormittag bei dem Direktorialen wirklich versammelt haben; so wurde zuerst darüber berathschlagt, wo am füglichsten die Sitzungen der Deputation gehalten werden möchten; und man kam dieses ersten Punktes wegen dahin überein: daß der schicklichste Platz auf dem Rathhause in den Sessionszimmern des kurfürstlichen Kollegiums anzutreffen sey; so zwar, daß in dem Hauptzim-

mer die Sitzungen selbst gehalten, in dem Nebenzimmer aber, während dieser Sitzungen das Protokoll von den Legations-Sekretarien nachgeschrieben werden könne, worüber die bei der Deputation nicht befindliche Herrn Elektoralen, da hierdurch ohnehin die reichstägigen Berathungen nicht gestöret würden, zu begrüßen seyen; die Diktatur für die Kanzlisten aller Deputations-Diktanden werde Direktorialis in dem gewöhnlichen Reichstägigen Diktaturzimmer verrichten lassen.

In dem Hauptsitzungszimmer befänden sich schon die erforderlichen Tische und Stühle; an dem länglichten, großen, in der Mitte des Zimmers stehenden Tische wolle man dergestalten den Sitz nehmen, daß in der Länge herunter vier Herren Subdelegirte auf der einen, und vier auf der andern ihre Stühle hätten, die obere Seite des Tisches aber frei bleibe. Diesemnach würden in der ersten Sitzung auf der rechten Seite Kurmainz, Kursachsen, Baiern und Würtemberg; auf der andern Seite aber Kurböhmen, Kurbrandenburg, Teutschmeister und Hessenkassel ihren Sitz haben. Dann ist

2) beliebt worden, daß man sich allenthalben, soviel thunlich, nach den Vorgängen und Einverständnissen der Rastädter Deputation benehmen, und diesemnach alles Zeremoniel, Visiten und Beschickungen gegeneinander aufheben wolle.

3) Haben sich zur Beseitigung aller Pro- und Reprotestationen, auch daraus entstehenden Kollisionen oder Aufenthalts des Hauptgeschäfts, in Ansehung des Sitzes und des Aufrufs die Herren Hoch- und Teutschmeisterisch- und Baierschen Subdelegirten dahin für dießmal vereinigt, nach Maasgabe der so eben bemerkten, unter den Herren Subdelegirten übereingekommenen Sitzung hiernach einander Sitz und Aufruf zuzugestehen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß kein Stand an den ihm zustehenden Rechten oder Gerechtsamen dadurch gekränkt, oder auf irgend eine Art ein Präjudizium hieraus gefolgert werden solle.

4) Erklärte der Herzogl. Würtembergische Herr Subdelegirte, angewiesen zu seyn, den ihm hieroben für die erste Sitzung bemerkten Platz bei dem ganzen Deputationsgeschäfte zu behaupten; wogegen der Hessenkasselsche Herr Subdelegirte sich verwahrend äusserte, daß, nachdem Würtemberg in der ersten Strophe der alternirenden Häuser vorsitze, er zwar bei der ersten Sitzung über den Vorsitz und den Aufruf Würtembergs nichts zu erinnern finde, dagegen aber bei den weitern Sitzungen auf der Alternation, wie dieses sich von selbst verstehe, fest beharren müsse.

5) In Ansehung des Aufrufs selbst erklärte der Kursächsische Herr Subdelegirte, nach

vorgängiger Wiederholung alles dessen, was deßfalls zu Rastadt in der ersten Sitzung vorgekommen: Kursachsen wolle für dießmal wieder aus Liebe zum gemeinen Besten, und zur Beförderung des dringenden Geschäfts mit dem Aufrufe von Kurmainz sich begnügen, und geschehen lassen, daß die übrige Umfrage von Kurmainz verrichtet werde, jedoch mit der feierlichsten Verwahrung und Vorbehalt der Kursächsischen Gerechtsame, und unter der Bedingung, daß solches von keinem Theile weder in petitorio, noch possessorio angezogen werde; wogegen Kurmainz versetzte, daß man unter gleichfallsiger Wiederholung alles dessen, was dießfalls in der gedachten ersten Sitzung zu Rastadt von ihm erwiedert worden, sub reservatione reservandorum den Aufruf verrichten werde.

6) Erklärte Kursachsen ferner in Betreff der Ansage zu den Sitzungen, daß zwar diese Ansage zu Rastadt, wo keine Erbmarschallamtliche Behörde gegenwärtig gewesen, durch einen Kurmainzischen Kanzlisten unmittelbar geschehen sey; da aber hier eine Erbmarschallamtliche Behörde wirklich existire, so müsse Kursachsen darauf bestehen, daß durch diese auch die Deputationsansage besorgt werde; worauf Kurmainz äusserte, daß man dieses dahier sub reservatione reservandorum geschehen lassen könne.

7) Bemerkte Kurmainz, daß sich ohne allen Zweifel bei der gegenwärtigen Deputation so, wie zu Rastadt, viele Bevollmächtigte von Reichsständen, Unmittelbaren und andern einfinden, und bei dem Direktorium legitimiren würden, wovon Direktorium jedesmal der Deputation die Anzeige machen, auch wo dießfalls Anstände vorwalten dürften, solche bemerken werde.

8) Zeigte Kurmainz den gesammten Herren Subdelegirten an, von dem Kaiserl. Herrn Plenipotentiarius vernommen zu haben, daß solcher in der ersten Sitzung zu erscheinen Willens sey; es ward demnach beliebt, daß Morgen, wo die erste Sitzung Vormittags 11 Uhr seyn werde, nachdem die Anzeige der Legitimationen in Deputatione geschehen, und die Reichs-General-Vollmacht verlesen seyn werde, von wirklicher Konstituirung der Deputation dem Kaiserl. Herrn Plenipotentiarius Nachricht zu geben sey.

Es sey übrigens ausser Zweifel zu setzen, daß gegenwärtige Deputation sich eben so gegen die Kaiserliche Plenipotenz, wie die Deputation bei dem Kongresse zu Rastadt verhalte; dahero, Falls eine von dem Herrn Plenipotentiarius zu machende Anrede hierzu Gelegenheit geben sollte, Direktorium solches in einer schicklichen Antwort zu erwiedern habe.

Endlich

9) ward beschlossen, daß über alle diese Verabredungen gegenwärtige Registratur verfertigt, sodann solche bei der auf Morgen förmlich anzusagenden ersten Sitzung ad Protocollum gebracht werden solle.

Regensburg am 23. August 1802.

XCV.

Zweite Beilage.

Reichs-General-Vollmacht.

Dictatum Ratisbonae die 24. Aug. 1802.
per Moguntinum.

Nachdem des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände für rathsam erachtet haben, die ihnen bei der Erörterung der noch zu berichtigenden Friedensgegenstände zukommende Konkurrenz durch eine ausserordentliche Reichsdeputation auszuüben, und dazu aus dem Kurfürstenrathe:

Kurmainz — Kursachsen,

Kurböhmen und Kurbrandenburg,

Aus dem Fürstenrathe:

Baiern — Würtemberg,

Hoch- und Teutschmeister und Hessenkassel

zu erwählen und zu benennen; so wird mit Ihro Kaiserl. Majestät, als des Reichs Oberhaupts allerhöchster Genehmigung, diesen deputirten Ständen von gesammten Reichs wegen, Kraft dieses vollkommene Gewalt ertheilt, daß sie ihre Subdelegirte in die Kaiserl. und Reichsstadt Regensburg, als den am tauglichst befundenen Ort, binnen des kürzesten Zeitraums abordnen, und daselbst die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5. et 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, mit und neben der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz, einvernehmlich mit der Französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen, und mit Rücksicht auf das von Sr. Kaiserl. Majestät ratifizirte Reichsgutachten vom 2ten Oktober v. J. zu erledigen.

Was nun durch sie, Reichsdeputirte insgesammt, oder bei eines oder des andern Abwesenheit, Krankheit oder Nichterscheinen, durch die übrigen nebst höchstgedachter Kaiserl. Gesandtschaft, also gehandelt, beschlossen und unterzeichnet werden wird, solches soll, von dem gesammten Reiche, in der wechselseits zu bestimmenden zulänglichen Zeit, ratifizirt, angenom-

men, und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände deswegen, wie es sich in dergleichen Fällen gebühret, jedesmal vertreten werden.

Regensburg am 3. August 1802.

XCVI.

Dritte Beilage.

Französische Vollmacht.

Dictatum Ratisbonae die 24. Aug. 1802.
per Moguntinum.

Bonaparte, Premier Consul, au nom du Peuple Français, prenant une entière confiance dans la fidelité du citoyen Laforet, ministre plénipotentiaire près de Son Altesse Electorale l'Electeur de Bavière, le nomme Ministre extraordinaire de la République Française près la Diete de l'Empire, et l'investit en conséquence de tous les pouvoirs nécessaires pour l'exercice de la dite fonction.

En foi de quoi sont données les présentes, signées, contresignées et munies du sceau de la République.

A Paris, de dix-sept Thermidor, an dix de la République Française (5. Août 1802.)

B O N A P A R T E.

Le Ministre des Relations extérieures:

(L. S.) CH. MAU. TALLEYRAND.

Par le Premier Consul.

Le Secrétaire d'Etat

HUGUES MARET.

XCVII.

Vierte Beilage.

Proposition des Kaiserlichen Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Deputation.

Dictatum Ratisbonae die 24. Aug. 1802.
per Moguntinum.

Des heil. Römischen Reichs zu dieser ausserordentlichen Reichsfriedens-Deputation bevollmächtigter Deputirten Verordnete,

Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochzuverehrende vortreffliche Herren Subdelegirte!

Ihre Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Herr, haben mir den angenehmen allerhöchsten Auftrag zu ertheilen allergnädigst geruhet, Denselben samt und sonders bei meiner ersten feierlichen Erscheinung in dieser ansehnlichen Versammlung Ihre Kaiserliche allerhöchste Gnade und alles Gute im Voraus zu vermelden, und denselben nicht zu verhalten: Nach dem Empfang des am 2ten October vori-

gen Jahres allerunterthänigst erstatteten, und am 7ten November allergnädigst ratifizirten Reichs-Gutachtens hätten sich Ihre Kaiserliche Majestät es zur angelegenen Pflicht seyn lassen, die dadurch erfolgte Bestimmung der reichsständischen Mitwirkungsart zu den noch zu berichtigenden Friedens-Gegenständen zur Kenntniß des Französischen Gouvernements zu bringen, die Reichsstadt Regensburg als den unter mannigfaltigen Rücksichten angemessensten Ort zur Versammlung der ausserordentlichen Reichsfriedens-Deputation vorzuschlagen, und auf Vereinbarung über den Zeitpunkt anzutragen, in welchem diese Reichsdeputation mit Französischen Bevollmächtigten die noch übrigen Friedenspunkte nach Anleitung des Lüneviller Friedens verabrede, und festsetze.

Dieser seit dem schriftlich und mündlich oft erneuerte Antrag ist ohne entsprechende Rückäußerung geblieben. Eben so wenig hat die Kaiserliche Botschaft zu Paris erwirken können, daß die vor und nach Ernennung der Reichsdeputation von dem Französischen Gouvernement versprochene Eröffnung einer vorbereitlichen Unterhandlung mit dem Kaiserlichen Hofe jemals zur Wirklichkeit gelangt wäre; und so gerne sich auch Ihre Kaiserliche Majestät die zu Ende des verflossenen Jahres von Seiner Russisch-Kaiserlichen Majestät angetragene neue gemeinschaftliche Unterhandlung in Paris auf das bereitwilligste gefallen ließen, so ist doch Ihr

dasiger Botschafter weder zu dieser Unterhandlung gezogen, noch von dem Fortgang und Resultat derselben benachrichtiget worden.

Nach einem solchen Hergange gereicht Ihrer Kaiserlichen Majestät das Bewußtseyn zur tröstlichen Beruhigung, daß Sie Ihres Allerhöchsten Orts nichts unterlassen haben, was nur immer zu einer früheren Eröffnung der ausserordentlichen Reichsdeputation, und zur schnelleren Erledigung der noch zu berichtigenden Friedensgegenstände, insbesondere des Entschädigungsgeschäftes hätte führen können; und daß durch keine Verzögerung, und durch keine Unterlassung Ihres Reichsoberhauptlichen Amtes irgend welche Veranlassung gegeben worden, Kaiser und Reiche, als kontrahirenden Haupttheilen des Lüneviller Friedensschlusses, die Ihnen darinn vorbehaltene unmittelbare Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts sowohl, als aller anderen, dem erwehnten Friedensschlusse zu gebenden Vervollständigungen zu schmälern.

In dieser Lage der Sachen wurden Ihre Kaiserliche Majestät vor kurzer Zeit nicht sobald unterrichtet, daß das Französische Gouvernement und Seine Russisch-Kaiserliche Majestät mit Berichtigung der in Gemäßheit des Lüneviller Friedens noch zu erledigenden Friedensgegenstände sich ernstlich beschäftigten, und zu dem Ende gemeinsame Verabredungen unter sich geschlossen hätten: als Allerhöchstdieselbe im gerechten Ver-

trauen auf die Achtung der erwehnten Mächte für die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staates — wie der Teutsche Staatskörper ist — nicht unterließen, die beschlossene Reichsdeputation sogleich zusammen zu berufen, und derselben die Gelegenheit zu öffnen, zu der Behandlung eines Geschäftes mitzuwirken, bei dem es sich um des Teutschen Reiches Interesse, Eigenthum, Verfassung, Wohl und Wehe vorzüglich handelt.

Zu dieser Zusammenberufung wurden Ihre Kaiserliche Majestät um so mehr bewogen, als Ihrem Botschafter in Paris von dem dortigen Minister der auswärtigen Geschäfte offizielle Versicherungen ertheilt worden sind, welche allerdings bestätigen, daß beide Mächte von Theilnahme und Interesse an der Wohlfart des Teutschen Reiches geleitet — zur Berichtigung eines verwickelten Geschäftes zwar Ihren Rath und Ihre freundschaftliche Verwendung als dritte nicht interessirte Staaten als nützlich erachteten; gleichwohl nicht gesonnen seyen, dem Teutschen Reiche, und der dasselbe repräsentirenden ausserordentlichen Reichsdeputation die Befugniß abzustreiten, an der Behandlung des Entschädigungsgeschäftes selbst Theil zu nehmen.

Zu dieser nun vollständig versammelten ausserordentlichen Reichsdeputation, deren sämmtliche subdelegirte Herrn Mitglieder nach der von dem vortrefflichen kurmainzischen Direktorio mit

gemachten Anzeige sich behörig mit Vollmachten legitimirt haben, haben Ihre Kaiserliche Majestät mich zu Ihren Bevollmächtigten, und Allerhöchst Ihren Kaiserlichen Repräsentanten allergnädigst bestimmt, und dem Herkommen gemäß mit eigenen an die vortreffliche Herren Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirte gerichteten Kredentialien und Vollmacht versehen, die ich beide in dieser ersten Versammlung zu meiner vollkommenen Beglaubigung hiermit vorzulegen die Ehre habe.

Die Kaiserliche Allerhöchste Vollmacht und Gewalt, und der Inhalt der General-Reichs-Vollmacht für die Herren deputirte Stände tragen uns auf: die zur gänzlichen Berichtigung und Beendigung des am 9ten Hornung des vorigen Jahrs mit der Französischen Republik geschlossenen Reichsfriedens noch vorbehaltene besondere Uebereinkunft, einvernehmlich mit Bevollmächtigten der Französischen Republik zu schließen, und insbesondere die in den V. und VII. Artikel festgesetzten Entschädigungen durch Sekularisationen in Ordnung zu bringen.

Ueber die Art und Weise, wie dieses vollzogen werden könne, haben nun zwei angesehene Mächte in einer gemeinsam überreichten Deklaration freundschaftliche Vorschläge gemacht.

Es wird demnach das erste Geschäft der Deputation seyn, über die in der übergebenen

Deklaration angenommenen Entschädigungs-Grundsätze, und über die in derselben Gemäßheit getroffenen mannigfältigen Bestimmungen die reifeste Berathung anzustellen, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der in dem V. und VII. Artikel des von Frankreich und dem Teutschen Reiche feierlichst geschlossenen und ratifizirten Friedenstraktates verheißenen Entschädigungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen, dabei nur die in dem Frieden selbst und in den Rastadter Unterhandlungen festgesetzte Hauptgrundsätze (ohne Gestattung nachtheiliger Ausnahmen unter dem Vorwand eines unter den vorzüglicheren Teutschen Fürsten zu beobachtenden Gleichgewichtes) immer vor Augen zu halten, und sowohl die Anwendung derselben, als die übrige — in der Deklaration dem Reiche zur Erwägung empfohlene — die Grundverfassung des Teutschen Reichs betreffende Punkte mit aller jener Sorgfalt und Umsicht in Ueberlegung zu ziehen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die davon unzertrennbaren Folgen für die Wohlfahrt des gesammten Teutschen Reichs, seiner Stände, und Angehörigen zur unnachläßlichen Pflicht machen.

Obgleich ein Geschäft von dieser hohen Wichtigkeit, von so großen Folgen, die Vorschrift eines peremtorischen Termins zu seiner Erledigung nicht zuläßt, welchen das Reichsoberhaupt nach dem Völkerrechte, und nach den Reichsgesetzen vorzuschreiben nicht ermächtiget

ist: so werden gleichwohl Ihre Kaiserl. Majestät mit Vergnügen und mit Bereitwilligkeit Ihre Kaiserl. Amts-Obliegenheit aufrichtigst eintreten lassen, und sie fordern sämmtliche Herren Subdelegirten andurch zur Vereinigung ihrer Bemühungen auf, damit die Berichtigung des Geschäftes zur Beruhigung des werthen Teutschen Vaterlandes, zur Befestigung des Friedens, und zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe von Europa, in der möglichst kürzesten Zeitfrist erfolge.

Ich rechne mir es zur besondern Ehre, in dieser ansehnlichen Versammlung von Männern zu erscheinen, deren ausgebreitete Kenntnisse, Klugheit und Geschäftserfahrung, vereint mit Teutscher Redlichkeit und edler Vaterlandsliebe Sie als Bevollmächtigte des ganzen Reiches berufen haben, um ein Geschäft zu vollenden, wovon die vaterländische Geschichte kein gleiches, kein wichtigeres kennet, und um Teutschlands Verfassung — das Resultat gereifter Erfahrungen vieler Jahrhunderte, und einer weisen Gesetzgebung — in jeder Hinsicht zu erhalten. Mir ist es eine angenehme Pflicht, denselben sämmtlich den Ausdruck meiner ausgezeichneten Achtung, und den aufrichtigsten Wunsch darzulegen, daß wir — durch Kaiser und Reich zu einem so erhabenen Ziele bestimmt — und stets im Geiste der Gesetze vereinigt, die allgemeine Erwartung nicht unerfüllt zu lassen, und den Segen der Zeitgenossenen, und den Dank der

Nachkommenschaft zu verdienen so glücklich seyn mögen.

Meines Orts werde ich immer beflissen seyn, das mir ausnehmend schätzbare Zutrauen sämmtlicher vortrefflichen Herren Reichsdeputations-Subdelegirten mittelst des aufrichtigsten Einverständnisses bestens zu unterhalten, und allen und jedem Beweise meiner persönlichen Ergebenheit darzulegen.

Sr. Kaiserl. Majestät wird dieses zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, und Allerhöchstdieselbe werden es gegen sämmtliche vortreffliche Herren Subdelegirte mit Kaiserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten gerne erkennen.

Sign. Regensburg, den 24. Aug. 1802.

(L. S.) Joh. Aloys Jos. des heil. R. R.
Frhr. v. Hügel.

Aufschrift.

Des heil. Röm. Reichs zu dieser ausserordentlichen Reichsfriedens-Deputation bevollmächtigter Deputirten Verordneten vortrefflichen Herren Subdelegirten.

XCVIII.

Fünfte Beilage.

Kaiserliches Kredentialschreiben.

Dictatum Ratisbonae die 24. Augusti 1802.
per Moguntinum.

Franz der Zweite von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

Ehrsamer, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Gelehrte, liebe Andächtiger und Getreue!

Da bekanntlich zur gänzlichen Berichtigung und Beendigung des zu Lüneville am 9ten Hornung des vorigen Jahres mit der Französischen Republik geschlossenen Reichsfriedens noch eine besondere Uebereinkunft zu treffen ist, und Wir zu diesem Ende durch Unser Kaiserliches Hof-

dekret vom 22ten Jul. dieses Jahres, die im verfassungsmäßigen Wege der reichstägigen Berathung erkorne, und von Uns gnädigst genehmigte ausserordentliche Reichsdeputation in Unsere und des heiligen Reichs Stadt Regensburg zusammenberufen haben: so haben Wir ferner den Wohlgebohrnen, Unsern wirklichen Kaiserlichen geheimen Rath, Konkommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung und des Reichs lieben Getreuen, Aloyß, des heiligen Römischen Reichs Freiherrn von Hügel, aus besonderm gnädigsten Vertrauen auf dessen in Reichs- und Staatssachen erprobte Klugheit, Erfahrung und Geschicklichkeit, auch bekannte Teutsch patriotische Gesinnungen, und treue Anhänglichkeit an die Verfassung, zu Unserem Bevollmächtigten und Kaiserlichen Kommissarius ausersehen, um unter verfassungsmäßiger Zuziehung und Mitwirkung der ernannten Reichsdeputation alles dasjenige zu handeln und zu schließen, was zur Beförderung und Vollendung des vorerwähnten höchstwichtigen Geschäftes nöthig und erforderlich seyn mag.

Wir gesinnen und begehren demnach an euch hiemit gnädigst, ihr wollet besagtem Unseren Kaiserlichen Bevollmächtigten und Kommissarius in seinem Vor- und Anbringen vollkommenen Glauben beimessen, auch euch gegen denselben dergestalt benehmen, wie es Unsere und des Reichs Hoheit, auch des gemeinen Wesens Nothdurft und Bestes erforderen, und Unser

gnädigstes Zutrauen deshalben zu euch insgesammt, und einem jeden insbesondere gestellt ist.

Wir verbleiben euch übrigens mit Kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen.

Gegeben zu Wien den 5ten August im Jahre 1802, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarisch- und Böhmischen im eilften.

F r a n z.

F. zu Colloredo-Mannsfeld.

Ad Mandatum proprium Sac. Caes. Majestatis.

Peter Ant. Frhr. v. Frank.

A u f s c h r i f t:

Den Ehrsamen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Gelehrten, Unseren lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen, der zur gänzlichen Berichtigung des Reichs-Friedensgeschäft nach Regensburg deputirten Kurfürsten, Fürsten und Stände bevollmächtigten Subdelegirten.

XCIX.

Sechste Beilage.

Antwort des kurmainzischen Herrn Direktorialgesandten auf die Proposition des Kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius.

Dictatum Ratisbonae, die 24. Aug. 1802.
per Moguntinum.

Hochwohlgebohrner Reichsfreiherr,
Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät
Höchstansehnlicher Herr
Plenipotentiarius!

Die hier versammelte Reichsdeputation ist sehr erfreut, Eure Exzellenz heute an ihrem Sitzungstage in ihrer Mitte zu verehren. Sie hat zu ihrem innigsten Troste von Hochdenselben die allerhuldreichst Kaiserliche Versicherung vernommen, daß Se. Kaiserl. Majestät nicht aufhören werden, gegenwärtig, wo von Berichtigung der im Lüneviller Frieden noch einer besondern Uebereinkunft vorbehaltene Gegenstände die Frage ist, sich das Wohl des Teut-

schen Vaterlandes allenthalben väterlich angelegen seyn zu lassen.

Die Reichsdeputation ist für diese wiederholten, beruhigenden, allergnädigsten Gesinnungen von allerunterthänigstem Danke durchdrungen. Sie ersucht Eure Exzellenz angelegenst, mittels aller unterthänigsten Berichts diese ihre allerdevoteste Danksverstattung vor dem Throne des allerhöchsten Reichsoberhaupts niederzulegen, und damit zugleich diese Reichsdeputation zu Kaiserlichen Hulden und Gnaden dringendst zu empfehlen; die allgemein bekannten tiefen Einsichten und langjährigen wichtigen Amtsdienste Euer Exzellenz, als würdigen dermaligen Stellvertreters Sr. Kaiserl. Majestät sind dieser Deputation die sichersten Bürgen, daß Hochdieselbe sich mit ihr allenthalben gern vereinigen werden, um gemeinsam den größern Zweck zu erreichen, wovon das künftige Wohl, die Ruhe und Sicherheit des Teutschen Staatskörpers wesentlich abhängt.

Die Reichsdeputation wird stets eingedenk ihrer Pflichten mit redlichem Gemeingeiste sorgfältig bedacht seyn, soviel nur immer möglich ist, der allgemeinen Erwartung zu entsprechen, und dadurch die allerhöchst- und höchste Zufriedenheit Sr. Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs zu verdienen. Sie wird über alle und jede Gegenstände ihre Berathungen auf alle Art beschleunigen, und ihre desfallsigen Beschlüsse

eben so schleunig jedesmal einer höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz mittheilen, und Hochdieselbe ersuchen, sich mit Ihr zu vereinigen, damit hiernächst das erforderliche dahin, wo es nöthig ist, weiter gebracht werden möchte.

Daß endlich Se. Kaiserl. Majestät Eurer Exzellenz auch noch allergnädigst aufgegeben haben, (obgleich zwischen Hochdenselben, und dem Deputations-Direktorio die Legitimation herkömmlichermaßen vollbracht worden) auch noch eigne von Sr. Kaiserl. Majestät an diese Reichsdeputation erlassene allerhöchste Kredentialien derselben zu behändigen, auch dieses erkennt die Reichsdeputation um so mehr mit dem allerehrerbietigsten Danke, indem sie allerdevotest überzeugt ist, daß sie unter keinem andern Verhältniß betrachtet werden wolle, als welches ihre Reichsvollmacht legitimirt, und bei solchen Deputationen hergebracht ist. Womit dann der höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichsdeputation von Kurfürsten und Fürsten anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

C.

Siebente und achte Beilage.

Note des Russischen Ministers, Herrn von Klüpfelt.

Dictatum Ratisbonae, die 25. Aug. 1802.
per Moguntinum.

Le soussigné Ministre Resident, en conformité des ordres exprès, qu'il a reçus de Sa Majesté, l'Empereur de toutes les Russies, Son Auguste Maitre a l'honneur de remettre à Son Excellence Monsieur le Ministre directorial Baron d'Albini pour être transmise sans aucun délai à la Députation extraordinaire d'Empire, la Déclaration ci-jointe de Sa Majesté Impériale signée par son Vice-Chancelier le Prince de Kourakin le $\frac{4}{16}$ Juillet 1802.

A Ratisbonne le $\frac{6}{18}$ Août 1802.

Klüpfelt.

Note des Französischen Ministers, Citoyen Laforêt.

Dictatum Ratisbonae, die 25. Aug. 1802.
per Moguntinum.

En conformité des ordres exprès qu'il a reçus, le soussigné a l'honneur de remettre à son Excellence Monsieur le Ministre directorial Baron d'Albini, pour être transmise immediatement à la Députation extraordinaire d'Empire, la Déclaration ci-jointe de son Gouvernement, signée par le Citoyen Talleyrand, Ministre des Relations extérieures le 18. Thermidor an 10.

Il saisit avec empressement cette occasion de réiterer à Monsieur le Baron les assurances de sa considération la plus distinguée.

A Ratisbonne, le 30. Thermidor an 10. (18. Août 1802.)

Laforêt.

Déclaration.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies animée du désir de contribuer à consolider le repos et la tranquillité de l'Empire Germanique, aucun moyen ne Lui a paru plus propre à obtenir cet effèt de Sa Sollicitude, que celui de fixer par un plan d'indemnité approprié, autant que les circonstances ont pu le permettre, aux convenances respectives, un arrangement propre à produire cet effèt salutaire et un concert de vues s'étant établi à cet égard entre Sa Majesté Impériale et le Gouvernement français, Elle a autorisé Son Plenipotentiaire à Paris, de se concerter avec le Mi-

Déclaration.

Le Premier Consul de la République française animé du désir de contribuer à consolider le répos et la tranquillité de l'Empire Germanique, aucun moyen ne Lui a paru plus propre à obtenir cet effêt de Sa Sollicitude, que celui de fixer par un plan d'indemnité approprié, autant que les circonstances ont pû le permettre, aux convenances respectives, un arrangement propre à produire cet effêt salutaire et un concert de vues s'étant établi à cet égard entre le Premier Consul de la République française et Sa Majesté Impériale de toutes les Russies, il a autorisé le Ministre

nistere de la République française, sur les moyens les plus propres à appliquer les principes adoptés pour ces dédommagemens aux différentes demandes des parties interressées. Le résultat de ce travail ayant obtenu Son approbation, Elle a ordonné au soussigné de le porter à la connaissance de la Diète de l'Empire par la présente Déclaration, démarche à la quelle Sa Majesté Impériale aussi bien que le Premier Consul de la République française se sont déterminés par les considérations suivantes:

des Relations extérieures à se concerter avec le Ministre Plenipotentiaire de Sa Majesté Impériale de Russie sur les moyens les plus propres à appliquer les principes adoptés pour ces dédommagemens aux différentes demandes des parties interessées. Le résultat de ce travail ayant obtenu son approbation, il a ordonné au soussigné de le porter à la connaissance de la Diète de l'Empire par la présente Déclaration, démarche à la quelle le Premier Consul de la République française aussi bien que Sa Majesté Impériale se sont déterminés par les considérations suivantes:

L'article sept du Traité de Luneville ayant stipulé, que les Princes héréditai-

res dont les possessions se trouvaient comprises dans la cession faite à la République française des pays situés à la gauche du Rhin seraient indemnisés, il a été reconnu, que conformément à ce qui avait été précédement décidé au Congrès de Rastadt, cette indemnisation devait s'opérer par voye de Sécularisation; mais quoique parfaitement d'accord sur la base des dédommagemens, les Etats interessés sont demeurés si opposés de vue sur la distribution, qu'il a paru jusqu'ici impossible de procéder à l'exécution de l'article précité du Traité de Luneville.

Et quoique la Diète de l'Empire ait nommé une Commission spéciale chargée de s'occuper de cette importante matière, on voit assez par les retards qu'éprouve sa réunion, combien l'opposition des interêts, la jalousie des prétentions, mettent d'obstacles à ce que le règlement des indemnités en Empire dérive de l'action spontanée du Corps Germanique.

C'est ce qui a fait pen- (à Sa Majesté l'Empereur de Russie, / au premier Consul de la Répub. française.) ser qu'il convenait à deux Puissances parfaitement désinteressées de présenter Leur médiation et d'offrir aux déliberations

de la Diète Impériale un Plan général d'indemnisation, redigé d'après les calculs de la plus rigoureuse impartialité et dans lequel on se serait appliqué, tant à compenser les pertes réconnues, qu'à conserver entre les maisons principales en Allemagne l'équilibre qui subsistait avant la guerre.

En conséquence après avoir examiné avec la plus scrupuleuse attention tous les mémoires tant en évaluation de pertes, qu'en demandes d'indemnités présentées par les Parties interessées, on est demeuré d'accord de proposer que les dédommagemens soient répartis de la manière qui suit.

A l'Archiduc grand Duc, pour la Toscane et dépendances: l'archévèché de Salzbourg, la Prévôté de Bergtolsgaten, l'Evèché de Trente, l'Evèché de Brixen, la partie de l'Evèché de Passau située au delà de l'Iltz et de l'Inn du Côté de l'Autriche, à l'exception des fauxbourgs de Passau avec un rayon de cinq cent toises, les Abbayes, Chapitres et Couvens situés dans les Diocèses susmentionnés.

Les Principautés ci-dessus seront tenues par l'Archiduc aux conditions,

engagemens et rapports fondés sur les Traités existans. Les dites Principautés seront retirées du Cercle de la Bavière et incorporées au Cercle d'Autriche; et leurs jurisdictions ecclesiastiques tant Métropolitaine que Diocésaine, seront pareillement séparées par les limites des deux Cercles; Muhldorff sera uni à la Bavière et son équivalent en revenus sera pris sur ceux de Freisingen.

Au ci-devant Duc de Modène, pour le Modénais et dépendances: le Brisgau et l'Ortenau.

A l'Electeur Palatin de Bavière, pour le Duché de Deuxponts, le Duché de Juliers, le Palatinat du Rhin, le Marquisat de Berg-op-Zoom, la Seigneurie de Ravenstein et autres situées dans la Belgique et en Alsace: les Evêchés de Passau, (à la réserve de la part de l'Archiduc,) de Wurtzbourg sous les réserves ci-après, de Bamberg, d'Aichstaedt, de Freisingen, d'Augsbourg, la Prévôté de Kempten, les Villes Impériales de Rothenbourg, Weissenbourg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Althausen, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinckelsbuhl, Nordlingen, Ulm, Bopfingen, Bucchorn, Wangen, Leutkirch, Ravensbourg et Alschhausen, les Abbayes de St. Ulric, Irsée, Wengen,

Soefflingen, Elchingen, Ursberg, Rockenbourg, Wettenhausen, Ottobeuren et Kaisersheim.

Au Roi de Prusse, pour les Duchés de Cleves (à la gauche du Rhin) et de Gueldres, la Principauté de Moers, les Enclaves de Sevenaer, Huissen et Malbourg et les péages du Rhin et de la Meuse: l'Evêché de Hildesheim et celui de Paderborn, le territoire d'Erfurt et Untergleichen, l'Eichsfeld et la partie Mayençaise de Trefort, la partie de l'Evêché de Münster située à la droite d'une ligne tirée d'Olphen par Munster sur Tecklenbourg, les deux Villes d'Olphen et de Munster y comprises, ainsi que la rive droite de l'Ems jusqu'à Linghen, les Villes Impériales de Mulhausen, Northausen et Goslar, les Abbayes de Herforden, Quedlinbourg, Elten, Essen et Werden.

Aux Princes de Nassau savoir:

Nassau-Usingen, pour la Principauté de Saarbruck, les deux tiers du Comté de Saarwerden, la Seigneurie d'Ottweiler et celle de Lahr dans l'Ortenau: les restes de l'Electorat de Mayence à la droite du Mein, (à la réserve du Grand Baillage d'Aschaffenbourg) et ceux entre le Mein, le pays de Darmstadt et le

Comté d'Erbach, Caub et les restes de l'Electorat de Cologne proprement dit (à la réserve du Comté d'Altwied) les Couvens de Seligenstadt et Bleidenstadt, le Comté de Sayn-Altenkirchen après la mort du Margrave d'Anspach, les villages de Soden et Sulzbach.

Nassau-Weilbourg, pour le tiers de Saarwerden et la Seugneurie de Kirchheim-Polanden: les restes de Electorat de Trèves avec l'Abbaye d'Arnstein et celle de Marienstadt.

Nassau-Dillenbourg, pour indemnité du Statthouderat et des Domaines en Hollande et en Belgique: les Evêchés de Fulde et de Corvey, la ville de Dortmund, les Abbayes et Chapitres situés dans ces territoires à la charge par Lui de satisfaire aux prétentions subsistantes et précédemment reconnues par la France sur quelques successions réunies au Majorat de Nassau-Dillenbourg pendant le cours du siecle dernier, l'Abbaye de Weingarten et celles de Kappel au Comté de la Lippe, de Kappenberg au pays de Munster et de Ditkirchen.

Au Margrave de Baden, pour sa part au Comté de Sponheim, et les terres et Seigneuries dans le Luxembourg, l'Al-

sace etc.: l'Evêché de Constance, les restes des Evêchés de Spire, Basle et Strasbourg, les Baillages Palatins de Ladenbourg, Bretten et Heidelberg avec les Villes de Heidelberg et Mannheim, la Seigneurie de Lahr lorsque le Prince de Nassau sera mis en possession d'Altenkirchen; les restes du Comté de Lichtenberg à la droite du Rhin, les Villes Impériales d'Offenbourg, Zell-Hamersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Bibebach, Pfulendorff et Wimpfen; les Abbayes de Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen et Salmansweiler.

Au Duc de Wurtemberg, pour la Principauté de Montbeillard et ses possessions en Alsace et Franche Comtée: la Prévôté d'Elwangen, l'Abbaye de Zwiefalten; les Villes Impériales de Weil, Reutlingen, Eslingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmundt et Heilbronn.

Au Landgrave de Hesse-Cassel, pour St. Goar et Rheinfels, et moyennant qu'il sera chargé de l'indemnité de Hesse-Rothembourg, les enclaves Mayençais, d'Ameneburg et de Fritzlar, avec leurs dépendances et le Village de Holzhausen.

Au Landgrave de Hesse-Darmstadt, pour la totalité du Comté de Lichtenberg et dépendances: les Baillages Palatins de Lindenfels et Otzberg et les restes du Baillage d'Oppenheim, le Duché de Westphalie à la réserve de l'indemnité du Prince de Witgenstein, les Baillages Mayençais de Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, les restes de l'Evèché de Worms, la ville de Fridberg.

Au Prince de Hohenlohe-Bartenstein, au Comte de Loewenhaupt, aux héritiers du Baron de Dietrich, pour les parties allodiales du Comté de Lichtenberg, Savoir:

A Hohenlohe, pour Oberbronn: le Baillage de Yaxtberg et les portions de Mayence et de Wurtzbourg au Baillage de Kunzelsau.

Aux autres, pour Rauchenbourg, Niderbronn, Reishofen etc.: l'Abbaye de Rotenmunster.

Au même Comte de Loewenhaupt et au Comte de Hillesheim, pour Reipoltzkirchen: — l'Abbaye Heiligkreuzthal.

Aux Princes et Comtes de Loewenstein, pour le Comté de Virnebourg,

Seigneurie de Scharfeneck et autres terres dans les pays réunis à la France: la part de Wurtzbourg aux Comtés de Rhineck et de Wertheim à la droite du Mein, l'Abbaye de Brombach.

Au Prince de Linange: les Baillages Mayençais de Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Königshofen, Krautheim et toutes les parties de Mayence comprises entre le Mein, la Tauber, le Necker et le Comté d'Erbach, les parcelles de Wurzbourg à la gauche de la Tauber, les Baillages Palatins de Boxberg et Mosbach, l'abbaye d'Amorbach et la Prévôté de Combourg avec supériorité territoriale.

Au Comte de Linange-Guntersblum: le Baillage Mayençais ou Kellerey de Billigheim.

Au Comte de Linange-Heidesheim: le Baillage Mayençais ou Kellerey de Neidenau.

Au Comte de Linange-Westerbourg, branche ainée: le Couvent de Schoenthal sur la Yaxte avec supériorité territoriale.

Branche Cadette: la Prévôté de Wimpfen.

Aux Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrbourg, aux Rhingraves, au Prince et Comte de Salm-Reiferscheid: les restes du Haut Evèché de Munster.

Au Prince de Wied-Runckel, pour le Comté de Créange: le Comté d'Altwied, à la réserve des Baillages de Lintz et d'Unckel.

Au Duc d'Aremberg, au Comte de la Marck, au Prince de Ligne, pour la Principauté d'Aremberg, les Comtés de Saffenberg, Schleyden et Fagnolles: le Comté de Recklinghausen, avec le Baillage de Dulmen au pays de Munster.

Aux Princes et Comtes de Solms, pour Rohrbach, Hirschfeld: les Couvents d'Arnsbourg et d'Ilbenstadt.

Au Prince de Wittgenstein, pour Neumagen etc. L'Abbaye de Graffschaft, le District de Zuschenau et la Forêt de Hellenbergerstreit au Duché de Westphalie.

Au Comte de Wartemberg, pour Wartemberg: la Kellerey de Necker-Steinach, celle d'Erenberg et la ferme de Wimpfen dépendante de Worms et de Spire.

Au Prince de Stolberg, pour le Comté de Rochefort: les Couvents d'Engelthal et Rockenberg.

Au Prince d'Isenbourg: la part du Chapitre de Iacobsberg au Village de Geinsheim.

Au Prince de la Tour Taxis pour indemnité du revenu des postes Impériales dans les Provinces cedées et Domaines dans la Belgique: l'Abbaye de Buchau avec la Ville, celles de Marchthal et de Neresheim, le Baillage d'Ostrach dépendant de Salmansweiler.

Au Comte de Sickingen, pour le Comté de Landstuhl etc. les Abbayes d'Ochsenhausen et de Munchroth.

Au Comte de la Leyen, pour Blies-Castel etc.: les Abbayes de Schoussenried, Goutenzell, Hegbach, Baindt et Bouxheim.

Au Prince de Brezenheim: l'Abbaye de Lindau avec la Ville.

A la Comtesse de Colloredo pour Dachstuhl: l'Abbaye de Sainte Croix de Donauwerth.

A la Comtesse de Sternberg, pour Manderscheid-Blanckenheim: les Abbayes de Weissenau et Isny avec la Ville.

Au Prince de Dietrichstein, pour la Seigneurie de Trasp, qui sera abandonnée aux Grisons: la Seigneurie de Neu-Ravensbourg.

Aux Comtes de Westphalie:

de Bassenheim	pour Ollbruck;
de Sinzendorf	pour Rhineck;
de Schaesherg	pour Kerpen;
d'Ostein	pour Millendonck;
de Quadt	pour Wickerade;
de Plettenberg	pour Wittem;
de Metternich	pour Winnebourg etc.
d'Aspremont	pour Reckheim;
de Toerring	pour Gronsfeld;
de Nesselrode	pour Wylré etc.:

Le Bas Evêché de Munster.

Au grand Prieur de Malte, pour les Commanderies à la gauche du Rhin: l'Abbaye de St. Blaise avec le Comté de Bondorf et dépendances, les Abbayes de St. Trutpert, de Schuttern, de St. Pierre et de Tennenbach.

Après avoir proposé de règler ainsi les indemnités exigibles des Princes

héréditaires, on a reconnu qu'il était à la fois possible et convenable de conserver dans le premier Collége de l'Empire un Electeur Ecclesiastique. On propose en conséquence:

Que l'Archichancelier de l'Empire soit transféré au siége de Ratisbonne avec les Abbayes de St. Emeran, Obermunster et Niedermunster, conservant de ses anciennes possessions le grand Baillage d'Aschaffenbourg à la droite du Mein et qu'il y soit réuni d'ailleurs un nombre suffisant d'Abbayes médiates pour avec les terres ci-dessus Lui parfaire un revenu annuel d'un million de florins.

Et comme le meilleur moyen de consolider le Corps Germanique, c'est de faire entrer au premier Collége les Princes les plus influens de l'Empire, on propose que le titre Electoral soit accordé au Margrave de Bade, au Duc de Wurtemberg et au Landgrave de Hesse-Cassel.

Deplus comme le Roi d'Angleterre en sa qualité d'Electeur d'Hannovre a élevé des prétentions sur Hildesheim, Corvey et Hoexter et qu'il serait interessant qu'il se désistât de ses préten-

tions, on propose que l'Evêché d'Osnabruk qui appartenait déjà par alternat à la Maison Electorale de Brunswic, Lui soit dévolu à perpétuité sous les conditions suivantes.

Premièrement, que le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre renoncera à tous ses droits et prétentions sur Hildesheim, Corvey et Hoexter.

Deuxièmement, qu'il fera pareillement abandon aux villes de Hambourg et de Breme des droits et propriétés qu'il exerce et possède dans les dites Villes et dans l'étendue de leur territoire.

Troisièmement, qu'il cédera le Baillage de Wildhausen au Duc d'Oldenbourg et ses droits à la succession éventuelle du Comté d'Altenkirchen au Prince de Nassau-Usingen. Moyennant la cession du Baillage de Wildshausen au Duc d'Oldenbourg et la sécularisation qui sera faite à son profit de l'Evêché et du Grand-Chapître de Lubeck, le péage d'Elsfleet demeure supprimé sans pouvoir être rétabli sous aucun prétexte ou dénomination quelconque, et les droits et propriétés des dits Evêchés et Chapîtres dans la Ville de Lubeck seront réunis au Domaine de la Ville.

Ces propositions par rapport au réglement des indemnités en Allemagne conduisent encore à énoncer ici plusieurs considérations générales qui sont de nature à devoir fixer l'attention de la Diète et sur les quelles il ne pourra manquer d'être pris des décisions convenables.

Il parait nécessaire d'établir:

Premièrement, que les biens ecclésiastiques des grands Chapîtres et de leurs dignitaires devront être incorporés au Domaine des Evêques et passer avec les Evêchés aux Princes auxquels ceux-si sont assignés.

Deuxièmement, que les biens des Chapîtres, Abbayes, Couvents, tant d'hommes que de femmes, tant médiats qu'immédiats, dont il n'a pas été formellement fait emploi dans la présente proposition, seront appliqués:

A) Au complément de l'indemnité des Etats et Membres héréditaires de l'Empire, s'il est reconnu qu'il n'y a pas été suffisamment pourvu par les assignations ci-dessus et sauf la Souveraineté qui demeurera toujours aux Princes territoriaux.

B)

B) A la dotation des nouvelles Eglises Cathédrales qui seront ou conservées ou établies tant pour l'entretien des Evêques que de Leurs Chapîtres et autres frais de culte.

C) Aux pensions viagères et alimentaires du clergé supprimé.

Troisièmement, que les biens et les revenues appartenans aux hopitaux, fabriques, universités, Collèges et autres fondations pieuses, comme aussi celles des Communes de l'une des deux rives du Rhin situées sur l'autre rive, devront en demeurer distraits et mis à la disposition des Gouvernemens respectifs.

Quatrièmement, que les terres et propriétés assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin, demeureront spécialement affectées au payement des dettes des dits Princes, tant personelles que de celles provenantes de leurs anciennes possessions.

Cinquièmement, que tous les péages du Rhin perçus soit à la droite soit à la gauche du fleuve, devront être supprimés sans pouvoir être rétablis sous quelque dénomination que ce soit, sauf les droits de Douane.

Sixièmement, que tous les fiefs rélevants des cours féodales établies ci-devant à la rive gauche du Rhin et situés à la rive droite, réleveront désormais directement de l'Empereur et de l'Empire.

Septièmement, que les Princes de Nassau-Usingen, Nassau-Weilbourg, Salm-Salm, Salm-Kirbourg, Linange, Aremberg, seront maintenus ou introduits au Collège des Princes chacun avec vote viril affecté aux possessions qu'ils recevront en indemnité de leurs anciennes terres immédiates; que les votes des Comtes immédiats d'Empire, seront pareillement transférés sur les terres qu'ils récevront en dédomagement; et que les votes ecclésiastiques seront exercés par les Princes et Comtes qui par l'effet du traité de Luneville se trouveront en possession des Chefs-Lieux.

Huitièmement, que le College des Villes devra demeurer composé des Villes libres et Impériales de Lubeck, Hambourg, Brème, Wetzlar, Francfort, Nuremberg, Augsbourg et Ratisbonne, et qu'il devra être avisé aux moyens de pourvoir à ce que dans les guerres futures, ou l'empire pourrait intervenir, les dites villes ne soyent tenues d'y prendre aucune part, et que leur neu-

tralité soit assurée par l'Empire autant qu'elle serait reconnue par les autres Puissances belligérantes.

Neuvièmement, que la sécularisation des Couvens de femmes recluses ne devra s'effectuer que du consentement de l'Evêque Diocésain; mais que les Couvens d'hommes seront à la disposition des Princes territoriaux qui pourront les supprimer ou les conserver à leur gré.

Tel est l'ensemble des arrangemens et des considérations que le soussigné a reçu ordre de présenter à la Diète Impériale et sur lesquels il croit devoir appeller ses plus promptes et plus serieuses déliberations, en Lui exprimant au nom de Sa Majesté Impériale, que l'interêt de l'Allemagne, la consolidation de la paix et la tranquillité générale de l'Europe

Tel est l'ensemble des arrangemens et des considérations que le soussigné a reçu ordre de présenter à la Diète Impériale et sur lesquels il croit devoir appeller ses plus promptes et plus serieuses déliberations, en Lui exprimant au nom du premier Consul de la République française que l'interêt de l'Allemagne, la consolidation de la paix et la tranquil-

exigent que tout ce qui concerne le règlement des indemnités Germaniques soit terminé dans l'espace de deux mois.	lite générale de l'Europe exigent que tout ce qui concerne le règlement des indemnités Germaniques soit terminé dans l'espace de deux mois.
St. Petersbourg le $\frac{4}{16}$ Juillet 1802.	Paris 18. Thermidor, an dix.
Le Prince de Kourakin. Vice-Chancelier.	Ch. Mau. Talleyrand.

Achte Beilage b.

Kaiserlich-Russische Kredentialien.

Dictatum Ratisbonae, die 27. Aug. 1802. per Moguntinum.

Divina favente clementia Nos Alexander Primus, Imperator et Autocrator totius Russiae, Moscoviae, Kioviae, Wladimiriae, Novogardiae, Zar Casani, Zar Astracani, Zar Siberiae, Zar Chersonesi Tauricae, Dominus Plescoviae et Magnus Dux Smolenski, Lithuaniae,

Volhyniae et Podoliae, Dux Estoniae, Livoniae, Curlandiae, Semigalliae, Samogitiae, Careliae, Tweriae, Jugoriae, Permiae, Wiatkae, Bulgariae et aliorum, Dominus et Magnus Dux Novogardiae inferioris terrae, Czernigoviae, Resaniae, Polociae, Rostoviae, Jaroslaviae, Belo Oseriae, Udoriae, Obdoriae, Condiniae, Witepsciae, Mstislaviae, totiusque septentrionalis plagae, Dominator et Dominus Iberiae, Cartaliniae, Grusiniae et Cabardiniae terrae, Czercassinensium et Montanorum ducum, aliorumque haereditarius Dominus et Dominator. Haeres Norvegiae, Dux Slesvici-Holsatiae, Stormariae, Dithmarsiae et Oldenburgiae, Dominus Jeveriae etc. etc. etc.

Carissimi et Magni Amici! Quum rerum germanicarum semper participes fuerimus atque simus, et nunc videamus turbulentum statum huius regionis ratione damni restituendi et faciendae compensationis, designando in Comitiis Ratisbonensibus proprium plenipotentiarium Vos, Carissimi et Magni Amici, de ea, qua erga Vos incensi sumus, benevolentia atque favore certiores facere velimus. Quam ob rem decernentes, ut versans hucusque in aula Serenissimi Principis Electoris Bavarico-Palatini legatus extraordinarius et plenipotentiarius Baro Ca-

rolus a Bühler, Noster Consiliarius intimus et plurium ordinum eques, hoc novo munere apud Vos fungatur, ei Nostro apud Vos plenipotentiario in Comitiis Vestris his literis fidem facere velimus atque rogemus, ut benevole a vobis excipiatur, eique fides perfecta in omnibus iis, quae Vobis Nostro nomine propositurus est, habeatur, instruendo eum Vestris benevolis responsis. Quod reliquum est, supremum Numen enixe, precamur, ut Vos, Carissimi et Magni Amici, per longam annorum seriem salvos et incolumes servet. Datae Petropoli Julii die 3tia anno 1802, Regni Nostri anno secundo.

Vester bonus Amicus
Alexander.

Princeps a Kurakin.

CI.

SESSIO SECUNDA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 31sten August 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg.	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 7.

Direktorium zeigte zuvörderst an: Daß der seit der ersten Sitzung hier eingetroffene Königl. Preußisch Kurbrandenburgische Herr Direktorial-Gesandte im Fränkischen Kreise, und Kammervizepräsident zu Ansbach, Hän-

lein, sich als 2ter Kurbrandenburgischer Subdelegatus ordnungsmäßig legitimirt habe; der aber ebenfalls heute zum erstenmal aufgehende Herzoglich Würtembergische Herr Geheimerath und Regierungs-Vizepräsident, Freiherr von Normann, schon in der von Würtemberg exhibirten Subdelegations-Vollmacht mit dem Freiherrn von Bühler als Subdelegatus cum clausula samt und sonders genannt sey; dann daß die Würtembergisch- und Hessenkasselischen Herren Subdelegirte in Ansehung der über die Alternative vorgefallene Frage sich verstanden haben, daß solche während dieser Deputation nach den Strophen geschehen solle. Auch zeigt

Direktorium ferner an: daß der Russisch-Kaiserl. bevollmächtigte Herr Ministre extraordinaire, Freiherr von Bühler, Ihm unterm 26ten dieses eine vidimirte Abschrift seiner bei der allgemeinen Reichsversammlung übergebenen Kredentialien per Secretarium Legationis zugefertigt, welche Directorialis alsbald per Dictaturam mitgetheilt habe. Dann bemerkt

Direktorium: Der Französische Minister, Cit. Laforêt, habe Ihm am 28ten mittels einer kurzen Begleitungs-Note eine schriftliche Aeusserung auf das von Kurböhmen in der ersten Deputations-Sitzung votando angeführte Reskript des Kaiserl. Königl. Hofes zugefertigt.

Tags darauf sey Ihm eine gleiche Note und Aeusserung von dem Kaiserl. Russischen Herrn Minister extraordinaire, Freiherrn von Bühler, zugekommen. Beide Herren Minister verlangten, daß diese Noten und Aeusserungen in Deputatione verlesen, und zu Protokoll genommen würden. Man wolle daher solche verlesen lassen,

Legebantur.

sodann unter Ziffer (9. u. 10.) zum Protokoll und ad Dictaturam bringen. Welchem vorgängig

Direktorium nunmehr proponirte:

Man wolle vernehmen, ob und was die Herren Subdelegirten auf die in Proposition stehende Declarationes der beiden Mächte, und die dahin Bezug habenden heute zu Protokoll gekommenen Noten zu äussern etwa schon gefaßt seyn möchten.

Umfrage.

Kurböhmen: Subdelegirter bestätiget in gegenwärtiger Umfrage dasjenige, worauf er sogleich in der ersten Sitzung vorgestimmet hatte.

Bereit, die traktatmäßige Unterhandlung mit dem Bevollmächtigten der Französischen

Republik, unter Russisch-Kaiserlicher Verwendung, anzutreten, erachtet er: Dem Französischen sowohl, als dem Russisch-Kaiserlichen Bevollmächtigten sey, Namens des gesammten Reiches, desselben Vertrauen in die gerechten Absichten ihrer Kommittenten zu erkennen — und beiden die Versicherung zu geben, die Reichsdeputation werde ihre freundschaftlichen Vorschläge in die aufmerksamste und größte Ueberlegung nehmen.

Kursachsen: Der vorgelegte Entschädigungsplan biete so mannigfaltige Betrachtungen dar, scheine auch, um die Absicht des Lüneviller Friedens ganz zu erreichen, noch so manche zum Wohl des Teutschen Staatskörpers und dessen Mitglieder unumgänglich nothwendige nähere Bestimmungen zu erfordern, daß Subdelegatus, nach der erst kürzlich erfolgten Bekanntmachung desselben, sich noch nicht im Stande befinde, schon dermalen darüber abzustimmen; Er müsse sich daher solches geziemend vorbehalten.

Kurbrandenburg: Der zweite Kurbrandenburgische Subdelegirte verdankt dem fürtrefflichen Kurmainzischen Direktorio die gefällige Anzeige seiner Legitimation auf das verbindlichste, und fühlt in seinem ganzen Werthe die Wichtigkeit seines gegenwärtigen Berufs, und das Glück, ihn in der Vereinigung mit so ausgezeichneten und anerkannt würdigen

Staatsmännern zu erfüllen, deren Vertrauen und geneigtem Wohlwollen er sich auf das angelegentlichste empfiehlt, und dieses zu verdienen, so wie jenes zu erwiedern, sich eifrigst bestreben wird.

Kurbrandenburg: Auf die von denen beiden höchstansehnlichen Mächten Rußland und Frankreich durch ihre hiesige ausserordentliche Gesandte an diese ausserordentliche Reichsdeputation zugestellte Deklaration haben Se. Königl. Majestät von Preußen Ihre Kurfürstl. subdelegirte Gesandtschaft allergnädigst angewiesen, folgendes zu äußern:

Seit dem Antritt Ihrer Regierung haben Ihro Königliche Majestät in Ihrer gedoppelten Eigenschaft, als Macht und als einer der vordersten ansehnlichsten Kurfürsten und Reichsstände, sowohl nach dem zu Campo formio geschlossenen Frieden bei dem Kongresse zu Rastadt, als auch vorzüglich nach dem zu Lüneville zu Stand gebrachten Reichsfrieden, keinen sehnlichern Wunsch aufrichtigst geheget, als den zur vollkommenen Ruhe und Sicherstellung so äußerst nothwendigen noch zu erledigenden Entschädigungs-Punkt, auf eine möglichst baldige und allgemein befriedigende Art beseitiget zu sehen. Sie sind Sich getrost bewußt, daß Sie es vielfältig an keiner Bemühung in Unterhandlungen, in offener und bereitwilligster Entgegengehung haben

ermangeln lassen, und es war allemal wahre Bedauerniß für Allerhöchstdieselben, wann Sie bei aller Uneigennützigkeit für Ihren eignen, als souveraine Macht und Reichsstand erlittenen Verlust, solche Schwierigkeiten haben antreffen müssen, welche Ihnen den vorgesetzten Endzweck zu erreichen behindert haben. Sie sind weit entfernt, dabei irgend einen Vorwurf zu machen. Sie suchen vielmehr vorzüglich den Grund der Nichterreichung Höchstihrer aufrichtigen wohlthätigen Absichten in dem so vielfach verwickelten Interesse, aber auch um so verbindlicher ist Ihr Dankgefühl für die beiden hohen Mächte Frankreich und Rußland, daß Sie Sich haben vereinigen wollen, gegenwärtiger ausserordentlicher Reichsdeputation mittelst Ihrer Deklaration einen Plan vorlegen zu lassen, welcher in dessen erstem Theile die Entschädigungen der betheiligten Erbfürsten und Stände bezielt, welche, in Gefolg des vom Reich ratifizirten Lüneviller Friedens darauf Anspruch zu machen, berechtiget sind, und auch in dem Weitern noch Betrachtungen enthält, die für das Bedürfniß künftiger Sicherstellung des innern Bestandes von Teutschland auch wesentlich scheinen. Se. Königl. Majestät glauben, daß, um möglichste Einfachheit in die Behandlung zu bringen, es zweckmäßig und zeitbeförderlich seyn werde, wenn alles, was nach dem vorgelegten Plane die Entschädigungs-Gegen-

stände betrifft, zuvörderst in Berathung genommen werde, und indem diesseitige Gesandtschaft darauf votando antraget, so ist sie eben so beauftraget, ferner dahin zu stimmen:

daß durch ein vorläufiges, in der kurzmöglichsten Zeit zu Stand zu bringendes Konklusum mehrgedachter Indemnisations-Plan im allgemeinen anzunehmen sey; daß zur Beseitigung aller Beunruhigungen und Zweifel eines längern Aufschubs der nach dem Lüneviller Frieden zu erledigenden Gegenstände, diese Anname ein dringendes Bedürfniß sey; daß, da allerdings vorauszusehen ist, daß noch verschiedene dringende, und wohl selbst gegründete Reklamationen sich ergeben könnten, welche einige Modifikationen zuzulassen erfordern möchten, sich hierüber das Behörige in dem vorläufigen Concluso vorzubehalten sey; und daß hiernach, um zur baldigsten Erörterung solcher Reklamationen gelangen zu können, die Deputation sich mit denen Gesandten der vermittelnden Mächte benehmen wolle, um von denenselben über derlei Gegenstände die erforderliche Aufklärungen und Einverständniß zu erhalten, damit solche alsdenn in den weiteren endlichen, ohne Zeitverlust zu fassenden, und sonach Kaiser und Reich zur Ratifikation vorzulegenden Schluß noch aufgenommen werden könnten.

So wichtig und so weit umfassend der Gegenstand der dieser ausserordentlichen Reichsdeputation aufgetragenen Geschäfte ist, um so äusserst dringender ist auch die Lage der Umstände, da davon Ruhe, Ordnung und künftige Sicherheit abhanget. Diese Rücksichten, und die schuldige Achtung gegen die hohen vermittelnden Mächte erheischen allen Eifer und alle Betriebsamkeit zur baldigsten Beschliessung und der dahin führenden Beendigung des wichtigen vaterländischen Geschäftes.

Baiern: Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben Ihre subdelegirte Gesandtschaft angewiesen, auf die in Vortrag gebrachten Erklärungen der beiden höchsten friedebedingenden und vermittelnden Mächte dahin abzustimmen: Es sey Denselben die Sorgfalt von Reichswegen zu verdanken, mit welcher Sie die in dem Lüneviller Frieden zu einer weiteren Uebereinkunft ausgesetzten Punkte in Erwägung gezogen, und mit Beseitigung so vieler Schwierigkeiten und Abschneidung aller Verzögerungen Sich über einen Plan vereiniget haben, wie der Friede durch die Entschädigung der Ihrer überrheinischen Besitzungen entsetzten Erbfürsten zu vollziehen, und dadurch die Sicherstellung eines dauerhaften Ruhestandes endlich zu bewirken sey.

Nach dem großen durch die Abtretung des linken Rheinufers erlittenen gemeinschaftlichen

Länderverlust erkennten Ihre Kurfürstliche Durchlaucht das dringende Bedürfniß, alle Zweifel und Besorgnisse eines längeren Aufschubs zu entfernen, und trugen darauf an:

1) Daß die dieser ausserordentlichen Deputation vorgelegte Erklärung und der darinn enthaltene Indemnisationsplan (Reglement des indemnités) durch einen vorläufigen ungesäumt zu fassenden Deputationsschluß im Allgemeinen anzunehmen sey;

2) In Betreff der gegründeten Reklamationen, welche sich ergeben dürften, und der daraus entspringenden Modifikationen wäre in dem abzufassenden Deputationsschlusse das Behörige sich vorzubehalten; und

3) um desto frühzeitiger zur Berichtigung dieses Gegenstandes zu kommen, wäre, nach vorgängigem Benehmen mit den Gesandtschaften der vermittelnden Mächte und nach erhaltener nöthiger Aufklärung und getroffener Uebereinkunft, die etwa noch in Vorschlag gebrachten Modifikationen in Beziehung auf die allgemeinen Betrachtungen ohne Zeitverlust aufzunehmen, der Erklärung einzuverleiben, und

4) Das Ganze mittels eines ferneren Deputationsschlusses Kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Ratifikation vorzulegen.

Hoch- und Teutschmeister: Schon im Eingange der Erklärung findet man den Ausdruck derjenigen Gesinnungen und verdankungswerthen Absichten, welche die Französ. Regierung vereint mit Sr. Russisch-Kaiserl. Majestät, unter dem Karakter ganz uneigennütziger, und bei der Entschädigungssache unbefangener Mächte, bewogen haben, mit der bereits ad dictaturam gebrachten Erklärung voran zu gehen, um nemlich zur Beendigung und Befestigung des Teutschen Reichsfriedens, Herstellung öffentlicher Ruhe und Beschleunigung dieses äußerst wichtigen Geschäftes der in dieser Absicht versammelten Reichsdeputation zur Hülfe zu seyn.

Die von diesen beiden als Mittlere sich dargestellten Mächten beigefügte Versicherung, daß Höchstdieselbe mit angestrengter gewissenhafter Aufmerksamkeit den wahren Betrag jedes einzelnen Verlustes, so wie jenen des hiefür abzureichenden Ersatzes abgewogen, und hiernach die Entschädigung denen hiezu geeigneten Fürsten und Ständen in Ihrer Erklärung zugedacht hätten, und vor der Hand der in ähnlicher Absicht zusammen berufenen Reichsdeputation die beruhigende Hoffnung gewähren, daß sie bei der von dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und Reich Ihr anvertrauten Geschäftmachung, in der übergebenen Erklärung beider hohen Mächte wirkliche Erleichterung finden werde.

Da

Da es aber zufolge des von Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche der dahier versammelten Reichsdeputation bestimmten Wirkungs-Kreises, derselben vorschriftsmäßige Pflicht ist, das Verhältniß des Verlustes und der Entschädigung in eigene Berathung zu ziehen, und die Entschädigungsforderungen nach Maasgabe der in dem Lüneviller Frieden von den kontrahirenden Mächten adoptirten Grundsätze zu erörtern, so glaubt Hoch- und Teutschmeisterischer Subdelegatus pflichtmäßig dahin abstimmen zu müssen:

Daß die von der Französ. Regierung, und Sr. Russisch-Kaiserl. Majestät als beirathender Vorschlag übergebene Erklärung allerdings anzunehmen und an die beiden hohen Mächte durch Ihre anwesende Bevollmächtigte eine geeignete Dankerstattung für Ihre freundschaftliche Verwendung zu erlassen sey, unter der beizufügenden Versicherung, daß die Reichsdeputation, in Gemäßheit der Ihr von dem allerhöchsten Reichsoberhaupt, und dem gesammten Reich übertragenden Befugniß, nunmehro jeden einzelnen Verlust in eigene Prüfung ziehen, und die dafür abzureichende Entschädigung nach denen in der Reichsvollmacht aufgestellten Grundsätzen erörtern, hienach die von der Französ. Regierung und Sr. Russisch-Kaiserl. Majestät übergebene berathende Erklärung von Punkt zu Punkt vergleichen, und über die allenfallsigen An-

stände mit den hier anwesenden Herren Bevollmächtigten weitere Rücksprache pflegen werden.

Würtemberg: Der Herzoglich-Würtembergische Subdelegirte bezeugt zuvörderst einem vortrefflichen Direktorio für die gefällige Anzeige der durch die Klausel sammt und sonders bereits bei der ersten Session geschehenen Legitimation, und der in Ansehung der Alternation geschehenen Eröffnung den verbindlichsten Dank.

Da derselbe zum erstenmal die Ehre hat, an den Verhandlungen dieser hochansehnlichen ausserordentlichen Reichsdeputation Theil zu nehmen, so ergreift er mit Vergnügen den Anlaß, in dem Gefühle des hohen Werths gegenseitigen Vertrauens bei der Wichtigkeit des Auftrages sämmtlichen vortrefflichen Herren Gesandten sich zu allerseitigem geneigten Wohlwollen und freundschaftlichen Vertrauen angelegentlich zu empfehlen.

Bei dem in Umfrage gestellten Gegenstande der von beiden hohen vermittelnden Mächte an diese Reichsdeputation erlassenen Erklärungen glauben Se. Herzogliche Durchlaucht von Würtemberg von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen, daß die Beseitigung der durch einen längeren Aufschub sich vermehrenden Zweifel und Besorgnisse die schleunige Herstellung des inneren Ruhestandes und die

gründliche Befestigung der Wohlfart des Teutschen Reichs es zum dringendsten Bedürfnisse machen, das einer hohen Reichsdeputation übertragene Geschäft in seiner Behandlungsart möglichst zu vereinfachen, allen Verwicklungen und Schwierigkeiten, welche auf die Beförderung desselben nachtheiligen Einfluß haben könnten, vorzubeugen, und die zu Berichtigung und Vollendung des Reichsfriedens noch vorbehaltene besondere Uebereinkunft, einvernehmlich mit den Bevollmächtigten der hohen vermittelnden Mächte auf dem leichtesten und kürzesten Wege abzuschliessen.

Je zusammengesetzter und verwickelter der weite Umfang der dahin einschlagenden Gegenstände ist, destomehr sind Se. Herzogliche Durchlaucht überzeugt, daß sich beide vermittelnde hohe Mächte durch ihre Verwendung und thätige Theilnahme an dieser wichtigen Angelegenheit, so wie durch Mittheilung eines ausgewickelten, die Hauptgegenstände umfassenden Plans die gerechteste Ansprache auf den Dank des Teutschen Reichs erworben haben.

Zwar dürfte bei dem vorgelegten Entschädigungsplane, und den solchem beigefügten neun allgemeinen Bemerkungen noch einige Modifikationen im Einzelnen eintreten und noch nähere Entwicklungen nothwendig werden.

Se. Herzogliche Durchlaucht halten sich aber versichert, daß solches der Anname um so weniger im Wege stehe, als bei den weiteren Berathschlagungen die hohen vermittelnden Mächte sich selbst nicht werden entgegen seyn lassen, sich durch ihre Gesandte mit der Reichsdeputation über nähere Bestimmungen einzuvernehmen.

Durch diese Gründe geleitet, und unter Rücksichtnehmung auf die im Kurbrandenburgischen Voto angenommene Folgeordnung der Berathschlagung, wird daher Herzogl. Würtembergischer Seits votando darauf angetragen, daß

1) der in den Erklärungen der vermittelnden hohen Mächte enthaltene Entschädigungsplan (Reglement des Indemnités en Allemagne) wie solcher vor dem Vortrage der 9 allgemeinen Betrachtungen in den beiderseitigen Deklarationen ausgeführt ist, mittelst eines vorläufigen Deputationsschlusses in der kürzesten Zeitfrist im allgemeinen anzunehmen, und nur

2) dieses vorzubehalten sey, daß über die dringendsten Reklamationen einzelner Stände, welche einige Modifikationen zuzulassen erfordern möchten, mit den Herrn Gesandten der vermittelnden hohen Mächte sich in ferneres Einverständniß zu setzen.

3) Daß zu dem Ende den erwähnten Herrn Bevollmächtigten die Annahme des von denselben vorgelegten Reglement des indemnités unter der Aeußerung zu eröffnen wäre, daß zu schleuniger Erörterung der allenfalls einkommenden dringenden und gegründeten Reklamationen die Reichsdeputation bereit sey, sich mit ihnen zu vernehmen, um über dergleichen Gegenstände die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten, und die nöthigen Einverständnisse zu bewirken. Wobei

4) die ausserordentliche Reichsdeputation auf ihrer Seite das ganze Geschäft mit einem solchen Eifer zu befördern sich wolle angelegen seyn lassen, damit dasselbe durch gegenseitige Uebereinkunft ohne Zeitverlust beendigt, und sodann mittelst eines endlichen, das Ganze umfassenden Deputationsschlusses Kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

Hessen-Cassel: Verdanke ebenfalls dem fürtrefflichen Direktorio für die geschehene Eröffnung des wegen der Alternation genommenen Verständnisses.

In materia proposita ist die gänzliche Beruhigung des Teutschen Reichs und die dahin führende, in dem vom Reiche ratifizir-

ten Lüneviller Frieden vorbehaltene Berichtigung der Entschädigungen, seit dessen Abschließung der Gegenstand der angelegensten Wünsche des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht gewesen.

Es haben daher die zu diesen heilsamen Zweck führenden wohlthätigen vereinigten Bemühungen der beiden höchstansehnlichen Mächte, wovon die am 18ten d. der ausserordentlichen Reichsdeputation, durch Derselben ausserordentliche Gesandte zugestellte gemeinsame Deklaration beweisvoll zeugt, Sr. Durchlaucht unbegränztes Dankgefühl erweckt, welches Subdelegatus auf das verbindlichste zu erkennen zu geben angewiesen ist.

Da derselbe das allgemeine Interesse des gesammten Teutschen Vaterlandes hier zum einzigen Augenmerk hat, so entspricht er den patriotischen Gesinnungen seines gnädigsten Herrn, indem er sich für die Anname des in gedachter Deklaration enthaltenen Entschädigungsplans in der Allgemeinheit erklärt, und somit den hierauf gehenden Anträgen des fürtrefflichen Kurbrandenburgischen Voti beitritt; das Weitere vorbehaltend.

Kurmainz: Nach der, dieser extraordinairen Reichsdeputation ertheilten Vollmacht, sollen die deputirten Stände durch ihre Subdelegirten die in dem Lüneviller Friedensschlusse

Art. 5. und 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, mit und neben einer höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz, einvernehmlich mit der Französischen Regierung, näher untersuchen, prüfen, und mit Rücksicht auf das von Sr. Kaiserl. Majestät ratifizirte Reichsgutachten vom 2ten Oct. vorigen Jahrs erledigen.

Dieses ist also die eigentliche gesetzliche Obliegenheit der gegenwärtigen Reichsdeputation. Nicht nur die Französische Regierung, sondern auch Se. Russisch-Kaiserl. Majestät haben Ministres extraordinaires hieher abgeordnet, um dieses große Werk mit der Deputation zu beginnen und zu vollenden. Die Französische Regierung hat der Deputation erklärt, daß Sie sich hierüber mit Sr. Russisch-Kaiserl. Majestät einverstanden habe, und beide Mächte erklären, daß Sie, als Mediateurs mit der Deputation diesfalls unterhandeln wollen. Die ganz richtige Betrachtung, daß das Reich für sich allein mit dieser höchstwichtigen Sache nicht werde fertig werden können, hat Sie bewogen, hierüber der Deputation Ihre gemeinsame ausführliche Plane vorzulegen, welche von dieser in schleunige und gründliche Ueberlegung genommen werden möchten, indem das Wohl des Reichs, und die Befestigung der allgemeinen Ruhe Europens erforderten, daß alles, was die Berichtigung des Entschä-

digungswesens betreffe, in Zeit von zwei Monaten geendigt sey.

Es ist bekannt, daß verschiedene Teutsche Höfe hierauf nicht gewartet, sondern mittlerweile diejenigen Lande, welche Ihnen in den Deklarationen zugedacht worden, wirklich schon theils in eigenthümlichen, theils in vorläufigen militairischen Besitz genommen haben. Wie sehr sich dadurch, gleich bei Eröffnung dieser Deputation der Zustand der Dinge, den sich das Reich, bei Ausstellung seiner Vollmacht gedacht hat, geändert habe, bedarf wohl keiner Bemerkung, wäre auch die Berichtigung des Entschädigungswesens vorhin weniger eilig gewesen, als sie es schon für sich selbst, nach einmal öffentlich bekannt gewordenen Deklarationen der beiden Mächte in vielem Betrachte wirklich ist; so würden es doch die nurgedachten Vorgänge der Deputation zur Pflicht gemacht haben, dieses schwere Werk, so traurig und verwickelt es auch immer ist, nach aller Möglichkeit zu beschleunigen. Die große Vorfrage ist nur, wie ist es ernstlich anzugreifen? Daß auf die Deklarationen der beiden Mächte sich einzulassen und mit Ihnen darauf zu unterhandeln sey, versteht sich von selbst. Es zerfallen allerdings diese Deklarationen in zwei Haupttheile, nemlich in die bestimmten Entschädigungen, und dann in die weiteren Einrichtungs-Gegenstände, welche als Considera-

tions generales der Deputation zur weitern Ueberlegung empfohlen werden; es finden sich jedoch unter letztern auch solche Punkte, welche Ihrer Natur nach alsbald zugleich mit den Ersteren bestimmt und darüber wenigstens unverzüglich allgemeine Regeln festgesetzt werden müssen. So z. B. wird, wo ein Hochstift, Stift, Abtey ꝛc. sekularisirt werden sollen, doch auch derjenige, dem solche als Entschädigung zu Theil werden, den anständigen und standesmäßigen Unterhalt aller lebenden Personen, die bisher darin Ihre konstitutionelle Existenz gehabt haben, in dem nemlichen Augenblicke mit übernehmen müssen. Wovon wollte sonst die hohe und niedere Geistlichkeit, auch Ihre Dienerschaft mit ganzen Familien einsweilen leben? Es ist schon hart, ohne alles Verschulden seinen Stand, und die einmahl gewöhnte Lebensart verlassen zu müssen; mehr aber als hart würde seyn, lebenden Personen Ihren anständigen Unterhalt nicht zu versichern. Dieses ist gewiß gar nie die Intention der beiden Mächte gewesen, und es kann die Intention der Deputation ebenfalls nicht seyn; es scheint jedoch nöthig, daß hierüber alsbald eine feste Bestimmung erfolge. Auch kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Schulden und Pensionen, welche auf den zu sekularisirenden Landen haften, von demjenigen, der solche erhält, alsbald mit übernommen werden müssen. Da, wo ganze Lande von einem Herrn auf den

andern übergehen, hat dieses am wenigsten Anstand; da aber, wo Lande zerrissen und mehreren Beschädigten durch einzelne Aemter angewiesen werden, müssen die neuen Besitzer jeden Ober- und Amts wenigstens einsweilen diejenigen Passiva übernehmen, wofür ein solches Ober- oder Amt als Spezial-Unterpfand verschrieben ist, bis die auf dem verstückelten ganzen Staate ohne spezielle Hypothek noch haftende weitere Schulden unter die neuen Besitzer verhältnißmäßig vertheilt werden können. Nach allen rechtlichen Begriffen können die unschuldigen Gläubiger unter dem Wechsel der Besitzer nicht leiden; sie würden aber mittlerweile ihre Zinsen (oft ihre einzige Lebsucht) entbehren, wenn ihnen solche nicht forthin von den Einkünften ihrer Spezial-Hypothek ununterbrochen entrichtet würden; diese Zinsen würden sich so aufhäufen, daß sie nachher desto schwerer berichtiget werden könnten. Es werden daher die Russisch- und Französische Herren Minister auf die Vorstellung der Deputation gewiß alsbald einsehen, wie nöthig es sey, daß zur Beruhigung so vieler dritter Menschen und Familien, bei den anzuweisenden Entschädigungen zugleich deutlich ausgedrückt und festgesetzt werde, daß auf den neuen Besitzer eben so alle, auf seinen Entschädigungs-Landen haftende Verbindlichkeiten übergiengen, wie ihm andrer Seits alle deren Rechte und Einkünfte zufielen. Was nun die in den Dekla-

rationen aufgestellte Entschädigungsmasse selbst, und hiernächst die wirkliche Austheilung der zu sekularisirenden Lande und dahin mit aufgenommenen Reichsstädtischen Bezirke betrifft, so fällt wohl bei deren Durchlesung jedem sogleich in die Augen, daß sich hiebei die beiden Mächte nicht an den dürren Buchstaben des Lüneviller Friedens, worauf die Deputation angewiesen ist, zu halten gemeint waren. Daß sie bei den größeren Höfen, und Virilstimmen führenden Reichsständen an den genauen Ersatz des Verlustes sich nicht haben binden wollen, sondern dabei zugleich eigne politische Rücksichten und Grundsätze haben eintreten lassen, geben sie deutlich genug zu erkennen. Bei den übrigen und Kuriatstimmen führenden Ständen hingegen war, und ist ihre Intention und Meinung, nach der pünktlichsten Prüfung mit der strengsten Unpartheilichkeit die Entschädigungen nach dem wirklichen Verluste abzumessen. Wie war es aber fremden Mächten, auch bei dem entscheidendsten Willen, möglich, überhaupt bei Bestimmung der Entschädigungen mit allen nöthigen Landeskenntnissen versehen zu seyn? Eben deswegen verlangen diese Mächte von der Deputation, daß diese die vorgelegten Plane aufs gründlichste prüfen solle, und es ist heilige Pflicht dieser Deputation, diesem Verlangen aufs beste und schleunigste entgegen zu gehen. Mit dem schuldigsten Danke erkennen Se. Kurfürstl. Gnaden, der Kurfürst

Reichserzkanzler, daß die Fortdauer Ihrer Existenz den beiden Mächten nützlich und nothwendig geschienen hat, auch daß daher Ihre hohe Würde angemessen fundirt, und gesichert werden solle. Schmerzlich hingegen mußte nothwendig Höchstdenselben seyn, wahrzunehmen, daß sonderlich Ihre beide geistlichen Mitkuren aufhören, und die Sekularisationen so sehr generalisirt werden sollten. Subdelegirter nimmt keinen Anstand, jetzt schon zu erklären, daß, sobald den beiden mediirenden Mächten alle Verhältnisse des Kurfürsten Reichserzkanzlers getreu vorgelegt seyn werden, und sobald die Deputation sich diesfalls mit Ihnen nothdürftig benommen haben werde, Se. Kurfürstl. Gnaden in dem unumschränktesten Vertrauen auf die Weisheit, gerechteste und großmüthigste Gesinnungen der beiden Mächte, sich Ihrem endlichen Ausspruche, der Ihnen zu bestimmenden Kurlande und Einkünfte wegen, ruhig überlassen und fügen werde. Ihre Pflicht aber, als deputirter Stand, und Ihre besondere Pflicht als Reichserzkanzler ist, sich um das Wohl des ganzen Reichs, und eines jeden Individuen nach allen Kräften anzunehmen, gemeinsam mit der Deputation sich zu bestreben, daß hierüber die mediirenden Mächte hinlänglich aufgeklärt werden, und Sie dürfen alsdann allenthalben einem baldigst glücklichen Einverständniß entgegen hoffen, welches zum höchsten Ruhme der mediirenden Mächte, und

zu Begründung des künftigen Wohlstandes des Teutschen Reichs gereichen werde.

Direktorium wolle die vorbehaltene Kursächsische Abstimmung abwarten, und sich mittlerweile in Votis ersehen.

§. 8.

Direktorium: Der Kurböhmische Herr Subdelegirte habe ihm angezeigt, daß derselbe wegen der Entschädigung Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Toskana etwas zum Protokoll zu geben hätte, Direktorium wolle zu dem Ende das Protokoll öffnen.

Kurböhmen: dem Subdelegirten sey ausdrücklich befohlen, folgende Erklärung zur Kenntniß der vortrefflichen ausserordentlichen Reichsdeputation zu bringen, und in das Protokoll zu legen.

Nach dem 5ten Artikel des Lüneviller Friedenstraktats sollen des Großherzogs von Toskana Königl. Hoheit, für den Verlust des Großherzogthums dieses Namens, gänzlich und vollkommen entschädiget werden. Dazu hat die Französische Regierung bei Schließung dieses Traktates, dazu haben die gesammten Fürsten und Stände des Teutschen Reiches bei Annehmung und Ratifizirung desselben, sich dergestalt anheischig gemacht, daß weder die Französische Republik, noch

der Teutsche Reichskörper, noch weniger einzelne Reichsstände Verabredungen und Plane über die allgemeinen Entschädigungen in Teutschland, worin nicht für die gänzliche und vollkommene Schadloshaltung des Großherzogs Königl. Hoheit erweislich gesorgt ist, eingehen und gutheißen können, ohne Ihre heilig übernommene Verbindlichkeit zu verletzen.

Der Verlust, welchen dieser Fürst bei Abtretung des Großherzogthums Toskana leidet, kann durch Beweise dargethan werden, deren Quellen und Authentizität der ganzen Welt vor Augen liegen. Vorlängst haben genaue Volkszählungen die Zahl seiner Unterthanen, in einem Flächenraume von 440 □ Meilen, auf 1,150,000 ausgewiesen, und der vorletzte Großherzog von Toskana, weiland Kaiser Leopold II., hat das Andenken seiner Landesverwaltung unter andern weisesten Anstalten durch eine von ganz Europa mit lautem Beifalle aufgenommene öffentliche **Darstellung der Toskanischen Finanzen** verewiget, welche die Beschaffenheit derselben mit einer musterhaften Klarheit und Genauigkeit entwickelt. Durch diese Darstellung ist nun erwiesen, daß die öffentlichen und ordentlichen Einkünfte im Jahre 1789 **nach Abzug aller Einhebungskosten**, ohngeachtet das Land mit äusserst geringen Abgaben beschwert war, über 9 Millionen Florentiner Lire, das ist gegen 3 Millionen und 800,000 fl. Rheinisch ertrugen; welches leicht begreiflich

macht, daß selbe zehen Jahre später sich bis auf 4 Millionen vermehret hatten; und diese Erträgniß-Summe ist von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge selbst gewissenhaft also angegeben worden. Allein auch ohne diese Verbesserung würde die vorerwähnte Einnahme, wenn dazu die Interessen der seit dem 18ten September 1800 entbehrten Einkünfte geschlagen werden, die angegebenen 4 Millionen beträchtlich übersteigen.

Was den Ersatz dieses Verlustes betrifft, so wird nach Maßgabe der von dem Kaiserl. Königl. Hofe darüber gepflogenen Unterhandlungen für des Großherzogs Königl. Hoheit angetragen:

1mo) Die dem Oestreichischen Kreise nahe liegenden geistlichen Fürstenthümer, Salzburg, Berchtolsgaden, und Passau, worunter

Salzburg, zufolge der hierüber von dem Salzburgischen Hofkanzler Bleul im Jahre 1801. kundgemachten, und aus den Amtsrechnungen nach einem 10jährigen Mittel-Ertrage gezogenen umständlichen Angaben nicht volle	900,000 fl.
Berchtolsgaden lange nicht	200,000 fl.
und Passau höchstens -	250,000 fl.
Alle zusammen also - -	1,350,000 fl.

ausmachen.

Gleichwie nun alle drei nur ein 3tel des Toskanischen Verlustes abwerfen, so ist dafür

2do) auf ein Entschädigungs-Supplement im schwäbischen Kreise von dortigen zur Indemnisations-Verwendung geeigneten geistlichen Staaten und Reichsstädten angetragen worden, deren sämmtlicher nach den besten statistischen Werken angegebenen Ertrag eine Summe von ungefähr 2,370,000 fl. beträgt, die zu der vorerwähnten Summe von 1,350,000 fl. geschlagen, jene von 3,720,000 fl. ausmacht, wodurch das Verhältniß der Einkünfte mit denjenigen von Toskana einiger Maßen hergestellt würde; so sehr übrigens die zum Theile getrennte und zerstreute Beschaffenheit des angetragenen Entschädigungs-Loses von derjenigen des genannten, in allen seinen Theilen zusammenhängenden, durch Vortrefflichkeit der Lage und des Bodens ausgezeichneten Großherzogthums unterschieden ist.

Nach dieser Voraussetzung ist die Betroffenheit des K. K. Hofes leicht zu begreifen, in dem von den zwei vermittelnden Mächten vorgelegten Plane die Entschädigung des Großherzogs Königl. Hoheit auf einen Antrag beschränkt zu finden, der nicht den dritten Theil desjenigen beträgt, was diesem Fürsten nach dem 5ten Artikel des Lüneviller Friedens gebühret; nemlich auf die Gebiete von Salzburg, von Berchtolsgaden und von Passau, jedoch ohne die Stadt und das Gebiet über dem Inn und der Ilz; wozu noch zweierley Gegenstände gerechnet werden wollen, die zu einer Entschädigung gar nicht geeignet, und an sich ganz unerheblich sind, nemlich;

a) die Bißthümer von Trient und Brixen, deren das eine bekannter Maßen nur 40,000 fl., das andere 60,000 fl. eintragen, beide aber, ungeachtet der persönlichen reichsständischen Vorzüge ihrer Bischöffe, der Grafschaft Tyrol als Landsstände dergestalt einverleibt sind, daß ihre Unterthanen im Steuer- und Militzwesen der Oestreichischen Landeshoheit unterliegen;

b) Die mittelbaren Abteein und Klöster, welche sich in den Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zugedachten Reichslanden befinden mögen; wogegen aber auffallend ist, daß in solchen Reichslanden keine erhebliche mittelbare Stifter vorhanden, — daß mittelbare ohnehin der Landeshoheit unterliegende Stifter und Klöster zu einer Entschädigung für souveraine Staaten gar nicht geeignet sind, und daß in demselben Russisch-Französischen Plane die in den Indemnitäts-Landen befindlichen Stifter und Klöster theils der freien Disposition der Ueberkommenden, theils zur Versorgung des verlierenden Klerus gewidmet werden.

Der Kaiserl. Königl. Hof kann demnach nicht umhin, die Ansprüche des Großherzogs auf die Seiner Königl. Hoheit in dem Lüneviller Frieden versprochene, Ihrem Verluste gleichkommende Entschädigung feierlichst zu verwahren, und für die wirkliche Ausmittlung derselben die gerechte Rücksicht der Reichs-

deputation sowohl, als der zwei vermittelnden Mächte anzugehen.

Zu gleicher Zeit hat Unterzeichneter den Auftrag, im Namen Seiner Kaiserl. Königl. Majestät folgendes zu erklären:

1mo. Der Kaiserl. Königl. Hof ist erbietig, sich in Ansehung sowohl des Verlustes des Großherzogs, als der für Seine Königl. Hoheit verlangten Entschädigung denjenigen Evaluations-Grundsätzen und Untersuchungs-Wegen zu unterziehen, welche überhaupt zur Untersuchung und Bestimmung der übrigen Entschädigungs-Lose allgemein werden festgesetzt werden.

2do. Dieselbe Gleichheit der Behandlung mit den übrigen zu entschädigenden Fürsten gewärtiget auch der Kaiserl. Königl. Hof in Ansehung derjenigen Vorzüge, Ausdehnungen oder Einschränkungen, welche über die Besitzungsart, und den Genuß der zuzutheilenden Entschädigungen allgemein werden angenommen werden.

3tio. Dagegen ist der Kaiserl. Königl. Hof erbietig, alle jene wechselseitige Rücksicht und Mäßigung eintreten zu lassen, welche zur baldthunlichsten Zustandbringung einer zur Zufriedenheit der Theilnehmer, so wie der zwei vermittelnden Mächte, gereichenden Be-

richtigung der Entschädigungs-Angelegenheit beförderlich beitragen mögen.

Direktorium: Dann zeigte vorerwähnter Herr Subdelegirte ferner an, es habe derselbe auch noch eine Erklärung seines allerhöchsten Hofes, die Besetzung von Passau betreffend, zu verlesen, wozu Direktorium ebenfalls Gelegenheit gebe.

Kurböhmen: Als Se. K. K. Majestät sich kürzlich die ungesäumte Eröffnung der Reichsdeputation angelegen seyn ließen, hofften Sie, dadurch das Teutsche Reich vor der, seiner Verfassung und seiner Selbstständigkeit im gleichen Maaße gefährlichen Extremität zu bewahren, daß die wichtigsten Veränderungen in seinen Länder- und Grundverhältnissen, mit Unterdrückung der dem Kaiser und Reiche nach dem Lüneviller Traktate und nach dem Völkerrechte zustehenden freien Unterhandlungs- und Berichtigungsbefugniß, nicht nur beschlossen, sondern auch durch vorgreifende militairische Besitznehmungen auf bloße geheime einseitige Verabredungen ausgeführt würden.

Allein Se. Majestät waren bisher, wenigstens in diesem Punkte nicht so glücklich, Ihre väterliche und patriotische Absicht zu erreichen. Als noch für den Kaiser und den Teutschen Reichskörper die, über das Schicksal Teutschlands verfaßten, Plane ein tiefes Geheimniß

geblieben waren, wurden schon in den nordischen Reichskreisen Länderokkupationen ausgeführt, denen außer dem Huldigungsakt gar nichts von einer wirklichen landesherrlichen Zueignung abgeht.

Von einer anderen Seite wurden zur nämlichen Zeit öffentliche Anstalten und Schritte zu einer gleichen vorgreifenden Unternehmung im Süden und in der Mitte von Teutschland gemacht, und zwar mit einem so großen Umfang der Gegenstände, daß nicht nur darunter ein sehr großer Theil der, in den früheren Unterhandlungen für die Entschädigung Sr. des Herrn Großherzogs von Toskana Königl. Hoheit gewitmeten, Lande begriffen sey, sondern auch die Ersetzung derselben durch andere Zutheilungen unmöglich gemacht werden sollte.

Endlich mußten Se. Majestät auch vernehmen, daß ansehnliche Pfälzische Truppenzusammenziehungen längst dem Inn und dem Passauischen Gebiete vorbereitet wurden, und der Herr Fürstbischoff von Passau zeigte die dringliche Gefahr eines Ueberfalls seiner Residenz und Besitzungen an, gegen welche er den K. K. Schutz nachsuchte.

Se. Majestät der Kaiser entschlossen sich demnach, dieser neuen sowohl mit den Reichs- als mit dem Ansehen und Interesse des K. K. Hofes unvereinbarlichen Unternehmungen da-

durch zuvorzukommen, daß Sie Ihren Konkommissarius am Reichstag und zur Reichsdeputation ernannten Kaiserl. Plenipotentiarius, Freiherrn von Hügel, nach München mit den zuvorkommensten Aufträgen abschickten. Es wurden demselben die freundschaftlichsten Vorstellungen gegen solche Maaßnehmungen aufgegeben, die das Signal der allgemeinen Verwirrung und Gewaltthätigkeiten fortpflanzen, und den K. K. Hof unmittelbar zwingen würden, wirksame Vorsichtsmaaßregeln für die Möglichkeit und Sicherstellung der Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Großherzoge von Toskana, und dem gesamten Teutschen Reiche heilig versprochenen Entschädigung zu ergreifen. Freiherr von Hügel war demnach begewaltiget, die Uebereinkunft vorzuschlagen, daß, bis nach erfolgter Berichtigung der Reichsdeputation, beide Höfe sich aller vorläufigen Besetzungen enthalten würden. Zu gleicher Zeit war derselbe begewaltiget, dem Kurpfälzischen Hofe die Eröffnung einer Unterhandlung zur freundschaftlichen Ausgleichung und Kombinirung der beiderseitigen Entschädigungsansprüche anzubieten, wozu man diesseits die aufrichtigste Mäßigung und Rücksicht für das Interesse Sr. Kurfürstl. Durchlaucht bezeigen würde.

Aber alle diese Vorstellungen und Anträge wurden abgewiesen. Der Kurpfälzische Hof schlug ab, sich zu dem angebotenen Einver-

ständniß einer vorläufigen Nichtokkupirung, nicht einmal auf 3 Wochen herbeizulassen. Ja in dem nämlichen Augenblicke hatten die Kurpfälzischen Truppen, mit offenbarer Verletzung des K. K. Gebiets, die Stadt Passau zu überfallen gesucht, und der genannte Hof wollte sich auch zur Unterlassung fernerer dießfälliger Versuche nicht anheischig machen.

Gleichwie alle diese Vorgänge die von Sr. K. K. Majestät gefaßten Besorgnisse allerdings zu bestätigen und zu verdoppeln geeignet waren, und man auch in Erfahrung brachte, daß die Pfälzische Einrückung in die Stadt und das Gebiet von Passau ungesäumt wirklich erfolgen würde, so haben Allerhöchstdieselbe die Ihnen abgedrungene Vorsicht nicht länger ausser Acht lassen können, die Stadt und das Fürstenthum von Passau nach dem Wunsche des Herrn Fürsten Bischoffs besetzen und in Schutz nehmen zu lassen, und die nämliche Vorsehung vor der Hand in Ansehung der, der Oesterreichischen Gränze anliegenden, Gebiete von Salzburg und Berchtolsgaden zu treffen.

Se. Majestät verweilen nicht, Ihre auf dem Reichstage versammelten Mitstände und insonderheit die zur Reichsdeputation Berufenen von diesen Vorkehrungen ungesäumt mit dem Beisatze verständigen zu lassen, daß Ihren in die genannten drei Fürstenthümer ein-

gerückten Truppen die gemessensten Befehle ertheilet werden, daß der Fortsetzung der dasigen Landesverwaltung und Einkünftenbeziehung von Seite ihrer bisherigen fürstlichen Besitzer nicht das mindeste Hinderniß gelegt werde; da Seine Majestät sich zwar durch die erwähnten Umstände zur Sicherstellung dieser Lande für die gerechten Entschädigungsansprüche Sr. Königl. Hoheit, keineswegs aber auch dazu befugt halten, Ihrem durchlauchtigsten Herrn Bruder den Besitz derselben vor erfolgter traktats- und verfassungsmäßiger Berichtigung der Entschädigungsangelegenheiten zuzueignen.

Kurbrandenburg, interloquendo: Diesseitige Gesandtschaft sieht sich durch die so eben vernommene ganz unerwartete und mit den freundschaftlichen Erklärungen Sr. K. K. Majestät gegen Se. Königl. Majestät von Preußen nicht übereinstimmenden Aeußerungen, welche die fürtreffliche Kurböhmische Subdelegation in ihrer, die Besetzung der Stadt und des Hochstifts Passau durch K. K. Truppen betreffenden, Erklärung über die Königlich Preußischer Seits mit größter Ruhe vollzogene Besitznehmung der Entschädigungslande in den nordischen Reichskreisen hat einfließen lassen wollen, veranlaßt, sich hierdurch über den Gesichtspunkt und die Gründe näher zu erklären, nach welchen jene Schritte ihres Hofes einzig bemessen werden können.

Da Se. Königliche Majestät von Preußen bei dem ganzen Friedenswerke mit der Französischen Republik, und allen in dessen Folge nothwendigen Unterhandlungen, sowie bei dem vorausgegangenen Kriege selbst, nicht blos als Stand des Teutschen Reichs, sondern zugleich in ihrer Eigenschaft als souveraine Macht aufgetreten sind, und als solche Ihre überwiegenden Rechte, Verhältnisse und Interessen haben, so kann diese gedoppelte auch von dem hohen Erzhause Oesterreich geltend gemachte Eigenschaft nicht ausser Acht gelassen werden, und es ist daher auf diesen Unterschied auch bei denjenigen Entschädigungen, welche Sr. Königl. Majestät von Preussen zukommen, eine billige Rücksicht zu nehmen.

So wenig Höchstdieselben als Macht zuzugeben gehabt hätten, daß Se. Kaiserl. Königl. Majestät in Ihrem Friedensschlusse mit Frankreich auch die Königlich-Preußischen jenseitrheinischen Provinzen, zumal die gar nicht zum Teutschen Reiche gehörige Provinz Geldern, mitabtrat; so gerne willigten Sie gleichwol um der Ruhe und der Herstellung des Friedens willen ein, behielten Sich aber ausdrücklich in der zu der Reichsratifikation des Lüneviller Friedens bei der allgemeinen Reichsversammlung abgegebenen Abstimmung Ihre Verhältnisse und Rechte bevor.

Um diesen Genüge zu leisten, konnte man Königlich-Preußischer Seits keine andere Bahn

betreten, als diejenige, auf welcher der höchste Kaiserliche Hof bereits vorangegangen war. Letzterer hatte in seinen Friedensschlüssen zu Campo formio, sowohl in den öffentlichen, als in den bekannt gewordenen und nicht widersprochenen geheimen Artikeln, und zu Lüneville, für die abgetretenen Burgundischen Kreislande und andere Provinzen an Frankreich, sich nicht allein Schadloshaltungen stipulirt, sondern sich auch sofort und ohne weiters in den Besitz derselben gesetzt. Se. Königliche Majestät von Preußen waren es daher Ihrer Würde und den Rechten Ihrer gleichen Verhältnisse schuldig, auch für Sich in Absicht Ihrer Schadloshaltungen das Nemliche zu thun, und Sich hierunter auf die nemliche Linie zu setzen.

Aus diesem Gesichtspunkte sind die Unterhandlungen zu betrachten, in welche Se. Königliche Majestät von Preußen mit den als Vermittlern für Teutschlands Ruhe gegenwärtig aufgetretenen hohen Mächten, Frankreich und Rußland, eingegangen sind. In einer hierdurch bewirkten förmlichen Konvention vom 23. May d. J. werden Höchstdenenselben die aus dem Französisch-Russischen Entschädigungsplane bekannten Indemnitäten nicht allein ohne alle Restriktionen zugewiesen, sondern es ist auch in diesem Vertrage ausdrücklich bestimmt, daß jene Entschädigslande sogleich in Besitz genommen werden sollen.

Durch diese ausdrückliche Festsetzung, durch das Beispiel des hohen Erzhauses Oesterreich, und durch die dringende Rücksicht auf die wesentlichen Nachtheile, welche aus dem prekären und ungewissen Zustand eines zur Verwechslung seiner Landesherrschaft bereits bestimmten, aber noch nicht dazu wirklich abgegebenen Landes entspringen, haben sich Se. Königl. Majestät von Preußen zur vorläufigen Besitznehmung der Ihnen zu Theil gewordenen Schadloshaltungen bewogen gesehen.

Je mehr hiernach das Benehmen Sr. Königl. Majestät von Preußen in jeder Rücksicht gerechtfertigt und von aller Willkühr entfernt erscheint, und je mehr selbst für das Beste der gemeinen Sache dieser Vorgang beitragen wird, die gesammte Entschädigungsangelegenheit mehr zu beschleunigen und dem traurigen Zustande der Ungewißheit und Befürchtungen ein Ende zu geben, welcher nur zu lange schon über so viele Teutsche Staaten waltet; jemehr daher hierdurch die Ruhe des nördlichen Teutschlands vielmehr befestigt, als erschüttert worden ist, desto ruhiger und zuversichtlicher können Höchstdieselben die Vervollständigung der staatsrechtlichen Form von der Sanktionirung erwarten, welche den gesamten vorgeschlagenen Schadloshaltungen von dem Teutschen Reiche überhaupt noch zu ertheilen ist. Aber eben so zuversichtlich glauben Se. Königl. Majestät von Preußen auch gewärtigen zu dürfen, daß man den großen

Unterschied, welcher zwischen Ihren, durch das Vorstehende so sehr gerechtfertigten, Besitznehmungen und den militairischen Okkupationen der Stadt und des Hochstifts Passau sich von selbst darbietet, nicht verkennen werde, da diese den Verträgen der hohen Frieden schliesenden und vermittelnden Mächte gerade entgegenlaufen, und den traurigen Zustand der Ungewißheit im Teutschen Reiche vermehren. Se. Königl. Majestät müssen sich daher zu der patriotischen Denkungsart Sr. Kaiserl. Königl. Majestät vertrauensvoll versehen, daß Höchstdieselben, so wie es auch die hierüber abgegebenen Erklärungen der hohen vermittelnden Mächte ausdrücklich mit sich bringen, von diesem Benehmen von Selbst abzustehen und die gegenwärtige konstitutionsmäßige Berichtigung des Teutschen Entschädigungsgeschäfts durch dergleichen Vorgänge nicht weiter zu behindern geneigt seyn werden.

Baiern, interloquendo: Diesseitige Subdelegation, obschon überzeugt, daß einer hohen Reichsdeputation der Umfang des Verlustes längst schon bekannt ist, welchen das Kurhaus durch den Lüneviller Frieden, und die noch neuerdings zu bringenden Opfer zu erleiden hat, wird nicht verfehlen, durch Vorlegung der bestimmtesten statistischen Angaben auf eine überzeugende Art darzulegen, daß die dem hohen Kurhause angewiesenen Entschädigungen in keiner Rücksicht als ein Aequivalent für die zum Besten des Vaterlands gebrachten Kurpfälzischen Abtretungen anzusehen sind.

In Betreff der von der vortrefflichen Kurböhmischen Subdelegation so eben vernommenen Aeußerung in Hinsicht der Besitzname der Stadt Passau bezieht man sich lediglich auf die eingetretene Verwendung der hohen vermittelnden Mächte, und behält sich die weitern Aufschlüsse bevor, welche das Betragen Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht in das gehörige Licht setzen werden.

Direktorium zeigte noch an, daß sich bei demselben als Partikular-Abgeordnete legitimirt haben:

Den 25. Aug. Herr geheime Rath, Freiherr von Ulrich, für Hoch- und Teutschmeister.

Eod. Herr geheime Rath Seufert, von wegen Bamberg und Würzburg.

Den 26. Herr von Rief, in Abwesenheit des Kollegienraths und gräflich Metternichschen Kanzley-Direktors, Freiherrn von Hertwich, für das gräfl. Westphälische Kollegium kathol. Theils;

Eod. Ebenderselbe auch als Bevollmächtigter des regierenden Herrn Aeltergrafen zu Salm-Reiferscheid.

Den 28. Herr Freiherr von Leykam, Kurköllnischer geheimer Rath und Komitial-Gesandter für das hohe Domkapitel zu Kölln.

Den 30. Der Fürstl. Nassau-Usingische Herr Präsident und geheime Rath, Freiherr von Kruse, Namens des gesamten Fürstl. Nassauischen Hauses.

Quibus discessum.

CII.

SESSIO TERTIA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 8ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg.	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 9.

Direktorium: Da zu Ziehung des Konklusums über die in Proposition stehende Deklaration der beiden Mächte die Abstimmung von Kursachsen noch fehle, so wolle man solche heute vernehmen.

Kursachsen: Von dieser Seite habe man sich nicht, wie andere Herren Subdelegati, in dem Falle befunden, zu der erst kürzlich von den Herren Gesandten der vermittelnden Mächte mitgetheilten Deklaration schon vorbereitet zu seyn, und über diesen in allem Betrachte höchstwichtigen Gegenstand sich sogleich bestimmt zu äußern. Da nun von Seite gedachter Herren Gesandten auf die schleunige Abfassung eines Schlusses über diese Deklaration gedrungen werde, so könne Subdelegatus, um den Vorwurf aller Verzögerung zu vermeiden, nach seiner generellen Anweisung, und in Gemäßheit der Reichsvollmacht, sich vorläufig nur dahin erklären: daß die erfolgte Mittheilung jener Deklaration, als eines Leitfadens, nach welchem Deputatio ihre Berathungen anzustellen habe, mit verbindlichstem Danke zu erkennen, und daß nunmehr die darin enthaltenen wichtigen Punkte in baldige reife Ueberlegung zu nehmen seyen. Ueber die bei dieser Verhandlung zu beobachtenden Grundsätze werde man das Weitere nächstens nachtragen, und halte übrigens dafür, daß die Regulirung des Schuldenwesens in den Entschädigungslanden, und der standesmäßigen Sustentation ihrer bisherigen Besitzer, nicht minder die nöthige Rücksicht auf Landes- und Religionsverfassung, auf Reichs- und Kreisleistungen, und auf die einem Dritten zustehenden Rechte damit in untrennbare Verbindung zu setzen seyen.

Kurböhmen, intertoquendo: Da der von den Bevollmächtigten beider Mächte der Reichsdeputation vorgelegte Entwurf von den, bei dem Kongresse in Rastadt verabredeten, und in dem Friedensvertrage von Lüneville förmlich festgestellten Grundlagen so offenbar und weit abweichet, kann Subdelegirter denselben zwar als Ordnung und Reihe, in welcher [illegible]i [illegible]en beiden Bevollmächtigten zu verhandelnden Gegenstände vorzutragen und zu prüfen sind, — keineswegs aber als wirkliche erste Bestimmungen, unter lediglichem Vorbehalte der hierbei etwa anzubringenden Modifikationen, annehmen, indem die in dem Entwurfe liegenden Haupt- und Urmängel eine Grundverbesserung fordern, welche, seines Urtheiles, nicht wohl ohne Gefahr daraus hervorgehender Mißdeutungen, unter den engen Begriff einer Modifikation und Nebenbestimmung gebracht werden können.

Kurbrandenburg, interloquendo: Diesseitige Subdelegation hat den in der 2ten Session vom 31sten August von Kurmainz in seiner Abstimmung geäußerten Wunsch und gemachten Antrag: „daß bei und mit dem über den Entschädigungspunkt zu Stande zu bringenden, endlich Kaiser und Reich zur Ratifikation vorzulegenden Deputationsschluß, auch bestimmte Regeln für den anständigen lebenslänglichen Unterhalt der zu sekularisirenden Geistlichkeit, so wie auch wegen der alsbal-

digen Uebername der auf dem sekularisirten Lande haftenden Schulden sogleich mit festzusetzen seyen," so billig als gerecht, und den Gesinnungen Sr. Königl. Majestät dergestalt angemessen gefunden, daß man demselben beizustimmen keinen Anstand nimmt.

Baiern, interloquendo: In Folge des so eben vernommenen Kurbrandenburgschen Antrags, findet diesseitige Subdelegation keinen Anstand, sich ebenfalls dahin zu äussern, daß mit angelegentlichster Sorgfalt für den vollständigen Unterhalt der hohen und niedern Geistlichkeit sowohl, als für die Sicherheit der auf den zu sekularisirenden Landen liegenden Schulden, in dem Kaiser und Reich vorzulegenden Deputationschlusse Rücksicht zu nehmen ist.

Würtemberg, interloquendo: Namens Sr. Hochfürstl. Durchl. von Würtemberg hat Subdelegatus die Ehre, in Beziehung auf die in dem Vortrage des vortrefflichen Kurmainzischen Direktorii berührten Spezialgegenstände zu erklären, daß Höchstdieselben nach Ihren ohnehin bekannten Gesinnungen als eine Forderung der Gerechtigkeit ansehen, daß sowohl in Ansehung des künftigen Unterhalts der hohen und niedern Geistlichkeit, deren Lage durch die Sekularisation verändert wird, als auch wegen den auf den verschiedenen Indemnitäts-Landen und Gebieten ruhenden

Ter-

Territorialschulden, und den sie betreffenden Ratis an den Kreisschulden gerechte, billige und den vorliegenden Verhältnissen angemessene Grundsätze aufgestellt, und in das Kaiserl. Majestät und dem Reiche vorzulegende Gutachten aufgenommen werden.

Hessen-Cassel, interloquendo: Finde den von dem fürtrefflichen Kurbrandenburgischen Herrn Subdelegato eben geschehenen Antrag ganz in der Gerechtigkeit gegründet, und trete auch diesseits demselben bei.

Kurmainz, interloquendo: Subdelegatus hat bereits in seiner Abstimmung vom 31sten vorigen Monats bemerkt, daß die große Vorfrage entstehe, wie eigentlich die der Deputation aufgetragene Berichtigung des Entschädigungswesens anzugreifen sey? — Er hat hiebei zugleich ferner beobachtet, daß die Deputation sogleich bei ihrer Eröffnung die politische Lage der Dinge durch die bereits erfolgten Okkupationen der, den größern Höfen in den Deklarationen zugedachten, Entschädigungslande ganz anders angetroffen habe, als sich Kaiserl. Majestät und das Reich solche bei Ausfertigung Ihrer Vollmacht gedacht haben; und er hat endlich bemerkt, daß sich überhaupt die vermittelnden Mächte an den dürren Buchstaben des Lüneviller Friedens, worauf gleichwohl die Deputation angewiesen ist, so zu halten nicht gemeint gewesen, daß Sie

sich bei den grössern Höfen an den genauen Ersatz des Verlustes hätten binden wollen. Diese vermittelnden Mächte glauben nun, das Wohl des Reichs, und die Ruhe Europens erforderten, daß der Theil ihrer Deklarationen, welcher die Entschädigungen betrifft, in Zeit von zwei Monaten erledigt werde. Es geht allerdings nicht nur wohl an, daß die Entschädigungen früher bestimmt werden, als man auf diejenigen Punkte kömmt, welche die weitern Einrichtungen betreffen, sondern es scheint sogar, daß die Ordnung erfordere, vorher die Entschädigungen festzusetzen, ehe man sich mit den künftigen Einrichtungen befaßt, welche großen Theils sich auf die durch die Entschädigungen entstehenden Veränderungen beziehen, und mithin solche voraussetzen.

Es hat jedoch Subdelegatus schon in seiner letzten Abstimmung die Deputation dahin aufmerksam zu machen gesucht, daß solchen Falls, und wenn die Beschädigten ihre Entschädigungen früher erhalten sollten, als nicht alles übrige, was der Deputation weiter obliegt, zu Stande gebracht seyn werde, unumgänglich nöthig sey, bei Zuweisung der Entschädigungslande, zugleich auch die Verbindlichkeiten zu bestimmen, welche mit solchen zu übernehmen seyen, und die zum Theile so dringend sind, daß solche, vom ersten Augenblicke der Besitzname an, geleistet werden müssen. — Zweck und Absicht der mediiren-

Mächte ist, Ruhe und Ordnung im Reiche zu erhalten, und diese würden sogleich im ersten Augenblicke gestört werden, wenn es an solchen Bestimmungen fehlte. So erfordert z. B. auch noch das katholische Religions-Exerzitium, daß die Bischöfe bei ihren Sitzen erhalten werden; und da zu Ihnen nach der Teutschen Verfassung und den Konkordaten ihre Domkapitel wesentlich gehören, so müssen auch diesen zu ihrem Unterhalte ihre meist zerstreuten Güter und Einkünfte, wenn solche gleich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und den Abgaben künftig unterliegen, erhalten werden: des Königs in Preußen Majestät sind hierin schon mit rühmlichen Beispielen längst vorgegangen.

Eben so müssen dem Kaiserl. Reichskammergerichte seine Kammerzieler von den neuen Länderbesitzern fort entrichtet, und diese Zieler da, wo Lande verstückelt worden sind, um so mehr, nach den bestehenden Reichsgesetzen, einsweil bis zu deren Austheilung, von dem Hauptsitze eines solchen reichsständischen Landes fortbezahlt werden, als selbst auch in den Deklarationen darauf angetragen worden ist, daß bei solchen verstückelten Landen der Hauptsitz (Chef-lieu) die reichstägige Stimme fortführen solle. Alles dieses gehört lediglich dazu, um einsweil Ruhe und Ordnung im Reiche zu erhalten.

Da nun aber die Herrn Minister der beiden Mächte verlangen, daß dieses so sehr wichtige und weitläufige Entschädigungswerk in Zeit von zwei Monaten terminirt werden möge, so sieht man wohl deutlich, daß ihre Meinung nicht ist, von sämtlichen Beschädigten ohne Unterschied förmliche Liquidationen ihrer Verluste zu fordern, solche von der Deputation strenge prüfen zu lassen, und dann die Entschädigungen nach dem Resultate solcher Prüfungen abzumessen. Wie sollte auch die Deputation mit dieser Prüfung fortkommen, da in die Deklarationen sogar solche Beschädigte mitaufgenommen sind, deren der Lüneviller Friede in keinem Artikel erwähnt? — Auch müßte sich die Deputation überhaupt auf die soweit ausgedehnte Entschädigungsmasse selbst erklären, sie müßte den wirklichen Besitzern so viel, als möglich, noch davon zu retten suchen. Leider! aber beweisen die jetzt schon erschienenen Reklamationen, und die Entschädigungen, deren Bestimmung selbst in den Deklarationen noch vorbehalten worden sind, erfordern schon so viel, daß sich Subdelegirter vergeblich schmeicheln würde, von denjenigen Stiftern und Reichsstädten, welche von den vermittelnden Mächten wirklich schon zur Entschädigungsmasse bestimmt sind, noch etwas retten zu wollen. Unter allen solchen Umständen bleibt also der Deputation allerdings praktisch nichts anders übrig, als die Ihr aufliegende Prü-

fung des ihr vorgelegten Entschädigungsplans dahin zu beschränken, daß Sie nur die Ihr gegen diesen Plan zukommenden dringenden Reklamationen in schuldige Erwägung nimmt, auch jedem Herrn Subdelegirten darüber, was er ausser diesen Reklamationen, für sich selbst gegen einzelne Punkte nützlich und pflichtmäßig etwa erinnern zu müssen glaubte, volles Gehör giebt; da Sie aber von den Gründen und Berechnungen, worauf jede solche einzelne Entschädigung beruht, nicht unterrichtet ist, sich solche alsbald von den Herrn Ministern der mediirenden Mächte erbittet, oder aber, da die Gegenstände von der Natur sind, daß die Deputation hierüber unter sich nicht einig werden könnte, gedachte Herrn Minister um ihre Vormeinung über solche Reklamationen und Erinnerungen ersucht, um sich hiernächst mit diesen hierüber weiter benehmen, und das Erforderliche beschließen zu können. Wie nun Subdelegirter aus den so eben zu Protokoll gekommenen nachträglichen Abstimmungen derjenigen Herrn Subdelegirten, welche bereits in der letzteren Sitzung auf die Anname des vorgelegten Indemnisationsplans im Allgemeinen, mit ausdrücklichem Vorbehalte der erforderlichen Modifikationen angetragen haben, mit Vergnügen vernommen hat, daß sie mit ihm darüber, daß jeder Beschädigte bei Ueberkommung seiner Entschädigungs-Lande, auch den darauf haftenden anständigen Unterhalt derjenigen,

welche darin bisher ihre konstitutionelle Existenz gehabt haben, so wie die Schulden, und alle andern Verbindlichkeiten nothwendig mitübernehmen müsse, und daß darüber zugleich mit dem, über den Entschädigungspunkt zu Stand zu bringenden, Kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Ratifikation vorzulegenden Deputationsschlusse dießfalls in diesem Schlusse bestimmte Regeln nothwendig fest zu setzen, gänzlich verstanden seyen: So kann nunmehr Subdelegirter keinen weitern Anstand nehmen, seine Abstimmung dahin zu konkludiren, und sich mit den vordern Abstimmungen seiner Herrn Mitsubdelegirten dahin zu vereinigen:

Daß den Herrn Ministern der beiden Mächte auf ihre vorgelegten Deklarationen vorläufig zu erklären sey: Man erkenne mit verbindlichem Danke, daß die beiden Mächte dieser Mediation sich hätten unterziehen, und darüber durch ihre Herrn Minister der Deputation Deklarationen unterlegen lassen wollen; in dem festesten Vertrauen auf die wohlmeinenden Gesinnungen, welche beide Mächte für das Teutsche Reich hegten, nehme man, so viel einsweilen den Entschädigungsplan betreffe, diesen Plan im allgemeinen dergestalten vorläufig an, daß man dabei alle Modifikationen, welche durch die einkommenden dringenden Reklamationen veranlaßt würden, oder welche die Deputation selbst pflichtmäßig

durch Beschlüsse zu erinnern nöthig fände, sich geziemend vorbehalte, und deren gerechte gemeinsame Erledigung sich verspreche. Man glaube dagegen die menschenfreundlichen Gesinnungen und Absichten der beiden Mächte nicht zu verfehlen, wenn man dabei bemerke, daß bei dem hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen besonders zu fassenden endlichen Schlusse zugleich alsbald, und in diesem Schlusse festzusetzen seyn werde, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre konstitutionelle Existenz gehabten Personen, die darauf hypothezirten Schulden, und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, und hierüber in diesem Schlusse bestimmte Regeln festzusetzen seyen; daß hiernach, um zur baldigsten Erörterung der vorhaltenen Reklamationen und Deputations-Erinnerungen gelangen zu können, diese Deputation sich unverzüglich mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte benehmen werde, um von denselben über alle solche Gegenstände die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten, und sich mit ihnen darüber einverstehen, auf solche Art aber baldthunlichst zu einem Kaiserl. Majestät und dem Reiche ad ratificandum vorzulegenden Schlusse gelangen zu können. Ueber welches alles dann die Deputation

sich mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz herkömmlichermaßen sogleich einzuvernehmen und zu vereinigen hätte.

Direktorium: In den Abstimmungen lagen noch immer einige Verschiedenheiten, welche die Formirung des Conclusi erschwerten; es komme also darauf an, ob nicht auditis votis die Herren Subdelegirten diese Verschiedenheiten noch heben wollen.

Kurbrandenburg: Zu Beförderung des Conclusi wolle man dem Schlußantrage von Kurmainz beitreten.

Baiern: Um alle Anstände zu heben, trete man ebenfalls dem Kurmainzischen Antrage bey.

Würtemberg: Auch dießorts vereinige man sich ebenfalls mit dem Kurmainzischen Antrage.

Hessen-Cassel: Vereinige sich ebenfalls mit dem Antrage:

Kursachsen: Subdelegatus sey zwar zur allgemeinen Anname des Entschädigungsplanes nicht angewiesen; müsse sich jedoch die bereits vorhandenen majora gefallen lassen.

CONCLUSUM.

Daß den Herren Ministern der beiden Mächte auf ihre vorgelegte Deklarationen vor-

läufig zu erklären sey: Man erkenne mit verbindlichem Danke, daß die beiden Mächte dieser Mediation sich hätten unterziehen, und darüber durch ihre Herren Minister der Deputation Deklarationen unterlegen lassen wollen. In dem festesten Vertrauen auf die wohlmeinenden Gesinnungen, welche beide Mächte für das Teutsche Reich hegten, nähme man, soviel einsweilen den Entschädigungsplan betreffe, diesen Plan im Allgemeinen dergestalten vorläufig an, daß man dabei alle Modifikationen, welche durch die einkommenden dringenden Reklamationen veranlaßt würden, oder welche die Deputation selbst pflichtmäßig durch Beschlüsse zu erinnern nöthig fände, sich geziemend vorbehalte, und deren gerechte gemeinsame Erledigung sich verspreche. Man glaube dagegen, die menschenfreundlichen Gesinnungen und Absichten der beiden Mächte nicht zu verfehlen, wenn man dabei bemerke, daß bei dem hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen besonders zu fassenden endlichen Schlusse zugleich alsbald, und in diesem Schlusse festzusetzen seyn werde, daß jeder Beschädigte, bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande, auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre konstitutionelle Existenz gehabten Personen, die darauf hypothezirten Schulden, und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, und hierüber in diesem Schlusse bestimmte Regeln festzusetzen seyen; daß hiernach, um zur baldigsten Erörterung der vorbehaltenen Reklamatio-

nen und Deputations-Erinnerungen gelangen zu können, diese Deputation sich unverzüglich mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte benehmen werde, um von Denselben über alle solche Gegenstände die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten, und sich mit Ihnen darüber einzuverstehen, auf solche Art aber baldthunlichst zu einem Kais. Majestät und dem Reiche ad ratificandum vorzulegenden Schlusse gelangen zu können.

Ueber welches alles dann die Deputation gleich mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz herkömmlicher Maßen sogleich sich einzuvernehmen und zu vereinigen hätte.

§. 10.

Direktorium: Wolle nunmehr vernehmen, ob die Herren Subdelegirten räthlich finden, die bis jetzt schon theils per Protocollum, theils per Dictaturam bekannt gewordenen Reklamationen, als da seyen:

die Großherzoglich Toskanische (Sess. I. S. 33.), die Hoch- und Teutschmeisterische (Beil. 11.), und gräflich Stadionsche (Beil. 12.)

den Herren Ministern der mediirenden Höfe zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen, und auch dießfalls das Herkömmliche an die Kaiserl. Plenipotenz zu erlassen.

Umfrage.

Kurböhmen: Mit gänzlichem Vorbehalte seines über die Anname der Deklarationen beider Mächte geäusserten Grundsatzes, könne Subdelegirter übrigens die Mittheilung der vom vortrefflichen Direktorio angezeigten Stücke zu berührtem Zwecke sich gefallen lassen.

Kursachsen: Finde diese Mittheilung zwar auch zweckmäßig, halte jedoch zugleich dafür, daß Deputatio für die geringern Reklamationen, deren eine große Menge bevorstehe, schon auf Ausmittlung einer Masse, nach Anleitung der 2ten Consideration generale, bedacht seyn müsse, und daß hiernächst vor allen andern ein anständiger Fond aus unmittelbaren Reichsgütern, vorzüglich für Kurmainz zu bestimmen sey, weil die standesmäßige Existenz des ersten Kurfürsten vor den übrigen Reklamationen den Vorzug zu verdienen scheine.

Kurbrandenburg: Finde den vom vortrefflichen Direktorio gemachten Antrag zur Beschleunigung des Geschäfts so zweckbeförderlich, daß es demselben mit Vergnügen beitrete.

Baiern: Ebenfalls.

Hoch- und Teutschmeister: Unter Rücksicht auf das in Sessione II. bereits abgegebene

Votum über die Anname der Erklärung der beiden vermittelnden Mächte, findet Subdelegatus wegen der von dem vortrefflichen Direktorio in Vorschlag gebrachten Kommunikation der per Dictaturam bekannt gewordenen Reklamationen an die beiden Herren Minister vorgedachter hoher Mächte nichts zu erinnern.

Würtemberg: Trete der vom Direktorio vorgeschlagenen Mittheilung vollkommen bei.

Hessen-Cassel: Gleichfalls.

Kur-Mainz: cum unanimibus, und könne nicht umhin, die von dem Kursächsischen Herrn Subdelegirten ad Protocollum geäusserte freundschaftliche Sorge und Gesinnungen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen für Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz mit dem wärmsten schuldigsten Danke zu erkennen.

CONCLUSUM.

Daß die bis jetzt schon theils per Protocollum, theils per Dictaturam bekannt gewordene Großherzoglich-Toskanische, Hoch- und Teutschmeistersche, auch Gräfl. Stadionsche Reklamationen zur gefälligen Aufklärung an die Herren Minister der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich auch dießfalls mit der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz einzuvernehmen sey.

§. 11.

Direktorium zeigte schließlich an, daß sich bei demselben noch weiter als Partikular-Abgeordnete legitimirt haben:

Den 1. Sept. von wegen der gesamten Rheingrafen: Herr Dr. Dambmann, Rheingräflicher Legationsrath.

Den 2. ej. Namens des Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis: Hr. Alexander Freiherr von Vrinz-Berberich, Fürstl. Taxischer dirigirender geheimer Rath, General-Postdirektor, und Oberpostmeister zu Frankfurt.

Eod. Wegen sämmtlicher Schwäbischen Reichsstädte (Augsburg ausgenommen) Herr Johann Gottfried Benjamin Härlin, Stadt-Ulmischer Rathskonsulent; und

Herr Johann Baptist Hofer, Stadt-Rottweilischer Bürgermeister.

Den 4. ej. Wegen des Hrn. Reichsgrafen von Ortenburg, Herr Heinrich Johann Bößner, gräfl. Ortenburgischer Rath und Stadt-Regensburgischer Syndikus.

Eod. Wegen des Hrn. Grafen Joseph Franz zu Salm und Reiferscheid: Ebengedachter Herr Rath Bößner.

Eod. Wegen des Hrn. Grafen von Quadt Wickradt: Vorgedachter Herr Rath Bößner.

Den 6. ej. Wegen des Hrn. Fürsten zu Löwenstein Wertheim: Herr Johann Christian Heinrich von Feder, Fürstl. Hofkammer-Direktor, auch Hof- und Regierungsrath.

Eod. Wegen des Hrn. Grafen Johann Karl Ludwig von Löwenstein Wertheim: Ebengedachter Herr von Feder.

Eod. Wegen des Hrn. Grafen Friedrich Karl zu Löwenstein Wertheim: Herr Georg Christian Ludwig Stephani, Wertheimischer Hof- und Regierungsrath.

Den 7. ej. Wegen des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel: Herr Chlum, Fürstl. Wiedischer Regierungsrath.

Eod. Wegen des Hrn. Landgrafen von Hessen-Homburg: Herr Friedrich Horn, I. V. Dr.

Eod. Wegen des Herrn Marggrafen von Baaden und Hochberg rc. Herr Emanuel Meier, Markgräfl. Baadischer wirklicher geheimer Rath.

Quibus discessum.

CIII.

SESSIO QUARTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 14ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg.	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Häulein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.

Et me Secretario Herrlein.

§. 12.

Direktorium trug vor: Da in der jüngsten Sitzung vom 8ten dieses zwei Deputations-Konklusa zu Stande gekommen, und deren Mittheilung an die Kaiserl. Höchstansehnliche Plenipotenz auf herkömmliche Art beliebt wor-

den sey, so habe Direktorium sogleich andern Tags dem Kaiserlichen Herrn Plenipotentiario diese beiden Konklusa unter gewöhnlicher Expedition (Ziffer 13. und 14.) zu Handen gestellt, hierauf aber gestern Nachmittag einen Erlaß (Ziffer 15.) erhalten, welchen dasselbe, sogleich verlesen lassen wolle.

Legebatur.

Dann habe Direktorium kurz vor der Sitzung von dem Französischen Herrn Minister Laforêt mittels Note eine Erklärung über die Kurböhmische Abstimmung in der ersten Sitzung (Ziffer 16.) auch gleich hernach eine gleiche Note mit einer ebenfallsigen Erklärung von dem Russisch-Kaiserl. Herrn Minister Freiherrn von Bühler (Ziffer 17.) erhalten, die man sämtlich verlesen lassen wolle.

Legebantur.

Direktorium müsse nunmehr vernehmen, was die Herrn Subdelegirten abstimmen wollen.

Umfrage.

Kur-Böhmen: Noch ehe aus den Abstimmungen über die Erklärung der beiden Mächte in der Sitzung v. 8. d. M. das Konklusum gezogen war, legte der Subdelegirte die Gründe dar, welche es ihm nicht gestatten wollten, zur Anname des in dieser Erklärung enthal-

enthaltenen Entwurfes die Hand zu bieten. Jetzt, wo dieses Konklusum hervorgegangen ist, legen neuere Befehle seines allerhöchsten Hofes ihm die Pflicht auf, jene erste Verwahrung durch eine zweite tiefer zu befestigen.

Einerseits und vor Allem ist die Anname des Planes, in seiner Allgemeinheit, unvereinbarlich mit der von dieser ausserordentlichen Reichsdeputation und den zwischeneintretenden Mächten bezielten Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit; sie kann daher weder der gegenwärtigen, noch der Nachwelt als Frucht ruhiger, jedes Recht und jedes Verhältniß wägenden Prüfung, sie muß ihr vielmehr als Werk, entweder der Uebereilung- oder des ausschließendsten Vorbedachtes erscheinen: zwei Urtheile, welche die Würde des uns vertrauten Geschäftes, und, nachdem es vollendet seyn wird, der gerechte Wunsch seiner unantastbaren Fortdauer in gleicher Weite von ihm entfernet halten sollen.

Andererseits giebt diese Anname allen noch so gegründeten Reklamanten, in jedem durch den Plan übermäßig Betheilten, einen eigenen Gegner, welcher von nun an über die gerechtesten Ausstellungen sich erhaben wähnet, und das ihm angekündigte Loos gleich einem bereits erworbenen unbestreitbaren Eigenthume vertheidiget; — die Reichsdeputation setzt also hierdurch ein unverkennbares,

neues, grosses Hinderniß zwischen ihr eigenes Gefühl und die den Verletzten schuldige Hülfe.

Die Richtigkeit dieser Bemerkungen zeigt sich jedem unbefangenen Auge, und wer sie nicht laut mitspricht, kann sie doch seiner eigenen stillen Ueberzeugung und dem Urtheile des Publikums nicht abläugnen.

Ist es demnach um würdige und gesetzte Behandlung eines so großen Gegenstandes zu thun (einen größeren aber hat das Reich seit dem Westphälischen Frieden nicht gesehen), so darf wenigstens nicht gleich der erste Schritt in ausganglose Abwege führen. Ohne Zweifel aber sind es solche Abwege, wenn der Plan, im Anbeginne seiner Entwickelung, die klåreste Verbindlichkeit des 5ten Artikels des Lüneviller Friedens zum großen Theile unerfüllt läßt; wenn er auf dem Grunde, welcher die vom Reiche übernommene Schadlosstellung des Großherzoges Königlicher Hoheit vervollständigen sollte, Entschädigungen für einen Dritten errichtet, und so stufenweise auf den Vierten und Fünften fortschreitet, auch endlich gar zu neuen Sätzen und Grundlagen übergehet, die weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Sinne des Reichsfriedens-Vertrages irgend etwas gemein haben; wenn endlich die ausserordentliche Reichsdeputation, statt einen festen Richt-

punkt in der Mitte dieser Verwicklungen zu ersehen und deutlich zu bezeichnen, ihnen vielmehr zu folgen scheint.

Es ist das allerseitige Interesse, selbst der beiden Mächte, daß dieses nicht geschehe, und daß jenes, was aus Drange der Umstände geschehen muß, nicht mit dem zerstöhrenden Gepräge einer gänzlichen Aufgebung alles eigenen Urtheiles und Willens in die Welt trete.

Damit nun das Geschäft in eine bessere Lage komme, und damit dieses mit dem mindesten Zeitverluste erfolge, sind des Kaisers und Königes Majestät bereits zu neuen Eröffnungen mit den beiden Mächten gekommen, — Eröffnungen, welche gewiß von den mäßigsten und einträchtigsten Gesinnungen Sr. Majestät zeugen.

Allerhöchstsie können Sich hievon nur einen gedeihlichen Erfolg versprechen, müssen unterdessen das Urtheil der Deputation selbst Sich hierüber vorbehalten, um so feierlicher aber gegen alle vorläufige Anname des vorgelegten Planes Sich verwahren.

Betreffend die vorstehenden Noten des Französischen und des Kaiserl. Russischen Bevollmächtigten, so sey eines Theils der Inhalt derselben, vorzüglich der ersten, ihm uner-

wartet, anderer Seits eines solchen Wesens und Belanges, daß Subdelegirter dem Urtheile und Aeusserung seines allerhöchsten Hofes vorzutreten, sich nicht erlauben dürfe. Soviel aber halte er sich verpflichtet, nach dem Karakter von Wahrhaftigkeit, zu welchem er sich unaufhörlich bekenne, und den er bei jedem neuen Anlasse auf das kräftigste bethätigen werde, hiemit zu bezeugen, daß ihm während seiner Theilhabung an den Unterhandlungen in Paris nichts kund geworden sey, woraus entweder auf eine Vorrückung der Bairischen Besitzungen des Kurhauses Pfalz bis an den Lech, oder eine Untergrabung und Gefährdung seines gegenwärtigen Bestandes auf irgend welche Weise gefolgert werden könnte; daß vielmehr für jede Abtretung oder Verwechslung der vollständigste Gegenwerth jedesmal angetragen worden, und keine Veränderung überhaupt anders, als mit völligem desselben Einverständnisse und Zufriedenheit bezweckt worden sey.

Kursachsen: Bei dem einmal per majora gefaßten Konkluso halte Subdelegatus dafür, daß die hochansehnliche Kaiserl. Plenipotenz durch ein hohes Direktorium zu einer damit zu treffenden Vereinbarung durch zweckdienliche Vorstellungen zu veranlassen, auch hierbei wegen des in dem Erlasse vorkommenden Ausdrucks: von Kommissions wegen, zu be-

merken seyn werde; wie man nicht glaube, daß hierdurch eine Veränderung der bisherigen Verhältnisse mit der Reichsdeputation beabsichtet werde.

Kurbrandenburg: Aus dem so eben verlesenen Erlasse einer Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz habe die Kurbrandenburgische subdelegirte Gesandtschaft mit Befremden vernehmen müssen, daß sich der Kaiserl. höchstansehnliche Herr Plenipotentiarius als förmlicher Kaiserl. Kommissarius zu qualifiziren, und seinen Erlassen dadurch die Eigenschaft Kaiserl. Kommissionsdekrete, den Beschlüssen dieser ausserordentlichen Reichsdeputation aber die Eigenschaft bloßer Gutachten beizulegen beliebe. Da diese Behauptung dem unverrückten Staatsherkommen bei allen zur Unterhandlung mit fremden Mächten angeordneten ausserordentlichen Reichsdeputationen, und dem ausdrücklichen Inhalte der neuesten Kaiserl. Wahlkapitulation Art. IV. §. 11, so wie dem letzten Kaiserl. Kommissionsdekrete vom 2ten Aug. d. J., worin Kaiserl. Majestät Allerhöchstselbst bloß sich der Benennung Ihres Kaiserl. Bevollmächtigten bedienen, schnurstracks entgegen, und somit ganz unzuläßig sey; so müsse sich die diesseitige Gesandtschaft hiergegen ausdrücklich und mit der feierlichen Erklärung verwahren, daß sie den Kaiserl. höchstansehnlichen Herrn Plenipotentiarius in dieser sich selbst beige-

legten Eigenschaft eines Kaiserl. Kommissarius keineswegs anerkenne, und Kommissions-Beschlüsse von demselben in keinem Fall annehmen, vielmehr sich dagegen sowohl für diesesmal, als für die Folge jedesmal ausdrücklich verwahren müsse.

Bei der beispiellosen Lage, in welcher gegenwärtig das werthe Teutsche Vaterland sich befinde, bei dem ausserordentlichen sich täglich mehrenden Drang der Umstände, welche die schleunige Entscheidung dieser Krise zur dringenden Nothwendigkeit machten, weil davon einzig die Ruhe, die Ordnung, und die öffentliche Sicherheit abhangen, bei den hierauf gerichteten lauten Wünschen und Seufzern nicht allein so vieler Beschädigter, wegen ihres künftigen Schicksals in Ungewißheit schwebender Teutscher Fürsten und Landesherren, sondern auch aller Teutscher Bürger und Unterthanen, bei dem lebendigen Gefühle, welches die beiden hohen vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland gleichmäßig von der Nothwendigkeit dieser Entscheidung belebt, und zur Bestimmung eines bereits beinahe zur Hälfte verflossenen zweimonatlichen Termins hierzu veranlaßt habe, und bei der innigsten pflichtmäßigsten Ueberzeugung, welche daher das unter dem 8ten d. M. gefaßte, auf die allgemeine Anname des vorliegenden Entschädigungsplans gerichtete Konklusum dieser ausserordentlichen Reichsdeputation habe vorschrei-

ben müssen, könne es derselben nicht anders als höchst unerwartet und schmerzlich auffallen, daß Eine höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz Bedenken tragen wolle, sich mit diesem Konkluso zu vereinigen, und dieses Bedenken erst nach Verfluß von 6 Tagen der Deputation bekannt mache. Indessen sey die diesseitige Subdelegation des gegründeten Dafürhaltens, daß das durch so ausserordentliche Zeitumstände erzeugte, mit ruhiger Ueberlegung gefaßte, und durch die Majorität der Deputation ordnungsmäßig beschlossene Konklusum vom 8. dieses nichts destoweniger, und des verweigerten Beitrits Einer Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz ungeachtet, in seiner vollen Kraft, Gültigkeit und Würksamkeit bestehe, und die Deputation auf dessen Grund ihre Deliberationen und Unterhandlungen mit den fürtrefflichen Repräsentanten der hohen vermittelnden Mächte bis zur Fassung eines endlichen Kaiser und Reich zur Genehmigung vorzulegenden Beschlusses ruhig und ununterbrochen fortsetzen könne, wenn nicht die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz auf die ihr von dem fürtrefflichen Direktorio hierüber zu machenden gefälligen Remonstrationen selbst von obiger unzuläßiger Behauptung abzustehn, und sich mit dem gefaßten Deputations-Beschlusse vordersamst zu vereinigen geneigt seyn wolle.

Ausserordentliche Fälle heischten ausserordentliche Maasregeln; Förmlichkeiten, welche

für gewöhnliche Zeitumstände ersonnen und passend sind, lassen sich in ausserordentliche Zeitumstände unmöglich nach ihrer ganzen Strenge anwenden und beobachten.

Diesseitige Subdelegation glaube sich vor ganz Teutschland und Europa, vor der Mit- und Nachwelt verantwortlich zu machen, wenn sie hier nicht laut ihre Ueberzeugung bekennen würde, daß diese ausserordentliche Reichsdeputation sich in der Ausübung ihrer schweren Pflichten durch die abgehende Förmlichkeit der Vereinigung mit der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz nicht hindern lassen, und den gegründeten Vorwurf einer Vernachläßigung des Wesens wegen der Form sich nicht aussetzen dürfe, und daß, um alle fernere, mit den traurigsten Folgen für Teutschlands Wohl begleitete Verzögerung zu vermeiden, die Deputation, im Fall eines fernern Anstandes der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz die Obliegenheit habe, von nun an um so mehr in unmittelbare Kommunikation mit den Herrn Ministern der hohen vermittelnden Mächte über die zu verhandelnden Gegenstände zu treten, als eine solche Mittheilung in der Geschichte der Reichsdeputationen ohnehin nicht ohne Beispiel sey.

Diesseitige Subdelegation habe zu dieser Erklärung den ausdrücklichen Befehl ihres höchsten Hofes, und fordere daher ihre sämt-

lichen Herren Mitsubdelegirten hierdurch auf, sich in Erwägung der dringenden Noth und der höchstgebietenden Umstände mit ihr hierüber zu vereinigen.

Wegen der in der vortreffl. Kurböhmischen Abstimmung enthaltenen Vorwürfe von Uebereilen, und mehreren andern, welche man sich von einem Mitdeputationshofe nicht habe gewärtigen können, und auch solche nie zulassen werde, wolle man sich diesseits allenfalls das weitere Erforderliche vorbehalten haben.

Baiern: Aus der von dem fürtrefflichen Direktorio geschehenen Eröffnung sehe Subdelegatus mit Bedauern, daß die Kais. höchstansehnliche Gesandschaft in Ihrem Erlasse sich mit dem Deputationsschlusse vom 8. dieses noch nicht völlig vereinigt habe, und Ihrer Ausfertigung durch die Benennung eines Kommissionsdekrets eine Ausdehnung geben wolle, gegen welche man sich diesseits auf das Feierlichste verwahren müsse. Die dringenden Motive, welche die Deputation zu diesem Schlusse bewogen haben, seyen sowohl in den Erklärungen der vermittelnden Mächte, als in den Abstimmungen ausführlich und überzeugend dargestellt. Sie seyen für die Erhaltung und Sicherung des Ruhestandes von so großer Wichtigkeit, daß von diesem nach reifer und gewissenhafter Prüfung erfolgten Deputationsschlusse nicht abgegangen werden kann.

Der Widerspruch, welcher in der Anname der Deklarationen und in dem Vorbehalte der Erörterungen der Modifikationen liegen soll, finde hinlängliche Aufklärung und Widerlegung in den Abstimmungen. Direktorium sey demnach zu ersuchen, der höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft das zuversichtliche Vertrauen der Deputation zu erkennen zu geben, sie werde in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, dem gegenwärtigen ungewissen Zustande der Dinge ein Ende zu machen, und in Folge der Kais. allerhöchsten Zusage Ihre Mitwirkung zur baldigsten Beendigung dieser Angelegenheit keinen weitern Anstand nehmen, sich mit demjenigen der Reichsinstruktion gemäß zu vereinigen, was die Deputation in gemeinsamer Ueberzeugung der Mehrheit beschlossen hat.

Da es dieser ausserordentlichen Reichsdeputation höchst angelegen seyn muß, daß die Gesandtschaften der vermittelnden Mächte von Ihrem gefaßten Schlusse vollständig und ächt unterrichtet werden, und daß aller Anschein einer durch Sie veranlaßten Zögerung entfernt, alle Verantwortlichkeit für die möglichen Folgen abgelehnt werde, so wäre die Kais. Gesandtschaft wiederholt angelegentlichst zu ersuchen, die Deputationsschlüsse unverändert zur Kenntniß derselben zu bringen.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus glaubt der eben abgelesenen Erklärung der

höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz auf die beiden Konklusa vom 8ten dieses um so mehr beistimmen zu müssen, da selbige auf die einzige Basis, welche der Reichsdeputation zur Direktivnorm dienen muß, nemlich auf den Lüneviller Frieden und auf die Reichsvollmacht gegründet ist.

Unter Beziehung auf seine Abstimmung in Sessione secunda erachtet er sohin, daß nach der von der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz vorgeschlagenen Fassung, die drei erstern Reklamationen den beiden Herren Ministern der vermittelnden hohen Mächte mitzutheilen, und daß mit Prüfung der übrigen seitdem eingekommenen Reklamationen, bis zu ihrer Erledigung fortzufahren sey, woraus sich alsdann von selbsten ergeben wird, welche Aenderung und Modifikation der vorgelegte Plan erfordere.

Subdelegatus behält sich übrigens die allenfalls weitern nöthigen Erklärungen bevor, und beschränkt sich für heute nur dahin, seine Meinung über die vorgeschlagene Fassung des Erlasses an die beiden Herren Minister der mediirenden hohen Mächte zur Beseitigung des Vorwurfs aller Verzögerung zu äußeren.

Hessen-Cassel: Vereinige sich mit der fürtrefflich Baierischen Abstimmung, und dem darinnen enthaltenen Anträgen.

Würtemberg: Die Herzogl. Würtembergische Subdelegation wünscht gleichfalls, daß von Seiten der hochansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz das der Verfassung gemäße Verhältniß gegen die ausserordentliche Reichsdeputation möge beobachtet werden.

In der Hauptsache hat Subdelegatus von seinem gnädigsten Herrn zu bestimmte Befehle erhalten, als daß er von seinem abgelegten Voto im mindesten abweichen könnte.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben die wichtige Frage vorher nach allen Rücksichten reiflich abgewogen, und auf das gewissenhafteste geprüft, ehe Sie ihm zu dessen Ablegung den Auftrag ertheilt haben.

Ruhe in Teutschland, Ordnung in den einzelen Landen und Gebieten, wechselseitiges Vertrauen unter den Bewohnern des Reichs, sollen der Hauptzweck aller auf das Ganze berechneten Bemühungen und aller sich darauf beziehenden Handlungen seyn.

Nach einer Reihe drückender Kriegsjahre, die besonders das südliche Teutschland nahe an den Rand des Verderbens geführt haben, ist es in der That hohe Zeit, daß Teutschland einmal wahrhaft beruhigt, und aus dem seit mehreren Jahren eingetretenen Zustande der Ungewißheit, der Besorgnisse und des

Zutrauens, dessen Folgen in progressiver Ordnung steigen, gerissen, daß das Friedens-Geschäft wirklich vollendet, und daß das Vaterland nicht neuen Gefahren ausgesetzt werde.

Schon aus diesem Gesichtspunkte betrachtet stellt sich die dringende Nothwendigkeit dar, dem ganzen Geschäfte die möglichste Beschleunigung zu geben, und diesem Hauptzwecke, wenn es erforderlich ist, selbst einen Theil von Förmlichkeit und Pünktlichkeit in der Behandlungsart aufzuopfern.

Man kann sich aber auch das Bekenntniß nicht verhehlen, daß die Berichtigung der Entschädigungssache und die Vollendung des Friedens-Geschäftes, so innig es auch mit Befestigung der inneren Wohlfart zusammenhängt, wenn Teutschland sich allein überlassen geblieben wäre, mit unübersehbaren — vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben würde.

Konnte man überdieß in den vielen, der letzten Uebereinkunft zwischen den vermittelnden Mächten vorangegangegangenen Unterhandlungen, um des verschiedenartigen Interesse willen, es zu keiner allerseits annehmlichen Uebereinkunft, und nicht einmal zu den ersten Grundlagen derselben bringen, so müßte es desto erwünschter seyn, in den vorgelegten Deklarationen einen das Ganze um-

fassenden Plan vorgezeichnet zu finden, dessen Nichtanname den eben bemerkten Zustand unendlich verschlimmert hat, dessen Anname hingegen zum Ziel der Gewißheit, der Ruhe und des gegenseitigen Vertrauens führen kann.

Auch aus diesen Gründen haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht für sehr zweckmäßig gehalten, mit der vorläufigen Anname des von den hohen vermittelnden Mächten vorgelegten Plans vorzugehen, um nicht nur denselben einen Beweis von entgegenkommenden Vertrauen, sondern auch dem Geschäfte selbst feste Grundlage, Prinzipien und Richtung zu geben.

Wenn man hiebei gleichwohl nicht verhalten hat, daß noch Modifikationen nöthig werden dürften, so stehet solches damit nicht im Widerspruche, indem das Ganze bestehen bleibt, wenn gleich die vermittelnden Mächte in einzelnen Bestimmungen den sie motivirenden Gründen ihren Beifall nicht versagen werden.

Je gerechtere Ansprache auf den Dank des Teutschen Reichs sich daher nach dieser Ausführung die hohen vermittelnden Mächte erworben haben, je zuverläßiger ihr Bestreben dahin geht, und je erklärter ihre Absicht ist, der bisher eingetretenen besorglichen Lage ein Ende zu machen, je wichtiger es ist, alles zu entfernen, was Zeitverlust herbeiführt, mithin das ganze Geschäft vernichtenden oder

verschlimmernden Inzident-Vorfällen, so wie das Teutsche Vaterland großen Gefahren aussetzen können, desto mehr ist Subdelegatus, der innigsten Ueberzeugung seines gnädigsten Herrn gemäß, verpflichtet, auf seiner ersten Abstimmung zu beharren.

Er glaubt aber auch zuversichtlich, daß diese Gründe in ihrer Einfachheit, mithin in ihrer wahren Stärke vorgetragen, die Kaiserl. Plenipotenz bewegen werden, sich mit dem Schlusse dieser ausserordentlichen Reichsdeputation um so mehr zu vereinigen, als eine verbindliche Zuversicht zwischen den Kaiserl. Herrn Bevollmächtigten und der Reichsdeputation vorzüglich unter den gegenwärtigen Umständen nur von wohlthätiger Wirkung für das Teutsche Vaterland seyn kann.

In dieser Beziehung ersucht demnach die Herzogl. Würtembergische Subdelegation Ein vortreffliches Direktorium, Sich einer freundschaftlichen Unterredung mit der Kaiserl. hochansehnlichen Plenipotenz zu unterziehen, und sich dabei zu bemühen, diese gewünschte Uebereinstimmung zu erzielen, damit die Deputationsschlüsse ohne Aufschub, den sich diese Deputation um der Folgen willen nicht könne zu Schulden kommen lassen, unverändert den Gesandten der vermittelnden Mächte mitgetheilt werden.

Kurmainz: Die bisherigen Deputations-Protokolle beweisen, daß Subdelegirter in der 2ten Sitzung, wo er über die Deklarationen

der vermittelnden Mächte abgestimmt hat, seines Orts die alsbaldige Anname der gedachten Deklarationen im allgemeinen noch zur Zeit nicht nothwendig gefunden habe; da aber schon in dieser Sitzung 4 Stimmen ausdrücklich hierauf angetragen, und in der 3ten Sitzung darauf fest bestanden, sich jedoch die Zusätze hätten gefallen lassen, welche Subdelegirter machen zu müssen geglaubt habe, so sey das Konklusum zu Stande gekommen, wovon hier die Frage sey. Die nämlichen 4 Stimmen beharrten nunmehr auf diesem Konklusum. Subdelegirter wisse demnach keine Mittelwege mehr zu finden. Die bevollmächtigten Herren Minister der vermittelnden Mächte warteten auf eine Erklärung der Deputation. Die Nothwendigkeit, zum Abschlusse zu kommen, habe sich bisher täglich vermehrt. Mit Einwilligung und auf ausdrückliches Verlangen der mediirenden Mächte würden die militairischen Okkupationen der zur Entschädigung bestimmten Lande fortgesetzt. Die bedenklichen Verwirrungen, welche hieraus in den vorderen Reichslanden entstehen, seyen leicht begreiflich; auch leide hiebei der unschuldige Bürger und Unterthan, der sich noch nicht vom Krieg erholt habe, neuerdings empfindlich; denn auch bei der besten Mannszucht koste die Einquartirung beträchtlich, und sey in die Länge nicht zu ertragen. Bei dieser Lage der Dinge bleibe dem Subdelegirten nichts übrig, als sich mit Kursachsen, und gleichen Schlußanträgen der nachstimmenden Herrn Subdelegirten zu vereinigen.

CONCLUSUM.

Daß das Direktorium, unter Anführung der im Protokolle liegenden Gründe, die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu vermögen suchen solle, dem Hauptkonkluso vom 8ten dieses ihren Beitrit länger nicht zu versagen, und dieses Konklusum bald thunlichst an die Herren Minister der vermittelnden Mächte gelangen zu lassen. Wobei zugleich Direktorium dem Kaiserl. Herrn Plenipotentiarius zu erkennen zu geben habe, daß es bei Hochdessen Erlasse und den darin vorkommenden Ausdrücken zuversichtlich die Meinung nicht haben werde, die Verhältnisse, worinn diese Reichsdeputation gegen die höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz stehe, verkennen zu wollen.

Direktorium: Wolle zu erwägen anheimstellen, ob, da die Deputation auf das so eben gezogene Konklusum eine weitere schriftliche Erklärung der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz erwarte, nicht auch schicklich seyn dürfte, Hochderselben dieses Konklusum, nämlich: daß ihr die Gesinnungen der Deputation durch das Direktorium mündlich zukommen würden, durch einen gewöhnlichen Erlaß schriftlich zu eröffnen.

Domini Subdelegati erklärten sich hiemit einverstanden, mithin

CONCLUSUM:

Daß das so eben gezogene Konklusum durch einen gewöhnlichen Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz mitzutheilen sey.

§. 13.

Direktorium wolle nunmehr zur Vorname der bei der Deputation bisher weiter eingekommenen Vorstellungen, und zwar nach der Ordnung, wie solche ad Dictaturam gegeben worden sind, schreiten. So sey am 8ten dieses zur Diktatur gekommen eine allgemeine Vorstellung der Westphälischen Herrn Grafen (Ziff. 18.); mit welcher noch in Verbindung stehen zwei Tags darauf den 9. d. diktirte besondere Vorstellungen des Hrn. Grafen von Quadt (Ziff. 19.) und von Metternich-Winneburg (Ziff. 20.) Man wolle demnach vernehmen, was auf diese Vorstellungen zu beschließen seyn möge.

Umfrage.

Kurböhmen: Wolle seine Abstimmung hierher auditis reliquis votis äussern.

Kur-Sachsen: Da mit der, durch den Deputations-Schluß vom 8ten dieses einsweilen im Allgemeinen erfolgten, Anname des Entschädigungs-Planes alle Modifikationen, welche Deputatio pflichtmäßig zu erinnern nöthig finden werde, und deren ge-

rechte gemeinsame Erledigung, vorbehalten worden, so kann man hiebei zuversichtlich voraussetzen, daß in diesem Geschäfte die freie Mitwirkung der Deputation, welche auf den, dem Teutschen Reiche, als unabhängigen Staate, unstreitig zukommenden Rechten beruhet, auf keine Weise werde beschränkt werden wollen. Man ist daher des Dafürhaltens: Daß die Deputation, um ihren Zweck baldigst zu erreichen, sich zunächst mit der Entschädigungs-Vertheilung und den damit in Ansehung der Bestimmung, theils des Verlustes der zu entschädigenden Stände, theils des Werths der Entschädigungs-Objekte, in unzertrennlicher Verbindung stehenden Gegenständen zu beschäftigen haben werde, wovon die Erledigung der schon eingekommenen und noch bevorstehenden vielen Reklamationen großentheils abhängt. Man verkennet auch die Gründe keineswegs, welche die schleunigste Behandlung dieses Geschäfts so nöthig, als rathsam machen. Indeß ist es für die Deputation, welche die Grundsätze der Gerechtigkeit bei der ihr aufgetragenen Ausgleichung nicht aus den Augen verlieren darf, die erste Pflicht, sich die zu Beurtheilung der, in dem vorgelegten Plane nur unvollständig enthaltenen, Verlust-Angaben und des Werths der angewiesenen Entschädigungen erforderlichen Erläuterungen in facto zu verschaffen. In Ansehung der, in der mitgetheilten Proposition annoch enthaltenen Punkte, welche

einige weitere Bestimmungen der Teutschen Reichs-Konstitution enthalten, und auf alle Fälle eine reifere Berathschlagung nach Beseitigung der dringendsten Gegenstände erfordern, ist zu bemerken, daß selbige an sich ausser den Grenzen der, vom gesamten Reiche der gegenwärtigen ausserordentlichen Deputation zu Berichtigung der, im Lüneviller Frieden Art. V. und VII. einer nähern Uebereinkunft vorbehaltenen Gegenstände, ertheilten Vollmacht liegen. Eben dieses ist der Fall in Ansehung derjenigen Entschädigungs-Anträge selbst, welche theils auf Bestimmung von Entschädigungen für solche Objekte, die unter der im Lüneviller Frieden vom Reiche an Frankreich beschehenen Länderüberlassung nicht mitbegriffen sind, theils auf die Verwendung der, in gedachtem Friedensschlusse und bei den, in selbigem angezogenen Rastädter Verhandlungen zur Entschädigung nicht mitbestimten freien Reichsstädte und unmittelbaren Reichsdörfer zu dem angegebenen Behuf gerichtet sind.

Uebrigens wird die Deputation, bei der jetzt vorzunehmenden speziellen Erörterung und den darauf anzutragenden Modifikationen nach der ihr, durch den Reichsschluß vom $\frac{\text{2. Oktober}}{\text{7. Novmbr.}}$ 1801. aufgelegten Verpflichtung mit all jenen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zu Erhaltung der Reichs-

Konstitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände und sämtlicher Reichsangehörigen erforderlich sind, zu verfahren, auf die hierunter zu berücksichtigende Erhaltung des reichsgesetzmäßigen status religionis und der sonstigen Rechte und Freiheiten der Unterthanen in den zu sekularisirenden Landen, auf die Sicherstellung der Rechte und Ansprüche, welche einem Dritten an einem oder dem andern der zur Entschädigung bestimmten Lande zustehen mögen, auf die Erleichterung der bisherigen Besitzer in ihren künftigen Verhältnissen und andere dahin gehörige Gegenstände sorgfältigsten Bedacht zu nehmen haben.

Da nun bei diesem Geschäft und den in großer Zahl hinzukommenden Reklamationen es unumgänglich nöthig seyn will, daß Deputatio in Gemäßheit des letzten Deputations-Konklusi, um zu einem baldigen, endlichen Schlusse gelangen zu können, die dazu erforderlichen Aufklärungen von den Herren Gesandten der vermittelnden Mächte zu erlangen suche, so ist man diesseits vor der Hand der Meinung, daß bei selbigen auf bald möglichste Mittheilung der, in dem Plane angezogenen, Mémoires et évaluations de pertes et demandes d'indemnités geziemend angetragen werden möge.

Anlangend die dermalen in Frage gestellten Reklamationen, da betreffen selbige

1) theils solche Beschädigte, welche in dem Plane nicht begriffen sind;

2) theils solche, welchen angeblich eine zu geringe Entschädigung zugedacht worden;

3) theils endlich solche Interessenten, welche keine Entschädigung verlangen, sondern nur gewisse bisherige, mit der Entschädigungsvertheilung in Kollision kommende Gerechtsame erhalten wollen.

Ad 1) ist es nöthig, gewisse Regeln zu beobachten, welche in den Worten und der Analogie des Lüneviller Friedens, besonders dessen Artikel VI. VII. und IX. zu suchen sind.

Ad 2) treten eben diese Richtschnuren ein: aber die angeblichen Läsionen lassen sich, ohne eine genaue Uebersicht der ganzen Entschädigungs-Vertheilung, worüber die nöthigen Aufschlüsse nur von den Herren Gesandten der vermittelnden Mächte zu erlangen seyn werden, — nicht beurtheilen; es ist auch dabei nicht zu vergessen, daß der Lüneviller Friede Art. VII. den jenseit des Rheins ihrer Territorien, Regalien und Domainen entsetzten Erbfürsten, zwar eine Entschädigung, aber nicht eine vollständige Entschädigung zusichere.

Ad 3) Liegt es schon in den unveränderlichen Regeln des allgemeinen Rechts, wie auch in der Analogie des Friedensschlusses, daß durch die Bestimmung gewisser Reichslande zu jener Entschädigung die gegründeten Rechte, welche einem Dritten zustehen, nicht aufgehoben werden; daß ferner auch die rechtlichen Real-Ansprüche verbleiben (deren Erörterung jedoch nicht zum gegenwärtigen Deputationsgeschäft gehöre), und daß endlich die Beiziehung von Mediatstiftern und Klöstern, nur von denjenigen Ländern, welche jetzt zur Sekularisation bestimt sind, nicht aber von den Besitzungen der weltlichen Fürsten, deren landeshoheitliche Rechte nicht gekränkt werden dürfen, am wenigsten aber von Stiftungen in Evangelischen Reichslanden zu verstehen sey, bei welchen ohnehin der Begriff von Sekularisation nicht anwendbar ist, und wobei landesherrliche und landständische Gerechtsame eintreten.

Auf die speziellen Anbringen der 10 Katholisch-Westphälischen Grafen, ingleichen der Herren Grafen von Metternich, und von Quadt sey zur Zeit weiter nichts zu thun, als von den vermittelnden Herrn Gesandten über den eigentlichen Schadenbetrag, und den Maasstab der angenommenen Entschädigungen eine authentische Aufklärung zu begehren.

Kurbrandenburg: Diesseitige Subdelegation ist des Dafürhaltens, daß auf diese Reklama-

tion der Westphälischen Grafen über die Ihnen angewiesene Entschädigungen in dem Nieder-Hochstift Münster betreffend, sich vorerst die erforderliche Aufklärung der fürtrefflichen Gesandtschaften der hohen vermittelnden Mächte zu erbitten sey.

Da jedoch nach dem Entschädigungsplane die Herren Grafen von Bassenheim, Sinzendorf, Schäsberg, Ostein, Quadt, Plettenberg, Metternich, Aspremont, Törring und Nesselrode, auf das niedere Hochstift Münster im Allgemeinen und ohne nähere Bestimmung mit ihren Entschädigungen angewiesen worden, so scheint die nöthige Abtheilung dieses Distrikts unter die verschiedenen Theilhaber, nach dem Maaße ihrer Entschädigungsforderungen, keine so leichte Sache, und ein Gegenstand zu seyn, der sich ohne lokale Untersuchung und Auseinandersetzung nicht wohl berichtigen läßt.

Diesseitige Subdelegation glaubt, daß es daher am gerathensten seyn dürfte, den Katholischen und Evangelischen Direktorien des Westphälischen Grafen-Kollegii, und dem Direktorio des Wetterauischen Grafen-Kollegii, als Obmann, von Deputationswegen ungesäumt den Auftrag zu ertheilen, sich von sämtlichen genannten Theilhabern ihre Verlustliquidationen, so wie sie bei den hohen vermittelnden Mächten eingegeben worden, vorlegen zu lassen, den ihnen zur Entschä-

digung angewiesenen Distrikt des Hochstifts Münster nach seinen Einkünften und allen statistischen Verhältnissen genau an Ort und Stelle durch Subdelegirte zu untersuchen, und binnen längstens 4 Wochen einen Vorschlagsplan an die Deputation einzusenden, wie dieser Distrikt unter die verschiedenen Theilhaber pro rata der von einem jeden derselben hervorgegebenen Verlustliquidationen schicklich abgetheilt werden könne.

Da die Deputation indeß auch von den Gesandtschaften der hohen vermittelnden Mächte die erforderliche Aufklärung über die Entschädigungs-Berechnungen der gedachten Westphälischen Grafen zu erhalten hoffen kann, so wird sie sich alsdann durch die Resultate der angeordneten Untersuchungs-Kommission am besten in den Stand gesetzt sehen, die weitere sachmäßige Entschließung über diesen Punkt zu fassen.

Das Gesuch des Herrn Grafen von Quadt Wickerad ist als ein Theil des von den sämtlich-Westphälichen Grafen im allgemeinen angebrachten Entschädigungsgesuches zu betrachten, worüber nach der eben abgelegten diesseitigen Abstimmung sowohl die Meinung der hohen mediirenden Mächte sich zu erbitten, als ein Auftrag zu einer Lokal-Untersuchung an die Direktorien der Westphälischen und Wetterauischen Grafen Kollegien zu ertheilen

seyn möchte. Es wären daher nach dem Dafürhalten diesseitiger Subdelegation dieses gräflich Quadtische Gesuch nebst seinen Beilagen sowohl den gedachten Direktorien mit zu übersenden, als den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mit zu kommuniziren.

Auch das Entschädigungsgesuch des Herrn Grafen von Metternich-Winneburg sey unter den übrigen Westphälischen Grafen bereits mit berücksichtigt, und ehe hierüber die Resultate der von diesseits vorgeschlagenen Lokal-Untersuchung vorlägen, lasse sich nicht wohl beurtheilen, in wie ferne der Herr Graf von Metternich-Winneburg für seine verlorne reichsständischen Lande, nach deren Umfang bloß die Entschädigung auszumitteln sey, indemnisirt werde oder nicht. Befremdend sey es der diesseitigen Subdelegation aufgefallen, unter den vorgeschlagenen Entschädigungs-Objekten das keineswegs unmittelbare, sondern ungezweifelt mittelbare Stift Waldsassen zu finden, da es doch gewiß nicht die Absicht der hohen vermittelnden Mächte seyn könne, dergleichen in ältern weltlichen Reichslanden gelegene geistliche Besitzungen zu den gegenwärtigen Entschädigungen mit beizuziehen. Vor der Hand werde dieses Gesuch sowohl den Direktorien der Westphälischen und Wetterauischen Grafenkollegien mit dem ihnen zu ertheilenden kommissorialischen Auf-

trage zuzufertigen, als den Französisch= und Russischen fürtrefflichen Gesandtschaften zur gefälligen Aufklärung, jedoch mit der gemachten Bemerkung wegen des Stifts Waldsassen, mitzutheilen seyn.

Baiern: Tritt dem Kurbrandenburgischen Antrage bei. In Betreff des von dem Grafen Metternich=Winneburg angebrachten Gesuches muß Subdelegatus im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht anmerken, daß es auf einem Irrthume zu beruhen scheine. — Die Mittelbarkeit der Abtey Waldsassen sey reichskündig, und durch die von dem Kurhause Pfalzbaiern seit Jahrhunderten ruhig ausgeübte Landeshoheit in allen ihren Zweigen erwiesen; es existire kein gegründeter Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit, und selbst in diesem Falle würde derselbe mit allen übrigen historisch und rechtlich gegründeten Exemtionen und Extrahirungen in allen Kreisen vor das Tribunal der Reichsgerichte, oder zur Komizial=Entscheidung Kaisers und Reichs gehören.

Ihre Kurfürstl. Durchlaucht lassen demnach, als deputirter Stand erklären, daß Sie in dieser Eigenschaft bei gegenwärtiger ausserordentlichen Reichsdeputation Sich nicht für ermächtiget halten, zur Anname einer Reklamation einzustimmen, wodurch irgend eine unter der Landeshoheit eines erblichen Reichs=

fürsten und in dessen alten Staaten befindliche Mediatbesitzung ohne dessen Einwilligung als Entschädigungs-Objekt begehrt werde.

In der Eigenschaft als Reichsstand und Landesherr lassen Ihre Kurfürstl. Durchlaucht noch das besondere Verhältniß in Erinnerung bringen: Die obere Pfalz sey bekanntlich, nachdem sie im 30jährigen Kriege dem Kurstaate Pfalz, dessen ergänzenden Theil sie ausmacht, entzogen worden, von Kaiser Ferdinand II. dem Kurfürsten Maximilian von Baiern statt des für 13 Millionen Gulden unterpfandsweise ingehabten Landes ob der Ens in einem Rezesse vom 22ten Febr. 1628 mit vollem Eigenthum übergeben worden. — Wenn nun noch ein Reichsanspruch auf der Abtei Waldsassen haftete, deren Besitzungen den 7ten Theil der obern Pfalz ausmachen, so könnten Ihre Kurfürstl. Durchlaucht sich zu dessen Befriedigung nur in dem Maase verstehen, als eine vollständige Eviktion geleistet, und mit jenem Reichsanspruche zugleich regulirt werden wolle.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus trit der Meinung von Kursachsen bei.

Hessen-Kassel: Wie Brandenburg.

Würtemberg: Stimmt gleichfalls für die Mittheilung der gräfl. Gesuche an die Gesandten der vermittelnden Mächte, und zugleich für die von Kurbrandenburg vorgeschlagene Lokaluntersuchung.

Kurböhmen: Wolle sich nunmehr den vorstehenden Stimmen, und insonderheit auch dem Kurbrandenburgischen Antrage konformiren, da derselbe dazu geeignet sey, die Deputation in die unumgänglich nöthige Kenntniß der Lokalität und des Werthes des unter die Partizipanten zu vertheilenden Gegenstandes zu setzen.

Kursachsen, interloquendo: Halte ebenfalls den Kurbrandenburgischen Antrag für zweckmäßig.

Hoch- und Teutschmeister: Similiter.

Kurmainz: Hätte zwar seines Orts die von den vermittelnden Herren Ministern zu erwartenden Aufklärungen vorausgehen lassen mögen; indessen venerire er die nach dem Kurbrandenburgischen Antrage vorhandenen unanimen Abstimmungen.

CONCLUSUM.

Daß die in Proposition stehenden Vorstellungen den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung sowohl darüber, wie Sie die Schäden angenommenen, als die Entschädigungen abgemessen haben, mitzutheilen; zugleich aber den Kathol. und A. C. Direktorien des Westphälischen Grafen-Kollegiums, und dem Direktorium des Wetterauischen Kollegiums, als Obmann, von Deputations wegen ungesäumt

der Auftrag zu ertheilen sey, sich von såmtlichen genannten Theilhabern ihre Verlustliquidationen so, wie solche bei den vermittelnden Mächten eingegeben worden, vorlegen zu lassen, den ihnen zur Entschädigung angewiesenen Distrikt des Hochstifts Münster nach seinen Einkünften, und allen statistischen Verhältnissen genau an Ort und Stelle durch Subdelegirte zu untersuchen, und binnen långstens 4 Wochen einen Vorschlagsplan an die Deputation einzusenden, wie dieser Distrikt unter die verschiedenen Theilhaber pro rata der von einem jeden derselben eingegebenen Verlustliquidationen schicklich abgetheilt werden könne, als worüber der herkommliche Erlaß an die Kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey.

§. 14.

Direktorium proponirte: ob, da nunmehr die Deputations-Arbeit sich zu häufen anfange, nicht gefällig seyn wolle, gewisse Tage in der Woche, z. B. Dienstag, Donnerstag und Samstag zu Sitzungstagen zu bestimmen? Såmtliche Herren Subdelegirte waren damit verstanden und dieses also beliebt.

§. 15.

Anzeige der Legitimationen.

Direktorium wolle schließlich noch anzeigen, daß sich seit der letzten Sitzung bei ihm wieder legitimirt haben:

Den 9ten September. Von wegen des Hochstifts Kostanz: Herr Baron von Reinach, fürstlich = kostanzischer geheimer Rath und Komizial = Gesandter.

Eod. Wegen des Herrn Landgrafen zu Hessen = Rheinfels = Rothenburg: Herr Gottfried von Müller, gräflich Pappenheimischer Regierungs = Direktor und Reichsquartiermeister; und Herr Konstantin Erich Hüpede, Hessen = Rheinfelsischer Hofrath.

Eod. Wegen des Herrn Reichsprälaten zu St. Ulrich und Afra in Augsburg: Herr Joseph Ferdinand von Rauß, reichsstiftischer Syndikus und Fürstlich = Oettingen = Spielbergischer Hofrath.

Den 10. ej. Wegen der Hochstifter Freisingen und Regensburg, auch der Probstei Berchtolsgaden: Herr Johann Michael Seuffert, Fürstl. Würzburgischer geheimer Rath.

Eod. Wegen der Reichsstadt Augsburg, Herr Albrecht von Stetten, des innern Raths und Baumeister rc. und Herr Joseph Bernard von Steinkühl, Rathskonsulent.

Den 11ten ej. Von wegen gesamt = unmittelbarer Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome: Herr Karl Frie-

drich' Reinhard, Freiherr von Gemmingen, K. K. wirklicher geheimer Rath, und des löbl. Kantons Odenwald erbetener Ritterhauptmann.

Den 13ten ej. Wegen der beiden Herren Reichsgrafen von Schönborn zu Wiesendheit und zu Heusenstamm: Herr Vincenz Kämmerer, Gräflich-Schönbornischer Rath.

Eod. Wegen des Herrn Grafen von der Leyen und Hohen-Geroldseck: Herr Kordier, Gräflich-Leyischer Hofrath.

Den 14ten ej. Wegen des Herrn Fürsten von Leiningen: der Fürstl. Leiningische Regierungs-Direktor, Herr Lang.

Eod. Wegen des Herrn Herzogen von Croy: Herr von Feder, Fürstl. Löwensteinischer Kammerdirektor.

Eod. Wegen des Herrn Grafen von Sickingen: Vorgedachter Fürstl. Leiningischer Herr Regierungs-Direktor Lang.

Eod. Wegen des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel: Herr Wilhelm August von Meyenfeld, Hessenkasselischer Regierungsrath.

Eod. Wegen der Reichsstadt Lübeck: Herr Heinrich Johann Thomas Bößner, Stadt Lübeckischer Komitial-Bevollmächtigter.

Quibus discessum.

CIV.

SESSIO QUINTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 16ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg.	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.

Et me Secretario Herrlein.

§. 16.

Direktorium zeigte an: Es habe die in der letzten Sitzung beschlossenen zwei Erlasse an die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz sogleich ausgefertigt, auch solche gestern schon dahin überliefert, und sie sodann gestern Nachmit-

tags, wie sie hier unter Ziffer 21. und 22. zu Protokoll kommen, ad Dictaturam gebracht; bei deren Ueberbringung habe sich Direktorialis zugleich des Auftrags entledigt, welchen Er gehabt habe, um den Kaiserlichen Herrn Plenipotentiar zu disponiren, daß Hochderselbe dem Haupt-Konkluso vom 8ten dieses noch beitreten möge: Er habe hiezu die in protocollis liegenden Gründe angeführt. Der Kaiserl. Herr Plenipotentiarius sey hingegen auf den Gründen des Plenipotenz-Erlasses, und hauptsächlich darauf bestanden, daß die Deklarationen im Allgemeinen deswegen nicht jetzt schon angenommen werden könnten, weil solche von dem Lüneviller Frieden abwichen, und die Deputation hierauf allein instruirt sey. Da nun auf solche Weise die Höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz zum Beitrit nicht zu vermögen gewesen, so habe Direktorialis darauf angetragen, daß alsdann dieses Deputations-Konklusum, wie solches zu Rastadt mehrmals geschehen, wenigstens ohne Akzession den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte zugefertigt, und zu Ihrer Kenntniß gebracht werden möge: der Herr Plenipotentiarius habe hierauf geäußert, daß sich Hochderselbe hierüber in den Rastadter Protokollen ersehen wolle, womit dann Direktorialis sich vorerst habe begnügen müssen.

Dann habe dem Direktorialen so eben, wo Er, um zur Sitzung zu fahren, in die Chaise

habe steigen wollen, der Kaiserl. Plenipotenz-Sekretaire noch drei verschlossene Erlasse der Kaiserl. Höchstansehnlichen Plenipotenz überbracht, welche Er sogleich öffnen und verlesen lassen wolle.

Legebantur.

Direktorium wolle vernehmen, ob und was auf die so eben verlesenen Erlasse der Höchstansehnlichen Plenipotenz zu beschließen sey.

Placuit per unanimia: daß diese Erlasse (Ziffer 23. 24. und 25.) zuvorderst per Secretarios sogleich ad Protocollum zu schreiben, und sich sodann hierauf in proxima die Aeußerung vorzubehalten sey.

§. 17.

Direktorium wolle nunmehro zur weitern Vorname der eingekommenen und diktirten Vorstellungen schreiten. Die nächste noch am 8ten dieses diktirte Vorstellung sey ein Schreiben samt Anlagen des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts an die Deputation, seine und der Kammergerichts-Kanzlei künftige Sustentation betreffend (Ziff. 26.). Man wolle vernehmen, was dermalen von Seiten der Deputation auf diese Vorstellung beschlossen werden wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Subdelegirter erachte seines Ortes, daß zwar in Festsetzung der Entschä-

digungen, und den hierdurch nothwendig werdenden Besitzveränderungen sogleich kräftiger Bedacht darauf genommen werden müsse, daß die Entrichtung der Kammerzieler hierdurch in keine Ungewißheit oder Stockung gerathe; daß aber die beiden übrigen Gegenstände dieses Schreibens ausser dem Geschäftskreise dieser ausserordentlichen Reichsdeputation lägen.

Kursachsen: Die Unterhaltung des Kammergerichts erfordere allerdings die Fortzahlung der bisherigen ohnehin jetzt nicht ganz hinlänglichen Kammerzieler; da es aber bei der Theilung eines Reichsgebiets unter mehrere Entschädigungs-Interessenten dermalen nicht thunlich sey, die Quotam eines Jeden schon für jetzt zu bestimmen, so halte Subdelegatus für das Beste, daß derjenige von mehreren Theilhabern, welcher den Hauptort eines Gebiets erhalte, provisorisch die Fortzahlung der Zieler salvo regressu übernehme. Die beiden übrigen Petita lägen ausser den Grenzen des Deputations-Auftrags, und würden sich nur zur nächsten Reichsberathschlagung qualifiziren.

Kurbrandenburg: So wichtig der gesicherte Unterhalt und die Subsistenz des Reichskammergerichts dem gesamten Reiche seyn müsse, und so sehr die von demselben vorgetragenen Wünsche patriotische Beherzigung verdienten, so liege es doch gegenwärtig nicht eigentlich

in dem Umfange des dieser ausserordentlichen Reichs-Deputation aufgetragenen Geschäfts, darüber zu berathschlagen, und Entschliessung zu fassen; jedoch möchte dieser Gegenstand zur Deliberation über diejenigen Punkte zu verweisen seyn, welche nach berichtigtem Entschädigungswesen die künftige Verfassung des Teutschen Reichs beträfen.

Baiern: Da mit Uebertragung der Entschädigungsländer an einen oder mehrere Landesherrn die Verpflichtung des Unterhalts des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts übergeht, so wäre allerdings über diesen Gegenstand eine provisorische Verfügung festzusetzen; die übrigen Petita scheinen diesseitiger Subdelegation zur gesetzgebenden Macht geeignet, und dürften eine nächste Folge der berichtigten Entschädigungs-Angelegenheit werden.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus glaubt, daß ehe und bevor das ganze Entschädigungsgeschäft nicht regulirt sey, die Teutschen Reichsstände die Kammerzieler in der bisherigen Maße fortzuzahlen hätten. Nach völlig ausgemittelter, und berichtigter Indemnisationssache aber müsse jedes Reichsstandes künftiger Antheil an der Reichs- und Kreismatrikel des ihm ganz oder zum Theile überwiesenen, oder etwa verringerten und entzogenen Landes festgesetzt und gleichzeitig auch sein Antheil an den Kammerzielern be-

stimmt werden. Aus der Eintheilung und neuen Organisation der Reichskreise wird sich hiernächst ergeben:

a) Wie viele Kammergerichts-Assessoren künftig bestehen sollen;

b) Wie die Präsentation künftig geschehe;

c) ob, und welche die den Herren Kurfürsten überwiesenen Lande des Privilegii de non appellando sich zu erfreuen haben werden;

d) Wie viel jeder Reichsstand an Kammerziehern zu entrichten habe;

e) Die Besoldungen würden alsdann nach dem Masstabe des erhöhten Preises der Bedürfnisse zu reguliren, auch

f) ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Erhaltung der Kammergerichts-Kanzley zu den Kammerzielern zuzuschlagen seyn.

Welches alles demnächst die Sache des gesamten Reichs seyn würde. —

Hessen-Kassel: Halte dafür, daß künftighin bei Festsetzung der Entschädigungen, und dadurch bewirkender Besitzveränderungen der Bestimmung der Kammerzieler fürzusehen sey

das übrige aber nicht in dem Geschäftskreise der Deputation liege.

Würtemberg: Auf den ersten im Schreiben des Kammergerichts enthaltenen Gegenstand, nemlich die Repartition der Kammerzieler auf die einzelnen Landestheile, wenn ein Gebiet unter mehrere vertheilt wird, ist diesseitigem Erachten nach allerdings die gehörige Rücksicht zu nehmen; da aber dieses nicht gleich bei der Zuweisung der Länder und Gebiete, sondern erst späterhin wird geschehen können, so siehet Subdelegatus eine provisorische Verfügung gleichfalls für nothwendig an, durch welche allenfalls dem Besitzer des Hauptortes, oder des größern Landestheils die einstweilige Fortentrichtung der Kammerzieler salvo regressu an die übrigen Theilhaber aufzuerlegen wäre. Die Bestimmungen in Beziehung auf den 2ten und 3ten Gegenstand besagten Schreibens werden sich erst als eine Folge des bevorstehenden Hauptgeschäftes ergeben.

Kurmainz: Es sey ausser Zweifel, daß künftig eine vorzügliche Sorge für den Unterhalt des Kaiserl. Reichskammergerichts zu nehmen sey, und da die Reichsgerichte ohne expedirende Kanzleien nicht bestehen könnten, diese Kanzleien zu Wien und Wetzlar aber jetzt schon, in Ansehung ihres nothdürftigen Lebensunterhalts, sich in dem kläglichsten Zu-

stande befänden, und dieser betrübte Zustand täglich zunehmen müßte, so sey diese Sorge nothwendig auch auf diese Kanzleien zu extendiren. Gegenwärtig könne von der Deputation nichts anderes geschehen, als nur den provisorischen Bedacht zu nehmen, daß die einmal gesetzlichen Kammerzieler mittlerweile nicht stockten; hierüber habe sich Subdelegirter bereits in seiner jüngsten Abstimmung in gleicher Art, wie dermalen Kursachsen und Würtemberg geäussert, wobei Er es demnach vorerst belassen müsse.

Kurböhmen, interloquendo: Aus den vorstehenden Stimmen ergebe sich die Anerkennung der Nothwendigkeit eines zu treffenden Provisorii, womit Subdelegirter vollkommen verstanden sey; und es werde demnach darauf ankommen, daß dieses mit der größtmöglichen Bestimmtheit gefasset werde.

Kurbrandenburg, interloquendo: kann sich ebenfalls damit vereinbaren, daß in dem endlichen Deputationsschlusse ein Provisorium festgesetzt werde.

Hoch- und Teutschmeister, interloquendo: Trit diesen Gesinnungen ebenfalls bei.

CONCLUSUM.

Daß wegen Fortbezahlung der Kammerzieler sich hiernächst über ein Provisorium und dessen nähere Bestimmung zu vereinigen seyn werde.

§. 18.

Direktorium trug ferner vor: Auch der Freiherr von Helmstadt habe am 8ten dieses eine an diesem Tage diktirte Vorstellung (Ziff. 27.) übergeben, worin er um Entschädigung für die verlorne Grafschaft oder Reichs-Dynastie, Mörchingen (Morhange), nachsuche; man wolle vernehmen, was dießfalls zu beschließen sey.

Umfrage.

Kurböhmen: Der Freiherr von Helmstadt gehöre offenbar in die Klasse aller reichsritterschaftlichen Glieder überhaupt, deren auf dem linken Rheinufer im Elsaß, Lothringen, und anderwärts liegende Besitzungen bei dem Ausbruche des Krieges unter Sequester gelegt worden seyen; die Aufhebung dieses Sequesters, folglich die Wiedereinsetzung aller Eigenthümer dieser Art in den völligen Besitz und Genuß sey kundbarer Weise in dem Lüneviller Friedensvertrage so deutlich bestimmt, daß hierüber kein Zweifel obwalten könne; vielmehr sey zu erwarten gewesen, daß die Erfüllung dieser Stipulation sogleich nach erfolgter Ratifikation in Vollzug gebracht worden wäre. Diesemnach erachte er, man habe gegenwärtigen Anlaß zu ergreifen, um von den Französischen Herrn Bevollmächtigten zu vernehmen, wie bald diesen und ähnlichen Klagen abgeholfen werden wolle.

Kursachsen: Da eines Theils der Freiherr von Helmstadt nicht selbst Reichsdynast sey, und andern Theils die Dynastie, Mörchingen, zu den Besitzungen in Lothringen gehöre, welche die Französische Landeshoheit wenigstens stillschweigend anerkannt hätten, so sey das Gesuch zu einer Entschädigung nach dem 6. und 7. Friedensartikel nicht geeignet; wohl aber könnte für selbigen, wie für mehrere andere, die sich in gleichem Falle befänden, bei dem Französ. Herrn Minister auf die Erfüllung des hier eintretenden 9ten Friedensartikels angetragen werden.

Kurbrandenburg: Nach der eigentlichen Stipulation des Lüneviller Friedens scheine es nicht, daß man das Freiherrl. von Helmstädtische Entschädigungs-Gesuch hier berücksichtigen könne. Da jedoch in dem vorliegenden Entschädigungsplane wegen mehrerer in gleicher Kathegorie stehender, mit dem linken Rheinufer verlornen Güter auf Entschädigung angetragen sey, so könne sich die Subdelegation gefallen lassen, wenn über das in Frage stehende Gesuch sich von Deputations wegen die Meinung der hohen vermittelnden Mächte durch ihre Repräsentanten erbeten werden wolle.

Bayern: Vereinige sich mit dem Kursächsischen Antrage.

Hoch- und Teutschmeister: Der Freiherr von Helmstadt ist nach dem Sinne des Lüneviller Friedens und den, quoad hunc passum, bestätigten Rastädter Unterhandlungen als Partikülier zu betrachten, dem die Französische Republik, als an welche er auch lediglich zu verweisen seyn wird, die Zurückgabe seiner Güter zusicherte. Freiherr von Helmstadt hat bekanntlich keinen Antheil an einer Viril- oder Kuriatstimme am Reichstage. Daß übrigens Mörchingen nach dem Westphälischen Frieden unmittelbar seyn solle, und eigentlich unter die unmittelbaren Besitzungen der Rheingrafen von Salm und Dhaun gehöre, ändert nichts in dem Grundsatze, weil es sich bei Entscheidung der vorliegenden Frage nicht von dem Rechte und Ansprüchen, sondern lediglich von dem Besitzstande handelt: „Wer eine Viril- oder Kuriatstimme am Reichstage hat, verliert seine Besitzungen jenseits des Rheins; wer keine Stimme und keinen Antheil an einer Stimme am Reichstage hat, bleibt in dem Besitze seiner jenseitigen Besitzungen."

Dieses ist die von den paziszirenden Theilen vorgeschriebene Norm.

Nach diesen Betrachtungen schließt sich also Subdelegatus Kursachsen an.

Hessen-Kassel: Vereinigt sich mit Kursachsen.

Würtemberg: Cum majoribus.

Kurmainz: Similiter.

CONCLUSUM.

Es sey dieses in Proposition befindliche Gesuch zur Entschädigung nicht geeignet; wohl aber könne für den Freiherrn von Helmstadt, wie für mehrere andere, die sich in gleichem Falle befänden, bei dem Französischen Herrn Minister dahier auf die Erfüllung des eintretenden 9ten Friedensartikels angetragen werden.

§. 19.

Direktorium: Von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg sey ebenfalls am 8. dieses eine Vorstellung diktirt worden, (Ziff. 28.) worin der Herr Landgraf, aus ganz besondern Verhältnissen, um Entschädigung wegen erlittener Kriegsschäden und Kosten nachsuchten. Direktorium wolle hierüber die Abstimmungen der Herren Subdelegirten vernehmen;

Umfrage.

Kurböhmen: Dem Subdelegirten erlaubten seine bisherigen Instruktionen nicht, eine Thüre zu neuen Entschädigungen zu öffnen. Gegenwärtiger Fall liege ganz ausser den Grenzen dessen, was vom Entschädigungsrecht im Lüneviller Frieden gesagt worden sey. Sollten ihm darüber andere Weisungen zu-

kommen, so werde er solche zum Protokolle zu erklären nicht entstehen.

Kursachsen, wie Kurböhmen: Und da der Landgraf sich auf eine damals genossene Neutralität berufte, so würde Hochderselbe sich dieserhalben an die Französische Regierung zu wenden haben.

Kurbrandenburg: Ob sich wohl nicht mißkennen lassen dürfte, daß dieses Entschädigungsgesuch, da des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg Durchlaucht keinen eigentlichen Verlust an Land und Leuten erlitten, im strengen Sinne nicht ganz hieher geeignet seyn dürfte, so schienen doch die dargelegten ausserordentlichen Umstände einige milde Beherzigung zu verdienen; und da Se. Königl. Majestät von Preussen nach Ihren wohlwollenden Gesinnungen gegen des Herrn Landgrafen Durchlaucht Hochdemselben jede Erleichterung seines harten Schicksals gerne gönnen würde, so müsse diesseitige Subdelegations-Gesandtschaft wünschen, daß dieses Gesuch mit dieser Bemerkung an die Gesandtschaften der hohen vermittelnden Mächte mitgetheilt, und sich deren Meinung darüber erbeten werde.

Baiern: Rücksichtlich der dargelegten ausserordentlichen Umstände wolle man sich diesseits die Mittheilung dieses Gesuchs an die Gesandtschaften der vermittelnden Mächte gefallen lassen.

Hoch- und Teutschmeister: Der Lüneviller Friede sichert nur Entschädigung für die am linken Rheinufer wirklich abgetretenen Länder und Besitzungen; zu Kriegsschäden müssen daher als Zufälle, von dem, den sie getroffen haben, allein getragen werden. Daß die Waffenstillstands- und Neutralitäts-Konventionen dem Hessen-Homburgischen Lande vorzüglich zum Unglück dienten, das hat dasselbe mit noch vielen andern Reichsangehörigen gemein.

Die von dem Herrn Landgrafen nur obenhin berührten Ansprüche auf abgetretene weltliche, und auf noch zu sekularisirende geistliche Lande sind nicht benannt; man kann sich aber um so weniger auf diese einlassen, als für solche allein in dem Lüneviller Frieden keine Entschädigung versprochen worden ist. Die Reichsdeputation kann nur für wirklich besessene und zedirte Lande entschädigen: und sollten durch die verschiedenen Abtretungen wirkliche Ansprüche ganz verloren gehen, so sind dieses unvermeidliche Folgen des Krieges, welchen unmöglich abgeholfen werden kann, und die ebenfalls als Zufälle getragen werden müssen.

Subdelegatus ist daher der Meinung, daß, da das Gesuch des Herrn Landgrafen von Homburg zu dem von der Reichsdeputation zu behandelnden Entschädigungs-Geschäfte

nicht geeignet ist, deren Befassung hiemit ausser Ihren Grenzen liege.

Hessen-Kassel: Des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht, nach Dero Verbindungen mit dem Landgräfl. Hessen-Homburgischen Hause, würden demselben Ihrerseits eine Erleichterung des, zwar im engern Sinne zu einer Entschädigung nicht geeignet scheinenden, Verlustes in Rücksicht der besondern eintretenden Umstände gönnen; Subdelegirter wünsche daher, daß dieses Gesuch den Gesandschaften der hohen vermittelnden Mächte mit dieser Bemerkung, unter Erbittung deren Meinung, mitgetheilt werden möge.

Würtemberg: Alle Entschädigung, womit sich die ausserordentliche Reichsdeputation beschäftigt, geht aus dem Lüneviller Friedensvertrage hervor; die Herleitung eines Entschädigungsgrundsatzes aus einem höhern und allgemeinern Prinzip, wie dasjenige ist, welches dem vorgetragenen Gesuche zum Grunde gelegt wird, liegt nach Subdelegati Erachten ausser den Grenzen des gegenwärtigen Geschäfts. Ueber dieses würde jedes höhere Prinzip mit gleicher Stärke auf alle übrigen, hinter den während des Kriegs gezogenen verschiedenen Waffenstillstandslinien gelegenen, Lande anzuwenden seyn.

Kurmainz: Cum voto praecedenti.

CONCLUSUM.

Daß dieses Gesuch ausser der Geschäfts-Obliegenheit der Deputation liege.

Anzeige der Legitimationen.

§. 20.

Direktorium habe schließlich noch anzuzeigen, daß den 15ten September als Fürstbischöflich-Eichstädtischer Partikular-Bevollmächtigter sich legitimirt habe: der Kaiserl. auch Kurmainz. und Fürstl. Eichstädtische Herr geheime Rath Frhr. von Ow auf Feldorf.

Quibus discessum.

Im vorigen Hefte sind einige Fehler zu verbessern, die auch in dem Urdrucke waren.

Seite 142	Zeile	3	anstatt:	hat — hätte.
— 143	—	3	—	können — könnte.
— —	—	13	—	verbindliche Zuversicht — vertrauliche Zusammensicht.

CV.

SESSIO SEXTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause,
den 18ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg.	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

Die neuern Erlasse der Kaiserl. Plenipotenz und Französische Noten betreffend.

§. 21.

Direktorium trug vor: In Bezug auf die noch fehlende abgehende Akzession der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zum Haupt-

deputations-Konklusum vom 8ten dieses, worüber auf die in der letzten Sitzung verlesene Erlasse hochgedachter Kaiserl. Plenipotenz die Herren Subdelegirte sich das weitere vorbehalten hätten, sey ihm heute früh von dem Russisch-Kaiserl. Herrn Minister, und bald hernach auch von dem Französ. Herrn Minister, mittels Noten, Abschrift einer desfalls an den Kaiserl. Herrn Plenipotentiarium erlassenen Erinnerungs-Note zugefertigt worden, um solche zur Kenntniß der Deputation zu bringen.

Legebantur.

Direktorium wolle vernehmen, was diesfalls geäußert werden wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Seines Erachtens seyen beide Noten per secretarios zum Protokoll zu schreiben; in der Sache selbst aber zu erwarten, wozu sich die Plenipotenz hierauf entschließen werde.

Kursachsen: Similiter.

Kurbrandenburg: Auf die in der letzten Deputations-Sitzung vom 16. d. verlesenen drei verschiedenen Erlasse der Hochansehnlichen Kaiserl. Gesandtschaft vom 15ten und 16ten dieses habe die diesseitige Subdelegation die

sich vorbehaltene Abstimmung dahin zu Protokoll zu geben: Es sey mit Befremden auch aus diesen drei Erlassen die selbstbeliebige, gegen die Wahlkapitulation und das Herkommen gebrauchte Benennung eines Kaiserlichen Kommissarii zu ersehen gewesen. Man müsse sich daher hiergegen wiederholt mit der Erklärung verwahren, daß man bloß einen zu dieser ausserordentlichen Reichsdeputation abgeordneten Kaiserlichen Herrn Gesandten, keineswegs aber Wahlkapitulationswidrig einen Kaiserlichen Kommissarium in dem Sinn anerkenne, welcher damit verbunden werden wolle.

In der Hauptsache beharre die fürtreffliche Kaiserliche Gesandtschaft auf ihrer Erklärung, sich mit dem Deputations-Concluso vom 8. dieses nicht vereinigen zu wollen, und glaube sich wiederholt auf die Gründe beziehen zu können, womit sie in dem Erlasse vom 13ten dieses ihren Antrag zur Abänderung des Deputations-Conclusi motiviren zu müssen, nothwendig erachtet habe. Man halte daher vor allen Dingen erforderlich, sich über diese Gründe selbst hier kürzlich zu äussern; sie konzentrirten sich dahin: „Nach dem Lüneviller Frieden möchte der vorliegende Entschädigungsplan noch viele Erweiterungen und Einschränkungen erhalten müssen. Mit dieser Ansicht sey die vorläufige Annahme des Plans im Allgemeinen nicht vereinbarlich, weil hier-

durch jeder nach demselben zu entschädigende Theil ein Recht erworben zu haben glauben dürfte, auf Erhaltung des ihm zugedachten Loses zu bestehen, und die nothwendigen Aenderungen und Modifikationen des Plans zu erschweren. Ueberhaupt erfordere es die Natur der Sache, zuerst sich mit den Erinnerungen gegen die einzelnen Theile des Ganzen zu beschäftigen, und sodann erst zu beschließen, was wegen des Ganzen festzusetzen sey."

Daß die in dem Lüneviller Frieden Art. V. und VII. festgesetzten Entschädigungen der Hauptgegenstand der Beschäftigungen dieser ausserordentlichen Reichsdeputation sey, werde weder von diesseits, noch von einem andern Deputationsmitgliede in Abrede gestellt. Daß man sich aber dabei streng an die in diesem Friedensschlusse festgesetzten Direktivnormen und Grundsätze binden könne, sey schon in den vorliegenden Abstimmungen bezweifelt worden, und müsse gegenwärtig billig um so mehr bezweifelt werden, nachdem aus der in der zweiten Deputations-Sitzung vom 31sten v. M. vorgekommenen Erklärung der fürtrefflichen Kurböhmischen Subdelegation hervorgehe, daß der K. K. Hof selbst auf ein Entschädigungs-Supplement für Toskana im Schwäbischen Kreise angetragen, und laut des nunmehr sogar selbst hierüber in Druck gegebenen Verzeichnisses hierzu 19 verschie-

dene Reichsstädte gefordert, hierdurch aber die Normen des Lüneviller Friedens zuerst in den wesentlichsten Grundzügen verändert habe.

Der von den beiden hohen vermittelnden Mächten vorgelegte Entschädigungsplan bestätige diese Ueberzeugung noch mehr, und sey selbst nach der Proposition des fürtrefflichen Kaiserl. Herrn Abgesandten und nach den einstimmigen vorliegenden Votis der Hauptmasstab für die nunmehrigen Deputations-Berathschlagungen. Wenn dieser Plan nach dem Konkluso vom 8ten dieses in seiner Allgemeinheit angenommen werde, so könne darin kein anderer Sinn liegen, als daß solcher in so weit bestehen solle, als dagegen von den beschädigten Theilen keine Reklamationen gemacht, oder von der Deputation selbst Erinnerungen nothwendig befunden würden.

Daß die hierdurch möglichen Abänderungen nicht ins Große gehen können, folge schon daraus, daß bisher, außer der Toskanischen, keine einzige bedeutende Reklamation vorgekommen sey, und bei den hohen vermittelnden Mächten nach der in der letzten Sitzung zu Protokoll gekommenen Erklärung vom 13ten dieses und der hierdurch bekannt gewordenen Garantie der Kurfürstl. Baierschen Indemnitäten nach ihrem ganzen Umfange, die beharrliche Absicht vorausgesetzt werden müsse, auch keine bedeutenden Abänderungen des vorgeleg-

ten Indemnisationsplans zuzulassen; daß aber die bisher zum Vorschein gekommenen geringern Reklamationen, in so ferne sie gegründet erfunden werden, nicht ohne Folge bleiben, dafür sey in diesem Plane selbst schon hinlängliche Vorsehung getroffen. Man könne es daher keineswegs gegen die Natur der Sache finden, wenn die Anname des Plans im Ganzen vorläufig und als Grundlage festgesetzt, und alsdann erst über die Modifikationen, wozu der Weg in dem Plane selbst geöffnet sey, berathschlagt und beschlossen werde; vielmehr scheine diese Verfahrungsart die einzige ächte, wahre und nach den Umständen hier anwendbare zu seyn.

Daß die vermittelnden Gesandtschaften das zweite Deputations-Konklusum nicht ohne das erste annehmen wollen, scheine nach dem Erachten diesseitiger Subdelegation der Ordnung um so gemäßer zu seyn, da letzteres ohne ersteres ein Referens sine Relato seyn würde. Weit entfernt aber, daß hierin ein Grund für die Deputation zur Abänderung ihres ersten Conclusi liegen sollte, liege darin vielmehr für den Kaiserl. Herrn Bevollmächtigten die dringendste Aufforderung, durch seine ferner verweigernde Vereinigung mit dem ersten Deputations-Konkluso nicht das ganze Geschäft aufzuhalten, und wie bisher ins Stocken zu bringen.

Je weniger man diesemnach die von dem Kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten gegen das Konklusum vom 8ten dieses angeführten Gründe unter irgend einem Gesichtspunkte so geeignet finden könne, um die diesseitige Ueberzeugung abzuändern, sondern darauf vielmehr unerschütterlich bestehen müsse, desto einleuchtender und unwiderleglicher seyen die in der letzten diesseitigen Erklärung vom 14ten dieses angeführten Gründe für die pflichtmäßige Beharrlichkeit der Deputation bei ihrem am 8ten dieses gefaßten Beschlusse. Unmißkennbar befinde sich Teutschland in solange, bis das Entschädigungssistem regulirt und vollzogen sey, in einem so traurigen Zustande der Ungewißheit und Verwirrung, daß es gar nicht schleunig genug daraus gerissen werden könne. Jede Verzögerung sey mit neuen unabsehlichen Folgen und drohenden Gefahren verknüpft, die kein Teutscher Patriot verantworten könne, wenn er sie durch seine Schuld herbeiführe. Doppelt drückend müsse aber diese Schuld seyn, wenn der Grund dieser Verzögerung nur in bloßen Förmlichkeiten liege, und wenn man den Dank und das Vertrauen der hohen vermittelnden Mächte auch nicht einmal dadurch erwiedern wolle, daß man sich über jene Formen nach ihrem, durch die vorhin verlesenen, dem Protokoll einzuverleibenden Noten ausdrücklich erklärten Willen hinwegsetze. Man fordere daher den Teutschen Gemeinsinn sämtlicher ver-

ehlicher Deputations-Mitglieder auf, sich doch in einem Augenblicke, wo Wohl und Weh von Millionen ihrer Mitbürger von der Beobachtung oder Nichtbeobachtung einer ganz unwesentlichen, gar nicht einförmig durch das Herkommen begründeten Form abhänge, daran nicht binden zu lassen, sondern mit Würde und edler Geradheit das zu thun, was der Drang beispielloser Umstände so gebieterisch begehre, unverrückt nach dem Ziele zur Beendung dieser Teutschen National-Angelegenheit fortzuwandeln, und durch unverweilte unmittelbare Mittheilung aller bisherigen Deputationsbeschlüsse an die Repräsentanten der hohen vermittelnden Mächte, dem so glücklich begonnenen wichtigsten vaterländischen Geschäfte endlich denjenigen Fortgang und Erfolg zu verschaffen, der durch eine den gegründetesten Vorstellungen widerstrebende Weigerung der Kaiserlichen Gesandtschaft bisher einzig gehindert und aufgehalten worden sey. Woferne daher der Kaiserliche Herr Bevollmächtigte auch nach dieser Aeußerung noch weiter das ganze Geschäft aufzuhalten gedenke, ersuche diesseitige Subdelegation das fürtreffliche Direktorium hierdurch auf das dringendste, über diesen ihren Antrag von gesamten fürtrefflichen Herren Subdelegirten ungesäumt förmlich abstimmen zu lassen. Auf den Fall, wenn sich von Deputationswegen, wider Vermuthen, damit nicht vereiniget werden sollte, wolle diesseitige Subdelegation

sowohl sich, als ihren höchsten Hof hierdurch im Angesichte von ganz Teutschland wegen der Folgen ausser Verantwortung gesetzt haben.

Baiern: Aus dem Erlasse der Hochansehnlichen Plenipotenz vom 13ten dieses erhellt, daß Sie sich in dem Deputationsschlusse vom 8ten September und in den demselben zum Grunde liegenden Abstimmungen ersehen, die Gründe aber nicht für wichtig genug gehalten habe, Sich mit demselben zu vereinigen. Es erhellt ferner daraus, daß die Kaiserl. Plenipotenz der Deputation die Meinung unterlege, es sey den Gesandten der vermittelnden Mächte noch nicht die Anname des Planes im Allgemeinen, sondern nur der Empfang desselben anzuzeigen, vor allem aber die Reklamationen dawider vorzulegen, und, Erinnerungen über Direktivnormen zu machen. Hieraus offenbaret sich, daß die h. a. Kaiserl. Gesandschaft den Sinn des Deputationsschlusses und der ihm zum Grunde liegenden Mehrheit der Abstimmungen nicht richtig aufgefaßt habe. — Da nun Dieselbe nach den in Folge des Schlusses vom 14ten dieses vom fürtrefflichen Direktorio vernommenen Vereinigungsgründe in einem Erlasse vom 15ten die Resolution sich immer noch vorbehält, bis Sie die im Protokolle liegenden Gründe näher werde eingesehen haben, so ist zu hoffen, Sie werde bei reiferer Er-

wägung diejenigen Motive nicht länger unwichtig finden, welche die beiden vermittelnden Mächte, und die überwiegende Mehrheit der Reichsdeputation für äusserst dringend hielten, einerseits die Deklarationen vorzulegen, andererseits sie im Allgemeinen anzunehmen. Sie wird einen neuen Beweggrund zum unverweilten Beitrit in jenem Vorgange finden, welchen Sie der Deputation in ihrem Erlasse vom 16ten zur Wissenschaft bringt; es konnte nicht die Meinung der Deputation seyn, daß ihr zweiter Beschluß vor dem Hauptschlusse an die Gesandten der hohen vermittelnden Mächte gelangen solle; diese Gesandtschaften haben in vollkommener Uebereinstimmung mit dem überzeugenden Urtheile der Deputation durch die verweigerte Anname der Reklamationen die Behandlungsart vorgezeichnet, welche sie für das Deputationsgeschäft als das zweckmäßigste ansehen. Die von der Kaiserlichen h. a. Gesandtschaft vorgeschlagene Abweichung von derselben, wodurch die Erörterung der Reklamationen vorzugsweise vor der Anname des Planes bezielt wird, ist aus den wichtigsten für das gesamte Entschädigungsgeschäft und jeden einzelnen betheiligten folgenvollen Gründen unzuläßig; auch würde eine vorläufige Diskussion über Direktivnormen auf unabsehliche Abwege führen, wodurch man die Folgen einer Veränderung reguliren wollte, ehe noch die Veränderung selbst als regulirt angenommen seye.

Sollte demnach wider alles Vermuthen der erwartete Beitrit der h. a. Kaiserlichen Gesandtschaft nicht erfolgen, und diese sich ein Verwerfungsrecht der Deputationsschlüsse beilegen wollen, was bei Kongressen zur Friedensvollziehung der Natur der Sache und dem Herkommen nach nicht Statt hat, so ist Subdelegatus der Meinung, die Deputation würde sich für die Folgen der Verzögerung verantwortlich machen, wenn sie den Gang ihres so äusserst wichtigen und dringenden Berufsgeschäftes durch Hindernisse und Förmlichkeiten aufhalten ließe, wodurch die reichsgrundgesetzliche Mitwirkung des Reichs zur Friedensvollendung vereitelt würde; sie müsse demnach, eingedenk ihrer Pflichten, und im Bewußtseyn, ihrerseits dem Vertrauen des Reichs, und den Erwartungen der hohen vermittelnden Mächte nur auf diesem Wege entsprechen zu können, das Direktorium ersuchen, in unmittelbare Verhandlung mit den Gesandten der vermittelnden Mächte zu treten.

Schließlich wiederholt Subdelegatus seine bereits zu Protokoll gegebene Verwahrung gegen die von der Kaiserl. Gesandtschaft sich beigelegte Benennung einer Kommission, welche mit allen Folgen, welche daraus hergeleitet werden wollen, dem Herkommen und den eigenen Aeusserungen Kaiserl. Majestät entgegen, mithin unzuläßig erkannt wird.

Gleichfalls muß Subdelegatus sein bedauerliches Befremden gegen jene Aeusserung eines mitdeputirten Hofes zu erkennen geben, wodurch man sich erlauben wollte, die Entscheidungen der Mehrheit in Sessione III. von neuem in Anregung zu bringen. Gegen dieses mit dem gewöhnlichen kollegialischen Gang unvereinbarliche Benehmen muß man sich diesseits auf das feierlichste verwahren.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus hat bereits in voriger Sitzung angetragen, die von der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz vorgeschlagene veränderte Fassung des 1sten Konklusi vom 8ten dieses aus der besonderen Betrachtung anzunehmen, weil sie in den meisten Punkten mit dem Abschlusse der Reichsdeputation ohnehin übereinstimmte, die Deklaration der vermittelnden Mächte als Grundlage zur gemeinsamen Berathschlagung anführte, und nur die Anname derselben im Allgemeinen bis nach geschehener Prüfung der Reklamationen hinaussetzt, wo man sich noch alsdann desto zuverläßiger über die allgemeine Anname des Plans vergleichen könnte.

Da sie überdies sich genau an die der Reichsdeputation vorgeschriebenen Direktivregeln hält, so muß Subdelegirter aus eigener Ueberzeugung seine vorige Beistimmung hier lediglich wiederholen. — Uebrigens kann derselbe an dem der höchstansehnlichen Kaiserl.

Plenipotenz zustehenden Ratifikationsrechte um so weniger zweifeln, da solches als eines der ersten Majestätsrechte bei Verhandlungen mit auswärtigen Mächten noch nie streitig gemacht worden sey; 2) da die Wahlkapitulation Art. 4. §. 11. in welcher man sogar für nöthig befunden hat, für das Deputations- und Beiwirkungsrecht der Reichsstände ausdrückliche Stipulationen zu machen, das Ratifikations- oder Verwerfungsrecht Sr. Kaiserl. Majestät als Reichsherkömmlich außer allen Zweifel setzt; 3) da im vorliegenden Falle der vorläufigen Anname des Plans im Allgemeinen, von Begnehmigung noch anderer Grundlagen und Direktivnormen, als der Lüneviller Friede Art. 5. und 7. enthält, die Frage ist. —

Schließlich hält Subdelegatus dafür, daß nach der von der Kaiserl. Plenipotenz ertheilten Auskunft die Frage, ob dieselbe in der Eigenschaft einer Kaiserl. Kommission zu handeln habe, nach geschehener Verwahrung der ständischen Grundsätze jetzt, wie bei dem Rastädter Kongresse auf sich beruhen zu lassen sey, weil die nämliche Form der Ausfertigung während allen Rastädter Verhandlungen, wie sich Subdelegatus aus derselben Einsicht überzeugt hat, immer gleichförmig beibehalten worden ist. Ulteriora reservando.

Würtemberg: In Absicht auf das Verhältniß der Hochansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz vermögen Se. Herzogl. Durchlaucht von Würtemberg nicht, die von derselben beharrte Aufstellung Platz greifen zu lassen, sondern müssen sich sowol für sich insbesondere, als in Bezug auf gegenwärtige ausserordentliche Reichsdeputation förmlich dagegen, so wie gegen die daraus herzuleitenden Folgen verwahren; wie Sie dann durch Ihre Subdelegation demjenigen, was hierüber von Kurbrandenburg geäußert worden, vollkommen beitreten.

Die Hauptsache betreffend, so ist in der Proposition des Kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten die Berathung über die von den vermittelnden Mächten übergebene Deklaration, und über die in derselben angenommenen Entschädigungs-Grundsätze, als das erste Geschäft der Deputation angegeben worden.

Nach der Ueberzeugung der Mehrheit ist schon aus allgemeinen Gründen Bestimtheit der Unbestimtheit, schnelle Festsetzung des Ganzen einer weitläuftigen Diskussion, die späterhin jedoch zu demselben Resultate würde geführet haben, und endlich ein, den vermittelnden Mächten alsbald entgegenkommendes, Vertrauen der Verzögerung vorgezogen worden, welche eine entgegen gesetzte Wirkung und beunruhigende Ungewißheit mit sich geführt haben würde.

Durch die von den ersten Höfen Teutschlands zur Zeit der Fassung des Konklusi bereits vollführte Besitznehmungen, und durch die längst vorangegangenen Unterhandlungen, welche neben den geistlichen Landen und Gebieten auch die Reichsstädte zur Entschädigung bestimten, sind vollends alle Bedenklichkeiten gehoben worden, welche die Annamse des Plans im Allgemeinen noch hätten entfernen können. Auch stehet Subdelegatus in der vollen Ueberzeugung, daß die höchste Verpflichtung dieser ausserordentlichen Reichsdeputation darin bestehe, das Wohl des Reichs, als das höchste Gesetz, im Blick auf die wahre Lage desselben und den ganzen Zusammenhang aller auf dasselbe sich beziehenden politischen Verhältnisse vor Augen zu haben. Es widerspricht auch die obengesagte Anname des Plans der Zulassung einzelner Modifikationen ganz und gar nicht. Der Plan selbst erwähnt ausdrücklich der Entschädigungs-Ergänzungen, und er bleibt in seiner Substanz und in seinen wichtigen Bestimmungen bestehen, wenn gleich in den Entschädigungs-Losen einzelne Veränderungen mit allerseitigem Einverständnisse beliebt werden.

Da sich die Kaiserl. Hochansehnliche Plenipotenz in dem Erlasse vom 15ten Sept. eine weitere endliche Erklärung vorbehalten hat, so kann man billig erwarten, daß Sie durch die, in den verschiedenen Abstimmungen ent-

haltene wichtige und konkludente Gründe werde bestimmt werden, das von einer ausserordentlichen Reichsdeputation gefaßte Hauptkonklusum in seiner Integrität und ohne Abänderung, auch ohne einen dem ganzen Geschäfte nachtheiligen und vielleicht gefährlichen Zeitverlust, den Herrn Ministern der beiden vermittelnden Mächte mitzutheilen.

Bei dem Drange der Umstände, wo einerseits die Ruhe und Ordnung im Reiche, so wie das Wohl des Ganzen und aller einzelnen Theile auf die Spitze gestellt ist, und wo die billige Erwartung der für das Teutsche Reich sich interessirenden vermittelnden Mächte, zumal nach der von denselben so eben mitgetheilten Erinnerungs-Note, nicht länger hingehalten werden dürfte, würde sonst die Pflicht eintreten, sich über die hier durch Förmlichkeiten in den Weg gelegten Hindernisse hinweg zu setzen, und nach älteren Vorgängen jeden Weg und schicklichen Modum zu ergreifen, um nach dem Kurbrandenburgischen Antrage durch das vortreffliche Direktorium die Kommunikation mit den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte direkte zu veranstalten.

Schließlich hat Subdelegatus noch folgende Erklärung ad protocollum Deputationis zu geben:

Se. Herzogl. Durchlaucht von Würtemberg haben — nicht ohne tiefe Bedauerniß und innig gefühltes Mißbehagen, zu ersehen gehabt, wie eine der vortrefflichen Gesandtschaften sich veranlaßt gefunden, diejenige Abstimmungen, welche das Conclusum majorum Sess. III. bewirkt haben, auf eine Art, und in Ausdrücken bloß stellen zu wollen, welche weder mit der hohen Würde ihrer Kommittenten, noch mit dem freundschaftlichen und respektive achtungsvollem Benehmen zwischen Consubdelegatis vereinbarlich seyen. Sie erwarten daher Ihres Orts zuversichtlich, daß, wenn auch dissentirende Meinungen und daraus folgende, sich widersprechende Vota unvermeidlich bleiben sollten, solches jedoch auf keine Weise auf das kollegialische und allein das Gute zu bewirken mögliche freundschaftliche Benehmen Einfluß haben werde.

Hessen-Kassel: Trit, in Ansehung des Verhältnisses der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zu der Reichsdeputation, der eben vernommenen Abstimmung von Kurbrandenburg bei.

Was das Materiale betrifft, so vermöge Subdelegatus nicht, von dem von der Deputation gefaßten, wohlerwogenen Hauptkonkluso vom 8ten dieses abzugehen, indem das zweite nur als Folge und in dessen Beziehung bestehet; und trage darauf an, daß die Höchst-

ansehnliche Plenipotenz wiederholt und dringend von Deputationswegen ersucht werde, zu Beförderung des derselben aufgetragenen, zur Beruhigung Teutschlands so dringenden Geschäfts, das benannte Konklusum, so wie es vorliegt, an die hohen Minister der hohen vermittelnden Mächte gelangen zu lassen, da die durch eine längere Verzögerung auf sich ladende Verantwortlichkeit gegen das Teutsche Vaterland es sonst gebieterisch zur Pflicht machen würde, den vorgeschlagenen andern Weg zu erwählen, und trete daher hierin dem Kurbrandenburgischen Voto bei.

Kursachsen, interloquendo: Da in den letzten Erlassen der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz der Ausdruck: Kommission, wiederum vorkomme; so wolle Subdelegatus, wie solches auch mehrmalen zu Rastadt geschehen, die dießfallsige geziemende Verwahrung der Deputationsverhältnisse andurch wiederholen.

Kurböhmen, interloquendo: Was diesen von Kursachsen so eben erwähnten Punkt angehe, sey zu wünschen, und des Subdelegirten wirklicher Antrag, daß man es bei demjenigen belasse, was bei dem Reichsfriedenskongresse in Rastadt, nach hinlänglich ein- und anderer Seits zum Protokolle bezeichneter Verschiedenheit der Meinung beobachtet worden sey.

Was übrigens die in verschiedenen der vorstehenden Abstimmungen vorkommende Aeusserung betreffe, auf welche es ihm obliegen könnte, Gegenäusserungen zu machen, so werde es ihm höchst angenehm seyn, wenn er im Verfolge der Nothwendigkeit enthoben bleiben dürfe, hierüber sich weiter zu erklären.

Kurmainz: Hoffe noch immer, daß die Kaiserl. Höchstansehnliche Plenipotenz auf das eigne dermalige Anbringen der vermittelnden Herren Minister Ihren Beitrit zu dem Deputations-Haupt-Konklusum länger nicht versagen, oder doch keinen weitern Anstand nehmen werde, wenigstens dieses Deputations-Konklusum zur offiziellen Kenntniß der gedachten Herren Minister zu bringen. Subdelegirter wolle demnach vorerst noch die Wirkung der so eben verlesenen Noten abwarten, sich bis dahin das Weitere vorbehalten, und sich indessen überhaupt mit Kursachsen vereinigen.

CONCLUSUM.

Daß die beiden Noten (Ziff. 29. u. 30.) sogleich per Secretarios zum Protokoll zu schreiben, der baldigsten Wirkung davon entgegen zu sehen, und im Entstehungsfalle die Sache in proxima zu reproponiren; in Ansehung der in letzter Sitzung vorgekommenen Erlasse der Höchstansehnlichen Plenipotenz aber, und der darin vorkommenden Ausdrücke wegen das vorhin schon Beschlossene zu wiederholen sey.

Audito Concluso vereinigten sich noch maiora dahin, daß um die gewünschte Wirkung der heutigen Noten der vermittelnden Herren Minister noch mehr zu befördern, Direktorium zu ersuchen sey, die wider die Verweigerungsgründe der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz heute in einzelnen mehreren Votis angeführten Gegengründe Hochderselben zu eröffnen.

§. 22.

Die Vorstellung der Schwäbischen und 4 Fränkischen Reichsstädte betreffend.

Direktorium: Wolle nunmehr mit Vorname der diktirten Reklamationen fortfahren. Am 8ten dieses sey eine Vorstellung der Schwäbischen Reichsstädte, ihre künftige Existenz betreffend (Ziff. 31.), und am 9ten dieses eine Akzession zu dieser Vorstellung von Seiten der Fränkischen Reichsstädte, Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim (Ziff. 32.), zur Diktatur gekommen. Man wolle vernehmen, was hierüber abzustimmen gefällig sey.

Umfrage.

Kurböhmen: Es scheine Subdelegirten, man müsse hierüber vorderst, und ehe man noch etwas über diesen wichtigen Gegenstand beschließe, den verschiedenen Betrachtungen und Ansichten, unter welchen die künftigen Landesherren und Besitzer der hier reklamirenden

Städte diesen Gegenstand fassen könnten, gehörigen Raum lassen; unterdessen sey es nicht zu mißkennen, daß diese Reichsstädte jede ihren gegenwärtigen Fall mildernde Rücksicht verdienten, und sey zu hoffen, daß die neuen Landesherren selbst geneigt seyn würden, den bevorstehenden Wechsel ihres Standes und Wesens ihnen gelinde zu machen; des Endes sie wenigstens so zu behandeln und zu setzen, wie die privilegirtesten Munizipalstädte jedes ansehnlichern Landes gesetzt und gehalten sehen. Worüber dann zu seiner Zeit eine bestimmte Versicherung in den Deputations-Rezeß zu legen sey.

Kursachsen: Müsse sich hierüber das Protokoll noch offen behalten.

Kurbrandenburg: Diesseitige Subdelegation kann es weder für räthlich, noch nothwendig halten, vor der Hand auf die von den Schwäbisch- und Fränkischen Reichsstädten vorgebrachte vielerlei Gesuche bei der Deputation in das Detail einzugehen. Nach der Teutschen Verfassung stehen den Mediatstädten eines jeden Landes, in deren Kathegorie die aufgehobenen Reichsstädte jetzt treten, viele der nachgesuchten Rechte, z. B. niedere und höhere Gerichtsbarkeit, Subkollektationsrecht, ein eigner Stadtrath und dessen Wahl, Verwaltung der Kommunitätseinkünfte und Stiftungen ꝛc. in mehr oder weniger beschränkter Mase ohnehin

zu Und diejenigen Landesherren, welchen die aufgehobenen Reichsstädte zufallen, werden von Selbst geneigt seyn, solche in die Klasse ihrer privilegirteren Mediatstädte zu setzen. Die Beibehaltung der Religions- und Kirchenverfassung ist theils durch Reichsgesetze bestimmt, theils wird dafür durch den endlichen Deputationsschluß ohnehin pflichtmäßig gesorgt werden. Manche der angebrachten Gesuche müssen nach der Natur der Sache bloß von der landesherrlichen Gnade abhängen, z. B. Belassung bei der freien Jagd und Exemtion von der Militairkonskription. Andere Gesuche, wie das um Anlegung der Landes- statt der bisherigen Kreismatrikel, scheinen an sich ganz unzulässig. Denn welche Verwirrung würde in das ohnehin schon schwürige Reichs- und Kreismatrikular-Wesen kommen, wenn vor der Existenz neuer Regulative hierüber Exemtionen und Verminderungen der Anlagen gestattet werden wollten?

Ueberhaupt würde es selbst für das gemeine Beste nachtheilig werden, wenn man die künftigen Landesherren der aufgehobenen Reichsstädte in der innern Landes-Administration im voraus durch bindende Regeln in der Ausübung ihrer landesherrlichen Befugnisse beschränken, und die Anwendung der wohlthätigen Grundsätze hemmen wollte, welche ihnen ihre Weisheit, Gerechtigkeit und Milde in allen Zweigen der Landesverwaltung zum

Besten des Einzelnen, so wie des Ganzen, ohnehin vorschreiben werden.

Baiern: Auf die in Umfrage gestellte Denkschrift der Reichsstädte in Schwaben und Franken kann diesseitige Subdelegation zur vorläufigen Feststellung eines ins Detail gehenden Regulativs über Gegenstände der innern Landesverfassung und publizistische Verhältnisse zwischen Landesherren und Unterthanen sich nicht einlassen; man glaubt vielmehr den Grundsatz voraussetzen zu müssen, daß der Reichsstand, welchem eine Reichsstadt zur Entschädigung zufalle, in alle jene Rechte ohne Einschränkung eintrete, welche die Reichsstadt kraft ihrer Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange besessen und ausgeübt habe. Diese aus dem Begriffe von Entschädigung nothwendig fliessende Veränderung des staatsrechtlichen und politischen Zustandes hindere nicht, daß sowohl Gemeinden, als Individuen im Fortgenuß aller derjenigen Rechte, Vorzüge und Nutzungen bleiben, welche auf andere Ankunfts- und Rechtstitel gegründet seyen.

In dieser Rücksicht zweifelt diesseitige Subdelegation nicht, daß die zu entschädigenden Stände geneigt seyn werden, die in Ihr Entschädigungs-Los fallenden vorzüglichen Reichsstädte aller Rechte, Vorzüge und Vortheile ihrer privilegirteren Munizipalstädte theilhaf-

tig werden zu lassen, und daß Sie mit angelegenster Landesherrlicher Sorge alles thun werden, was zur Erhaltung, Wiederherstellung und Erhöhung ihres Wohlstandes dienen kann. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, dürfen die Reichsstädte sich der landesväterlichen Beherzigung ihrer besonderen, durch örtliche Verhältnisse und individuelles Interesse erzeugten Wünsche allerdings getrösten, in so fern sie mit dem Wohl des Ganzen in Uebereinstimmung sind.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus hält sich hierüber das Protokoll offen.

Würtemberg: Die von den Schwäbischen Reichsstädten in ihrer Denkschrift vorgetragenen Wünsche über ihre künftigen Verhältnisse mit ihren Landesherrn sind von so verschiedener Art, und gehen so sehr in das kleinste Detail, daß diesseitige Subdelegation es nicht für thunlich erachten kann, sich darüber von Seiten der Deputation in nähere Bestimmungen einzulassen. Jede Prüfung derselben würde in Verbindung mit der großen Verschiedenheit der Verfassungen und Rechte einzelner Städte auf die Ueberzeugung führen, daß es unmöglich sey, allgemeine Grundsätze darüber aufzustellen. Es ist vielmehr vorauszusehen, daß es nur Verwirrung und Stoff zu mannigfaltigen Irrungen in der Anwendung veranlassen würde, wenn man nach

dem Gesuche jener Reichsstädte, welchem sich auch die Fränkischen angeschlossen haben, in das ganze Detail eingehen wollte.

Subdelegatus mißkennt jedoch nicht, daß mehrere der vorgebrachten Wünsche und Bitten nicht nur mit der Uebertragung der Landeshoheit und der daraus fließenden Regalien und Staatseinkünfte vereinbarlich sind, sondern auch gerechte und billige Rücksicht verdienen, und auf Befugnisse gerichtet sind, welche auf mehr oder weniger beschränkte Art selbst von vielen mittelbaren Städten hergebracht sind.

Die landesherrlichen Rechte der künftigen Regenten haben übrigens schon in der Teutschen Verfassung ihre bestimmten Normen; und die Landesherrn haben in ihren eigenen edeln Gesinnungen, und selbst in dem bleibenden Interesse Ihrer Häuser hinlängliche Gründe, um nach dem engen Bande, das sie mit ihren Unterthanen verknüpft, in dem erhöheten Wohlstande derselben ihre Beruhigung und den herrschenden Gesichtspunkt zu finden, der sie sowohl in der Organisation der neuen Gebiete, als in der künftigen Staatsverwaltung selbst leiten wird.

Hessen-Kassel: Wolle sich hierüber die Abstimmung vorbehalten.

Kurmainz: Da noch mehrere vorhergehende Abstimmungen vorbehalten worden seyen, so müsse man sich einstweilen mit der Aeusserung begnügen, daß man alle thunliche Rücksicht auf diese Vorstellungen nehmen zu müssen glaube; übrigens aber bis zu abgelegten vordern Abstimmungen sich das Weitere gleichfalls vorbehalten haben wolle.

Direktorium: Wolle die noch abgehenden Vota vor allem gewärtigen.

§. 23.

Herzoglich Arembergische Reklamation.

Direkorium: Unterm 9ten dises sey eine Vorstellung des Herrn Herzogs von Aremberg, die Entschädigung dieses Fürstl. Hauses betreffend, (Ziff. 33.) diktirt worden, worüber man die Meinungen der Herren Subdelegirten gewärtige.

Umfrage.

Kurböhmen: Erachte in Konsequenz dessen, was auf verschiedene vordere Reklamationen dieser Art bereits beschlossen worden, sey auch die gegenwärtige den Herren Bevollmächtigten der beiden Mittler zur vordersamsten Aufklärung mitzutheilen, wonächst sodann der Gegenstand in nähere Berathung genommen werden könne.

Kurſachſen: In der befragten Vorſtellung ſey nicht angegeben, ob und wieviel die dem Hrn. Herzoge von Aremberg, nebſt dem Grafen von der Mark und Prinzen von Ligne zugedachte Entſchädigung geringer ſey, als ihr Verluſt an unmittelbaren Reichslanden, wahrſcheinlich weil ihnen davon keine Lokalkenntniß beiwohne; es würde alſo wohl nöthig ſeyn, wegen gedachter Entſchädigungskommunion eine ſchiedsrichterliche Lokalerörterung anzuſtellen, zu gleicher Zeit aber von den Herren Geſandten der vermittelnden Mächte eine Auskunft über das dabei beobachtete Verhältniß zu erbitten.

Das zweite Geſuch um Wiedereinſetzung in die in Frankreich und Belgien entzogenen Beſitzungen ſcheine ſich allerdings zu einer Verwendung der Deputation bei dem Franzöſiſchen Herrn Miniſter, nach dem vorherigen Beiſpiele des Freiherrn vom Helmſtadt, zu qualifiziren.

Kurbrandenburg: Es könne wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß des Herrn Herzogs von Aremberg Durchlaucht in Abſicht ihrer verlornen rechsſtändiſchen Lande eine Entſchädigung zu fordern berechtiget wären. Da jedoch dieſe in dem vorliegenden Indemniſationsplane bereits berückſichtet worden, obwohl in der übergebenen Vorſtellung davon keine Erwähnung geſchehen, ſo werde

es blos noch auf deren Zu- oder Unzulänglichkeit ankommen, und darüber möchte sich vor allen Dingen die Meinung der hohen mediirenden Mächte zu erbitten seyn.

Baiern: Gegenwärtiges Gesuch wäre den Gesandtschaften der vermittelnden Mächte mit dem Antrage zu kommuniziren, daß die Französische Gesandtschaft bei ihrer Regierung die Einleitung treffen möge, den auf den Besitzungen des Herrn Herzogs von Aremberg verhängten Sequester aufheben zu lassen.

In Betreff der reichsständischen Entschädigung wäre von obbenannten Gesandtschaften die weitere Aufklärung zu verlagen.

Hoch- und Teutschmeister: Tritt der vortreflich Kursächsischen Abstimmung bei.

Würtemberg: Wie Baiern.

Hessen-Kassel: Similiter.

Kurmainz: Pariter.

Kurböhmen, interloquendo: Pflichtet demjenigen bei, was Kursachsen, und die ihm hierin gleichstimmigen Vota wegen Aufhebung des Sequesters angetragen haben.

CONCLUSUM.

Da, soviel die Herzoglich Arembergischen

Reichslande betreffe, in der Vorstellung nicht dargethan sey, daß in den Deklarationen dem Herrn Herzoge zugedachte Entschädigung den Schadensersatz nicht erreiche, so müsse man sich hierüber die gefällige Aufklärung des Herrn Minister der vermittelnden Mächte erbitten.

Was hingegen die Herzogl. Arembergsche Besitzungen in Frankreich und den Niederlanden belange, so sey sich bei dem Französischen Herrn Minister um die Aufhebung des Sequesters zu verwenden; worüber dann der herkömmliche Erlaß an die Kaiserl. Plenipotenz auszufertigen sey.

§. 24.

Fürstlich=Wiedrunkelsche Reklamation.

Direktorium: Der Herr Fürst von Wiedrunkel habe in einer unterm 11. dieses diktirten Vorstellung (Ziff. 34.) um Vermehrung der in den Deklarationen zugedachten Entschädigung angesucht; man wolle darüber die Meinung der Herrn Subdelegirten vernehmen.

Kurböhmen: Auch über gegenwärtige Vorstellung möchte die vorgängige Aufklärung der beiden Herrn Bevollmächtigten zu erbitten seyn.

Kursachsen: wie Kurböhmen.

Kurbrandenburg: similiter.

Baiern: pariter.

Hoch= und Teutschmeister: gleichfalls.

Hessen=Kassel: similiter.

Kurmainz: cum unanimibus.

CONCLUSUM.

Daß sich über die Vorstellung des Herrn Fürsten zu Wiedrunkel wegen der ihm in den Deklarationen angeblich zu gering ausgemittelter Entschädigung die gefällige Aufklärung der Herrn Minister der vermittelnden Mächte zu erbitten, und dieser Gegenstand durch einen herkömmlichen Erlaß an die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu bringen sey.

Quibus discessum.

CVI.

SESSIO SEPTIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause,
den 21ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg.	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch-u.Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 25.

Deputations-Erlaß wegen der Herzogl. Arembergischen, und Fürstl. Wiedrunkelschen Reklamation; und Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz auf vorstehenden; auch ein anderer, das Hauptkonklusum vom 8ten dieses betreffend.

Direktorium zeigt an: Es habe nach der jüngsten Sitzung über die Herzogl. Arember-

gisch- und Fürstlich-Wiedrunkelsche Reklamationen die beschlossenen Erlasse an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz alsbald ausgefertigt, auch dahin zugleich das Deputations-Konklusum über das Gesuch des Freiherrn von Helmstadt mitaufgenommen; der Erlaß selbst aber wie er hier (unter Ziffer 35.) zu Protokoll komme, sey bereits vorgestern ad Dictaturam gebracht worden. Ehe noch Direktorialis diesen Erlaß dem Kaiserl. Herrn Plenipotentiario vorgestern wirklich eingehändigt habe, sey Ihm, Direktorialen, ein Erlaß von Hochdemselben (Ziff. 36.) überbracht worden, wodurch der Deputation die Antwort mitgetheilt würde, welche die höchstansehnliche Kaiserl. Gesandtschaft den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte auf Ihr Verlangen, daß Ihnen die bisherigen Deputations-Schlüsse, und sonderlich das Hauptkonklusum vom 8ten dieses zugefertiget werden möge, ertheilt habe:

Legebantur.

Da nach diesem Erlasse des Kaiserl. Herrn Plenipetentiarius dem gedachten Deputations-Haupt-Konkluso noch immer nicht beigetreten sey, so habe Direktorialis sich seines desfallsigen Auftrages gegen Hochdenselben bei Uebergebung des hier oberwähnten Erlasses nochmal entledigt; allein der Kaiserl. Plenipotentiarius habe hierauf versetzt: Sie hofften, daß die Herren mediirenden Minister durch die erhaltene Antwort

wort zufrieden gestellt seyn würden, weiter als geschehen, könnten Sie dem Haupt-Konkluso vom 8ten dieses nicht beitreten, und wollten Sie sich hierüber das Fernere vorbehalten.

Direktorium wolle nunmehr den heute verlesenen Erlaß der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz alsbald per Secretarios zum Protokoll schreiben lassen. Dann habe Direktorium noch kurz vor der Sitzung den Akzessions-Erlaß der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz auf die Herzogl. Arembergische, Fürstl. Wiedrunkelische, und Freiherrlich von Helmstädtische Reklamationen erhalten, welchen man ebenfalls verlesen lassen wolle.

Legebatur.

Auch dieser Erlaß samt Anlagen (Ziffer 37.) werde sogleich per Secretarios ad Protocollum zu schreiben seyn.

Kurböhmen: Subdelegirter sehe in gegenwärtiger Entschließung der Kaiserl. Plenipotenz einen Beweis ihres Verlangens, jeder Trennung vorzubeugen; er erkenne dieselbe mit Dank, bestehe übrigens in der Hauptsache auf seinen in Beziehung auf das Konklusum vom 8ten bis jetzt abgegebenen Votis.

Kursachsen: Finde blos dieses zu erinnern, daß in dem neulich abgedruckten Erlasse der höchstansehnlichen Plenipotenz vom 14ten die-

ses die Aufschrift: Kommissionsdekret, gebraucht worden, und die Benennung: Kaiserl. Kommission, noch in den letztern Erlassen vorkomme. Subdelegatus wolle daher die herkömmlichen Verhältnisse der Reichsdeputation gegen die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz, so wie solches vorhin schon geschehen, für die Zukunft geziemend verwahrt haben.

Kurbrandenburg: Daß die Transmission des Haupt-Conclusi vom 8ten dieses von der Kaiserl. hochansehnlichen Gesandtschaft an die Herren Gesandten der hohen vermittelnden Mächte endlich erfolgt sey, gereichet diesseitiger Subdelegation zur einstweiligen Beruhigung, und sie erwartet nunmehr mit Zuversicht, daß der weitere Geschäftsgang der ausserordentlichen Reichsdeputation bei der so dringenden Lage der Umstände keinem Verzuge mehr ausgesetzet seyn möge. Gegen den in dem so eben mitgetheilten Erlasse der Kaiserlichen Plenipotenz wiederholt gebrauchten Ausdruck: Kommission, bezieht man sich auf seine in den vorherigen Sitzungen abgegebene Verwahrungen, und wiederholet solche auf das feierlichste. Besonders noch sieht man sich bemüßiget, diese Verwahrung auch dahin zu erstrecken, daß die Kaiserl. Plenipotenz ihren Erlassen an die außerordentliche Reichsdeputation die Qualifikation von Kommissionsdekreten beilegen wolle, — und auch dagegen,

daß Hochdieselbe in der an die Gesandten der vermittelnden Mächte abgelassenen Note sich des Ausdruckes: genehmigen, bediene, da die Reichsdeputation von der Kaiserl. Gesandtschaft Vereinigung oder Beitritte erwarte, aber keine Begnehmigung annehmen könne.

Baiern: Trit der Kurbrandenburgischen Abstimmung bei.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus sey der Meinung, daß eine geziemende Danksagung an die Allerhöchst Kaiserl. Plenipotenz dafür zu erlassen sey, daß Hochselbe, ungeachtet sie dem ersten und Hauptkonkluso in Betreff der allgemeinen Anname der Erklärung der beiden vermittelnden Mächte aus den angeführten Gründen nicht beitreten konnte, das obwaltende Hinderniß, die weitere Unterhandlung und Einvernehmung mit den Herren Ministern über die kommunizirten Reklamationen, so viel an ihr war, beseitiget habe.

Subdelegirter beharre übrigens rücksichtlich des per maiora abgefaßten Conclusi vom 8ten dieses auf seinen diesfalls gemachten Aeußerungen.

Würtemberg: Trit der Kurbrandenburgischen Abstimmung vollkommen bei.

Hessen-Kassel: Vereiniget sich ebenfalls mit der Kurbrandenburgischen Abstimmung.

Kurmainz: Unter Beziehung auf seine vorherigen Abstimmungen freue sich Subdelegirter, daß die Mittheilung des Haupt-Deputationsschlusses vom 8ten dieses an die vermittelnden Herrn Minister nunmehr geschehen sey.

CONCLUSUM.

Daß gegen die in dem Erlasse der Kaiserl. höchstansehnlichen Plénipotenz vorkommenden Ausdrücke die vorigen Verwahrungen zu wiederholen seyen.

§. 26.

Die Beschwerden der Fr. Fürstin zur Lippe wegen des Stifts Kappel betreffend.

Direktorium wolle nunmehr bei Vorname der Reklamationen kontinuiren.

Unterm 11ten dieses sey eine Vorstellung der verwittibten Frau Fürstin zur Lippe (Ziff. 38.) zur Diktatur gekommen, worin sich darüber beschwert werde, daß das Stift Kappel in den Deklarationen zur Entschädigung bestimmt worden sey. Direktorium wolle hierüber die Gesinnungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Die Verhältnisse dieses Stiftes seyen Subdelegirtem mit so viel Zuverläßig-

keit nicht bekannt, daß er hierauf ein Urtheil gründen könne; sollten sie sich angebrachter Masen verhalten, so würde dieses allerdings Rücksicht verdienen; er erachte daher, gegenwärtige Vorstellung werde den Ministern der vermittelnden Mächte zur Berücksichtigung mitzutheilen seyn.

Kursachsen; Das ehemalige Nonnenkloster, nunmehrige Fräuleinstift, Kappel, sey seit der Reformation sekularisirt, und ein Bestandtheil des Gräflich-Lippischen Landes, dem es ohne Schmälerung der landesherrlichen Rechte nicht entzogen werden könne. Es gehöre also gar nicht in die Kategorie der anitzt durch Sekularisation zu erlangenden Entschädigungs-Objekte. Subdelegatus müsse demnach in Beziehung auf sein Votum vom 14. dieses dahin antragen:

Daß den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte zu erkennen zu geben sey, wie gedachtes Stift wahrscheinlich aus Irrthum zu dem, dem Hause Nassau-Dillenburg zugedachten, Entschädigungs-Antheile gezogen worden, indem selbiges nach obigen Gründen dazu nicht geeignet sey, mithin aus der Entschädigungsmasse wegzulassen seyn werde.

Kurbrandenburg: Diesseitige Subdelegation finde das von der Frau Fürstin zur Lippe angebrachte Gesuch in jeder Rücksicht in

der höchsten Billigkeit gegründet. Da es gewiß nicht in der Intention der hohen vermittelnden Mächte liegen könne, ein in einem ältern weltlichen Reichslande gelegenes mittelbares und zumal weltliches Stift zu den zu sekularisirenden Entschädigungs-Objekten mit beizuziehen, vielmehr die Anweisung des Stifts, Kappel, zur Entschädigung des Hauses Nassau-Dillenburg höchstwahrscheinlich auf der irrigen Voraussetzung von der Unmittelbarkeit dieses Stifts beruhe, so möchte gegenwärtiges Gesuch der Frau Fürstin zur Lippe den Herrn Ministern der hohen vermittelnden Mächte zur gerechten Berücksichtigung und Remedur mitzutheilen seyn.

Baiern: Vereinige sich ebenfalls mit Kurbrandenburg.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus sey der Meinung, daß hiebey nichts anders zu thun übrig bleibe, als diese Note den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Berücksichtigung und mit dem Bemerken zu kommuniziren, daß man für billig erachte, diese Stiftung, welche ohnehin von ganz geringem Belange sey, in ihrem bisherigen Stande um so mehr zu belassen, als dieselbe in der Eigenschaft eines, nur der Benennung nach geistlichen, im Grunde aber wohlthätigen Instituts, nach dem Sinne des Lüneviller Friedens nicht als ein Entschädigungs-Objekt betrachtet werden könne.

Würtemberg: Da dieses ehemalige Nonnenkloster seit der Reformation in ein weltliches adeliches Fräuleinstift verwandelt worden, so hält Subdelegatus dafür, daß das Gesuch der Frau Fürstin zur Lippe den Gesandten der vermittelnden Mächte zur Rücksichtnehmung mitzutheilen sey.

Hessenkassel: Wie Kurbrandenburg.

Kurmainz: Cum unanimibus, daß dieses Gesuch zur Berichtigung den Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen sey.

CONCLUSUM.

Daß die Beschwerde der Frau Fürstin zur Lippe wegen des Stifts Kappel den vermittelnden Herren Ministern zur Berücksichtigung mitzutheilen, und daher an die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz gewöhnlicher Masen zu bringen sey.

§. 27.

Die Reklamationen des Fürstl. und Gräfl. Hauses Löwenstein-Wertheim betreffend.

Direktorium: Unterm 11ten nemlichen Septembers seyen drey Vorstellungen des fürstl. und gräfl. Hauses Löwenstein-Wertheim, als nemlich:

1mo. Eine Vorstellung des Gesammthauses um Vermehrung der in den Deklarationen ihm bestimmten Entschädigung (Ziff. 39.);

2do. Eine Vorstellung des besagten Gesammthauses wegen des bekannten Prozesses dieses Hauses gegen das Hochstift Würzburg, 4 Aemter betreffend (Ziff. 40.). Endlich

3tio. Eine Vorstellung des Herrn Fürsten zu Löwenstein, Ansprüche auf Besitzungen der linken Rheinseite des Herrn Herzogs von Aremberg betreffend (Ziff. 41.).

zur Diktatur gekommen; man wolle vernehmen, was auf diese Vorstellungen zu beschließen seyn möge.

Umfrage.

Kurböhmen: Die in dem von dem vortreffl. Direktorio Nro. 1. vorgetragenen Promemoria enthaltenen Objekte seyen verschiedener Eigenschaft; die Herrschaft Virneburg habe das Recht der Reichsstandschaft und völliger Unmittelbarkeit genossen; Scharfeneck (worüber Subdelegirter jedoch sich nähere Erkundigung oder Belehrung vorbehalte,) sey reichsunmittelbar; alle andere, in der Tabelle dieses letzten Gegenstandes genannte, Besitzungen aber seyen unter fremder Hoheit gelegen, und bisher jure privatorum besessen worden; auf sie erstrecke sich also kein Kriegs- und Eroberungsrecht; ihnen komme also die im Frieden bedungene Aufhebung des Sequesters, und die Wiedereinsetzung zu statten.

Was sodann die in dem Promemoria Nro. 2. vorgetragenen Ansprüche betreffe, so werde diese ausserordentliche Reichsdeputation sich wohl nicht berufen halten, 200jährige Ansprüche oder Rechtshängigkeiten zu erledigen. Natürlicher sey es, da, wo das Objekt auf dem rechten Rheinufer liege, den Anspruch unverrückt bestehen zu lassen, dort aber, wo das Objekt, als auf dem linken Rheinufer gelegen, verloren gehe, den Uebergang des Anspruches auf das dafür angewiesene Surrogat sicher zu stellen, und diese Sicherstellung, nach Gestalt der Fälle durch besondere, oder durch allgemeine, dem Deputationsrezesse einzuschaltende, Klauseln auszudrücken.

Endlich die in dem Promemoria Nro. 3. vorgetragenen Ansprüche betreffend, beziehe Subdelegirter sich, wegen völliger Gleichheit der Gründe und der Folgen, auf das, was er auf vorstehender Nummer 2. zu äussern nothwendig ermessen habe.

Kursachsen: Ad 1) Der Verlust des Gesamthauses Löwenstein-Wertheim bestehe theils in der Reichs-Grafschaft Virneburg im Westphälischen Kreise, theils in der mit dem Grafen von Sickingen gemeinschaftlichen Reichsritterschaftl. Herrschaft Scharfeneck, theils in verschiedenen in der gedruckten Tabelle benannten Privatbesitzungen, welche in Frankreich und Belgien zerstreut liegen. Die letz-

teren qualifizirten sich nach dem schon in Sessione V. angenommenen Grundsatze nicht zur Entschädigung, sondern zur Verwendung der Reichs-Deputation an die Französische Republik durch deren Gesandten, um Aufhebung des Sequesters, in Gemäßheit des IX. Fr. Artikels. Eben dieses finde in Ansehung der Reichsritterschaftlichen Besitzungen statt, weil der Lüneviller Friede Art. IX. durch den Ausdruck: propriétaires quelconques, unter den Privateigenthümern keinen Unterschied mache, sondern allen die Aufhebung des Sequesters zusichere. Mithin würde bloß die Grafschaft Virneburg übrig bleiben, welche nach der eigenen Angabe nur 23,589 fl. jährlich ertrage. Da nun die bestimmte Schadloshaltung auf 40,000 fl. jährlich angegeben werde, so ergebe sich, daß das Haus Löwenstein-Wertheim ein beträchtliches zuviel angewiesen erhalte, und daß, wegen jener Privatbesitzungen, nur die vorerwähnte Verwendung um Erfüllung des IX. Fr. Art. statt finden könne. Eben diese Bemerkung müsse Subdelegirter bei dem in voriger Sitzung an die Herrn Gesandten der vermittelnden Höfe mitgetheilten Wiedrunkelschen Gesuche nachhohlen, da die Grafschaft Crichingen (Créange) großentheils in Lothringen liege, und deren Besitzer in Ansehung dieses Antheils vermöge Unterwerfungs-Vertrags von 1769 die französische Oberherrschaft anerkannt hätten.

Ad 2) Da überhaupt jeder successor singularis alle auf die überkommende Besitzung haftenden Real-Ansprüche vertreten müsse, so sey es Rechtens, daß bey dem durch Sekularisation der Entschädigung veränderten Besitzstande die von einem dritten gemachten rechtshängigen Anforderungen, wenn solche nicht Personal- sondern Real-Klagen sind — unverändert bleiben, und in ihrem rechtlichen Wege fortgehen, aber deren Erörterung und gütliche Beilegung könne der gegenwärtigen Reichs-Deputation nicht zugemuthet werden, wie Subdelegatus bereits in seiner Abstimmung vom 14ten dieses bemerkt habe. Den Fürstl. und Gräfl. Löwenstein-Wertheim Bevollmächtigten werde daher zu eröffnen seyn:

Daß ihr Ansuchen ausser dem durch die Reichsvollmacht bestimmten Geschäftskreise der Reichs-Deputation liege, und ihren Herren Prinzipalen ohnehin unbenommen bleibe, den in revisorio beim Reichskammergericht anhängigen s. g. Vierämter-Prozeß gegen den künftigen Besitzer fortzusetzen.

Ad 3) Die Ansprüche der Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim auf die Herrschaften, Kerpen und Kasselburg, und einige andere vormalige Herzogl. Aremberg. Reichslande jenseit des Rheins könnten, nach Abtretung des linken Rheinufers, daselbst im rechtlichen Wege nicht realisirt werden; sie seyen aber auch zu dermaliger Entschädigung nicht geeig-

net, weil der Lüneviller Friede nur Entschädigung für wirklichen Verlust, nicht für einen hypothetischen Verlust verspreche, der erst von dem ungewissen Ausgange eines Rechtsstreits abhange. Wenn der Herr Herzog von Aremberg jene Güter freiwillig veräussert hätte, um gedachten Ansprüchen auszuweichen, so würde allerdings dieserhalb eine rechtliche Klage gegen ihn statt finden. Da aber die Veräußerung erzwungen, und es noch zur Zeit ungewiß sey, ob ihm dafür eine volle Entschädigung zukommen werde, so sey weiter nichts zu thun, als dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim zu überlassen, ob Hochderselbe mit Fortsetzung des angeblich schon submittirten Prozesses bei dem Kaiserl. und Reichskammergerichte, zum Behuf einer nach dessen Entscheidung aus dem künftigen Surrogate des Herzogthums Aremberg ex regula aequitatis: ne quis fiat locupletior cum alterius damno, zu suchenden verhältnißmäßigen Vergütung, auszulangen gedenke, indem übrigens Deputatio sich mit dieser weitaussehenden rechtlichen Erörterung nicht befassen könne.

Kurbrandenburg: Die Entschädigungsforderung des fürstlich- und gräflichen Hauses Löwenstein-Wertheim selbst möchte vor allen Dingen den fürtreflichen Gesandtschaften der hohen vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen seyn.

Was die Löwenstein-Wertheimischen prozessualischen Ansprüche an 4. Würzburgische Aemter betreffe, so sey hier weder von einem erlittenen wirklichen Verluste, noch von einer aus Gelegenheit des letzten Kriegs herrührenden Entschädigungs-Forderung die Rede; man könne daher eigentlich das hier angebrachte Gesuch nicht für qualifizirt halten, um darauf von Deputations wegen Rücksicht zu nehmen. Indessen lasse man sich gerne gefallen, daß solches den hohen vermittelnden Mächten kommunizirt werde, um, woferne noch ein Entschädigungs-Komplement für das fürstlich- und gräfliche Haus Löwenstein-Wertheim erforderlich scheinen möchte, dieses allenfals in der Art und unter der Bedingung zu bestimmen, daß Löwenstein-Werthheimischer Seits zugleich den hier zur Sprache gebrachten Ansprüchen entsagt, und die damit behafteten Würzburgischen Landsantheile davon entledigt, dem neuen Landesherrn in einen ganz gesicherten Besitz übergeben werden.

Was endlich die berührten Ansprüche auf die verlornen Herzogl. Arembergische Lande belange, so scheine es zu weit zu führen, wenn über bloß rechtliche Ansprüche an die mit dem linken Rheinufer verlornen Lande eine nur für die abgetretenen Lande selbst stipulirte Entschädigung leisten wollte. Man glaube daher nicht, daß eine Entschließung hierüber zur Obliegenheit dieser außerordentlichen Reichsdeputation gehöre.

Baiern: Ad 1mum. Die Reklamation des Gesammthauses Löwenstein betreffend, worinne die in den Deklarationen angewiesenen Entschädigungen für die Grafschaft Virneburg, die Herrschaft Scharfenek, und andere in den mit Frankreich vereinigten Ländern gelegene Güter für unhinreichend angegeben, und eine Ergänzung verlangt wird, ist diesseitige Subdelegation der Meinung, daß solche den Gesandtschaften der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen sey.

Ad 2dum. In Ansehung des Gesuches des Gesammthauses Löwenstein-Wertheim wegen der vier Würzburger Aemter ist Subdelegatus der Meinung, daß dasselbe hieher nicht geeignet sey, indem die Deputation den ihr in der Reichsvollmacht vorgezeichneten Geschäftskreis nicht dahin erweitern könne, Rechtssachen, welche an Reichsgerichten hangen, zur Untersuchung an sich zu ziehen, welches ohnehin, um nicht einseitige Darstellungen zum Leitfaden anzunehmen, nicht ohne Vernehmung der Gegenpartheien, oder Berichtsforderung von den Reichsgerichten geschehen könnte. Im gegenwärtigen Falle, wo wiederholte Kammergerichtsurtheile wider die Sache des Reklamanten sprechen, kann man ein nach 162 Jahren eingegebenes Revisions-Libell um so weniger zum Maasstabe nehmen, als sich hier die Vorfrage zu ergeben scheint,

ob dieser Gegenstand bei Ausgleichung der dem Hause Löwenstein zufallenden ansehnlichen Entschädigungen nicht bereits mit berücksichtiget wurde, und daraus nicht die Verbindlichkeit erfolgen dürfte, 200jährigen veralteten Ansprüchen zu entsagen?

Da es jedoch gleichwichtig ist, daß sowohl die Ansprüche regulirt werden, welche auf Gegenständen haften, für welche Entschädigung gegeben wird, als solche, welche auf Landen haften, welche selbst zur Entschädigung hingegeben werden, so dürfte

ad 3tium das Gesuch des Fürstl. Hauses Löwenstein, wegen Sicherung einiger Ansprüche auf Herzogl. Arembergische Besitzungen auf ein besonderes dem endlichen Deputationsschlusse einzuverleibendes Regulativ auszusetzen seyn.

Hoch- und Teutschmeister: 1) Rücksichtlich der Fürstl. und Gräflichen Vorstellung, daß die ihnen zur Entschädigung angewiesene Objekte in keinem Verhältnisse mit ihrem erlittenen Verluste stehe, sey Subdelegirter der Meinung, daß solche den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen sey.

2) In Betreff der Ansprüche aber auf die 4. Würzburgischen Aemter, Remlingen, Lau-

tenbach, Freudenberg, und Schwanberg, sey eine bei der Reichsdeputation äußerst wichtige Frage rücksichtlich der verschiedenen streitigen, oder im Prozeß befangenen und noch nicht entschiedenen Ansprüche auf bereits zedirte und auf zu sekularisirende Lande zu entscheiden.

Hier muß ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, und sodann, ohne weiters bei einzelnen Ständen in ein Detail einzugehen, auf alle angewendet werden.

Die Ansprüche sind zweierlei:

1) solche, welche auf Lande des linken Rheinufers gemacht werden, und für welche der letzte Besitzer eine Entschädigung erhält;

2) Ansprüche auf ganze geistliche ebenfalls jenseits zedirte, oder diesseitige nunmehr zu sekularisirende Lande, oder auf einzelne Theile derselben.

Die Gerechtigkeit fordert zwar, daß beide Arten von Ansprüchen, weil sie auf Realitäten, und nicht auf Personen haften, auch auf denselben verbleiben. Allein da die Französische Republik für die ihr zedirten am linken Rheinufer gelegenen Lande den letzten Besitzern ohne Unter-

schied

schied des Rechtes eine Entschädigung im Reiche Mittels Friedensvertrages zugesichert hat, so ist dieser Friedens-Artikel für das Teutsche Reich als Gesetz anzusehen; da ferner diejenigen Stände, welche eine Entschädigung Kraft dieses Reichsgesetzes erhalten, unmöglich gehalten seyn können, der auf die neu erworbenen Länder schon früher bestandenen, folglich ihnen ganz fremden Ansprüche halber sich dergleichen Entschädigungen wieder streitig machen, oder gar entreißen zu lassen, so ist Subdelegirter des Dafürhaltens, daß lediglich nach dem Besitzstande zu entscheiden, und der, wenn gleich harte, Beschluß zu fassen sey, daß beide Gattungen von streitigen Ansprüchen gänzlich zessiren müssen.

In Gefolge dessen könne dem Gräflich-Wertheimer Gesuch um die 4 Würzburger Aemter keine Berücksichtigung gegönnet werden.

Nach diesen bereits aufgestellten Grundsätzen seyen auch die gemachten Ansprüche auf die Reichsherrschaften Kerpen, Kesselburg und die Gräflich Markischen Lande rc. zu beurtheilen.

Würtemberg: Ad 1. trägt Subdelegatus darauf an, daß das Entschädigungsgesuch den

Herren Gesandten der vermittelnden Mächte mitzutheilen sey.

Ad 2. leitet die Denkschrift auf die allgemeine Frage, was bei Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts in Ansehung der darauf haftenden rechtlichen, noch unentschiedenen Ansprüche anderer Stände und Glieder des Reichs für Grundsätze anzunehmen seyn dürften.

Zwar kann eine ausserordentliche Reichsdeputation die Absicht nicht haben, Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen und zu entscheiden. Hingegen treten doch folgende wichtige Bemerkungen ein:

Auf der einen Seite scheint es, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich zu seyn, wenn die zur Entschädigung bestimmten Länder und Gebiete andern ohne Vorbehalt solcher vielleicht wohlgegründeten Rechte zugetheilt werden wollten.

Auf der andern Seite aber würde durch den Vorbehalt solcher Ansprüche das Entschädigungssistem selbst in Ansehung solcher Orte oder Gebiete sehr schwankend werden, indem ein Reichsstand jetzt eine Entschädigung erhalten könnte, die ihm durch gerichtlichen Ausspruch über kurz oder lang, ganz oder zum Theil wieder entzogen werden könnten.

In einem Falle jedoch, wie der vorliegende ist, wenn nemlich ein selbst zu entschädigender Reichsstand dergleichen Ansprüche formirt, liegt darin ein Auskunftsmittel, daß bei Bestimmung seiner Entschädigung darauf einige billige Rücksicht genommen, und er dagegen verbindlich gemacht werden kann, seinen Ansprüchen zu entsagen.

Es entstehet daher die Frage, ob für Löwenstein bereits eine so reichliche Entschädigung angenommen sey, daß man diese Entsagung von demselben billig fordern könne, oder ob in dieser Hinsicht noch einiger Zusatz nöthig seyn dürfte?

Im Ganzen dürfte aber diese Frage, zumal wenn noch mehrere dergleichen Verwahrungen zum Vorschein kommen, sowie die

ad 3. vorgetragene Frage, von Uebertragung der Ansprüche an abgetretene Besitzungen auf die Entschädigungs-Objekte, auf ein desfalls im endlichen Konkluso festzusetzendes Regulativ führen.

Hessen-Kassel halte dafür, daß, was die erste Vorstellung betreffe, solche den Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte zu weiterer Aufklärung mitzutheilen sey. Wenn nicht, belangend die zweite Kommunikation dieser Note an die Herrn Minister der ho-

hohen vermittelnden Mächte, eine gütliche Beilegung dieser so weitläufigen Rechtssache zur Folge haben möchte, zu welchem Ende man solche geschehen lassen könne, so dürfte hiernächst wohl nichts weiter, als ein ganz allgemeiner Vorbehalt der Entscheidung im Wege Rechtens dem Reichsdeputations-Konkluso zu inseriren seyn.

In Betreff der dritten Vorstellung, scheine dieser Gegenstand als ein Rechtsfall eigentlich nicht in dem Geschäftskreise der Deputation zu liegen.

Kurmainz: Subdelegirter verstehet unter la part de Wurzbourg aux comtés de Rhineck et de Wertheim à la droite du Mein, l'abbaye de Bronnbach, welche dem fürstlich- und gräflichen Hause Löwenstein-Wertheim in den Deklarationen zur Entschädigung angewiesen werden, das Würzburger Amt Rothenfels, welches aus dem Städtchen dieses Namens, und so viel dem Subdelegirten bekannt ist, noch aus 18 Dörfern besteht. Dieses Amt werde in dem Umfange ungefähr der Größe des reichsständischen Landes gleichkommen, welche das fürstlich- und gräfliche Haus Löwenstein-Wertheim auf der linken Rheinseite verliert, in der Bevölkerung aber solch letzteres merklich übertreffen. Die Einkünfte des verlornen reichsständischen Landes hingegen seyen in der Vor-

stellung stärker berechnet, als solche in statistischen Nachrichten angegeben werden; gleichwohl müßte Subdelegirter vermuthen, daß die Einkünfte des Amts Rothenfels mit der Abtei Bronnbach ansehnlich mehr betragen, als dieses verlorne Reichsland. Was aber die übrigen verlornen Lande betrifft, so könne die Deputation nichts thun, als sich nach dem bereits angenommenen Grundsatze bei dem Französischen Herrn Minister um Aufhebung des Sequesters zu verwenden. Zu wünschen sey nun allerdings auch, daß die Ansprüche, welche das fürst- und gräfliche Haus Löwenstein-Wertheim auf fürstlich-Würzburgische, und herzoglich-Arembergische Besitzungen macht, worüber auch schon wirkliche Prozesse obwalten, bey Entschädigung dieses Hauses dermalen mit in Betracht kommen, und auf solche Art diese Prozesse zugleich gänzlich abgethan werden möchten. Subdelegirter hält demnach dafür, daß sämtliche in Proposition stehende Vorstellungen noch zur Zeit lediglich den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich hierüber Ihre Gesinnungen zu erbitten seyen.

Sämtliche Herren Subdelegirte erklärten sich mit dem einsweiligen Schlußantrage von Kurmainz verstanden.

CONCLUSUM.

Daß sämtliche in Proposition stehende Vorschläge noch zur Zeit lediglich den Herren Mi-

nistern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich hierüber ihre Gesinnungen zu erbitten, auch hierüber der herkömmliche Erlaß an die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz auszufertigen sey.

§. 28.

Die fürstlich = und gräflich = Salmischen Reklamationen betreffend.

Direktorium: Die Bevollmächtigten der Fürstlich = und Gräflich = Salmischen Häuser hätten in einer ebenfalls den 11. d. diktirten Vorstellung (Ziff. 42.) um Vermehrung der ihnen in den Deklarationen zugedachten Entschädigung nachgesucht, worüber man die Meinungen der Herren Subdelegirten gewärtige.

Umfrage.

Kurböhmen: Auch hier werde der Begriff dessen, was die Salmischen Häuser an Reichsunmittelbaren Besitzungen jenseits Rheins verlohren haben, von jenen zu söndern seyn, was sie als Privati unter fremder Hoheit inne haben. Für die Gegenstände erster Art allein gehöre ihnen eine Entschädigung; in Beziehung auf die Gegenstände zweiter Art Wiedereinsetzung und Aufhebung des Sequesters. Uebrigens scheine ihm, Subdelegirten, daß einer Seits die Beschaffenheit und der Ertrag des Verlornen zu hoch angegeben

folglich anderer Seits das zum Ersatz ersehene Objekt dem Verluste wohl gleich sey. Diesemnach trage er auf Mittheilung des Promemoria an die bevollmächtigten Minister beider Mächte zu gefälliger Aufklärung des Gegenstandes, und zugleich darauf an, daß der Französische Herr Bevollmächtigte um zu veranlassende Beschleunigung der Aufhebung des Sequesters ersucht werde.

Kursachsen: Das Fürstl. und Rheingräfl. Haus Salm gebe in der am 11. d. diktirten Vorstellung seinen Verlust an jährlichen Einkünften auf 320000 fl. an, und behaupte, daß der ihm dafür zugedachte Theil des Bißthums Münster höchstens 54000 fl. jährlich ertrage. Dieses angegebene Verhältniß gründe sich aber auf sehr unbestimmte Data, und man vergesse dabei, daß der gedachte Theil des Hochstifts gerade der bessere sey, mithin von den Einkünften und der Arealgröße des ganzen Hochstifts keine völlig analogische Folgerung auf diesen Theil statt finde. Es bleibe daher ungewiß, ob dem Fürstl. Rheingräfl. Hause, im Verhältniß gegen andere, eine geringe Entschädigungs-Portion zugefallen sey; zumal da unter den vorherigen Besitzungen des Gesamthauses mehrere Privatgüter sich befänden, welche nach den schon angenommenen Grundsätzen nicht zur Entschädigung, sondern nur zur Aufhebung des Sequesters geeignet wären. Daher werde sich das Anbrin-

gen zu einer Kommunikation mit den Herrn Gesandten der vermittelnden Mächte qualifiziren, um von selbigen die nöthige Aufklärung zu erhalten. Zugleich aber scheine es nothwendig zu seyn, bei der im Entschädigungsplan enthaltenen unbestimmten Anweisung des Ueberrests vom obern Bißthum Münster für die Fürsten und Rheingrafen von Salm (zu welcher Kommunion auch die davon verschiedene Gräfl. Salm-Reiferscheidsche Familie gehöre,) eine Lokal-Untersuchung zur Bestimmung der Quota eines jeden, im Verhältnisse des angegebenen Verlustes, anzuordnen, zu welchem Ende die Interessenten anzuweisen seyn dürften, selbst einen oder mehrere sachkundige Schiedsrichter zu wählen, welche unter Aufsicht des Kreis-Direktorii, die Erörterung möglichst zu beschleunigen, und das Resultat der Deputation anzuzeigen hätten.

Kurbrandenburg: Der Grund oder Ungrund des Gesuches der Fürstl. und Gräfl. Salmischen Häuser um ein Entschädigungs-Komplement lasse sich nicht beurtheilen, ehe die Aufklärung der vermittelnden Herrn Minister darüber vorläge. Diese werde sich daher unter Mittheilung des vorliegenden Anbringens vor allen Dingen zu erbitten seyn.

Baiern: Vereinigt sich mit der Kurbrandenburgischen Abstimmung.

Hoch- und Teutschmeister: Trete der Kursächsischen Abstimmung bei.

Würtemberg: Gleichfalls zur Mittheilung an die Gesandten der vermittelnden Mächte.

Hessen-Kassel: Ebenfalls zur Mittheilung an dieselbe.

Kurmainz: Nach statistischen Nachrichten beträgt das Land, welches diesen Fürstlich- und Gräflichen Häusern zur Entschädigung angewiesen ist, an Quadratmeilen und Volksmenge weit mehr, als alle verlorne reichsständische Besitzungen dieser Häuser. Die Einkünfte der Entschädigungs-Lande seyen nicht genug bekannt, um beurtheilen zu können, wie solche gegen die verlornen Reichsständischen Lande stehen. Die Bevollmächtigten der Fürstlich- und Gräflich-Salmischen Lande schlügen die Kameral-Einkünfte der Entschädigungs-Lande nur auf 54000 fl. an; der Bevollmächtigte des Herrn Grafen von Salm-Reifferscheid hingegen berechnet die Einkünfte dieser Lande in einer jüngeren Vorstellung de Dictato vom 15ten dieses im Ganzen auf 300000 fl. Die verlornen Lande, welche unter fremder Hoheit standen, gehörten nicht hieher, es könne mithin auch deren Ersatz hier nicht gesucht werden. Er vereinige sich daher mit den Abstimmungen, welche vorerst diese Vorstellung den mediirenden Ministern zur gefälligen Aufklärung mittheilen wollen.

CONCLUSUM.

Da in der Vorstellung nicht dargethan sey, daß die zur Entschädigung angewiesenen Lande kein hinlänglicher Ersatz für die verlornen reichsständischen Lande seyen; wegen der übrigen verlornen Lande hingegen sich lediglich um Aufhebung des Sequesters verwendet werden könne, so sey diese Vorstellung vorerst bloß zur gefälligen Aufklärung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich deßfalls mit der höchstansehnlichen Kais. Plenipotenz herkömmlicher Maßen zu benehmen.

§. 29.

Anzeige der Legitimationen.

Direktorium wolle zum Beschlusse noch anzeigen, daß sich noch weiter bei demselben legitimirt haben:

Den 18ten Sept. Wegen des regierenden Herrn Fürsten Wilhelm von Nassau-Oranien: Herr Arnoldi, Fürstlich-Nassau-Oranischer geheimer Legationsrath; und

Eod. Wegen des Herrn Erbprinzen Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien: Ebenderselbe.

Eod. 20sten ej. Wegen des Hrn. Grafen von Wartenberg: der gräflich-Wartenbergische Hofrath und Kanzlei-Direktor Nonne.

Eod. Wegen des Domkapitels zu Köln; der kurköllnische Hr. geheime Rath Biegleben.

Eod. Wegen des Fürstl. Gesamthauses Anhalt: der Fürstlich-Anhaltische Hr. Hof- und Legationsrath Bingel.

Quibus discessum.

CVII.

SESSIO OCTAVA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 23ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Häulein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 30.

Beförderung der jüngsten Deputationsschlüsse an die Kaiserl. Plenipotenz; und Fürstl. Nassau-Usingsche Vorstellung.

Direktorium: Es habe die Beschlüsse der jüngsten Sitzung alsbald gestern an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz befördert, und

den desfallßigen Erlaß (Ziffer 43.) auch noch gestern zur Diktatur gebracht. Man wolle nun mit Erledigung der eingekommenen Vorstellungen fortfahren. Den 15. dieses sey von dem Fürstlich-Nassauschen Herrn Bevollmächtigten ein Ansuchen (Z. 44.) übergeben worden, daß die Deputation die Einleitung treffen möge, um zu erfahren, ob Se. Königl. Majestät in Großbritanien, als Kurfürst von Hanover, die Zession der Grafschaft Altenkirchen an Nassau-Usingen zu bewirken gedächten.

Direktorium wolle hierüber die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Habe noch zur Zeit hierüber nichts zu äußern.

Kursachsen: Halte dafür, daß dieses Anbringen dem hiesigen Kurbraunschweigschen Herrn Gesandten mit dem Ersuchen durch ein hohes Direktorium zu eröfnen sey, auch hierüber sowohl, als über die andern das Kurhaus Hanover in dem Entschädigungsplane betreffende Punkte die nöthige Erklärung gefälligst mitzutheilen.

Kurbrandenburg: Diesseitiger Subdelegation scheine es am zweckmäßigsten, hierüber von Deputationswegen per Directorium

die fürtreffliche Kurhannöversche Gesandtschaft zu belangen, daß sie in der kurzmöglichsten Frist die einwilligende Erklärung ihres höchsten Hofes über die demselben in dem vorliegenden Indemnisations-Plane betreffende Punkte beibringen möge.

Baiern: In Betreff des Gesuches des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen, die Einleitung zu treffen, daß man der Einwilligung Sr. Königl. Majestät von Großbritanien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, zur eventuellen Zession der Grafschaft Sayn-Altenkirchen vergewissert werde, ist diesseitige Subdelegation der Meinung, daß, ohne förmliche Schlußfassung, das vortreffliche Direktorium zu ersuchen sey, bei der Königl. Großbritanischen Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Komitialgesandtschaft über die, das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg in dem Indemnitäts-Plane betreffenden, Gegenstände gefällige Rücksprache zu pflegen.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Baiern.

Würtemberg: Trägt gleichfalls auf den vorgeschlagenen Kommunikations-Modum an.

Hessen-Kassel: Trit ebenfalls bei.

Kurmainz: Similiter.

CONCLUSUM.

Daß Direktorium den Kurbraunschweigschen Herrn Reichstags-Gesandten dahier um baldige Erklärung über den in den Deklarationen vorkommenden, Kurbraunschweig betreffenden Artikel ersuchen möge.

§. 23.

Reklamation der Herren Reichsgrafen von Schönborn.

Direktorium: In einer Vorstellung vom 15. dieses (Z. 45.) bäten die Herrn Reichsgrafen von Schönborn um Entschädigung für ihre Verluste auf der linken Rheinseite; man wolle hierüber die gefälligen Abstimmungen gewärtigen.

Umfrage.

Kurböhmen: Dieser Gegenstand, wie mehrere ähnliche, qualifizire sich zu Aufhebung des Sequesters, folglich zum Ersuchen hierum an den Französischen Herrn Bevollmächtigten.

Kursachsen: Wie Kurböhmen.

Kurbrandenburg: Das in Frage stehende Gesuch scheine sich vor der Hand lediglich zur Mittheilung und erbittenden Aufklärung an die vermittelnden Herrn Minister zu eignen.

Baiern: Da die Grafen von Schönborn wegen ihres auf dem linken Rheinufer gelege-

nen Privat-Eigenthumes nicht in die Reihe der zu Entschädigenden aufgenommen werden könnten, so könne man die Verwendung bei der Französischen Gesandtschaft um Bewirkung der Aufhebung des Sequesters auch hierinne von Deputationswegen eintreten lassen.

Hoch- und Teutschmeister: Sey des Dafürhaltens, daß dieses Gesuch den vermittelnden Herrn Gesandten mit der Empfehlung zu kommuniziren sey, sich bei der Französischen Regierung dahin zu verwenden, damit dieses Gräflich-Schönbornische Haus wieder in den Genuß der mit Sequester belegten Güter und Eigenthums komme.

Würtemberg: Da nach der im Promemoria selbst erhaltenen Anerkennung die Gräflich-Schönbornischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer nicht als Reichsständische Güter betrachtet werden können, so wäre sich für dieselbe bei der Französischen Gesandtschaft um Aufhebung des Sequesters zu verwenden.

Hessen-Kassel: Halte dafür, daß die Verwendung bei der Französischen Gesandtschaft zu Aufhebung des Sequesters eintreten möge.

Kurmainz: Mit Kurböhmen und Gleichstimmenden.

CONCLUSUM.

Daß sich um Aufhebung des Sequesters bei dem Französischen Herrn Minister zu verwen-

den, und hierüber das Erforderliche an die Kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey.

§. 32.

Die weitere Vorstellung der katholisch-Westphälischen Herren Reichsgrafen betreffend.

Direktorium: Der Bevollmächtigte der Westphälischen Herren Reichsgrafen kathol. Theils habe unterm 15ten dieses wegen ihrer Entschädigung eine weitere Vorstellung (Ziff. 46.) übergeben; man wolle hierüber vernehmen, was hierauf zu beschließen sey.

Umfrage.

Kurböhmen: Mittheilung an die beiden vermittelnden Herren Minister zur gefälligen Aufklärung dieses gesamten Verhältnisses.

Kursachsen: Similiter, und seyen übrigens die beigefügten Berechnungen, in soweit solche die 10 kathol. Westphäl. Grafen betreffen, weßhalb bereits eine Kommission beliebt worden, derselben zur Berücksichtigung zuzufertigen; zu welchem Ende die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz in dem Erlasse zu ersuchen sey, die weitere Vorkehrung zu treffen.

Kurbrandenburg: Auch diese Gesuche würden den vermittelnden Herren Ministern mitzutheilen, und sich deren gefällige Meinung darüber zu erbitten seyn. In dieser Mittheilung möchte sich auf das Konklusum vom 14ten d. namentlich zu berufen seyn, weil sich unter den hier auftretenden Reklamanten auch diejenigen befinden, über deren Entschädigung sich bereits durch das ebengedachte Konklusum vom 14. d. die Aufklärung jener Herren Minister erbeten, und den Direktorien der Westphälischen und Wetterauschen Grafenkollegien zugleich Auftrag zur Lokal-Untersuchung ertheilt worden sey, daher auch diese Vorstellung samt Beilagen Auszugsweise gedachten Direktorien nachzufertigen seyn dürfte.

Baiern: Vereinige sich mit Kurbrandenburg.

Hoch- und Teutschmeister: Trit dem Kursächsischen Voto bei.

Würtemberg: Wie Kurbranbenburg.

Hessen-Kassel: Similiter.

Kurmainz: Mit Kursachsen und Kurbrandenburg.

CONCLUSUM.

Daß, unter Beziehung auf die bereits den 14ten dieses beschlossene Kommunikation der Vor-

stellung der Westphäl. Herren Reichsgrafen Katholischen Theils, auch diese weitere Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen; sodann eben diese neue Vorstellung Auszugsweise, soweit sie nemlich die besagten Herren Reichsgrafen betreffe, samt Anlagen, den zur Untersuchung und Auseinandersetzung der Sache auserſehenen Herren Kommissarien zuzufertigen; über alles dieses aber der herkömmliche Erlaß, sonderlich um den Auftrag an die besagten Herren Kommissarien nunmehr zu machen, an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey.

§. 27.

Reklamationen der Herren Grafen zu Salm-Reiferscheid-Dick- und Bedburg.

Direktorium: Unterm 18ten und 22ten dieses seyen Vorstellungen der Herren Grafen zu Salm-Reiferscheid-Dick und Bedburg (Z. 47. 48.) um ihre Entschädigungen diktirt worden, worüber man die Meinung der Herren Subdelegirten vernehmen wolle.

Sämmtliche Herren Subdelegirte erklärten sich, daß auch diese weitere Vorstellungen, unter Bezug auf das vorgestrige deßfallsige Konklusum, den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich hierüber mit der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz herkömmlich zu benehmen sey; also

CONCLUSUM.

Daß die in Proposition stehenden weitern Vorstellungen unter Bezug auf das vorgestrige desfallsige Konklusum den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich hierüber mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zu benehmen sey.

§. 34.

Reklamation des Herrn Reichsgrafen von Stadion zu Tannhausen.

Direktorium: Auch der Herr Reichsgraf von Stadion-Tannhausen sey mit einer Vorstellung (Z. 49.) wegen Verlustes auf der linken Rheinseite eingekommen, und dessen Vorstellung gestern diktirt worden; man wolle hierüber die Abstimmungen vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Wie auf das ähnliche Gesuch der Herren Grafen von Schönborn heute beschlossen worden.

Kursachsen: Similiter.

Kurbrandenburg: Die in Proposition gekommene Vorstellung möchte so, wie das ähnliche Gräflich-Stadionische Gesuch vom 8ten dieses den Herrn Ministern der hohen per-

mittelnden Mächte zur Aufklärung mitzutheilen seyn.

Baiern: Das Gesuch des Grafen Joseph von Stadion zu Stadion und Thannhausen sey, gleich jenem seines Schwiegerssohnes, den Gesandten der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich deshalb vorzüglich bei der Französischen Gesandtschaft um Aufhebung des Sequesters zu verwenden.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kurböhmen.

Würtemberg: Dieses Gesuch ist von gleicher Beschaffenheit, wie das den Herrn Gesandten der vermittelnden Mächte schon mitgetheilte Entschädigungsgesuch des K. K. Gesandten, Grafen von Stadion, indem auch hier um Entschädigung eines in Mainz besessenen Hauses angesucht, und der Verlust auf 67,000 fl. angegeben wird. Es wäre also auch dieses Gesuch erwehnten Herrn Ministern mitzutheilen. Da aber dergleichen Gebäude blos als Privateigenthum zu betrachten sind, und in die Kategorie der auf dem linken Rheinufer an die Französische Republik abgetretenen Teutschen Länder und Gebiete gehören, so wäre sich vorzüglich bei der Französ. Gesandtschaft zu verwenden, daß der Sequester aufgehoben, und das Privateigenthum

erwehnter Herrn Grafen denselben zurückgegeben werden möchte.

Uebrigens muß sich Subdelegatus zugleich, wegen der ungebührlichen Ausdehnung der beigefügten Entschädigungsvorschläge auf die dem Herzogl. Würtembergschen Kloster, Blaubeuren, zugehörigen Bauernhöfe, um so mehr verwahren, als das Kloster, Blaubeuern, gleich zur Zeit der Reformation aufgehoben worden ist, und also keiner neuen Sekularisation mehr unterliegen kann.

Hessen-Kassel: Wie Baiern.

Kurmainz: Wie Böhmen.

CONCLUSUM.

Daß dieses Gesuch dem Französischen Herrn Minister Mittels Verwendung für die Aufhebung des Sequesters zuzufertigen und solches an die Kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz diesfalls zu bringen sey.

§. 35.

Reklamation des Herrn Reichsgrafen von Fugger.

Direktorium: In einer Vorstellung (Z. 50.), ebensfalls de dictato von gestern, verlange der Herr Reichsgraf von Fugger Entschädigung wegen einer auf der linken Rheinseite

seite verlornen Stiftung; worüber man die Meinung der Herrèn Subdelegirten gewärtige.

Umfrage.

Kurböhmen: Dieser Gegenstand sey zu einer Entschädigung durchaus nicht geeignet.

Kursachsen: Finde ebenfalls keinen Grund zu einer Entschädigung; und da das Objekt eine Stiftung zu Löwen in Brabant betreffe, so würde auch keine Verwendung wegen Aufhebung des Sequesters statt finden können.

Kurbrandenburg: Erachte dieses Gesuch für die Deputation nicht qualifizirt.

Baiern: Mit den vorstehenden Abstimmungen einverstanden.

Reliqui similiter.

CONCLUSUM.

Daß dieses Gesuch zur Entschädigung, und an die Deputation nicht geeignet sey.

§. 36.

Anzeige der Legitimationen.

Direktorium habe noch anzuzeigen, daß sich bei ihm ferner legitimirt haben:

Den 22ten Sept. Von Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Trier wegen des Erzstifts, Trier, des Hochstifts, Augsburg, und der Probstei, Ellwangen: Der Fürstlich-Augsburgische geheime Rath, Kanzler und Kreisgesandte, Herr von Epplen; und der Fürstlich-Ellwangsche geheime Rath und geheime Referendär, Herr von Auer.

Eod. Wegen des regierenden Herrn Grafen zu Limburg-Bronkhorst-Styrum: Der Gräflich-Westphälsche Herr Legationsrath, Rieff.

Eod. Wegen der Fürstlich-Ysenburgschen Kuratel-Kommission, und der Frau Gräfin von Hillesheim, ebengedachter Herr Legationsrath, Rieff.

Quibus discessum.

CVIII.

SESSIO NONA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 25ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 37.

Erlaß Kaiserlicher Plenipotenz auf die Deputationsschlüsse vom 25ten Sept. und Uebergebung drei neuer Deputations-Erlasse an die Kaiserl. Plenipotenz; auch Anzeige von der Ausrichtung bey dem Kurbraunschweigischen Herrn Komitial-Gesandten.

Direktorium zeigte an: Es habe von der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz gestern

einen Erlaß (Ziff. 51.) erhalten, wodurch Hochdieselbe der Deputation ihre Beistimmung zu den Deputationsschlüssen der vorgestrigen Sitzung, und wie solche an die Herren Minister der mediirenden Mächte gebracht worden, eröffnet hat; dieser Erlaß sey auch noch gestern ad Dictaturam gekommen. Dann habe Direktorium die Beschlüsse der gestrigen Sitzung ausgefertigt, und solche auch gestern in 3 Erlassen (Ziff. 52. 53. 54.), welche ebenfalls bereits diktirt worden, dem Herrn Plenipotentiarius zugestellt. Endlich habe sich Direktorialis seines Auftrages, wegen des Artikels der Deklarationen, des Königs in Großbritanien Majestät, als Kurfürsten zu Braunschweig betreffend, gleichfalls gestern bey dem Kurbraunschweigschen Herrn Reichstagsgesandten, von Ompteda, entledigt, und von demselben zur Antwort erhalten: der Herr Gesandte danke verbindlichst für das desfallsige gefällige Ansinnen dieser Reichsdeputation; er sey noch zur Zeit nicht ermächtigt, desfalls Namens Sr. Majestät eine Erklärung abzugeben, werde aber auf der Stelle hierüber Instruktion einholen, und hoffe baldigst im Stande zu seyn, die verlangte Erklärung zu machen. Diesem vorgängig proponirte.

§. 38.

Reklamation des Herrn Grafen von Wartenberg.

Direktorium: Unter den Reklamationen sey ferner eine Beschwerde des Herrn Grafen

von Wartenberg de dict. den 23. dieses, (Ziff. 55.), daß dessen Entschädigung nicht hinreichend sey. Hierüber nun wolle Direktorium die Abstimmungen der Herren Subdelegirten gewärtigen.

Umfrage.

Kurböhmen: Bei dieser Reklamation trete die Hauptbetrachtung ein, daß statt einer wirklich reichsständischen Besitzung, welche dem Herrn Grafen von Wartenberg Sitz und Stimme unter den Wetterauischen Grafen gegolten habe, ihm solche Objekte zur Entschädigung angewiesen wurden, die theils reichsritterschaftlicher, theils ganz privater und mittelbarer Eigenschaft seyen. Ohne also in das wirkliche Verhältniß des wechselseitigen Ertrages einzugehen, worüber ihm, Subdelegirten, die bestimmenden Data mangelten, scheine ihm nothwendig, aus dem erstangegebenen Grunde mit den Herren Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte in Kommunikation zu treten, und ihnen zu bemerken, daß diese Reklamation hinlänglichen Grund habe, folglich hierauf Rücksicht zu nehmen seyn würde.

Kursachsen: Wie Kurböhmen.

Kurbrandenburg: Das in Frage stehende Gräflich-Wartenbergsche Entschädigungsgesuch scheine nicht ungegründet, und daher sich

zur Mittheilung an die Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte um erbittende Aufklärung und Berücksichtigung derselben zu eignen, worauf man also von diesseitiger Subdelegation auch antrage.

Baiern: Das Gesuch des Gräflichen Hauses Wartenberg um ein ausreichendes Supplement der ihm angewiesenen Entschädigung sey, da es vorzügliche Rücksicht verdiene, den Ministern der vermittelnden Mächte um gefällige Aufklärung mitzutheilen, und besonders anzuempfehlen.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kurböhmen.

Hessenkassel: Halte dafür, daß dieses Gesuch, wegen der eintretenden besondern Verhältnisse, den Herrn Ministern der hohen vermittelnden Mächte, unter Empfehlung zur Berücksichtigung, mitzutheilen, und nähere Aufklärung hierüber zu erbitten sey.

Würtemberg: Mit Kurböhmen und der folgenden Abstimmung.

Kurmainz: Similiter.

CONCLUSUM.

Daß dieses Ansuchen gegründet, mithin solches zur gefälligen Aufklärung und Rücksicht-

nehmung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und darüber der herkömmliche Erlaß an die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu bringen sey.

§. 39.

Reklamation des Herrn Grafen von Limburg-Bronkhorst-Styrum.

Direktorium: Der Herr Graf von Limburg-Bronkhorst-Styrum beklage sich (Ziff. 56.), daß er wegen der Herrschaft Oberstein in den Deklarationen ganz übergangen sey; man wolle daher hierüber die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Die Herrschaft Oberstein, ob sie gleich das Recht der Reichsstandschaft dermalen nicht habe; sey unstreitig reichsunmittelbar; hieraus entstehe die Folge, daß der bisherige Besitzer derselben zwar zu keiner Entschädigung, desto mehr aber zur Wiedererlangung seines Eigenthums, folglich zur Aufhebung des Sequesters berechtigt sey. Hierauf nun werde bei dem Französischen Herrn Bevollmächtigten anzutragen seyn.

Kursachsen: Da die Herrschaft Oberstein nach der neuesten Reichsmatrikel nicht mehr zum Westphälischen Grafen-Kollegio gehöre, sondern von Lothringen sine onere eximirt sey,

so könne sie als eine reichsständische Besitzung nicht betrachtet werden, und sey als ein unmittelbares Privateigenthum, nach dem angenommenen Grundsatze, zur Aufhebung des Sequesters geeignet, worauf bei dem Französischen Herrn Minister der Antrag zu machen seyn werde.

Kurbrandenburg: Dieses Entschädigungsgesuch möchte den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Rücksicht mitzutheilen seyn.

Baiern: Das Gesuch des Grafen von Limburg-Bronkhorst-Styrum um Entschädigung für die Herrschaft Oberstein sey den Gesandten der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und dem Französischen Herrn Bevollmächtigten zur Aufhebung des Sequesters vorzüglich zu empfehlen.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kursachsen.

Hessen-Kassel: Wie Baiern.

Würtemberg: Da die Herrschaft Oberstein keine reichsständische, sondern bloß eine unmittelbare Besitzung ist, so trägt Subdelegatus darauf an, daß sich bey dem Herrn Gesandten der Französischen Republik wegen Aufhebung des Sequesters zu verwenden sey.

Kurmainz: Wie Würtemberg.

CONCLUSUM.

Daß diese Vorstellung, da der Herr Graf von Limburg-Styrum nicht im Besitze der Reichsstandschaft von wegen Oberstein sich befinde, dem französischen Herrn Minister zur Aufhebung des Sequesters zu empfehlen und sich diesfalls mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu benehmen sey.

§. 40.

Reklamation der Frau Fürstin von Ysenburg und der Frau Gräfin von Hillesheim.

Direktorium: Die Frau Fürstin von Ysenburg, und Frau Gräfin von Hillesheim verlangen in einer Vorstellung de dict. 23. Sept. (Ziff. 57.) mehrere Entschädigung oder Aufhebung des Sequesters; worüber man dann die Meinung der Herren Subdelegirten vernehmen wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Das in Schwaben unweit Riedlingen gelegene Frauenstift Heiligkreuzthal sey ganz unter Oesterreichischer Hoheit gelegen, und ein Schwäbisch-Oesterreichischer Landstand; de[r] nun Subdelegirter nicht wahrneme, daß e[s] entweder die Absicht der vermittelnden Mäch[-]te, oder der Wunsch der Reichsstände selb[st] sey, die mittelbaren Stifter und Klöster i[n] den Territoriums Dritten und Vierten zu

Entschädigung anzuweisen, so sey zu erwarten, daß, wenn dieses Verhältniß den beiden Herren Bevollmächtigten vorgelegt werde, sie auf eine andere den Reklamanten auszumittelnde Entschädigung gefälligen Bedacht nehmen werden. Uebrigens was das Verlangen der Aufhebung des Sequesters betreffe, finde er keinen Anstand, dasselbe zu unterstützen.

Kursachsen: Gebe wegen Reipoltskirchen zuvörderst dem gräflich-Isenburgischen Bevollmächtigten auf, den angeblichen Kauf, ingleichen das Ableben des Grafen von Hillesheim zu bescheinigen; beziehe sich, so viel die Entschädigung mit einem mittelbaren Stifte betreffe, auf seine Abstimmung vom 14ten dieses, und stimme übrigens wegen der mittelbaren Besitzungen der Frau Gräfin auf den Antrag bey der französischen Gesandtschaft um Aufhebung des Sequesters.

Kurbrandenburg: Von diesseitiger Subdelegation werde auf Mittheilung dieses Entschädigungsgesuchs an die vermittelnden Gesandtschaften zur gefälligen Aufklärung angetragen, um so mehr, da man bei den hohen vermittelnden Mächten nicht die Intention voraussetzen könne, über geistliche Besitzungen, die zu altweltfürstlichen Landen gehören, disponiren zu wollen.

Baiern: Das Gesuch von Ysenburg-Büdingen und von Hillesheim sey, in so ferne es die Ansprüche auf die dem Grafen von Löwenhaupt und Grafen von Hillesheim angewiesene Entschädigung betreffe, den Gesandten der vermittelnden Mächte um gefällige Aufklärung und mit der Erinnerung mitzutheilen, daß das in Vorderösterreich gelegene adeliche Frauenstift, Heiligenkreuzthal, welches mit dem Kollektirungsrechte dem Haus Oesterreich unterworfen seyn soll, nicht scheine, die Eigenschaft zu besitzen, als Entschädigungs-Gegenstand dienen zu können. Die Reklamation der Frau Fürstin von Ysenburg insbesondere um Aufhebung des Sequesters von ihren auf dem linken Rheinufer gelegenen Privatgütern sey der Französischen Gesandtschaft zur Verwendung zu empfehlen.

Hoch- und Teutschmeister: Da der Grundsatz bereits aufgestellt ist, daß die zu den Territorien der altweltlichen Fürsten gehörigen mittelbaren Stifter und Klöster anderen nicht als Entschädigungsobjekte angewiesen werden sollen, so hält Subdelegirter dafür, daß rücksichtlich des der Frau Fürstin von Ysenburg angewiesenen Frauenklosters, Heiligen-Kreuzthal, mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zu kommunizieren; in Betreff ihrer übrigen verlornen Privatgüter aber der Französische Herr Minister zur Verwendung um die Aufhebung des Sequesters zu ersuchen sey.

Hessen-

Hessen-Kassel: Möchte das Gesuch der Frau Gräfin von Ysenburg und Büdingen in Ansehung ihrer aus der Deklaration ansprechenden Entschädigung an die Herren Minister der vermittelnden Mächte zur Aufklärung mitzutheilen seyn, da dieselben besonders nicht beabsichtigen können, in älteren Territorien der zu entschädigenden Stände gelegene Stifter und Klöster als Entschädigungs-Gegenstände zu ersehen; in Ansehung der Aufhebung des Sequesters könne die Verwendung bei der Französischen Gesandtschaft eintreten.

Würtemberg: Subdelegatus würde dieses Gesuch den beiden Herrn Ministern der vermittelnden Mächte zur Aufklärung, dem Herrn Bevollmächtigten der Französischen Republik aber insbesondere mit der Empfehlung wegen Aufhebung des auf die übrigen Besitzungen der Frau Fürstin gelegten Sequesters mittheilen.

Kurmainz: Wie Würtemberg.

CONCLUSUM.

Daß diese Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur Aufklärung mitzutheilen, und sich bey dem Französischen Herrn Minister insbesondere für die Aufhebung des Sequesters zu verwenden, und in diesem Erlässe den beiden Herren Ministern zu bemerken

sey, daß das Stift Heiligkreuzthal zu einem altweltfürstlichen Lande gehöre, deren Stiftungen zur Entschädigung nicht würden verwendet werden wollen, worüber dann sich mit der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz zu benehmen wäre.

§. 41.

Reklamation des Herrn Fürsten von Bretzenheim.

Direktorium: Der Herr Fürst von Bretzenheim bitte in einer Vorstellung de dictato 24ten dieses (Ziff. 58.) um ein Supplement zu der ihm bestimmten Entschädigung; man wolle hierüber die Abstimmungen vernehmen:

Umfrage.

Kurböhmen: Unter den angegebenen Gegenständen des Verlustes sey nur Bretzenheim eine unmittelbare Reichsherrschaft, alle übrigen seyen mittelbare Besitzungen; nach diesem Verhältnisse scheine Subdelegirten die in Antrag gebrachte Entschädigung sehr genugthuend, besonders wenn hierbei zugleich auf Aufhebung des die letzten Gegenstände treffenden Sequesters angetragen werde.

Kursachsen: Der Herr Fürst von Bretzenheim scheine auch gar nicht verkürzt zu seyn, da die Herrschaft Bretzenheim nach eigener Angabe nur 36,249 fl. — der angebliche Totalverlust aber 68,627 fl. an jährlichen Ein-

kommen betrage, mithin da dermalen bloß auf die Herrschaft Bretzenheim zu sehen sey, selbst dann, wenn das Entschädigungsquantum nach dem Angeben nur die Hälfte des Totalverlustes ausmachte, derselbe doch vollkommen entschädigt seyn würde. Wegen der übrigen Privatgüter qualifizire sich das Anbringen nur zur Aufhebung des Sequesters.

Kurbrandenburg: Ausserdem, daß bekanntlich der Herr Fürst von Bretzenheim wegen eingetretener Umstände bis jetzt noch nicht in die Reichsgrafen-Union wirklich aufgenommen worden, so sey es auch von seinen angegebenen verlornen überrheinischen Besitzungen bloß die unmittelbare Reichsherrschaft Bretzenheim, welcher die reichsständische Eigenschaft zustehe, und die demnach nur alleine geeigenschaftet sey, um dafür nach denen von der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt angenommenen, und von der Mehrheit der gegenwärtigen Reichsdeputation gleichfalls behaupteten Grundsätzen, auf Entschädigung Anspruch zu machen. Diesseitige Subdelegation müsse demnach glauben, daß die von den hohen vermittelnden Mächten ermeldtem Fürsten von Bretzenheim nach dem vorliegenden Plane bestimmte Entschädigung der gefürsteten Abtei und Reichsstadt Lindau auch als hinlänglich werde befunden werden.

Baiern: Da dem Fürsten von Bretzenheim bereits nach dem vorliegenden Plan eine be-

stimmte und ansehnliche Entschädigung für die unmittelbare Herrschaft Bretzenheim zukömmt, so scheint gegenwärtiges Gesuch um so weniger zu einer besondern Untersuchung geeignet, als die übrigen Besitzungen des Herrn Fürsten keine Gegenstände sind, deren Verluste die Besitzer berechtigen könnten, Ersatz und Schadloshaltung vom Reiche zu fordern.

Hoch- und Teutschmeister: Vereinige sich mit dem Baierschen Voto.

Hessen-Kassel: Similiter.

Würtemberg: Die Güter des Herrn Fürsten von Bretzenheim gehören ausser der unmittelbaren Herrschaft Bretzenheim bekanntlich nicht unter die Kategorie Reichsständischer Besitzungen. Da der Herr Fürst in dem Entschädigungsplane dennoch mit dem Stifte und mit der Stadt Lindau bedacht ist, so wird er sich nach diesseitigem Erachten wohl damit beruhigen können.

Kurmainz: Wie Würtemberg.

CONCLUSUM.

Daß diese Vorstellung zur Berücksichtigung bei der Reichsdeputation nicht geeignet sey, mithin auf sich beruhe.

§. 42.

Reklamation des Herrn Grafen von Bassenheim.

Direktorium: Der Herr Graf von Bassenheim bitte ebenfalls sub dictato 24ten Sept. (Ziff. 59.) um ein Komplement der Entschädigung.

Umfrage.

Kurböhmen: Beziehe sich auf dasjenige, was in der 4. und 8. Sitzung dieses und anderen hiemit verbundenen Betreffes halber beschlossen worden sey, und könne also gegenwärtige Vorstellung auf sich beruhen.

Reliqui Domini Subdelegati haben sich damit verstanden erklärt.

CONCLUSUM.

Daß diese Vorstellung auf sich beruhe.

§. 43.

Die Geistlichkeit und andere ihre konstitutionelle Existenz verlierenden Personen betreffend.

Direktorium trug sodann vor: Der Haupt-Deputationsschluß vom 8ten dieses enthalte, daß bei dem hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen besonders zu fassenden endlichen Schlusse zugleich, alsbald, und in diesem Schlusse der Grundsatz mit aufzuneh-

men seyn werde, daß jeder Beschädigte, bey wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande, auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre konstitutionelle Existenz gehabten Personen, mit zu übernehmen habe, und hierüber in diesem Schluße bestimmte Regeln festzusetzen seyen; die Höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz habe in Ihrem Erlasse vom 14ten auf diesen Deputationsschluß, so viel diesen Gegenstand betreffe, geäussert: Sie könne nicht umhin, mit diesen festgesetzten Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen jene, welche wider alles Verschulden ein Opfer des Friedens werden müßten, die vollkommenste Uebereinstimmung mit den Gesinnungen Ihrer Kaiserl. Majestät der Deputation zu erkennen zu geben.

Seitdem seyen in Bezug auf diesen Gegnstand eine Fürstlich-Konstanzische Vorstellung unterm 13ten; (Ziff. 60.) eine Vorstellung des Domkapitels von Kölln am 15ten; (Ziff. 61.) ein Ansuchen des Fürstlich-Baselschen Herrn Komitial-Gesandten unterm 18ten; (Ziff. 62.) ein Promemoria des Marggräflich Badischen Herrn Bevollmächtigten am 22ten; (Ziff. 63.) und ein Gesuch des Fürstlich-Lüttichischen Herrn Komitial-Gesandten unterm 24ten dieses ad Dictaturam gekommen, welche alle eine besondere Erwägung erfoderten.

Die Sache sey zu wichtig, und die Vorsehung, welche die Deputation zu treffen habe, sey von zu weitem Umfang; auch seyen der ganz verschiedenen Klassen von Personen, welche auf Bestimmung Ihres künftigen Schicksals warteten, zu viel, als daß hierüber sogleich diesmal gründlich abgestimmt, und ein so vielen Besorgnissen möglichst angemessener, nach dem einstimmigen Wunsche der Deputation, so viel thunlich, wohlthätiger Beschluß ohne tiefes Nachdenken alsbald abgefaßt werden möge.

Direktorium begnüge sich daher für heute, diesen dringenden Gegenstand, seinen Pflichten gemäß, in eigene Proposition gestellt zu haben; ersuche die Herrn Mitsubdelegirten, sich zum abstimmen darüber, bald thunlichst gefaßt zu machen, und werde dann hiezu das Protokoll sobald, als ihm die Anzeige, daß man zu Ablegung der Meinungen wirklich bereit sey, zu öffnen nicht ermangeln.

Audita propositione erklärten sämtliche Herren Subdelegirte, sie würden sich hiernächst ad propositionem vernehmen lassen, wünschten aber, daß das Direktorium, um die Abstimmungen bestimmter angeben, und die Konklusa hiernach zu Stande bringen zu können, die verschiedenen Klassen, von denen hier die Frage sey, in einer anderweiten Propo-

stion auseinander setzen möge; wozu sich dann Direktorium bereit erboten hat.

§. 44.

Die auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden betreffend.

Direktorium proponirte ferner: Der so eben erwehnte Haupt-Deputationsschluß vom 8ten dieses wolle auch noch weiter, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande die darauf hypothezirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, worüber ebenfalls bei dem hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen zu fassenden endlichen Schlusse bestimmte Regeln festzusetzen seyen. Es sey nun unterm 22ten dieses eine Vorstellung des reichsritterschaftlichen Kantons Creichgau (Z. 65.) zur Diktatur gekommen, worin dieser Kanton wegen eines Kapitals von 115000 fl., welches er bei der Kurrheinischen Kreiskasse stehen habe, die Deputation um Versehung ersuche. Diese Vorstellung führe auf die Frage, was überhaupt wegen der Kreisschulden und Verbindlichkeiten, auch den Kreisdienerschaften zu beschliessen seyn möge? Den Kreisen stünden nothwendig große Veränderungen bevor; indessen scheine die Teutsche Nationalehre zu erfordern, daß sonderlich zur Beruhigung so vieler gutmüthiger Gläubiger, welche den größten Bedürfnissen ganzer Reichs-

kreise zu Hilfe gekommen, die Deputation auch auf diese Kreisschulden eigene Rücksicht nehme. Indem nun Direktorium die Frage, welche Regeln überhaupt wegen Bezahlung der auf den Entschädigungs-Landen liegenden Schulden und anderer reellen Verbindlichkeiten festzusetzen seyen, hiemit in Berathung stellen wolle, so müßte es nunmehr auch diese Frage in specie auf die Kreisschulden erstrecken. Wie nun aber auch über diese wichtige Frage, wobei viele Verschiedenheiten zu erwägen seyen, nicht sogleich abgestimmt werden möge, so wolle man auch hierüber das Protokoll alsdann erst öffnen, wenn die Herren Subdelegirten zum Abstimmen wirklich gefaßt seyn werden.

Auch hierauf äusserten die Herren Subdelegirten den Wunsch, daß Direktorium in einer anderweiten Proposition die Fälle auseinander setzen möge; wozu sich Direktorium ebenfalls erboten hat.

Quibus discessum.

CIX.

SESSIO DECIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 28ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch-u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 45.

Deputations-Erlaß an Kaiserl. Plenipotenz, und drei Erlasse von dieser an die Reichsdeputation.

Direktorium: Es habe die Beschlüsse der letzten Sitzung an die hochansehnliche Kaiserl. Plenipotenz sogleich ausgefertigt, und wolle den desfallsigen Erlaß, wie solcher übergeben, und bereits ad Dictaturam gebracht

worden sey, nunmehr (unter Ziff. 66.) hier zu Protokoll bringen. Von der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz habe Direktorium mittlerweile 3 Erlasse (Ziff. 67. 68 u. 69.) erhalten, welche ebenfalls schon sämtlich zur Diktatur gekommen seyen. Mittels des Ersteren theilten der Kaiserl. Herr Plenipotentiarius der Deputation Abschriften derjenigen Antworten mit, welche Hochdieselbe den beiden medirenden Herren Ministern auf Ihre am 14ten dieses zum Protokolle gekommene Noten zugefertigt hätten; durch die beiden letztern aber ist die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz den vordern Deputationsschlüssen beigetreten. Endlich habe Direktorialis noch kurz vor der Sitzung einen Erlaß der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz (Ziff. 70.) bekommen, wodurch Sie den Deputationsschlüssen vom 26sten dieses beigetreten ist, und welcher folglich ad Dictaturam gebracht werden soll.

§. 46.

Die Geistlichkeit und andere ihre konstitutionelle Existenz verlierenden Personen betreffend.

Direktorium trug sodann vor: Die Herren Subdelegirten hätten in der jüngsten Sitzung verlangt, daß das Direktorium in Ansehung der Vorsorge, welche für die, in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz bisher gehabten Personen zu treffen sey,

b) Bei den Fürstäbten und Reichsprälaten aber ihre geistlichen Konventualen.

3.) Der sämtlichen bisherigen geistlichen Regenten, oder unmittelbaren Körperschaften, Hof- geistlich-, und weltliche Dienerschaft, Militaire, Pensionisten.

4.) Die Verfassungen der Lande, sonderlich der Fürstbischöfe. Die erz- und bischöflichen Diözesen, die Regalien, die bischöflichen Domainen, die Domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte.

5.) Mediatstifter und Klöster, auch andere Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften in den zu sekularisirenden Landen mit ihren Dienerschaften.

Zur 2ten Klasse: Geistliche Lande, welche vertheilt werden, doch aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rhein haben; bei diesen kommen die nemlichen Personen und Gegenstände, wie bei der ersten Klasse zu betrachten; nur ist besondere Rücksicht auf die Vertheilung der Lande zu nehmen.

Zur 3ten Klasse: Kur- und Fürsten,

a) Erz- und Bischöffe, welche ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite hatten, und diese mit ihren dortigen Landen ver-

loren, doch aber auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits haben.

b) Ihre Domkapitel, die in gleichem Falle sind, zum Theil noch ansehnliche, theils weniger, oder gar keine Einkünfte diesseits haben.

c) Solche Kur- und Fürsten, auch domkapitelische Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, andre Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften in den diesseits rheinischen Landen.

Zur 4ten Klasse: Geistliche Fürsten und Aebte, welchen sehr wenig mehr an Landen auf dieser Rheinseite bleibt, z. B. der Herr Fürstbischof von Basel mit Ihrem Domkapitel und Dienerschaft.

Zur 5ten Klasse: Geistliche Fürsten und Aebte, die jenseits alles verlieren, z. B. der Herr Fürstbischof von Lüttich mit Ihrem Domkapitel und Dienerschaft.

Zur 6ten Klasse: Geistliche auch Diener, deren Körperschaften auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, und welche ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, deren Körperschaften aber mehr und weniger Güter und Einkünfte auf dieser Rheinseite haben.

Direktorium vermeint, daß unter diesen Klassen und Ihren Abtheilungen alles begriffen werden könne, worauf sich die Sorge der Deputation erstrecke, man wolle demnach hierüber, sobald die Herren Subdelegirten zum Abstimmen gefaßt seyn würden, das Protokoll wieder öffnen.

§. 47.

Die auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden betreffend.

Direktorium: Auch in Ansehung der auf den zu sekularisirenden Landen haftenden Schulden hätten die Herren Subdelegirten gewünscht, daß Dircctorialis in einer weitern Proposition die verschiedenen Fälle, wovon die Frage sey, auseinander setzen möge; diesemnach sey wohl

1.) keinem Zweifel unterworfen, daß, wo ganze Lande von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergiengen, letzterer alle Schulden und Verbindlichkeiten eines solchen Landes mit zu übernehmen habe.

2.) Werde wohl auch eben so wenig Anstand finden, daß bei vertheilten geistlichen Landen, jedem neuem Besitzer der Gefälle und Landestheile, welche in Schuldverschreibungen zum Spezial-Unterpfand eingesetzt

§. 48.

Reklamation von Hessen=Kassel.

Direktorium: Des Herrn Landgrafen von Hessen=Kassel Durchlaucht hätte eine den 25ten dieses ad Dictaturam gekommene Vorstellung (Ziff. 71.) übergeben, worinn Sie auf Vermehrung der Ihnen in den Deklarationen zugedachten Entschädigung antrügen. Man wolle vernehmen, was hierauf zu beschließen seyn möge.

Umfrage.

Kurböhmen: Subdelegirter vermuthe, Niemand werde den Werth des verlornen Gegenstandes sowohl, als der zur Entschädigung ausgezeichneten Objekte (zweier kurmainzischer Aemter) bestimmter angeben, folglich die Deputation zur gehörigen Würdigung des Vorbringens besser in Stand setzen können, als als der vortrefliche Kurmainzische Herr Subdelegirte; diesemnach wolle Er denselben hiermit um die erforderliche vorgängige Aufklärung geziemend ersuchen.

Kursachsen: Des Herrn Landgrafen von Hessen=Kassel Hochfürstl. Durchlaucht gründen Ihr Gesuch darauf, daß die an Frankreich abgetretene Festung Rheinfels und St. Goar mit Zubehörungen völlig Schuldenfrei, die dafür angewiesene Mainzische Aemter aber

mit ansehnlichen Passivis beschweret seyen, hiernächst das Dorf Holzhausen schon seit Jahrhunderten zu Hessen gehöre, folglich kein Entschädigungs-Gegenstand seyn könne; daß ferner auf den abgetretenen Rheinzoll, auf die entbehrten Nutzungen, und die Ansprüche des Hauses Hessen-Kassel an die Schutzgerechtigkeit über das Hochstift Corvey und Stadt Höxter, ingleichen an die Grafschaft Königstein, keine Rücksicht genommen sey. Da es nun hierbey auf den Betrag der Realschulden jener Mainzischen Aemter, wodurch die Einkünfte so sehr geschmälert seyn sollen, hauptsächlich anzukommen scheine, worüber der Kurmainzische Herr Subdelegirte die beste Aufklärung geben könne, so wolle man diesseits zuvörderst die Kurmainzische Abstimmung vernehmen, und sodann sich darüber weiter erklären.

Kurbrandenburg: Se. Königl. Majestät von Preussen als deputirter Stand des Reichs hielten dafür, daß die Vorstellung des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Durchl. wegen der darinnen angeführten verschiedenen Thatumstände vor allen Dingen den Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung zu kommuniziren sey.

Uebrigens würden Se. Königl. Majestät nach ihren Verhältnissen zu des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel sich freuen, Hoch-

dessen Wünsche so viel möglich erfüllt zu sehen.

Baiern: Behalte sich noch das Protokoll offen.

Hoch- und Teutschmeister: Trit der Kurböhmischen Abstimmung bey.

Würtemberg: Behält sich gleichfalls das Protokoll offen.

Hessen-Kassel: Subdelegatus habe, indem er der in Sessione secunda von Kurbrandenburg über die Anname der Deklaration geschehenen vortreflichen Abstimmung beigetreten sey, den darin enthaltenen Vorbehalt aller Modifikationen, welche dringende Reklamationen in der Folge nöthig machen würden, völlig zu dem Seinigen gemacht.

Dieser Vorbehalt mit einem Blick auf diejenige Stelle ersagter Deklaration, worin Ergänzungen der unzulänglichen Entschädigungen voraus zugesichert werden, gewähre daher Subdelegato die beruhigende Ueberzeugung, daß den eigenen Ansprüchen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel, welche Höchstsie auf eine dem Verlust angemessene Entschädigung zu machen sich berechtigt halten, ein völliges Genüge geschehen werde. Er sey aber auch noch besonders angewiesen, diese eben so billige, als

gegründete Voraussetzung hier ausdrücklich zu äussern, und ergreife daher diese Gelegenheit, sich dieses höchsten Spezialbefehls zu entledigen, und indem er sich denen für die Mittheilung und Empfehlung des proponirten Gesuchs seines gnädigsten Fürsten an die hohen vermittelnden Mächte abgelegten vortreflichen Kurbrandenburgischen Voto anschließt, diese geneigte Gesinnungen zu verdanken, auch sothanes Gesuch zur gefälligen Berücksichtigung vertrauensvoll zu empfehlen.

Kurmainz: Als Subdelegirter in den Deklarationen der vermittelnden Mächte wahrnahm, daß es dem Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Durchlaucht geglückt habe, die uralten Kurmainzischen Besitzungen in Hessen, die 4 sogenannten Hessischen Aemter, Amöneburg, Neustadt, Fritzlar und Naumburg, welche dieses Hochfürstl. Haus, durch Austausche an sich zu bringen, schon so viele Jahrhunderte vergeblich getrachtet hat, endlich als Entschädigung für sich und des Herrn Landgrafen von Hessen-Rothenburg Durchlaucht gegen die von beiden Herren auf der linken Rheinseite verlornen Besitzungen und Einkünfte zu St. Goar und Rheinfels zugewiesen zu erhalten, so konnte Er, da Ihm das Verlorne nicht weniger als das Entschädigungs-Objekt sehr genau und verläßig bekannt sind, bei dem in jedem Betrachte weit größeren Werthe des letzteren anders nicht

urtheilen, als daß sich die vermittelnden Mächte in Ansehung dieser Fürstlichen Häuser so wenig, als bei andern größern erblichen Reichsfürsten, an den eigentlichen Verlust genau haben binden, sondern dabei zugleich andere politische Rücksichten eintreten lassen wollen. Um so unerwarteter aber hat nothwendig Sr. Kurfürstl. Gnaden, Subdelegirtens gnädigstem Herrn, seyn müssen zu vernehmen, daß des Herrn Landgrafen Durchlaucht noch eine Vermehrung der Ihnen von den vermittelnden Mächten einmal bestimmten, und der Deputation wirklich vorgelegten Entschädigung zu suchen gedächten; noch mehr aber, daß Höchstdieselbe von allen Reichsständen ganz allein, und noch dazu gegen den Kurfürsten Reichserzkanzler, dessen künftige Lande und Einkünfte noch nicht bestimmt sind, und der doch mittlerweile seine Staatsausgaben fortbestreiten muß, nicht bloß einen militairischen Besitz dieser vier Hessischen Aemter ergriffen, sondern alsbald auch die Beamten in Pflicht genommen, die Kassen in Beschlag gelegt, und allen ihrer bisherigen Pflichten noch nicht entlassenen Einsassen den weitern Rekurs an andre Behörden unter Vermeidung schwerer Strafe verboten, dabei aber noch besonders in einem diesen Aemtern publizirten gedruckten Manifeste sich ausdrücklich eine noch vollständigere Entschädigung vorbehalten hätten. Dieser ausdrückliche Vorbehalt bei Okkupirung kurfürstl. Aemter muß

schon für sich selbst die Besorgniß erregen, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen-Kassel wohl gar noch auf einen Theil der wenigen Reste, welche Sn. kurfürstl. Gnaden von Ihren alten Landen bleiben sollen, und vorzüglich auf die kurfürstl. Saline zu Orb Ihre Absichten gerichtet haben. Von der sonst so erhabenen und gerechten Denkart Sr. Hochfürstl. Durchlaucht läßt sich nicht anders vermuthen, auch erhellt nunmehr selbst aus Ihrer bei der Deputation desfalls eingereichten Vorstellung, daß Sie von dem Werthe der kurfürstl. vier Aemter noch nicht hinreichend unterrichtet sind, indem Sie sonst gewiß nicht behaupten würden, daß Sie für Ihre Verluste nicht vollständig genug dadurch entschädigt seyen. Subdelegirter wird also zu Beruhigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht mehr nicht nöthig haben, als deutlich zu beweisen, daß diese Aemter für Höchstdieselben allerdings eine vollständige Entschädigung enthalten. Se. Hochfürstl. Durchlaucht haben auf der linken Rheinseite nicht einen Schollen Ihrer Fürstl. Hessischen Hauptlande, sondern nur einen kleinen Theil der abgelegenen Niedergrafschaft-Katzenellenbogen verloren. Er besteht aus dem Städtchen St. Goar, und etwa 8 armen, in der schlechtesten Gegend gelegenen Dörfchen oder Weiler, von meist nur 8, 10, höchstens etlich und 30 Häusern; der Herr Landgraf von Hessen-Kassel hatten hierüber nur die Ho-

heitsrechte, der paragirte Herr Landgraf von Hessen-Rothenburg hingegen alle Domainen-Einkünfte. Der Herr Landgraf von Hessen-Kassel bezogen an Hoheitsrechten:

a) die Kontributionen, die sich etwa auf 3500 fl. beliefen;

b) $\frac{3}{8}$ vom Zoll (denn $\frac{4}{8}$ hatten der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt, und $\frac{1}{8}$ der Herr Landgraf von Hessen-Rothenburg); diese $\frac{3}{8}$ Zoll mögen sich auch jährlich auf 3500 fl. belaufen haben;

c) Das Geld von der fliegenden Rheinbrücke, welches nach Abzug der Erhaltungskosten auf 500 fl. angeschlagen werden mag.

d) Die Trankſteuer, welche in dem kleinen Bezirke keine 25 fl. jährlich betragen haben kann. Ihr ganzes jährliches Einkommen war also kaum 8000 fl.: dafür mußten Sie einen Reservaten Kommissarius besolden, und das Bergschloß Rheinfels unterhalten, welches vorhin auch von Hessen-Rothenburg besessen worden, und für die Hessischen Staaten von ganz keinem Nutzen war. Von einem veralteten Anspruche der vormaligen Grafen zu Hanau-Münzenberg auf die Grafschaft Königstein hat Subdelegirter während seines zwölfjährigen Kurmainzischen Ministeriums nie ein Wort gehört, nie eine Sylbe gelesen. Er gedenkt

nicht, die Schirm- und Schutzgerechtigkeiten des Herrn Landgrafen auf Corvey, und Höxter, Herse und Oberwesel zu widersprechen, weil er hievon nicht gründlich genug unterrichtet ist. Es sind jedoch alle solche häufigen Schutzrechte, welche bekanntlich in den Fehdezeiten den Mächtigern sehr oft gegen ihren Willen über die Mindermächtigen aufgetragen worden, (wenn sie nicht gegen ihren wahren Sinn ausgelegt werden) meist bloß alte honorifique, mehr lästige, als nützliche Rechte. Des Herrn Landgrafen von Hessen-Rothenburg Durchlaucht hingegen, welche die Domainen-Einkünfte von dem jenseits rheinischen Theile der Niedergrafschaft Katzenellenbogen genossen haben, geben selbst den jährlichen Verlust ihres ganzen Einkommens auf mehr nicht, als auf 18 67 fl. 30 kr. an. Ob hievon die Administrations-Kosten schon abgezogen, und diese 18167 fl rein in die Kasse Sr. Durchlaucht geflossen sind, weiß Subdelegirter nicht. Dagegen nun sollen die beyden Herren Landgrafen die 4 schönen kurmainzischen Aemter im Herzen von Hessenland erhalten. So sehr auch die kurmainzische Administration dieser vereinzelten entfernten Aemter genirt war, so haben doch diese Aemter, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, nach bestrittenen Administrationskosten der kurfürstl. Hofkammer jährlich rein ertragen:

Die Rezeptur Amöneburg . . .	11678 fl.	15 kr.
Die Rezeptur Fritzlar mit Naumburg	7524 —	36 —
Die Rezeptur Neustadt	4187 —	46 —
Summa	23390 fl.	37 kr.

Mithin weit mehr, als des Herrn Landgrafen von Hessen-Rothenburg Durchlaucht Ihr Einkommen von St. Goar selbst angegeben haben.

An Kontributionen und kriegszahlamtlichen Einkünften hingegen haben jetzt noch im Krieg an die Kriegskasse jährlich zu entrichten gehabt:

	an ordin. Kriegsgefällen	extraord. Schatzung.
Amöneburg . . .	6660 fl. 56 kr.	1500 fl.
Fritzlar mit Naumb.	4145 — 58 —	896 — 56 kr.
Neustadt . . .	3327 fl. 22 kr.	1000 —
Summa	14134 fl. 16 kr.	3396 fl. 56 kr.

Uebrigens war bei Kurmainz Grundsatz, die Hessischen Aemter bei Geldaufnahme nie spezialiter zu verhipothezìren; nur während des letzten Kriegs, wo, leider, alles verschrieben werden mußte, wurden sie für 162,800 fl. spezialiter verpfändet: eine unbedeutende Schuld für vier Aemter. — Kurmainz giebt von seinen Kapitalien höchstens 5 pC. Interesse; diese Zinsen können von diesen Kapitalien, wenn sie nicht lieber abgetragen wer-

den wollen, gar wohl entrichtet werden, und von den Einkünften abgehen, ohne daß die vollständige Entschädigung ermangelt. Hiezu kommen nun zwar hiernächst noch die allgemeinen Landesschulden für welche überhaupt keine spezielle Hipotheken ausgefertigt worden sind, so viel nemlich hievon die kleine Rata den Hessischen Aemtern verhältnißmäßig auf alle alten Kurlande beträgt; alles das hindert aber nicht, daß die beiden Herrn Landgrafen für Ihre verlornen jenseits Rheinischen Einkünfte reichlich entschädigt sind.

Wenn man nun aber den Hauptumstand hinzu nimmt, daß diese Hessischen Aemter 5 bis 6mal mehr an Umfang und Bevölkerung, als die verlornen Lande, haben; daß sie mitten in den Hessischen Landen liegen, statt, daß der Theil, von der Niedergrafschaft, Katzenellenbogen ganz verloren über den Rhein lag; und daß eben deswegen diese Aemter weit mehr Hessen-Kassel, als Kurmainz werth sind, mithin hier in diesem Falle nicht sowohl auf den wirklichen reinen Kurmainzschen Genuß, als vielmehr auf die Größe und Güte des Landes und die Volksmenge gesehen werden muß, so werden gewiß diese wichtigen Vortheile die sterilen Schutzherrlichkeiten ersetzen, deren des Herrn Landgrafen von Hessenkassel Durchlaucht in Ihrer Vorstellung erwähnen. Wären aber auch der Herr Landgraf von Hessenkassel bei Ihrer Entschädig-

ung wirklich verkürzt, wie Sie es augenscheinlich nicht sind, so ist doch schwer abzusehen, wie Höchstdieselben jetzt noch darauf verfallen könnten, auf die wenigen Reste der alten Lande des Reichserzkanzlers Anspruch zu machen, da Höchstdieser doch auch bestehen soll, und es ohnehin schwer fällt, Ihm die Million Einkünfte in anderer Reichsstände Landen auszumitteln, welche für den künftigen Unterhalt seines Kurstaates in den Deklarationen bestimmt ist: am allerwenigsten aber würde jemals zum unübersehlichen Nachtheile der ganzen dortigen unschuldigen Gegend Sr. Durchlaucht die Saline zu Orb zu Theil werden können, weil Höchstdieselbe schon die ansehnliche Saline zu Nauenheim besitzen, mithin wenn Sie vollends auch die Orber erhalten sollten, das Monopol und den Tax des Salzes, dieses jedem armen Landmanne unentbehrlichen Lebens-Artikels, ganz in Ihren Händen hätten. Subdelegiter ist überzeugt, daß Se. Durchlaucht, wenn Ihnen alle diese erheblichen Gründe vorgetragen werden, Sie deren Erheblichkeit einsehen, und dann von selbst auf weitere Entschädigung verzichten werde. Er muß demnach dahin antragen, daß Höchstihro Herr Subdelegirter diese wahre Verhältnisse der Sache zu Ihrer Kenntniß bringen möge.

Kurböhmen: interloquendo: Bei so gestaltetem Verhältnisse der so eben gegebenen Auf-

klärung vereinige Subdelegirter sich mit dem Schlußantrage des vortreflich Kurmainzschen Herrn Subdelegirten.

Kursachsen, interloquendo: Nach angehörter vortreflich Kurmainzscher Abstimmung halte Subdelegatus dafür, daß der Hessenkasselsche Partikular-Abgeordnete zuförderst eine glaubhafte Bescheinigung der angeblichen Verkürzung bei den Entschädigungs-Objekten und den darauf haftenden Schulden beizubringen habe, und ihm solches unter Mittheilung der in gedachtem Voto enthaltenen wichtigen Gegengründe von Deputationswegen anzusinnen seyn werde.

Baiern, interloq.: Der bekannte Patriotismus und die grosmüthige Uneigennützigkeit des Herrn Landgrafen von Hessenkassel Durchlaucht berechtigen zu der zuversichtlichsten Hoffnung, daß sobald die in der Kurmainzschen Abstimmung enthaltenen aufklärenden Thatumstände zu ihrer näheren Kenntniß gekommen seyn werde, Höchstsie nicht mehr die Absicht haben werden, eine Abänderung in dem von der Deputation bereits im allgemeinen angenommenen Entschädigungsplane zu verlangen, wodurch die allgemeine Angelegenheit in ihrem guten Fortgange gehemmt, und die Entschädigungsloose anderer Reichsmitstände mit neuen empfindlichen Lasten beschwert würden. Vielmehr glaube Subdelegatus im Ver

trauen auf die erhabenen Gesinnungen Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht voraussetzen zu dürfen, Höchstdieselben werden in Verfolg der Ihnen von ihrem Herrn Subdelegirten vorzulegenden Gründe von selbst geneigt seyn, eine die Erreichung des hohen Endzwecks der Deputation erleichternde Entschliessung zu nehmen.

Ueber die übrigen Gegenstände, welche die vorliegende Reklamation des Herrn Landgrafen von Hessenkassel Durchlaucht umfaßt, ist Subdelegatus der Meinung:

1) Die aus einer Schutzgerechtigkeit über die gefürstete Abtei, Korvei, und die Stadt, Hörter, erhobene Beschwerde scheine sich eher zu einem Austrage, oder zur reichsgerichtlichen Entscheidung, als zur Verhandlung der Deputation zu eignen.

2) Die aus einer Schutzgerechtigkeit über das Stift, Herse, und Stadt, Oberwesel, so wie aus einem Anspruche auf die Grafschaft, Königstein, hergeleiteten Reklamationen seyen nach eben den Rücksichten zu bemessen, welche die Deputation zur Faßung des 3ten Schlusses in der 7ten Sitzung bewogen haben.

Hoch- und Teutschmeister, interloq.: Vereinigt sich ebenfalls mit dem Schlußantrage des Kurmainzischen Hrn. Subdelegirten.

Würtemberg, interloquendo: Subdelegatus trit in der Hauptsache den bereits vorhandenen maioribus, und in Ansehung der im Promemoria vorgetragenen besondern Rechte und ältern Ansprüche dem vortreflichen Baierschen Voto bei.

Hessen-Kassel, interloquendo: Subdelegatus sey zwar bereit, seinem gnädigsten Fürsten die von dem fürtreflichen Direktorio zum Protokoll gegebene Abstimmung zur Kenntniß zu bringen; da jedoch derselbe sich nicht im Stande befinde, sogleich über die, in diesem Voto enthaltenen Angaben sich zu äußern, so wolle er hiemit des Herrn Landgrafen zu Hessenkassel, seines gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchl. noch habende gerechte Ansprüche auf weitere Entschädigungen ausdrücklich verwahren, und zu dem Ende das Weitere hierüber und überhaupt auszuführen sich vorbehalten.

CONCLUSUM.

Daß der Hessenkasselsche Herr Subdelegirte zu ersuchen sey, die in der Kurmainzschen Abstimmung befindlichen Gründe, aus welchen der Deputation scheine, daß die beiden Herrn Landgrafen hinlänglich entschädigt seyen, Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen berichtlich vorzulegen.

§. 49.

Vorstellung des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

Direktorium: Des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl. hätten de dictato gestern (Ziff. 72.) der Deputation die Anzeige gemacht, daß, nachdem Sie von der zum Herzogthume Westphalen gehörigen Stadt Volkmarsen militärischen Besitz genommen hätten, so seyen von des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Durchlaucht dahin ebenfalls viele Truppen abgeschickt worden, um den Besitz für sich zu behaupten; wogegen des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht genöthigt seyen, Abhülfe nachzusuchen. Mit dieser Anzeige stehe eine dem Direktorium heute frühe unmittelbar vor der Sitzung zugekommene Anzeige der Bevollmächtigten des Domkapitels von Kölln (Z. 73.) in Verbindung; Direktorium werde solche hiernächst ad Dictaturam bringen, wolle solche aber gleich dermalen verlesen lassen.

L e g e b a t u r.

Dann die Abstimmungen der Herren Subdelegirten über diese Gegenstände vernehmen:

U m f r a g e.

Kurböhmen: Mit Verwahrung gegen den im Eingange dieses Promemoria vorkommenden

Satz: daß der von den beiden vermittelnden Mächten vorgelegte Entschädigungsplan förmlich angenommen und sanktionirt sey, erachte er in der Hauptsache, von Deputationswegen sey der vortrefliche Hessen-Kasselsche Herr Subdelegirte zu ersuchen, seinem Durchlauchtigsten Herrn Kommittenten den Wunsch derselben zu erkennen zu geben, daß Höchstderselbe seine Truppen zurückbefehlige, und welche Ansprüche Höchstsie auf den vorliegenden Gegenstand immer haben möchten, dieselbe zur gesetzlichen Erörterung gedeihen lassen wollten. Was sodann die Fürstl. Wiedrunkelsche Okkupation betreffe, so sey desselben hiesigen Partikular-Abgeordneten eine gleiche Intimazion mündlich durch das vortrefl. Direktorium um so mehr zu machen, als hier auch nicht ein Vorwand zu Beschönigung eines solchen Verfahrens ersichtlich sey.

Kursachsen: Da die Deputation die erfolgten Okkupationen der zur Entschädigung bestimmten Lande noch nicht förmlich anerkannt habe, so vermöge dieselbe die dabei wegen des Besitzstandes entstehenden Streitigkeiten nicht zu entscheiden. Die jetzige Besitzergreifung von Hessenkasselscher Seite sey aber so beschaffen, daß sie, auch ohne Rücksicht auf die vorhergehende Hessen-Darmstädtsche Okkupation, gegen das Kurköllnische Erzstift nicht statt finden könne, indem es der Reichsverfassung und dem Landfrieden zuwider sey, alte petitorische Ansprüche durch eigene Besitznahme geltend zu machen, mithin ab executione anzufangen. In diesem letzten Betrachte wolle Subdelegirter den Hessenkasselschen Herrn Subdelegirten ersuchen, seinem hohen Herrn Prinzipalen vorstellig zu machen, wie jene eigenmächtige Besitzergreifung mit dem auch dermalen noch zu beobachtenden reichsverfassungsmäßigen Wege nicht vereinbarlich sey, sondern sich lediglich zur rechtlichen Ausführung oder einem gütlichem Vergleiche qualifizire, dahero Deputatio der baldigen Abstellung der Beschwerde entgegensehe.

Anlagend die Fürstl. Wiedrunkelsche Okkupation Kurköllnischer Distrikte trete Subdelegirter dem vortreflichen Kurböhmschen Antrage bei.

Kurbrandenburg: Mit Bedauern habe man aus der vorliegenden Hessen-Darmstädtschen

Vorstellung eine Irrung zwischen zwei befreundeten Fürstenhäusern, an deren Schicksale Se. Königl. Majestät von Preussen gleich warmen Antheil nähmen, ersehen müssen. Da jedoch diese Irrung wahrscheinlich auf einem blossen Mißverständnisse beruhe, welches durch die Aufklärung und Einschreitung der hohen vermittelnden Mächte sich leicht heben lassen dürfte, so wolle man von diesseitiger Subdelegation wegen auf Mittheilung der in Frage stehenden Vorstellung an die Herrn Minister der hohen vermittelnden Mächte antragen; gleiches werde auch mit der Vorstellung des Domkapitels zu Kölln zu beschliessen seyn.

Baiern: In der Ueberzeugung, daß die zwischen beiden hohen Hessischen Häusern vorgefallene Irrung nur auf einem Mißverständnisse beruhen könne, glaubt Subdelegatus, daß zur Hebung desselben die beiden hohen Gesandtschaften um Ihre gefällige Vermittlung zu ersuchen wären. Zu diesem Ende trägt er mit Kurbrandenburg auf die Mittheilung der Hessen-Darmstädtschen Vorstellung, so wie auf die des Domkapitels zu Kölln an obgedachte Gesandtschaften der hohen Vermittler an.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus trit der vortreflichen Kurböhmschen Abstimmung in Betreff der überreichten Hessen-Darmstädtschen Vorstellung nach ihrem ganzen In

halte bei; eben so in Belang der Beschwerdeführung des Köllnischen Domkapitels gegen die Besitznahme des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel.

Würtemberg: Vereinigt sich mit den vortreflichen Abstimmungen von Kurbrandenburg und Baiern.

Hessen-Kassel: Diesseitige Subdelegation sey blos von der durch Hessenkasselsche Truppen geschehenen Besitznehmung der Stadt, Volkmarsen, und von einem hiernächst am 16ten dieses von Sr. Hochfürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn, an des Herrn Langrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. in Beziehung auf diese Okkupation erlassenen Schreiben benachrichtiget worden, dessen Inhalt von den freundschaftlichen Gesinnungen Smi. Committentis gegen das mit Höchstdenselben so nahe verwandten Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt unverkennbar zeuge, und Subdelegato die gegründetste Hoffnung ließe, diese Sache bald auf eine diesen Gesinnungen angemessene Art unter diesen beiden Durchlauchtigsten Fürsten selbst werde beigelegt werden; werde aber seines Orts nicht verfehlen, sich die ihm in Betreff dieses Gegenstandes noch abgehende Instruktion zu einer weitern Aufklärung desselben zu erbitten, und will sich daher das Weitere darüber vorbehalten; könne sich übrigens die Mittheilung dieser, und der von den

Abgeordneten des Domkapitels von Kölln eingegebenen Vorstellung an die Herrn Minister der hohen vermittelnden Mächte gefallen lassen.

Kurmainz: Vereinige sich mit Kurböhmen und Kursachsen. Da jedoch hierzu keine Maiora vorlägen, so könne er auch, da dieses übrigens seiner Abstimmung nicht entgegen sey, um ein Konklusum zu erzielen, dahin mit beitreten, daß wenigens die in propositione stehende zwei Vorstellungen den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte zur Aufklärung und Vermittlung mitgetheilt werden.

CONCLUSUM.

Daß die in propositione stehenden zwei Vorstellungen den Herren Ministern der mediirenden Mächte zur Aufklärung und Vermittlung mitzutheilen, und hierüber der herkömmliche Erlaß an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey.

§. 50.

Die Vorstellung der Schwäbischen und Fränkischen Reichsstädte betreffend.

Direktorium: Es seyen noch mehrere V[...] über die in der Sitzung zur Proposition [...] kommene Vorstellung der Schwäbischen [...] Fränkischen Reichsstädte zurück; man w[...]

vernehmen, ob die Herren Subdelegirten, deren Abstimmungen noch fehlen, nunmehr gefaßt seyen, solche abzulegen:

Kursachsen: In Ansehung der Reichsstädte ist bereits in diesseitiger Abstimmung Sessione VI. vom 18ten dieses bemerkt worden, daß die Verwendung derselben zu Entschädigungen, da diese Bestimmung nicht in dem Lüneviller Friedensschlusse und den darin angezogenen Rastädter Verhandlungen vorkomme, außer den Gränzen der vom gesamten Reiche der gegenwärtigen außerordentlichen Reichsdeputation zur Berichtigung der in gedachtem Frieden Art. V. et VII. einer näheren Uebereinkunft vorbehaltenen Gegenstände ertheilten Vollmacht liege. In Beziehung auf diesen Grundsatz kann man von dieser Seite, wenn jene Bestimmung der mehresten Reichsstädte gleichwohl per maiora deputationis für nothwendig anerkannt wird, auf das allerdings Rücksicht verdienende Gesuch derselben eventualiter sich dahin erklären, daß es in der Billigkeit und in der Analogie älterer ähnlicher Fälle beruhe,

1) gedachte Städte in Rücksicht auf die Ausübung der Landeshoheit und ihre Munizipalverfassung den privilegirtesten Städten des Landes, dessen Reichsfürsten sie nunmehr als Entschädigung zufallen sollen, gleich zu halten; demnächst

2) in Ansehung ihres Kommun-Eigenthums und der damit verknüpften grundherrlichen Gerechtsame, sie wie andere landsäßige Städte entweder nach der speziellen Observanz des Landes, dem sie zufallen, oder wo diese fehlet, nach reichsherkommlichen Grundsätzen der Landsäßigkeit zu behandeln. Endlich wird auch

3) der Religionszustand derselben, nach dem Sinne des Westphälschen Friedens, und dem wirklichen Besitzstande, wie auch nach den besonders in einigen Städten zwischen beiden Religionsverwandten bestehenden Verträgen, in seiner bisherigen Verfassung zu erhalten, und gegen alle gewaltsame Einführung eines Simultaneums, wie auch gegen willkührliche Veräußerung oder Transferirung des Kirchenguts sicher zu stellen seyn, bei welcher nöthigen Bestimmung beide Religionstheile im Teutschen Reiche ein gleichmäßiges Interesse haben.

Hoch- und Teutschmeister: In der Reichsstädtischen Uebersicht kommen Vorschläge vor, welche mit dem Begriffe von Entschädigung theils vereinbarlich, theils unvereinbarlich scheinen. In das nähere Detail zu gehen, scheint noch itzo der Zeitpunkt nicht zu seyn, da die Fragen: ob, und welche Reichsstädte zu Entschädigungen dienen sollen, nicht gesetzlich entschieden sind.

Subdelegatus glaubt dahero, daß erst alsdann die gemachten Anträge näher geprüft, und dabei von Reichsdeputationswegen bestimmt werden müsse, welche dieser Anträge, auch selbst aus Rücksicht auf Erhaltung der Reichsverfassung, annehmbar oder zu modifiziren seyen. Die Abtheilung der landesherrlichen- munizipal- grundherrlichen und Kommun-Eigenthums-Rechte möchte denen Reichsstädten, auf den Fall, wenn deren mehrere durch einen gesetzlichen Deputationsschluß als Mediatstädte erkannt werden sollten, die künftige selbst in der Reichsverfassung gegründete Existenz sichern, wodurch sie wenigstens den privilegirteren Landstädten gleichgehalten, und ihnen auch jene grundherrliche und Kommun-Eigenthumsrechte über ihr bisheriges Gebiet belassen würden, welche andere Landsassen unter der Landeshoheit ihrer Fürsten genießen.

Hessen-Kassel: Subdelegatus findet zwar ebenfalls in den bekannten Gesinnungen der künftigen Landesherren der zur Entschädigung bestimmten Reichsstädte hinlängliche Sicherheit für ihren künftigen Wohlstand; hält jedoch seines Orts zu den Geschäften dieser Reichsdeputation ganz besonders geeignet, einem künftig abzufassenden Reichsdeputations-Konkluso einige allgemeine Grundsätze mit einzurücken, aus welchen die Entscheidung der allenfalls möglichen Irrungen bei ihrer künf-

tigen Einrichtung leichter abzuleiten seyn möchte.

In der vorliegenden Denkschrift ersagter Reichsstädte sey als Gegenstand ihres Gesuchs zu betrachten:

1) die Erhaltung ihrer dermaligen Real-Besitzungen und Rechte;

2) die Erlangung neuer Rechte vermöge ihrer künftigen Eigenschaft;

3) Bestimmung ihrer Obliegenheiten als Munizipalstädte.

4) Fortdauer ihrer innerlichen- und

5) der dermaligen Religions-Verfassung.

Grundbesitzungen, welche eine dieser Reichsstädte mittelst eines besondern Kontrakts oder vermöge des unvordenklichen Besitzes erworben hat, können derselben so wenig als Regalia, die auf die zuerst gedachte Weise auf sie gekommen sind, entzogen werden; dagegen diese letztere, wenn die Stadt selbige bloß vermöge der Landeshoheit ausgeübt hat, (sey dies auch noch so lange Zeit geschehen) dennoch auf die neue Landesherren übergehen möchten, ohne daß sie hierauf einigen Anspruch zu machen hätten.

Es scheine aber quoad 2) sehr billig zu seyn, daß diesen neuen Munizipalstädten alle die Rechte in Beziehung auf die Provinzialverfassung zu Theil würden, deren die privilegirteren Städte der nemlichen Provinz, mit welchen sie in Betracht der Volksmenge und des Gewerbes gleichstehen, sich zu erfreuen haben, doch so, daß die Rechte und Einkünfte dieser letztern nicht direkte dadurch geschmälert werden.

Diese Gleichstellung in Ansehung der Befugnisse und Rechte leite aber quoad 3) unmittelbar zu der damit in der genauesten Verbindung stehenden Uebernehmung der allgemeinen Verbindlichkeiten, die die Munizipalstädte derselben Provinz zu erfüllen haben, und die hauptsächlich durch persönliche Kriegsdienste mittelst der Konskription, so wie durch Bezahlung der Kriegssteuern und Landesausgaben erfüllt werden müßten.

Ausname von der erstern gegen eine zu stipulirende Bezahlung, welche in der Allgemeinheit von allen Städten verlangt zu werden schiene, dürfte nur dann zuzugestehen seyn, wenn die in die Reihe der Provinzialstädte eintretende vormalige Reichsstadt, die auf ein solches Privilegium Anspruch macht, sich bereits auf eine ebenfalls hierin privilegirte Munizipalstadt beziehen kann, mit wel-

cher sie sich in Rücksicht auf Volksmenge und Nahrungserwerb gleichstellen mag.

Der künftige Kollektationsfuß lasse sich aber ohne vorgängige Prüfung der allenthalben erforderlichen Bedürfnisse, und Untersuchung des Vermögens nicht wohl voraus bestimmen; hierunter sey auch jede Besorgniß einer künftigen Ueberlastung unnöthig, weil man sicher annehmen könne, daß Gleichstellung mit allen übrigen Kontribuenten, die sich in gleichen Vermögensverhältnissen befinden, das Augenmerk der künftigen Regenten seyn werde.

So wie aber quoad 4) nicht bezweifelt werden möge, daß die Fortdauer der dermaligen innern bürgerlichen Verfassung dieser Städte die Ausgaben in manchen Artikeln unnöthig verdoppeln, mithin den nöthigen Steuerbetrag vergrößern würde, so könne auch deren Beibehaltung nur in so weit, als solche bei näherer Prüfung zweckmäßig und unnachtheilig gefunden werde; und endlich quoad 5) die Aufrechthaltung der dermaligen Religionsverfassung nur so weit, als wie sie mit den Grundsätzen einer vernünftigen, staatsklugen Religionsduldung vereinbarlich sey, zugesichert werden.

Kurmainz: Habe sich bereits geäussert, daß die Reichsstädte, welche mit zur Entschädigung beigezogen werden sollten, zu ihrem

Troste besondere Rücksicht verdienten. Er wolle hiernach der Kursächsischen Abstimmung beitreten.

Direktorium: wolle sich in votis ersehen, und hiernächst ein Konklusum vorlegen.

§. 51.

Vorstellungen wegen Modena, Massa und Carara.

Direktorium: Des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich K. H. hätten, Namens Sr. Herzogl. Durchl. von Modena, Ihrer Entschädigung wegen eine Vorstellung (Ziff. 74.) übergeben lassen, welche gestern zur Diktatur gekommen sey.

Sub eod. dictato hätten auch der Frau Erzherzogin, Maria Beatrix von Oesterreich K. H., eine Vorstellung um Entschädigung für das verlorne Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carara (Ziff. 75.) übergeben lassen. Man wolle vernehmen, was hierauf zu beschliessen seyn möge.

Umfrage.

Kurböhmen: Behalte sich seine Abstimmung über beide Gegenstände ad proximam bevor.

Kursachsen: Von dieser Seite könne man die im 4ten Friedensartikel für das Herzogthum

Modena bestimmte Entschädigung, welcher in der Deklaration der hohen vermittelnden Mächte eine noch größere Ausdehnung gegeben worden, lediglich als eine Separatsache des hohen Erzhauses Oesterreich betrachten, welche von demselben mit der Französischen Regierung allein zu berichtigen seyn werde.

Was die wegen des Herzogthums Massa und Fürstenthums Carara gesuchte Entschädigung betreffe, da liege solche ebenfalls ausser den Gränzen der Deputations-Vollmacht, die sich lediglich auf die nach den V. und VII. Friedensartikel zu machenden Entschädigungen einschränke.

Kurbrandenburg: Diesseitige Subdelegation könne sich zwar gefallen lassen, daß diese von des Herrn Herzogs von Modena Durchl. übergebene Vorstellung, nebst den beigelegten Berechnungen der Verlust- und Entschädigungsobjekte, den Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitgetheilt werde. Indessen scheine es jedoch, daß die Beurtheilung dieser Entschädigung sich weniger, als alle übrigen zum Ressort dieser ausserordentlichen Reichsdeputation eigne, da hier nicht von Ausmittlung einer Entschädigung nach dem VII. Art. des Lüneviller Friedens, sondern von einer durch den Friedensschluß von Kampo-Formio Art. 18. und wiederholt der zu Lüneville Art. 4. ei-

gends und bestimmt festgesetzten Indemnisation die Rede sey, ausser dieser schon ganz bestimmten Schadloshaltung aber in dem von den hohen vermittelnden Mächten vorgelegten Entschädigungsplane des Herrn Herzogs von Modena Durchl. noch überdieses weiter die Ortenau als Entschädigungs-Komplement zuerkannt sey.

Was die Vorstellung der Frau Erzherzogin, Maria Beatrix Königl. Hoheit, wegen einer Entschädigung für das Herzogthum Massa und Fürstenthum Carara betreffe, so scheine sich nach dem Dafürhalten der diesseitigen Subdelegation dieses Gesuch nicht zur Berücksichtigung bei der Deputation zu eignen, da die verlornen Italienischen Staaten als eigentliche Teutsche reichsständische Lande nicht betrachtet werden können.

Baiern: Vereinige sich mit der Kurbrandenburgschen Abstimmung.

Hoch- und Teutschmeister: Behalte sich seine Abstimmung über beide Gegenstände bis zur nächsten Sitzung bevor.

Würtemberg: Wie Kurbrandenburg.

Hessen-Kassel: Similiter.

Kurmainz: Wolle die noch abgängigen vordern Vota abwarten, und dann ebenfalls abstimmen.

Direktorium: Wolle die abgehenden Vota vor allem gewärtigen.

§. 52.

Anzeige der Legitimationen.

Direktorium habe zum Beschlusse noch anzuzeigen, daß sich bei ihm wieder legitimirt haben:

Den 26ten Sept. Wegen Sr. Herzogl. Durchlaucht von Modena und des Herrn Erzherzogs Ferdinand K. H. als eventuellem Erbfolger, und von wegen des letztern Frau Gemahlin Maria Beatrix, als Herzogin und Fürstin von Massa und Carara: Herr Rath Heinrich Johann Thomas Bößner.

Eod. Wegen des unmittelbaren Reichsstifts Odenheim: dessen Herr Dechant, Freiherr von Wessenberg.

Den 28ten ej. Wegen des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein: desselben Herr Hofrath Schmidt.

Eod. Wegen der Reichs- und Hanseestadt Bremen: Herr Dr. Friedrich Horn.

Quibus discessum.

CX.

SESSIO UNDECIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 30ten September 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 53.

Deputations-Erlaß an die Kaiserliche Plenipotenz.

Direktorium zeigte an: Es habe dasjenige, was auf die Vorstellungen des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt Durchl. und des Domkapitels zu Kölln vorgestern beschlossen worden, mittelst Erlasses (Ziffer 76.) der auch

heute frühe schon ad Dictaturam gekommen sey, der höchstanschnlichen Kaiserl. Plenipotenz zugestellt. Dann habe sich

§. 54.

Vorlegung eines Schlusses über die Vorstellung der Schwäbischen und Fränkischen Reichsstädte.

Direktorium, was die Vorstellungen der Reichsstädte in Schwaben und Franken betreffe, versprochener Massen in den nunmehr abgelegten Votis ersehen und befunden, daß, nach Lage der Votorum, vorerst mehr nicht, als nachstehendes beschlossen werden möge:

CONCLUSUM.

Es sey von den eignen Gesinnungen der Herren Kur- und Fürsten, welchen Reichsstädte, als Entschädigung, zu Theil werden sollten, zuversichtlich zu erwarten, und diese Reichsstädte Ihnen dahin zu empfehlen, daß Sie, so weit es die Organisation der einzelnen Lande, und die zu treffenden landesherrlichen auf das Wohl des Ganzen berechneten Verfügungen erlaubten, solche Reichsstädte in Hinsicht auf Stadtverfassung und Eigenthum den privilegirteren Munizipalstädten eines jeden Landes gleich behandeln würden. Insbesondere aber sey diesen Reichsstädten freie Ausübung ihrer Religion, und ungestörter Besitz ihres Kirchenguts zu versichern.

Kur-

Kurböhmen: Nach angehörtem Konklusum erklärt Subdelegirter seine erste Abstimmung dahin, daß den Reichsstädten die Grundherrlichkeit, abgeschieden von allem Territorialrechte und Gefällen, ausdrücklich vorzubehalten sey.

§. 55.

Fortsetzung der Abstimmungen, Modena, Massa und Carara betreffend. (§. 51.)

Direktorium wolle nunmehr die noch fehlenden Abstimmungen über die Vorstellungen des Herrn Erzherzogs Ferdinand und Höchstihrer Frau Gemalin Maria Beatrix Königlichen Hheiten gewärtigen.

Kurböhmen: Wenn der Plan, welchen die vermittelnden Mächte zur Entschädigung der ihrer Lande verlustigten Erbfürsten und Stände gefaßt haben, sich in den Gränzen des Friedensvertrages von Lüneville gehalten hätte, oder, da dieses nicht ist, wenn wenigstens von der Deputation selbst die Vertheidigung und Bewahrung desselben noch zu hoffen wäre, so könnte es befremden, daß Kurböhmen für ein Interesse stimme, welches außer den in der Reichsvollmacht einzig bezeichneten zwei Artikeln, 5. und 7. liegt. So lange man aber Schadlosstellungen und Rückblicke auf Sachen und Personen in denselben aufgenommen sieht, die noch viel weiter ab Weges stehen, als ein des Reichsfriedens

wegen aufgegebenes ansehnliches Reichslehen in Italien, Modena, das einzige altväterliche Erbe des Hauses Este, so hört wohl, bei so vielen Anläßen zu weit größerem Bedenken, das vergleichungsweise sehr Kleine auf, ganz gerecht zu seyn.

Der Breisgau ist für Modena, kundbarer Masen, ein höchst unvollkommener Ersatz, umsomehr, als unter den Begriff dieses Herzogthumes zwei andere wichtige Besitzungen, Massa und Carara, stillschweigend gezogen wurden, welche, ganz für sich bestehend, und in dem besondern Eigenthume Ihrer Königl. Hoheit der Erzherzogin Maria ruhend, Höchstderselben eigenen und ausdrücklichen Entsagung bedürfen, wenn ihr Uebergang in fremden Besitz gültig und völkerrechtsbeständig werden soll.

Darum erachtet der Subdelegirte, beide Promemorien seyen den Herrn Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte zur gefälligen Erwägung und Fassung eines billigen Vorschlages, wodurch dieser Anstand ausgeglichen werden könne, von Deputationswegen mitzutheilen; wobei ihnen denn zugleich bemerkt werden dürfte, ihre Absicht, das Loos des Herrn Herzoges von Modena zu verbessern, erhelle zwar schon daraus, daß der Plan demselben noch die österreichische Landvogtei Ortenau hinzufüge; nachdem aber die Ortenau

mit dem Breisgau in keiner landschaftlichen Verbindung stehe, vielmehr eine hievon allezeit unabhängige Besitzung sey, so würde zu jedem Wechsel derselben die vorgängige Einwilligung Sr. K. K. Majestät erfordert werden.

Uebrigens behält Subdelegirter es einer andern Gelegenheit vor, die Rechte eben dieser Landvogtei über die Reichsstädte, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, so wie über die Reichsabtei, Gengenbach, der Deputation umständlich vorzulegen, nicht etwa, um neue Ansprüche und Verwicklungen des gegenwärtigen Geschäftes daraus herzuleiten, sondern allein um das zu erhalten und zu bewahren, was Oesterreich in altem unbestrittenen Besitze hält, und was, ohne Unrecht, ihm niemand entziehen kann.

Eben so wird Subdelegirter seiner Zeit auch das Verhältniß umständlich vortragen, in welchem die zur Entschädigung des Teutschen Großpriorats des Maltheser Ordens bezeichneten landständischen und landessäßigen Abteien, St. Blasien, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach, gegen den Herrn des Breisgaues stehen. Zwar ist der Herr Herzog von Modena hier der erstberechtigte zum Widerspruche, und nach Ihm sind es des Erzherzoges Ferdinand Königl. Hoheit; aber auch Sr.

Kaiserl. Königl. Majestät, als Haupt des Hauses, welchem die Eventual-Erbfolge in dem Surrogate von Modena zustehet, haben hier Rechte zu wahren, welche andere Landesfürsten in gleichem Falle bereits für sich angerufen haben, und welchen zu entsagen, sie nicht geneigt scheinen. —

Hoch- und Teutschmeister: Obschon die Reichsdeputation das Entschädigungsgeschäft nach Inhalt des Lüneviller Friedens zu berichtigen hat, so hält dennoch Subdelegatus dafür, daß, wenn durch die angetragene Vermittlung der beiden hohen Mächte eine Abweichung von dieser Norm in der Folge zulässig werden sollte, der Antrag des Herrn Herzogs von Modena um so mehr besonderer Rücksicht würdig sey, als demselben für seine zu dem Teutschen Reiche gehörige Staaten weder ein verhältnißmäßiger Ersatz geleistet, noch weniger ihm dasjenige ganz übertragen werden wolle, was ursprünglich zu dem Breisgau, wie solches von dem Erzhause Oesterreich besessen wurde, gehöre.

Diese billigen Rücksichten würden noch durch die Betrachtung verstärkt, daß Se. Königl. Hoheit die Erzherzogin Maria die Reichslehen, das Herzogthum Massa und Fürstenthum Carara, welche rücksichtlich dieser Eigenschaft schon zur Entschädigung geeignet seyen, verlören, worauf sie noch nicht einmal ver-

zichtet haben, und noch weniger ein Ersatz dafür ausgemittelt worden sey.

Subdelegatus ist daher der gutächtlichen Meinung, die Vorstellungen des Herrn Herzogs von Modena und Sr. K. H. der Erzherzogin Maria den Herrn Ministern der vermittelnden hohen Mächte zur besondern Rücksicht, und zu einem Vorschlage, wie diesem Gesuche am billigsten entsprochen werden könne, zu kommuniziren.

Kurmainz: Wolle diese Vorstellungen den Herren Ministern der vermittelnden Mächte, um darüber ihre Gesinnungen zu vernehmen, mittheilen.

CONCLUSUM.

Daß die Vorstellung des Herrn Erzherzogs Ferdinand K. H., die Entschädigung von Modena betreffend, den Herren Ministern der vermittelnden Mächte, um hierüber ihre Gesinnungen zu vernehmen, mitzutheilen, und solche demnach durch den herkommlichen Erlaß an die höchstansehnliche Kais. Plenipotenz zu bringen sey.

Was hingegen die Vorstellung der Frau Erzherzogin Maria Beatrix K. H. wegen Massa und Carara betreffe, so scheine solche nicht an diese Reichsdeputation geeignet.

§. 56.

Fürstlich-Oettingen Wallersteinische Reklamation wegen Dachstuhl.

Direktorium: Unterm 28sten d. sey eine Vorstellung des Herrn Fürsten zu Oettingen Wallerstein um Entschädigung (Ziff. 77.) zur Diktatur gekommen; worüber man die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Zwar sey der Herr Fürst von Oettingen Wallerstein zur Zeit der Französ. Okkupation nicht im Besitz der Herrschaft Dachstuhl gewesen; auch sey der bey dem Kaiserl. Reichshofrathe hierüber obwaltende Rechtsstreit noch nicht endlich entschieden. Nichts destoweniger seyen desselben Rechtsansprüche so gestaltet, daß man desselben allernächstes Interesse in diesem Gegenstande nicht verkennen möge. Da nun ein gegründeter Zweifel obwalte, ob das Entschädigungs-Objekt dem Verluste beikomme, so scheine ihm die Mittheilung gegenwärtiger Vorstellung an die Herren Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte des Endes nothwendig, damit man hierüber ihre Aufklärung und nähere Ansicht der Sache vernehme.

Kursachsen: In Beziehung auf die diesseitige Abstimmung Sess. VII. über den ähnli-

chen Fürstl. Löw. Wertheimis. Anspruch auf Kerpen und Kasselburg, setze man allgemein voraus: daß 1) Ansprüche auf jenseits des Rheins abgetretene Reichsgebiete, wenn sie schon rechtskräftig entschieden sind, auf das Entschädigungs-Surrogat übergehen, und davon nach den Verhältnissen desselben zum abgetretenen Lande befriediget werden müssen, mithin wenn der Anspruch dies letztere ganz absorbiret, derselbe auch das ganze Surrogat hinwegnehme; 2) daß bei bloß rechtshängigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Ansprüchen dem Prätendenten nur der bedingte Vorbehalt, worauf diesseits bei jener Löw. Wertheim. Prätension angetragen worden, bewilliget werden könne; 3) daß endlich bei solchen Ansprüchen, die noch nicht einmal rechtshängig sind, der rechtliche Weg zwar auch nicht abgeschnitten werden könne, daß aber hier die Beweisführung und Instruktion des Prozesses oft ganz unausführbar, mithin solche zu einem Vergleiche am meisten geeignet seyen; 4) daß es zwar überhaupt zu wünschen sey, alle solche noch unentschiedene Prätensionen, welche theils auf das Entschädigungs-Land übergehen, theils schon auf selbigem ursprünglich hafften, allenfalls durch eine besondere Austrägal-Kommission, oder durch erwählte Schiedsrichter gütlich abzuthun; daß Deputatio aber rechtmäßiger Weise weder die Prätendenten zu einem Vergleiche zwingen, noch viel weniger auch

durch einen Machtspruch die Real-Ansprüche vernichten dürfe; vielmehr jeder Entschädigte solche rechtlich zu vertreten und auf das Maas seiner Entschädigung zu rechnen habe, welches, wenn es nicht hinreichend zu seyn scheine, der Deputation nicht beizumessen sey, die das ganze Verhältniß der Entscheidigungsvertheilung zur Zeit noch nicht habe übersehen und beurtheilen können.

Im vorliegenden Falle sey die Sache in petitorio für den Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein entschieden und beruhe auf der Entscheidung der vom Gegentheile gesuchten Restitution; der Herr Fürst habe daher schon viel für sich, und ein starkes Interesse, daß das künftige objectum litis nicht zu gering ausfalle. In diesem Betrachte könne ihm die Mittheilung an die Herren Gesandten der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung nicht füglich versagt werden. Die Entscheidung des Anspruchs selbst aber müsse, wie schon gedacht, dem rechtlichen Wege vorbehalten bleiben.

Kurbrandenburg: Obgleich der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein nicht aktueller Besitzer der Herrschaft Dachstuhl sey, so lasse sich doch dessen Interesse bei der in Frage stehenden Entschädigung nicht bezweifeln. Auch sey hier, wie bei dem Grafen von Wartemberg, der Fall, daß für eine verlorne reichs

ständische Herrschaft ein mittelbares Entschädigungs-Objekt bestimmt werden wolle. Unter diesem Gesichtspunkte sey die vorliegende Vorstellung, wenn gleich in der Verlust-Berechnung manches übertrieben scheine, z. B. der Genuß von Gebäuden, deren Unterhaltung vielmehr Kosten verursache, nicht ungegründet; daher man auch auf deren Mittheilung an die Heeren Minister der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung und Berücksichtigung antrage.

Baiern: Die Reklamation des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, in so weit sie die Zuerkennung des Besitzes der der Frau Gräfin Kolloredo für die Herrschaft Dachstuhl angewiesenen Entschädigung betreffe, eigne sich zur gütlichen Uebereinkunft oder richterlichen Entscheidung, gehöre demnach nicht vor die Deputation; in so weit sie die Vermehrung der Entschädigung betreffe, wenn auch manche Angabe näherer Prüfung bedürfte, sey sie den Gesandten der vermittelnden Mächte um so mehr um gefällige Aufklärung mitzutheilen, als hier wieder eine Mediatbesitzung als Entschädigungs-Objekt behandelt wird.

Hoch- und Teutschmeister: Der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein verlangt in dem vorliegenden Promemoria

1tens in den Besitz der der Frau Gräfin Kolloredo in der Deklaration der vermitteln-

den Mächte zugedachten Entschädigung gesetzt zu werden, weil ihm die am linken Rheinufer verlorne Grafschaft, Dachstuhl, durch zwei reichsgerichtliche Erkenntnisse zugesprochen worden sey.

Subdelegatus glaubt, daß sich die Reichsdeputation in diese rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Herrn Fürsten zu Wallerstein uud der Frau Gräfin von Kolloredo nicht mischen könne; sondern, in so ferne die Reichsdeputation erkennen werde, daß die Abtei Heiligenkreuz zu Donauwerth, als Surrogat für Dachstuhl zur Entschädigung gegeben werden solle, so werde alsdann der gedachte Herr Fürst rücksichtlich dessen sich in dem nämlichen Verhältuisse gegen benannte Frau Gräfin befinden, als worin er durch die reichsgerichtlichen Urtheile wegen Dachstuhl gesetzt worden sey, und die nunmehr in ihre volle Wirksamkeit übergehen werden.

2tens trägt der Herr Fürst vor, daß er eine unmittelbare Herrschaft verloren habe, gegen welche eine mittelbare Abtei ohne Unterthanen — die noch dazu nicht einmal den 4ten Theil der mit Dachstuhl verlornen Einkünfte habe, kein Ersatz sey. Subdelegatus ist hinsichtlich dieses Punktes des Dafürhaltens, das Promemoria den Herren Ministern der vermittelnden hohen Mächte zur Aufklärung zu kommuniziren.

3tens bringt der Herr Fürst von Wallerstein die Entbehrniß von 8jährigen Revenüen in Anschlag. Diese scheinen durch den versäumten Besitz und obgewalteten Prozeß veranlaßt worden zu seyn, und Subdelegatus glaubt, daß der Herr Fürst von Wallerstein diese in dem Wege rechtens nachzusuchen habe.

Was endlich einige besondere Ansätze in der erwähnten Berechnung angehet, muß Subdelegatus anheim gestellt seyn lassen, ob man von Deputationswegen in dieselbe näher eingehen wolle.

Würtmberg: Die vom Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein gebetene Zuerkennung des Besitzes des für die Herrschaft, Dachstuhl, zu bestimmenden Surrogats gehört nach Subdelegati Meinung nicht zu dem Ressort dieser ausserordentlichen Reichsdeputation.

Da hingegen die Wallersteinischen Rechtsansprüche auf besagte Herrschaft bei den vorliegenden obsieglichen Urteln von der Beschaffenheit sind, daß der Herr Fürst in Ansehung der Entschädigung ein unbezweifeltes nahes Interesse hat, und da es unter allen Umständen darauf ankommt, ob das Kloster, Heiligenkreuz, der Qualität und Quantität nach ein hinlängliches Surrogat sey, so wäre das Gesuch an die Herren Minister der vermittelnden Mächte mitzutheilen.

Hessen-Kassel Wie Würtemberg.

Kurmainz, cum unanimibus dahin, daß diese Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen sey.

CONCLUSUM.

Daß, da das Entschädigungsobjekt dem Verluste der Herrschaft Dachstuhl in seiner Quantität und Qualität im Werthe allerdings nicht beizukommen scheine, diese Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen, und sich desfalls mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz herkömmlich zu benehmen sey.

§. 57.

Fürstlich-Neuwiedsche Reklamation.

Direktorium: Der Herr Fürst von Neuwied habe ebenfalls eine den 27ten diktirte Vorstellung (Ziffer 78.) um Entschädigung an die Deputation gelangen lassen, worüber man die Meinung der Herren Subdelegirten erwarte.

Umfrage.

Kurböhmen: Subdelegirtem scheine gegenwärtiges Vorbringen zur Erörterung der Deputation nicht geeignet.

Kursachsen: Similiter, und blieben dem Herrn Fürsten seine angebrachten Ansprüche ohnehin unbenommen.

Kurbrandenburg: Wie Kurböhmen und Kursachsen.

Baiern: Würde das Begehren des Herrn Fürsten von Wied als unstatthaft abzulehnen seyn.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kursachsen.

Würtemberg: Subdelegatus siehet das Gesuch des Herrn Fürsten von Neuwied gleichfalls als unstatthaft an.

Hessen-Kassel: Halte ebenfalls dafür, daß dieses Gesuch nicht zum Geschäftskreise der Deputation gehöre.

Kurmainz: Similiter.

CONCLUSUM.

Daß dieses Gesuch hieher nicht gehöre.

§. 58.

Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgsche Reklamation.

Direktorium: Unterm 28ten dieses sey eine Vorstellung (Ziffer 79.) um Entschädigung

wegen eines verlornen Rheinzolles von der Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgschen Linie übergeben worden; worüber man die Meinung der Herren Subdelegirten vernehmen wolle.

Sämmtliche Herren Subdelegirten hielten dafür, daß dieses Gesuch, um darüber die Gesinnungen der Herren Minister der vermittelnden Mächte zu vernehmen, denselben mitzutheilen sey.

Ita Conclusum.

§. 59.

Herzogl. Sachsen-Koburg-Meiningische Vorstellung und Reservation.

Direktorium: Des Herrn Herzogs von Sachsen-Koburg-Meiningen Durchlaucht behielten sich in einer Vorstellung de dict. 29sten dieses (Ziff. 80.) ihre Rechte bevor, welche sie auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen hätten. Man wolle hierüber die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Es sey zu erwarten, daß des Herrn Herzogs von Sachsen-Koburg-Meiningen Durchl. sich über diesen Anspruch mit dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg freundschaftlich verstehen würde, wodurch dann die-

ser Gegenstand außer der Obsorge der Deputation trete.

Kursachsen: Auch seiner vorigen Abstimmung könne Subdelegatus auf die von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Sachsen-Koburg-Meiningen wegen des befragten Anspruchs eingelegte Verwahrung sich nur dahin äussern, daß die rechtliche Ausführung desselben ohnehin unbenommen bleibe; übrigens aber ein diesfallsiger Vergleich wohl anzurathen sey.

Kurbrandenburg: Nach dem Dafürhalten diesseitiger Subdelegation scheine sich dieses Gesuch nicht zur Berücksichtigung bei dieser außerordentlichen Reichsdeputation zu eignen. Da das Königl. Großbritannische Braunschweig-Lüneburgische Kurhaus für den Verlust der Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach dem vorliegenden Entschädigungsplane anderwärts indemnisirt werden werden solle, so scheine es auf den sehr weit entfernten Fall, in welchem die hier sehr im Allgemeinen berührten Ansprüche einige Realität erlangen könnten, die Sache dieses Kurhauses zu seyn, sich wegen solcher Ansprüche abzufinden. Des Herrn Herzogs von Sachsen-Koburg-Meiningen Durchl. möchten daher auch lediglich dahin sich zu wenden haben.

Baiern: Der in diesem Gesuche angezeigte Anspruch auf die Grafschaft Sayn-Altenkir-

chen liege außer dem Wirkungskreise der Deputation, und scheine eher zur freundschaftlichen Entscheidung geeignet.

Hoch- und Teutschmeister: Trit dem vortreflichen Kurböhmischen Voto bei.

Würtemberg: Subdelegatus ist mit den vortreflichen Abstimmungen einverstanden, welche dieses Gesuch als für die außerordentliche Reichsdeputation nicht gehörig, sondern als Gegenstand einer freundschaftlichen Ausgleichung ansehen; und erlaubt sich nur die Bemerkung, daß noch mehrere Fürsten eine gleiche, und namentlich des Herrn Herzogs von Würtemberg Durchlaucht eine näher eintretende Ansprache haben.

Hessen-Kassel: Es versteht sich wohl von selbst, daß Sukzessions- und andere Ansprüche, welche aus irgend einem in dem Lüneviller Friedensschlusse nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechtsgrunde auf die vermöge der Deklaration andern angewiesene Länder in der Folge formirt, oder im Rechtswege verfolgt werden könnten, den Erbfürsten nicht entzogen werden möchten; und folglich in ihrer vorigen Lage und Verhältnissen bliebe, die sie vor der Zuweisung gehabt hätten. Subdelegatus glaubt aber doch, daß das fürstl Haus Nassau-Usingen von diesen vielleicht bisher nicht bekannten Ansprüchen Nachricht erhalte

erhalten solle, und des Endes die Vorstellung dem Herrn Partikularabgeordneten dieses fürstl. Hauses mitgetheilt werden möge.

Kurmainz mit Kurböhmen und gleichstimmenden.

CONCLUSUM.

Daß dieser Gegenstand nicht an die Reichsdeputation, sondern zur allenfallsigen freundschaftlichen Ausgleichung mit dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg gehöre.

§. 60.

Gräflich-Leiningen-Westerburgische Reklamation.

Direktorium: Die jüngere Linie des gräflichen Hauses Leiningen-Westerburg beklage sich in einer Vorstellung vom gestrigen Dictato (Ziff. 81.), daß ihr in den Deklarationen keine hinlängliche Entschädigung zugewiesen sey.

Sämmtliche Herren Subdelegirte hielten dafür, daß diese Vorstellung gegründet seyn dürfte; mithin solche in dieser Art an die Herren Minister der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich desfalls mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zu benehmen sey.

Ita Conclusum.

§. 61.

Gräflich-Leiningen-Guntersblumsche Reklamation.

Direktorium: Sud eod. Dictato habe der Herr Reichsgraf, Wilhelm von Leiningen-Guntersblum, wegen seiner Entschädigung eine Vorstellung (Ziffer 82.) übergeben; man wolle vernehmen, was hierauf zu beschliessen seyn möchte.

Umfrage.

Kurböhmen: Da aus gegenwärtiger Vorstellung nicht erhelle, daß das dem Herrn Grafen von Leiningen zugedachte Entschädigungs-Objekt unter dem Betrage des erlittenen Verlustes stehe, so scheine ihm nicht, daß die Deputation dieses Gegenstandes halber Einschreitung zu machen habe. Was sodann seine Privatgüter betreffe, so sey demselben unbenommen, die erforderlichen Schritte hierüber unmittelbar bei der Französischen Regierung zu thun.

Kursachsen: Wie Kurböhmen.

Kurbrandenburg: Pariter.

Baiern: Gleichfalls.

Reliqui similiter.

CONCLUSUM.

Es habe der Herr Graf nicht angegeben, daß das ihm zugedachte Entschädigungs-Objekt zu seiner Entschädigung nicht hinreiche; es könne mithin von der Deputation desfalls nicht eingeschritten werden.

Wegen des Privatvermögens des Herrn Grafen habe derselbe sich an die Französische Regierung zu wenden.

§. 62.

Reichsritterschaftliche Reklamation.

Direktorium: Der reichsritterschaftliche Herr General-Bevollmächtigte habe eine gestern diktirte Vorstellung (Ziff. 83.) übergeben, worin er hauptsächlich um Entschädigung der auf der linken Rheinseite beschädigten reichsritterschaftlichen Mitglieder bittet. Man wolle vernehmen, was hierauf zu beschließen seyn möge.

Umfrage.

Kurböhmen: Man mißkenne nicht, wie sehr die zu unverdientem Verlust gekommene Glieder der unmittelbaren Reichsritterschaft gerechte Theilname an ihrem Schicksale verdienten; unterdessen sehe Subdelegirter nicht, wie derselben Begehren zur Entschädigung

aufgenommen werden könne; betreffend die Schlußanträge a, b, c, so würden dieselbe ihre Erwägung und Erledigung alsdann finden, wann die Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, entschieden werden.

Kursachsen: Es sey allerdings sehr zu bedauern, daß die Aufhebung des Sequesters für die Reichsritterschaft jenseit des Rheins nicht den erwünschten Erfolg gehabt hat, sondern durch die nach den Gesetzen der Französischen Republik erfolgte Aufhebung der grundherrlichen Rechte ausnehmend beschränkt worden sey. Nach dem Lüneviller Frieden Art. VII. sey aber nur die Entschädigung für Erbfürsten wegen ihrer reichsständischen Gebiete vorbehalten, worüber die Deputation nach ihrer Vollmacht nicht hinausgehen könne. Es würde auch überdies, bei den schon vorhandenen vielen Entschädigungs-Ansprüchen der Erbfürsten, dem Reiche an einem Gegenstande fehlen, woher es jenes Gesuch nur einigermaßen befriedigen könnte. Daher könne darauf nicht eingegangen werden. Die übrigen Anträge a, b, c stünden bereits in besonderer Proposition.

Kurbrandenburg: Wie Kurböhmen und Sachsen.

Baiern: Gleichfalls.

Hoch- und Teutschmeister: Behalte sich seine Abstimmung ad proximam vor, wolle jedoch das Konklusum nicht aufhalten.

Würtemberg: Gleichsfalls, wie Kurböhmen und Sachsen.

Hessen-Kassel: Similiter.

Kurmainz: Pariter.

CONCLUSUM.

So sehr auch die auf der linken Rheinseite empfindlich verlierende reichsritterschaftliche Mitglieder zu bedauern seyen, so sey doch die Reichsdeputation ausser Stand, ihnen Entschädigung zu verschaffen.

§. 63.

Direktorium wolle noch anzeigen, daß eine Vorstellung von mehreren fürstbischöfl. Herren Bevollmächtigten (Ziff. 84.), welche auf die noch in Berathung stehende Proposition Bezug habe; auch eine weitere von dem Kurköllnischen Herrn Bevollmächtigten unterm 27ten dieses diktirt (Ziff. 85.); dann heute noch eine Vorstellung von den Herrn Abgeordneten des Ritterstifts Odenheim (Ziff. 86.) übergeben worden sey, welche leztere ebenfalls ad Dictaturam werde befördert werden.

§. 64.

Anzeige der Legitimationen.

Direktorium wolle zum Beschlusse noch anzeigen, daß sich abermals bei ihm legitimirt haben:

Den 29. Sept. Wegen des Herrn Herzogs von Sachsenkoburg-Meiningen Durchlaucht: Herr Rath, Johann Thomas Heinrich Bößner.

Eod. Wegen des regierenden Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels: desselben Herr Kammerdirektor, Riese.

Eod. Wegen der gesamten Herrn Wild- und Rheingrafen zu Dhaun und Kyrburg, dann zu Stein und Salm: Ebengedachter Herr Kammerdirektor, Riese, als erster Abgeordneter, neben dem Herrn Legationsrath, Dambmann.

Eod. Wegen des Herrn Grafen von Solstein: Herr Legationsrath, Dambmann.

Quibus discessum.

CXI.

SESSIO DUODECIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 5ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 65.

Vier Deputations-Erlasse an die Kaiserl. Plenipotenz, und drei Erlasse von dieser an die Reichsdeputation.

Direktorium zeigte an: Diejenigen Schlüsse, welche bei der letzten Sitzung über die Vorstellungen Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand wegen Modena; des

Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein wegen Dachstuhl; des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein wegen des Zolles zu Boppard; und der jüngern Linie des gräflichen Hauses Leiningen-Westerburg um weitere Entschädigung, beliebt worden, habe es mittels gewöhnlicher Erlasse der Kaiserlichen Höchstansehnlichen Plenipotenz zugestellt, auch am 1sten dieses zur Diktatur bringen lassen; es wolle nunmehr solche unter den Ziffern 87, 88, 89 und 90. auch zum Protokoll geben.

Ferner habe es auch von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz einen Erlaß erhalten, wodurch die wegen der Hessendarmstadt- und Hessenkasselschen, auch Wiedrunkelschen bekannten Okkupationen an die Herren Minister der mediirenden Mächte erlassenen Noten mitgetheilt werden. Dieser Erlaß sey auch noch am 1sten dieses zur Diktatur gekommen, und dermalen unter Ziffer 91. zum Protokoll zu bringen.

Dann seyen noch weiter gestern zwey neuere Erlasse der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz mit den Abschriften der an die Herren Minister der vermittelnden Mächte erlassenen Noten Direktorio überbracht, und auch alsbald zur Diktatur befördert worden, wovon der eine a) des Herrn Herzogs von Modena Durchlaucht; b) des Herrn Fürsten von Oet-

tingen-Wallerstein, und c) der Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Linie Reklamationen; der andere aber jene der jüngern Linie des gräflichen Hauses Leiningen-Westerburg betrifft. Beide werden nun ebenfalls unter den Ziffern 92 und 93. dem Protokolle beigefügt. Dann bemerkte

§. 66.

Weitere zu der im §. 46. gemachten Proposition gehörige Vorstellungen, welche die Geistlichkeit, und andere in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habende Personen betreffen.

Direktorium: Es seyen seither weiter eingekommen, und diktirt worden, Vorstellungen von den beiden Kapiteln Stablo und Malmedy de Dict. den 30ten Sept. (Ziff. 94.); von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier (Ziff. 95.); von dem Domkapitel zu Kölln (Ziff. 96.); von den Herren Fürsten zu Kempten und Corvey (Ziff. 97.), de Dictatis den 2ten dieses, welche alle noch zu der im Protokolle schon liegenden Proposition der 10ten Sitzung, die Geistlichkeit und andre in den sekularisirten Landen ihre konstitutionelle Existenz habende Personen betreffend, gehörten.

§. 67.

Die reichsritterschaftliche Reklamation betreffend, (ad §. 62. Protocolli, S. 207.)

Direktorium: Es habe in der letztern Sitzung der Hoch- und Teutschmeisterische Herr

Subdelegirte sich vorbehalten, wegen der auf der linken Rheinseite große Verluste leidenden Reichsritterschaft eine Abstimmung zum Protokolle nachzutragen; man wolle solche demnach gewärtigen.

Hoch- ud Teutschmeister: Nur der gegenwärtige Stand der Sachen mußte der versammelten Reichsdeputation, so theilnehmend sie auch den beträchtlichen Verlust beherziget, welchen die Mitglieder der Reisritterschaft durch die Abtretung des linken Rheinufers betroffen hat, das Konklusum abdringen: daß man hiefür eine Indemnisation diesseits auszumitteln außer Stand sey.

So sehr Subdelegirter das bereits abgefaßte Konklusum verehrt, so glaubt derselbe dennoch die hohe Reichsdeputation noch auf nachstehende unerledigte Punkte aufmerksam machen, und anheimstellen zu müssen, ob zu deren Erledigung nicht eine eigene Einschreitung und Verwendung von Deputations wegen, wenigstens zu einiger Milderung mancher beschädigten reichsritterschaftlichen Mitglieder dahin verfügt werden wolle, daß

1) die Art. 9. des Lüneviller Friedens bestimmte Aufhebung des Sequesters auf alle reichsritterschaftliche Besitzungen, weswegen der reichsritterschaftliche Herr Abgeordnete in dem übergebenen Promemoria besondere Erwäh-

nung gemacht hat, baldigst in Erfüllung übergehe.

2) Daß die bisher bestandene Sukzessionsordnung, wenigstens bei den Famillen, welche auch diesseits possessionirt sind, und diesseits wohnhaft bleiben, auch auf ihren jenseitigen Gütern verbleibe, und beibehalten werde.

3) Daß ein Besitzer der jenseitigen Güter, wenn er an den diesseits gelegenen Antheil hat, die jenseits gelegenen Besitzungen, in dem Betracht als Güter eines und des nemlichen Stammes, ohne Konsens seiner Agnaten weder willkührlich beschweren, noch veräußern dürfe.

4) Daß den Reichsritterschaftlichen, nach aufgehobenem Sequester, in der ferneren Disposition über ihre Güter, deren Verkauf rc. kein Hinderniß im Weg gelegt werde, und sie, wenn sie auch diesseits begütert sind, und ihre jenseitigen Güter nicht zu bewohnen gedenken, ihre jenseitigen Einkünfte oder Erlöse für die verkauften Güter ohne alle beschwerende Auflage auf das rechte Rheinufer bringen dürfen.

Diese der Französischen Verfassung im Grunde nicht widersprechenden Begünstigungen dürften bei der anerkannten Ohnmöglichkeit, der Reichsritterschaft einen allgemeinen Scha-

denersatz zu verschaffen, dennoch mehreren diesseits begüterten Famillen noch eine Erleichterung bringen, wenn das Französ. Gouvernement den jenseits allein Begüterten auf andere Wege eine Entschädigung für den Verlust ihrer nützlichen Rechte auszumitteln nicht von selbsten geneigt seyn sollte.

Subdelegirter glaubt daher, daß von Deputations wegen wenigstens über die vorgetragenen, immer noch zu erledigenden Punkte der Französ. Gesandtschaft ein resp. empfehlender Antrag gemacht, und demnächst ein Schluß abgefaßt, die weitern Anträge des reichsritterschaftlichen Herrn Abgeordneten aber sub litt. a. b. et c. zur Erhaltung des Reichsadels besonders berücksichtiget werden möchten.

§. 68.

Des Gesamthauses Leiningen Ansprüche auf die Grafschaften Saarwerden und Grünstadt.

Direktorium: Am 30. Sept. sey eine Vorstellung des Gesamthauses Leiningen (Ziff. 98.) zur Diktatur gekommen, welche dessen Ansprüche auf die Grafschaften Saarwerden und Grünstadt beträfe; man wolle hierüber die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Einstimmig mit demjenigen, was Subdelegirter aus Anlaß der fürstl. und gräfl. Löwenstein-Wertheimischen Ansprüche über den Grundsatz geäußert habe, daß dieselben auf auf das Surrogat übergiengen, glaube er, es könne hierbei als bestehende Regel so lange verbleiben, als nicht erhelle, daß in dem Maße der Entschädigung selbst die erklärte Absicht liege, erwehnte Ansprüche von Grund aus zu tilgen. Damit nun dieses in vorliegendem Falle offenbar werde, scheine ihm schicklich, gegenwärtige Vorstellung den Herren Bevollmächtigten der beiden vermittelnden Mächte zur gefälligen Eröffnung ihrer Gesinnungen mitzutheilen.

Kursachsen: In Beziehung auf den diesseits bei den fürstl. Löwenstein-Wertheimischen und Oettingen-Wallersteinischen Reklamationen geäußerten Grundsatz könne man zur gütlichen Ausgleichung des Anspruchs die Mittheilung an die Herren Gesandten der vermittelnden Mächte ebenfalls mitangehen.

Kurbrandenburg: Um zu vernehmen, ob die hier zur Sprache gebrachten Ansprüche des Gesamthauses Leiningen nicht schon bei dem Entschädigungsplane berücksichtigt worden, oder noch zur Niederschlagung, oder zum weitern Vorbehalt berücksichtigt werden sol-

len, möchte das Promemoria der fürstl. Leiningischen Bevollmächtigten den vermittelnden Herren Ministern mitzutheilen seyn.

Baiern: Die in dieser Reklamation angebrachten Ansprüche des Gesamthauses Leiningen auf Saarwerden und Grünstadt, und die verlangte Uebertragung derselben auf die dem Hause Nassau und dem Grafen von Leiningen-Westerburg dafür zugewiesenen Entschädigungen, werden, in so fern sie bei der Entschädigung des Gesamthauses Leiningen nicht berücksichtigt würden, auf ein noch hierüber festzustellendes Normativ auszusetzen seyn.

In Beziehung auf die über ähnliche Fälle diesseits geäußerte Meinung scheint daher gegenwärtige Reklamation vordersamst zur Mittheilung an die Gesandten der vermittelnden Mächte geeignet.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegirter beziehe sich ebenfalls auf seine gelegenheitlich der fürstlich- und gräflich-Löwensteinischen Ansprüche gegebene Abstimmung über die Frage: welche Rechte und Ansprüche auf die Surrogate übertragen werden müßten? Ob aber bei der dem Gesamthause Leiningen zugedachten Entschädigung schon eine besondere Rücksicht genommen worden sey, vermöge welcher die vorgetragenen Ansprüche allenfalls niederzuschlagen wären, hierüber dürfte das

Promemoria des Fürstlich-Leiningischen Bevollmächtigten zur gefälligen Aufklärung den Herren Ministern der vermittelnden hohen Mächte zu kommunizieren seyn.

Würtemberg: Auch Subdelegatus würde diesen Fall ganz nach dem Vorgange der siebenten Session behandeln, mithin das Promemoria den beiden vermittelnden Herren Gesandten in der Absicht mittheilen, um zu vernehmen, ob bei der für den Herrn Fürsten von Leiningen angetragenen Entschädigung auf diesen Anspruch bereits Rücksicht genommen worden. Im Fall dieses nicht geschehen, würde gegenwärtiges Gesuch dem von der ausserordentlichen Reichsdeputation in Ansehung der Ansprüche festzusetzenden Regulative gleichfalls zu unterwerfen seyn.

Hessen-Kassel: Auf diese Vorstellung des Herrn Fürsten von Leiningen für sich und das Gesamthaus dürfte das Nemliche zu beschliessen seyn, was das in Sess. VII. auf ein ähnliches Exhibitum der Fürst- und Gräflich-Wertheimischen Häuser erfolgte Konklusum besagt, indem es den Rechtsgrundsätzen gemäß ist, daß die zur Entschädigung diesseits Rhein angewiesene, als Surrogat der abgetretenen Lande, für die auf letztere gemachten Ansprüche, worüber die Prozesse noch anhängig sind, verhaftet bleiben.

Kurmainz: Cum unanimibus, daß diese Vorstellung den Herren Ministern der vermitteln-

den Mächte, um hierüber ihre Gesinnungen zu vernehmen, mitzutheilen sey.

CONCLUSUM.

Daß diese Vorstellung den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte, um hierüber ihre Gesinnungen zu vernehmen mitzutheilen, und sich desfalls mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zu vernehmen sey.

§. 69.

Vorstellung des Herrn Fürsten von Wiedrunkel, in Betreff ihrer Okkupation.

Direktorium: In einer Vorstellung de eod. Dictato (Ziff. 99.) suche der Herr Fürst von Wiedrunkel seine jüngsthin vorgekommene Okkupation eines Kurköllnischen Landesdistrikts zu rechtfertigen, und bitte um deßfallsige Vorkehrung. Man wolle hierüber die Meinung der Herren Subdelegirten gewärtigen.

Umfrage.

Sämmtliche Herren Subdelegirte hielten dafür, daß diese Vorstellung den Herren Ministern der mediirenden Mächte, da diese am beßten wissen müßten, wie der hier einschlagende Passus der Deklarationen zu verstehen sey, zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen, und solches in einem Erlasse an die kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu bringen sey.

Ita Conclusum.

§. 70.

Reklamation des Herrn Grafen von Goltstein.

Direktorium: In einem Diktato vom 1sten dieses (Ziff. 100.) beklage sich der Herr Graf von Goltstein, daß er wegen seiner verlornen Herrschaft, Schlenacken, in den Deklarationen ganz übergangen worden sey. Man wolle hierüber die Abstimmungen vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Da nach Inhalt dieser Vorstellung der Inhaber der Herrschaft, Schlenacken, zwar nicht im Besitz der Reichsstandschaft, wohl aber in jenem der Reichsunmittelbarkeit sich befunden habe, auch diese Herrschaft als solche in der Matrikel des Westphälschen Grafenkollegiums aufgeführt werde, so sey, nach Erachten des Subdelegirten, dieselbe mit dieser Bemerkung den Herren Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte zur gefälligen Eröffnung ihrer Ansicht dieses Falles mitzutheilen.

Reliqui Domini Subdelegati erklärten sich hiemit einverstanden; also

CONCLUSUM.

Daß diese Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mit der Bemerkung,

wie zwar der Inhaber der Herrschaft, Schlenacken, nicht in dem Besitze der Reichsstandschaft, solche Herrschaft aber doch unmittelbar, auch als solche in der Matrikel der Westphäl. Grafenkollegiums aufgeführt werde, zur gefälligen Eröfnung ihrer Ansicht dieses Falles mitzutheilen, und sich hierüber mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zu benehmen sey.

§. 71.

Vorstellung des Herrn Fürsten von Wiedrunkel wegen Ansprüche auf Nieder-Isenburg.

Direktorium: Sub eod. Dictato habe der Herr Fürst von Wiedrunkel eine Vorstellung (Ziff. 101.) wegen Ihrer auf die Grafschaft, Nieder-Isenburg, übergeben lassen; man wolle hierüber die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Seines Ortes erachte Subdelegirter, dem Rechte des Herrn Fürsten von Wiedrunkel sey hinlänglich vorgesehen, wenn der Uebergang seiner Ansprüche in dem künftigen Deputations-Abschiede offen behalten werde.

Kursachsen: Lasse es ebenfalls bei einem allgemeinen Vorbehalte der Rechtszuständigkeit bewenden, indem der noch sehr entfernte An-

spruch zu einer Entschädigung sich nicht qualifizire.

Kurbrandenburg: Da man von Reichsdeputations wegen die Fürstl. Neuwiedschen Ansprüche zu keiner Rücksicht geeignet gefunden habe, so glaube diesseitige Subdelegation, daß auch die gegenwärtige Vorstellung auf sich beruhen könne, bis wegen der rechtlichen Ansprüche überhaupt ein Grundsatz aufgestellt werde.

Baiern: Wie Kurbrandenburg.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kursachsen.

Würtemberg: Auch Subdelegirter halte dafür, daß besagter entfernte Anspruch zu keiner Entschädigung geeignet, sondern mit andern ähnlichen Ansprüchen dem künftig festzusetzenden allgemeinen Regulative zu unterwerfen sey.

Hessen-Kassel: Die Vorstellung des Herrn Fürsten von Wiedrunkel scheine mit jener des Hrn. Fürsten von Neuwied ein und denselben Gegenstand zu betreffen, und, bei einem allgemeinen Vorbehalte seiner Ansprüche auf ein künftiges desfallßiges Regulativ, dessen Rechten hinlänglich fürgesehen zu werden.

Kurmainz: Similiter.

CONCLUSUM.

Daß dieser entfernte Anspruch zu einer Entschädigung nicht geeignet, sondern mit andern ähnlichen Ansprüchen zum künftigen allgemeinen Regulativ auszusetzen sey.

§. 72.

Neue Reklamation des Herrn Fürsten von Bretzenheim.

Direktorium: Der Herr Fürst von Bretzenheim habe in einer gestern diktirten 2ten Vorstellung (Ziff. 102.) um weitere Entschädigung gebeten; worüber man die Meinung der Herren Subdelegirten gewärtigen wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Bleibe bei seiner über die erste Vorstellung des Herrn Fürsten von Brezenheim gegebenen Abstimmung stehen.

Kursachsen: Similiter, und bleibe Ihm übrigens unbenommen, wegen Aufhebung des Sequesters an die Französische Regierung sich zu wenden.

Kurbrandenburg: Finde diese neuen Anträge so beschaffen, daß darauf keine Rücksicht zu nehmen sey.

Baiern: Dieses Promemoria enthalte keine Beweggründe, welche die Deputation veran-

lassen könnte, von ihrem in der 9ten Sitzung deßhalb genommenen Beschlusse abzugehen.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kurböhmen und Kursachsen.

Würtemberg: Wird durch dieses Promemoria nicht bestimmt, von seinem in causa abgelegten Voto abzugehen.

Hessen-Kassel: Subdelegirtem scheine ebenfalls dieses Promemoria keine Gründe zu enthalten, von dem in Sess. IX. gefaßten Schlusse abzuweichen.

Kurmainz: Wie Kursachsen.

CONCLUSUM.

Daß es bey dem deßfalls in der 9ten Sitzung gefaßten Schlusse sein Verbleiben habe.

Quibus discessum.

CXII.

SESSIO DECIMA TERTIA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 9ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görtz. (Hr. von Häulein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 73.

Zwey Deputations-Erlasse an die Kaiserl. Plenipotenz, und zwei Erlasse von dieser an die Reichsdeputation.

Direktorium habe vorläufig anzuzeigen, daß daß die in der letzten Deputations-Sitzung über die Vorstellung des Herrn Fürsten von Wiedrunkel wegen bekannter Okkupation-

und über die des Gesamthauses Leiningen wegen seiner Ansprüche auf die Grafschaften Saarwerden und Grünstadt; wie auch über die des Herrn Grafen von Goltstein wegen seiner verlornen Herrschaft Schlenacken beliebten Konklusa gleich Tags darauf in zwey Deputations-Erlassen der Kaiserlichen Höchstansehnlichen Plenipotenz übergeben worden, und nun unter den Ziffern 102. und 103. zum Protokoll zu bringen seyen. Gestern aber habe

Direktorium von der Kaiserl. Höchstansehnlichen Plenipotenz zwey, heute schon zur Diktatur beförderte Erlasse empfangen, die nun ebenfalls dem Protokolle unter den Ziffern 104 und 105. beygefügt werden. Durch den ersten wird diejenige Note mitgetheilt, welche wegen der vorerwehnten Fürstl. Wiedrunkelschen Okkupation, und der Ansprüche des Gesamthauses Leiningen auf die Grafschaften Saarwerden und Grünstadt an die Herren Minister der vermittelnden Mächte erlassen worden. Der 2te betrifft den auf die Reklamationen der Herren Reichsgrafen von Schönborn und von Stadion zu Tannhausen am 23ten September gefaßten Deputationsschluß, welchen der Herr Plenipotentiarius auch in Rücksicht der empfohlenen Aufhebung des Sequesters den Bestimmungen des Lüneviller Friedens zwar ganz angemessen findet; weil aber die Reklamation

des Herrn Grafen von Stadion zu Berlin, der in der nemlichen Kathegorie stehe, den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte bloß zur Aufklärung mitgetheilt worden, und von denselben, nach erhaltener Versicherung, wegen Aufhebung der Sequester unverzüglich eine Antwort zu erwarten sey, so hält Hochderselbe für rathsam, mit diesem Gegenstande bis dahin noch an sich zu halten, um hernach nach einer gleichförmigen festen Behandlung wirken zu können.

§. 74.

Kurbraunschweigische Erklärung, die Erbfolge in Sayn-Altenkirchen betreffend.

Ferner sey Direktorio von dem Kurbraunschweigischen Herrn Reichstags-Gesandten auf den am 24ten vor. Mon. wegen Cession der eventuellen Kurbraunschweigischen Sukzessionsrechte in die Grafschaft Sayn-Altenkirchen an das Fürstl. Haus Nassau-Usingen gemachten Antrag eine Antworts-Note (Ziff. 106.) behändigt worden, die es zur Diktatur bringen lassen werde.

§. 75.

Anzeige von einem wegen der Grafschaft Dachstuhl getroffenen Vergleiche.

Auch sey von dem Fürstlich-Oettingen-Wallersteinischen Bevollmächtigten dem Direktorio dis

schriftliche Anzeige geschehen, daß durch einen am 3ten dieses zwischen dem Fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein und der Frau Gräfin von Kolloredo-Mannsfeld abgeschlossenen Vergleich alle Ansprüche auf die Grafschaft Dachstuhl und das äquivalirende Entschädigungs-Objekt an das Fürstliche Haus Wallerstein abgetreten worden, wovon bei der in dem §. 56. des Protokolls vom 30ten Sept. in Vortrag gestellten, und den mediirenden Herrn Ministern zu gefälliger Aufklärung bereits mitgetheilten Reklamation des gedachten Herrn Fürsten die Frage gewesen ist.

§. 76.

Noten der beiden vermittelnden Herrn Minister mit abgeänderten Deklarationen.

Endlich habe noch gestern Abends spät der Kaiserl. Russische Herr Minister, und bald nachher auch der Französische Herr Minister dem Direktorialen mittels Noten an Ihn, eine Note an die Deputation mit den abgeänderten Entschädigungsplanen (Ziff. 107 und 108.) zugeschickt. Man wolle diese Noten und Entschädigungsplane verlesen lassen.

Legebantur.

Direktorium gedenke diese Noten und Entschädigungsplane unverzüglich zur Diktatur zu bringen, wolle jedoch vernehmen, was der-

malen weiter hierauf von den Herrn Subdelegirten geäußert werden wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Würde sich seiner Zeit über vorstehende Deklarationen äußern.

Kursachsen: Behalte sich ebenfalls die weitere Aeußerung vor.

Kurbrandenburg: Der eben verlesene mit Rücksicht auf die bisherigen Reklamationen umgeänderte Entschädigungsplan lege wiederholt einen unverkennbaren Beweis dar, wie sehr den hohen vermittelnden Mächten das Wohl des Teutschen Reichs und die Herstellung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in demselben, am Herzen liege, und mit welchem edlen dankwürdigen Eifer deren fürtrefliche Repräsentanten sich bemüht haben, dem so wichtigen Entschädigungswerke das erwünschte Ende zu verschaffen. Diesseitige Subdelegation halte es daher für eine innigst gefühlte Pflicht, den lebhaftesten und reinsten Dank, welcher dafür jenen hohen Mächten und deren Gesandtschaften gebühre, sogleich hier öffentlich zu Protokoll zu bezeugen, und unter Beziehung auf ihre vorherigen Erklärungen, nach welchen man die schleunige Anname und Vollziehung des proponirten Entschädigungsplanes für ein allgemeines höchst

dringendes Bedürfniß halte, zu versichern, daß ihre förmliche Abstimmung über den umgeänderten Indemnisationsplan in der nächsten Deputationssitzung zu Protokoll gebracht werden soll.

Baiern: Diesseitige Subdelegation findet in dem vorgelegten modifizirten Entschädigungsplan einen neuen Beweis der Sorgfalt der hohen vermittelnden Mächte, die wichtigste Angelegenheit Teutschlands im dem möglichst kürzesten Zeitraume zu beendigen, und nach dem allgemeinen dringenden Wunsche dem bisher ungewissen Zustande der Dinge abzuhelfen. In erkenntlicher Erwägung der weisen Ermäßigung, welche, welche die Herren Minister der vermittelnden Mächte in einer Arbeit beseelte, von deren Beendigung Teutschland Ruhe, Sicherheit und künftigen Wohlstand erwartet, fühlt sie sich verpflichtet, Denenselben die Empfindungen des lebhaftesten Dankes zu weihen. Diesen Gesinnungen zu Folge hält sich Subdelegatus überzeugt, daß den angestrengtsten Bemühungen der vermittelnden Gesandtschaften nun durch thätiges Mitwirken entgegen zu kommen sey. Derselbe verfehlt daher nicht, in Beziehung auf seine früheren Abstimmungen diesen vorgelegten modifizirten Plan wiederholt anzunehmen, und behält sich seine weitere Aeusserung bevor.

Hoch- und Teutschmeister: Wird seine weitere Aeusserung nachtragen.

Würtemberg: Subdelegatus findet den modifizirten Entschädigungsplan, welchen die Herrn Minister der vermittelnden Mächte auf die an dieselbe erlassenen Noten über die eingekommenen Reklamationen mitgetheilt haben, denjenigen Ansichten ganz angemessen, aus welchen nach seiner Ueberzeugung, die Vollendung des Entschädigungsgeschäfts zu behandeln ist.

Er hat in mehreren seiner abgelegten Abstimmungen bemerkt, wie wesentlich nothwendig es sey, daß der allgemeine Wunsch so schnell als möglich in Erfüllung gehe, die beunruhigende Unbestimmtheit der gegenwärtigen Lage der Dinge zu einer vollen und in ihrem Ganzen harmonirenden Bestimmtheit umzuschaffen.

Dieser Zweck kann in der That nur durch einen das Ganze umfassenden Plan am sichersten und vollständigsten erreicht werden.

Aus diesem Haupt-Gesichtspunkte glaubt Subdelegatus den vorgelegten Plan beurtheilen zu müssen. Er stellt sich schon im ersten Anblick als die Frucht einer angestrengten Bemühung dar. Er umfaßt wirklich das Ganze der in Vorwurf gebrachten Gegenstände und schneidet hierdurch das detaillirte Unterhandeln über einzelne Fälle ab. Ohnehin würde dies zu keinem Ende geführt haben,

und ohne Zusammenstellung mit dem Ganzen hätte es nur unvollständig und nach einseitigen Rücksichten geschehen können.

Es zeigt sich aber zugleich, daß neben der Tendenz einer richtig berechneten Staatsklugheit die Grundsätze des Rechts und die Vorschriften der Billigkeit sich in diesem Plane wechselseitig die Hand bieten. Wo die Reichsdeputation, an strengere Rechtsnormen gebunden, für sich allein entschiedener Billigkeit nicht Platz geben durfte, sondern bei Wünschen stehen blieb, da kann die Vermittlung auf eine wohlthätige Art eintreten.

Aus diesen verschiedenen wichtigen Gründen hält Subdelegatus dafür, daß der Sorgfalt der vermittelnden Mächte für das künftige Wohl Teutschlands, so wie dem Eifer ihrer würdigen Minister nicht besser als durch entgegenkommendes Zutrauen, das ächteste Zeichen der Erkenntlichkeit, entsprochen werden könne.

Die Anname des modifizirten Plans, der nur noch in seinen allgemeinen Betrachtungen einer nähern Entwicklung bedürfen wird, verbindet nach seiner Einsicht die verschiedenen angeführten Zwecke am zuverläßigsten.

Und Seine Herzogliche Durchlaucht von Würtemberg werden den Augenblick, da ihre

Ansicht mit der von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reiche übereinstimmen, und durch ihre öffentliche Erklärung legale Sanktion erhalten wird, als den Befestigungspunkt der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und als den Anfang einer neuen, die besonders in Südteutschland geschlagenen Wunden austheilenden, glücklichen Periode für das Teutsche Vaterland ansehen.

Zu jeder nähern Aeußerung über diese wichtige Angelegenheit behält sich Subdelegatus das Protokoll offen.

Hessen-Kassel: Subdelegatus erkenne mit dem lebhaftesten Danke den eben von den Hrn. Ministern der hohen vermittelnden Mächte mitgetheilten modifizirten Entschädigungsplan, als einen neuen lautsprechenden Beweis der aufrichtigsten und wahrhaftesten Theilname der hohen vermittelnden Mächte an der völligen Beruhigung des Teutschen Vaterlandes, und der edeln Gesinnungen der Herren Ministern, und wolle sich die nähere Erklärung vorbehalten.

Kurmainz erkennt mit dem verbindlichsten Danke die vielfache Rücksichten, welche die mediirenden Mächte, und ihre Herren Minister in den nunmehr überreichten neuen Entschädigungsplanen auf die bisherigen Erinnerungen der Deputation haben nehmen wollen; auch sind den gedachten Herren Ministern

der rühmliche Eifer, und die großen Bemühungen, womit sie sich einem so schweren verwickelten Werk unterzogen haben, ganz besonders zu verdanken. Was nun Se. Kurfürstl. Gnaden Höchstselbst betrifft, so hat Subdelegirter aus höchstem Auftrage von dem ersten Augenblick an, sich lediglich der gerechten und großmüthigen Fürsorge der höchstgedachten Mächte in den unumschränktesten Vertrauen gänzlich überlassen; Er verehrt also auch ohne weiters sogleich heute schon alles, was die neue Entschädigungsplane für seinen gnädigsten Kurfürsten und Herrn eigens enthalten.

Was nun aber den ganzen übrigen Inhalt dieser höchstwichtigen Entschädigungsplane betrifft, so ergiebt sich hieraus, daß, in Ansehung der größeren Höfe die vermittelnden Mächte fest darauf bestehen, keiner wesentlichen Abänderung statt geben zu wollen; wohingegen bei den kleineren Ständen die vielfältigen einzelnen Vorstellungen sowohl, als die Erinnerungen der Deputation viele Abänderungen erwirkt haben. Es sind ferner aus den ersten Deklarationen die Konsiderations mit einigen Abänderungen hinzugekommen, über welche die Deputation bis jetzt noch gar nicht deliberirt hat. Die äußerste Wichtigkeit der Sache erfodert, daß diese neuen Entschädigungsplane sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen gründlich erwogen,

und mit den bisherigen Unterhandlungen verglichen werden. Subdelegirter wird sich seines Orts unverzüglich damit beschäftigen, um ohne Aufenthalt seine deßfallsige Abstimmung zum Protokoll geben zu können.

Direktorium werde, sobald die neuen Deklarationen aus der Diktatur gekommen seyn würden, das Protokoll für die Abstimmungen darüber wieder öffnen.

§. 77.

Zwei neuere Erlasse der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsdeputation.

Direktorium: Noch kurz vor der Sitzung seyen ihm zwei Erlasse der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz zugekommen, die es verlesen lassen müsse.

Legebantur.

Direktorium wolle diese Erlasse (Ziff. 109 und 110.) ebenfalls ad Dictaturam bringen.

Kurbrandenburg, interloquendo: Wolle sich über die so eben verlesenen Erlasse der Kaiserl. Plenipotenz das Protokoll offenbehalten, um sich darüber nächstens zu äußern.

Baiern, interloquendo: Gleichfalls.

Würtem-

Würtemberg und

Hessen-Kassel, interloquendo: Ebenfalls.

§. 78.

Anzeige von verschiedenen neuen diktirten Vorstellungen.

Direktorium wolle noch zum Protokoll bemerken, daß bisher weitere Vorstellungen, welche theils in die noch in Proposition stehenden Gegenstände einschlagen, theils Bezug auf die heute verlesenen neuen Entschädigungsplane haben, diktirt worden seyen; welche man, damit darauf votando Rücksicht genommen werden möge, zum Protokolle bemerken wolle, als

1) Eine den 5ten dieses diktirte kurze Darstellung des Wild- und Rheingräflichen Verlustes (Ziff. 111.);

2) Eine Vorstellung des Fürstl. Löwensteinischen Bevollmächtigten de Dictato 6ten dieses wegen der Herrschaft Habizheim (Ziff. 112.);

3) Eine Vorstellung des Herrn Reichsgrafen von Degenfeld Schönburg de Dictato 7ten dieses (Ziff. 113.);

4) Eine Vorstellung des Herrn Grafen von Altleiningen Westerburg de Dictato 7ten dieses (Ziff. 114.);

5) Ein den 8ten dieses diktirtes Promemoria des Fürstl. Nassau-Usingischen Herrn Bevollmächtigten (Ziff. 115.);

6) Zwei Vorstellungen des gräflich-Stollbergischen Hrn. Bevollmächtigten (Ziff. 116 und 117.);

7) Ein Promemoria der Reichsstädte von Lübek, Bremen und Hamburg, de Dictato 8ten dieses (Ziff. 118.).

§. 79.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium habe endlich noch anzuzeigen, daß sich bei ihm noch ferner legitimirt haben:

Den 1. Oktober: Wegen des Herrn Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg Bartenstein: der Herr geheime Rath und Kammer-Präsident, Johann Michael Knörzer.

Den 6. ej. Wegen des Herrn Fürsten und der Herren Grafen zu Stollberg: Herr Rath und Syndikus Bößner.

Eod. Wegen des Herrn Grafen von Tegenfeld-Schönburg: Ebenderselbe.

Eod. Wegen der Reichsstadt Frankfurt: derselbe Herr Raths-Konsulent und Syndikus Schmid.

Den 8. ej. Wegen Sr. Königl. Majestät von Dänemark als Herzogen zu Holstein: Höchstdero Kammerjunker, Herr Friedrich von Eyben.

Eod. Wegen der drei Reichs- und Hansestädte Lübek, Bremen und Hamburg:

Herr Senator Matthäus Rodde;

Herr Doktor Friedrich Horn, und

Herr Dr. und Syndikus Joh. Peter Siveking.

Eod. Wegen der Reichsstadt Hamburg insbesondere: Hr. Syndikus Joh. Peter Siveking. J. V. D.

Quibus discessum.

CXIII.

SESSIO DECIMA QUARTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 12ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.

Et me Secretario Herrlein.

§. 80.

Erklärung auf den wegen nachgesuchter Vermehrung der Hessenkasselschen Entschädigung gefaßten Deputationsschluß.

Direktorium trug vor: Ihm habe der Hessenkasselsche Herr Subdelegirte angezeigt, daß Ihm von des Herrn Landgrafen Durchlaucht

eine Erklärung auf das Deputations-Konklusum, die nachgesuchte Vermehrung Ihrer Entschädigung betreffend, zugekommen sey, welche Er, vorbehaltnermassen, nunmehr abzugeben bereit sey. Man wolle daher zu diesem Ende hiemit das Protokoll öffnen.

Hessen-Kassel: Subdelegatus habe zu Folge des in Sessione X. ihm geschehenen Ansinnens, seinem Durchlauchtigsten Herrn Prinzipalen das darin niedergeschriebene Votum eines vortreflichen Direktorii, und das hierdurch veranlaßte Konklusum zur höchsten Wissenschaft gebracht, und sey durch einen erhaltenen Spezialbefehl angewiesen worden, hierauf zu erklären: daß, so sehr auch Se. Hochfürstl. Durchlaucht auf der einen Seite jederzeit geneigt wären, das eigene Interesse der allgemeinen Beruhigung Deutschlands nachzusetzen, und ein den Umständen angemessenes Opfer zu bringen; so wenig könnten Höchst-Sie auf der andern Seite die völlig gegründeten und gerechten Ansprüche Höchstdero Fürstenhauses ganz dabei außer Augen setzen, und indem andern Ihrer Reichs-Mitstände solche ansehnliche und beträchtliche Entschädigungsgegenstände zugetheilt werden sollten, bei deren Zuweisung, wie aus der Deklaration vom 18ten August, und selbst aus dem Voto directoriali vom 31. Sept. erhelle, nicht auf den erlittenen Verlust allein gesehen, sondern auch auf das vor dem Kriege

bestandene Machtverhältniß politische Rücksicht genommen worden sey, könnten des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessenkassel Hochfürstl. Durchlaucht das billige und gerechte Verlangen, dieses Verhältniß durch ein nach den nemlichen Grundsätzen abgemessene Entschädigung auch für Höchstdero Hochfürstl. Haus wieder hergestellt zu sehen, nicht unterdrücken; aus diesen eben angeführten Gründen aber auch nicht absehen, warum eine spezielle Angabe des erlittenen Verlustes, der übrigens in unpartheiischen statistischen Schriften, und zwar unter mehrern andern in der tabellarischen Uebersicht der Staatskräfte von Teutschland vor und nach dem Lüneviller Frieden, inclusive desjenigen, den das Fürstl. Haus Rothenburg erlitten hat, zu 150,000 fl. jährliche Revenüen angegeben worden, in so lange verlangt werden möge, als von andern Reichsmitständen eine solche Liquidation nicht begehrt, wenigstens von denselben nicht zum Reichs-Deputations-Protokoll gebracht, noch weniger mit den noch nicht untersucht- und bestimmten Revenüen der Entschädigungsgegenstände verglichen worden sey; daher auch Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchlaucht in jener Vergleichung, welche das Votum directoriale enthalte, einigen Grund, die gedachte Entschädigung für anreichend zu halten, nicht gefunden hätten — vielmehr sich bewogen fänden, mit Beziehung auf die von Höchstdero Partikular-Gesandten eingereichte

Note und die darinn enthaltene allgemeine Reklamation, eine beträchtlichere, dem Verhältnisse Höchstders Hauses angemessenere Entschädigung zu verlangen. Welcher Erklärung Subdelegatus auch diese noch anfügen solle, daß so wie Se. des Herrn Landgrafen zu Hessenkassel Durchl. die durch den Drang der Umstände herbeigeführte Lage des Teutschen Vaterlandes überhaupt gar sehr beherzigten, Höchstdieselben auch bei der nach dem Beispiel anderer Ihrer Reichsmitstände, und zwar erst nach der von der vortreflichen Subdelegation des Herrn Kurfürsten Erzkanzler selbst geschehenen Annahme der Deklaration, vorgenommenen Besitzergreifung gewiß nie die Absicht gehabt hätten, Höchstgedacht Sr. Kurfürstl. Gnaden die von den okkupirten Aemtern fallenden Revenuen eher zu entziehen, oder einige Veränderung der Verfassung darinn vorzunehmen, bis dieß alles Reichsverfaßungsmäßig beschlossen und festgesetzt werde; wie denn auch sothane höchste Absicht Sr. Kurfürstl. Gnaden durch ein Handschreiben des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht d. d. 24. Sept. bereits unter den freundschaftlichen Versichrungen umständlicher zu erkennen gegeben worden sey.

§. 81.

Den veränderten allgem. Entschädigungsplan betreffend.

Direktorium wolle nunmehr vernehmen, ob auf den in Proposition stehenden neuen Plan

général der Herren Minister der vermittelnden Mächte abzustimmen gefällig seyn; wobei man nur noch bemerke, daß bereits gegen diesen neuen Plan mehrere neue Reklamationen eingekommen, die theils schon diktirt, theils noch unverzüglich diktirt, und hiernächst, um votando berücksichtigt zu werden, zu Protokoll genommen werden sollen.

Umfrage.

Kurböhmen: Sehe über den neuen Entschädigungsplan allerhöchster Instruktion entgegen.

Kursachsen: Müsse sich das Protokoll noch offen behalten.

Kurbrandenburg: Diesseitige Subdelegation habe bereits in der vorigen Sitzung das aufrichtige und innige Dankgefühl geäussert, mit welchem man es zu erkennen habe, daß die Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte die gegen den ersten Entschädigungsplan eingekommenen Reklamationen, und die Wünsche der Deputation hierüber, in unverweilte Berathung gezogen, und unter deren billiger Berücksichtigung nunmehr einen umgeänderten Entschädigungsplan vorgelegt, hierdurch aber von dem edlen und großen Sinn ihrer Gouvernements belebt, auf eine entscheidende Weise für die Befestigung der Ruhe und Ordnung in Teutschland gesorgt haben.

Dieser wichtige Gesichtspunkt sey es hauptsächlich gewesen, der bisher alle auf das Entschädigungswerk Beziehung habende Schritte Sr. Königl. Majestät von Preussen geleitet, und Höchstdenenselben nicht allein als einem der ersten Reichsstände, sondern auch und vorzüglich als souverainer Macht wegen der davon unzertrennbar abhängigen Ruhe von ganz Europa, innigst am Herzen gelegen habe. In Ihrer Eigenschaft als Souveraine hätten daher Se. Majestät sich über den Französisch-Russischen Entschädigungsplan mit beiden hohen Mächten freundschaftlich einverstanden, und davon dem Kaiserl. Hofe nach Ihrem gleichmäßigen freundschaftlichen Verhältnisse gegen denselben, die vertrauliche Eröffnung machen lassen. In dieser nämlichen Eigenschaft hätten Se. Königl. Majestät über Ihre eigenen Entschädigungen mit der Französischen Republik und mit Einverständniß von Rußland unter dem 23. Mai d. J. einen eigenen feierlichen Vertrag geschlossen, wodurch Höchstdenenselben die aus dem vorliegenden Indemnisationsplane bekannten Entschädigungslande mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souverainetät auf dem nemlichen Fuß, wie Se. Majestät Ihre übrigen Teutschen Staaten besitzen, übergeben, und zur unverweilten wirklichen Besitznehmung eingeräumt und garantirt würden. Die diesseits subdelegirte Gesandtschaft halte es für wesentlich nothwendig, dieses hier öffentlich

bemerklich zu machen, da hieraus die unmittelbare Folge fließe, daß die Königl. Preußschen Entschädigungen gegen die übrigen ihre eigene Verhältnisse hätten, und daß diese bei allen Beschränkungen, welche durch weitere Stipulationen noch festgesetzt werden, nothwendig zu berücksichtigen seyen.

Unter dieser Voraussetzung und unter ausdrücklicher Beziehung auf den angeführten Vertrag vom 23ten Mai d. J. nehme daher diesseitige Gesandtschaft um so weniger Anstand, hiermit auf die von Deputationswegen zu beschließende ungesäumte Annahme des vorliegenden umgeänderten Entschädigungsplanes nach seinem ganzen und vollem Umfang abzustimmen, je fester Se. Königl. Majestät von Preussen, nach Ihrer bisherigen steten Vereinigung mit den hohen vermittelnden Mächten, auch ferner mit Denenselben zu dessen ungehinderter Vollziehung mitzubewirken verbunden und entschlossen seyen. Man trage daher hierdurch darauf an, daß die Deputation ohne Aufenthalt auf den Grund ihres vorläufigen Beschlusses vom 8ten v. M. nunmehr ein endliches und definitives Konklusum, welches alsdann ungesäumt Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Ratifikation vorzulegen wäre, fassen möge, und darinnen

1) den von den hohen vermittelnden Mächten anderweit vorgelegten General-Entschädigungs-

plan, so viel die Regulirung aller und jeder Entschädigungen, und die hierzu zu rechnende Ertheilung der neuen Kurwürden und der privilegiorum de non appellando betreffe, ohne weitere Bedingung und Vorbehalt förmlich annehme, und durch namentliche und spezifike Aufführung aller und jeder einzelnen Entschädigungs-Bestimmungen solche zu ihrem eigenen Beschluß mache;

2) Die förmliche Besitznehmung aller dieser Entschädigungen, nachdem ohnehin die Meisten bereits erfolgt seyen, in der Art allgemein autorisire, daß der bisherige zum Theil bloß militairische Besitz unter der im §. 34. Nr. 10. des Generalentschädigungsplans bemerkten Einschränkung, wo solche anwendbar, nunmehr in einen förmlichen Civilbesitz übergehe; auch

3) wegen der in dem ebengedachten §. 34. des Generalentschädigungsplans beigefügten Grundsätze festgesetzt werde, daß sich die Deputation ungesäumt mit deren weiterer Erwägung und Entwicklung beschäftigen, und über die näheren Bestimmungen, welche bei einem oder dem andern derselben, besonders 2ten, 4ten, 5ten, 9ten und 11ten noch nützlich oder erforderlich seyn möchten, so ferne solche nicht noch in das erste Konklusum gebracht werden könnten, in der kurzmöglichsten Zeitfrist ein weiteres endliches, gleichfalls zur Kaiserlichen

und des Reichs Bestätigung vorzulegendes Konklusum fassen, dadurch aber insonderheit ein ganz genaues Regulativ wegen Versorgung der sekularisirten Geistlichkeit, Bezahlung der auf den Entschädigungsländern haftenden und darauf zu übernehmenden Schulden, Versorgung aller und jeder Dienerschaften, und näherer Bestimmung der Fälle und Bedingungen, unter welchen Prozesse und Prätensionen mit Recht und Billigkeit niedergeschlagen werden können, festsetzen solle.

Die diesseitige Gesandtschaft habe bereits in ihren vorherigen Abstimmungen das allgemeine Interesse und Bedürfniß des Teutschen Vaterlandes dargestellt, durch endliche Entscheidung des Entschädigungswerks dem schwankenden Schicksale der Landesherren und Unterthanen Gewißheit und feste Bestimmung gegeben, um die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit hergestellt zu sehen. Diese dringende Lage vermehre sich mit jedem Augenblick um so entscheidender, da nunmehr auf die gegen den ersten Entschädigungsplan eingekommenen Reklamationen und die Wünsche der Deputation hierüber, die definitiven Entschliessungen der hohen vermittelnden Mächte bereits vorlägen, und der von denselben zur Berichtigung des ganzen Entschädigungswerks festgesetzte zweimonatliche Termin bis auf wenige Tage verflossen sey. Dieser Drang der Umstände lege der Deputation zu ihrer

Rechtfertigung bei der Mit- und Nachwelt die unvermeidliche Nothwendigkeit auf, bei denjenigen Punkten des vorliegenden General-Plans, welche nähere Bestimmungen und weitere Regulative forderten, diese noch auszusetzen, übrigens aber den ganzen Plan ohne allen Aufenthalt und Zeitverlust anzunehmen, und denselben Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Genehmigung vorzulegen. Diesseitige Subdelegation wünsche daher innigst, auf das schleunigste ein Konklusum hierüber zu Stande gebracht zu sehen, und wolle sich gegen jede Verzögerung wiederholt außer Verantwortung setzen. Sollte es aber bei dem in einigen Abstimmungen noch liegenden Vorbehalt unmöglich seyn, das würkliche Konklusum sogleich zu fassen, so wolle auch die diesseitige Subdelegation sich zur allenfallsigen Nachtragung weiterer und näherer Erklärungen das Protokoll noch offen behalten.

Baiern: Diesseitige Subdelegation bestätigt und wiederholt die in der vorigen Sitzung abgegebene vorläufige Aeußerung: die wohlthätige Einwirkung der hohen vermittelnden Mächte zur Vollziehung des Friedens und der endlichen Sicherung des Ruhestandes im Reiche sey nicht genug zu verdanken, und die rastlose Bemühung ihrer vortreflichen Plenipotentiarien zur Beschleunigung dieses großen Werkes verdiene die verbindlichste Erwiederung von Seite dieser außerordentlichen Reichsdeputation.

In Beziehung auf den zwischen Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht und der Französischen Republik unterm 24. August des vorigen Jahres geschlossenen Frieden, auf die in Folge der am 3ten Jun. dieses Jahres zu Paris gepflogenen Verhandlungen, noch besonders zwischen Höchstdenselben und andern Mächten im Monate September geschlossene Konvention, und darauf erfolgte wechselseitige Garantie und deren Wirkung auf die Verhältnisse des Kurfürstlichen Entschädigungsloses, trägt Subdelegatus darauf an:

1) Daß der zur unmittelbaren und Definitivanname vorgelegte, auf die Deklaration vom 18. August gebaute, und nach verschiedenen darüber zu erkennen gegebenen Wünschen der Deputationsschlüsse einzuverleiben, und nach vorgängiger Vereinigung mit der Kaiserl. höchstansehnlichen Gesandtschaft unverzüglich Ihrer Kaiserl. Majestät und dem Reich zur Ratifikation vorzulegen sey.

Da diese Anname die Regulirung aller und jeder Entschädigungen, und die als solche zu betrachtende Ertheilung der neuen Kurwürden begreife, so verstehe sich von selbst, daß weder die in Folge des Lüneviller Friedens geschehene Abtretung der auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile der Pfälzischen Kurlande, noch die zur Erleichterung und Beförderung des allgemeinen Entschädigungsge-

schäftes noch weiter geschehene Abtretung der an dem rechten Rheinufer gelegenen Theile derselben irgend eine Aenderung in Ansehung der dem Hause Pfalzbaiern zustehenden Rechte sammt allen Ausflüssen derselben, und den damit verknüpften Prärogativen, Vorrechten und Vorzügen, namentlich der Kurrechte, des Reichserzamtes, des Reichsvikariats u. s. w. zur Folge haben könne.

2) Daß nunmehr die nach Maaßgabe desselben zu nehmenden förmlichen Besitzergreifungen, wo sie noch nicht geschehen, von Deputationswegen zu autorisiren seyen, und daß die bereits verfügten provisorisch-militärischen Okkupationen in förmlichen Civilbesitz übergehen.

3) Daß die im 34ten §. der erneuerten Deklaration enthaltenen Grundsätze als unzertrennlich von den vorhergehenden Verfügungen sogleich mit dem Plane selbst anzunehmen, und dabei festzusetzen sey, daß die Deputation mit der weitern Entwickelung derselben, und, wo der Natur der Sache nach eine nähere Bestimmung nothwendig oder nützlich befunden werden sollte, mit deren Berichtigung ohne Verzug sich beschäftigen werde. Hiebei sey vorzüglich vor andern Gegenständen auf die Festsetzung eines genauen Regulatives über den Unterhalt der säkularisirten Geistlichkeit sowohl, als der Civil- und Militär-Dienerschaft, und über die Bezahlung der auf den

Entschädigungen haftenden, oder auf selbe übertragenen Schulden Bedacht zu nehmen, wobei man das Weitere nachzutragen sich vorbehält.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus befindet sich wegen bekannter Abwesenheit seines höchsten Kommittenten außer Stande, über den vorgelegten modifizirten Entschädigungsplan in einem so beengten Zeitraume abzustimmen, und müße sich daher seine weitere Aeußerung hierüber bis zur eingelangten Instruktion vorbehalten.

Die besondere Rücksicht aber, wodurch die vermittelnden hohen Mächte denen ritterlichen Teutschen- und Maltheserorden, in Betrachtung der von Ihren Mitgliedern leistenden Militär-Dienste, die fernere Existenz zu sichern beeifert seyen, verdiene den lautesten Dank des Teutschen Adels, dessen Versorgungen durch die Zeitumstände, so wie durch das Entschädigungsprinzip selbsten so sehr geschmälert werden.

Mit besonderer Danknehmigkeit aber erkenne Subdelegatus, da er die Ehre habe, ein Mitglied des ritterlichen Teutschen Ordens zu seyn, die Geneigtheit der beiden hohen Mächte, diesem ritterlichen Orden für dessen erlittenen beträchtlichen Verlust einige Entschädigungen auszumitteln.

Hessen-

Hessen-Kassel: Behalte sich vor, seine Abstimmung in nächster Sitzung zum Protokoll zu geben.

Würtemberg: Jemehr die Würtembergsche Subdelegation die dermalige Lage des Teutschen Vaterlandes nach ihrem ganzen Umfaage, in Verbindung mit den bedenklichen Folgen einer längern Verzögerung, in Erwägung zieht, desto dringender stellt sich die Nothwendigkeit dar, die wichtigen Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation so geschwind als möglich zu ihrer endlichen Berichtigung zu leiten.

Der einzige Weg hierzu findet sich, wie die diesseitige Abstimmung in der letzten Sitzung bereits bemerkt hat, in der unverweilten endlichen Annahme des Definitiv-Entschädigungsplans, wie solcher von den Herren Ministern der vermittelnden Mächte aus Veranlassung der eingekommenen Reklamationen, und der vorgetragenen Wünsche der Reichsdeputation, nach den Bestimmungen des Lüneviller Frieden, und nach den Grundsätzen, welche dieselben bei der Erklärung und Anwendung dieses Traktats geleitet haben, modifizirt, ergänzt und berichtigt worden ist.

Bei dem Detail der Entschädigungen und bei der Bestimmung neuer Kurwürden, so wie der unbeschränkten Privilegien de non

appellando, findet Subdelegatus, welcher das seinen Durchlauchtigsten Herrn betreffende mit vollem Dank aufnimmt, keine wesentliche Erinnerung beizufügen.

Die Herren Minister der vermittelnden Mächte haben dabei auf traktatenmäßige Verbindlichkeiten und auf die, in einzelnen Fällen eintretenden besonderen Verhältnisse, unter Rücksprache mit den Mitgliedern der Deputation sowohl, als mit den hier befindlichen Privat-Abgeordneten der interessirten Fürsten und Stände, so weit es die Natur eines so äußerst verwickelten Gegenstandes zuläßt, die einer hohen Mediation angemessene Rücksicht genommen.

Auch ist zugleich für die Sicherheit des künftigen Eigenthums und Besitzes der Entschädigungslande gesorgt, ohne daß das gegenwärtige bestrittene oder unbestrittene Verhältniß einzelder Rechte der weltlichen Stände wäre alterirt worden.

Für diejenigen, denen noch keine Entschädigung mit voller Bestimmtheit ausgesetzt werden konnte, ist ein Fond von unmittelbaren Reichsgebieten vorbehalten, und wegen der allenfalls erforderlichen Ergänzung Sorge getragen.

Die das gemeine Wesen im In- und Auslande so sehr interessirende Postanstalt ist

nach ihrer Wahlkapitulationsmäßigen Bestimmung, ohne den landesherrlichen Befugnissen der Reichsfürsten Abbruch zu thun, einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt worden.

Dem Entschädigungsplane sind einige principes beigefügt, die zur Vollendung jenes Geschäfts nothwendig sind, und sich zum Theil als wesentliche Folgen desselben darstellen. Ihre Entwicklung und die Entwerfung der nöthigen Reglements setzen eine genauere Prüfung und nähere Bestimmungen voraus. Indessen sind einige derselben so geeignet, daß sie alsogleich in den, Kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Genehmigung vorzulegenden Deputations-Schluß aufzunehmen seyn werden, welches wegen des Unterhalts der Geistlichkeit, der Diener, und wegen der Schulden bereits beschlossen ist.

Nach diesen Voraussetzungen stimmt demnach diesseitige Subdelegation, ohne sich jetzt bei den weiteren wichtigen Gegenständen aufzuhalten,

1) auf die volle Annahme der vorgelegten modifizirten Deklaration;

2) auf die alsbaldige Vorlegung dieser anzunehmenden Deklaration an Kaiserl. Majestät und das gesammte Reich;

3) auf die schleunige Entwerfung der oben gedachten Reglements, um dieselben, so weit möglich, dem zu fassenden Deputations-Rezesse beizufügen;

4) auf die Gestattung einer allgemeinen Civil-Besitznahme, welche insbesondere wegen der Unterthanen, die nicht wissen, an welchen Herrn sie sich eigentlich zu halten haben, zur Beruhigung Teutschlands wesentlich nothwendig ist;

5) auf die Ausfertigung der angetragenen Kommission an des Herrn Herzogs von Würtemberg, und des Herrn Marggrafen von Baden Durchlauchten, damit auch die hierdurch bedachten Reichsstände derselben Gewißheit, und desselben Vortheils, wie ihre Reichsmitstände, so bald als möglich, theilhaftig werden.

Durch diese bestimmten Anträge glauben Se. Herzogliche Durchlaucht von Würtemberg nach Ihren Pflichten dasjenige zu erfüllen, was Sie der wohlwollenden Fürsorge der vermittelnden Mächte, dem Eifer Ihrer Herren Gesandten, der zu befestigenden Ruhe des Teutschen Vaterlands, Ihren höchsten und hohen Reichsmitständen und sich selbsten schuldig sind.

Für weitere Aeußerungen über die näheren Bestimmungen dieses Antrags, so wie

über andere einzelne Gegenstände behält sich Subdelegatus das Protokoll offen.

Kurmainz: Werde sich ad votandum bis zur nächsten Sitzung gefaßt machen, um seines Orts nichts aufzuhalten.

Direktorium: Wolle in proxima über den in Proposition stehenden Plan das Protokoll wieder öffnen.

§. 82.

Den Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz wegen der Reklamationen der Herrn Grafen von Schönborn und von Stadion betreffend.

Direktorium: Die Höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz habe in Ihrem Erlasse auf die Deputations-Konklusa, die Herren Grafen von Schönborn und von Stadion zu Thanhausen de dictato den 9ten dieses betreffend, geäußert, daß Ihr scheine, als ruhten diese Konklusa auf anderen Grundsätzen, als das Konklusum, welches in Ansehung des in der nemlichen Kathegorie stehenden Herrn Grafen von Stadion zu Warthausen vorhin an die Herren Minister der vermittelnden Mächte gegracht worden sey. Sie halte daher für räthsam, mit diesem Gegenstande noch so lange an sich zu halten, bis entweder auf jene Kommunikation, den Herrn Grafen von Stadion zu Warthausen betreffend, oder auf mehrere andre, die Aufhebung der Sequester betref-

fend, von den Herren Ministern der vermittlenden Mächte eine Erklärung erfolgt seyn werde.

Direktorium wolle vernehmen, was hierauf weiter zu beschliessen seyn möge.

Kurböhmen: In einem wie in dem andern der vorliegenden Fälle habe die Deputation im Grunde selbst nach dem nemlichen Prinzipium gehandelt, mit dem einzigen Unterschiede, daß Sie in dem einen Falle die Aufhebung des Sequesters wörtlich ausgedrückt, im andern sie stillschweigend von dem Französischen Herrn Bevollmächtigten, als eine Folge ihrer Mittheilung, erwartet habe. Inzwischen nun seyen die Begehren beider Herren Grafen von Stadion in dem neuen Plane erledigt, folglich scheine ihm nur dieses noch übrig, zu demselben Zwecke auch das Gesuch des Herrn Grafen von Schönborn an die Herren Minister der vermittelnden Mächte gelangen zu lassen.

Kursachsen: Wie Kurböhmen in Ansehung des Grafen von Stadion; jedoch wegen des Grafen von Schönborn, dessen Besitzungen jenseits des Rheins theils mittelbar, theils ritterschaftlich seyen, dahin, daß er seinen Zweck bei jetzigen Umständen am besten erreichen werde, wenn er sich wegen Aufhebung des Sequesters dermalen an die Französische Regierung wende.

Kurbrandenburg: Das Gesuch der beiden Grafen von Stadion sey durch die in dem neuen General-Entschädigungsplan enthaltenen Bestimmungen für erledigt anzunehmen. Dem Grafen von Schönborn sey nach veränderter Lage der Dinge unbenommen, sich wegen Aufhebung des Sequesters nochmals unmittelbar an die Französische Regierung zu wenden.

Baiern: Wie Kurbrandenburg.

Hoch- und Teutschmeister: In Betref der beiden Grafen von Stadion hätten die Herren Minister der vermittelnden Mächte in dem modifizirten Plan ihre Erklärung der Deputation bereits geäußert.

Rücksichtlich des Grafen von Schönborn aber trete Subdelegirter dem Voto der vortreflichen Kursächsischen Gesandtschaft bei.

Hessenkassel: Wolle sich mit den Kurbrandenburgschen und Baierschen Votis vereinigen.

Würtemberg: Das Stadionische Gesuch ist erledigt; dem Grafen Schönborn bleibt diesseitigem Erachten nach unbenommen, sich wegen Aufhebung des Sequesters noch einmal unmittelbar an die Französische Regierung zu wenden.

Kurböhmen interloq. Wegen des Gesuchs des Herrn Grafen von Schönborn vereinige Subdelegirter sich mit vorstehenden Abstimmungen.

Kurmainz: Similiter.

CONCLUSUM.

Daß in einem weitern Erlasse an die Kaiserl. Höchstansehnliche Plenipotenz zu äußern sey: Man habe in einem, wie in dem andern Falle theils stillschweigend, theils ausdrücklich die Gesuche zu Aufhebung des Sequesters geeignet gefunden; die beiden Gesuche der Herren Grafen von Schönborn und von Stadion seyen durch den neuen Plan für erledigt anzusehen; der Herr Graf von Schönborn aber werde nunmehr, nach veränderter Lage der Dinge, die Aufhebung seines Sequesters nochmal bei der Französischen Regierung nachzusuchen haben.

83.

Den Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz wegen der Reklamation des Herrn Grafen von Goltstein betreffend.

Direktorium: Auch bei dem Deputationsbeschlusse vom 6ten dieses, den Herrn Grafen von Goltstein betreffend, glaubt die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz wahrgenommen zu haben, daß dieser Beschluß nicht ganz

mit den Abschlüssen der 5ten, 7ten und 9ten Sitzung übereinstimme. Sie eracht daher räthlicher zu seyn, auch bei dieser Reklamation vordersamst die Antwort der Herren Minister der vermittelnden Mächte auf vorhergegangene ähnliche Kommunikationen abzuwarten.

Direktorium: Kurz vor der Sitzung habe desfalls der Herr Graf von Goltstein eine weitere Vorstellung übergeben (Ziffer 119), welche man verlesen lassen,

Legebatur

und hiernächst ad dictaturam bringen werde. Man wolle demnach auch hierüber die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Der Unterschied des Falles von Oberstein gegen jenen der Herrschaft Schlenacken bestehe darinn, daß erste sine onere eximirt gewesen, letzte aber ihre Kreis- und Reichs-Prästanda unmittelbar entrichtet habe; daher denn bleibe Subdelegirter bei demjenigen, worauf er bei dem Vorkommen der ersten Vorstellung des Grafen von Goltstein angetragen habe.

Kursachsen: Der Fall der Herrschaft Schlenacken sey der einzige in seiner Art, und

verdiene in dieser Rücksicht das schon vorhin beschlossene Ersuchen um Aufklärung der vermittelnden Herren Minister; insbesondere aber des Französischen, um zu wissen, ob dieser Fall zur Aufhebung des Sequesters, oder zu einer Entschädigung geeignet erachtet werde.

Kurbrandenburg: Da es hier auf die Entscheidung der Frage ankomme, ob und in wie fern der Graf von Goltstein zu einer Entschädigung qualifizirt sey, hierüber aber nunmehr, nach dem neuen Plane, von der zur Ausmittlung der Gräflichen Entschädigung auf Würtemberg und Baden angetragenen Kommission zu erkennen sey, so werde nach diesseitigem Erachten der Graf von Goltstein auch lediglich an diese Kommission zu verweisen seyn. Werde derselbe von der Kommission abgewiesen, so sey er zur Nachsuchung und Aufhebung des Sequesters qualifizirt.

Baiern: Da die Herrschaft, Schlenacken, in einer von Oberstein ganz verschiedenen Kathegorie sich befindet, und als eine unmittelbare Reichsständische Besitzung anerkannt ist, so sey in Gemäßheit des neuen Plans der Graf von Goltstein zur Gräfl. Entschädigungs-Kommission anzuweisen, woselbst derselbe sich weiters zu qualifiziren hätte.

Hoch- und Teutschmeister: Da die Herrschaft, Schlenacken, als eine wirkliche reichs-

ständische zum Matrikel des Westphälischen Grafen-Kollegiums gehörige Besitzung anerkannt, und sohin von der Limburg-Stirumschen Besitzung Oberstein sehr unterschieden sey, die Herrschaft Schlenacken auch, laut des Gräflich-von Goltsteinschen Promemoria bishero ihre Matrikularbeiträge geleistet habe, so sey dieses die Ursache gewesen, warum die Deputation das Gräflich-Goltsteinische Gesuch ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft den Herren Ministern der vermittelnden Mächte per Conclusum zur gefälligen Eröfnung Ihrer Ansicht kommunizirt habe.

Subdelegirter glaube also, der Höstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz sey hierüber der Aufschluß zu geben, um diese Kommunikation an die Herren Minister zu bewirken.

Hessen-Kassel halte dafür, daß, da die Herrschaft, Schlenacken, als eine reichsständische Herrschaft zu betrachten sey, das Gesuch der Hrn. Grafen von Goltstein an die in der letzten Deklaration vorgeschlagene Gräfliche Entschädigungs-Kommission, um sich daselbsten des Weitern zu qualifiziren, hinzuweisen seyn mögte.

Würtemberg: Der Unterschied bestehet darinn, daß die Herrschaft, Oberstein, zwar ei-

nem Reichsstande zugehörte, hingegen eximirt ist; die Herrschaft, Schlenacken, aber, ob gleich derselben Inhaber nicht im Besitze der Reichsstandschaft ist, zu den Reichs- und Kreis-Praestandis beigetragen hat.

Bei nunmehr durch die Uebergabe des General-Entschädigungsplans veränderter Lage der Dinge wäre aber, nach Subdelegati Meinung, der Graf von Goltstein an die §. 24 vorgeschlagene Kommission, um sich daselbst zu qualifiziren, zu verweisen. Sollte er hier eine Entschädigung nicht erhalten, so wird er sich vorzüglich angelegen seyn lassen müssen, die Aufhebung des auf seine Herrschaft gelegten Sequesters bei der Französischen Regierung zu bewirken.

Kurmainz: Hätte zwar, wie Kurböhmen et similes gewünscht, vorher die Gesinnungen der Herren Minister der vermittelnden Mächte über diesen Fall, nach dem vordern Konkluso zu vernehmen; da aber 4 Abstimmungen bei veränderter Lage der Dinge den Herrn Grafen von Goltstein sogleich an die §. 24 des Plans vorgeschlagene Kommission verweisen wollen, auch Subdelegirter denselben von wegen der Herrschaft, Schlenacken, dahin qualifizirt erachte, so könne er sich diese Verweisung gefallen lassen.

CONCLUSUM.

Der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz sey zu eröffnen, den Unterschied zwischen Oberstein und Schlenacken habe man darin gefunden, daß das letztere wohl, nicht aber das erste zu den Reichs- und Kreisprästanden konkurrire; bei veränderter Lage der Dinge halte man aber nunmehr dafür, daß der Herr Graf von Goltstein wegen dieser Herrschaft Schlenacken an die §. 24 des neuen Plan général vorgeschlagene Kommission, um sich daselbst zu qualifiziren, zu verweisen sey.

Quibus discessum.

CXIV.

SESSIO DECIMA QUINTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 14ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.

Et me Secretario Herrlein.

§. 84.

Anzeige von zwei Deputations-Erlassen und verschiedenen neuen Reklamationen.

Direktorium habe vorerst anzuzeigen, daß es die in der jüngsten Sitzung beschlossenen zwei Erlasse an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz wirklich expedirt, übergeben, und

auch heute frühe schon, so wie solche unte Ziff. 120 und 121 hier zum Protokoll kommen, zur Diktatur gebracht habe.

Dann habe dasselbe bereits in der letzten Sitzung bei Fortsetzung der Berathung über den von den Herren Ministern der vermittelnden Mächte vorgelegten neuen Plan général angezeigt, daß auf diesen Plan schon wieder weitere Reklamationen übergeben, und theils wirklich ad Dictaturam gebracht worden seyen, theils noch dahin gebracht werden sollen.

Direktorium wolle nun zuförderst alle diese Vorstellungen hieher zu Protokoll bringen.

a) Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Vorstellung de dictato den 11ten dieses, Ziffer 122 (mit Ziffer. 112.)

b) Ein Promemoria des Hrn. Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand, de eod. dict. Ziffer 123.

c) Vorstellung der Reichsstadt, Frankfurt, de dict. den 12ten, Ziffer 124.

d) Eine Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinische Vorstellung de eod. dict. Ziffer 125.

e) Eine Note des Königl. Großbritannisch-Kr

braunschweigschen Herrn Reichstagsgesandten, de eod. dict. Ziff. 126.

f) Eine Anzeige des Königl. Dänisch-Hollstein-Glückstädtschen Herrn Bevollmächtigten, de eod. dict. Ziffer 127.

g) Eine Gräfl. Wartembergsche neue Vorstellung, de eod. dict. Ziff. 128.

§. 85.

Note der vermittelnden Herren Minister zu dem veränderten Entschädigungsplane, und weitere Abstimmungen, leztern und die Reklamation betreffend.

Dann seyen dem Direktorialen gestern abends eine weitere Note mit einer das 11te Prinzip des Plan général erläuternden Note an die Deputation von dem Russisch-Kaiserl. Herrn Minister, und heute frühe ähnliche Noten von dem Französ. Hrn. Minister zugefertigt worden.

Direktorium wolle diese Noten (Ziff. 129. u. 130.) verlesen lassen, sodann unverzüglich ad Dictaturam bringen.

L e g e b a n t u r.

Wornach nun

Direktorium über alle diese mit dem in Proposition stehenden neuen Plan in Verbindung stehenden Eingaben die Abstimmungen der Hrn. Subdelegirten vernehmen wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Mit Vorbehalt seiner Abstimmung über den Plan selbst, glaube Subdelegirter, sämtliche zur Berathung noch nicht gezogene Reklamationen seyen nach ihrer Ordnung in Erwägung zu nehmen, und nach Verschiedendenheit der Fälle und Gründe hierauf das Erforderliche zu beschließen.

Kursachsen: Similiter; sey übrigens bereit, über den bereits in der 9ten und 10ten Sitzung in Proposition gestellten Punkt, die Vorsorge für die Besitzer der zu sekularisirenden Lande, und die darin ihre konstitutionelle Existenz habenden Personen betreffend, abzustimmen.

Kurbrandenburg: Sey mit Kurböhmen und Kursachsen dahin einverstanden, daß sämtliche zu Protokoll angezeigte Vorstellungen, jede besonders in Proposition zu stellen seyen, um darauf von Deputations wegen das Erforderliche zu beschließen.

Baiern: Gleichfalls mit den vorgehenden Abstimmungen, und dem Brandenburgischen Antrage einverstanden.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kurböhmen.

Hessenkassel: Obgleich die diesseitige Subdelegation innerhalb den noch übrigen weni-

gen Tagen, binnen welchen nicht allein die Abstimmung über den am 8ten dieses von den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte übergebenen Plan général, sondern auch die Abfassung eines Deputations-Rezesses verlangt wird, von Seiten des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht in Betref dessen Annehmung eine besondere Instruktion nicht mehr erhalten kann — auch zufolge derjenigen Erklärung, welche in der letzten Reichsdeputations-Sitzung diesseits zu Protokoll gegeben worden ist, aus eben dieser Ursache noch nicht mit völliger Gewißheit anzunehmen stehet, daß die Ansprüche des Fürstl. Hauses Hessenkassel auf eine Vermehrung der in der ersten Deklaration zugewiesenen Entschädigung durch das, was nach ebengedachtem Plan général zur vorläufigen Dankerkenntniß geschehen ist, völlig befriediget seyn möchten; so habe Subdelegatus dennoch zu denen auf das allgemeine Wohl des Teutschen Vaterlandes ganz besonders gerichteten Gesinnungen seines Durchlauchtigsten Herrn Kommittenten das volle Vertrauen, daß in dieser dringenden Lage, wo die Ruhe Teutschlands von der schleunigsten Beendigung des ihm mitaufgetragenen Geschäftes abhange, durch die Mitwirkung zu diesem wünschenswerthen Zwecke dessen höchste Intention vollkommen erreicht werde, und trete daher in dieser Unterstellung dem Slußantrage der vortreflichen Kurbrandenburgischen Subdelegation auf einen

hiernach zu beschleunigenden Reichsdeputations-Rezeß, jedoch mit dem Vorbehalte bei, daß ausser der nähern Bestimmung derer in ebengedachtem Voto bereits bemerkten — demnächst noch weiter zu erörternden Punkte, auch die Rechte der Erbfolge, welche dem Hochfürstl. Hause Hessenkassel in Ansehung derer zufolge des Plan général durch Abtretungs- und Tauschverträge andern Reichsfürsten zufallenden Lande zustehen, auf das dafür acquirirte Surrogat transferirt, und diese Uebertragung zu Aufrechthaltung gedachter Gerechtsame dem Reichsdeputations-Rezeß ausdrücklich inserirет werde. Denn obzwar ohnehin zu vermuthen ist, daß das Fürstl. Haus Hessendarmstadt den zu solchen wichtigen Verträgen erforderlichen Agnatischen Konsens gesucht, und dabei die übertragende Sukzessionsrechte gehörigen Orte zugesichert haben dürfte, so hält jedoch Subdelegatus, bei noch zur Zeit ihm hierüber mangelnden Nachrichten, für seine Pflicht, dahin Bedacht zu nehmen, daß zu noch mehrerer Versicherung der diesseitig Fürstl. Gerechtsame ein besonderer Vorbehalt derselben in dem Reichsdeputations-Rezesse gehörigen Orts geschehe.

Uebrigens halte er auch den in dem vortreflich-Würtembergischen Voto geschehenen Antrag, daß schon dem dermalen abzufassenden Rezesse wegen Versorgung der höhern und niedern Geistlichkeit das Erforderliche inserirt

werde, den bereits genommenen Beschlüssen vollkommen angemessen; und behalte sich im übrigen auch seines Orts zu weiteren noch erforderlichen Erklärungen das Protokoll offen.

In Ansehung der noch vorliegenden Reklamationen und Vorstellungen vereiniget sich Subdelegatus mit den vorabgelegten Erklärungen.

Würtemberg: Da die in Vortrag gestellten Promemorien von sehr verschiedener Art sind, und nicht bloß Reklamationen gegen den Plan, sondern zum Theil auch Gesuche enthalten, bei deren Würdigung es darauf ankommen wird, ob sie neben dem Plane bestehen können, oder nicht, so wünscht Subdelegatus, daß dieselben abgesondert vorgetragen werden, und behält sich seine Abstimmung über die Einzelnen bevor.

Kurmainz: Hat sich in seiner auf die verlesenen Noten und den neuen Plan général der vermittelnden Mächte in der Sitzung vom 9ten dieses alsbald zu Protokoll gegebenen vorläufigen Abstimmung seine weitere Hauptabstimmung bis dahin vorbehalten, wo Subdelegirter den ganzen Inhalt dieses neuen Plan général gründlich erwogen haben würde.

Nach nunmehriger wirklicher reifen Ueberlegung scheint ihm nichts übrig zu seyn, als

denjenigen Herren Subdelegirten beizutreten, welche im Ganzen auf die Annahme dieses Plan général antragen.

In Ansehung der größeren Höfe ist wohl alle fernere Hoffnung vergeblich, daß die vermittelnden Mächte weiteren Modifikationen ihrer ersten Deklarationen, als denen, welche in dem neuen Plan général hin und wieder wirklich gemacht worden sind, statt geben dürften, zumal nun auch des Königs in Preußen Majestät, als Macht, keine weitere Abänderung darin zugeben wollen. Die Erinnerungen hingegen, welche die Deputation den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte über andre Artikel gemacht hat, sind meistens auf eine Art, wodurch die Reklamanten zufrieden gestellt worden sind, wirklich erledigt; die weitere Erledigung andrer aber ist dergestalten eingeleitet, daß davon gerechte Resultate zu hoffen sind. Zwar sind in diesem neuen Plan général noch verschiedentlich neue Dispositionen hinzu gekommen, wozu die Deputation selbst keinen Anlaß gegeben hat, und wogegen zum Theil wirklich schon einige Vorstellungen eingekommen sind, auch wohl noch etwa ein und andere Beschwerden der darauf nicht vorbereitet gewesenen einzelnen Betheiligten erhoben werden dürften; die Deputation kann jedoch solche letztere nicht ex officio in Anregung bringen; über erstere aber vereinigt sich Subde-

girter cum unanimibus, daß solche noch vorgenommen werden sollen. Es ist jedoch zum Voraus nicht zu zweifeln, daß die Herren Minister der vermittelnden Mächte, welche bei dergleichen Dispositionen ihre besondern Gründe gehabt haben müßten, diese grössern und kleinern einzelnen Betheiligten zu beruhigen wissen werden. Es können demnach solche, verhältnißmäßig allemal nur kleinere Gegenstände, die Anname des neuen Plans im Ganzen nicht aufhalten. Dann sind auch noch unmittelbar vor der Uebergabe des neuen Plan général einige neue Reklamationen zur Diktatur gekommen, welche wenigstens zum Theil noch zur Notitz der vermittelnden Herrn Minister werden kommen müssen.

Was die Deputation wegen der Schulden, und aller derjenigen Personen, die in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz haben, zu erinnern wesentlich nothwendig gefunden hat, alles das ist von den meditirenden Mächten und ihren Herren Ministern gerecht und billig befunden worden. Sie wollen selbst einverständlich mit der Deputation, daß hierüber unverzüglich die nöthigen Bestimmungen festgesetzt werden sollen. Was sollte nun noch, nach allem diesen, eine Nichtanname des neuen Plan général nützen, wohin sollte diese Nichtanname führen? Es hätte mit den Besitzergreifungen so

weit nicht kommen sollen, als es wirklich gekommen ist, wenn man noch auf eine Abänderung der Dinge, mit wahrscheinlichem Erfolge, antragen wollte; es Bedarf keines Beweises, daß der jetzige Zustand für Herren, Diener und Unterthanen, die, der Veränderung gewiß, solche von einem Tage zum andern kommen sehen, in jedem Betrachte der unerträglichste ist, Teutschland selbst aber, und dessen Kreis- und Reichsverfassung ist dadurch vollkommen gelähmt. Was also nicht mehr zu ändern ist, das muß vollbracht werden, damit die Lande zur Ruhe und Ordnung, das Reich selbst aber zu einer Verfassung kommt.

Was in dem §. 24. des Plan général in Ansehung der Herrn Reichsgrafen proponirt worden ist, das wird wohl, auf gleiche Art, wie es vorhin mit dem Niederstift Münster geschehen sollte, alsbald expedirt, und hierauf bei der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz eigens angetragen, auch zu dem Ende für die Herren Kommissarien eine Instruktion entworfen, und ihnen die Beschleunigung der Sache bestens empfohlen werden können, damit die Vorschläge der gedachten Herren Kommissarien bald thunlichst an die Deputation gelangen, und die Herren Reichsgrafen ebenfalls zum Besitz der ihnen gebührenden Entschädigung kommen mögen.

Was hingegen die in den §§. 32 und 33. vorkommende Ertheilung mehrerer Viril-Fürstenstimmen und Privilegia de non appellando betrift, so wird es hiebei, da solche Gegenstände zur Deputation eigentlich nicht gehören, ohne Zweifel die nemliche unmittelbar vorher §. 31. ausgedrückte Meinung haben, daß diesfalls die herkömmlichen Observanda zu observiren seyen.

Unbemerkt kann jedoch hiebei Subdelegirter zugleich nicht lassen, daß, so bald diese neuen Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe verliehen werden, es auch billig seyn werde, andern großen Teutschen Häusern, sonderlich dem Erzhause Oesterreich und Kursachsen mehrere solche Stimmen zu verleihen, indem das Erstere zwei Stimmen, nemlich Burgund und Nomeny, wirklich verliert, mithin nur noch die einzige Stimme als Erzherzog von Oesterreich übrig hat, letzteres aber überhaupt bisher nur eine Stimme, und auch diese nur abwechselnd von wegen Henneberg, gehabt hat, beide Häuser aber reichsständische Lande genug haben, worauf neue fürstliche Virilstimmen radizirt werden können.

Ueber die Konsiderations endlich, welche in dem neuen Plane wieder mit Zusätzen und Vermehrungen als Principes aufgenommen worden sind, ist sich, wie Subdelegirter be-

reits in seiner jüngsten vorläufigen Abstimmung beobachtet hat, bisher noch gar nicht von der Deputation geäußert worden. Da solche nun in dem neuen Plan général als inseparables von allen vorhergehenden Dispositionen erklärt werden, und auf deren gleichbaldigen Mitanname bestanden wird, so weiß Subdelegirter auch dieser Anname nicht auszuweichen, sondern will unter seiner allgemeinen Anname des Plan général auch die Anname dieser Prinzips ausdrücklich mitverstanden haben; weil jedoch bei der Anwendung dieser Prinzips noch manche Zweifel entstehen, welche durch gleichbaldige nähere Bestimmungen sogleich gehoben werden können, so glaubt Subdelegirter desfalls alsbald einige Bemerkungen zur gefälligen Prüfung den vermittelnden Herren Ministern empfehlen zu müssen.

So wünscht er bei der dritten Konsideration, daß die weltlichen Körperschaften, welche fortbestehen, z. B. solche Gemeinden, die beinahe ihre ganze Abrenden auf der andern Rheinseite liegen haben, und Universitäten, welche ganz für die eine Rheinseite bestimmt sind, auf der andern aber beträchtliche Güter und Einkünfte haben, z. B. die Universität zu Freiburg, welche für das Breisgau gehört, und beträchtliche Einkünfte auf der linken Rheinseite hat, hievon ausgenommen werden möchten. Die Kurfürstl. Main-

zische Universität, welche für die sämtlichen Kurfürstl. Lande bestimmt, und in der Residenz zu Mainz etablirt war, gehört nicht zu dieser Kathegorie. Sie hatte ihre Güter und Einkünfte auf beiden Rheinseiten, während des Kriegs gieng ein Theil der Professoren von allen Fakultäten auf die rechte Seite, um zu Aschaffenburg ihre Kollegien fortzulesen, und diese bezogen bis jetzt die Einkünfte der rechten Rheinseite; der andere Theil blieb in Mainz und setzte dort die Instruktion fort; dieser bezog die Einkünfte der linken Rheinseite. Für die Universitätsprofessoren von Mainz paßte also dieser Artikel des ersten und auch des gegenwärtigen Plans ganz recht, und da nun auch künftig die Aschaffenburgischen Lande ohne hohe Schule nicht seyn können, so ist es damit, daß die Professoren zu Aschaffenburg, wie andre Staatsdiener aus diesen ihren bisherigen Einkünften ihre Gehalte bis an ihr Lebensende fortbeziehen, nicht gethan, sondern Se. Kurf. Gnaden müssen wünschen, daß unter dem Ausdruck: *Gouvernemens respectifs*, welchen nunmehr die Einkünfte der einen und andern Rheinseite definitif zufallen sollen, bei solchen Universitäten, welche für die Lande der beiden Rheinseiten bestimmt waren, nur das Gouvernement, wo diese Professoren bisher ihre Instruktionen fortgesetzt, und wohin sie diese Einkünfte bis diese Stunde gezogen haben, mithin, in Ansehung der vorma-

ligen Mainzer Universität, Aschaffenburg verstanden werden möge.

Nach der 4ten Konsideration oder dem 4ten Prinzip des neuen Plans sollen die entschädigten Stände Ihre Schulden der linken Rheinseite auf Ihre neuen Entschädigungslande nehmen. Se. Kurfürstl. Gnaden, Subdelegirtens gnädigsten Herrn, geht zwar dieser Artikel nicht an, indem Höchst-Sie nicht nur für Ihre vormalige Residenz mit allen Landen der linken Rheinseite nicht entschädigt werden, sondern sogar auch den weit größern Theil Ihrer diesseitigen Lande zur Entschädigung andrer abgeben müssen, und nur auf eine Million Einkünfte überhaupt, welche Ihnen abgemessen wird, reduzirt werden. Subdelegirter glaubt jedoch bemerken zu müssen, daß die Lande, welche andern Ständen des Reichs zur Entschädigung angewiesen werden, schon für sich selbst mit eignen Schulden sehr belastet sind, ihre Gemeinds- Aemter- und Landesschulden zu tilgen haben: es kann daher die Meinung der mediirenden Mächte, welche bei Austheilung der Entschädigungen auf diese zu übernehmende Schulden schon Rücksicht genommen haben, wohl nicht seyn, die neuen Unterthanen der entschädigten Herrn mit diesen, Sie nichts angehenden Schulden zu beschweren; sondern es müssen diese Schulden aus den Einkünften der Domainen bezahlt werden. Es würde daher gut seyn,

wenn zu Verhütung alles Mißverstandes bei diesem Artikel, statt: les terres, die nähere Bestimmung, les Domaines des terres, gesetzt werden wollte.

Das 5te Prinzip ist, daß alle Zölle auf beiden Rheinseiten für ewig aufgehoben werden sollen. Bei Anwendung dieses Prinzips versteht sich wohl von selbst, daß die unschuldigen Zollbeamten hierunter nicht leiden können, sondern daß auch ihnen, wie allen andern Staatsdienern das nachfolgende Prinzip 9. zu statten kommen müße; dann aber hat der Fürstlich-Nassauische Herr Bevollmächtigte in einem Dictato vom 7ten dieses sehr recht erinnert, daß, da dieses Prinzip die Freiheit des Handels zur rühmlichen Absicht habe, so sey von der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe der französischen Regierung zu erwarten, daß Sie mit den Zöllen zugleich auch das Stapelrecht der Städte Mainz und Kölln aboliren werde. Nebst dem bemerkt gedachter Herr Bevollmächtigte sehr richtig, daß wegen der auf den Zöllintraden haftenden Schulden Vorsehung getroffen werden müsse. Was nun die Abschaffung der Stapel zu Mainz und Kölln betrift, so kann solche durch die Deputation der französischen Regierung bloß empfohlen werden. Wegen den auf den Zöllen haftenden Schulden aber wird in dem vorerwehnten Dictato sehr richtig gedacht, daß der Gläubiger, der auf einen

solchen Zoll ein Kapital vorgeschossen hat, eben so seine Hipothek, wie der Landesherr seinen Zoll, verliere, und daß, falls dieser Spezialhipothek die generelle Verpfändung des ganzen Staats-Vermögens beigefügt ist, alsdann die Verbindlichkeit auf dem ganzen Lande haften bleibe, und daß alsdann diese Schuld auf alle Partizipanten an diesem Staate rechtlich vertheilt werden müsse. Da die Zollintraden ein Domainen-Einkommen waren, so würden solche auf den Zöllen haftende Schulden allerdings auf den ganzen Ertrag der Domainen eines solchen Landes vertheilt werden müssen; da jedoch dieses so geschwind nicht bewerkstelligt werden kann, so müßte mittlerweile der Herr des Orts, wo bisher dieser Zoll erhoben worden ist, den Gläubigern die Zinsen ihres Kapitals bis zur künftigen Abrechnung mit den übrigen Partizipanten fort entrichten. Wie nun dieses doch allemal vielen Beschwerlichkeiten unterworfen ist, so wird in dem nemlichen Dictato der Wunsch geäußert: die Deputation möge sich bei den Herren Ministern der vermittelnden Mächte verwenden, damit der Abschaffung der Zölle, so lange bis die darauf haftende Schulden bezahlt seyen, oder überhaupt auf 8 bis 10 Jahre Anstand gegeben werde.

Subdelegirter findet keinen Anstand, diesen Wunsch den gedachten Herrn Ministern zu erkennen zu geben.

Bei dem 9ten Prinzip, den Unterhalt aller derjenigen Personen, welche in einem sekularisirten Staate bisher ihre konstitutionelle Existenz gehabt haben, betreffend, wird zugleich festgesetzt, daß darüber ein Reglement unmittelbar, nachdem der gegenwärtige Plan von der Deputation angenommen seyn werde, erfolgen solle. Dieses Reglement steht schon einige Zeit wirklich in Proposition, es darf nur darüber abgestimmt werden, so kann in Gemäßheit Konklusi vom 8ten Sept. der erfolgende Beschluß in den Hauptschluß der Deputation mitaufgenommen werden.

Bei dem 11ten Prinzip endlich ist nicht zu mißkennen, daß eine Disposition nöthig sey, wodurch alle Entschädigten bei den ihnen zugetheilten Entschädigungsländern gegen alle Ansprüche gesichert werden. Bei Anwendung dieses Prinzips entsteht nur die Frage noch, wie es in Ansehung solcher Ansprüche zu halten sey, welche in dem gegenwärtigen Plane nicht ausdrücklich getödtet worden sind, und wofür die Ansprecher keine Entschädigung erhalten haben. Auch bei dem Westphälischen Frieden dachte man darauf, solchen Ansprüchen ein Ziel zu setzen, und es ward verschiedentlich z. B. Art. 4. §. 23. 27. und 48. ein Termin von 2 Jahren gesetzt, binnen welchem diese Ansprüche gütlich, oder rechtlich erledigt seyn sollten. Subdelegirter wollte al-

so darauf antragen, daß der in dem nachfolgenden 12ten und letzten Prinzip zu den Austauschungen bestimmte Termin eines Jahres auch auf die gütliche oder rechtliche Erledigung solcher Ansprüche angewendet werden möge, als ihm hierüber die Herrn Minister der vermittelnden Mächte selbst mit der so eben verlesenen Note zuvorkamen.

Diesemnach geht die Abstimmung des Subdelegirten nunmehr überhaupt dahin:

daß er unter der in seiner vorläufigen Abstimmung bereits enthaltenen Verdankung, den Herren Ministern der vermittelnden Mächte erklären würde, daß die Deputation den ihr mitgetheilten Plan général nach seinem ganzen Inhalte akzeptire; jedoch ihnen zugleich, so viel den Theil der Entschädigungen betreffe, alle sowohl unmittelbar vor, als nach dessen Erscheinung neu eingegebenen, durch die heutige Direktorial-Proposition zu Protokoll gekommenen Reklamationen und Erinnerungen (soweit solche durch künftige Konklusa dazu werden geeignet befunden werden) zur weiteren gefälligen Rücksicht nicht verhalten dürfe; auch da bei der Anwendung der am Ende dieses Plans aufgestellten Principes noch hin und wieder Zweifel entstehen würden, welchen durch einige nähere Bestimmungen vorzukommen die Herren Minister etwa selbst räthlich finden dürf-

ten, so glaube man ihnen solche alsbald mittheilen zu müssen. So verdiene bei dem 3ten Prinzip erwogen zu werden, ob nicht von diesem Prinzip diejenigen Gemeinden, welche beinahe ihre ganzen Allmenden auf der andern Rheinseite hätten, auch die Universitäten, welche für die eine Rheinseite allein gestiftet seyen, auf der andern aber beträchtliche Einkünfte bezögen, eine Ausname machen könnten; dann wie in Ansehung derjenigen Landes-Universitäten, welche für beide Rheinseiten gestiftet seyen, die Ausdrücke: *gouvernemens respectifs*, verstanden werden sollten.

Bei der 4ten Konsideration würden die Worte: *les terres et propriétés;* im französischen Sinne wohl so viel als *Domaines* heissen, wobei dann nichts zu erinnern seyn würde.

Bei dem 5ten Prinzip dürfe man sich von der Großmuth der französischen Regierung versprechen, daß, da bei Abschaffung der Zölle überhaupt die völlige Freiheit der Schiffahrt und des Handels bezweckt werde, auch die Stapeln zu Mainz und Kölln würden aufgehoben werden wollen. Dann werde, wenn nicht etwa lieber die Zölle zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden eine gewisse Zahl von Jahren beibehalten werden wollen, noch zu bestimmen

seyn, auf was andre Art diese Schulden zu tilgen seyn möchten.

Zu Folge des 9ten Prinzips werde man sich jetzt, nach angenommenem Plane, mit dem nun auch von den mediirenden Herren Ministern nöthig befundenen Reglement unverzüglich beschäftigen.

Das 11te Prinzip endlich hätten die mediirenden Herren Minister durch die heute zu Protokolle gekommene Note wirklich schon dahin erläutert, daß der in dem folgenden und letzten Prinzip 12 festgesetzte Termin eines Jahrs auch von diesem 11ten Prinzip dergestalten verstanden werden solle, daß alle noch nicht erledigte Ansprüche auf die zur Entschädigung gegebene Lande binnen diesem Jahre gütlich oder rechtlich abgethan seyn müssen; es blieben mithin nur noch die eben bemerkten wenigen Bemerkungen übrig, welche die Deputation der näheren Ueberlegung der mediirenden Herren Minister empfehlen zu müssen glaube.

Direktorium: Wolle die vorbehaltenen weitern Abstimmungen demnächst noch gewärtigen; übrigens

CONCLUSUM.

Daß die sowohl vor, als nach dem erschienenen neuen Plan général eingekommenen,

noch nicht erledigten Vorstellungen nach der Ordnung der Diktatur in Vortrag zu bringen seyen.

§. 86.

Die Geistlichkeit und andere in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habenden Personen betreffend.

Direktorium: Nachdem so eben der Kursächsische Herr Subdelagirte zum Protokoll geäußert habe, daß derselbe auf die Proposition der 9ten und 10ten Sitzung, die Geistlichkeit und andere in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habende Personen betreffend, abzustimmen bereit sey, so wolle man zu dem Ende das Protokoll öffnen.

Kursachsen: Die Vorsorge für alle diejenigen Personen, welche, durch die im Lüneviller Frieden bedungene Entschädigung, ganz unverschuldet genöthiget werden, ihre bisherige konstitutionelle Existenz aufzuopfern, verdient die größte Beherzigung, und muß dem gesammten Reiche eben so wichtig seyn, als die Vertheilung der Entschädigungen selbst, da das Reich gegen diese eine nicht geringere Verbindlichkeit auf sich nimmt, als gegen jene, welche durch Abtretung des linken Rheinufers ihre Besitzungen verloren haben. Nach Anleitung der hohen Direktorial-Proposition

Sessione X. vom 28. v. Mon. sind alle hierbei einschlagende Fälle und Verhältnisse genau abzusöndern, welche eine Modifikation des dabei zu beobachtenden allgemeinen Grundsatzes nach sich ziehen können, welcher ohnstreitig dieser ist:

Daß der Zustand der bisherigen Besitzer der geistlichen Staaten und der darin ihre konstitutionelle Existenz habenden Personen, so viel möglich, erhalten, oder doch auf alle thunliche Weise erleichtert werde; in so weit nemlich dieses mit der nöthig befundenen Sekularisation vereinbarlich ist.

Die Erste Klasse derselben gehört zu denjenigen geistlichen Landen, die ganz oder doch großentheils mit den Residenzstädten an einen weltlichen Regenten übergehen. Bei diesen läßt sich der obige Grundsatz in vollem Maße anwenden, weil wenigstens der grössere Theil der Staatseinkünfte auf dem Reichsgebiete diesseits des Rheins verbleibt. Was nun hierbei

1) die bisherigen geistlichen Regenten selbst betrift, so scheint es in der Billigkeit zu beruhen, daß man

a) den Fürstbischöfen auf ihre Lebenszeit diejenigen Kameraleinkünfte lasse, welche bisher für Unterhaltung ih-

rer Hofstaate bestimmt waren, oder sonst als Schatullgelder in ihre Privatkasse flossen; und dieses Einkommen auf gewisse Aemter und Renten unwiderruflich versichere, auch wenn schon die Landeseinkünfte durch die Abtretung des linken Rheinufers einigen Abgang leiden, es doch bei Bestimmung jenes Unterhaltungsfonds nach diesem Verhältnisse nicht genau nehmen, weil es einer Theils nur auf eine lebenswierige Sustentation ankommt, und andern Theils der vorgelegte Entschädigungsplan beweiset, daß bei der Vertheilung zugleich auf den temporären Aufwand gerechnet worden sey, welchen die anständige Sustentation der bisherigen Besitzer erfordert. Denselben wird auch zu gestatten seyn, in ihren Residenzen, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Würde, zu verbleiben, das dazu gehörige Mobiliare, wie auch das Ersparniß ihrer Finanzkammer eigenthümlich zu behalten, in so weit nemlich solche nicht zu Tilgung vorhandener Kammerschulden eine eigene Bestimmung haben.

b) Eben dieses ist auf die etwaigen Koadjutoren derselben anwendbar; nur daß selbige nicht füglich auf jenen ganzen Unterhaltungsfond, sondern nur auf partem quotam Anspruch machen, und zu diesem Genuß nicht eher als in dem Falle der Nachfolge gelangen können. Nicht weniger gehören.

c) in diese Kategorie die unmittelbaren Reichsprälaten und Aebtissinnen, wobei denenjegen, welchen die Reichsfürstenwürde zukommt, ein Vorzug vor den andern, auch in Ansehung ihres künftigen Auskommens, gebühret. Anlangend

2) die Domkapitel der Erz- und Bißthümer, wohin auch die Ordensgeistlichen derjenigen gefürsteten Abteien gehören, welche die Eigenschaft von Bißthümern haben; ferner die Mitglieder unmittelbarer Ritterstifter, ingleichen die geistlichen Konventualen der unmittelbaren Abteien, da erfordert ebenfalls die Billigkeit, selbigen ihre respektiven Pfründen oder den ihnen sonst überhaupt bestimmten jährlichen Unterhalt, (wie solches bei denen in Gemeinschaft lebenden Konventualen der Fall ist) auf Lebenszeit zu lassen, oder aber ein verhältnißmäßiges Surrogat zuzusichern. Diese Subsistenz wird auch eben so wie ad 1) auf gewissen zu den Erz- und Hochstiftern, Stiftern und Abteien gehörigen Aemtern und Gefällen zu radiziren, und dergestalt hipothekarisch sicher zu stellen seyn, daß diejenigen, welche darauf gewiesen sind, keinen Abgang oder Aufenthalt in der jährlichen Erhebung zu befürchten haben.

3) Die bisherige Hof- geistliche, weltliche, und Militair-Dienerschaft der Regenten und Kapitel in den geistlichen Staaten (wenn ihre

Zahl dem Herkommen gemäß, und von dem letzten Regenten nicht ohne Noth vermehrt worden ist), kann allerdings auch auf eine lebenswierige Versorgung Anspruch machen; und diejenigen, welche der neue Landesherr in derselben Qualität nicht brauchen kann, verdienen die Fortdauer ihrer bisherigen Gehalte, bis sich eine andere, ihrem Stand und Fähigkeiten angemessene Versorgung für sie findet. Bei dem Militär insbesondere würde es hart seyn, die Offiziere, ohne Pension, zu verabschieden. Auch den pensionirten Dienern, wenn nicht dabei auffallende Mißbräuche zu bemerken sind, kann der bisherige Gnadengehalt billigerweise nicht entzogen werden.

4) Bei der Verfassung der zur Entschädigung bestimmten geistlichen Lande, trit die allgemeine Regel ein:

Daß die neuen Besitzer lediglich an die Stelle der abgehenden treten, mithin die wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten der Landstände und Unterthanen in den sekularisirten Landen, in Ansehung der Steuerverbindlichkeit und sonstiger Leistungen, möglichst aufrecht zu erhalten seyen.

Was insbesondere die religiöse Verfassung anbetrift, da wird solche überhaupt, nach Anleitung des Westphälischen Friedens,

als eines immer noch bestehenden Reichsgrundgesetzes, für die Zukunft festzustellen seyn; und obgleich die Konvenienz und Lage der verschiedenen Territorien, bei der vorseyenden Entschädigungs-Vertheilung, wodurch einige geistliche Provinzen und Diözesen verschiedene weltliche Besitzer erhalten, dabei mit in Betrachtung kommen, so sind dennoch hierunter die kanonischen Rücksichten und Erfordernisse, und die vertragsmäßigen Verhältnisse, in welchen der = der römischen Kirche zugethan verbleibende Theil Teutschlands, immer noch stehet, nicht aus den Augen zu verlieren. Daher werden diejenigen Veränderungen der geistlichen Diözesen, welche die Zerstückelung der geistlichen Staaten, und die neue Verschiedenheit der Territorien etwa erfordern dürften," von den künftigen Landesherren nicht anders, als durch vorgängige Vereinbarung mit dem päbstl. Stuhle, bewerkstelliget werden können.

Die Erz- und Bischöfl. Regalien und Domainen und die Domkapitularische Besitzungen gehen zwar, nach erfolgter Sekularisation, auf die neuen Besitzer über; dabei wird aber doch die Einschränkung statt finden müssen, daß von diesen Gütern zur Errichtung und Dotation der nöthigen Bißthümer und dazu gehörigen Domkapitel, (welche wo möglich, an denselben Orten, in so weit die vorgedachten Territorialveränderungen es zulas-

sen, verbleiben sollten) ein hinlänglicher Fond bestimmt werde. Dieser Punkt scheint von der jetzigen Berathschlagung sich nicht wohl trennen zu lassen, und es wird wenigstens allgemein zu bestimmen seyn, daß sowohl die Versorgung der bisherigen geistlichen Besitzer und ihrer Angehörigen als die Dotation der neuen Bißthümer und Kapitel aus den Gütern bestritten werden, welche bisher für jene bestimmt waren. Die kanonische Einrichtung dieser Bißthümer und die Bestimmung ihrer Diözesen, gehört, wie schon gedacht, nicht für die Reichsdeputation, sondern zu einer besondern Vereinbarung der Landesherrn mit dem päbstl. Stuhle, wobei auch die Kaiserl. Schutz- und Schirmgerechtigkeit über die Römische Kirche zu beobachten seyn wird. Bis dahin sollte die geistl. Verfassung in statu quo verbleiben.

Das hierbei einschlagende Gesuch des Konstanzer Domkapitels, ihm den Besitz seines Kirchenguts, als mitkontribuirenden Privateigenthums zu bestätigen, macht die beständige ganz unveränderte Fortdauer dieses Domkapitels zu Bedingungen, welche gleichwohl mit dem angenommenen Sekularisations-Sistem und den darnach berechneten Entschädigungen sich nicht vereinbaren läßt.

5) Den Mitgliedern der Mediatstifter, Klöster, auch anderer Stiftungen

geist- und weltlicher Körperschaften in den zu sekularsirenden Landen — in so fern solche dermalen schon zur Ergänzung der Entschädigungsmasse bestimmt sind — gebührt auch allerdings, so wie den dazu gehörigen Dienerschaften eine lebenslängliche Versorgung. Jedoch kann bei selbigen ein etwas geringeres Verhältniß der Sustentation gegen das bisherige jährliche Einkommen statt finden, weil hierbei nicht die Würde der Reichsstandschaft in Betrachtung kommt, und die Fortdauer solcher Mediatstifter an sich bisher weit weniger sicher gestellt war, als die Fortdauer der unmittelbaren geistlichen Staaten, deren Verbindung mit dem Reiche nur durch so außerordentliche Ereignisse, wie die Folgen des unglücklichen letzten Krieges sind, getrennt werden konnte.

Die zweite Klasse begreift die Besitzer solcher geistlicher Länder, welche vertheilt werden, jedoch größtentheils mit ihren Residenzen diesseits des Rheins liegen. Dabei treten die nämlichen Rücksichten, wie bei den vorhergehenden ersten Klasse ein: aber die Anwendung derselben wird theils durch die erfolgende Zerstückelung der Gebiete, theils durch den Abgang an Einkünften, welchen selbige, nach Abtretung des linken Rheinufers erleiden, sehr erschwert. Es sollte jedoch, wie schon oben bemerkt worden, ein nicht sehr beträchtlicher Abgang des Einkommens

in der Bestimmung der lebenswierigen Kompetenz keinen Unterschied machen. Bei der

Dritten Klasse der geistlichen Besitzer, welche ihre Residenzen und den größeren Theil ihrer Besitzungen durch Abiretung der linken Rheinseite verloren haben — ist jene Schwierigkeit noch größer, und es dürfte daher nöthig seyn, zur Ausmittelung des standesmässigen Auskommens, andere zur Sekularisation bestimmte Stifter und Klöster beizuziehen. Unter den Reichsfürsten, welche in diese Klasse gehören, stehen Ihre Kurfürstl. Durchl. zu Trier oben an. So sehr es, besonders von dieser Seite, zu bedauern ist, daß dem von Ihro Kurfürstl. Durchl. geäusserten so gerechten, als der Reichsverfassung angemessenen Wunsche wegen möglichster Erhaltung und Redintegration des Kurfürstenthums, der unwiderstehliche Drang der Umstände, und die nach selbiger für ausgemacht angesehene Nothwendigkeit einer allgemeinen Sekularisation, wobei nur die Teutsche Erzkanzlerwürde erhalten werden soll, nicht hat entsprechen wollen; so sehr fodern dagegen Recht und Billigkeit, daß Höchstdieselben in ihren künftigen Verhältnissen eine solche Erleichterung jenes Verlustes erhalten, welcher Höchstihro hohen Geburt und Würde angemessen sey. Wenn die 4 Trierischen Aemter, welche Nassau-Weilburg erhält, zu einem, das vorhin zum Hofstaat Ihro Kur-

fürstl. Durchl. jährlich bestimmt gewesene Einkommen ersetzenden Sustentationsfond nicht hinreichend sind, so sollten billig diejenigen weltlichen Stände, welche durch die Sekularisation einen beträchtlichen Zuwachs ihres Gebiets erhalten, von diesem doch nur temporären Beitrag etwas übernehmen.

Der 4ten Klasse von geistlichen Fürsten und Prälaten, welchen nur sehr wenig mehr an Landen auf dieser Rheinseite bleibt, kann auch nur durch Ausmittlung eines subsidiarischen Fonds der anständige Unterhalt verschaft werden.

Es liegt aber in der Natur der Sache, daß bei diesen der Unterhalt nicht so beträchtlich ausfallen könne, als bei jenen, welche doch noch einen ansehnlichen Theil ihrer Besitzungen diesseits des Rheins erhalten haben; und es wäre daher gut, bei dieser, noch mehr aber bei der

Fünften Klasse, welche alles verlohren hat, sich über einen gewissen Maasstab zu vereinigen, nach welchem die jährliche Subsistenz eines Fürstbischofs, eines gefürsteten Abts, eines andern reichsunmittelbaren Prälaten zu bestimmen wäre. —

Die Domkapitel und Konventualen der zweiten, dritten und vierten Klasse können,

in so fern ihre Pfründen und Güter durch Abtretung des linken Rheinufers verlohren sind —— nur auf verhältnißmäßige Pensionen Anspruch machen, welche etwa auf die Hälfte des vorherigen Genußes bestimmt werden können. Eben dieses findet bei der fünften Klasse statt.

Da wohl voraus zu sehen ist, daß nach schon vertheilter Entschädigungsmasse die Sustentation der hohen und niederen Geistlichkeit durch Anweisungen auf dieselbe, manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn wird; so wäre vielleicht ein Antrag bei der französischen Regierung dahin zu versuchen: daß selbige die Sustentation derjenigen, deren Güter sie itzt besitzt, wenigstens zum Theil mitübernehmen möchte.

Bei der Dienerschaft und allen, welche ihre konstitutionelle Existenz in solchen geistlichen Landen hatten, fällt der Anspruch auf lebenswierige Versorgung hinweg, in so fern ihr Amt und konstitutionelle Existenz auf das jenseitige Gebiete radizirt ist.

Der sechsten Klasse endlich, welche solche geistliche Mitglieder betrift, deren Körperschaften jenseit des Rheins aufgehoben, und ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, die aber doch einige Güter und Einkünfte diesseits haben, kann nur eine dem

Ertrage dieser Güter angemessene Versorgung oder Pensionirung bestimmt werden; und es liegt in der größten Billigkeit, daß die Landesherren, in deren Gebiete diesseitige Güter und Renten liegen, sich diese temporäre Beschwerde gefallen lassen, da ihnen der Vortheil der Sekularisation gedachter Güter ganz zufälliger Weise, durch die von französischer Seite erfolgte Aufhebung der Korporationen, denen sie gehören, zuwächset.

Subdelegatus behält sich übrigens, wegen des über alle diese Punkte etwa zu treffenden speziellen Reglements, nach angehörten übrigen vortreflichen Abstimmungen, das Weitere nachzutragen bevor.

Direktorium: Wolle über diesen Gegenstand das Protokoll so bald wieder öffnen, als ihm weitere Herren Subdelegirte anzeigen würden, ad votandum gefaßt zu seyn.

§. 87.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium habe schließlich noch anzuzeigen, daß sich bei ihm noch weiter legitimirt haben:

Den 13ten Oktober. Wegen des Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg: der gräflich-

Wartenbergische Hr. Hofrath und Kanzleidirektor Friedrich Christian Ronne.

Eod. Wegen der Reichsstadt Nürnberg: derselben Konsulent Hr. Doktor Christian Konrad Deinzer, nebst Hrn. Justus Christian Kießling.

Quibus discessum.

Anmerkung:

In dem Protokolle der 14ten Sitzung, Seite 894. ist die 16te Zeile folgender Maßen zu ergänzen:

zu erkennen gegebenen Wünschen der Deputation modifizirte allgemeine Plan unverweilt anzunehmen, einem zu fassenden Deputationsschlusse einzuverleiben,

CXV.

SESSIO DECIMA SEXTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 16ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
Et me Secretario	Herrlein.

§. 88.

Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation.

Direktorium: Es habe gestern einen Erlaß von der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz erhalten, wodurch Hochdieselbe den Beschlüssen der vorletzten Sitzung beitrete, und

der auch schon heute zur Diktatur befördert worden sey, mithin (Ziffer 131.) zu Protokoll komme. Sodann bemerkte.

§. 89.

Die Geistlichkeit und andere in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habende Personen betreffend.

Direktorium, daß der Hoch- und Teutschmeisterische Herr Subdelegirte ihm angezeigt habe, mit seiner Abstimmung über das in Proposition stehende Reglement, die Geistlichkeit und andere ihre konstitutionelle Existenz in den zu sekularisirenden Landen habenden Personen betreffend, gefaßt zu seyn. Man wolle daher zu dessen Ablegung das Protokoll öffnen.

Hoch- und Teutschmeister: Diesseitige Subdelegation verdanket vorzüglich dem hochlöbl. Direktorio die trefliche Entwicklung des in Frage stehenden wichtigen Gegenstandes, und äussert sich in der Hauptsache unter Beibehaltung der vom Direktorio gewählten Ordnung.

Ite Klasse. In Betref solcher geistlichen Lande, welche ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen übergehen, glaubt Subdelegirter

ad 1)

ad 1) in Hinsicht des Regenten, und zwar

ad a) des Fürstbischofs, vor allem die doppelte Eigenschaft, welche die Herren Fürstbischöfe in Teutschland in ihren Personen vereinigten, abtheilen zu müssen, nemlich jene der Bischöfe und der Landesfürsten.

Die Frage, ob diejenigen geistlichen Fürsten, deren Lande zur Entschädigung dienen sollen, und daher aufhören, Regenten zu seyn, fürohin noch Bischöfe bleiben sollen, oder nicht? scheint nach Subdelegirtens Meinung nicht der Erörterung dieser ausserordentlichen Reichsdeputation zu unterliegen.

Nur das künftige Loos der Herren Fürstbischöfe, als Reichs- und Landesfürsten betrachtet, welche auf die Regierung ihrer Staaten, auf ihre bisherigen Revenüen Verzicht leisten müssen, kann nur der Gegenstand dieser Abstimmung seyn, da die Zeitumstände denen Entschädigung leistenden geistlichen Fürsten schon itzo den Verzicht auf ihre Regierung abzudringen scheinen; um so augenfälliger ist die Forderung der Gerechtigkeit, daß diesen nur durch das Friedensgesetz depossedirten Reichsfürsten eine standesmäßige und vollständige Entschädigung nicht nur ausgemittelt und bewilligt, sondern auch gesichert werde.

Nach Subdelegirtens Dafürhalten kömmt es sohin auf folgende zwei Fragen an:

1) worin soll die Entschädigung der depossedirten geistlichen Fürsten bestehen?

2) Wie soll ihre lebenslängliche standesmäßige und vollständige Entschädigung bestimmt und gesichert werden?

Was die 1te Frage betrift, so glaubt Subdelegatus ausser Zweifel setzen zu müssen, daß die Reichsfürstenwürde denenselben auf immer verbleibe; 2) daß es ihnen frei stehen müsse, sich in- oder ausserhalb des Landes einen Aufenthaltsort zu wählen; 3) eben so einen Sommeraufenthalt innerhalb des Landes, wo sie ländliche Vergnügungen durch Gärten und freie Jagd genießen können; 4) daß ihre Sommer- und Winter-Aufenthaltsorte mit standesmäßigen Meubeln aller Art, auch Tafelservice versehen, auch deren Unterhaltung von den neuen Landesherren mitübernommen werde; 5) daß es ihnen unbenommen bleibe, aus ihren Hofstallungen die nöthigen Pferde und Equipagen mitzunehmen; 6) daß sie eben so von ihrer bisherigen Dienerschaft die ihnen anständigen Leute nach Wohlgefallen auswählen dürfen, welche ausgewählte Hofdienerschaft lebenslänglich, da solche der neue Landesregent dennoch zu salariren hätte, ihre Besoldungen, vor wie

nach, aus den Kameral-Revenüen zu beziehen hätte; endlich 7) daß ihnen eine standesmäßige, mit ihren bisherigen Revenüen verhältnißmäßige Geldsumme bewilligt und versichert werde.

In Betref der 2ten Frage: Wie diese Entschädigungs-Summe bestimmt und gesichert werden solle, scheint Subdelegirten der gerechteste und billigste Weg zu seyn, wobei die bisherigen Revenüen jedes einzelnen geistlichen Reichsfürsten zum Maasstabe genommen werden.

Unter diesen Einkünften dürfen aber nicht die Einkünfte des Staats, vielmehr nur jene verstanden werden, welche von den Fürstbischöfen persönlich, sowohl unter dem Titel, Chatoulle- Garderobe- und anderer Gelder, als zur Bestreitung ihrer Tafeln, Küche, Keller und Stallungen bezogen worden sind.

Subdelegirter trägt dahero dahin an: daß die von den Fürsten bezogene Chatoulle-Garderobe- oder andere Deputatgelder, so wie jene, welche auf Unterhaltung ihrer Tafeln, Küche, Keller und Stallungen verwendet worden sind, und worüber sie während ihrer Regierung persönlich disponiren konnten, in einem 10jährigen Durchschnitte berechnet, und die Vorlegung dieses getreuen Status von den hier anwesenden Partikular-Abgeordne-

ten der geistlichen Fürsten abgefordert, und binnen 14 Tagen bewürkt, sofort hiernach der künftige Etat eines jeden verhältnißmässig regulirt werde. Auf diese Art würden die depossedirten Fürsten nach den Umständen eine vollständige, standes- und verhältnißmäßige Entschädigung erhalten; die Einrede aber, daß sie den vorherigen Aufwand im Grunde nicht mehr zu machen hätten, mag durch die Betrachtung des weiteren diesen Fürsten dadurch zugehenden Verlustes zerfallen, daß sie aufhören müssen, die Wohlthäter so vieler tausend Menschen zu seyn, worunter nicht selten auch mit dem vollesten Rechte ihre eigenen Familien gehörten, und wofür ihnen gar wohl eine Entschädigung von einigen 1000 fl. Revenüen mehr, als sie nach ihrer geschehenen Abtretung eigentlich bedürfen, auf ihre Lebzeit zu gönnen seyn dürfte.

Diese Indemnitäts-Summe aber zu versichern glaubt Subdelegirter das Zweckmäsigste zu seyn, wenn dieselbe auf bestimmte Aemter angewiesen würde, welche das zur jährlichen Ergänzung dieser Summe Erforderliche abwerfen. Diese den abtretenden geistlichen Fürsten zu entrichtenden Deputate müssen den wirklichen Landesschulden gleich stehen, und eben so privilegirt seyn; dahero würden die Beamten jener Aemter, worauf diese Deputate angewiesen werden, den Herrn Fürstbischöfen verpflichtet, und angehalten

werden, nur diesen allein die bestimmten Geld- und Natural-Lieferungen zu entrichten.

Das Hochlöbl. Direktorium hat nun weiters auch die Koadjutoren berührt. In deren Betref äussert Subdelegatus seine Meinung dahin, daß den Koadjutoren rücksichtlich des zu leistenden Verzichts auf Ihre durch die wohlerworbenen Sukzessionsrechte allerdings auch eine Entschädigung um so mehr gebühre, als sie ohnehin noch nichts für die bei allen Wahlen gewöhnliche, und besondere gehabte Auslagen beziehen konnten. Das Beispiel von der Rechtmäßigkeit dieser Entschädigung liefert ohnehin der Westphälische Friede. Die Entschädigung der Koadjutoren kann aber erst mit dem Absterben der abtretenden Fürsten, deren Koadjutoren sie waren, ihren Anfang nehmen, und muß jener ihrer Vorfahrern gleich kommen.

Nach gleichem Maßstabe glaubt Subdelegirter, daß auch

a) Die Fürstäbte und Abtissinnen,

b) die Reichsprälaten und Reichsabtissinnen zu behandeln wären, wenn man nicht noch selbst, nach eintretenden Lokalumständen und Verhältnissen, für nöthig erachten sollte, die Prälaten und Abtissinnen lebenslänglich in ihren Prälaturen und Klöstern zu belassen.

Was endlich

ad 3. die unmittelbaren Ritterstifter und Abteien betrift, welche sekularisirt werden sollten, so glaubt Subdelegirter dahin antragen zu können, daß keinem lebenden Mitgliede der Ritterstifter etwas an seinem bisherigen Einkünften zu entziehen sey, und daß jedem, der durch das Absterben eines Dignitarii zu der vakanten Dignität in Zukunft gewählt werden würde, auch das der Dignität anklebende plus der Revenüen, zufallen müsse.

Die unmittelbaren Abteien aber glaubt Subdelegirter den Reichsprälaten gleich setzen zu können.

ad 2) und zwar ad a) ist Subdelegirter hinsichtlich der Domkapitel der Fürstbischöfe der Meinung: daß, nachdem die Domkapitel nach der katholischen Kircheneinrichtung nothwendige Institute seyen, diese auch erhalten werden müssen. Ueber die Frage aber: ob deren Güter und Besitzungen zu sekularisiren, und die Domkapitel neu zu fundiren seyen, behält sich Subdelegatus seine weitere Abstimmung bevor, sobald derselbe über die Considérations générales, wohin dieser Gegenstand Subdelegirten geeignet scheinet, sich weiter äussern wird. Für jetzt aber glaubt Subdelegatus dahin stimmen zu müssen, daß

rücksichtlich ihrer Rechte, Dignitäten, Offizien, Besitzungen und Güter alles in statu quo zu belassen, übrigens aber den Landesherrn anheim zu stellen sey, dieselbe in der Zwischenzeit bis zu einem weiters abzufassenden Schlusse verhältnißmäßig zu besteuern.

Ihre Vikarien, geist- und weltliche Diener aber gehören nach der von dem hochansehnlichen Direktorio gewählten Ordnung zur weitern Abstimmung ad 3.

ad 2. et b. Die geistlichen Konventualen der Fürst-Aebte und Reichsprälaten betreffend unterscheidet Subdelegatus, ob die Fürstäbte zugleich Bischöfe seyen, oder nicht. In dem ersten Falle sind ihre Konventualen als Kapitularen zu betrachten, und es würde alsdann bei diesen das nemliche anwendbar seyn, was Subdelegirter oben ad 2. ad a. bereits geäussert hat.

Sind aber dieselben keine Bischöfe, so muß auf die standesmäßige jährliche Unterhaltung der Konventualen, welche nach Maßgabe ihrer genossenen Verpflegung, mit Einrechnung des freien Quartiers, Holz, Licht, Kleidung, Doktor und Apotheke, bestimmt werden müßte, Sorge getragen werden, wenn nicht die Landesherrn selbsten aus verschiedenen Lokal-Kameral- oder andern Rücksichten die Ent-

schließung fassen sollten, die Ihnen zukommenden Abteien gegen eine denselben aufzulegende jährliche, mit den Revenüen verhältnißmäßige Abgabe forthin bestehen, oder bis zum Aussterben administriren zu lassen.

ad 3. **Die Hof- geist- und weltliche Dienerschaft, das Militair, und die bisherigen Pensionisten betreffend.** Subdelegirter ist keineswegs gesonnen die künftigen Landesherrn so zu beschränken, daß sie in den verschiedenen Chargen und Aemtern keine Aenderung zu treffen oder mehrere Ihnen in der Folge überflüßig werdende Stellen eingehen zu lassen nicht befugt seyn sollten; derselbe glaubt aber nach den erhabensten und gerechtesten Gesinnungen der künftigen Landesherrn den allgemeinen Beschluß erwarten zu dürfen: daß keinem würklich angestellten Diener, er sey geist- oder weltlich, in Civil- Hof- oder Militairdiensten, die Besoldung oder der Rang, worauf er dekretirt ist, ohne Urthel und Recht entzogen werden solle. Subdelegatus trägt dahero dahin an, daß zur Beruhigung so vieler tausend Menschen, die schon itzo mit ihren Familien zwischen Furcht und Hoffnung leben, ihre Besoldungen und Rang ihnen zugesichert werde.

ad 4. **Die Verfassung der Indemnitätslande betreffend.** Dieser Gegen-

stand ist bereits von Subdelegirten in seiner für die Reichsstädte gegebenen Abstimmung berührt worden. Der Unterschied zwischen **Verwaltung** und **Verfassung** wird dessen Erledigung erleichtern. In Betref der **Staats-Verwaltung** muß es allerdings den Regenten, welchen Indemnitätslande zufallen, anheimgestellt bleiben, eine Administration zu wählen, welche sie für das Wohl ihrer Staaten oder Lande am zweckdienlichsten glauben. Was aber die **Landesverfassung** betrift, so scheint derselben Abänderung Subdelegato eben so wenig von der Willkür der neuen Regenten abhängig zu seyn, als sie es von jenen der abtretenden Fürsten vorhero war. Der Lüneviller Friede, das Gesetz, wornach die Reichsdeputation zu erkennen hat, spricht den Erbfürsten nur Entschädigung zu. Die Berechnung des Verlustes und Ersatzes besteht in der Berechnung der verlornen und gegebenen □ Meilen, Seelen- und Länder-Reichthum, keineswegs aber in der Störung derjenigen Rechte, worauf die Unterthanen dieser Indemnitätslande die gerechtesten Ansprüche verfassungsmäßig haben. Die Störung solcher Rechte würde Störung des Völkerrechts seyn, das selbst bei dem westphälischen Frieden einer so heiligen Achtung gewürdiget wurde. Die Krone Schweden und Kurbrandenburg ließen den Ihnen damals zugefallenen Landen gleiches Recht widerfahren. Subdelegirter

unterhält dahero die Meinung, daß zur Beruhigung so vieler Millionen Teutscher und freier Unterthanen schon bei der würklichen Besitznehmung der Indemnitätslande der einmüthige Schluß abzufassen sey: daß die neuen Landesherren zur willkürlichen Abänderung der Landesverfassung nicht berechtigt seyen.

Diesemnach folgert es sich von selbsten, daß da, wo Landstände rechtlich bestehen, dieselben fortbestehen müssen, und die neuen Regenten bei Erhöhung oder Abänderung der gewöhnlichen Steuern, bei Kontrahirung der Landesschulden, bei Veräusserungen der Domainen an den landständischen Konsens gebunden bleiben werden. Hiebei läßt sich ohnehin erwarten, daß alle wohlthätigen Anstalten, wofür Landesgarantie geleistet ist, z. B. Schuldentilgungsfond, Brandassekuranz-Gesellschaften u. d. g. noch ferner aufrecht erhalten werden. Eben so muß es den Unterthanen der an andere Landesherren übergehenden Länder unbenommen bleiben, in einem zu bestimmenden Termine, von etwa 2 Jahren mit ihrem ganzen Vermögen frei und ungehindert, in welches Land sie immer wollen, abziehen zu können. Diese Freiheit ist nicht allein bei dergleichen Rergierungsveränderungen gewöhnlich, selbst nach Ausweis des R. A. von 1555. §. 24., I. P. O. Art. 5. §. 30. und des Ryswiker Friedens

§. 17., sondern auch den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts angemessen.

Zur Landesverfassung gehört auch die in den Entschädigungslanden bestehende kirchliche Verfassung. Die kirchliche Verfassung dürfte zwar nach Subdelegirtens Dafürhalten, da sich die hohe Reichsdeputation mit der kirchlichen Einrichtung nicht befassen wird, zu einem eigenen Benehmen mit dem römischen Hofe geeignet seyn; indessen aber müßte 1) bis zu diesem getroffenen Arrangement mit dem römischen Hofe, die dermalige kirchliche Einrichtung, die erz- und bischöflichen Gerechtsamen, die zu dem Episkopat gehörigen Domkapitel in statu quo verbleiben. 2) Eben so würde von Deputations wegen schon jetzo zur Beruhigung der katholischen Lande, vorzüglich jener, welche unter protestantische Landesherren kommen, eine Erklärung geschehen müssen, daß die neuen Landesherren nicht befugt, noch gemeint seyen, die mindeste Abänderung in der kirchlichen Einrichtung ohne Bewilligung des Kirchenoberhaupts vorzunehmen, sondern alles dahin gehörige in statu quo belassen würden. Ueberhaupt glaubt Subdelegatus unter die Aufrechthaltung der Landesverfassung solche Grundsätze mit aufnehmen zu müssen, vermöge welcher der titulus indemnitatis in den zur Entschädigung gegebenen Landen, oder Besitzungen keine wesentliche Veränderung

in deren Verhältniß gegen Kaiser und Reich, gegen Kreise, Nachbaren und Unterthanen herfürbringen dürfte. Zufolge dessen würden alle diese Länder nach ihren alten und hergebrachten Verhältnissen eben so von den neuen Regenten behandelt werden, als wenn solche auf eine jede andere rechtsgültige Erwerbungsart an einen anderen übergegangen wären.

Ad 5) Mediatstifter, Klöster und andere Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften betreffend, glaubt Subdelegatus,

daß 1) die milden Stiftungen, z. B. Armen- Wittwen- und Waisen- Anstalten, sie seyen auf Societäts- Kameral- oder Steuerfond gegründet, Universitäten, geist- und weltliche Seminarien, da sie zum öffentlichen Wohl gestiftet sind, ohnehin ausser aller Vermuthung liegen, daß einer oder der andere der neuen Landesherren diese in einer andern Absicht, als solche zu verbessern, weislos berühren, vielmehr solche unter der sichersten Aufsicht und Administration, wobei sich die landesherrliche Oberaufsicht von selbsten verstehe, belassen werde.

2) Da die Mediatstifter als Versorgungen und Belohnungen des Adels, des gelehrten und geistlichen Standes zu betrachten sind, so glaubt

Subdelegirter mehr Interesse für die neuen Landesherren in deren Beibehaltung, als in deren Aufhebung zu finden, in welcher Hinsicht ihnen die erstere ehender anzuempfehlen seyn würde.

3) Die Klöster sind heutiges Tages theils als Versorgungen des 3ten Standes, theils als nöthige Aushülfe in der Seelsorge und in dem Schulwesen zu betrachten. Subdelegirter glaubt dahero, daß deren Aufhebung oder Beibehaltung nach dem Länderverhältniß, wo dieselbe entweder in einer oder der andern Hinsicht entbehrlich oder nicht entbehrlich seyen, von dem Landesherrn zu reguliren sey. Bis zu einem von Deputations wegen abzufassenden Gemeinschlusse bei den Considérations générales empfiehlt Subdelegatus auch rücksichtlich dieses Gegenstandes den künftigen Landesherren den statum quo beizubehalten.

IIte Klasse. Geistliche Lande, welche vertheilt werden, doch ihre Residenzen und meisten Lande diesseits des Rheins haben.

Der Unterschied, welcher sich in denen der Zerstücklung unterliegenden Landen gegen jene, welche im Ganzen abgetreten werden, ergeben muß, trift hauptsächlich theils die Personen der abtretenden Fürsten, theils auch

die Klassen aller Dienerschaft, denen wegen ihrer verlornen Existenz eine verhältnißmäßige Pension zugesichert werden muß. Niemand, der hierauf einen gerechten Anspruch zu machen hat, kann durch die Vertheilung leiden. Jeder, der an einem zu zerstückelnden Lande Theil nimmt, muß auch die für den abtretenden Regenten und brodlos gewordene Dienerschaft auf den zedirten Landen radizirte Pension pro rata übernehmen, und nach dem bei der 1ten Klasse, 2ten Frage bereits abgegebenen Gutachten ebenfalls pro rata versichern; wenn ganze Dikasterien durch die Zerstückelung eines oder des andern Landes aufgelöst werden, so versteht es sich von selbsten, daß das dazu gehörige Personal, wenn nicht einer oder andere fortdienen würde, lebenslänglich nach einer festzusetzenden Norm pensionirt werden müsse. Diese Norm müßte das Verhältniß der Dienstjahre bestimmen, wobei Diener, welche 15 Jahre in Diensten gestanden, ihre volle Gage, jene aber, so unter 15 Jahre dienen, $\frac{2}{3}$ als Pension beibehalten müßten. Die Landbeamten werden von den Landesherrn übernommen, denen die Aemter durch die Entschädigung zufallen, und sollten auch Aemter zerstückelt werden, so muß pro rata die Dienerschaft des vertheilten Amtes pensionirt, und deren Pension eben so gesichert werden, wie Subdelegatus bei der Zerstückelung der Lande bereits geäussert hat.

III. Klasse. a) Erz- und Bischöfe, welche Ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite hatten, und diese mit ihren dortigen Landen verloren, doch aber auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits haben.

Aeusserst hart würde es für diejenigen Erbfürsten seyn, denen die diesseits gelegenen Reste der Länder zufallen, wenn sie die oben begutachtete volle Unterhaltung der Erz- oder Bischöfe allein übernehmen müßten; eben so unbillig aber würde es seyn, wenn diesen abtretenden Erz- und Bischöfen ihr lebenslänglicher Unterhalt nur pro rata ihrer diesseits gelegenen und abgetretenen Lande zu Theil werden sollte.

Subdelegirter glaubt es dahero dem Grundsatze der Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschenliebe angemessen, daß die ausserordentliche Reichsdeputation sich mit dem Minister der Französischen Republik in Unterhandlung einlasse, und es dahin zu bringen suche, daß das Französische Gouvernement den verhältnißmäßigen Theil dieses Unterhalts für die abtretenden Erz- und Bischöfe nur auf ihre Lebzeit mitübernehme.

b) Ihre Domkapitel. In so fern diese noch hinreichende Einkünfte und ansehnliche Besitzungen haben, so wiederholt Subdelegir-

ter seine bereits bei der ersten Klasse gegebene Abstimmung. Haben dieselbe aber nur wenige, oder gar keine Einkünfte mehr, so behält sich derselbe seine Aeusserung hierüber bei der 4ten und 5ten Klasse bevor.

c) Was endlich die Dienerschaften, Mediatstifter rc. rc. betrift, glaubt Subdelegatus ebenfalls seine in Hinsicht dieses Gegenstandes schon oben geäusserte Meinung nur wiederholen zu dürfen.

IV. und V. Klasse. Jene Fürsten, Aebte, Kapitel, Geistliche, auch Diener und Körperschaften, welche jenseits alles, oder doch den größten Theil ihres nöthigen Unterhalts verloren haben, glaubt Subdelegatus um so mehr zusammenfassen zu müssen, als die diesseits gelegenen Reste dieser Lande auf keinen Fall zu Aufbringung des standesmäßigen Unterhalts hinreichend seyn werden.

Rücksichtlich dieser Fürsten, Aebte, Kapitel und Körperschaften rc. ist Subdelegirter des folgenden Dafürhaltens: Die Reichsdeputation zu Rastadt hat am 5ten März 1798 über 18 Punkte sich vereinigt, unter welchen Sie endlich das ganze linke Rheinufer abtrat, und die Französische Republik sicherte bei dem 5ten dieser Punkte den Reichsständen für ihre abgetretenen Rechte eine Entschädigung zu.

In der Folge wurde dem rechten Rheinufer die Entschädigung der Erbstände zuerkannt, und Frankreich erhielt auch sogar die Kammergüter der Fürsten. Auf diese Art wurde zwar für die Erbfürsten und Stände, und deren Entschädigung gesorgt, die geistlichen Fürsten, Kapitel und ihre Angehörigen aber wurden vergessen, ohngeachtet diese alles, sogar ihr Eigenthum, an die Französische Republik überlassen mußten. Die dortigen Franz. Minister sahen selbsten die natürliche Billigkeit ein, für diejenigen zu sorgen, die nach diesen Umständen brodlos darben müßten. (Vid die Note vom 8ten April, worin sie denjenigen Erbfürsten und Ständen, welche mit geistlichen Gütern entschädigt werden würden, die Entschädigung der geistlichen Besitzer ganz zudachten). Subdelegatus kann es demnach mit den gemäßigten Grundsätzen des Französischen Gouvernements nicht vereinigen, daß dasselbe die von der Französischen Republik eigens anerkannte Verbindlichkeit zum Unterhalte derjenigen, deren Lande, Revenüen und Privatgüter sie selbsten besitzt, nicht auch für sich mitanerkennen, und hiernach sich verhältnißmäßig theilnehmend zeigen solle.

Unter dieser Voraussetzung trägt Subdelegirter dahin an:

Daß die versammelte Reichsdeputation mittels alsbaldiger Unterhandlung mit dem Herrn

Minister der Französischen Republik die verhältnißmäßige Uebernahme eines standesmäßigen Unterhalts der Fürsten, Aebte, Domherrn, Individuen unterdrückter Korporationen, ihrer Diener und Angehörigen, welche ihre Existenz ganz oder größtentheils verloren haben, bewirke, und zugleich auf die Sicherstellung dieser Pensionen Bedacht nehme.

Es würde den erhabenen Gesinnungen des Französischen Gouvernements vorgegriffen seyn, wenn die versammelte Reichsdeputation die Regulirung dieses nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses und der Würde abzumessenden, sohin standesmäßigen Unterhalts früher begutachten wollte, als man nicht hiezu von dessen bevollmächtigten Herrn Minister veranlaßt werden sollte. Auf den Fall aber, daß man von Deputations wegen gleich auf eine bestimmte Summe antragen wollte, vereinigt sich Subdelegirter mit Abstimmungen, welche das Schicksal dieser Unglücklichen am erträglichsten zu machen sich beeifern werden. Sollte aber die Französische Republik diesem so gerechten, als billigen Wunsche der Deputation keineswegs entsprechen wollen, welchen Fall sich Subdelegirter nicht wohl möglich denken kann; so bleibt nach dessen Dafürhalten nichts anderes übrig, als daß das Reich, zu dessen Gunsten diese Fürsten und Stände Opfer des traurigsten Schicksals ge-

worden sind, die Verbindlichkeit für diesen befraglichen lebenslänglichen Unterhalt in seiner ganzen Gesamtheit übernehmen, und dadurch sichern müsse, daß derselbe durch Römermonate bewirkt werde.

Subdelegatus ist übrigens der weitern Meinung, daß unverzüglich ein Verzeichniß derjenigen Individuen, welche zu diesen Klassen gehören, und welche entweder alles, oder den größten Theil ihres Unterhalts verloren haben, so wie die Spezifikation ihrer Besoldungen abzufordern seyn dürfte, um den Ihnen gebührenden Unterhalt anweisen, und die dazu erforderliche Summe im Ganzen berechnen und bestimmen zu können.

VIte Klasse. Rücksichtlich der Geistlichen und Diener der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen geist- und weltlichen Korporationen, welche ohne Pension auf die rechte Rheinseite verwiesen worden sind; ist Subdelegirter der Meinung, und glaubt überzeugt seyn zu dürfen, daß kein diesseitiger Landesherr, dem die Revenüen zugefallen sind, welche die diesseits gelegenen Güter oder Besitzungen dieser aufgehobenen Körperschaften abwerfen, entgegen seyn werde, diesen unglücklichen Opfern auf ihre Lebenstage den hinreichenden Unterhalt zufließen zu lassen, und ihnen solchen dadurch zu sichern, daß ein eigner Kassier ernennt werde, der diese

nach der Größe der Revenüen zu regulierenden Pensionen in den bestimmten Ratis auszahle.

Schließlich erachtete Subdelegirter noch für nöthig, auch der sämtlichen Prezisten Erwähnung zu machen, welche sich noch nicht in dem Besitze der geistlichen Versorgung, worauf sie ein jus quaesitum haben, befinden. Die Präzisten eines zu supprimirenden Dom- oder anderen Stiftes sind nach des Subdelegirten Meinung bei der Suppression des Stiftes, wohin sie angewiesen sind, als künftige bestimmte Theilhaber an diesem Versorgungsfond zu betrachten; und es scheint daher der Billigkeit gemäß zu seyn, auch für deren künftiges Sort um so mehr zu sorgen, als vielleicht viele derselben in der Erwartung des würklichen Genusses ihrer Präbende, andere Versorgungen verspätet haben.

§. 90.

Die §§. 24, 32 und 34. des neuen Entschädigungsplans betreffend.

Direktorium: Da verschiedene Herrn Subdelegirte über einzelne Punkte des in Proposition stehenden Plan général der Herrn Minister der vermittelnden Mächte abstimmen zu wollen, geäussert, so wolle man hierzu Gelegenheit geben.

Umfrage.

Kurböhmen: Subdelegirter nimmt, in Folge seiner vorderen Abstimmung, keinen Anstand über den §. 24. des allgemeinen Planes sich zu äussern. Eines Theils ist der Gegenstand dieses Absatzes von keiner auf das Ganze voreingreifenden Beziehung; andern Theiles bleibt die Auseinandersetzung der hier zusammengezogenen Interesse und Partheien in jedem Falle nothwendig; — und, da dieses ist, warum sollte man, drittens, nicht jetzt schon die Einleitungen und Vorbereitungen treffen, welche der Deputation den Weg zur endlichen Festsetzung des Loses eines jeden Berechtigten bahnen werden.

Auch über den Vorschlag der hierzu zu kommittirenden Fürsten kann nicht das mindeste Bedenken obwalten; und so wäre denn noch übrig, hier anzugeben, worin die Wesenheit des Ihnen zu ertheilenden Auftrages bestehen soll.

Subdelegirter erachtet, dieser Auftrag werde auf folgende Punkte zu beschränken seyn; daß sie —

1) Von jedem hierbei konkurriren wollenden Reichsgrafen, nebst seiner persönlichen Eigenschaft, auch die präzise Angabe und Darlegung seiner verlornen reichsständischen Besitzungen;

2) Die nothwendige Bescheinigung des wahren Werthes und Ertrages derselben fordern;

3) in zweifelhaften Fällen diesen Werth der Entschädigungs-Objekte, auf die Art und Weise, welche sie für die zweckmäßigsten und dem Vertrauen der Deputation entsprechendsten erkennen werden, zur größt-möglichen Gewißheit bringen;

5) Hiernach eine wohlbemessene Vertheilung des vorhandenen Entschädigungsstoffes vorschlagen;

6) dieses alles mit möglichster Zeit- und Kostenersparniß vollbringen, und der Deputation, oder in deren Abgang der Reichsversammlung hierüber Ihren gehörig bewährten Bericht vorlegen;

7) den Ort aber, wo sie dieses ganze Geschäft am schicklichsten verhandeln zu können glauben werden, selbst bestimmen. —

Kursachsen: Wolle die andern vortreflichen Abstimmungen anhören, um sich sodann über diesen Punkt zu äussern.

Kurbrandenburg: Die diesseitige Subdelegation habe in ihrer Abstimmung vom 12. d. sich das Protokoll offen behalten, um vorzüglich über die nähern Bestimmungen, welche

einige der dem Plan général in den §§. 24. 32. und 34. beigefügten Grundsätze noch zu erfordern scheinen, ihre Erklärung nachzutragen. Sie finde in dem in der letzten Sitzung abgelegten fürtreflichen Kurmainzischen Voto die Veranlassung, sich hierdurch unverweilt über einige solche nähere Bestimmungen votando zu äussern.

Was die nach dem §. 24. des Plan général in Absicht der reichsgräflichen Entschädigungen auszufertigende Instruktion auf Würtemberg und Baden betreffe, so wünsche man deren mögliche Beschleunigung, und halte dafür, daß es räthlich sey, darinn folgende Punkte festzusetzen:

1) werde sogleich von dem angewiesenen Entschädigungsdistrikt durch Subdelegirte Besitz und provisorische Administration zu nehmen, und die Einname, Etats- und Ertragsberechnungen darüber herzustellen seyn.

2) Seyen zwar sämtliche Reichsgrafen an diese Kommission zu verweisen; die Kommission selbst aber habe ihre Qualifikation und Verlust-Berechnungen genau zu untersuchen, und die verschiedenen Klassen derselben abzusöndern. Unter diesen verschiedenen Klassen sey zuerst diejenige zu berücksichtigen, welche sub- und objective qualifizirt sey, d.h. deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, das zu

Reichs- und Kreisprästandis beigetragen, bestehe, und die zugleich eine Stimme auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben. Erst wenn diese Klasse in Ansehung des Verlustes ihres reichsständischen Gebiets, nicht aber ihrer ritterschaftlichen Besitzungen, welche davon ganz auszuscheiden, befriediget sey, könne von einer Entschädigung der folgenden Klassen die Rede seyn. Zu dieser gehörten wieder

a) diejenigen, welche zwar unmittelbares Gebiet, das zu Reichs- und Kreisprästandis beigetragen, verloren, in Ansehung desselben aber nur im Besitz einer Kreisstimme, ohne Reichstagsstimme gewesen seyen.

b) Diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet, wovon zu Reichs- und Kreisprästandis beigetragen worden, verloren, aber weder an Kreis- noch Reichstagsstimmen Theil gehabt haben.

c) Diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet verloren, davon aber weder Reichs- noch Kreisprästanda prästirt, noch eine Stimme geführt haben. Endlich

d) diejenigen persönlichen charakterisirten Grafen, welche bloß reichsritterschaftliche Güter besitzen, und daher gar nicht in diese Kathegorie gehören, und auf die Aufhebung des Sequesters zu verweisen seyen.

Auch in Ansehung dieser 4 verschiedenen Klassen werde die Kommission auf den Grundsatz zu verweisen seyn, daß die vorhergehenden Klassen die nachfolgenden, in so weit der Entschädigungsdistrikt zu deren Befriedigung nicht zureiche, ausschließen solle.

Was die von Kurmainz angetragenen neuen Stimmen für Oestreich und Kursachsen betreffe, so könne diesseitige Subdelegation diesem billig scheinenden Wunsche nicht entgegen seyn, wolle jedoch auch den Antrag beifügen, daß für das Kurfürstl. Haus Pfalzbaiern, und das Herzogl. Haus Würtemberg eine oder zwei andere neue Virilstimmen verwilligt, und auf die neuen Entschädigungslande radizirt werden möchten.

Der von Kurmainz bei der 3ten Konsideration zu erkennen gegebene Wunsch, daß bei Universitäten, welche für die Lande der beiden Rheinseiten bestimmt waren, die auf der rechten Rheinseite verbliebene Güter, in so ferne die Universität, wie die zu Achchaffenburg, ihre Instruktionen fortsetzte, dieser Universität verbleiben möchten, sey an sich so billig, und scheine den gerechten Gesinnungen der vermittelnden Mächte so sehr zu entsprechen, daß man von diesseits keinen Anstand nehme, auf eine Kommunikation, zu näherer Bestimmung dieses Grundsatzes mit den vermittelnden Ministern anzutragen.

Auch in Absicht des 4ten Prinzips, die Uebernehmung der auf den abgetretenen Landen der linken Rheinseite haftenden persönlichen landesherrlichen und Landesschulden auf die Entschädigungslande betreffend, finde die diesseitige Subdelegation den von Kurmainz gemachten Antrag, daß die persönlichen landesherrlichen Schulden nicht sowohl auf die Entschädigungslande und deren Unterthanen, welche hierunter ganz unschuldig leiden würden, als vielmehr auf die den neuen Landesherren zu ihrer Entschädigung zugetheilte Domainen zu übernehmen seyen, so billig, und den gerechten Gesinnungen Sr. Königl. Majestät von Preussen so angemessen, daß sie keinen Anstand finde, demselben völlig beizupflichten.

Was die Uebertragung der Landesschulden selbst von den abgetretenen Landen auf die Entschädigungslande betreffe, so sey zwar in dem abgeänderten Plan général die Verbindlichkeit der Traktaten, wodurch verschiedene einzelne Stände mit der Französischen Republik hierüber eigene Arrangements getroffen hätten, hinlänglich gewahrt.

Indessen scheine es jedoch, als wenn durch diesen Grundsatz die Verbindlichkeit des 8ten Artikels des Lüneviller Friedenstraktats,

nach welchem die Französische Republik die durch den 4ten und 10ten Artikel des

Traktats von Kampo Formio übernommene Verpflichtung, in allen abgetretenen Ländern die auf dem Grund und Boden der gedachten Länder verhipothezirten Schulden auf sich zu nehmen, schon auf diejenigen Schulden eingeschränkt habe, die von solchen Anleihen sich herleiten, in welche die Stände der abgetretenen Länder förmlich gewilligt haben, oder die durch die würklichen Administrationskosten der besagten Länder entstanden sind,

eine Abänderung leiden und für aufgehoben erachtet seyn sollte. Se. Königl. Majestät von Preussen hielten als deputirter Stand des Reichs es für ihre Mitstände für ihre Pflicht, gegen diese neue ganz unerwartete und unheure Last, welche hierdurch den Teutschen Ländern und Unterthanen aufgebürdet werden würde, die ausdrückliche Stipulation des Lüneviller Friedens zu reklamiren, und hielten sich von der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe des Französischen Gouvernements überzeugt, daß es bloß dieser Reklamation bedürfe, um über die treue und unverbrüchliche Erfüllung dieser Friedensschlußmäßigen Verpflichtung von dem Französischen Herrn Minister die beruhigende Zusicherung zu erhalten. Wenn dieses geschehen sey, so scheine es sehr wesentlich, daß von Deputationswegen auch der Grundsatz festgesetzt werde, nach welchem die Unterthanen der Entschädigungs-

lande zur Tilgung der zu übernehmenden Schulden durch vermehrte Steuern beizutragen, von Landesherrschaftswegen angehalten werden kunnten.

Wegen des 5ten Prinzips die Aufhebung der Rheinzölle betreffend, vereinige sich die diesseitige Subdelegation gänzlich mit dem von Kurmainz gemachten Antrag auf eine Kommunikation mit den fürtreflichen Repräsentanten der hohen vermittelnden Mächte, besonders der Französischen Gesandschaft, und zwar dahin, wie man sich von der Goßmuth der Franz. Regierung versprechen dürfe, daß, da bei Abschaffung der Zölle überhaupt die völlige Freiheit der Schiffarth und des Handels bezweckt werde, auch die Stapelrechte zu Mainz und Kölln würden aufgehoben werden wollen.

Wegen Versorgung der Geistlichkeit und der Vertheilung der Schulden und Reallasten derjenigen Länder, welche mehreren Landesherren zu Theil würden, behalte sich diesseitige Subdelegation vor, demnächstens ebenfalls abzustimmen, damit das endliche Konklusum beschleunigt, und alle in Absicht der in dem §. 34. des Plan général enthaltenen Grundsätze erforderlich nähere Bestimmungen sogleich in dasselbe mitaufgenommen werden können.

Baiern: Die in dem Kurbrandenburgischen Voto enthaltene gefällige Erwähnung, wegen neuern dem Kurhause zu ertheilenden Reichstags-Stimmen, erkenne man diesseits um so mehr mit dem verbindlichsten Dank, als Ihro kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern allerdings die gerechtesten Ansprüche zukommen, auf mehrere Ihrer ausgedehnten reichsständischen Besitzungen neue Stimmen zu begründen. Uebrigens trete diesseitige Subdelegation mit Vorbehalt näherer Aeusserung diesen und den weitern kurbrandenburgischen Anträgen mit dem Wunsche bei, daß auf dieselben gefällige Rücksicht erfolgen möge.

Hoch- und Teutschmeister: Unter Rücksicht, daß diese in Frage stehende Kommission, zufolge des neuen Plans, worüber Subdelegirter noch nicht habe abstimmen können, die den Reichsgrafen darin zuerkannte Entschädigung berichtigen solle und möge, muß sich Subdelegirter die majora hinsichtlich dieses Punkts gefallen lassen, wodurch der Ersatz den beschädigten Herrn Reichsgrafen nach Verhältniß des erlittenen Schadens ausgemittelt und bewirkt werde. Ulteriora reservando.

Würtemberg: Diesseitige Subdelegation trit in Beziehung auf die Instruirung der §. 24. niedergesetzten Kommission dem vortreflichen Voto von Kurböhmen, unter den von Kurbrandenburg zu Grund gelegten nähern Bestimmungen bei.

In Absicht auf die übrigen vorgetragenen einzelnen Gegenstände erkennt Subdelegatus zuvorderst im Namen seines Durchlauchtigsten Herrn die gefällige Aeusserung der vortreflichen Kurbrandenburgischen Subdelegation wegen Vermehrung der Stimmen im Reichsfürstenrathe mit dem verbindlichsten Danke.

Das Herzogliche Haus verliert eine Stimme wegen des Fürstenthums Mömpelgard, und es konnte seit hundert Jahren nicht zu Ausübung der ihm wegen Teck zugesicherten Stimme gelangen.

Zieht man ferner die Verhältnisse der Herzoglichen Lande und des Hauses Würtemberg in Erwägung, so kann man es nur dem Umstande, daß die bestehende Anzahl von Stimmen im Reichsfürstenrathe sich zufällig nach und nach festgesetzt hat, und der früher geschehenen Einführung des Erstgeburtsrechts im Herzoglichen Hause zuschreiben, daß dasselbe gegen andere alt- und neufürstliche Häuser in Beziehung auf die Stimmenanzahl im Reichsfürstenrathe so weit zurück stehet.

Uebrigens trit Subdelegatus unter Vorbehalt seiner nähern Aeusserung über einzelne Gegenstände diesem, wie den weitern Kurbrandenburgischen Anträgen, mit dem Wunsche bei, daß auf dieselbe gefällige Rücksicht genommen werden möge.

Hessenkassel: Es sey zu wünschen, daß die Instruktion für Würtemberg und Baden, auf welche die Kommission in Betref der Grafensache vorgeschlagen worden, baldigst ausgefertigt werde; und halte man dazu die im fürtreflichen Kurbrandenburgischen Voto enthaltenen Anträge der Sache vollkommen angemessen, wolle sich aber im Uebrigen das Protokoll noch offen behalten.

Kurmainz: Soviel den §. 24. des Plan général betreffe, habe Subdelegirter bereits in seiner Abstimmung in der letzten Sitzung den Wunsch geäussert, daß dasjenige, was diesfalls werde beschlossen werden, alsbald in Vollzug gesetzt werden möge. Er habe also ganz keinen Anstand, sich diesfalls mit Kurböhmen und den näheren Bestimmungen von Kurbrandenburg zu vereinigen.

Was hiernächst die von Kurbrandenburg so eben über die dem Plan général beigefügten Principes allenthalben geäussert worden, so sey, da in Ansehung des 4ten Prinzips auf den Fall, daß die Beschädigten ihre vorigen Landesschulden auf die Entschädigungslande mit übernehmen müßten, sich noch das Weitere, wie solche zu tilgen seyen, vorbehalten worden, alles übrige seiner abgelegten letzten Abstimmung ganz konform, und könne sich daher Subdelegirter auch hiermit gänzlich vereinigen.

Kursachsen: Nach nunmehr angehörten Votis erkennet man diesseits zuförderst mit verbindlichstem Dankgefühle die sowohl letzthin in dem vortreflich Kurmainzischen, als heute in dem vortreflich Kurbrandenburgischen Voto gemachte Erwähnung der gerechten Kursächsischen Ansprüche auf Readmission vormaliger fürstlichen Stimmen, bei der jetzt dem Fürstenrathe bevorstehenden Veränderung.

1) Anlangend die zur Entschädigung der Reichsgrafen nach §. 24. des neuen Plans, zu erkennende Kommission, finde Subdelegatus, da diese schon vorhin beschlossene Entschädigung möglichst zu befördern sey, die zu dem Ende in dem vortreflichen Kurbrandenburgischen Voto gemachte Anträge so erschöpfend und zweckmäßig, daß er denselben ohne Anstand beitrete. Eben so wie den in den Kurmainzischen und Kurbrandenburgischen vortreflichen Abstimmungen ad punctum 3. et 5. §. 24. des Plans gemachten, in Recht und Billigkeit gegründeten Erinnerungen. In Ansehung

2) der Land- und Kreisschulden, welche sich ebenfalls mit auf den 4ten Grundsatz §. 34. des Plans beziehen, sey Subdelegatus auf die deshalb in Sess. X. proponirte Punkte mit einer ausführlichen Abstimmung gefaßt, die er heute sogleich ablegen könne.

Kurböhmen, interloquendo: Die von der vortrefl. Kurbrandenburgischen Subdelegation mit

mit richtiger Zergliederung, auf die Verfassung gegründete Klassifikation der in der Entschädigung konkurrirenden Hrn. Reichsgrafen mache Subdelegirter hiemit sich vollkommen eigen; pflichte auch demjenigen bei, was in ebenderselben Abstimmung auf den 3ten, 4ten und 5ten Punkt des §. 34. des allgemeinen Plans angetragen sey.

Hessen-Kassel, interloquendo: Vereinige sich in Ansehung des 4ten und 5ten Punkts des §. 34. des Plan général mit dem Kurbrandenburgischen und andern vorabgelegten fürtreflichen Abstimmungen.

CONCLUSUM Imum.

Daß in Ansehung des 24ten Artikels des Plan général die daselbst vorgeschlagene Kommission jetzt schon alsbald dahin zu instruiren sey, daß

1) die Herren Kommissarien von den in diesem §. den Hrn. Reichsgrafen angewiesenen Entschädigungsobjekten durch Subdelegirte Besitz und provisorische Administration nehmen, auch Einnahm- Etats- und Ertrags- Berechnungen darüber herstellen; sodann

2) die Qualifikation und Verlustberechnungen der sämtlich an diese Kommission zu verweisenden Herrn Reichsgrafen genau untersuchen,

und die verschiedenen Klassen derselben dergestalt absöndern lassen möchten, daß

a) zur 1ten Klasse diejenigen Herren Reichsgrafen, welche sub- und objective qualifizirt, d. i. deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen, bestanden, und zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, gerechnet würden; sodann erst, wenn diese Klasse in Ansehung des Verlustes ihres reichsständischen Gebiets, nicht aber ihrer davon ganz auszuscheidenden reichsritterschaftlichen Besitzungen befriedigt sey,

b) zur 2ten Klasse diejenigen zu zählen seyen, welche zwar unmittelbares Gebiet, das zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen, verloren, in Ansehung desselben aber nur im Besitz einer Kreisstimme ohne Reichstagsstimme gewesen seyen; ferner

c) zur 3ten Klasse diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet, wovon zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen worden, verloren, aber weder an Kreis- noch Reichstagsstimmen Theil gehabt hätten. Weiter

d) zur 4ten Klasse diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet gehabt, davon

aber weder Reichs = noch Kreisprästanda prästirt, noch eine Stimme geführt haben; endlich

e) zur 5ten Klasse diejenigen persönlich karakterisirten Grafen gehörten, welche reichsritterschaftliche und Mediatgüter besessen, und daher gar nicht in dieser Kathegorie stünden, sondern auf die Aufhebung des Sequesters zu verweisen seyen.

3) Nach geschehener solcher Absönderung hätten die Herren Kommissarien jedem Herren Grafen, soweit die Entschädigungsobjekte reichten, einer Klasse nach der andern, jedoch mit billiger Rücksicht, daß die zweite Klasse nicht ganz ohne unmittelbares Gebiet bleibe, worauf ihr Kreisvotum radizirt werden könne, zuzutheilen; und hierüber

4) ihre Vorschläge demnächst an die Deputation, oder in deren Ermanglung an den Reichstag baldthunlichst einzubefördern.

Dieses alles sey durch einen Erlaß an die kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu bringen, und Hochdieselbe zu ersuchen, diesen Auftrag dem Herzogl. Würtembergischen Herrn Subdelegirten und dem Markgräfl. Baadischen Subdelegirten, und dem Markgräfl. Baadischen Hrn. Partikular = Abgeordneten zur weitern unverzüglichen Besorgung

an ihre Höfe, auf eine offizielle Art bekannt zu machen, auch den Herren Ministern der vermittelnden Mächte davon Nachricht zu ertheilen.

CONCLUSUM IIdum.

"Es sey den Herren Ministern der vermittelnden Mächte auf den übergebenen Plan général vorläufig zu erkennen zu geben, daß soviel die zu diesem Plan général gehörigen Prinzipien betreffe, die Deputation bei einigen dieser Prinzipien und ihrer Anwendung den gedachten Herrn Ministern folgende billige Bemerkungen mitzutheilen, verbunden zu seyn glaube.

So scheine bei dem 3ten Prinzip in Ansehung derjenigen litterarischen Institute, welche zwar auf einer Rheinseite etablirt, jedoch aber für die Lande der beiden Rheinseiten bestimmt gewesen, und auch auf beiden Rheinseiten Güter und Einkünfte gehabt hätten, billig zu seyn, daß bei denselben, wenn sie auf der rechten Rheinseite ferner fortbestehen, unter den Worten: *Gouvernemens respectifs*, ihr Landesherr, und der Ort, wo solche Institute wirklich fortgesetzt seyen, verstanden werde.

Bei dem 4ten Prinzip werde in Ansehung der persönlichen, von der linken Rheinseite mit sich herüber zu nehmenden Schulden der ent-

schädigten Reichsstände der Ausdruck: Terres et propriétés, ohne Zweifel von den neuen Domänen eines solchen entschädigten Reichsstandes zu verstehen seyn. Was hingegen ihre alten Landesschulden der linken Rheinseite betreffe, so sey zwar in dem abgeänderten Plan général die Verbindlichkeit der Traktaten, wodurch verschiedene einzelne Stände mit der Französischen Republik hierüber eigene Arrangements getroffen haben, hinlänglich gewahrt; inzwischen scheine jedoch, als wenn durch den hier aufgestellten Grundsatz die Verbindlichkeit des 8ten Artikels des Lüneviller Friedenstraktats, („nach „welchem die Französische Republik die durch „den 4ten und 10ten Art. des Traktats von „Kampo Formio übernommene Verpflichtung, in „allen abgetretenen Ländern die auf dem Grund „und Boden der gedachten Länder verhipothe„zirten Schulden auf sich zu nehmen, bereits „auf diejenigen Schulden eingeschränkt habe, die „von solchen Anleihen sich herleiteten, in wel„che die Stände der abgetretenen Länder förm„lich gewilligt haben, oder die durch die wirkli„chen Administrationskosten der besagten Länder „entstanden sind,") eine Abänderung leiden und für aufgehoben erachtet seyn solle. Man halte sich von der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe des Französischen Gouvernements überzeugt, daß es bloß dieser Anführung bedürfe, um über die Treue und unverbrüchliche Erfüllung dieser friedensschlußmäßigen Verpflichtung von dem Französischen Herrn Minister beruhigende Versicherung zu erhalten.

Endlich glaube man sich auch in Ansehung des 5ten Prinzips von den großmüthigen Gesinnungen des Französischen Gouvernements versprechen zu dürfen, daß, da bei Abschaffung der Zölle überhaupt, die völlige Freiheit der Schiffahrt und des Handels bezweckt werde, man auch keinen Anstand nehmen werde, die Stapelrechte zu Mainz und Kölln aufzuheben.

Auch dieses Konklusum sey durch einen weitern Erlaß an die höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz zu befördern.

Sämmtliche Herrn Subdelegirte vereinigen sich mit der vorstehenden Fassung der beiden Konklusen.

§. 91.

Die auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden betreffend. (ad §. §. 44. und 47. des Protokolls.)

Direktorium: Da der Kursächsische Herr Subdelegirte in dem letzten Voto zu erkennen gegeben, bereit zu seyn, seine Abstimmung auf die in der 9ten und 10ten Sitzungen über das Schuldenwesen zum Protokoll gekommenen Propositionen abzugeben, so wolle man die Abstimmung vernehmen:

Kursachsen: Anlangend die auf den Entschädigungs-Ländern u. den Reichskreisen haftende Schulden, da wird,

nach Anleitung der hohen Direktorial-Proposition, (Sesione X.)

Ad 1 et 2) kein Zweifel obwalten, daß die auf einem ganzen Lande haftenden Schulden und Verbindlichkeiten auf den neuen Besitzer desselben übergehen, und daß auch bei einem vertheilten Lande jeder neue Besitzer die auf seinem Antheile haftende Spezial-Unterpfänder zu vertreten habe. Es wird daher nur über den 3ten, 4ten und 5ten proponirten Punkt sich zu äußern seyn.

ad 3) Diejenigen Schulden

a) wofür ein ganzes Land und dessen Einkünfte zur Sicherheit verschrieben worden, müssen, bei der Vertheilung des Landes auch unter die neuen Besitzer, nach Verhältniß des reinen Ertrags des jedem zufallenden Antheils, repartirt werden. Diese Repartition vermag die Deputation selbst nicht zu übernehmen, weil dazu eigene Lokalkenntnisse erfordert werden. Es würde daher den Interessenten anzurathen seyn, solche durch sachverständige Schiedsrichter möglichst in der Güte auszumachen, auch zur baldigen Beendigung der Sache, damit die Gläubiger nicht lange in der Ungewißheit bleiben, eine Frist bestimmt werden müssen. Bis dahin sollte aber der Inhaber des Hauptorts oder des größern

Antheils, oder, wenn die Theile ziemlich gleich sind, alle Theilnehmer nach Verhältniß ihrer Anzahl, die Zinszahlung, mit Vorbehalt des Regresses gegen die andern, übernehmen.

b) Bloße chirographarische oder nicht einmal schriftliche, sondern z. B. auf Kaufmanns- und Handwerksrechnungen und ähnlichen Forderungen beruhende Schulden, treffen nur in so weit die neuen Besitzer, als eine nutzbare Verwendung (versio in rem) dargethan werden kann. Was hiernächst

ad 4) Die Schulden der ganz auf der rechten Rheinseite liegenden Kreise betrifft, welche in ihrer bisherigen Integrität verbleiben, und nur wegen der Theilung der geistlichen Lande unter mehrere Besitzer eine neue Repartition erfordern, da scheint es am Zweckdienlichsten zu seyn, diese Repartition in dem abzufassenden Deputations-Rezesse den Kreis-Direktoren aufzugeben, dabei die allgemeine Regel: daß die Repartition, nach möglichst genauem Verhältniß des innern Werthes und jährlichen Ertrags der getheilten Gebiete, geschehe, zu bestimmen, auch bis zur Beendigung des Geschäfts, wegen der laufenden Zinsen, das ad 3) a) erwähnte Provisorium festzusetzen sey.

ad 5) Die Schulden derjenigen Kreise, welche, wie der Kur- und Oberrheinische,

großentheils auf der linken Rhein-seite liegen, (wohin die Forderung des Ritterkantons, Craichgau, an den Kurrheinischen Kreis gehörte) sind einer größern Schwierigkeit unterworfen, wenn in Ansehung derselben der bereits bei dem Kongresse zu Rastadt in der Französischen Gesandtschafts-Note vom 23. Nov. 1798 angenommene und nachher im Lüneviller Frieden Art. VIII. noch mehr bestimmte Grundsatz nicht ganz in Erfüllung gehet:

Daß die Franz. Republik alle diejenigen Schulden übernehme, welche in den abgetretenen Landen von den Ständen oder Kommunen förmlich bewilliget, oder wegen wirklichen Administrationskosten jenes Landes gemacht worden.

Da der Entschädigungsplan §. 34. N. 4. in diesem Punkt in Zweifel zu seyn scheint, und er nicht genau bestimmt, ob unter den Worten:

„dettes des princes tant personnelles que réelles, provenantes de leurs anciennes possessions etc."

bei den Realschulden nur solche verstanden werden, welche auf den Kammergütern und Domainen hafteten und nicht als konsentirte Landesschulden, oder ein zur Landesadmini-

stration gehöriger Aufwand zu betrachten sind, so dürfte es nöthig seyn:

Bei den Hrn. Gesandten der hohen vermittlenden Mächte dahin anzutragen, daß diese Stelle, in Gemäßheit des Lüneviller Friedens Art. VIII., deutlicher ausgedrückt werden möchte, um über einen so wichtigen Punkt, wobei die diesseitigen Unterthanen und die Gläubiger ein so großes Interesse hätten, keine Ungewißheit zu lassen; daß ferner b) nach dem Sinn des gedachten Friedensartikels unter den der Landesadministrations halber kontrahirten Schulden auch solche zu verstehen seyn würden, welche zu Reichs- und Kreis-Prästationen nöthig gewesen, mithin den Unterthanen, vermöge der Reichs- und Landesverfassung, schon an sich obgelegen, und einer besondern Einwilligung nicht bedurft hätten.

Unter dieser Voraussetzung werden solche Kreisschulden eben so, wie die Landesschulden, von den diesseitigen Ueberresten der Rheinischen Kreise nur pro rata, nach dem Verhältniß des diesseitigen gegen das jenseits abgetretene Gebiet zu tragen seyn. Diese Repartition kann nur mittelst zeitlicher Ausgleichung durch beiderseitige Kommissarien geschehen, und von selbigen müßte auch billiger Weise eine provisorische Zinszahlung bestimmt werden.

6) Diejenigen Kamerschulden aber, welche die jenseits entsetzten Erbfürsten, weil solche keine eigentliche Landesschulden sind, von ihren vorigen Gebieten auf die Entschädigungslande übertragen, können sie den neuen Unterthanen, ohne deren Einwilligung, nach Teutscher Landesverfassung, nicht aufbürden, sondern nur auf ihre neuen Domänen radiziren, in so fern es solche Schulden sind, die sie auf eine für die Regierungs-Nachfolger verbindliche Art kontrahirt haben, indem andere blos personelle Schulden lediglich auf die Einkünfte der jetzigen Besitzer zu weisen seyn werden. Jene Schuldentranslation auf Domänen in den Entschädigungslanden kann auch nicht anders, als unbeschadet des den ältern darauf haftenden Hipotheken gebührenden Vorzugsrechts, geschehen.

Diese Modalität der Schuldübertragung gehört zwar nicht zu den besonders in Proposition gestellten Punkten, scheint aber doch damit in genauer Verbindung zu stehen, und ist im Hauptwerke durch den vorstehenden heutigen Deputationsschluß schon bestimmt worden.

§. 92.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium wolle noch die seit der letzten Sitzung bei ihm geschehenen Legitimationen zum Protokoll anzeigen.

Den 14. Oktober. Wegen des Herrn Fürsten und Bischofs zu Passau: der Fürstliche Herr geheime Rath und Hofkanzler, Karl Franz Ludwig von Radermacher.

Eod. Wegen des Herrn Fürsten von Leiningen: Herr Rath und Syndikus Bößner, neben dem schon legitimirten Herrn geheimen Rath, Friedrich Wendel Lang.

Eod Wegen des Herrn Grafen von Salms-Laubbach: Ebengedachter Herr Rath Bößner.

Eod. Wegen der Schwäbischen Reichsstädte: Ebenderselbe.

CXVI.

SESSIO DECIMA SEPTIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 19ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
Et me Secretario	Herrlein.

§. 93.

Deputations-Erlaß an die Kaiserl. Plenipotenz mit den zwei Beschlüssen der letzten Sitzung, und Erlaß dieser hierauf; dann Noten der vermittelnden Minister, und Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz, den §. 34. des neuen Plans betreffend.

Direktorium: Es habe die Beschlüsse der letzten Sitzung noch am nemlichen Tage er-

pedirt, und auch der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zugestellt; und da Hochdieselbe bereits gestern Abends durch einen Erlaß diesen Beschlüssen beigetreten sey, so habe Directorialis heute früh schon diesen Erlaß samt Anlagen diktiren lassen, wolle mithin solchen unter (Ziffer 132.) dermalen zum Protokoll bringen.

Es sey aber auch dem Direktorialen heute früh schon mittels Note von dem Französischen Herrn Minister eine Antwort auf den Beschluß, welcher die Erinnerungen auf die Principes des Plan général enthalte, zugekommen, und bald nachher eine ähnliche Note und Antwort von dem Russisch-Kaiserlichen Herrn Minister zugefertigt worden.

Auch hat noch der Kaiserl. Herr Plenipotentiarius kurz vor der Sitzung dem Direktorialen einen Erlaß zugeschickt, worin Hochderselbe diese Ihnen ebenfalls zugekommenen Noten zur weitern Ueberlegung zufertige.

Man wolle diesen Erlaß, Noten und Antworten (Ziff. 133, 134 und 135) verlesen lassen, sodann ad Dictaturam bringen.

Legebantur.

Wie nun in diesen Noten auf endliche Akzeptation des neuen Plans ernstlich gedrungen werde, so wolle

Direktorium vernehmen, was sowohl auf diese Antworten, als überhaupt auf den Plan général abzustimmen, gefällig sey.

Umfrage.

Kurböhmen: Behalte sich seine Aeußerung über beide Noten ad proximam vor. Wegen der Vorsorge für die ihre konstitutionelle Existenz verlierenden Fürsten und Stände sey Subdelegirter bereit, in heutiger Sitzung zu stimmen.

Kursachsen: Verdanke seiner Seits den Herrn vermittelnden Gesandten die ad §. 34. des neuen Plans ertheilte baldige Abhülfe, und behalte sich ad 3, weil ihm dabei einige Erläuterung nöthig scheine, das Weitere ad proximam bevor.

So viel hiernächst die anderweite dringende Erinnerung wegen der rückständigen Abstimmungen über die Anname des neuen Entschädigungsplans betreffe, habe Subdelegatus zwar über den besagten von den Herrn Gesandten der hohen vermittelnden Mächte vorgelegten neuen Plan eine ausführliche Abstimmung sich vorbehalten, weil in selbigem außer verschiedenen mit dem verbindlichsten Danke zu erkennenden Abhülfen der eingekommenen Reklamationen, auch mehrere, vorhin zur Kenntniß der Deputation nicht

gebrachte wichtige Abänderungen und Zusätze enthalten seyen.

Nach dem aber schon die mehresten Stimmen über die allgemeine Annahme des Plans zum Protokoll gegeben worden, und die schleunige Fassung eines Finalbeschlusses darüber von den hohen vermittelnden Mächten zur unabänderlichen Bedingung gemacht werde, so wolle Subdelegatus, in Beziehung auf die diesseits vorhin geäußerten Grundsätze, dem nach vorliegender Stimmenmehrheit abzufassenden Schlusse keinen Anstand geben, und setze dabei übrigens voraus, daß nach der vortreflichen Kurmainzischen Abstimmung den eingekommenen für gegründet angesehenen Reklamationen in möglichst kurzer Zeit abzuhelfen seyn werde; demnächst die in Berathschlagung gestellten wichtigen Punkte, die Versorgung der bisherigen Besitzer geistlicher Lande, und ihrer Civil- und Militärdienerschaft, wie auch das Landes- und Kreisschuldenwesen betreffend, noch vor Ergreifung des Civilbesitzes in den Entschädigungslanden zu einem vollständigen Regulativ zu bringen seyen; und so wie Deputatio auf die in letzter Sitzung ad §. 34. n. 5. des Entschädigungsplans beschlossene Vorstellung die gesuchte Abhülfe, welche ad n. 4. auch zum Theil ad 3. durch die heutige Note schon erfolgt sey, sich zuversichtlich verspreche, so scheine auch ad §. 34. n. 11. noch ein bestimmteres

res Regulativ über die künftige Entscheidung oder gütliche Beilegung der rechtlichen Ansprüche an jenseits des Rheins abgetretene oder diesseits zur Entschädigung angewiesene Lande nöthig zu seyn, wobei sich von selbst verstehet, daß diejenige Verzögerung, welche nicht dem ansprechenden Theile, sondern dem andern oder dem erwählten Gerichte zur Last falle, die Präklusion des ersteren nicht nach sich ziehen könne.

Kurbrandenburg: Erkenne die eben verlesene willfährige Antwortsnote der vermittelnden Herren Minister mit dem verbindlichsten Danke, und wolle sich für die nächste Sitzung das Protokoll offen behalten, um sich darüber sowohl, als über einige andere Punkte des in Proposition stehenden Entschädigungsplans, vorzüglich wegen Versorgung der supprimirten Geistlichkeit votando zu äußern, um dem über die Annahme des Plans ohne Zeitverlust zu fassenden endlichen Deputationsschlusse das hierüber erforderliche Regulativ noch einverleiben zu können.

Baiern: Similiter.

Hoch- und Teutschmeister: Diesseitige Subdelegation behalte sich vor, über den in Frage stehenden Gegenstand abzustimmen, sobald dieselbe ihre noch rückständige Aeusserung über den von den Herren mediirenden Ministern

vorgelegten neuen Plan abzugeben im Stand seyn werde. Uebrigens sey dieselbe bereit, sich über das Schuldenwesen im Allgemeinen votando zu äussern.

Würtemberg: Unter vorläufiger Dankbezeugung für die gerechte Erörterung des von der Deputation mitgetheilten Anstandes wegen der Schulden, behält sich Subdelegatus zu jeder weitern nähern Aeusserung das Protokoll offen.

Hessen-Kassel: Beziehe sich auf seine über den Plan général bereits abgelegte Abstimmung, und behalte sich im übrigen, unter Verdankung der in der letzten Note der mediirenden Herrn Minister enthaltenen Aufklärungen, das Protokoll noch offen.

Kurmainz: Wie Würtemberg.

Direktorium: Werde in proxima zu Ablegung der vorbehaltenen Abstimmungen Gelegenheit geben.

§. 94.

Den Unterhalt der Geistlichkeit, und anderer in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habende Personen betreffend.

Direktorium: Da der Kurböhmische Herr Subdelegirte sich bereit erklärt hat, über die im Protokoll liegenden Propositionen, den Un-

terhalt der Geistlichkeit ꝛc. betreffend, abzustimmen, so wolle man diese Abstimmung gewärtigen.

Kurböhmen: Ueber die Frage, welche Vorsorge für diejenigen geistlichen Fürsten und Stände, ihre Kapitel, Räthe und Diener zu treffen sey, welche durch den Frieden von Lüneville ihre bisherige Existenz verloren haben, erwartet zwar Subdelegirter noch würklich seine Instruktion; unterdessen würde er es sich zur Verantwortung rechnen, wenn er einen Augenblick den Wunsch derjenigen unentsprochen lassen sollte, welche der schleunigsten Bestimmung dieses kummervollen Punktes mit bangem Blicke, zum Theile sogar in tiefem Elende, entgegen sehen.

Nach dem Geiste der Gerechtigkeit und Milde, welche alle Handlungen und Gesinnungen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät bezeichnen, darf Subdelegirter unbesorgt, — er muß sogar — mit Vergnügen und Zuversicht jede Idee aufnehmen, und jeder Entwicklung derselben folgen, in welcher er diese Grundzüge erkennt.

Er erkennt sie, diese edlen Grundzüge, in der vortrefflichen Abstimmung der vortrefflichen Kursächsischen Subdelegation; er findet und ehret darin große Rechtlichkeit, Umsicht und Achtung für jedes Verhältniß, — für das sowohl, was stehet, als für das, was

schuldlos mit ganzer Ehre fällt; — er umfasset daher auch mit ganzem Sinne die Hauptstütze und erste Zierde dieses dankwürdigen Voti; nemlich den Satz: „daß die Vorsorge „für alle diejenigen, welche ganz unverschuldet das Opfer des Friedens geworden seyen, „dem gesammten Reiche eben so wichtig seyn „müsse, als die Vertheilung der Entschädi„gungen selbst; da das Reich gegen sie eine „nicht geringere Verbindlichkeit übernommen „habe, als gegen jene, welche durch Abtre„tung des linken Rheinufers ihrer Besitzung„en verlustiget worden seyen".

Daher denn trit Subdelegirter ferner allen aus so reiner Quelle fließenden Anträgen und Bestimmungen desselben bei. Und da er kein geringeres Gefühl für Pflicht und Recht, für Unglück und Hülfe in der Abstimmung der vortreflichen Hoch- und Teutschmeisterischen Subdelegation wahrnimmt, so sey ihm erlaubt, auch diese sich zuzueignen, zugleich das vortrefliche Direktorium zu ersuchen, bei Aufname des Konklusums, so oft hierbei ein Zweifel über die den einzelnen Vorsehungen zu gebende größere oder geringere Weite eintreten möchte, Kurböhmen immer in dem begünstigsten Sinne zu zählen.

Eins jedoch muß Subdelegirter besonders und mit Inständigkeit anmerken: Große Stände (und Subdelegirter verstehet hierunter alle, welche fremdes Unglück größer, als ihr ei-

genes fühlen) bedürfen der Vorsehungen nicht, mit welchen die Deputation beflissen seyn muß, Genügen, Sicherheit und Schutz über die künftige Existenz der Verlustigten zu verbreiten. Sie, die so denken und fühlen, tragen in ihrer Seele ein höheres Maas, als jenes, welches wir mit allen unsern Bestimmungen erreichen könnten. Aber im Laufe der Zeit dürften hier und da Fälle und Menschen eintreten, welche jede Vorsicht nothwendig machen. Darum trägt Subdelegirter ausdrücklich darauf an, und er betrachtet dieses als eine unumgängliche Nothdurft (wenn anders die hiebei betheiligten Personen, früher oder später, nicht dem Mangel und jedem Ungemache preis gegeben werden sollen), daß nicht allein, wie in beiden hieroben angezogenen Abstimmungen bereits angetragen ist, ihr Unterhalt auf gewisse, namentlich auszuzeichnende Aemter und Gefälle hipothekarisch gegründet, und sie selbst als erste, in ihr Unterpfand würklich immittirte Gläubiger betrachtet —; sondern, daß auch die Beamte, welche erwähnten Aemtern und Gefällen vorstehen, von Kaisers und Reichs wegen eidlich dazu verpflichtet werden, die einmal festgesetzten Summen den betreffenden Personen, ohne Jemandens Einrede, mit pünktlicher Treue jederzeit unmittelbar auszuantworten.

Wegen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier siehet Subdelegirter einem Spezial-Auftrag

entgegen; bis dieser ihm zukömmt, und er sodann die eigenen Gesinnungen und Gefühle Sr. K. K. Majest. für Ihren Mitkurfürsten ausdrücken darf, muß ihm wenigstens dieses gestattet seyn, in die größte Theilname ehrerbietigst miteinzustimmen, welche Jedermann so vieler Würde, Tugend und Starkmuth im Mißgeschicke zollet.

Subdelegirter behält sich zu jeden ferneren Aeusserungen über diesen gesammten Gegenstand, welcher alle unsere Sorge verdient, das Protokoll offen.

§. 95.

Die auf den Ländern und Kreisen haftende Schulden betreffend.

Direktorium: Da auch der Hoch- und Teutschmeisterische Herr Subdelegirte sich bereit erklärt, über die im Protokoll liegende Proposition, das Schuldenwesen betreffend, abzustimmen, so wolle man diese Abstimmung ebenfalls vernehmen.

Hoch- und Teutschmeister: Die in Proposition gebrachte Fragen, rücksichtlich der Schulden, sind nach Subdelegatens Dafürhalten ganz nach Anleitung des Lüneviller Friedens Art. 8, und der darin erwähnten Art. 4. und 10. des Friedens von Kampo Formio in Erledigung zu bringen.

Ad 1) In Gemäßheit der darin aufgestellten Grundsätze ist nach dessen Meinung als allgemein anwendbare Regel festzusetzen: daß die Landes- und Kameralschulden aller zedirten geist- und weltlichen Staaten auf denjenigen künftigen Regenten übergehen, welcher das ganze Land erhält.

Ad 2) Nach eben dieser Norm werden auch die Schulden der vertheiiten geistlichen Lande denjenigen neuen Landesherren pro rata überwiesen werden müssen, welchen von diesen zerstückelten Landen ein oder mehrere Theile zufallen. Wenn auch in der Schuldverschreibung eine Spezial-Hipotek benannt seyn sollte, so läßt sich der Schluß hieraus nicht ziehen, daß derjenige Landesherr, dem diese Spezial-Hipothek zufallen wird, das darauf haftende Passiv-Kapital allein zu bezahlen schuldig sey. Spezial-Hipotheken bei Landesschulden können nur als besonders begünstigte Sicherheit des Darleihers betrachtet werden. Nie werben dergleichen Spezial-Hipotheken in der Absicht gegeben, daß die Unterthanen eines z. B. zur Spezial-Hipothek gegebenen Amtes das zum Wohl des ganzen Landes aufgenommene Kapital allein bezahlen sollen; so drückend und unbillig dieser Grundsatz für diese Unterthanen gewesen seyn würde, eben so drückend und unbillig würde die Zumuthung für denjenigen Landesherrn seyn, dem eine solche

Spezial-Hipothek zugetheilt würde, daß nur Er allein das darauf aufgenommene Passiv-Kapital zu bezahlen gehalten seyn solle.

Ad 3) Da aber keine Spezial- sondern nur eine General-Hipothek vorhanden ist, glaubt Subdelegirter einen Unterschied zwischen Landes- und Kameral-Schulden machen zu müssen. Die Landesschulden sind nach seinem Antrage nach Verhältniß des Steuerkapitals, Kameralschulden hingegen nach jenem der Kameraleinkünfte unter die neuen Landesherrn zu vertheilen.

Diejenige Schulden hingegen, wofür gewisse Hipotheken verschrieben waren, welche nun entweder durch den Lüneviller Frieden selbst, oder durch die Folgen desselben gänzlich zessiren, z. B. wofür die Rheinzölle verschrieben waren, glaubt Subdelegirter, sind solchen Schulden, wofür nur eine Generalhipothek auf das ganze Land konstituirt war, gleich zu achten; und diese Schulden gehen gleich jenen auf die neuen Landesherrn entweder ganz, oder pro rata des erhaltenen Antheils über, in so ferne nicht die Rheinzölle insbesondere, nur bis zur Bezahlung der darauf aufgenommenen Schulden beibehalten werden sollten; weilen die Uebername einer solchen Spezial-Hipothek auf die ohnehin größtentheils verschuldeten Lande äusserst drückend für den neuen Landesherrn und dessen

Unterthanen seyn würde. In dieser Hinsicht, und gelegenheitlich dieser Betrachtung nimmt Subdelegirter keinen Anstand, dahin anzutragen: daß die von dem Fürstl. Nassauischen Herrn Abgeordneten übergebene Vorstellung von Deputationswegen zur besondern Berücksichtigung der darin enthaltenen sämmtlichen Punkte zu nehmen sey.

Unter die nemliche Kathegorie gehören chirographarische, oder auch gar nicht schriftlich kontrahirte Schulden, auch diejenige, welche auf richterliche Entscheidung, auf sonstige liquide Forderungen, als Kaufmanns- und Handwerker-Rechnungen beruhen. Hiebei, glaubt Subdelegirter, müsse immer dahin gesehen werden, zu welcher Kasse diese Schulden sich qualifizirten. Je, nachdem solche aus der Landeskasse oder den Kameral-Einkünften zu bestreiten gewesen wären, ist auch die Repartition entweder nach dem Steuerkapital, oder Kameral-Einkünften zu machen; und hiezu bedarf es nur einer durch Kommissarien von sämmtlich-betheiligten Ständen anzustellenden Untersuchung der einschlagenden Kataster und Rechnungen

Bei Schulden endlich, welche von einem oder dem andern der zu sekularisirenden geistlichen Fürsten lediglich auf dessen Chatouille gemacht worden sind, so glaubt Subdelegirter, daß ein jeder diese Schulden auch künf-

tig zu vertreten habe, in so ferne Er nemlich bei dem reinen Genuße seiner Chatouille-Gelder bishero verblieben, und ferner verbleiben werde, auch keine Ausgaben darauf verwiesen werden sollten, womit diese vorhero nicht belastet waren.

Ad 4) Die Schulden, welche der schwäbische und fränkische Kreis kontrahirt haben, sind nach Subdelegirtens Dafürhalten ferner nach dem nemlichen Verhältnisse, wie bishero auf dem gesammten Kreise und dessen einzelnen Landen, zu belassen. Wenn etwa ein Kreisland unter mehrere Stände vertheilt wird, so muß ohnehin deren künftiger Matrikular-mäßiger Antheil an den Reichs- und Kreis-Prästanden regulirt werden; nach eben diesem Maßstabe konkurriren sodann die Stände zur Tilgung der Kapitalien und Zinsen. Es bedarf aber keiner Erwähnung, daß diejenigen Stände der gedachten Kreise, welche in ihrer vorigen ganzen Verfassung bleiben, und weder einen Zusatz erhalten, oder Verlust erleiden, auch fernerhin den nemlichen Beitrag zu den Reichs- und Kreis-Römermonaten, folglich zu den Reichs- und Kreisschulden zu leisten haben.

Ad 5) Was endlich die Schulden solcher Kreise betrifft, welche entweder die meisten, oder doch große Bestandtheile derselben durch die Abtretung des linken Rheinufers verloren ha-

ben, so hätte Subdelegatus gewünscht, daß vordersamst über das ganze künftige Kreisverhältniß der noch übrigen Länder der genannten Reichskreise etwas hätte festgesetzt werden können; in der gegenwärtigen Lage aber beschränkt derselbe lediglich seinen Antrag dahin:

„Daß diese hier in Frage stehende Kreisschulden als wahre Landesschulden der sämtlichen Kreisländer zu betrachten seyen, weilen sie zur Erhaltung öffentlicher allgemeiner Ruhe, Sicherheit und Wohstandes kontrahirt wurden; daß sohin und in Gemäßheit dessen gedachte Kreisschulden verhältnißmäßig zwischen sämmtlichen künftigen Besitzern der ehemaligen Kreislande nach dem Maasstabe der ganzen oder theilweisen Kreismatrikel repartirt, und nach dem Sinne des Lüneviller Friedens übernommen werden müssen.

§. 96.

Reklamation der Herren Wild- und Rheingrafen.

(Beil. CIX.)

Direktorium: Wolle nunmehr die noch nicht vorgekommenen Reklamationen nach der Ordnung ihrer Diktaten in Vortrag bringen.

So sey das erste Diktatum vom 5. Oktober: Kurze Darstellung des Wild- und Rheingräfl. Verlustes rc.

Sämmtliche Herren Subdelegirte sehen diese Darstellung durch die neuen Bestimmungen in dem Plan général für erledigt an, also:

CONCLUSUM.

§. 97.

Fürstlich-Löwensteinische Vorstellungen wegen Habitzheim. (Beil. CXII.)

Zweitens: Fürstlich-Löwensteinische Vorstellungen wegen Habizheim, de dictato 6ten und 11ten dieses.

Sämmtliche Herren Subdelegirte hielten dafür, daß diese Vorstellungen, da sie keinen Entschädigungs-Gegenstand befassen, sondern lediglich eine Rechtssache betreffen, an die Reichs-Justizbehörden geeignet seyen, demnach

CONCLUSUM.

Daß diese Vorstellungen nicht hieher gehören.

§. 98.

Vorstellung des Herrn Grafen von Degenfeld-Schomburg. (Beil. CXIII.)

Drittens: Vorstellung des Herrn Grafen von Degenfeld, de dictato 7ten Oktober.

Domini Subdelegati hielten dafür, daß der Herr Graf von Degenfeld sich bei der Fran-

zösischen Behörde, um die Aufhebung des Sequesters zu verwenden habe.

Ita Conclusum.

§. 99.

Vorstellung des Herrn Grafen von Altleiningen-Westerburg. (Beil. CXIV.)

Viertens: Vorstellung des Herrn Grafen von Altleinigen-Westerburg, de eod. dictato.

Domini Subdelegati hielten dafür, daß wegen Aufhebung des Sequesters der Herr Graf sich an die Franz. Behörde zu wenden habe, das übrige Begehren aber nicht hieher gehöre.

Ita Conclusum.

§. 100.

Vorstellung des Nassau-Usingschen Herrn Bevollmächtigten. (Beil. CXV.)

Fünftens: Vorstellung des Nassau-Usingschen Herrn Bevollmächtigten, de dict. vom 8. Oktober.

Domini Subdelegati hielten dafür, daß auf diese gründliche Vorstellung bei dem Gegenstande votando Rücksicht zu nehmen sey.

Ita Conclusum.

§. 101.

Vorstellungen des Herrn Fürsten und der Grafen von Stolberg. (Beil. CXVI. und CXVII.)

Sechstens: Vorstellungen des Herrn Fürsten und der Grafen von Stolberg, wegen Rochefort und Königstein, de dict. 8. Oktober.

Domini Subdelegati erachten, daß diese Vorstellungen durch die neueren Plane erledigt seyen.

CONCLUSUM.

Das solche auf sich beruhen.

§. 102.

Vorstellung der drei Reichs = und Hanseestädte. (Beil. CXVIII.)

Siebentens: Vorstellung der drei Hanseestädte de eod. dictato.

Domini Subdelegati behielten sich auf diese Vorstellung ihre Abstimmungen vor.

Direktorium: Man werde also diese Vorstellung reproponiren, so bald die Herren Subdelegirten zum Votiren gefaßt seyn würden.

§. 103.

Vorstellung Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Modena.

Achtens: Promemoria des Herrn Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoh. des Herrn Erzherzogs Ferdinand, de dict. 11ten Oktober (Ziff. 123.)

Domini Subdelegati bemerkten, daß der diesfalls den Französischen Herrn Ministern von der Deputation geäußerte gleichförmige Grundsatz in dem neuen Plan général nicht berücksichtigt worden sey, und man es bei dieser Verwahrung vorerst bewenden lasse; worüber jedoch Kurböhmen seine eigne Aeußerung sich noch vorbehalte.

§. 104.

Vorstellung der Reichsstadt Frankfurt.

Neuntens: Vorstellung der Stadt Frankfurt, de dictato 12ten Oktober wegen Sulzbach und Soden. (Ziff. 124.)

Dominis Subdelegatis schiene, daß diese zwar den 12ten diktirte, aber am 8. datirte Vorstellung nach dem eingekommenen neuen Plane ihre Erledigung erhalten haben dürfte; also

CONCLUSUM.

Beruhet auf sich.

§. 105.

Vorstellung des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein.

Zehntens: Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinische Reservation wegen der Sekundogenitur, de eod. dictato. (Ziff. 125.)

Domini Subdelegati: Es werde hierauf, falls kein gegründeter Widerspruch mittlerweile dagegen einkomme, bei Fassung des Hauptdeputationsschlusses Rücksicht zu nehmen seyn.

§. 106.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium wolle zum Beschluß noch anzeigen, daß sich bei ihm wieder legitimirt habe:

Den 18. Oktober. Wegen der Reichsstadt Dortmund: Herr Johann Heinrich von Selpert.

Quibus discessum.

CXVII.

SESSIO DECIMA OCTAVA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 21ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
Et me Secretario	Herrlein.

§. 107.

Den neuen Entschädigungsplan, und die den §. 34. desselben erläuternden Noten betreffend.

Direktorium: In der letzten Sitzung hätten sich nicht nur diejenigen Herren Subdelegirten, welche über den Plan général noch nicht abgestimmt haben, ihre desfalsigen Ab-

stimmungen, sondern auch sämmtliche Herren Subdelegirte Ihre weiteren Aeusserungen über die jüngste erläuternde Note der Herren Minister der mediirenden Mächte vorbehalten. Man wolle daher diese Abstimmungen vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Ueber den Plan im Allgemeinen ist Subdelegirter abzustimmen noch nicht ermächtiget; Ihm gestattet die gegenwärtige Lage der Sache und der ausdrückliche Befehl seines allerhöchsten Hofes für gegenwärtigen Augenblick nichts anders, als folgende Erklärung abzulegen:

Der Kaiserl. Königl. Hof hat, nach genommener Einsicht des, einer fürtreflichen Reichsdeputation vorgeschlagenen modifizirten Entschädigungs-Plans, keinen Augenblick gesäumt, dem Kurböhmischen Subdelegirten aufzutragen, sich darüber mit derjenigen Freimüthigkeit zu erklären, welche dem großen Vertrauen Sr. Majestät, des Kaisers in die billige Denkungsart, sowohl Ihrer Mitdeputirten, als der hohen vermittelnden Mächte angemessen ist. Seine Majestät halten sich versichert, sie durch die gegenwärtige weitere Darstellung Ihrer Maßnehmungen und Gesinnungen zu überzeugen, wie sehr solche geeigenschaftet sind, ihr wechselseitiges Vertrauen

und Wohlwollen zu erzielen. Zu diesem Ende sieht der Kurböhmische Subdelegirte sich veranlaßt, seine Aeusserungen darüber unter einem doppelten Gesichtspunkte vorzutragen; nämlich, unter jenem der strengsten Gerechtigkeit der für seine Königl. Hoheit, den Hrn. Großherzog, der Reichsdeputation vorgelegten Reklamation; dann unter dem Gesichtspunkte jener konziliauten Gesinnungen und Schritte des Kaiserl. Königl. Hofes, welche derselben zu gleicher Zeit angekündigt wurden.

Unter dem ersten und wesentlichsten Gesichtspunkte ist das Teutsche Reich verbunden, dem Herrn Großherzog eine volle Entschädigung zu ertheilen; Oesterreich ist berechtigt, auf die Erfüllung dieser traktatenmäßigen Verbindlichkeit zu dringen und darauf zu bestehen; und die Reichsdeputation, da ihre Vollmacht nicht auf die Aenderung des Traktats, sondern ausdrücklich auf die Erfüllung desselben in dem Vten wie in dem VIIten Art. lautet, ist nicht ermächtigt, in Vorschläge, welche dem einen dieser Artikel zuwiderlaufen, es sey denn mit freiwilliger Beistimmung des betreffenden Theils, zu willigen.

Eben so wenig kann Frankreich, als mitkontrahirender Theil des Lüneviller Friedens, mit andern Konventionen schließen, oder aber Entschädigungsplane vorschreiben, welche ir-

gend eine Stipulation dieses Traktats verletzen. Auch das freundschaftliche Amt eines Vermittlers bringt das Befugniß nicht mit sich, die Gerechtsamen eines mitinteressirten Theils wider seinen Willen zu verkürzen. Diese Grundsätze fließen aus den ersten Begriffen des Völkerrechtes, auf deren Ausübung die Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit unter unabhängigen Staaten beruht.

In Voraussetzung dieser Grundsätze kömmt es demnach hier einzig darauf an, ob der erste Vermittlungsplan, oder aber der nunmehrige zweite modifizirte, der Vorschrift des Vten Friedensartikels gemäß, dem Herrn Großherzoge für den Verlust von Toskana eine vollkommene Entschädigung ausmittle. Nun hat aber der Kurböhmische Subdelegirte einer vortreflichen Reichsdeputation bewiesen, daß die in dem 1ten Vermittlungsplane angetragene Toskanische Entschädigung kaum mehr als ein Drittheil des erlittenen Verlustes an Einkünften ersetzte. Gegen diese Beweise sind weder von den verehrlichen Mitdeputirten, noch von Seiten der vermittelnden Mächte Zweifel oder Einwendungen vorgebracht worden; eben so wenig ist gegen die ferneren Beweise der Kurböhmischen Subdelegation, daß das, für das Großherzogthum Toskana begehrte vollständige Equivalent die Einkünfte desselben keineswegs übersteige, ein

Widerspruch erhoben worden; sondern beides, die Reklamation und das Begehren des Kurböhmischen Subdelegirten, wurden lediglich und ohne Ausstellung zur billigen Rücksicht anempfohlen.

Um so befremdlicher muß es demnach dem K. K. Hofe fallen, daß in dem modifizirten Entschädigungsvorschlage darauf gar keine Rücksicht genommen, und daß, obschon darin beinahe für alle übrigen Reklamationen eine abhülfliche Maßnehmung getroffen wurde, dennoch nicht auf die geringste, angemessene Abhülfe für die unter alles Maß sinkende Verkürzung der Großherzoglichen Entschädigungsansprüche angetragen worden ist.

Unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit kann demnach Sr. Kaiserl. Königl. Majestät auf keine Art mißdeutet werden, wenn Sie sich bemüßiget sehen, gegen die Annehmung des modifizirten Vermittlungsvorschlages die Gerechtsamen Ihres Durchlauchtigsten Herrn Bruders und Ihres Erzhauses abermal auf das feierlichste zu verwahren.

Der Kurböhmische Subdelegirte erachtet, daß gegen die Rechtmäßigkeit dieser Verwahrung kein wesentlicher, auf das Völker- und Teutsche Staatsrecht gegründeter Anstand obwalten könne: — nicht die Majorität der Deputationsstimmen, weil selbe nicht die Grän-

zen und den Endzweck der Deputationsvollmacht zu überschreiten befugt sind —; nicht die Unabänderlichkeit der Vermittelungsvorschläge, weil solche nach der Rechtmäßigkeit der Forderungen, und nicht letztere nach den Bestimmungen freundschaftlicher, aber aus keiner richterlichen Gewalt fließenden Vorschläge eingerichtet werden müssen.

Wie denn auch der erste Entschädigungsplan durch den zweiten in mehreren wesentlichen Punkten —; nur nicht in dem hauptsächlichsten Reklamationspunkte, verändert worden ist; für welchen also eine billige, nachträgliche Abänderung mit keinem Rechte versagt werden kann.

Eben so wenig könnte diesem Begehren die Einwendung, daß die Massa der Entschädigungen jener der Forderungen nicht gleich komme, entgegengesetzt werden; denn wenn dieser Fall vorhanden wäre, so würde es immer unbillig seyn, die Einschränkung einem einzigen Theile aufzubürden, die vielmehr durch eine verhältnißmäßige Entschädigungsverminderung aller interessirten Theile erzielt werden müßte. Allein der Kurböhmische Subdelegirte kann nicht umhin, die Bemerkung beizufügen, daß in einem solchen Falle, vor allem, die Zahl der zu Entschädigenden auf die hiezu in dem Traktate ausdrücklich Berufenen zu beschränken wäre, wovon sich

aber manche merkliche Abweichungen in beiden Planen von selbst darstellen.

Seine Majestät sind weit entfernt, irgend Jemanden die darin angetragenen Zutheilungen zu mißgönnen; allein Sie erwarten auch mit voller Zuversicht die wechselseitige Billigkeit, daß keiner unter den übrigen Mitinteressenten die alleinige Ausschließung des Großherzogs K. H. von einer gerechten verhältnißmäßigen Vertheilung der vorhandenen Entschädigungsgegenstände fordern werde.

Wenn alles bisher angeführte unumstößlich erweiset, daß der K. K. Hof eine solche Abänderung der Vermittlungsvorschläge zu fordern berechtigt wäre, wodurch die Entschädigung des Herrn Großherzogs gänzlich und vollkommen sicher gestellt würde, — so ist derselbe um so mehr berechtigt, eine solche Modifikation dieser Vorschläge zu erwarten und zu verlangen, wodurch diese Entschädigung, wenigstens in demjenigen weit eingeschränktern Maße geleistet werde, zu welchem der K. K. Hof seine Forderungen, aus freiwilliger Mäßigung und aus freundschaftlicher Rücksicht für die vermittelnden Mächte, und für seine Mitstände einzuschränken geneigt ist.

Noch vor Erhaltung der in der 4ten Deputations-Sitzung angekündigten konziliianten

Weisungen, hatte der K. K. Bothschafter in Paris der Französischen Regierung solche Vorschläge zu einem Entschädigungssupplement für des Großherzogs Königl. Hoheit vorgelegt, welche eine nicht unbeträchtliche Verminderung der vollen Entschädigungsbeträge bezielten, jedoch von derselben nicht angenommen wurden. Allein, nach Ueberkommung der ihm den 8. September von Wien zugefertigten Weisungen, machte der erwähnte Botschafter einen solchen Antrag, wodurch die Indemnität des Großherzogs K. H. ungefähr auf die Hälfte seiner verlornen Einkünfte herabgesetzt wurde. Dieser Vorschlag war mit dem Plane eines gutwilligen Austausches des Kurpfälzischen Distriktes von Baiern am rechten Ufer des Inns gegen beinahe alle Oesterreichische Besitzungen in Schwaben verbunden, welchem zufolge der Herr Kurfürst von der Pfalz für den Ueberschuß seiner Abtretung anderwärtig vollkommen schadlos gehalten worden seyn würde. Ueberhaupt war darin für das Interesse Sr. Kurfürstl. Durchl. mit so billiger Rücksicht gesorgt worden, daß man sich die freiwillige Beistimmung dieses Fürsten allerdings versprechen durfte; — gleichwie denn auch durch den Antrag eines wechselseitig vortheilhaften Salzkontraktes dem wesentlichsten Anstand eines solchen Tausches begegnet worden war.

Allein, nach den letzten aus Paris angelangten Berichten hatte der Kaiserl. Königl.

Bothschafter die ihm über diesen Vorschlag von der Französischen Regierung versprochene Rückäusserung noch nicht erhalten. Indessen sind demselben durch spätere Weisung fernere so beschaffene Anträge mitgetheilt worden, wodurch er, Falls die Französische Antwort über den eben erwähnten Antrag ablehnend ausgefallen wäre, in den Stand gesetzt würde, die Unterhandlung unverzüglich durch fernere Vorschläge fortzusetzen. — Der eine enthielt neue Modifikationen des obgedachten Tauschplanes; der andere war von allen diesfälligen Tauschanträgen getrennt. — Diese Vorschläge beruheten auf der Grundlage, daß des Großherzogs Königl. Hoheit etwas mehr als die Hälfte seiner gerechten Entschädigung aufgeben, und im Ganzen nur ungefähr 1,800,000 fl. rhein. an Einkünften erhalten sollte. Jedoch war bei einer so ausserordentlichen Mäßigung der Wunsch billig, daß der Entschädigungszuwachs, wo nicht an das Salzburgische grenzen, doch in keinem weiter davon entfernten Reichskreise, als der Schwäbische ist, liegen sollte. — Dem Kaiserl. Königl. Hofe ist aber, besagtermaßen, noch unbekannt, ob und in wie ferne der Kaiserl. Königl. Bothschafter in Paris von der Französischen Regierung die Gelegenheit erhalten habe oder in den Fall gesetzt worden sey, von diesen leztern Vorschlägen Gebrauch zu machen.

Dem sey wie ihm wolle, schmeichelt sich der Kaiserl. Königl. Hof mit Recht, durch so geeignete Vorschläge die Beschaffenheit seiner vereinigenden Gesinnungen, und den grosen Werth, welchen er auf die freundschaftliche Zwischenkunft und Anträge der hohen vermittelnden Mächte legt, augenscheinlichst erwiesen zu haben. Um so gerechter ist seine Hoffnung, daß selbe nunmehr eine wechselseitige, billige und freundschaftliche Rücksicht für das Erzhaus eintreten lassen, und eine solche schließliche Modifikation ihres Entschädigungsplanes belieben werden, wodurch der Beitrit desselben möglich gemacht würde.

Vor allem erhellt aber aus den von dem Kurböhmischen Subdelegirten angeführten Umständen, daß dem Kaiserl. Königl. Hofe keineswegs die mindeste Schuld an der Verzögerung des vorliegenden Deputationsgeschäftes zur Last gelegt werden könne; derselbe muß vielmehr aufrichtigst bedauern, daß den besten Gesinnungen und zuvorkommenden Schritten seines Hofes von Seite der vermittelnden Mächte und der mitdeputirten Reichsstände nicht mit solcher wechselseitigen Bereitwilligkeit begegnet worden ist, wodurch allen Anständen auf eine oder die andere Art sehr leicht abzuhelfen gewesen wäre, und noch wirklich abzuhelfen ist; — auch bringen die allgemeinen Verhältnisse keinen solchen Drang der Umstände mit sich, der in einer

reifern Erörterung des Entschädigungsgeschäfts irgend welche Gefahr voraussehen ließe. Ganz Europa ist in Ruhe, und wünscht die Erhaltung des Friedens; Teutschland harrt seinem Schicksale mit geduldiger Standhaftigkeit entgegen; Frankreich hat alle Ursache, sich mit seinen Friedensvortheilen zu begnügen, und keine, dem Kaiserl. Königl. Hofe die Erfüllung der ihn betreffenden Stipulationen zu mißgönnen, noch weniger zu versagen. — Kaiser Alexander der Erste ist ein, den Frieden und die Gerechtigkeit liebender Monarch, welcher in der äußersten Mäßigung des getreuen Freunds seines Reiches diesen neuen Beweiß seiner wohlmeinenden Rücksicht nicht verkennen wird. Oesterreich, weit entfernt Jemandens Gerechtsame zu beleidigen, ist bereit, über die Hälfte seiner unstreitigen, gerechtetesten Forderungen, zur Erleichterung der allgemeinen Entschädigungen, aufzuopfern, u. erwirkt sich dadurch neue Rechte auf die Dankbarkeit des Teutschen Vaterlands.

So sehr man endlich sein Benehmen, in Ansehung der Besetzung von Passau in ein ungünstiges Licht zu setzen bemüht war, so bietet es doch eine neue Bestätigung seiner Gesinnungs-Mäßigung dar.

Von allen Entschädigungsgegenständen, die von Oesterreich und Pfalz gleichmäßig angesprochen wurden, hat Oesterreich dem Kur-

pfälzischen Hofe alle übrigen ruhig in Besitz nehmen, und seiner Seits nur die einzige Stadt Passau besetzen lassen. Bei gleicher Gültigkeit der Entschädigungsansprüche gebührte keinem von beiden ein größeres oder ausschliessendes Besetzungsrecht; da der Vermittlungsplan weder ein Recht dazu ertheilen konnte, noch auf irgend eine vorläufige Besitznehmung antrug. Allein, ohne alle diejenigen Umstände und Erklärungen zu wiederholen, wodurch der K. K. Hof die Rechtmäßigkeit und reine Absicht seines diesfälligen Besetzungsschrittes bereits mehrmals erwies; so hat der Kurböhmische Subdelegirte den Auftrag, sie durch folgende zwei Eröffnungen außer allem Schein eines Zweifels zu setzen:

1mo) daß, wie auch der K. K. Botschafter schon vor geraumer Zeit der franz. Regierung zu erkennen gegeben hat, — der K. K. Hof, so sehr er wünscht, daß von dem, — dem Herrn Großherzoge zugedachten Gebiete von Passau die dazu gehörige Residenzstadt nicht getrennt werde, derselbe doch keineswegs darauf, als auf einem absoluten Bedingniß beharre; sondern sich auch, gegen einen andern des Großherzoges Königl. Hoh. zufließenden Vortheil, die Absönderung der über dem Inn und der Donau liegenden Passauer Städte gefallen lassen würde.

2do) Daß derselbe sich auch die wirkliche Evakuirung dieser jenseits liegenden Theile von Passau auf den Fall gefallen lassen würde, wenn der Herr Kurfürst von der Pfalz sich verbindlich machen wird, sie auch seiner Seits solange unbesetzt zu lassen, bis durch irgend eine Uebereinkunft die Entschädigung Sr. Königlichen Hoheit des Hrn. Großherzogs, in den Schranken der oberwähnten mäßigen Gesinnungen, gesichert seyn werde.

Kursachsen: Die in der letzten Note der Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte (sub Nro. 1.) gemachte Einschränkung des Deputationsantrags, scheint nach dem Grundsatze, daß die Sekularisation durch Entschädigung dem Rechte eines Dritten in dem Entschädigungslande nicht nachtheilig seyn könne, diese Auslegung zu erfordern:

Daß diejenigen litterarische Institute, welche diesseits noch fortwähren, auch ihre in den sekularisirten sowohl als andern Landen besitzende Güter und Renten, nach wie vor, behalten;

Denn da diese Korporationen selbst der Sekularisation nicht unterworfen sind, so würde es ungerecht seyn, den entschädigten Fürsten auch jene Güter und Renten als einen unerwarteten zufälligen Zuwachs zuzueignen, welche ihre vorige weltliche Bestimmung be-

halten sollten; es dürfte daher gedachten Herren Ministern vorzustellen seyn:

wie man zur Großmuth und Gerechtigkeitsliebe der hohen vermittelnden Mächte das zuversichtliche Vertrauen hege, daß selbige die §. 34. n. 3. des Entschädigungsplanes enthaltene Disposition, welche die Scheidung der Pertinenzgüter und Gefälle zwischen Frankreich und Teutschland bestimme, als einen vorher nicht beabsichteten Entschädigungszuwachs einzelner Landesfürsten zu betrachten, nicht gemeinet seyen, wodurch solche Korporationen, welche keine Sekularisations- und Entschädigungs-Objekte wären, vielmehr ihre Existenz fortbehielten, ihr nöthiges Privateigenthum diesseit des Rheines einbüssen würden.

Kurbrandenburg: Die diesseitige Subdelegation habe sich in der letzten Sitzung ihre Aeußerung auf die neueste Französisch-Russische Note, so wie auf die Vorstellung der drei Reichs- und Hanseestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg, vorbehalten, sie wolle daher gegenwärtig diese vorbehaltene Abstimmung dahin zu Protokoll geben:

1) Sey es durch die in der Französisch-Russischen Note enthaltene Auslegung der Worte: „Gouvernemens respectifs“ am

Ende des 3ten Prinzips §. 34. nunmehr entschieden, daß den Gouvernements derjenigen Orte auf der rechten Rheinseite, worinnen Mainzer Universitäts-Güter gelegen, solche zugehören sollen. Da es aber der Disposition der Deputation zugleich überlassen sey, zu bestimmen, wem diejenigen Güter und Gefälle der Mainzer Universität zukommen sollen, welche in dem Lande eines zu keiner Entschädigung berechtigten Fürsten liegen; so scheine Recht und Billigkeit zu erfordern, von Deputations wegen fest zu setzen, daß solche Güter, Gefälle oder Kapitalien der Mainzer Universität, da sie nicht aufgehoben worden, verbleiben müssen.

2) Sey es sehr beruhigend, daß die vermittelnden Herren Minister mit der Deputation einverstanden seyen, daß die Ausdrücke: „terres et proprietés," zu Anfang des 4. Prinzips §. 34. als verschieden von den Worten: pays et états, in dem Sinne genommen werden müßten: daß die entschädigten Fürsten ihre von der linken Rheinseite herrührende persönl. Schulden auf ihre neuen Domainen übernehmen müßten, und nicht auf ihre neuen Lande und Unterthanen wälzen dürften.

3) Sey es besonders wichtig und dankbar anzuerkennen, daß durch die nunmehr vorlie-

gende Erklärung, die Stipulation des 8. Artik. des Lüneviller Friedens aufrecht erhalten werde, und die Unterthanen der Entschädigungslande diejenigen Schulden der linken Rheinseite nicht zu übernehmen brauchten, welche von den Landständen garantirt und zum Besten der Landesadministration gemacht worden seyen.

Man finde in dieser Erklärung einen unverkennbaren Beweis der Gerechtigkeitsliebe des Franz. Gouvernements; und da auf diese Weise alle würkliche Landesschulden der linken Rheinseite von dem Franz. Gouvernement selbst übernommen würden, die persönlichen Schulden der Fürsten aber von diesen selbst aus ihren Domainen bezahlt werden müßten, so könne keine Rede davon seyn, die Unterthanen der rechten Rheinseite zur Bezahlung von Schulden der linken Rheinseite zu besteuern. Was die durch den Krieg veranlaßten eigenen Schulden der diesseits Rheinischen Lande betreffe, so sey es breits durch Reichsgesetze regulirt, in wiefern die Teutschen Unterthanen zur Bezahlung solcher Landes- und Kriegsschulden durch vermehrte Steuern und Auflagen zu konkurriren verpflichtet seyen. Es werde daher keiner weitern neuen Bestimmung hierüber bedürfen.

4) Sey es ebenfalls von Deputations wegen vorläufig mit Dank zu erkennen, daß von der

fürtreflichen Franz. Gesandtschaft der Wunsch der Deputation, wegen Aufhebung der Stapelrechte von Mainz und Kölln, dem Franz. Gouvernement vorgelegt worden sey. Man werde sich von dessen Großmuth und Gerechtigkeitsliebe um so gewisser einer beifälligen Entschliessung versehen dürfen, da die Freiheit der Schiffahrt und des Handels bei Fortbestehung dieser Stapelrechte, (droits de relache forcé) nicht denkbar sey. Wenn diese Entschliessung erfolge, so werde es jedoch für die Freiheit des Handels und der Schiffahrt eben so wesentlich nothwendig seyn, sich über ein billiges Reglement wegen der in ihrem gegenwärtigen Zustande mit mancherlei Inkonvenienzen verknüpften Douanenrechte, so wie wegen des Thalwegs und Leinenpfads mit dem Franz. Gouvernement von wegen des Teutschen Reichs einzuverstehen. Man dürfe von der erprobten Billigkeit und den edlen Gesinnungen der fürtrefl. Französ. Gesandtschaft vertrauensvoll hoffen, daß sie dazu mit Vergnügen die Hand bieten werde.

Die Vorstellung der drei Reichs- und Hanseestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg, betreffend, so sey solche übergeben worden, ehe der umgeänderte Entschädigungsplan zur Kenntniß der Abgeordneten dieser Städte hätte kommen können; da in diesem Plane deren vorzüglichster Wunsch bereits erfüllt und denselben die volle Neutralität sogar während künf-

tiger Reichskriege, so wie die vollkommenste Befreiung von allen künftigen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Militär- und Kriegsbeiträgen zugestanden worden, so glaube man, daß dieses allgemeine Zugeständniß ihnen um so mehr genügen könne, als ihre angebrachten speziellen Gesuche theils schon in dem allgemeinen Grundsatze der Neutralität begriffen seyen, theils aber bei weiterer Spezialisirung einzelner Fälle, der Freiheit und den Souverainetätsrechten der benachbarten Staaten zu nahe getreten werden dürfte. Dieser von den drei Hanseestädten, so wie von den drei Reichsstädten, Frankfurt, Augsburg und Nürnberg, hierdurch erlangte Vortheil sey so groß und wichtig, daß er auch in Friedenszeiten ihnen einen unermeßlichen Gewinn gewähre, weil sie hierdurch ausschließlich zu Niederlags- und Stappelstädten des Teutschen und Europäischen Handels erhoben würden. So sehr einer Seits Se. Königl. Majestät von Preussen den Reichsstädten diesen Vortheil gönnten, und zu dessen Sicherung selbst mit Vergnügen beitrügen, so könnten Sie doch auf der andern Seite nicht mißkennen, daß hierdurch so viele zur Handlung eben so taugliche und bisher deswegen, und wegen ihres Gewerbsfleißes berühmte Munizipalstädte, nebst den Fürsten, welchen sie angehörten, unendlich leiden, ihrer bisherigen Vortheile entsetzt, und ihnen eine Hauptquelle zur Belebung ihrer Industrie entzogen würde.

diese Beschädigung könne Sr. Königl. Maj. von Preussen nicht gleichgültig seyn; überdieß sey es evident, daß durch die zum Vortheil der Hanseestädte geschehene Aufhebung des Elsfleter Zolls die dafür erforderliche Entschädigung des Herrn Herzogs von Oldenburg, vorzüglich durch die Hochstift Münsterischen Aemter, Vechte und Kloppenburg, dem ganzen Reiche zur Last falle, weil die auf diese Aemter angewiesene Reichsgrafen eine anderweite Entschädigung mit unmittelbaren und mittelbaren Reichsgütern und zum Theil mit Renten an Geld dafür erhalten müßten, hierdurch aber die Entschädigungsmasse für die dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler zugesicherte Million Einkünfte höchstbeträchtlich verringert werde. Besonders sey es in dieser Rücksicht sehr drückend für das Ganze, daß den gedachten Reichsstädten alle in ihrem Umfange gelegene mediate geistliche Besitzungen mit ihren Einkünften noch über dieses nach dem neuen Entschädigungsplane überlassen werden sollten, welche doch, nach dem ersten Plane, für die durch mehrere Abänderungen und neue Verwilligungen von Mediatstiftern an andere Fürsten ohnehin äußerst verminderte Masse der Entschädigungs-Komplemente bestimmt gewesen. Jedoch auch diesen Vortheil gönnten Se. Königl. Majestät von Preussen den gedachten Reichsstädten sehr gerne, und seyen überhaupt, wie bereits erklärt worden, mit den Intentionen der ho-

hen vermittelnden Mächte allenthalben und auch in diesem Stücke einverstanden. Je grösser und auffallender aber diese Vortheile der Teutschen Reichsstädte seyen, und jemehr dadurch das Reich im Ganzen und im Einzelnen in offenbaren Schaden gesetzt werde; desto unmißkennbarer erfordere es die Billigkeit, daß diese Reichsstädte sich auch nicht weigerten, etwas zu den gegenwärtigen grossen Lasten des Teutschen Reichs beizutragen, und für die beträchtlichen Einkünfte, welche sie der Entschädigungs-Komplemet-Masse entzögen, eine jährliche billige Geldprästation als Beitrag zu dem Reichserzkanzlerischen Komplement zu übernehmen. Von der Reichsstadt Nürnberg, da sie sich nicht in dem blühenden Zustande, wie die übrigen Reichsstädte, befände, lasse sich ein solcher Beitrag trag um so weniger erwarten, je weniger solche bisher die gewöhnlichen Reichs- und Kreisbeiträge zu leisten im Stande gewesen.

Der Reichsstadt Frankfurt, da solche schon mit 55,000 fl. jährlicher Renten, nach dem neuen Plane, belegt sey, werde mit Billigkeit eben so wenig ein Beitrag zuzumuthen seyn. Wenn aber in gleichem Verhältniß mit Frankfurt den 4 Reichsstädten, Lübeck, Bremen, Hamburg und Augsburg, und zwar jeder derselben 50,000 fl. als Beitrag zu dem Reichserzkanzlerischen Komplement zu zahlen auferlegt werde, so sey dieses so sehr in der Bil-

ligkeit gegründet, und laufe so wenig gegen den Entschädigungsplan, daß es vielmehr zur Beförderung dessen Vollziehung und Exekution sehr wesentlich gereiche und beitrage. So wenig übrigens die den Reichsstädten überlassenen Einkünfte der geistlichen Mediatgüter in ihrem Gebietsumfang, als blosser Finanzvortheil betracht, zur Belebung und zum Flor ihres Handels etwas beitragen könnten, sondern ihnen vorzüglich in der Rücksicht wichtig und auch wohl blos deswegen von den vermittelnden Mächten zugestanden seyen, weil diese geistlichen Mediatbesitzungen und Einkünfte mitten in den Städten, in andern Händen, als den der Städte selbst, der Erfahrung zufolge, die unangenehmsten Jurisdiktions-Kollisionen und dem Handel nachtheilige Verwickelungen veranlaßten; eben so wenig könne eine jährliche Geldprästation, welche diesen Reichsstädten an das Reich auferlegt würde, deren Handel nur im geringsten nachtheilig seyn. Man trage daher darauf an, daß diese sämmtlichen Betrachtungen von Deputationswegen den vermittelnden Herren Ministern mit dem Wunsche der gerechten und billigen Berücksichtigung zu erkennen gegeben werden möchten.

Bei dem II. Prinzip im §. 34. des neuen Entschädigungsplans sey von Seiten Kursachsen in der letzten Sitzung vorgeschlagen worden, die sehr billige und in der Natur der

Sache liegende nähere Bestimmung beizufügen, daß der Verlust der nicht gerichtlich oder durch Vergleich binnen eines Jahres erledigten Prätensionen in dem Falle nicht eintreten könne, wenn die Erledigung durch Tergiversationen des Gegentheils nicht zu Stand komme. Diese Modifikation sey so rechtlich und billig, daß man derselben von diesseits mit voller Ueberzeugung beitrete.

Da man durch vorstehende Bemerkungen, und durch die frühern diesseitigen Abstimmungen, auf welche man sich hierdurch wiederholt ausdrücklich beziehe, nunmehr alles erschöpft habe, was man bei dem vorliegenden umgeänderten Entschädigungsplane zu erinnern verpflichtet gewesen sey, so müsse man, bei dem nunmehr zu dessen Annahme bereits verstrichenen Termin, und bei den vorliegenden mehresten Abstimmungen, hierdurch auf das dringenste den Antrag machen, daß die hierüber erforderliche Fassung des Deputations-Konklusi nicht weiter verschoben, sondern unverzüglich vor die Hand genommen, und alsdann hiernach der förmliche und umständliche Deputations-Rezeß entworfen werden möchte.

Baiern: Diesseitige Subdelegation habe in der Ueberzeugung der Dringlichkeit der Sache in ihrem Voto vom 12. Okt. auf unverzügliche Adoptirung des Entschädigungsplanes

und den von demselben unzertrennlichen Prinzips abgestimmt, und ihre weitere Aeußerung vorbehalten, wie die Anwendung derselben nach näherer Prüfung und Entwickelung durch zu entwerfende Reglements klärer zu bestimmen seyn dürfte.

Unter Vorbehalt dieser nachzutragenden Aeusserung trete Subdelegation, so viel die Note der Französischen Gesandtschaft betreffe, dem Kurbrandenburgischen Antrage bei, und sehe sich bemüßigt, die Gefahr der Verzögerung hier in Erinnerung zu bringen, und ein hohes Direktorium dringend zu ersuchen, durch unverweilte Fassung des über die Annahme des modifizirten Planes per majora bereits vorliegenden Schlusses den Weg zur baldigen Entwerfung des Kaiserl. Majestät und dem Reiche vorzulegenden Deputazions-Rezesses bahnen zu wollen.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegirter sey über die Annahme des neuern von den mediirenden Herrn Ministern vorgelegten Entschädigungsplans heute abzustimmen nicht ermächtiget.

In Ansehung der in Frage stehenden neuern Note aber, da diese dem Lüneviller Friedenstraktat entspreche, adhärire derselbe der darüber in dem fürtreflich Kursächsischen Voto gemachten Bemerkung.

Würtemberg: In Beziehung auf die Note vom 19. Okt. hätte Subdelegirter allerdings gewünscht, daß bei dem dritten Prinzip §. 34. ein Unterschied zwischen den Gefällen von Gegenständen, welche fortdauernden litterarischen und andern Anstalten in den zur Entschädigung bestimmten Ländern und Gebieten, und denjenigen, welche denselben in den alten Landen der zu entschädigenden Fürsten und Stände zustehen, gemacht worden wäre; da aber die Worte dieser Note die Gefälle in den Ländern und Gebieten beiderlei Art in sich fassen, so wäre wenigstens die Bestimmung festzusetzen, daß alle solchen Anstalten zuständige Objekte, welche in den Landen der zu keiner Entschädigung berechtigten Fürsten und Stände gelegen sind, denselben vor wie nach vorbehalten bleiben. Es trit demnach diesseitige Subdelegation darinne, so wie in den übrigen Aeußerungen über besagte Note der vortreflich Kurbrandenburgschen Abstimmung bei, und behält sich vor, wegen der Reichsstädte zu stimmen, so bald dieser Gegenstand wieder in Vortrag gebracht werden wird.

In der Hauptsache ist aber nunmehr Subdelegatus beredet, durch seine detaillirtere Abstimmung der durch den Deputationsschluß vom 8. Sept. übernommenen Verbindlichkeit, zu Aufstellung bestimmter Grundsätze wegen der abtretenden Regenten, deren Dienerschaft und

insbesondere wegen Sicherheit der Gläubiger seines Orts beizutragen, ein Genüge zu leisten.

Er nimmt unter den Bestimmungen, welche das Konklusum in Ansehung eines hierüber festzustellenden Regulativs an die Hand geben wird, nochmals den von den hohen vermittelnden Mächten vorgelegten modifizirten allgemeinen Entschädigungsplan in seinem ganzen Umfange an, mithin auch dasjenige, was die Kurwürden, die auf gegenwärtige und künftige Besitzungen zu ertheilenden unbeschränkten privilegia de non appellando, die nach dem Sinne der hohen Vermittler und nach dem Verhältniß der Hochfürstl. Häuser in Teutschland zu regulirenden Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe, und endlich die im §. 34. aufgestellte und durch neuere Noten näher bestimmten und durch zu entwerfende Reglements genauer zu entwickelnden Generalprinzipien betrifft.

Da nun der festgesetzte Termin in zwei Tagen verflossen seyn wird, da die vermittelenden Hrn. Gesandten auch nach dem Ausdrucke der Note vom 19. Oktober die Gefahr des mindesten Verzugs nicht auf sich nehmen wollen; da die hohe Reichsdeputation, die aus dem längern Verzug entstehende nachtheilige Folgen gern zu entfernen suchen wird, es auch um der innern Anordnungen

willen wesentlich ist, den militärischen in einen Civilbesitz so bald als möglich, zu verwandeln, so glaubt sich diesseitige Subdelegation verpflichtet, den Wunsch zu äußern, daß durch Fassung eines Konklusi der Stand der Unbestimmtheit und des Mißtrauens in volle Bestimmtheit und gegenseitiges Vertrauen umgebildet werde.

Hessenkassel: Subdelegatus, welcher sich ebenfalls bei seinen Abstimmungen über die Annahme des Plan général d'indemnités und die demselben angefügten Prinzips das Protokoll zu weiteren Erörterungen noch offen behalten habe, finde, wegen den immittelst durch die Noten der Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte vom 13. u. 19. dies erfolgten Erläuterungen, als welche alles übrige erschöpften, noch für nöthig, in Ansehung derjenigen diesseits Rhein außerhalb der Lande und Territorien der entschädigten Reichsstände gelegenen Güter und Gegenstände, welche den an der linken Rheinseite gelegenen diesseits fortgesetzten litterarischen Instituten zugehört haben, dem Kurbrandenburgischen Voto, dann sich demjenigen anzuschließen, was in dem vortreflichen Voto des Kursächsischen Hrn. Subdelegati in Betref der gerichtlichen Entscheidung bei dem 11ten Prinzip bemerkt worden, und auch diesseitigem Dafürhalten nach zuzusetzen seyn dürfte. Ueberdies halte er sich aber verpflich-

tet, noch folgendes bei dieser Gelegenheit zu erörtern: Es sey nemlich Sr. K. G. dem Hrn. Kurfürsten Erzkanzler in dem Plan général d'indemnités eine Million Gulden Revenüen bestimmt, und Höchstdenselben zu deren Beziehung ausser dem Oberamte Aschaffenburg noch mehrere vorhin schon Mainzische Orte in Anschlag gebracht worden. Diese schienen nun eigentlich als Entschädigungslande nicht betrachtet werden zu können, mithin auch der vorgedachte II. Grundsatz nebst dem angefügten Vorbehalte der Rechtsansprüche, welche in Ansehung derselben bereits anhängig seyen oder noch in der Folge binnen Jahresfrist gerichtlich angebracht werden möchten, nicht darauf anwendbar zu seyn. Da nun in diesem Falle, Gerechtig- und Billigkeit erfordern, daß auf der einen Seite diejenige, welche die Prozesse oder Ansprüche auf solche Orte hatten, gegen die Einrede einer vermöge der Friedensberichtigung geschehenen neuen Zuweisung gesichert, auf der andern Seite aber auch die Eviktion die obgedachte Summe der Revenüen verringern würde; so müsse man anheimstellen, wie diese Betrachtungen ohne Nachtheil zu vereinigen seyn möchten, indem Subdelegato besonders ein Prozeß der Grafschaft Hanau-Münzenberg gegen Mainz in Betreff der Kellerey, Burgjaß, bekannt, der in appellatorio bei dem Reichskammergericht anhängig und noch nicht entschieden sey, und welcher die Vindi-

kation der sämmtlichen zu dieser Kellerey gehörigen vier Orte betreffen.

Subdelegatus vereiniget sich endlich mit denjenigen fürtreflichen Abstimmungen, welche auf vordersame Abfassung des Conclusi antragen.

Kurmainz: Wünschte nichts sehnlicher, als den Kaiserl. Königl. Hof in Ansehung seiner in der so eben verlesenen Kurböhmischen Abstimmung vorgetragenen Reklamationen zu unterstützen im Stande zu seyn, und da sich dieser allerhöchste Hof von einem desfalsigen Versuche dieser Deputation nicht immer einen günstigen Erfolg verspricht, so würde Subdelegirter bereit seyn, zu Bezeugung aller möglichen Rücksicht, diese Reklamationen jetzt noch durch einen eigenen besondern Erlaß den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen. Indessen da Vota maiora dahin nicht antragen, so bleibe Ihm nichts übrig, als zu wünschen, daß der Kaiserl. Königl. Hof durch fortgesetzte eigne Negotiationen mit den vermittelnden Mächten hiernächst noch zufrieden gestellt werden möge.

Was nun die auf die neuern Noten der Herren Minister der vermittelnden Mächte in votis gemachte weitern Anträge betrifft, so wünschte Subdelegirter freilich, daß nach dem Antrage von Kursachsen für die auf dieser

Seite fortbestehenden litterarischen Institute noch ein besseres Schicksal hätte erwirkt werden können; indessen da Vota maiora sich hiezu keine Hoffnung machten, sondern nur die Bestimmung festsetzen wollten, daß alle solchen Instituten zustehende Objekte, welche in den Landen der zu keiner Entschädigung berechtigten Herren liegen, nach wie vor ihnen verbleiben müssen; so wolle Subdelegirter wenigstens diesen Maioribus noch beitreten, so wie Er sich auch in Ansehung des II. Prinzips mit der Kursächsischen und heutigen Kurbrandenburgischen Abstimmung vereinige; doch aber in Betreff eines so eben von dem Hessenkasselschen Herrn Subdelegirten über Burgjost geregten alten Prozesses quaevis reservanda reserviren. Und da endlich nicht nur von den Herren Subdelegirten die alsbaldige Ziehung des Hauptkonkluss über die Akzeptation des neuen Plan général ausdrücklich verlangt, sondern solches auch von den Herren Ministern der vermittelnden Mächte sowohl schriftlich als mündlich ernstlich erinnert worden, so wolle Subdelegirter sich dessen nicht entziehen.

Kurböhmen, interloquendo: Subdelegirter müsse noch bemerken, daß, da der zweite, so wie der erste Entschädigungsplan Vorschläge zu Zutheilungen enthalte, welche unrücksichtlich auf die Oesterreichschen Eigenthums- und Landeshoheitsrechte entworfen

worden seyen, Er es nicht umgehen könne, alle diese Gegenstände in proxima unter das Auge der Deputation zu bringen, und darüber jene Verwahrungen zum Protokoll einzulegen, welche sämmtliche Glieder dieser Reichsdeputation zum Schutz der Rechte ihrer höchsten Kommitenten theils wirklich eingelegt haben, theils, wenn der Fall Sie selbst betroffen hätte, einzulegen gewiß nicht vergessen seyn würden.

Hoch- und Teuschmeister, interloquendo: Auditis votis äußert sich Subdelegatus weiter dahin: Es sey bereits der versammelten hohen Reichsdeputation bekannt, daß derselbe über die Anname des neuen und modifizirten Entschädigungsplans sich nähere Instruktion von seinem höchsten Kommittenten erbeten habe, welche er wegen der bekannten Abwesenheit Höchstdesselben ehestens anhoffen könne, bis nun zu aber noch nicht erhalten habe.

Da indessen demohngeachtet die Majorität der Herren Subdelegirten auf der Abfassung des Konklusi über den befraglichen Gegenstand in heutiger Sitzung, ohne weiteres Zuwarten, bestehe, so müsse derselbe seine äusserste Empfindung darüber äußern, daß man die Abstimmung eines erhabenen, und um das Teutsche Vaterland so verdienstvollen Deputationsmitglieds nicht habe abwarten wollen.

CONCLUSUM Imum.

Daß die Aeßerungen und Antworten der Herren Minister der vermittelnden Mächte in Ihrer Note vom 19. dieses auf die von der Deputation an Sie gebrachten Erinnerungen über die dem Plan général eingerückte Prinzips, sonderlich über das 4te und 5te Prinzip mit Dank zu erkennen, und anzunehmen seyen; welchemnach, so viel das 5te Principe in Specie betrifft, so bald von dem Franz. Gouvernement wegen der Stapel zu Mainz und Kölln Entschliessung erfolgt, und von den Herren Ministern der Deputation mitgetheilt seyn werde, man auch denselben die weiteren Wünsche der Deputation: daß zum Beßten des gemeinsamen Kommerzes auf dem Rheine, wegen des auf beiden Seiten des Rheins stets abwechselnden Leinpfades, und der Douanen in Ansehung des Transitoguts, das Erforderliche noch verabredet und bestimmt werden möge — vorzutragen, Gelegenheit finden werde. Was aber ferner das dritte Prinzip, und hiebei diejenigen litterarischen Landesinstitute betreffe, welche zwar in einer Stadt der linken Rheinseite etablirt, aber für die reichsständischen Lande der beiden Rheinseiten bestimmt gewesen seyen, und daher in den Landen der rechten Rheinseite fortgesetzt würden, da die Herren Minister der vermittelnden Mächte der Deputation lediglich zu bestimmen überlassen hätten, wie es in Ansehung der solchen litterarischen Landesinstituten zugehörigen Güter und Einkünfte der rechten Rhein-

seite, welche nicht in den Gebieten der zur Entschädigung berechtigten Herren lägen, gehalten werden solle; so sey festzusetzen, daß einem solchen litterarischen Institute seine Güter und Einkünfte, die es noch in andern Landen, als welche den zur Entschädigung berechtigten Herren gehörten, besitze, nicht entzogen werden möchten. Endlich verstehe sich bei dem 11. Prinzip wohl von selbst, daß der in der Note der vermittelnden Mächte vom 8ten dieses zugegebene Termin eines Jahrs denjenigen Ansprüche habenden nicht präjudiziren könne, welche ohne ihre Schuld von ihren Gegentheilen in Verfolgung Ihres Anspruchs aufgehalten würden.

Dieser Beschluß sey daher mittels gewöhnlichen Erlasses an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz zu bringen.

CONCLUSUM IIdum.

Es sey den Herren Ministern der vermittelnden Mächte nunmehr zu erklären, die Deputation habe den Ihr von denselben unterm 8. d. zugefertigten neuen Plan général nach seiner Wichtigkeit gründlich erwogen; Sie verkenne darinne zuförderst die gefällige Rücksicht nicht, welche die vermittelnden Mächte und ihre Herren Minister auf die Ihnen von der Deputation über die erste Deklaration gemachten Vorstellungen und Erinnerungen hätten nehmen wollen; Sie erkenne sodann ferner nicht nur die

wohlthätigen Absichten und Bemühungen, womit die vermittelnden Mächte Ruhe und Ordnung im Reiche zu befördern suchten, sondern auch den rastlosen Eifer, womit ihre Herren Minister sich diesem schweren Auftrage bisher unterzogen hätten, mit dem verbindlichsten Danke. Und da nun auch diejenigen Zweifel, welche die Deputation noch bei dem neuen Plane gehabt habe, durch die erläuterden Noten vom 13ten und 19ten d. gehoben seyen, so finde die Deputation keinen weitern Anstand, nunmehr den ganzen Inhalt des Plan général vom 8ten dieses hiemit anzunehmen.

Sie werden demnach nur noch in Gemäßheit dieses Plans über die festzusetzenden Reglements die erforderlichen Schlüsse unverzüglich fassen, um sodann alles in eine Urkunde begreifen und den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mittheilen zu können.

Der gegenwärtige Beschluß sey an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz mittels herkömmlichen Erlasses zu bringen, und Hochdieselbe um ihre diesfallßige Vereinigung und dessen Mittheilung an die Herren Minister der vermittelnden Mächte geziemend zu ersuchen.

§. 108.

Den Unterhalt der Geistlichkeit, und anderer in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habenden Personen betreffend.

Direktorium: Da die Kurbrandenburgische

Subdelegation angezeigt hätte, mit ihren Abstimmungen über das Reglement, den Unterhalt der Geistlichkeit in den zu sekularisirenden Landen betreffend, gefaßt zu seyn, so wolle man solche vernehmen.

Kurbrandenburg: Da über die in der zehnten Sitzung vom 28ten v. M. vorgekommene Direktorial-Proposition, welche die Geistlichkeit und andere ihre konstitutionelle Existenz verlierenden Personen betreffe, bereits verschiedene Abstimmungen zu Protokoll gekommen, so wolle die diesseitige Subdelegation nicht säumen, sich über diesen wichtigen Gegenstand hiermit ebenfalls votando zu äussern, um die hierüber erforderlichen Reglements dem Haupt-Deputations-Abschied über die Annahme des Entschädigungsplans zur Beruhigung so vieler hierbey interessirter Individuen noch einverleiben zu können. Die Abstimmung der diesseitigen Subdelegation hierüber werde um so unpartheiischer und rücksichtsloser erscheinen, da in den Königl. Preußischen Entschädigungslanden, welche in Kraft des mit der französischen Republik geschlossenen Traktats vom 23ten May d. J. in ihrem ganzen Umfange und mit allen ihren Zugehörungen schon längst in den vollen Königl. Besitz und Genuß übergegangen, jene in Frage stehende Punkte, schon größtentheils zur Zufriedenheit aller Interessenten regulirt seyen, oder unverzüglich so regulirt werden

würden, wie es die bekannten grosmüthigen und gerechten Gesinnungen Sr. Königl. Majestät von Preussen mit sich brächten. So sey, um nur ein und das vorzüglichste Beispiel anzuführen, dem Herrn Fürstbischofe von Hildesheim und Paderborn schon einsweilen eine jährliche Pension von 50000 Thlr. Preuss. Crt. oder 88500 fl. Rhein. verwilliget worden.

Was nunmehr, um der Ordnung des Direktorialvortrags zu folgen, die erste Klasse der ganz oder größtentheils an einen weltlichen Regenten übergehenden geistlichen Lande, und zwar.

1) die Regenten selbst betreffe, so forderten Recht und Billigkeit es laut und unmißkennbar, den Herren Fürstbischöfen, welche durch die Sekularisation ihre Lande und Regierung verlören, auf jeden Fall ein solches Einkommen zu sichern, welches Sie in den Stand setze, ihrer hohen Würde gemäß auf dem bisher gewohnten Fuße fortzuleben. Da aber die Einkünfte der sekularisirten Bißthümer, so wie das bisherige Einkommen der Regenten derselben so sehr verschieden seye, so dürfte es schwer halten, einen allgemeinen Grundsatz und eine auf die einzelnen Fälle sogleich allenthalben anwendbare Regel festzusetzen. Es scheine daher zweckmäßig, ein Minimum und ein Maximum zu bestimmen, das den

Maasstab abgebe, um für die abtretenden geistlichen Regenten nach Verhältniß ihres eigenen bisherigen Einkommens und der Landesrevenüen die künftige Pension derselben auszumitteln. Nach diesen Gesichtspunkten scheine es billig, daß

1) die Pensionen der Fürstbischöffe nicht unter 20000 und bis 60000 fl. rhein.

2) der gefürsteten Aebte von 6000 bis 12000 fl. rhein.

3) der Fürstabtissinnen zwischen 3000 bis 6000 fl. rhein.

4) der Reichsprälaten von 2000 bis 8000 fl. rhein. und

5) der gewöhnlichen Prälaten und Äbtissinnen von 1500 bis 3000 fl. rhein.

regulirt würden. Wie diese Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden geistlichen Regenten geschehen, werde von diesen spätestens binnen 4 Wochen nach dem hierüber gefaßten Conclusο bei der Reichsdeputation anzuzeigen seyn. Außer der auf vorstehende Weise zu regulirenden Geldpension sey ferner den gedachten Regenten der sekularisirten geistlichen Stiftslande nach ihren verschiedenen Graden auf Lebenslang eine ihrem Rang und

Stande angemeßene meublirte freie Wohnung zu versichern, auch ihnen dasjenige an Meubelen und Service, was ihnen eigenthümlich zugehöre, gänzlich zu überlassen; so wie hingegen dasjenige, was dem Lande gehöre, diesem verbleiben müsse, und den geistlichen Regenten nur zum Gebrauch auf Lebenszeit anvertraut sey.

Durch alle diese Bestimmungen solle jedoch der Großmuth der künftigen Landesherren kein Ziel gesetzt seyn; vielmehr jedem, was er weiter zu verwilligen sich durch besondere Verhältnisse und Ruckſichten veranlaßt sehe, unbenommen bleiben.

In Absicht der Koadjutoren, da der einzige Fall blos bey Bamberg existirte, bedürfe es keiner besondern Norm, sondern man könne die billige Berücksichtigung dieses Verhältnisses, und das darüber zu treffende Arrangement den großmüthigen und erhabenen Gesinnungen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern mit vollem Vertrauen überlassen.

Uebrigens werde in Absicht aller derjenigen sowohl den geistlichen Regenten, als den Domkapitularen, und allen zur supprimirten Geistlichkeit gehörigen Individuen auszusetzenden Pensionen, da diese als Alimente einen entschiedenen Zahlungsvorzug haben müßten, der allgemeine Grundsatz aufzustellen seyn,

daß diese sämmtlichen Pensionen von der, der Wohnung der Perzipienten am nächsten liegenden Rezeptur oder Zahlungsbehörde erhoben werden können, allen andern Zahlungen vorgehen, und keine Arreste darauf erkannt, noch angenommen werden; auch die Zahlungen vierteljährig in guten Münzsorten und zwar dergestalt richtig und ohne Verzögerung geschehen sollen, daß die Kreisdirektorien, auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne irgend eine Einrede oder Termin zu gestatten, sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen könne, die bereiteste Exekution erkennen und vollziehen sollen.

2) Was die Domkapitel, ihre Dignitäten, Domkapitularen, Domizellaren und Vikarien betreffe, so scheine es billig, den Domherrn und Kanonicis neun Zehntheile ihres bisherigen Einkommens als Pension zuzusichern, auch dieselben in dem lebenslänglichen Genuße der Kapitelswohnungen, die sie von wegen der Stiftung immer haben, mit Vorbehalt ihres allenfalls darauf geschossenen Kapitals zu belassen.

Den Domizellaren würden gleichfalls, wenn sie Gehalt haben, neun Zehenttheile davon fernerhin zu sichern, übrigens aber ihnen die Einrückung in die Kapitelspfründen um so

mehr vorzubehalten seyn, da viele schon bey Jahren und außer Stande seyn dürften, noch eine andere Lebensart zu wählen. Mit denjenigen, welche dieses vorzögen, werde man sich von Landesherrschaftswegen leicht abfinden können.

Den Vikarien möchte gegen fernere Verrichtung des Kirchendienstes ihr bisheriges ganzes ohnehin geringes Einkommen in so lange zu versichern seyn, bis sie auf geistliche Stellen und Pfarreyen versorgt werden. Die Stiftsfrauen und Fräulein wären ebenfalls in dem Genuße ihres gesammten Einkommens zu laßen; jedoch müßte es bey dem Landesherrn beruhen, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

3) Die Hof- geistlich- und weltliche Dienerschaft, das Militär und die Pensionisten der sekularisirten geistlichen Lande und der aufgehobenen Reichsstädte anlangend, so verdiene das harte Schicksal, welches so viele tausend Familien in dieser Klasse treffe, und welches so vielen rechtschaffenen Dienern bei dem Gedanken an das Willkürliche ihrer Dienstlage, die Ungewisheit ihrer Wirksamkeit und ihres Einflußes, so wie ihrer Verbesserungsaussichten, unter einem künftigen veränderten Landesherrn doppelt fühlbar werden müße, ganz vorzüglich in milde Betrachtung gezogen

zu werden. Man glaube daher, daß Recht und Billigkeit es laut forderten, allen hohen und niedern Hof- Militair- geistlichen und weltlichen Dienern und Pensionisten der sekularisirten geistlichen Lande und der aufgehobenen Reichsstädte, so wie bei einer Veränderung mit den Kreisen auch den Kreisdienern den unabgekürzten lebenslänglichen Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und der rechtmäßigen Emolumente, oder, wo diese wegfallen müßten, einer dafür zu regulirenden Vergütung unter der Bedingung zuzusichern, daß sie sich dafür nach dem Gutfinden des neuen Landesherrn, nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntniße auch an einem andern Orte und in einem andern Dienstverhältniße gebrauchen und anstellen laßen müßten, wofern sie nicht, nach eigener freier Wahl, selbst vorzögen, in den Pensionsstand versetzt zu werden. In diesem Falle schlage man folgendes billige Pensionirungsregulativ vor.

a) Jedem, der 15 Jahre gedient habe, sey sein voller Gehalt nebst den Emolumenten unabgekürzt lebenslänglich zu laßen.

b) Jeder, der 10 Jahre gedient habe, solle zwei Drittheile seines ganzen bisherigen Einkommens lebenslänglich genießen.

c) Wer endlich noch nicht volle 10 Jahre gedient habe, dem sey lebenslänglich die Hälfte

seines Einkommens als Pension zu versichern.

4) Die Verfassungen der einer Regierungsveränderung unterworfenen Lande betreffend, so scheine es billig und nothwendig, die politische Verfassung in soweit durch den künftigen Deputationsabschied sicher zu stellen, als sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Herrn und Lande beruhe. Eben so billig und nothwendig sey es jedoch, daß dem künftigen Landesherrn in allem, was zur bloßen Militär- und Civil-Landesadministration und derselben Verbesserung und Vereinfachung gehöre, freie Hand gelaßen werde. In Absicht der religiösen Verfassung sey es nothwendig festzusetzen, daß die gegenwärtige Diözesaneintheilung mit allem, was dazu gehöre, einsweilen und bis zu einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung in ihrem bisherigen Zustande unverändert verbleibe. Uebrigens verstehe es sich ohnehin von selbst, daß den Landesherren die in Absicht der Religion und Religionsverfassung nach dem Westphälischen Frieden zustehenden Rechte vorbehalten seyn müßen. Jemehr aber bisher die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, um gegen jede andere Religionsparteу als die sogenannte Herrschende die auffallendste Intoleranz zu beweisen und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigene Religionsübung zu verwahren, sondern dieselben zugleich von allen Gewerben und

bürgerlichen Nahrungszweigen und Rechten auszuschließen; desto lauter fordern es der Geist und die Ehre unsers gegenwärtigen Zeitalters, keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsysteme, und einer allgemein freien Religionsübung im Wege stehen könnte. Neben dieser festzusetzenden Religionsfreiheit müßte jedoch jeder Kirchengesellschaft der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes und Schulfonds feyerlich gesichert werden.

Daß die Regalien und Domainen der Bischöfe, so wie alle Besitzungen und Einkünfte der Domkapitel an die neuen Landesherren fallen, sey nunmehr in dem General-Entschädigungsplan schon entschieden.

5) Die Mediatstifter und Klöster, auch andere Stiftungen in den Entschädigungslanden betreffend, so sey in Ansehung der erstern in dem General-Entschädigungsplane dem Landesherrn bereits das Recht eingeräumt, solche nach seinem Gefallen aufzuheben. Es verstehe sich aber von selbst, daß dagegen nicht allein nach obigen Bestimmungen für die Vorsteher, sondern auch für die Konventualen gesorgt, und deren künftige Existenz gesichert werden müsse. Es scheine daher billig, festzusetzen, daß die geistlichen Konventualen entweder in einer oder der andern Kommunität nach dem bisherigen Fuße fortunterhalten,

oder, wenn sie mit Einwilligung des Landesherrn austreten wollen, bis zu einer allenfallßigen weitern Versorgung mit 300 — 600 fl. Rhn. nach Verhältniß der geringern oder größern Revenüen des Klosters pensionirt würden. Nach ähnlichem Verhältnisse möchte für die Laienbrüder zu sorgen, in Absicht der durch Gelübde noch nicht gebundenen Novitzen aber, dem Landesherrn zu überlassen seyn, sie mit einer nach Verhältniß ein für allemal abzureichenden 3jährigen Pension fortzuschicken.

Fromme und milde Stiftungen müßten, wie jedes Privateigenthum heilig gehalten werden, so ungezweifelt sie auch unter der landesherrlichen Oberaufsicht und Leitung stünden.

Was die in der zweiten Klasse proponirte, unter mehrere Landesherren vertheilte geistlichen Lande, und die dazu gehörige supprimirte Geistlichkeit und Diener betreffe, so bleiben zwar alle in Ansehung derselben erforderlichen Bestimmungen die nemlichen, wie sie bisher festgesetzt worden; jedoch müßten billig alle hiernach regulirten Lasten und Pensionen nach dem 10jährigen Durchschnitte eines reinen Revenüen-Ertrags unter die neuen Besitzer und Landesherren pro rata ihres verschiedenen Landesantheils vertheilt werden. Sollten sich, wie zu wünschen sey, die Landesherren darüber

nicht freundschaftlich einverstehen könne, so scheine es am zweckmäßigsten, die Entscheidung einem schiedsrichterlichen Ausspruche vorzubehalten, wozu man im Kur- und Oberrheinischen Kreise, wo dieser Fall vorzüglich eintrete, Kurmainz und Hessenkassel in Vorschlag bringe.

Die dritte Klasse begreife diejenigen geistlichen Lande, nebst deren Regenten und Dienern, welche zum Theil mit dem linken Rheinufer verloren giengen, aber diesseits noch beträchtliche Besitzungen hätten; in welche Klasse vorzüglich der Herr Kurfürst von Trier mit seinem Domkapitel und seinen Dienerschaften gehöre. Billig verdienten die Geburt, die Verbindungen, die ausgezeichneten Eigenschaften, und die besondern Verhältnisse dieses unglücklichen Fürsten auch eine eigene und vorzügliche Rücksicht. Der erste Antrag, den man in dieser Absicht zu machen sich diesseits verpflichtet erachte, bestehe darinnen, daß man nach vorherigem Einverständnisse mit den vermittelnden Herren Ministern von Deputationswegen festsetze, daß die Reichsstadt, Augsburg, dem Herrn Kurfürsten von Trier sein bischöfliches Schloß, und die für seine Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehabten Immunitäten lebenslänglich überlassen müsse, und erst nach deren Tode darüber disponiren könne. Einen weitern

eben so wesentlichen Antrag müsse man auf die unverzügliche Regulirung einer dem Hrn. Kurfürsten von Trier in seiner Kurfürstl. Eigenschaft gebührenden besondern Pension machen, und man halte von diesseits dafür, daß solche auf 100,000 fl. Rhn. zu bestimmen, und, da nicht sowohl die geistliche, als vielmehr die Kurfürstliche Würde in Betracht komme, vom ganzen Reiche durch Römermonate zu bezahlen sey. Die neuen Besitzer der Reste der Trierischen Lande würden dagegen, da sie mit dieser Pensionirung ausser ihrem römermonatlichen Antheile, ganz verschont blieben, einen verhältnißmäßig größern Antheil an den Pensionen des Erzbischöflich-Trierischen Domkapitels und der Trierischen Dienerschaft zu übernehmen haben. Die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils möchte ebenfalls an Kurmainz und Hessenkassel per modum Commissionis zu übertragen seyn; der noch verbleibende Rest dieser Pensionen falle dem gesammten teutschen Reiche zur Last, und sey entweder durch einen hierzu auszumittelnden Fond, oder durch Assignationen auf die sämmtlichen Mediatstifter aufzubringen.

Bey der vierten Klasse, worein diejenigen geistlichen Fürsten und deren Lande, welchen auf der rechten Rheinseite sehr wenig mehr übrig bleibe, also vorzüglich der Herr Fürstbischof von Basel mit seinem Domkapi-

derjenigen Mitglieder dieser Korporationen Sorge trage, welche auf der rechten Rheinseite geboren seyen; dagegen die Eingebornen der linken Rheinseite auch nach eben diesem Grundsatze der Billigkeit auf das jenseitige Ufer, um ihren Unterhalt von den dort liegenden Gütern ihrer Korporation zu suchen, zu verweisen seyn würden.

§. 109.

Die auf den Ländern und Kreisen haftende Schulden betreffend.

Direktorium: Da dieselbe ferner auch über den Schuldenpunkt ihre Abstimmung zu Protokoll geben zu wollen, geäussert, so wolle man auch solche gewärtigen.

Kurbrandenburg: Was die Direktorial-Proposition wegen Regulirung des auf sekularisirten Landen hafftenden Schuldenwesens betreffe, so gehe die Abstimmung der diesseitigen Subdelegation nach Anleitung der vorgelegten fünf verschiedenen Punkte dahin:

1) Sey es allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß, wo ganze Lande von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergiengen, lezterer alle Schulden und Verbindlichkeiten eines solchen Landes mit zu übernehmen habe; unfehlbar sey absichtlich in der hohen Direktorial-Proposition der Ausdruck:

eines solchen Landes, gewählt, da die neuen weltlichen Landesherren nur für die Landesschulden, nicht aber für allenfallsige persönliche Schulden der abtretenden geistlichen Regenten verbindlich gemacht werden könnten.

2) Müßte man jedoch großes Bedenken finden, dem in Proposition gestellten Grundsatze beizupflichten, daß bei vertheilten geistlichen Landen, jedem neuen Besitzer der Gefälle und Landestheile, welche in Schuldverschreibungen zum Spezial-Unterpfand eingesetzt worden, solche Schulden zur Last fallen. Da öfters der Fall eintreten könne, daß einige Landestheile gegen andere unverhältnißmäßig mit Spezialhipotheken beschwert seyen, so würde hieraus bei einem unter mehrere neue Besitzer vertheilten Lande gar leicht eine sehr ungleiche und unbillige Vertheilung der auf dem ganzen Lande hafftenden Schuldenlast entspringen können. Es scheine daher weit billiger zu seyn, wenn man die ganze Maße der Landesschulden nach dem Ertrage der einzelnen an verschiedene Landesherrn kommenden Landesparzellen, und zwar die Kammerschulden nach den Kammer-Einkünften, und die Landesschulden nach dem Steuerfuße verhältnißmäßig austheile, und jedem Besitzer davon so viel zuweise, als auf die Rate seines Landesantheils treffe. Da jedoch eine solche Austheilung immer ein freundschaftliches

Einverständniß unter den verschiedenen Landesherren voraussetze, und in dessen Entstehung eine Prüfung der verschiedenen Verhältnisse und den Ausspruch einer dazu anzuordnenden Behörde erfordere, so werde provisorisch festzusetzen seyn, daß der Inhaber der Spezialhipothek vorerst und bis zu geschehener Vertheilung die Zinsen zu bezahlen und respective vorzuschießen habe, damit die armen Gläubiger damit nicht nachwarten dürfen.

3) Mit denjenigen Schulden und Verbindlichkeiten, wofür keine Spezialhipothek, sondern das ganze Land und seine Einkünfte zur Sicherheit verschrieben worden, habe es, wenn man den bei Nummer 2) vorgeschlagenen Grundsatz, daß die auf einzelnen Landesantheilen haftende Schulden dem Inhaber der Spezialunterpfänder zur Last fallen sollen, nicht annehme, sondern den Revenüenertrag der einzelnen Landestheile gegen das Ganze als Vertheilungs-Maasstab der Schulden festsetze, die nemliche Beschaffenheit wie ad 2). Bloße chirographarische Kaufmanns- und Handwerksschulden könnten jedoch hierbei nur in so ferne in Betracht kommen, als die ordentliche und gewöhnliche Verwendung sich aus den Kammerrechnungen ergebe, somit für den Staat erwiesen sey.

4) Wie die Schulden solcher Kreise zu bezahlen seyen, welche, wie der Fränkische und

Schwäbische ganz auf der rechten Rheinseite liegen, sey sehr leicht zu entscheiden. Es verstehe sich von selbst, daß die neuen Besitzer der einer Veränderung ihrer Landesherrschaft unterworfenen Fränkis. und Schwäbischen Kreislande die auf diesen Landen haftende Verbindlichkeit zu Bezahlung der Kreisschulden mit übernehmen, und die dazu erforderlichen Kreismatrikularbeiträge nach dem bisherigen Fuße fortbezahlen müßten. Wenn solche Lande unter mehrere neue Besitzer vertheilt würden, so werde der Steuerfuß, da die Kreispraestanda von den Unterthanen nach diesem Steuerfuß aufgebracht würden, leicht den Maasstab zur verhältnißmäßigen Vertheilung der Kreisbeiträge abgeben.

5) Die Schuldenzahlung derjenigen Kreise betreffend, welche wie z. B. der Kur- und Oberrheinische mit dem größten Theil ihrer Lande auf der linken Rheinseite liegen, so sey es bekannt, daß für die Kreisschulden die einzelnen Stände in solidum verhaftet wären. Es sey daher keinem Zweifel unterworfen, daß die auf der rechten Rheinseite verbleibenden Reste dieser Kreise die Schulden der linken Rheinseite übertragen müßten, in so ferne sich solche nach dem 8. Art. des Lüneviller Friedens und der nach dem nunmehrigen Anerkenntniß der Französ. Gesandtschaft hierinnen liegenden Verbindlichkeit nicht zur Bezahlung der Französischen Republik eigneten.

§. 110.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium wolle schließlich noch anzeigen, daß sich seit der letzten Sitzung wieder legitimirt haben:

Den 18. Okt. Wegen des Herrn Fürsten von Salm-Salm: der Fürstlich Salmsche Herr geheime Rath und Kanzleidirektor, Peter Franz Noel.

Den 21sten ej. Wegen der Fürstlich Oettingen-Oettingen und Oettingen Spielbergschen Vormundschaft: der Fürstlich Löwensteinsche Hr. Kammerdirektor, von Feder, und der Fürstlich Oettingsche Herr Hof- und Regierungsrath, Dr. Georg Wilhelm Strampfer.

Quibus discessum.

CXVIII

SESSIO DECIMA NONA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 23ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.

Et me Secretario Herrlein.

§. III.

Zwei Deputations-Erlasse an die Kaiserl. Plenipotenz.

Direktorium zeigte zuvörderst an, daß Es die beiden Beschlüsse der vorgestrigen Sitzung (Ziff. 136.) gestern der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zugestellt, auch heute

schon ad Dictaturam gebracht habe. Dann bemerkte

§. 112.

Kurböhmische Aeußerung über den neuen Entschädigungsplan.

Direktorium: Der Kurböhmische Herr Subdelegirte wolle eine vorbehaltene weitere Aeusserung auf den neuen Plan géneral der vermittelnden Mächte verlesen, wozu hiemit das Protokoll geöffnet werde.

Kurböhmen: In Beziehung auf jenes, was der Subdelegirte, interloquendo, zum Protokolle der letzten Sitzung bemerkte, stellt er heute unter einem Blicke der Reichsdeputation die verschiedenen Stellen des neuen Entschädigungsplanes dar, welche Vorschläge über Veränderungen solcher Gegenstände enthalten, die einzig oder doch zum Theil in den Umfang des Eigenthumes, der Hoheit, und der Rechte Sr. Kaiserl. Königl. Majestät oder des Großherzogs von Toskana Königl. Hoheit gehören. Von dieser Art ist —

1) Der Vorschlag des §. 1., Mühldorf und den auf dem linken Ufer des Innstromes liegenden Theil der Grafschaft Neuburg mit aller Landeshoheit zu dem Herzogthume Baiern zu schlagen; dagegen aber den Gegenwerth des Einkommens von Mühldorf und der Lan-

deshoheitlichen Gefälle der Grafschaft Neuburg aus den im Oesterreichschen Gebiete fallenden Einkünften des Hochstiftes Freisingen zu nehmen.

Mühldorf ist eine unmittelbare Zugehörung des Erzstiftes Salzburg; die Grafschaft Neuburg gehört, der Grundherrlichkeit nach, zum Hochstifte Passau; aber die Landeshoheit darüber steht Oesterreich zu, und ist ein Bestandtheil Oesterreichs ob der Ens. Der erste Plan ließ für Mühldorf eine Entschädigung unmittelbarer Eigenschaft erwarten; ein hierzu schicklicher Gegenstand würde die Freisingsche von Tirol halb umschlossene Grafschaft Werdenfels seyn; aber der neue Plan bezeichnet die im Oesterreichschen Gebiete liegenden mittelbaren Besitzungen des Hochstiftes Freisingen, um daraus das Aequivalent des Einkommens beider Unmittelbarkeiten zu schöpfen. Es fehlt also hier am ersten Erfordernisse eines Aequivalentes, Gleichartigkeit des Werthes und Gegenwerthes.

2) Der nemliche §. 1. weiset dem Herrn Herzog von Modena die Ortenau zu. Der Subdelegirte zeigte bereits in der 11ten Sitzung, §. 55. des Protokolls an, daß die Ortenau vom Breisgaue ganz unabhängig und mit demselben nicht in der mindesten landschaftlichen Verbindung sey. Dieses bekräftiget er hier, und fügt hinzu, daß Se. Kaiserl. Königl.

Majestät nie denken werden, sie könne anders, als nach Allerhöchstihrer freien Disposition in irgend welchen dritten Besitz übergehen.

3) In dem §. 2. wird unter den Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz bezeichneten Entschädigungen der gefürsteten Probstei Kempten, der in der obern Pfalz liegenden mittelbaren Abtei Waldsassen, der Reichsabtei Ottobeurn, der Reichsstädte, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravenspurg gedacht.

Ueber die Fürstl. Kemptenschen Unterthanen übt der Erzherzog von Oesterreich das Landgericht. — Waldsassen ist der Pfälzschen Hoheit unterthänig, und darüber ist kein Widerspruch; aber der Krone Böhmen steht über dieses Gotteshaus die bewaffnete Vogtei und Schutzherrlichkeit zu; an diesem Verhältnisse kann, ohne Einwilligung Sr. Maj., nichts geändert werden; daß Allerhöchstsie übrigens geneigt seyen, auch hierüber mit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Sich freundschaftlich zu verstehen, beweisen die sowohl wegen Waldsassen, als wegen der Königl. Böhmischen Pfandschaften, Kron- und Privatlehen in der obern Pfalz, in Gang gesetzten Unterhandlungen. — Ein Theil der Besitzungen der Reichsabtei, Ottobeurn, stehet unter der Hoheit der Oesterreichschen Landvogtei. — Unter eben dieser Landvogtei ho-

her und niederer Gerichtsbarkeit befinden sich die beiden Reichsstädte, Buchhorn und Leutkirch; sie beide, eben sowohl als Wangen und Ravenspurg, entrichten Abgaben an Oestreich.

4) Unter den, im §. 5. des Planes, dem Herrn Markgrafen von Baden gewidmeten Entschädigungen begegnet man die Reichsabteien Gengenbach, Petershausen, Salmansweiler, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf.

Die erste der drei hier genannten Reichsabteien, Gengenbach, stehet unter dem Schutze der Landvogtei Ortenau; vermöge desselben verwaltet Oesterreich, nach Absterben des Abtes bis zur Wahl des Nachfolgers, die Gefälle der Abtei, setzt den neu gewählten Abt in die Temporalien ein, und übt die peinliche Gerichtbarkeit im Umfange derselben. — Petershausen erkennt den Oestreichischen Schutz. — Salmansweiler entrichtet die Ehrung an die Landvogtei in Schwaben, und Oesterreich ist sein Schirmvogt.

Mit den Reichsstädten dieses Abschnittes hat es ein ähnliches Bewandniß. Offenburg, Zell am Hammersbach, und Gengenbach sind Schutzgenossen des Herrn der Ortenau; sie entrichten jährliche Steuern an das Orten-

ausche Rentamt; der leitende Beamte (oder Landvogt) der Ortenau ernennet die ersten Magistratspersonen zu Offenburg; er empfängt im Namen des Landesfürsten von der Stadt den Eid der Treue und des Gehorsams; er und das K. K. Oberamt haben ihren freien Sitz in der Stadt selbst; ihre Häuser sind frei von aller städtischen Gerichtsbarkeit. — Ueberlingen, Biberach, und Pfullendorf sind zu einer jährlichen Abgabe an Oesterreich verpflichtet.

5) Zu den Entschädigungen des Herrn Herzogs von Wirtemberg Durchlaucht zählt der §. 6. des Planes die Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen und Aalen. Sie alle zahlen an Oesterreich eine jährliche Rekognition oder Ehrung. — Er zählt ferner zu dieser Entschädigung das Frauenstift Heiligenkreuzthal, unweit Riedlingen, welches im ersten Plane den Grafen von Löwenhaupt und Hillesheim bestimmt war. Subdelegirter beziehet sich auf seine, dieses Gegenstandes halber, zum Protokolle 9ter Sitzung §. 40. erfolgte Erklärung und auf das derselben entsprechende Konklusum.

Nur glaubt er, bei dieser Gelegenheit anmerken zu müssen, der Ausdruck des in diesem Beschlusse vorkommenden Satzes: „daß die Herren Minister der vermittelnden Mächte die zu einem altweltfürstlichen Lande gehörigen Stiftungen (wie Heiligenkreuzthal

es ist) zur Entschädigung nicht würden verwenden wollen," könne die neufürstlichen und gräflichen Häuser, ihrer alten Besitzungen halber, in die Sorge setzen, als habe die Deputation diese zur Anweisung der Entschädigungen aus den ihnen angehörigen Stiftungen offen gestellt. Es erhellet aber aus der Kursächsischen Abstimmung in 4ter Sitzung, aus der Kurbrandenburgischen, und der Herzoglich Baierischen wegen Waldsassen, in derselben Sitzung, so wie aus der Hessenkasselschen und Kurböhmischen 9ter Sitzung sehr deutlich, die Meinung der Deputation habe keinen Gegensatz zwischen Landen alter und neuer weltlichen Fürsten ꝛc bezielet, sondern nur zwischen jenen Besitzungen, welche alle erbliche Stände ohne Unterschied, bis daher inne hatten, und den anderen, die sie aus dem Stocke der geistlichen Güter zur Entschädigung jetzt neu überkommen, eine Scheidlinie für die Entschädigungsanweisungen ziehen wollen.

6) Die Reichsabtei Weingarten, welche man in dem §. 12. des Planes unter den dem fürstl. Hause Nassau-Dillenburg zugeschriebenen Entschädigungen antrifft, stehet überhaupt unter Oesterreichischem Schutze und Schirme; sechs Aemter derselben befinden sich unter Oesterreichischer Hoheit; und sie entrichtet in diesen Beziehungen manche Abgaben.

7) Dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis denkt der Plan, §. 13, die gefürstete Abtei Buchau und die Reichsstadt gleichen Namens zu. Beide stehen unter der hohen Gerichtsbarkeit der Landvogtei, entrichten eine jährliche Steuer, und theilen mit Oesterreich die nicht unbeträchtliche Fischensgerechtigkeit auf dem Buchauer See.

8) Die gefürstete Abtei und die Reichsstadt Lindau zeichnet der §. 22. des Planes zur Entschädigung des Herrn Fürsten von Brezenheim aus. Oesterreich hält beide unter seinem Schutz- und Schirmrechte, und erhält von beiden Natural-Entrichtungen.

9) Für die nicht schon anderwärts besonders und ausdrücklich bedachten Reichsgrafen stellt der §. 24. des Planes die Reichsabteien: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Burheim, Weissenau, Ysni, nebst der Stadt zur Vertheilung. Sie insgesammt, Hegbach ausgenommen, sind dem Erzhause Oesterreich auf verschiedene Art pflichtig. Ochsenhausen und Münchroth entrichten an dasselbe eine jährliche Geld- und Natural-Rekognition. — Schussenried steht zum Theile —, Guttenzell aber, Baindt, Burheim, Weissenau und Ysni stehen ganz unter der Gerichtsbarkeit der Landvogteien. Daneben entrichtet Weissenau derselben eine jährliche Ehrung oder Rekognition, und Baindt

löset von ihr mittels jährlicher Geldsumme das Forstrecht.

10) Dem Hoch- und Teutschmeisterthume zeigt der §. 26. eine Entschädigung in den mittelbaren Kapiteln, Abteien, Konventen des Vorarlberges und des Oesterreichischen Schwabens; — so wie dem Teutschen Großpriorate des Johanniter-Ordens die seinige in den Breisgauischen Stiften: St. Blasien (nebst der hierzu gehörigen Grafschaft, Bondorf, in Schwaben), St. Trutpert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach, auch in allen übrigen Kapiteln, Abteien und Klöstern des Breisgaues.

Wegen des einen, wie wegen des andern dieser beiden Ritterorden beruft der Subdelegirte sich auf den bereits seit der 4ten Sitzung (14. Sept.) in der Deputation aufgestellten Grundsatz, daß, — wie Kursachsen denselben sehr richtig zeichnete, — „die Beiziehung von Mediatstiften und Klöstern nur von denjenigen Ländern, welche jetzt zur Sekularisation bestimmt sind, nicht aber von den Besitzungen der weltlichen Fürsten, deren landeshoheitliche Rechte nicht gekränkt werden dürften, ... zu verstehen sey."

Kurbrandenburg äußerte eben daselbst: „Befremdend sey es der diesseitigen Subdelegation aufgefallen, unter den vorgeschlagenen

Entschädigungs-Objekten das keineswegs unmittelbare, sondern ungezweifelt mittelbare Stift Waldsassen zu finden, da es doch gewiß die Absicht der hohen vermittelnden Mächte nicht seyn könne, dergleichen in ältern weltlichen Reichslanden gelegene geistliche Besitzungen zu den gegenwärtigen Entschädigungen mit beizuziehen."

Der vortrefflich Baiersche Herr Subdelegirte endlich äußerte folgendes: „Se. Kurfürstliche Durchlaucht lassen demnach, als deputirter Stand, erklären, daß Sie in dieser Eigenschaft bei gegenwärtiger außerordentlichen Reichsdeputation Sich nicht für ermächtiget halten, zur Anname einer Reklamation einzustimmen, wodurch irgend eine unter der Landeshoheit eines erblichen Reichsfürsten und in desselben alten Staaten befindliche Mediatbesitzungen, ohne dessen Einwilligung, als Entschädigungsobjekt begehrt werde.

Hoch- und Teutschmeister trat Kursachsen bei; Hessenkassel der Kurbrandenburgschen Abstimmung; und allen diesen Stimmen, welche, so viel den hier in Frage gekommenen Grundsatz betrifft, immer dasselbe wollen, schlossen zuletzt Kurböhmen und Kurmainz sich an.

Also ist es doch wohl natürlich und nothwendig, was alle für jeden und jeder für alle wollten, dieses auch hier und allenthalben dem

Erzherzoge von Oesterreich, dem Herzoge von Modena, und dem Eventual-Erben des Breisgaues zu statten komme.

11) Der 29te §. des Planes, verglichen mit dem 11ten, will die dem Herrn Fürsten von Dietrichstein gehörige Herrschaft Trasp der helvetischen Republik zuwenden. Er bedingt für sie ferner das Abkaufrecht aller dem Hause Oesterreich (denn der Kaiser besitzt, nach Wissen des Subdelegirten, wohl nichts in dem Gebiete dieser Republik) dort zustehenden Rechte, Zehenden, Domanial-Güter, Zugehörungen und Einkünfte.

Die Herrschaft Trasp liegt zwischen den Tirolischen Gerichten Nauders, Glures und Marienberg, auf drei Seiten von dem Unter-Engadin umgeben. Nebst dem Schlosse Trasp begreift sie das große Dorf Fontana und 8 dazu gehörige Weiler. Kaiser Leopold der Erste schenkte diese Herrschaft 1686 dem Fürsten Ferdinand Joseph von Dietrichstein, und behielt sich die Landeshoheit darüber ausdrüklich vor. Der Graf von Tirol hat darinn das Schutz- Waffen- Geleit- und Oeffnungs-Recht, und hält auf dem Schlosse eine kleine Besatzung unter der altüblichen Benennung der Traspischen Gardeknechte. Er vertrit den Fürsten in allen Reichsanlagen; die Unterthanen steuern mit dem Tirolischen Viertel Ober-Innthal, und stehen unter dem Civil-

stabe des Tirolischen Landrichters zu Nauders. Dieses ist mehr als genug, um zu zeigen, daß, wenn der Herr Fürst von Dietrichstein nach Neu-Ravensburg oder wohin sonst übersetzt wird, dieses nicht anders als unter dem Geleite der Oesterreichischen Landeshoheit geschehen könne, es wäre denn, daß diese Landeshoheit durch welchen anderen anständigen Werth ersetzt würde.

Mit der Helvetischen Republik überhaupt wird Oesterreich sein Interesse und Rechte nach eigenem Befinden wahrnehmen, und sich ihr als alter Freund und Nachbar erzeigen.

Ist in dieser summarischen Angabe und Uebersicht der Rechte und Befugniße Sr. Kaiserl. Königl. Majestät auf die in dem Entschädigungsplane vorkommenden Gegenstände etwas vergessen, wie dieses in einer solchen Mannigfaltigkeit der Dinge zu vermuthen ist, so läßt gute Treue jeder unvorsetzlichen Auslassung den Weg der Erinnerung offen.

Spricht man darin nicht von Unschätzbarkeit seiner Befugnisse, für die man gleichwohl den Werth bestimmt, — von Ansprüchen aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte, so ist dieses ein Beweis mehr, daß, wer nur erhalten, nichts andern entziehen will, nie etwas zu fordern habe, was dem reinen Rechtsgefühle eines Dritten je lästig und gehässig werden könnte. Desto mehr aber hat man

auch Ursache, zu vertrauen, daß, indem man fremdes Recht ehret und zu jeder freundschaftlichen Auskunft sich willig und billig finden läßt, nichts eine so gerechte, auf Widerlage und Gegengabe gestüzte Erwartung stöhren werde.

Schließlich ersucht Subdelegirter diese ausserordentliche Reichsdeputation, über den 2ten Absatz dieses Voti, die Ortenau betreffend, und über den 10ten, belangend die Mediatstifte des Vorarlberges, des Oesterreichischen Schwabens und des Breißgaues gefällig abstimmen zu wollen.

Kursachsen: Behalte sich vor, in nächster Sitzung über die in dem vortreflich-Kurböhmischen Voto gemachten Anträge und Vorbehalte, besonders ad punctum 2 et 10 sich zu erklären.

Kurbrandenburg: Mit Kursachsen.

Baiern: Behalte sich seine nähere Aeusserung vor.

Hoch-Teutschmeister: Gleichfalls.

Hessenkassel; Similiter.

Würtemberg: Ebenfalls.

Kurmainz: Pariter.

§. 113.

Weitere Abstimmungen, die Geistlichkeit 2c. betreffend, und Vorstellungen des Hrn. Fürsten von Basel und der Schwäbis. Hrn. Reichsprälaten.

Direktorium: Man wolle nunmehr die weitern Abstimmungen über das Reglement, den Unterhalt der Geistlichkeit 2c. betreffend, vernehmen, und hiebei noch zugleich die hieher gehörige weiter eingekommenen Vorstellungen der Herren Reichsprälaten in Schwaben, und des Herrn Fürsten von Basel de dict. 18. Okt. unter Ziffer 137. und 138. zu Protokoll bringen.

Baiern: In Betreff des wichtigen Punktes der Vorsorge für einen angemessenen anständigen Unterhalt derjenigen geistlichen Fürsten und Stände des hohen und niedern Klerus, und der Staatsdiener, welche durch den Lüneviller Frieden ihre politische Existenz verloren haben, erkennten Ihre Kurfürstl. Durchlaucht die Pflicht des Reichs, das Schicksal schuldloser Opfer des Friedens möglichst zu lindern, und seyen nach ihrem Gefühle für Gerechtigkeit bereit, alles mit Vergnügen mitanzugehen, was die Deputation aus Achtung für unverdientes Unglück hierüber beschliessen werde. Dem gemäß hätten Höchstdieselbe ihre Subdelegation angewiesen, dahin abzustimmen, daß die abtretenden geistlichen Regenten und Dignitarien bei dem ihrer Würde

zukommenden Range zu belassen, denselben ein anständiger Unterhalt festzusetzen, auf die nächsten Rezepturen anzuweisen, und von aller Arrestbelegung auszunehmen sey; um diesen Unterhalt auf die möglichste Art zu sichern, sey den Kreisdirektoren aufzugeben, die schleunigste Exekution eintreten zu lassen, wogegen kein Rekurs statthaben solle.

Bei der Verschiedenheit des Umfanges und der Einkünfte der Bißthümer sey zweckmäßig, ein minimum und maximum des Pensionsstandes festzusetzen, zwischen welchem die Grösse der Pensionen stufenweise nach Verhältniß der Einkünfte der sekularisirten Lande zu bestimmen wäre.

In dessen Folge sey nach Anleitung des Direktorialvortrags vorzuschlagen.

Zur ersten Klasse:

a) Für einen Fürstbischof 20 — 40 — 60000 fl.; dem abtretenden Fürstbischofe sey eine lebenslängliche anständige Sommer- und Winterwohnung einzuräumen, das zum Gebrauch nöthige Staatsmobiliar ihm zu überlassen, wobei ohnehin das aus eigenen Mitteln angeschaffte Mobiliar demselben eigenthümlich verbleibe. Hiebei haben Ihre Kurfürstl. Durchlaucht ihre Subdelegation ausdrücklich zu der Erklärung ermächtiget, daß Höchstdieselben

Sich für verpflichtet hielten, das hier vorgeschlagene maximum für den Herrn Fürstbischof zu Würzburg und Koadjutor zu Bamberg auf 90,000 fl. zu erhöhen.

b) Für einen mit Virilstimme versehenen Fürstabt 6 bis 12,000 fl. mit eingerichteter Wohnung; für eine gefürstete Aebtissin 3 — 6000 fl., wobei jedoch für Fürstäbte ersten Ranges eine Kompetenz angenommen werden könne, welche jener der Bischöfe dritten Ranges gleich komme.

c) Für Reichsprälaten und unmittelbare Aebte 2 bis 8000 fl.

Zur 2ten Klasse sollten

a) Pröbste von Ritterstiftern, Domprobste, Dignitarien, Domherrn und Kanonizi der Kollegiatstifter $\frac{9}{10}$ von ihren ganzen bisherigen Einkünften, welche jeder Einzelne bisher besessen, erhalten; — die gegenwärtigen Domizellaren könnten nach ihrer Reihe in die Pension der Pfründe einrücken, insofern sie etwa nicht vom Landesherrn durch Versorgung oder auf andere anständige Art abgefunden würden; die Domherren hätten lebenslänglich ihre Wohnungen zu behalten, und es seyen ihnen oder ihren Erben die auf Ankauf oder Optirung der Häuser gemachten Auslagen zu vergüten; und ihr darauf gegründe-

tes Privateigenthum vorzubehalten; ferner sei in der Vertheilung und Ausweisung der $\frac{9}{10}$ auf diejenigen unter den Domherrn, welche durch ihre Gegenwart die Kirche wirklich deservirt haben, nach Maasgabe ihres Einkommens vor den Abwesenden Rücksicht zu nehmen.

Vikarien behalten ihre Einkünfte und Wohnungen, bis sie zur Seelsorge verwendet werden können, und sollen indessen zur Fortsetzung ihres Dienstes verbunden seyn.

Stiftsdamen seyen im Genuße dessen, was sie haben, zu belassen, doch beruh es auf dem Landesherrn, Falls er die Stifter nicht beibehalten will, sich mit ihnen auf anständige Art abzufinden.

b) Conventualen fürstlicher Abteien und Reichsprälaten seyen in einer oder der andern Kommunität auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art zu unterhalten, und denen, welche mit landesherrlichem Willen austreten wollen, möchten bis zu anderweiter Versorgung Pensionen von 300 bis 600 fl. zuzugestehen seyn; — für die Laienbrüder wäre auf ähnliche Art zu sorgen; — Novizen, die durch Gelübde nicht gebunden seyen, sollten, wenn sie der Landesherr entlasse, drei Jahre Pension genießen.

3. Die Hof-geistliche-Zivil- und Militär Dienerschaft der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten oder unmittelbaren Körperschaften behalte ihren Rang und Gehalt bei, mit der Verbindlichkeit, sich vom Landesherrn nach ihren Fähigkeiten verwenden, oder, Falls sie sich hiezu nicht entschließen wollten, sich in Pension setzen zu lassen; webei die nähere Bestimmung eintrete, daß für 15 bis 20 Dienstjahre die ganze Besoldung, für 10 bis 15, $\frac{2}{3}$, und von 10 Dienstjahren abwärts die Hälfte der vorigen Besoldungen und Emolumenten beibehalten werde.

Schon in Pension stehende Diener sollen die ganze Besoldung behalten, doch mit Ausnahme der etwa neuerlich hie und da unterlaufenen Mißbräuche.

4. Die erz- und bischöflichen Diözesen könnten provisorisch in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, bis eine anderweite gesetzliche Bestimmung oder Uebereinkunft mit der geeigneten Behörde getroffen seyn werde.

Die Landesverfassung der Entschädigungslande könne an und für sich insoweit gesichert bleiben, als sie auf gültigen Verträgen zwischen den Regenten und Landen beruhe: jedoch müßte in allem, was zur Zivil- und Militärverwaltung, deren Verbesserung und Vereinfachung gehöre, dem Lan-

desherrn überlassen bleiben, die Einrichtungen zu treffen, welche er für die zweckmäßigsten hält. In Betreff der religiösen und kirchlichen Verfassung möge allgemein auf Festsetzung der freiesten Religionsübung anzutragen seyn; wobei dem Landesherrn die ihm nach dem Westphälischen Frieden zustehenden Rechte vorzubehalten, und jeder Gemeinde ihr Kirchen- und Schulfond zu versichern wäre.

Die Regalien und Domainen, so wie die domkapitlischen Besitzungen fallen unbedingt dem Landesherrn zu; was wegen Errichtung der künftigen Domkapitel zu beschließen sey, müsse auf der künftigen Diözesan-Einrichtung beruhen.

5. Mediatstifter und Klöster werde der Landesherr nach Gefallen belassen oder aufheben können; im letzten Falle mit Uebernehmung der Versorgung der Vorsteher, Konventualen und Dienerschaft, nach Verhältniß der verangegebenen Bestimmungen; wobei Ihre Kurfürstliche Durchlaucht Sich vorbehalten, den eventuellen Pensionsetat für abtretende Klostergeistliche in Ihren alten Erblanden mit landesherrlicher Sorgfalt nach eigener Ermäßigung zu würdigen.

Milde Stiftungen seyen Gegenstände,

welche allein unter die landesherrliche Oberaufsicht und Leitung gehörten.

II. Bei der zweiten Klasse, nemlich den geistlichen Landen, welche vertheilt werden, und deren Residenzen und meisten Lande diesseits liegen, fänden — da die nämlichen Personen und Gegenstände, wie bei der ersten Klasse in Betracht kommen — die nämlichen voranstehenden Bedingungen statt; jedoch würden alle Lasten nach einem 10jährigen Durchschnitte des reinen Einkünften-Ertrags unter die verschiedenen Landesherrn und Besitzer zu vertheilen, diese aber einzuladen seyn, sich darüber einzuverstehen; im Falle, daß hierüber Irrungen entstehen sollten, wären die Parteien in den Resten des Kur- und Oberrheinischen Kreises durch Kurmainz und Hessenkassel zu einem gütlichen Einverständnisse aufzufordern, und wenn dieses in Zeit 4 Wochen nach geschehener Einladung nicht erfolgt, hätten die genannten Schiedsrichter den Ausspruch zu thun.

III. a.) b.) c.) In Ansehung der Erz- und Bischöfe, Domkapitel rc., welche ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite verloren, doch aber noch mehr oder weniger beträchtliche Besitzungen diesseits haben, sei es als Grundsatz anzunehmen, daß der Unterhalt nach vorgedachten Bestimmungen pro rata der dies- und jenseits Rheins gelegenen Lande vertheilt werden müsse; den einen Theil

haben die neuen Landesherren zu übernehmen für den andern sei man ausser Stande, einen andern Ausweg zu finden, als dem Reiche diese weitere Vorsorge zu überlassen.

IV. Bei der 4ten Klasse trete die nemliche Disposition wie bei der 3ten ein.

V. Die Subjekte der fünften Klasse hätten wohl noch nicht alle Hoffnung verloren, in ihrem Vaterlande ihre Versorgung zu finden, — schlage auch diese Hoffnung fehl, so würde das Reich auf Mittel zur Hilfe bedacht seyn müßen.

VI. Der Unterhalt der Personen der sechsten Klasse würde, in Ansehung derer, welche diesseits Rheins geboren sind, von denjenigen Landesherrn nach Verhältniß zu übernehmen seyn, welche den Güterbesitz überkommen. Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier sei in Ansehung der hohen Geburt und Würde, und einer vieljährigen ruhmvollen Regierung, Ihre Residenz und die zu Ihrem Gefolge nothwendigen Gebäude bei Ihrer Kathedrale zu Augsburg mit allen Immunitäten und Vorrechten, nebst einer durch römermonatliche Beiträge aufzubringenden jährlichen Revenüe von 100,000 fl. zu offeriren.

So viel den terminus a quo betrifft, von welchem an der Unterhalt der geistlichen

Vorstände und Dienerschaft zu übernehmen seyn wird, ist zwar der in dem allgemeinen Plane §. 34. num. 9. — enthaltenen Verfügung allerdings angemessen, daß diese Verbindlichkeit sogleich eintrete, sobald die Entschädigten in den Genuß der Entschädigungslande kommen werden; — Um jedoch nicht ausser Stand gesetzt zu werden, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, dürfe die folgende Disposition num. 10. nur dahin ausgelegt werden, daß die Rückstände (arrerages) insofern sie zu jenem Unterhalt der Personen oder zu anderen Staatszwecken bestimmt sind, diese Bestimmung behalten, und nur der Ueberschuß ein Gegenstand der Uebereinkunft zwischen dem neuen Landesherrn und dem vorigen Besitzer seyn könne.

Hessenkassel: Subdelegatus findet die Ansprüche der höheren und niedern Geistlichkeit und deren Dienerschaft auf eine ihren Würden und Dienststellen angemessenen lebenslänglichen Unterhalt ebenfalls sehr gerecht, und die allgemeinen Grundsätze, welche in mehreren der vorher zu Protokoll gekommenen Abstimmungen hierüber geäussert worden, eben so billig, als erschöpfend; daher er auch, um nicht ohne Noth weitläufig zu werden, der Abstimmung der Kurfürstl. Brandenburgischen vortreflichen Subdelegation, mit der alleinigen Abweichung, im übrigen völlig beitrete, daß es, was den Punkt der Pensionen be-

trifft, nicht wohl von der bloßen Wahl eines Staatsdieners abhangen könne, ob er ferner dienen oder Pension verlangen wolle; die Fälle also, in welchen ein solcher Diener Pension zu verlangen berechtigt wäre, darauf zu beschränken seyn dürften, wenn er entweder von dem neuen Regenten ohne rechtsbegründete Ursache seiner Dienste entlassen, oder durch Alter und Schwachheit, auch sonstige zufällige Umstände zu ferneren Diensten nicht mehr fähig seyn sollte.

Würtemberg: Se. Herzogliche Durchlaucht von Würtemberg haben schon in einer frühern durch Subdelegaten zu Protokoll gegebenen Aeußerung, in Ansehung der gegenwärtig in Berathschlagung stehenden wichtigen Gegenstände, es als eine Forderung der Gerechtigkeit erklärt, daß für die hohe und niedere Geistlichkeit, auch alle Klassen von Dienern, welche in den zur Entschädigung bestimmten geistlichen und andern Ländern und Gebieten bisher ihre konstitutionelle Existenz hatten, von der außerordentlichen Reichsdeputation auf eine Art Sorge getragen werde, damit dieselben die bevorstehenden Veränderungen, in ihren Folgen auf ihre Verhältnisse, so wenig als möglich, empfinden mögen.

Diesen gerechten Gesinnungen seines gnädigsten Herrn weis Subdelegatus nicht vollständiger zu entsprechen, als indem er davon

ausgeht, daß denselben durch aufzustellende feste Grundsätze, ohne sie irgend einer Willkühr bloß zu stellen, so viel es nur immer mit der vorgehenden Sekularisation und Regierungsveränderung vereinbarlich ist, die Fortdauer des bisherigen Zustandes ihrer persönlichen und amtlichen Verhältnisse sicher gestellt werde.

In der Anwendung dieses Grundsatzes auf die in der Direktorialproposition bei den Ländern der ersten Klasse aufgezählte Personen wird

1) in Ansehung der von der Regierung abtretenden bisherigen Landesherrn

a) vorauszusetzen seyn, daß denselben auch in Zukunft ihre persönliche Würde, mit dem davon abhangenden Rang und dem Fortgenuße ihrer persönlichen Unmittelbarkeit verbleibe. Eben daher wird

b) auch bei Bestimmung ihres künftigen Einkommens vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß dieselben auf eine ihrer fortdauernden persönlichen Würde, und ihrem bisherigen Zustande gemäße Art leben können.

Da aber auch der bisherige Genuß in verschiedenen geistlichen Ländern, nach dem Maaße

der landesherrlichen Kammeraleinkünfte, und des dem Regenten bestimmt gewesenen Einkommens, sehr verschieden war; so würde eine durchgreifende gleiche Bestimmung der Sustentationssumme für alle Glieder einer Klasse selbst wider die Gerechtigkeit und Billigkeit anstossen. Hingegen wird auch der Aufwand, welcher bisher theils auf die Person der Regenten, theils auf die Hofhaltung derselben gegangen ist, um deswillen keinen Maaßstab an die Hand geben können, weil bei einem wirklich regierenden Hrn. der Hofstaat ungleich ausgedehnter seyn muß, als es nach Niederlegung der Regierung erforderlich ist. Nach allen Rücksichten dürfte es daher am zweckmäßigsten seyn, nur die äußersten Gränzlinien der gegenseitigen rechtlichen Befugnisse zu bezeichnen, die näheren Bestimmungen aber den neuen Landesherren, deren Großmuth man dadurch ohnehin nicht zu beschränken gedenkt, zu überlassen; dabei aber auf den Fall, wenn die Bestimmung einer anständigen und verhältnißmäßigen Sustentationssumme innerhalb des festzusetzenden maximi und minimi Schwierigkeiten begegnen sollte, die Erkenntniß darüber der außerordentlichen Reichsdeputation vorzubehalten.

Hiezu wäre jedoch, um in Bälde die Versicherung zu erhalten, daß sämmtliche abtretende Regenten der sekularisirten Länder, wegen ihres standesmäßigen Unterhalts nach

dem sonächst zu bestimmenden Typo, ausser aller Verlegenheit gesetzt werden, eine Frist von 4 Wochen zu bestimmen.

Unter dieser Voraussetzung scheinen Subdelegato die in der Abstimmung der vortreflichen Kurbrandenburgischen Gesandschaft gemachten Anträge der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz angemessen zu seyn.

Subdelegatus tritd daher darinn sowohl, als in Ansehung der Koadjutorie des bisherigen Hochstifts Bamberg dem erwähnten Voto vollkommen bei; und stimmt mit demselben

c) auch darinn überein, daß den Regenten der sekularisirten geistlichen Stiftslande, nach den verschiedenen Graden ihrer persönlichen Würde, eine derselben angemessene Wohnung für sich und ihre nothwendige Dienerschaft, samt dem erforderlichen Ameublement und Tafelservize lebenslänglich zum Genuß angewiesen und überlassen werde. Nur dürfte dabei zu bestimmen seyn, daß, da solches vielleicht mit dem eigenen Bedürfniß des neuen Landesherrn, oder mit den beschlossenen neuen Einrichtungen nicht vereinbarlich seyn möchte, nicht gerade das bisherige Residenzschloß verlangt werden könne. Hingegen möchte bei den Herrn Fürstbischöfen die

weitere Ausdehnung beizufügen seyn, daß denselben, wenn es die Umstände zulassen, auch ein anständiger Sommeraufenthalt zu gönnen wäre. Sodann findet Subdelegatus

d) den beiderseitigen Bequemlichkeiten angemessen, daß die Pension bei der dem Wohnsitze des abtretenden Landesherrn zunächst liegenden Zahlungsbehörde erhoben werde. Gerechtigkeit und Billigkeit aber forderen zugleich, daß diese Personen mittelst des privilegirtesten Unterpfands auf die landesherrlichen Einkünfte mit der Ausdehnung gesichert werden, daß dieselben vor allen Zahlungen ohne Ausname den Vorzug genießen, unter keinem Vorwande die Bezahlung geweigert, und wenn je wider Verhoffen eine Saumseligkeit in deren Entrichtung auf die bestimmten Termine eintreten sollte, auf das erste Anrufen von den Kreisdirektorien, welchen hierüber ein für allemal der Auftrag zu ertheilen wäre, ohne irgend einer Einwendung oder Fristertheilung stattzugeben, sogleich gegen die zur Bezahlung angewiesenen Behörden mit der Exekution vorgegangen, auch, bei eintretender Gefahr einer weitern Unrichtigkeit oder Saumseligkeit in deren Bezahlung, die Revenüen, soweit solche zu diesem Zwecke nothwendig, in unmittelbare Administration genommen werden sollen.

e) Insbesondere wären diese Pensionen und standesmäßige Sustentationsgelder auch gegen den Vorwand eines rechtlich anzulegenden Arrests in der Maase sicher zu stellen, daß unter keinem Vorwande ein Arrest darauf erkannt oder angenommen werden könne.

f) Auch möchte wenigstens den Hrn. Fürstbischöfen und gefürsteten Aebten die Jurisdiktion über ihre Dienerschaft zu belassen, und dieselbe etwa dahin zu beschränken seyn, daß

α) in bürgerlichen Rechtssachen, welche durch den Weg des Prozesses lauffen müssen, von denselben, da sie mit ordentlichen Gerichten nicht versehen sind, dergleichen Rechtsstreitigkeiten an eines der landesherrlichen Gerichte nach eigner Wahl zu verweisen; jedoch unter zu pflegender Kommunikation mit den obern Landesbehörden, auch von denselben wirklich anzunehmen und zu entscheiden sind; die Erkenntniß in der Appellations-Instanz aber nur den landesherrlichen Appellations-Gerichten zustehen solle; und

β) Daß in peinlichen Fällen das Recht der ersten Kongnition denselben gebühren, hingegen wenn die Peinlichkeit eines Falls, nach den Gesetzen des Landes, sich erge-

ben sollte, der Verbrecher an die peinliche Gerichtsbehörde des Landesherrn zu Anstellung der Inquisition und weiteren peinlichen Verfahren übergeben werden solle; wobei sich auch

γ) von selbst versteht, daß die sämmtlichen Diener eines solchen Fürsten sich durchaus den theils schon bestehenden, theils in der Folge ergehenden **landesherrlichen Gesetzen** zu unterwerfen, und besonders auch den **polizeilichen Anordnungen** sich zu fügen haben.

2) In Ansehung der **bischöflichen** und **anderer Domkapitel**, ihrer **Dignitäten**, **Domkapitularen**, **Domizellaren** u. **Vikarien**, ingleichen der **geistlichen Konventualen** der **Fürstäbte** und **Reichsprälaten** auch der **Stiftsfräulein** tritt Subdelegatus gänzlich den Bestimmungen des vortreflichen Baierschen Voti bey. Was

3) die sämmtliche **geist-** und **weltliche Hof-** **Civil-** und **Militärdienerschaft**, auch die **auf Pension gesetzten Diener**, sowohl in den sekularisirten geistlichen Ländern, als in den bisherigen Reichsstädten betrifft, so ist Subdelegatus der Meinung, daß die mit der Regierung dieser Länder und Gebiete vorgehende Veränderung keinen nachtheiligen Einfluß auf die Verhältnisse derselben nach sich ziehen sollte.

Weil aber gleichwohl theils die Sekularisirung der geistlichen Länder u. Gebiete manche Stellen für die Zukunft überflüssig machen, theils auch die neue Organisation der Staatsverwaltung ein und andere Aenderungen in den bisherigen Stellen und Einrichtungen zur Folge haben dürfte, so würde für die Diener vollkommen gesorgt, und gleichwohl den etwa in einzelnen Ländern auf Verbesserung der Staatsverwaltung gerichteten Absichten der neuen Landesherrn keine zu enge Grenze gesetzt werden, wenn über diesen wichtigen Gegenstand folgende Grundsätze aufgestellt würden.

a) Sämmtliche geist- und weltliche Diener in Hof- Civil- und Militärdiensten, sowohl in den sekularisirten geistlichen Ländern, als in den aufgehobenen Reichsstädten, ingleichen sämmtliche Diener der Dom- und anderer Kapitel, nicht weniger, im Fall einer mit den Kreisen vorgehenden Aenderung, auch die in denselben bisher aufgestellte Kreisdienerschaft behalten, unter der Verbindlichkeit zur Fortsetzung ihrer bisherigen Dienste, Rang, Gehalt und rechtmäßige Emolumente oder statt dieser eine verhältnißmäßige Entschädigung, ungeschmälert auch in Zukunft.

b) Da jedoch die neuen Einrichtungen ins Ganze, oder auch besondere Gründe und Rücksichten die neuen Landesherren veranlassen

können, einzelne Diener, nach Masgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten, auch in andern Stellen und an andern Orten zu gebrauchen, eine solche Dienstveränderung hingegen manchem aus wichtigen Gründen zu nachtheilig seyn könnte, so möchte denselben in einem solchen Falle freizustellen seyn, ob sie den neuen Dienst annehmen, oder den Pensionsstand in der Mase vorziehen wollten, daß ihnen nach 15jähriger Dienstzeit der volle, mit einer verhältnißmäßigen Zulage statt der Emolumente vermehrte Gehalt, nach 10jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ desselben, und nach einer noch geringern Reihe von Dienstjahren die Hälfte, als Pension ausgesetzt werden solle. Sollte aber

c) der neue Landesherr einen solchen Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so soll demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich als Pension verbleiben.

d) Die von den abgehenden Landesherrn verordnete Pensionen bleiben auch für die neuen Landesherren verbindlich.

e) Diese Bestimmungen sollten alsdann eine Ausname erhalten, wenn erst in dem Zeitraume seit der am 18. August geschehenen Mittheilung des Entschädigungsplans neue Pensionen oder Besoldungs-Erhöhungen verwilligt, oder ganz neue, zuvor nie gewesene Besold-

ungen geschöpft worden wären; in welchem Falle es billig der eigenen Beurtheilung der neuen Landesherrrn zu überlassen seyn dürfte, ob sie solche erst nach schon bekannt gemachtem Entschädigungsplane geschehene Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer geordneten Staatsverwaltung gemäß finden werden.

Geich wichtig und in seinen Folgen noch wichtiger ist

4.) der Punkt von der Verfassung der einer Regierungsveränderung unterworfenen Länder und Gebiete. Da eine solche Regierungsveränderung die zwischen Regenten und Unterthanen bestehenden rechtlichen Verhältniße nicht auflöset, so wird

A.) Die politische Verfassung der zur Entschädigung angewiesenen Lande, so wie sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Landesherrn und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen beruhet, in allweg zu bestätigen seyn.

Nur wird solches

a) unter den Modifikationen zu verstehen seyn, welche durch die selbst in die Verfassung eingreifende Umwandlung eines geistlichen Staats in einen weltlichen, und in der Anwendung

auf Reichsstädte, der bisherigen Regierungsform in die monarchische, nothwendig werden; und

b) wird auch dem künftigen Landesherrn in demjenigen, was zur Zivil und Militär-Landesadministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, freie Hand zu laßen seyn.

B.) Die religiöse Verfassung betreffend, hat zwar

a) die bisherige Diözesan-Eintheilung offenbar durch die Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik eine solche Veränderung erlitten, daß eine neue Eintheilung nothwendig wird; so wie auch die vorgehende Sekularisation und Regierungsveränderung in den bisherigen geistlichen Staaten, um die kirchliche Eintheilung mit der politischen, soweit es thunlich ist, in Uebereinstimmung zu setzen, einige Aenderungen in der Diözesan-Einrichtung wünschenswerth machen. Da aber die neue Organisation der Hierarchie der katholischen Kirche nur in Absicht auf die Würde eines Erzbischofs und Primaten, nebst einigen andern dahin einschlagenden Gegenständen, in dem von den Herrn Ministern der vermittelnden [Mä]chte mitgetheilten Plan général einige [nähe]re Bestimmungen erhalten hat, die übri-

gen Verhältniße aber darinn noch unbestimmt geblieben sind, so mögen die übrigen Theile dieser neuen kirchlichen Organisation, bei welcher ohnehin auch die Mitwirkung des päbstlichen Stuhls erforderlich ist, so lang ausgesetzt bleiben, bis dießfalls ein Ganzes gemacht wird. Einsweilen aber werden die Bischöfe und andere Kirchenvorsteher ihre geistlichen Funktionen wie bisher fortzusetzen haben. Nur dürfte wegen der Reste der Diözesen von Basel, Strasburg und Worms eine vorläufige Anordnung nöthig, auch bei künftigem Abgang einzelner Bischöfe vorzüglich auf die Versorgung der Herren Fürstbischöfe von Basel und Lüttich Rücksicht zu nehmen seyn.

b) In Absicht auf die Religionsverfassung der einzelnen Teutschen Länder und Gebiete, wird zwar die bisherige Religionsübung in dem künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen, und gegen deren Aufhebung oder anderwärtige Kränkungen aller Art sicher zu stellen; auch

c) Insbesondere jeder Kirchengesellschaft (mit Ausname der durch den Entschädigungsplan zur Sekularisation bestimmten oder der freien Disposition des Landesherrn unterworfenen bisherigen geistlichen Güter) der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schul-

fonds, nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens ungekränkt zu lassen, und durch ausdrückliche Sanktionen im künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen seyn. Gleichwie aber

d) die in dem Westphälischen Frieden gegründete Rechte in Ansehung der Religion und Religionsübung den Regenten der Teutschen Länder und Gebiete ohnehin auch in Zukunft als ein ein Ausfluß der Landeshoheit verbleiben, so möchten

e) Se. Herzogl. Durchlaucht von Würtemberg auch Ihres Orts allerdings wünschen, daß bei sämmtlichen Religionspartheien im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern beinahe konstitutionel gewordenen Intoleranz und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die ächten Grundsätze wahrer Religionsduldung und gegenseitige Achtung treten möchten; und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichs-Sanktion der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle Teutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- nud Schulfonds, als

reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte.

Was übrigens die bei dem 4ten Punkte noch berührten bischöflichen Regalien und Domänen, auch Domkapitularischen Einkünfte betrifft, so gehen sämmtliche Regalien mit der Landeshoheit an den neuen Regenten über. Nur ist oben schon bestimmt worden, in wie weit den Fürstbischöfen und gefürsteten Aebten die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft und deren Hausgenossen zu belassen seyn dürfte.

Wegen der bischöflichen und Domkapitelschen Domänen und Einkünfte aber enthält der plan général der vermittelnden Mächte die hieher gehörigen Bestimmungen.

5) In Ansehung der Mediatstifter und Klöster, auch anderer Stiftungen, geist- und weltlicher Körperschaften ꝛc. in den zu sekularisirenden Ländern, auch deren Dienerschaft hat inzwischen der Entschädigungsplan alle Kapitel, Abteien und Klöster, theils namentlich einzelnen Reichsständen zur Entschädigung ausgesetzt, theils unter dem bekannten Vorbehalte den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß dieselben der Disposition der Landesherrn mit ihren sämmtlichen Gütern und Einkünften in und ausser Lands unterworfen seyn sollen. In Ansehung ihrer Dienerschaft treten hier alle oben

schon in Ansehung der unmittelbaren Länder und Gebiete vorgeschlagene Grundsätze ebenfalls ein.

Die Konventualen werden auf die bisherige Art mittels eines gemeinensamen Tisches zu unterhalten, denjenigen aber, welche mit Einwilligung des Landesherrn austreten wollten, ihr Lebensunterhalt durch eine den Revenüen des Klosters angemessene Pension von 3 bis 600 fl. zu sichern, auch für die Laienbrüder auf ähnliche Art Sorge zu tragen; in Ansehung der noch nicht durch Gelübde gebundenen Novizen hingegen dem Landesherrn freizustellen seyn, unter Aussetzung einer billigen Unterhaltungssumme auf einige einige Jahre dieselbe entlassen zu können.

Fromme Stiftungen endlich sind der landesherrlichen obersten Aufsicht und Leitung zum Wohl des Staats unterworfen.

Die oben erwähnten Bestimmungen sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter den gegenwärtigen Veränderungen leibenden Personen, als in Ansehung der Sicherstellung der Dienerschaft, der Landesverfassung, der kirchlichen und religiösen Verfassung und dergleichen finden bei der zweiten und zum Theil auch bei den folgenden Klassen ebenfalls ihre Anwendung. Nur werden bei der zweiten Klasse in Hinsicht

auf die Vertheilung eines säkularisirten Landes unter mehrere Theilhaber, über deren gegenseitige Verhältnisse, und bei den folgenden wegen der Sustentationssummen und des Fonds, worauf solche gegründet werden können, neue Bestimmungen nöthig.

Bei dem ersten Gegenstande werden

a) die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhende Lasten, z. E. die Unterhaltung der Geistlichkeit eines mittelbaren Klosters, die Uebername der Beamten und Diener eines einzelnen Amts und dergleichen, demjenigen allein angehen, der solche einzelne Theile allein zur Entschädigung erhält. Eben so wird die Erhaltung des Domkapitelschen Personals bei einem zu vertheilenden geistlichen Lande nicht in die ganze Masse zu werfen, sondern nur demjenigen, der die Güter und Gefälle des Domkapitels bezieht, zuzuscheiden, oder, wenn je mehrere daran Theil haben sollten, doch nur zwischen diesen zu vertheilen seyn.

Es bleiben also

b) zur Vertheilung unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes, nach der Proportion des — jedem zufallenden Antheils an den landesherrlichen Revenüen, nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig; wohin z. E. die Sustentations-Summe des von der Regierung abtretenden Landesherrn

zu rechnen ist. Uebrigens ist man diesseits damit einverstanden, daß, wenn keine Arrangements in gütlichem Wege zu Stande kommen sollten, den Kreisausschreibämtern und in dem Kurrheinischen und Oberrheinischen Kreise Mainz und Hessenkassel der Auftrag zu ertheilen wäre, die Sache zu erörtern, und die gegenseitige Verhältnisse zu bestimmen.

Bei der dritten Klasse theilen Se. Herzogl. Durchlaucht durchaus die in dem Kurbrandenburgischen Voto in Ansehung des Herrn Kurfürsten von Trier geäusserten Gesinnungen, und die gemachten Anträge, sowohl in Ansehung des künftigen Wohnsitzes und der forthin zu genießenden Immunitäten, als einer auszusetzenden und durch Römermonate zu entrichtenden Summe von 100000 fl. Nur muß man noch bemerken, daß eben deswegen eine schleunige Berichtigung der Reichsmatrikel in Ansehung der - in den Rheinischen Kreisen von mehreren Ländern auf der rechten Rheinseite liegenden Theile nöthig werde. Auch hiezu könnte Kurmainz und Hessenkassel der Auftrag ertheilt werden.

Das Geschäft selbst dürfte, wenigstens für diesen Zweck, mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden seyn, da man von den römermonatlichen Umlagen im lezten Kriege her, durch einzuziehende Berichte von

den amtlichen Behörden leicht wird untersuchen können, wie weit es die einzelnen diesseitigen Aemter und Orte der Länder und Gebiete, die sich auf beiden Rheinufern verbreitet hatten, an dem Matrikularanschlage des ganzes Landes betroffen habe.

Um alle Verlegenheit in Ansehung des Einzugs der matrikularmäßigen Beiträge der einzelnen Stände von dem Herrn Kurfürsten von Trier abzuwenden, möchte den Kreisausschreibenden Fürsten eines jeden Kreises der Einzug und die etwa erforderliche Exekuzion aufzutragen und zu verordnen seyn, daß auf die bestimmten Termine die Raten der einzelnen Kreise aus der Kreiskasse in einer Summe an denselben entrichtet werden sollen.

Diese für den Herrn Kurfürsten von Trier so höchst wünschenswerthe Bestimmung führt aber auch zugleich, neben andern an sich noch wichtigeren Rücksichten auf die unumgängliche Nothwendigkeit einer baldigen Herstellung der besonders in den rheinischen Kreisen dermal ganz zerrütteten Kreisanstalt. Denn ohne Berichtigung der Reichsmatrikel würde man weder die erforderliche Anzahl von Römermonaten bestimmen, noch die verhältnißmäßige Austheilung in die einzelnen Kreise vornehmen können.

Was die bei der 3ten, 4ten und 5ten Klasse weiters in Erwägung kommenden Gegenstände betrifft, wohin insbesondere auch das bedauerliche Schicksal der Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich gehört, so dringt sich die in dem Voto der vortreflichen Kursächsischen Gesandtschaft gemachte Bemerkung von selbst auf, daß nach der Natur der Sache bei den in die 3te, 4te und 5te Klasse gehörigen Personen der Unterhalt nicht so beträchtlich ausfallen könne, als bei jenen, welche doch noch einen ansehnlichen Theil ihrer Besitzungen diesseits des Rheins erhalten hatten, und in Ansehung der Domkapitularen rc. findet ohnehin der Antrag von $\frac{9}{10}$ ihrer Pfründen keine Anwendung, da dieselben, wenigstens dem größern Theile nach, mit der Abtretung des linken Rheinufers verloren gegangen sind.

In Ansehnng der erwähnten Herrn Bischöfe wird daher die schon oben berührte Bestimmung festzusetzen seyn, daß sie bei künftigem Abgang einzelner Bischöfe in die nächst erledigten zwei Stellen einrücken sollen. Es wäre aber zu wünschen, daß bei der Organisation der Diözesanverfassung für Sie gleichbald Sorge getragen werden könnte; wozu vielleicht die in Ansehung der Reste der Diözesen von Basel, Strasburg und Worms nöthige vorläufige Anordnung wenigstens für Einen derselben Gelegenheit geben dürfte.

Wegen der Domkapitularen, besonders von Trier und Köln, trit Subdelegatus dem Kursächsischen Antrage bei, daß ihnen Pensionen nur auf einen Theil ihres ehemaligen Genusses ausgesetzt werden könnten. Diese würden ihnen dann vorzüglich auf die Reste jener Gebiete zu bestimmen seyn.

Bei der Dienerschaft und allen, welche ihre Existenz in solchen geistlichen Landen hatten, fällt nach dem Kursächsischen Voto, welchem Subdelegatus auch seines Orts beitrit, der Anspruch auf lebenswürige Versorgung hinweg, insofern ihr Amt und ihre konstitutionelle Existenz auf das jenseitige Gebiet radizirt war. Und bei Ländern, von welchen Reste auf dem diesseitigen Rheinufer liegen, würden sie doch nur nach deren Verhältniß zum Ganzen einige Unterstützung verlangen können.

Uebrigens wird diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken seyn, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, welche Bestimmung auch in andern Fällen eine allgemeine Anwendung finden sollte.

Was endlich in der

VI. Klasse diejenigen Geistlichen und Diener, deren Körperschaften jen-

seits aufgehoben, und welche ohne Pension auf die rechte Rheinseite verwiesen worden, auf welcher sich noch Güter und Gefälle dieser Körperschaft befinden, betrifft, so kann wohl nicht mißkannt werden, daß diejenigen, welche auf der rechten Rheinseite geboren sind, die nächstgegründeten Ansprüche darauf haben, daraus unterhalten zu werden.

Kurmainz: Hat bei dem allgemeinen rühmlichen Bestreben, den unschuldigen Opfer des Friedens ihr Schicksal zu erleichtern, und ihnen es wenigstens für ihre Lebenstage an einem anständigen Unterhalte nicht fehlen zu lassen, seines Orts um so weniger nöthig gefunden, ein eignes ausführliches Votum zu verfassen, als ohnehin von Ihm zu erwarten ist, daß Es sich, wie Kurböhmen, allenthalben ad maiora magis favorabilia werde zählen lassen; und bei Gegenständen, wo es auf sichere Bestimmung ankömmt, Subdelegirter als Letztstimmender, um das Konklusum zu erleichtern, vorher sämmtliche Abstimmungen jedesmal anzuhören wünscht. Auditis nunc votis werde Subdelegirter seine Abstimmung unverzüglich noch zu Protokoll geben, und das Konklusum dadurch nicht aufhalten.

Kursachsen, interloq.: Von dieser Seite trit man in Ansehung des künftigen Schick-

fals der geistlichen Besitzer und ihrer Dienerschaft allen denjenigen Vorschlägen bei, welche diesen verschiedenen Interessenten am vortheilhaftesten sind, und am Leichtesten zu dem erwünschten Zweck führen können. Man erkennet dabei mit besonderem Dankgefühle die in den Kurböhmischen, Kurbrandenburgischen und nachfolgenden vortreflichen Abstimmungen gemachte auszeichnende Erwähnung Ihrer Kurfürstl. Durchl. von Trier, und kann dabei den Wunsch nicht bergen, daß das Hochdenenselben zu bestimmende jährliche Einkommen bei der Unzulänglichkeit der diesseits des Rheins noch übrig bleibenden kurtrierischen Lande, wo möglich wenigstens zum Theil, auf andere Weise, als durch römermonatliche Beiträge, ausgemittelt werden möchte, indem die Anweisung von Römermonaten an sich, wegen der ungewissen, wenigstens langsamen Erhebungen, besonders bei der bevorstehenden gänzlichen Umschaffung des Matrikularwesens, eine mißliche Sache ist, und die Bewilligung erst vom gesammten Reiche geschehen müßte, mithin von der Deputation, in ihrem Rezesse, nicht so bestimmt angenommen werden könnte, als eine andere Anweisung auf gewisse geistliche Güter, die schon dermalen zur Entschädigung überhaupt bestimmt sind.

Subdelegirter findet hiernächst die ad Classem II. bei der in den bisherigen Kur-

und Oberrheinischen Kreisen, durch deren erfolgende Zerstückelung sehr erschwerten Repartizion des, der Geistlichkeit und Dienerschaft in solchen Landen zukommenden Sustentationsfonds, die im vortrefl. Kurbrandenburgischen Voto angetragene schiedsrichterliche Entscheidung auf Kurmainz und Hessenkassel, nebst einer Provision wegen der Zahlung sehr zweckmäßig; trit auch den in jenem Voto für die bisherige Civil- und Militär-Dienerschaft sowohl in den geistlichen Staaten als in den Reichsstädten und den aufhörenden Kreisen, gethanen speziellen Vorschlägen bei, mit der Bemerkung, daß denjenigen Dienern und Beamten, welche, statt der anderweitigen Anstellung, die Pensionirung wählen, freigestellt werden könnte, dafür ein Aversionalquantum nach dem Verhältniß ihres Alters anzunehmen.

So wie endlich die, bis zu künftiger Uebereinkunft bestehende Fortdauer der Bisthümer und Kapitel an dem bisherigen Orte es mit sich bringt, daß sie auch ihre Residenzen, Wohnungen und dazu gehörige Gebäude, nebst allen damit verknüpften Immunitäten, behalten, wobey insbesondere den geistlichen Fürsten die Jurisdiktion über ihre Dienerschaft zu lassen seyn wird, so liegt es auch in dem Begriffe des ihnen zustehenden Privateigenthums, daß, bei einer Veränderung des Wohnsitzes, ihnen dasjenige, was sie davon auf ihre Häuser und Gebäude nützlich verwendet haben, vergütet werde.

Direktorium: Werde sich in votis ersehen, und das Conclusum in proxima, wo möglich, vorzulegen nicht ermangeln.

§. 114.

Die auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden betreffend.

Direktorium: Auch über die im Protokoll liegende Propositionen, das Schuldenwesen betreffend, seyen verschiedene Herren Subdelegirte mit ihren rückstehenden Abstimmungen gefaßt; man wolle daher solche vernehmen.

Kurböhmen: Behalte sich seine Abstimmung hierüber vor.

Kursachsen: Subdelegatus hat bei dem letzthin abgelegten Voto über das Landes- und Kreisschuldenwesen der auf den Rheinzöllen hafftenden Hipotheken nicht gedacht, welche, nach der in vorletzter Sitzung vorgekommenen gründlichen Vorstellung des Nassau-Usingischen Herrn Bevollmächtigten, vorzügliche Rücksicht verdienen. Der Rechtsgrundsatz: daß die Spezialhipotheken bei abgetheilten Landen den neuen Besitzern zur Last fallen, kann bei den neuen Besitzern der Ortschaften, wo Rheinzölle verpfändet waren, nicht statt finden, wenn das Objekt des Unterpfan-

des, nemlich die Zölle selbst, aufhören soll. Vielmehr wird dadurch die besonders hipothezirte Schuld zur allgemein verbindlichen Schuld des Landes, für welches sie gemacht wurde; geht daher auf alle diesseitige Besitzer dieses Landes verhältnißmäßig über, und gehört wegen des jenseits an die Französische Republik abgetretenen Landesantheils, zu den von selbiger in dem 8ten Friedensartikel mit übernommenen Schulden, in so weit diese von den Unterthanen und Landständen konsentirt, oder zur wirklichen Landesadministration verwendet worden sind. Da aber auch einige Rheinzölle, und wahrscheinlich die meisten, nicht wegen eigentlichen Landesschulden und Landesadministrations-Bedürfnissen, sondern wegen anderer Schulden, als Domanial-Einkünfte verpfändet seyn mögen, so wäre es um der Gläubiger willen, die sonst ihr Zahlungsobjekt verlieren, sehr zu wünschen:

> daß die Abschaffung der Rheinzölle so lange, bis solche darauf haftende Schulden bezahlt seyen, oder wenigstens auf 8 bis 10 Jahre, ausgesetzt bleibe;

und darauf bei den hohen vermittelnden Mächten angetragen werde.

Was aber den in jener Vorstellung wegen

der Landes-Kriegsschulden gemachten Antrag betrifft:

„daß die neuen Landesherren autorisirt werden möchten, zu deren allmähligen Tilgung, alle und jede Unterthanen mit einsweiliger Suspension der Steuerfreiheiten und darüber bestehenden Verträge, nach Billigkeit beizuziehen,

kann nur von solchen Kriegsschulden verstanden werden, welche zu Stellung des Reichskontingents und der für die Reichskriegs-Operationskasse bewilligten Römermonaate nothwendig gemacht werden mußten, und bei welchen im letzten Kriege alle privilegirte Befreiungen reichsschlußmäßig suspendirt waren. Dieses aber auf alle andere Kriegsschulden zu erstrecken, würde ein bedenklicher Eingriff in wohlhergebrachte Befreiungen seyn; ausser in so fern erweislich wäre, daß gewisse Kriegskontributionen und andere Lasten den Gemeinden und ganzen Ländern mit Rücksicht auf die darin befindliche Steuerbefreite, auferlegt, mithin die Privilegien oder vertragsmäßigen Rechte derselben, durch feindliche Macht suspendirt worden seyen.

Hiernächst kann die in einigen vortrefflichen Abstimmungen ad punctum 2) der Direktorial-Proposition darin bemerkte Unbilligkeit, daß der neue Besitzer eines mit Spe-

zialhipothek beschwerten Guts, wenn diese zum Besten des ganzen Landes bestellt worden, ganz allein dafür haften solle, das Recht des Gläubigers auf dieses Unterpfand nicht aufheben, noch durch Vertheilung des Crediti seine Lage mißlicher machen: sondern es würde dem Besitzer des verpfändeten Guts, wenn die Schuld als eine gemeinsame Landesschuld anzusehen wäre, nur der Regreß gegen die anderen Theilnehmer desselben Gebiets zustehen können.

Endlich leidet es bei den Kreisschulden keinen Zweifel, daß auch einzelne Kreisstände, in so fern sie in solidum verpflichtet sind, von den Gläubigern belangt werden können, und daß in diesem Falle die Beklagten gegen ihre Kreismitstände und in den Rheinischen Kreisen auch gegen die, nach dem Lüneviller Frieden art. VIII. bei wirklichen Landesschulden mitverpflichtete, Bewohner des linken Rheinufers, ihren Regreß zu nehmen haben.

Baiern: In dem Deputationsschlusse vom 8. Sept. sey bereits angenommen, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande auch zugleich die darauf hipothezirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe. — Ueber die deshalb festzusetzenden bestimmteren Normen ist Subdelegatus angewiesen, nach An-

leitung des Direktorialvortrags vom 28ten Sept. dahin abzustimmen:

1) sey allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß, wo ganze Lande von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergiengen, letzterer alle Schulden und Verbindlichkeiten eines solchen Landes mit zu übernehmen habe; — wobei die Rechte des neuen Besitzers in Ansehung der seit dem aufgestellten Sekularisationsgrundsatz in fraudem legis vorgenommenen Veräußerungen gegen Jedermann ausdrücklich vorzubehalten seyen.

2) Bei vertheilten sowohl geistlichen als weltlichen Landen habe der neue Besitzer für die auf einzelne Landestheile ausgestellte Spezialhipotheken nur dann auschlüßlich zu haften, wenn die Schuld von und für solche einzelne Aemter oder Landesportionen kontrahirt worden sey.

3) Schulden, welche für ein ganzes Land kontrahirt worden, seyen ohne Rücksicht auf die in den Schuldverschreibungen eingesetzten Spezialunterpfänder unter die neuen Besitzer nach Verhältniß des inneren Werthes und reineren Ertrages der ihnen zufallenden Landesantheile zu repartiren; über diese Repartition hätten die Theilnehmer unter sich übereinzukommen, und bei vorkommenden Schwie-

rigkeiten könne eine schiedsrichterliche Ausgleichung durch die Kreisdirektorien eintreten.

Blos chirographarische oder auch nicht schriftlich kontrahirte Schulden seyen, insoweit ihre nutzbare Verwendung erwiesen werden könne, aufzunehmen.

4) Die Schulden jener Kreise, welche ganz auf der rechten Rheinseite liegen, blieben ohne Rücksicht auf etwoige Veränderung ihrer Grenzen auf denjenigen Landen haften, welche in ihrer gegenwärtigen Integrität die Bestandtheile derselben ausmachen, es sey demnach bloß in Gemäßheit des veränderten Besitzes eine neue Repartition dieser Schulden zu machen, wobei die Bestimmungen des ersten und zweiten Punktes nach Erforderniß der Umstände ihre Anwendung fänden.

5) Die Schulden derjenigen Kreise betreffend, deren Lande, wie die des Kur- und Oberrheinischen, großen Theils auf der linken Rheinseite liegen, seyen in so fern sie in die Kategorie der Disposition des 8. Artikels des Lüneviller Friedens nach der erneuerten Erklärung der Herren Minister der vermittelnden Mächte vom 19. Oktober gehörten, pro rata nach Verhältniß des diesseitigen Gebietes zu dem jenseits abgetretenen zu vertheilen, und was die rata der diesseitigen Lande betrifft, nach der Bestimmung des vorherge-

h[illegible]en 4ten Art. zu behandeln; die nicht in in die erwähnte Kategorie gehörigen Landesschulden blieben auf den diesseitigen Landen dieser Kreise haften, und seyen pro rata matriculari zu repartiren.

6) Persönliche Schulden der jenseits des Rheins entsetzten Fürsten seyen auf deren Privatgüter — Kammerschulden auf den Kammeretat, und Landesschulden auf den Steueretat mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes der schon auf diesen hafftenden Schulden zu radiziren.

7) Die auf die Rheinzölle hipothezirten Schulden seyen nach dem durch deren Aufhebung vernichteten Unterpfande, insoweit ihre Verwendung zur Landes-Administration erweislich ist, den übrigen Landesschulden gleich zu behandeln, wofern nicht anderweite zur Tilgung dieser Schulden gemachte Vorschläge Eingang finden sollten.

8) Alle vorstehenden Bestimmungen können weder Bezug noch Anwendung auf diejenigen Schulden weltlicher Reichslande haben, worüber eigene Verabredungen bestehen.

Hessenkassel: Diesseitige Subdelegation trete in Betreff der Uebername der Schulden der vortreflichen Kurbrandenburgschen Abstimmung, so wie überhaupt, als auch insbesondere in Ansehung der auf einzelnen Aemtern

und Orten hafftenden Spezialhipotheken der an mehrere fallenden Lande völlig bei, und gebe nur noch weiter anheim, ob nicht zu der nöthigen Ausmittlung und Repartition derjenigen Summe, welche ein jeder der neuen Besitzer dieser vertheilten Lande zu übernehmen haben werde, eine Kommission zu ernennen seyn dürfte.

Würtemberg: Bei der Frage von der Verbindlichkeit zur Uebername der auf einem Entschädigungslande hafftenden Schulden werden vordersamst Landesschulden im engern Sinne, bei welchem nemlich die Verbindlichkeit nicht auf dem Landesherrn oder dessen Kammer selbst, sondern auf dem Lande und den Landständen hafftet, von den landesherrlichen Schulden, welche die Person oder die Kammer des Landesherrn affizirten, zu unterscheiden seyn.

Zu jenen gehören:

1. diejenigen Schulden, die von einem Lande oder den Landständen prinzipaliter aufgenommen worden sind, und

2. diejenigen Schulden, welche zwar, wie der verhältnißmäßige Antheil an den Kreisschulden, dem Namen nach den Landesherrn angehen, aber vermöge der Reichsgesetze und des darinn gegründeten Subkollektations-Rechts in der That doch die Lande affiziren.

Diese Schulden, auf welche die mit dem Landesherrn vorgehende Veränderung ohnehin ganz keinen Einfluß hat, bleiben auf dem ganzen Lande liegen, und sind in denjenigen Ländern, mit welchen durch den Entschädigungsplan eine Zerstücklung vorgeht, nach der Proportion des Steuerfußes, nach welchem die einzelnen Aemter und Orte bisher zu dem Ganzen beigetragen haben, auf die durch erwähnten Plan entstehenden Theile zu repartiren. In Ansehung der landesherrlichen Schulden und Verbindlichkeiten glaubt Subdelegatus

1) aus dem allgemeinen Grundsatze ausgehen zu müssen, daß diese Schulden ohne Unterschied, ob sie mit einer Hipothek versehen sind, oder nicht; ob sie von der Staatsverwaltung oder von andern Bedürfnissen der bisherigen Regenten herrühren; ob förmliche Schuldverschreibungen dafür ausgestellt sind, oder die Forderungen auf andere gesetzmäßige Art liquidirt werden können, — auf den neuen Besitzer übergehen, sofern sie zu den gewöhnlichen Kameralausgaben gehören.

2) in Ansehung der erst nach dem 18. Aug. a. c. als dem Tage der Mittheilung des Entschädigungs-Plans an die Reichsdeputation, gemachten Schulden und übernommenen Verbindlichkeiten wird, wie oben in Ansehung

der Pensionen, auch Pensions- und Besoldungs-Erhöhungen schon bemerkt wurde, eine eigene Bestimmung dahin festzusetzen seyn, daß solche dem Regierungs-Nachfolger nicht zur Last fallen sollen, es wäre denn, daß man darthun könnte, daß dergleichen Schulden und andere Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen einer guten Staats- und Finanz-Verwaltung wirklich nothwendig haben aufgenommen werden müssen.

3) Da auch mehrere Fürsten und andere von der Regierung abtretende Landesherrn neben ihrer landesherrlichen Kammer-Kasse eigenes Privatvermögen, unter besonderer Administration besessen, und auch in dieser Rücksicht Schulden kontrahirt haben mögen, so werden Schulden dieser Art, welche, nebst einem solchen Privatvermögen, unter einer besondern Administration gelaufen sind, ohne Ausname von den andern abzusondern seyn, und die Verbindlichkeit zu deren Tilgung auf der Person des bisherigen Schuldners verbleiben.

Unter eben diesen Einschränkungen wird

4) in Absicht auf Entschädigungsländer, welche zwischen mehrere vertheilt werden, die ganze Masse der landesherrlichen Schulden zwischen sämmtlichen Theilhabern verhältnißmäßig zu vertheilen, und dabei nicht der Steuerfuß, wie bei den auf dem Lande selbst steuerfußmäßig hafftenden

Verbindlichkeiten, sondern der Revenüenetat, oder das Verhältniß der landesherrlichen Einkünfte, welche jedem Theilhaber zufallen, nach einer zehnjährigen Bilanze zum Grunde zu legen seyn. Auch wird man

5) bei dieser Schuldenvertheilung in Absicht auf die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Theilhabern, die Schulden, welche mit einer Spezialhipothek auf einzelne Aemter versehen sind, nicht von den übrigen absöndern, und diesen Aemtern allein auflegen können, sondern vielmehr aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verbindlichkeit des Landesherrn ausgehen müssen. Alle neue Schulden-Aufnamen beziehen sich gewöhnlich immer auf die Verhältnisse des Finanzzustandes in seinem ganzen Umfange; die Wahl eines bestimmten Gegenstandes zu einer Spezialhipothek aber hängt theils von dem Wunsche und der Bequemlichkeit des Darleihers, theils von andern zufälligen Umständen ab. Wenn daher gleich bei der wirklichen Austheilung der Schulden unter die einzelnen Theilhaber ganz zweckmäßig ist, eine, auf einem Amte oder andern Gegenstand unterpfändlich versicherte Schuld dem künftigen Besitzer derselben zuzutheilen, so müssen doch, um das richtige Verhältniß zwischen sämmtlich künftigen Landestheilhabern zu bestimmen, alle Schulden ohne Unterschied in eine Masse zusammengeworfen werden.

6) Da die Rechte der Kreditoren, weder durch die vorgehende Regierungsveränderung selbst, noch durch einseitige Arrangements der künftigen Landestheilhaber verletzt werden können, so versteht sich von selbst, daß dieselben, in Absicht auf General- und Spezialhipothek und andere Befugnisse durchaus ungekränkt bleiben.

Schulden aber, welche auf landesherrlichen Aemtern oder Gefällen hipothezirt waren, die durch den Lüneviller Frieden verloren giengen, z. E. auf den Rheinzöllen, dürften, doch ohne Abbruch der anderen ursprünglich auf dem Lande hipothezirten Schulden, als Schulden zu betrachten seyn, die mit einer Generalhipothek versehen wären; es wäre dann, daß, was die Rheinzölle betrifft, deren Fortdauer noch einige Jahre, nach dem schon vorgekommenen Vorschlage, beliebt werden wollte, um solche Schulden aus ihrer Hipothek selbst tilgen zu können. Es wäre jedoch zu wünschen, daß eine solche Ausgleichung zu Stande kommen möchte, wodurch jedes künftig für sich bestehende Gebiet seinen eigenen verhältnißmäßigen Antheil an den Schulden, ohne die Nothwendigkeit einer Konkurrenz anderer Landestheilhaber, zugeheilt erhalten, mithin das Schuldentilgungsarrangement mit Beistimmung der Kreditoren zu Stande kommen möchte.

7) Die Beruhigung und Sicherheit der Kreditoren erfordert eine schleunige Erörterung und Bestimmung der künftigen Verhältnisse mehrerer Theilhaber eines zur Entschädigung bestimmten Landes. Hiezu möchte auf ähnliche Art, wie bei den Sustentationssummen rc. angetragen wurde, zuvörderst eine Frist zur eigenen Uebereinkunft der künftigen Theilhaber unter sich, etwa an dem Hofe desjenigen, der die Residenzstadt erhält, — anzuberaumen, auf den Fall aber, wenn in dieser Zeit das erforderliche Arrangement nicht zu Stande kommen sollte, — zum Voraus eine Kommission, wozu die in Ansehung der Pensionen oben vorgeschlagene Reichsstände auch hier zu ernennen wären, der Auftrag zu ertheilen seyn, um ein solches Arrangement durch ihre Vermittlung zu bewirken, oder die Verhältnisse nach den per Conclusum festzusetzenden Grundsätzen zu bestimmen, und dann, im Fall noch obwaltenden Widerspruchs, die Sache der Reichsdeputation, oder in deren Ermanglung der Reichsversammlung zur endlichen Erörterung vorzulegen.

8) Um keine Stockung in der Zinszahlung eintreten zu lassen, und alle Verwicklung zu vermeiden, worunter die Gläubiger leiden könnten, möchte das leichteste und sicherste seyn, wenn die landesherrliche Stelle, welcher die Bezahlung der Zinsen bisher oblag, solche

auf Abrechnung in der Zwischenzeit noch fortbezahlte.

9) Was nun die Kreisschulden, und zwar ad

4) zuerst die Schulden der ganz auf der rechten Rheinseite liegenden Kreise betrifft, so bedarf es

a) kaum einer ausdrücklichen Bestimmung, daß, wenn ganze reichsständische Gebiete, Hochstifter, Abteien und Reichsstädte einem Herrn zur Entschädigung zufallen, die denselben gegen den Kreis obliegende und ohnehin auf dem Lande selbst, als dem steuerbaren Fond, haftende Verbindlichkeit, dem Verhältnisse der Kreismatrikel gemäß, auch nach dem, auf den neuen Landesherrn übergegangenen Besitz, nach allen Rücksichten eben dieselbe bleibe, und überhaupt die Rechte des Kreises durchaus keine Veränderung leiden.

b) In Ansehung derjenigen Länder hingegen, welche einer Theilung unter mehrere Besitzer unterworfen sind, ist eine neue Repartition des Matrikularanschlags nothwendig. Hiebei hält Subdelegatus dafür, daß die Repartition selbst den Kreisdirektorien aufzutragen sey. Da aber, was den Repartitionsfuß betrifft, bisher nicht der landesherrliche Revenüenertrag, sondern insgemein der Landessteuerfuß der Maasstab war, nach welchem die sämtlichen Kreis,

präſtanda unter die einzelnen Aemter und Orte, welche zu dem kollektablen Fond gehören, vertheilt wurden, ſo iſt auch die Repartition der Kreisſchulden, oder vielmehr des Kreismatrikularanſchlags nach eben dieſem Fuße vorzunehmen.

10) Was ad 5) die Schulden derjenigen Kreiſe betrifft, welche, wie der kur- und oberrheiniſche Kreis, einem großen Theile nach, auf der linken Rheinſeite liegen, wohin insbeſondere die Forderung des Kantons Kreichgau an den kurrheiniſchen Kreis gehört, ſo wird nichts anders übrig bleiben, als dieſelbe auf die diesſeitigen Ueberreſte der rheiniſchen Kreiſe zu legen, und nach dem Verhältniſſe des noch zu berichtigenden Matrikularfußes zwiſchen denſelben zu repartiren: wozu

c) der Auftrag, da zumal die Kurrheiniſchen Kreisverhältniſſe den Kurmainziſchen Behörden am beſten bekannt ſind, dem Herrn Kurfürſten Erzkanzler und dem Herrn Landgrafen von Heſſenkaſſel zu ertheilen ſeyn wird.

Kurmainz: Wolle ſeine Abſtimmung ebenfalls nächſtens zum Protokoll geben, und das Konkluſum dadurch nicht aufhalten.

Direktorium: Wolle ſich mittlerweile in Votis erſehen und zu einem Konkluſo vorbereiten.

§. 115.

Die Reklamation der drei Hanseestädte betreffend.

Direktorium: In der vorletzten Sitzung sei ein Promemoria der drei Hanseestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg, in Proposition gekommen, worauf die Herren Subdelegirte sich ihre Vota vorbehalten hätten; in der letzten Sitzung habe Kurbrandenburg bei Gelegenheit der französischen Note darüber wirklich abgestimmt. Heute vor der Sitzung hätten dem Direktorialen die Reichsstadt Lübekische und Hamburgische Herren Bevollmächtigte jeder ein Promemoria (Ziff. 139 u. 140.) zugestellt, und der Bremische habe ihm eins schriftlich angekündigt. Er werde alle diese Promemorien ad Dictaturam bringen, und wolle

Direktorium vernehmen, was etwa einsweilen desfalls auf die erste Proposition geäussert werden wolle.

Umfrage.

Kurböhmen wolle vorderfamst die Stimmen der Herren Subdelegirten anhören.

Kursachsen: Das Gesuch der drei Hansee-städte vom 8ten et dictato 12ten d. M. scheine durch die vortheilhaften näheren Bestimmungen, welche ihrer Neutralität durch den spätern neuen Entschädigungsplan gege-

ben worden, wesentlich schon erledigt zu seyn; und liege überdieß, als eine zum dermaligen Entschädiguugsgeschäfte nicht gehörige Sache, ausserdem der Reichsdeputation angewiesenen Wirkungskreise.

So viel hiernächst den in der letzten vortreflich-Kurbrandenburgischen Abstimmung bei dieser Gelegenheit gemachten Antrag betreffe, daß jenen drei Hanseestädten und der Reichsstadt Augsburg, weil sie ohne etwas durch Abtretung des linken Rheinufers zu verlieren, gleichwohl nach dem andern Plane beträchtliche Handelsvortheile, auch wirklichen Zuwachs ihres Eigenthums und Gebiets an geistlichen Gütern erlangen, jeder ein Beitrag von 50000 fl. zur Ergänzung des dem Reichserzkanzler zu sichernden jährlichen Einkommens anzusinnen sey; da muß Subdelegirter zwar zuvörderst auf den vorhin geäusserten Grundsatz sich beziehen: wie die Entschädigung für solche Objekte, die unter der im Lüneviller Frieden beschehenen Länderüberlassung an Frankreich nicht begriffen sind, und die Erstreckung dieser Entschädigung über die im gedachtem Frieden dazu bestimmten Sekularisationen die Vollmacht der Reichsdeputation überschreite. Da jedoch, nach dem schon in voriger Sitzung per maiora vota angenommenen neuen Entschädigungsplane §. 27., einer Seits gedachte Reichsstädte, vornemlich

Augsburg und Bremen, durch ihre auf dem Lüneviller Frieden nicht zu begründende Erwerbungen die mittelst der Sekularisation erlangte Entschädigungsmasse merklich schmälern, und die Ausmittelung des, bey jetzigen Umständen, für Kurmainz nothwendigen Entschädigungssupplements, dadurch mittelbar ausnehmend erschweren; anderer Seits aber die anständige Ergänzung der Kurmainzischen Revenüen die erste Bedingung bei der ganzen Entschädigungsvertheilung seyn sollte; mithin diejenigen, welche offenbar dabei gewinnen, ohne zu verlieren, die ersten Beiträge dazu, nach Recht und Billigkeit, zu leisten haben, so findet Subdelegirter unter diesen Voraussetzungen der gegenwärtigen Lage der Sachen und der Gerechtigkeit angemessen, daß gedachte vier Reichsstädte in dem Verhältnisse, in welchem durch ihre neuen Erwerbungen und Befreiungen die Entschädigungsmasse vermindert wird, einen Beitrag zu dem, in jetzigen dringenden Umständen, sonst für Kurmainz nicht füglich zu erlangenden Supplement auf sich nehmen.

Subdelegirter behalte sich übrigens, über die heute eingekommenen Promemoria, sobald solche diktirt seyn würden, die weitere Aeusserung bevor.

Baiern: Die von den Hanseestädten in einem Promemoria vom 8ten dieses ausgebrachten

petita seyen zum Theil in dem allgemeinen Plane bereits gewährt; zum Theil von solcher Art, daß deren Gewährung, als abhangend von einer Uebereinkunft der Seemächte — von der Deputation kaiserlicher Majestät zur vorsorglichen Einleitung anheimzustellen und zu empfehlen seyn dürfte.

Durch die Disposition des §. 27. des Entschädigungs-Planes erhält das künftige Kollegium der Reichsstädte, und insbesondere die Hansee-Städte, durch die Befreiung von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeiträgen, durch die Erwerbung aller geistlichen Güter, Einkünfte und Gebäude in ihren Gebieten, und durch die Erweiterung derselben, beträchtliche Vortheile; die ihnen zugesagte Neutralität in Reichskriegen gewährt ihnen auch insbesondere in Friedenszeiten unermeßlichen Gewinn. — Sie werden dadurch im nördlichen, so wie die Stadt Augsburg, im südlichen Teutschland ausschließlich zu Niederlags- und Stapelstädten des Teutschen und Europäischen Handels gemacht und ihr Kredit auf die höchste Stufe erhoben, wodurch so viele zur Handlung taugliche Munizipalstädte ausser Vortheil gesetzt, und ihnen eine Hauptquelle zur Belebung ihrer Gewerbe abgegraben wird.

So sehr ihnen alle diese Vortheile zu gönnen sind, so läßt sich mit Zuversicht voraus-

setzen, diese Städte werden sie nicht auf Anderer Unkosten, und zum Nachtheil aller übrigen Teutschen Städte begehren, ohne zu einer billigen Kompensation die Hände zu bieten.

Nach dem §. 25. des allgemeinen Planes sind, ausser mehr andern Lasten, noch zur Dotation Ihrer kurf. Gnaden des Herrn Reichs-Erzkanzlers, und zur Kompletirung seiner auf eine Million Gulden fixirten Entschädigung 350000 fl. perpetuirliche Einkünfte auszumitteln; — an unmittelbarem geistlichen Reichsgute fehlt es gänzlich; die mittelbaren geistlichen Besitzungen in den Entschädigungslanden sind größtentheils angewiesen; der Ueberrest derselben reicht nicht hin, die noch übrigen großen Lasten zu decken. — Es ist demnach dringend nothwendig, auf Mittel zu denken, dem erschöpften Entschädigungsfond noch Zuflüsse zu verschaffen, wodurch abgewendet werde, daß nicht Objekte in die Entschädigungsmasse gezogen werden, welche dem Landesherrn zur Sustentation des hohen und niederen Klerus und der Dienerschaft — zur kostspieligen Dotirung des künftig einzurichtenden Kirchenregiments — zur Versorgung der allenthalben nöthigen öffentlichen Anstalten unentbehrlich sind, und durch deren Entziehung dem Landesherrn die Herstellung der durch ungeheure Kriegslasten gesunkenen Staatskräfte auf lange Zeit äusserst erschwert würde.

In Erwägung dieser Umstände werden die Hanseestädte und die Stadt Augsburg sich nicht entziehen, einen Theil der Lasten tragen zu helfen, welche in Folge des Indemnisationsplanes noch auszumitteln sind. — Die Uebernehmung eines Antheils an dem Reichserzkanzlerischen Komplement von den Reichs- und resp. Hanseestädten würde für alle oben erwähnte, und insbesondere noch aus der Aufhebung des Elsfleter Zolles für einige derselben entstehenden Vortheile, ein sehr mäßige Kompensation seyn.

Von Seite der hohen vermittelnden Mächte sey zu hoffen, daß Sie die Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Antrags nicht verkennen, und den Wunsch der Deputation um so mehr beifällig aufnehmen werden, als dadurch der Zweck der Sicherung der erzkanzlerischen Einkünfte am Besten erreicht und von den Zeitumständen unabhängiger gemacht werde.

Subdelegatus werde sich über die neu eingekommenen und durch die Diktatur noch nicht mitgetheilten Promemorien dieser Städte näher äussern.

Hoch- und Teutschmeister werde seine Abstimmung nächstens nachtragen.

Hessenkassel: Behalte sich über die vorliegenden Vorstellungen noch die weitere speziellere

Erklärung bevor; da jedoch die Mediatstifter und Klöster zur Ausmittlung des dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler zukommenden Supplements nicht zureichend seyn möchten, scheine es Subdelegato allerdings billig, daß die befragten Reichs- und resp. Hanseestädte in Betracht der nach dem Plan général d'indemnités erhaltenen nicht unbeträchtlichen Vortheile und Befreiung, nach dem resp. Verhältniß ihres Aerarialvermögens, und mit Rücksicht auf den Schuldenzustand eines jeden zu der erforderlichen Konkurrenz gezogen würden, weil sie allein in dem Falle seyen, Vortheile zu erhalten, ohne einigen Realverlust erlitten zu haben, und dürften des Endes die Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte um die nöthige Einleitung und Berichtigung dieser Sache zu ersuchen seyn.

Würtemberg: Die Wünsche der Hanseestädte sind durch den Plan général größtentheils erfüllt, und auf die übrigen möchte nach Umständen Rücksicht zu nehmen seyn.

Was den Antrag auf Beiziehung derselben, sowie der Stadt Augsburg zum Supplementenfond betrifft, so kommt es hierbei vorzüglich auf die Schätzung der diesen Städten zugestandenen Vortheile an.

Zugleich ist auch, wenn bei Anlegung derselben ein billiges Verhältniß bestimmt werden soll, derselben öffentlicher Vermögenszustand in Anschlag zu nehmen.

Subdelegato gehen die zu voller Fortsetzung seiner Meinung nöthigen Data dermalen noch ab. Er vereinigt sich aber damit, den Wunsch, daß auch diese Städte zur Erleichterung der ganzen Last beitragen mögen, den Herren Gesandten der vermittelnden Mächte zur Ermäßigung und Einleitung vorzuragen. Die Aeusserung über die heute eingekommenen Promemorien behält sich diesseitige Subdelegation gleichfalls vor.

Kurmainz: Vertraue zwar überhaupt auf die Herren Minister der vermittelnden Mächte, daß dieselbe die noch Sr. Kurfürstl. Gnaden, Subdelegirtens gnädigstem Herrn, anzuweisende 350,000 fl. auf eine anständige sichere Art auszumitteln wissen würden, könne jedoch im Allgemeinen nicht bergen, daß die in den vorhergehenden Abstimmungen vorgebrachten Gründe, aus welchem die vier Reichsstädte zum Indemnisationsfond zu kontribuiren verbunden erklärt werden, ihm sehr gerecht und billig scheinen; er wolle sich jedoch auf ihre neue Promemorien die weitere Abstimmung desfalls noch vorbehalten.

Kurböhmen: Auditis votis, wie Kursachsen.

Direktorium: werde diesen Gegenstand, nachdem die Vorstellungen der Reichsstädte durch die Diktatur mitgetheilt seyn würden, reproponiren.

Quibus discessum.

CXIX.

SESSIO VIGESIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 26ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Häulein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 116.

Schweden-Vorpommersche Erklärung, die Vollziehung des Lüneviller Friedens betreffend.

Direktorium: Des Königs von Schweden Majestät hätten durch Ihren Herrn Reichstagsgesandten, von Bildt über die gegenwärtigen Vorgänge in Bezug auf den Lüneviller Frieden der Deputation eine Erklärung über-

geben lassen, welche bereits den 22ten dieses zur Diktatur gekommen sey, und die man jezt (unter Ziff. 141.) zu Protokoll bringen wolle. Dann wolle

§. 117.

Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Deputation.

Direktorium einen Erlaß der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz verlesen lassen, welcher Ihm noch so eben in die Deputationssitzung gebracht worden sey.

Legebatur.

Man wolle diesen Erlaß sogleich (unter Ziffer 42.) zum Protokoll schreiben lassen, und vernehmen, was diesfalls geäußert werden wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Ergreife diesen Anlaß, einen ganz gleiche von seinem allerhöchsten Kommittenten ihm aufgetragene Erklärung der vortreflichen außerordentlichen Reichsdeputation hiemit vorzulegen.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben das Vergnügen, der außerordentlichen Reichsdeputation durch Subdelegirten eröffnen zu laslassen, daß, — nachdem Sie, Ihrer Sorgfalt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe

gemäß, die dem Fortgange Ihrer Unterhandlungen in Paris begegneten Hindernisse gehoben — und den von der Französischen Regierung selbst anerbotenen Zuwachs des Entschädigungsloses Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Toskana zum Grunde der Uebereinkunft genommen haben, — Se. Majestät der unverzüglichen Zustandekommung eines solchen freundschaftlichen Einverständnisses entgegen sehen, welches ungezweifelt die vergnüglichste Berichtigung des gesamten Deputationsgeschäftes zur unmittelbaren Folge haben wird.

Indem nun Se. Kaiserl. Königl. Majestät, der Natur der Sache nach, sich hierunter die weitere und schließliche Eröfnung vorbehalten müssen, zweifeln Allerhöchstdie keineswegs, daß sämtliche Ihre deputirten Mitstände sich den hierbei eintretenden geringen Aufschub gefallen lassen, — und Sr. Majestät in dieser Hinsicht das Vertrauen schenken werden, welches Sie, nach so vielen wesentlichen Beweisen der Reinheit Ihrer Absicht und der größten Mäßigung Ihrer Gesinnungen, zu verdienen glauben.

Kursachsen: Diesseits nehme man den lebhaftesten Antheil an der nach vorstehender Erklärung zu hoffenden erwünschten Beilegung des Anstandes wegen der Entschädigung Ihrer Königl. Hoheit des Herrn Großher-

zogs von Toskana, und behalte sich übrigens das Weitere bevor.

Kurbrandenburg: Werde des nächstens sich zu äußern nicht ermangeln.

Baiern: Gleichfalls.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kursachsen.

Würtemberg: Es würde Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine angenehme Nachricht seyn, und behalte sich Subdelegatus das Weitere bevor.

Hessenkassel: Gleichermaßen.

Kurmainz: Wie Kursachsen.

§. 118.

Den Unterhalt der Geistlichkeit und anderer Personen in den zu sekularisirenden Landen betreffend.

Direktorium: Da über die Propositionen den Unterhalt der Geistlichkeit und aller in den zu sekularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habenden Personen betreffend, alle noch übrigen Abstimmungen bis auf die Kurmainzische in der letzten Sitzung zu Protokoll gekommen seyen, so wolle man nun auch noch vor allem diese letzte Abstimmung zum Protokoll kommen lassen.

Kurmainz: Subdelegirter hat sich schon in seiner vorläufigen vorgestrigen Abstimmung geäußert, daß es bei dem rühmlichen allgemeinen Bestreben der Herren Subdelegirten, womit die hier in Vortrag stehenden wichtigen Gegenstände in den vorderen Abstimmungen ausführlich behandelt worden, überflüßig seyn würde, wenn auch noch Subdelegirter sich über jeden einzelnen Punkt besonders ausbreiten wollte; und da die Herren Subdelegirten nicht thunlich finden, bei den mit den Diözesen der Herren Fürstbischöfe bevorstehenden Veränderungen den gegenwärtigen Herrn Fürstbischöfen den Genuß Ihrer Domainen, und den Domkapiteln Ihrer Güter und Einkünfte, wenn gleich gänzlich in mediater Eigenschaft, ferner beizubehalten, welches Subdelegirter vorzüglich hätte wünschen müssen, so finde er übrigens die Bestimmungen der Unterhalte durch alle Klassen dergestalten gerecht und billig, auch die Klassen selbst so erschöpft, daß ihm hauptsächlich nichts übrig bleibe, als sich mit den desfallsigen günstigen Maioribus überall zu vereinigen. Nur muß Subdelegirter wünschen, daß wenigstens die künftig bestehenden Herren Bischöfe, mit den dazu gehörigen Kapiteln, mit liegenden Gütern und Einkünften anständig und sicher dotirt werden mögen. Die neue Einrichtung der Diözesen selbst ist allerdings durch den Päpstlichen Stuhl, Sr. Kaiserl. Majestät, als obersten Schutz- und Schirmherrn

der Teutschen Kirche, und allen geeigneten Behörden zu bewirken. Auch die einzelnen Landesverfassungen wollen die Herrn Subdelegirten, so weit solche auf gültigen Verträgen auch andern reichsgesetzlichen Normen ruhen, und die Verbesserungen der Civil- und Militär-Administrationen nicht hindern ungestört erhalten; zu den desfallsigen reichsgesetzlichen Normen gehören wohl auch die alten rechtmäßigen Herkommen, welche Art. 10. §. 16. pacis Osnabr. eben so, wie die ausdrücklichen Privilegien, als jura longo usu obtenta ordinum et subditorum bei der Uebergabe an Brandenburg und Schweden bestätigt werden. Unter den geistlichen Dienerschaften, welche ihre Gehalte behalten sollen, versteht sich zwar von selbst, daß die Herren Weihbischöfe der Herren Fürstbischöfe vor allen anderen zu verstehen seyen; schaden kann jedoch nicht, wenn sie eigens genannt werden. Bei der dritten Klasse in specie theilen Se. Kurfürstl. Gnaden, Subdelegatens gnädigster Herr, mit allen Ihren übrigen Herren Mitdeputirten Kur- und Fürsten gewiß in höchstem Grade das wärmste Interesse, welches allerseits für Se. Kurfürstl. Durchl. zu Trier bezeigt wird, und sind daher mit allen Mitteln verstanden, wodurch Höchstdenselben Ihr so hartes Schicksal erleichtert werden mag, und wohin die vorgeschlagenen Römermonate gehören. Es wird zwar die Ausschlagung dieser Römermo-

nate weniger leicht seyn, weil solche nicht, wie der Herzogl. Würtembergische Herr Subdelegirte vermuthet hat, in dem letzten Kriege sogleich auf die Aemter eigens ausgeschlagen, sondern mit andern Steuern erhoben, und dann aus den Hauptkassen der Lande bezahlt worden sind; es muß jedoch aber eben von dem Steuerfuße und dem Verhältniß her, worinn einzelne Länder eines Landes bisher gegen das Ganze gestanden, nemlich von dem Quanto, was sie zu ihres Landes Steuersimpeln beigetragen haben, auch ihr Reichsmatrikularanschlag sich ganz wohl finden lassen. Nicht weniger beklagen auch Sr. Se. Kurf. Gnaden die betrübte Lage der Herrn Fürstbischöffe von Lüttich und Basel, und wünschten Ihnen nur ausgiebiger helfen zu können.

Was endlich in der 6ten Klasse die Güter und Einkünfte der auf der andern Seite aufgehobenen Korporationen betrifft, so haben gewiß ihre diesseitigen Glieder das gegründeste Recht auf ferneren lebenslänglichen Fortgenuß solcher Einkünfte; und die Lokalherren solcher Gefälle dürfen und werden sich gewiß begnügen, nach dem sukzessiven Ableben dieser Individuen über diese Güter disponiren zu können. Es waren oft während des Kriegs solche Güter und Einkünfte geistlich- und weltlicher Korporationen das ganze Heil ihrer Glieder und Beamten, welche deßwegen auf

diese Rheinseite hierüber gegangen sind, und davon gelebt haben. Sowohl diesen also, nemlich den vorher schon auf dieser Rheinseite befindlichen, als den zuletzt ohne Pension herüber geschickten diesseits gebornen Geistlichen solcher Körperschaften müßten diese Einkünfte zur dürftigsten Nahrung nothwendig auf ihre Lebenstage bleiben. Unter diesen Korporationen sind aber auch bischöfliche Seminarien und Stiftungsfonds für unbrauchbar gewordene Pfarrer, Domus Emeritorum genannt; beide Anstalten sind jedem Bischofe, und nun auch jedem neuen Landesherrn, der sonst dafür eigne Fonds ausmitteln müßte, wesentlich nothwendig. Kein Weltgeistlicher kann Pfarrer werden, ohne daß er nicht zur Seelsorge gebildet und instruirt ist dieses geschieht in den Seminarien; an die Stelle untauglich gewordener Pfarrer müßten neue gesetzt werden, denen man von ihrer Pfarrkompetenz nichts entziehen kann; es müßten also in einer großen Diözes Domus Emeritorum seyn, worinn solche alte oder schlechte ledige Seelsorger in einer gewissen Ordnung mit geringen Kosten bis an ihren Tod unterhalten werden. Diese Anstalten sind für jeden Staat so vortrefflich und nothwendig, daß, Falls sie noch nicht existirt hätten, man sie jetzt noch machen müsse. Ihre Fonds gehören zu den katholischen Kirchengütern. Die Diözesen sind auf dieser Rheinseite noch nicht aufgelöset; sie

extendiren sich auf alle diesseits rheinische Lande, und werden auch künftig Veränderungen damit vorgenommen, so wird doch immer jedes Teutsche Land am Rhein wieder in einer Diözes liegen, es müßten daher die Einkünfte, welche von jenseits aufgehobenen Seminarien und Domibus Emeritorum diesseits in den Entschägigungslanden liegen, den Bischöfen nicht nur, sondern selbst auch den neuen Landesherrn sehr willkommen seyn. Jedes Amt, jedes Ort, wo solche Parzellen von Einkünften diesseits liegen, hat seine Pfarrer; es wird sich also kein neuer Landesherr solche Einkünfte zueignen wollen, sondern solche dem Bischofe zu dem bestimmten Zwecke zuversichtlich gern überlassen.

Dieses ist alles, was Subdelegirter nachseinen Kenntnissen der rheinischen Lande den so erschöpfenden Abstimmungen seiner Herrn Mitsubdelegirten noch beizufügen weiß.

Direktorium: Wolle nunmehr das aus sämtlichen Abstimmungen gezogene Konklusum vorlegen, und müsse nur zu dessen Erläuterung bemerken, daß, da 4 Stimmen, die sich nicht allenthalben ad Classes bestimmt geäussert, überhaupt ad majora favorabilia sich erklärt hätten, 3 Stimmen hingegen, als Kurbrandenburg, Baiern und Würtemberg auf jeden Punkt bestimmt, doch so votirt, daß in jeder dieser 3 Stimmen einzelne Punk-

nach dem Sinne der andern mehr entwikkelt worden, Hessenkassel aber sich mit diesen Stimmen vereinigt habe, allenthalben wo unanimia, doch maiora sich sehr leicht ergeben hätten. Also

CONCLUSUM.

Da es Pflicht des Reichs sey, das Schicksal der Schuldlosen Opfer des Friedens möglichst zu lindern, und sie irgend einer Willkühr nicht auszusetzen, sondern ihre bisherigen persönlichen und amtlichen Verhältnisse eben so, als ihren künftigen lebenslänglichen anständigen Unterhalt zu sichern, mithin für alle Klassen der hierunter begriffenen Individuen, so viel thunlich, bestimmte Vorsehung zu treffen, so sey festzusetzen, und zwar zur

Ersten Klasse. In Ansehung solcher geistlichen Lande, welche ganz oder doch großentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergiengen.

Daß überhaupt allen abtretenden Regenten Ihre persönliche Würde mit dem davon abhangenden Range und dem Fortgenusse persönlicher Unmittelbarkeit verbleibe; daß aber auch, so viel insbesondere die Herrn Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte oder Pröbste

betreffe, Ihnen die Gerichtsbarkeit über Ihre Dienerschaft dergestalt zu belassen sey, daß Sie in bürgerlichen Rechtssachen, mit jedesmaligem Vorwissen der oberen Landesbehörde, für solche Sachen in erster Instanz das Landesgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Kognition zu nehmen hätten; wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die landesherrlichen Appellations-Gerichte zu bringen, in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergebe, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern sey. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß sämmtliche Diener eines solchen Fürsten sich den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen, sonderlich den Polizeianordnungen fügen müssen. — Dann sey den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten nach Ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommer-Aufenthalt zuzusichern; wobei sich von selbst verstehe, daß dasjenige, was Ihnen an Meublen eigenthümlich zugehöre, Ihnen gänzlich zu überlassen, das aber, was dem Staate sey, nach Ihrem Tode diesem zufalle. Ihre Sustentation könne, da das Einkommen dieser geistlichen Regenten so sehr verschieden sey, nur nach dem Verhältniß Ih-

res Einkommens regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und maximum bestimmt werden. In dieser Hinsicht sey

Ad 1) der Direktorialproposition, und zwar

ad a) Für Fürstbischöfe das minimum auf 20000 fl. und das maximum auf 60000 fl.

ad b) Für Fürstäbte und Pröbste des ersten Ranges das minimum der Fürstbischöfe; für alle andre Fürstäbte das minimum auf 6000, das maximum auf 12000 fl.; für gefürstete Aebtissinnen aber das minimum auf 3000, das maximum auf 6000 fl.

ad c) Für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

ad d) unmittelbare Aebte, das minimum auf 2000, das maximum auf 8000 fl.

zu bestimmen und festzusetzen. Bei allen diesen Bestimmungen werde jedoch der Großmuth der künftigen Landesherren kein Ziel gesteckt, vielmehr bleibe jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt sehe, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftig ge-

macht werden wolle, darüber gewärtige die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen vier Wochen eine verläßige Anzeige, damit alsdann, Falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen bei der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

Ad 2) und zwar

ad a) behielten die Weihbischöfe, in so ferne sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Kanonizi der Ritterstifter und adeliche Stiftsdamen den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen; ihnen, oder ihren Erben seyen die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, Falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch außer dem, an Orten, wo sie ein Eigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, ihnen dieses Privateigenthum vorzubehalten; zu ihrer Sustentation aber seyen den Domkapitularen, Dignitarien und Kanonizis der Ritterstifter $\frac{9}{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise seyen die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stünden, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf anderen geistlichen Stellen versorgt wer-

den, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einsweilen fortzuversehen hätten.

Die Domizellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, würden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rückten hiernächst, Falls sich der Landesherr nicht in anderwege mit ihnen abfinde, in die vazirend werdenden Kapitels-pfründen.

Die Stiftsfrauen und Fräulein blieben in so lange bei ihrem bisherigem Genusse, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheine, sie gegen eine, zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

Für die kapitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gälten die nemlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eignen fürstlichen Dienerschaften folgten.

Ad 2.) b.) Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien seyen auf eine, ihrer bisherigen Lebensweise angemessene, anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder aber denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austräten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300 bis 600 fl., nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder sey auf ähnliche Art zu sorgen;

Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, könnten von den Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

Ad. 3.) In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte, und unmittelbaren Körperschaften, Hof-geistlichen, und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, in so ferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, erfordere Recht und Billigkeit, daß allen diesen sowohl, als auch den Kreisdienern, da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder wo diese wegfielen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen würde, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in anderen Dienstverhältnissen gebrauchen, and anstellen lassen müßten; jedoch sey solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

In diesem letztern Falle sey einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen $\frac{2}{3}$, und denen, die

noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen und zu versichern. Den wirklichen Pensionisten müßten, Falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche unterlaufen wären, ihre Pensionen fortbezahlt werden.

Sollte der neue Landesherr einen, oder andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so müste demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich verbleiben. Sollten hingegen seit dem 24ten August dieses Jahres neue Pensionen, oder Besoldungs-Erhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibe es billig, dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen finde.

Ad 4) Müsse die dermalige politische Verfassung der zu sekularisirenden Lande, in so weit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruhe, ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Zivil- und Militäradministration, deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden; die Regalien, bischöflichen Domainen, domkapitlischen Besitzungen und Einkünfte fielen dem neuen Landesherrn zu.

Die erz- und bischöflichen Diözesen verblieben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere

Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde, wovon dann auch die Errichtung der künftigen Domkapitel abhange.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes sey gegen Aufhebung und Kränkungen aller Art sicher zu stellen; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört zu lassen; der Landesherr jedoch auch nicht zu hindern, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

Ad 5.) Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu sekularisirenden Landen sey es ganz auf dem nemlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behielten nemlich die Kanonizi der Mediatstifter, welche aufgehoben würden, nebst ihren Wohnungen $\frac{9}{10}$ ihres bisherigen Einkommens, die Vikarii aber das Ganze, die Domizellaren $\frac{9}{10}$ dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rückten den Kapitularen nach. Solche Kanonizi jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, seyen, wie die Vikarii bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen, erhielten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2 bis 8000 fl. Pension. Ihre und

andere Klosterventualen 3 bis 600 fl. Mit den Laienbrüdern und Novizen werde es auf gleiche Art, wie von denselben hieoben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gelte alles das nemliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

Fromme und milde Stiftungen müßten, wie jedes Privateigenthum, konservirt werden, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben blieben.

Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldigen Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, hätten die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Rezepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten unverzüglich abführen zu lassen; daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

Die Kreisdirektorien hätten über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins, oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen könne, die bereiteste Exekuzion zu erkennen, und

zu vollziehen; bey eintretender weiteren Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen. Bei der

Zweiten Klasse, nemlich bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz, oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, seyen sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen der Sicherstellung der Dienerschaften, der Landes, auch kirchlichen, religiösen Verfassung, und dergleichen alle derjenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche hier oben bei der ersten Klasse schon festgesetzt worden. Nur erfordere die Vertheilung der Sustentationssumme und der Fonds, worauf solche gegründet würden, in diesen Ländern nothwendig nähere Bestimmung. Diesemnach fielen die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhende Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebername der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Last, die solche einzelne Theile allein erhielten; sonderlich könne die Erhaltung der Domkapitelischen Personalien und und der Individuen aller geistlich- und weltlichen Korporationen, die ihre eigenen Fonds ge-

habt haben, bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domkapitel und Korporationen bekommen, zufallen, und unter diesen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes blieben also nur die, auf das Ganze sich beziehende Lasten übrig, wohin denn vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehöre. Sämmtliche Theilhaber hätten sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollten jedoch desfalls keine gütliche Arrangements binnen 4 Wochen zu Stande kommen, so hätten die Kreisausschreibämter, und in dem Kur- und Oberrheinischen Kreise, wo dieser Fall vorzüglich eintrete, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Bei der

Dritten Klasse, nemlich denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihrer Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits Rheins behalten hätten, komme vorzüglich die höchste Person Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürsten des Reichs, auch Dero Domkapitel und Dienerschaften in sorgliche Betrachtung. Da die übri-

gen diesseits rheinischen Kurfürstl. Lande und ihre Einkünfte bei Weitem nicht hinreichten, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieser Seite keine eignen Fonds geblieben, so werde nichts übrig seyn, als den Unterhalt Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Trier auf 100,000 fl. zu bestimmen, und solchen auf das ganze Reich zu nehmen; indem nicht zu zweifeln sey, daß sämmtliche höchst- u. hohe Stände des Reichs für diesen einzigen, in jedem Betrachte die größte Rücksicht verdienenden höchsten Kurfürsten des Reichs, Falls nicht noch zu Entrichtung dieser jährlichen 100,000 fl. ein anderer verläßiger Fond ausgemittelt werden sollte, Ihre desfallsige römermonatlichen Beiträge gern leisten würden. Es sey daher nicht nur zu diesem Ende, sondern auch wegen der Kammerzieler eine schleunige Berichtigung der Reichsmatrikel, in Ansehung der in den rheinischen Kreisen von mehreren Landen, auf der rechten Rheinseite liegenden Theile, sehr nöthig; wozu ebenfalls Kurmainz und Hessenkassel der Auftrag zu ertheilen seyn werde. Den kreisausschreibenden Hrn. Fürsten eines jeden Kreises werde der Einzug dieser Römermonate die etwa erforderliche Exekuzion aufzutragen, auch dabei zu verordnen seyn, daß auf die bestimmten Termine die Rate der einzelnen Kreise aus den Kreiskassen in einer Summe an Se. Kurfürstl. Durchl. zu Trier entrichtet werden sollen. Dann sey unter vorgängiger Einverständniß mit den vermittelnden Herren Mini-

stern festzusetzen, daß die Reichsstadt, Augsburg, dem Hrn. Kurfürsten von Trier sein bischöflliches Schloß, und die für Ihre Dienerschaft nöthigen Gebäulichkeiten in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande, nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe. Die neuen Besitzer der Reste der Kurtrierischen Lande hätten dagegen, da sie mit diesem Unterhalte ausser ihrem römermonatlichen Antheile ganz verschont blieben, einen verhältnißmäßig größern Antheil des Trierischen Domkapitels, und der Trierischen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils sey ebenfalls Kurmainz und Hessenkassel aufzutragen. Der noch verbleibende Rest dieser Pension falle dem gesammten Teutschen Reiche zur Last, und sey entweder durch einen hiezu auszumittelnden Fond, oder in Gemäßheit §. 34. des Plan général durch Assignationen aufzubringen.

Auf alle übrige, zu dieser Klasse gehörige geistliche Regenten, Domkapitel, Dienerschaft, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, Landes- und kirchliche Verfassungen sey zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was desfalls bei der ersten und zweiten Klasse festgesetzt worden; es verstehe sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, insofern ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rhein-

seite liegen, nicht so beträchtlich, als bei der ersten und zweiten Klasse ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es könne daher auch bei solchen Domkapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht auf $\frac{9}{10}$ Theile ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

Die Dienerschaften hingegen, welche nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, könnten nur nach dem Verhältnisse, worinn die diesseits rheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stünden, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen.

Ueberhaupt aber sey diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen hätten; welcher Grundsatz allgemein auf alle Klassen anzuwenden sey. Bei der

Vierten Klasse, welche diejenigen geistlichen Regenten mit ihren Domkapiteln und Dienerschaften beträfe, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Hrn. Fürstbischofe zu Basel, sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibe, werde die Fürsorge des ganzen Reichs eintreten müssen, um einen Fond auszumitteln, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen werden könne. Indessen hätten diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel, und anderer Korporationen zufielen noch deren Verhältnisse für den

Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen. Bei der

Fünften Klasse, nemlich bei denjenigen geistlichen Regenten und Körperschaften, welche jenseits alles verlohren, z. B. dem Hrn. Fürstbischofe von Lüttich mit Ihrem Domkapitel und Dienerschaft, sey deren Schicksal, sonderlich des Herrn Fürsten zu Lüttich, in jedem Betrachte sehr bedauerlich und zu beklagen — Sie hätten wohl zum Theil noch nicht alle Hoffnung verlohren, in ihrem Vaterlande Ihren künftigen Unterhalt zu finden; der Herr Fürst zu Lüttich selbst aber, mit allen übrigen, könne nur der Fürsorge Kaiserl. Majestät und des gesamten Reichs angelegentlichst empfohlen werden. Was endlich die

Sechste Klasse, derjenigen Geistlichen und Diener betreffe, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, jedoch noch mehr und weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, welche nach dem dritten Prinzip des neuen plan géneral künftig der Disposition der Seigneurs locaux überlassen seyen, verstehe sich von selbst, daß diese Seigneurs locaux. so weit diese Einkünfte reichten, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits des Rheins geborne, von dem Französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des

Kriegs auf diesar Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, — eben so wie alle andere neue Landesherrn diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen Ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehe, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tod anderweit zu disponiren hätten.

Dieser ganze Beschluß sey mittels herkömmlichen Erlasses an die Höchstansehnliche Kaiserche Plenipotenz zu bringen, und Hochdieselbe geziemend zu ersuchen, daß sie sich damit vereinigen, und solchen sodann zur Kenntniß der Herren Minister der vermittelnden Mächte befördern möge.

Direktorium: Da bei Verlesung dieses Projekts Konklusi hin und wieder ein und andere Stelle abzuändern gutgefunden, der ganze übrige Inhalt aber einmüthig angenommen worden, so erklärten sich Domini Subdelegati mit dem nunmehr zu Stande gekommenen Konkluso verstanden.

§. 119.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium habe noch anzuzeigen, daß sich bei ihm ferner legitimirt habe:

Den 25ten Okt. Wegen des Herrn Fürsten und Abts des Stifts Mury in der Schweiz: Herr Dr. Christian Karl August Kloß.

Quibus discessum.

CXX.

SESSIO VIGESIMA PRIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 30ten Oktober 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 120.

Noten der vermittelnden Herren Minister an die Kaiserliche Plenipotenz und die Kurböhmische Subdelegation.

Direktorium: Kurz vor der Sitzung sey Ihm von dem Französ. Herren Minister, und gleich nachher auch von dem Russisch-Kaiserl. Hrn.

Minister mittelst Note, Kopie einer
Kaiserlichen Herrn Plenipotentiaire
Kurböhmischen Herrn Subdelegirten, a
jüngste zu Protokoll gebrachten Anz
lassenen Note zugekommen, Ziff. 142.
welche man zuvörderst verlesen, so
dictaturam geben wolle.

Legebantur.

§. 121.

Die auf den Ländern und Kreisen haftenden
betreffend.

Direktorium: über das Schuldwe
den noch die Kurböhmischen und
zischen Abstimmungen zurück, die ma
wärtig zu Protokoll kommen lassen

Kurböhmen: die über das Schu
vorausgegangenen Abstimmungen er
dem Subdelegirten, kurz zu seyn.
der Ordnung der Proposition des
chen Direktorii und vereinigt sich
1 sten Antrage desselben, daß mit de
Lande auch die ganze Schuld auf d
Besitzer übergehe. In Beziehung a

2 ten, vertheilte Lande betreffend, er
nicht die Spezialhipotheken, nachde
gen, sondern der Werth und Ertra

destheile seyen das ächte Mas der Schuldabtheilung; — jedoch habe, bis diese erfolgt, die Spezialhipothek, unter Vorbehalte endlicher Ausgleichung und Ersatzes, die Zinnsen zu entrichten. Eben dieses gilt von den verpfändeten Rheinzöllen, so lange sie noch bestehen; von dem Augenblicke aber, wo sie aufgehoben werden, gehören die darauf hafftenden Summen in des Landes allgemeine Schuld-Masse. Betreffend den —

3ten Punkt, welcher keinen Antrag, sondern nur die Frage enthält, wie es mit den auf das gesammte zu vertheilende Land im Allgemeinen hipothezirten Schulden ꝛc. zu halten sey? — ist Subdelegirter der Meinung, daß, weil allenthalben die Kammer-Einkünfte von den Landes-Einkünften getrennt sind, und aus verschiedenen Quellen fließen, ebendarum auch die auf dem einen liegenden Schulden von den Schulden der anderen Art gesondert werden müssen. Der Stoff zur Tilgung der Schulden liegt in dem Ertrage des Stockes, worauf die Schuld hafftet. In einem Lande sind die Kammergüter beträchtlich, die Steuern und Landesgefälle aber gering; im anderen findet sich das Gegentheil. Noch mehr: ein Theil desselben Landes enthält große Kammergüter, der andere wenige oder keine. Die eigentliche Landesschuld fällt auf die Unterthanen; ihre Tilgung, so wie die Zinnßzahlung, muß durch Steuern, Akzise und Auf-

lagen aller Art erwirkt werden; — die Kammerschuld aber fällt auf den Herrn und muß aus seinen Domanialmitteln verzinnset und getilgt werden. — Warum sollte man nun alle diese Verhältnisse hier aufheben oder vermischen? Nur dann erhält jeder Theilhaber eines größern oder kleinern Gebietes sein richtiges Maß der zu theilenden Schuld, wenn das Verhältniß der in seinem Landestheile liegenden Kammergüter und Gefälle zu jenem der übrigen Theile, — so wie die Proportion der ihm und seinem Mittheilhaber zufallenden eigentlichen Landes- und Steuergefälle ꝛc. rein hergestellt ist; — und auch nur dann ist zu hoffen, daß den Unterthanen nicht, gegen alle Gebür, ein Theil der Kammerschulden werde aufgebürdet werden.

Daß die Auseinandersetzung der Schulden überhaupt, auch derselben Ein- und Abtheilung durch Schiedsrichter, oder, wenn man sich hierüber nicht vereinigen will, durch Kommissarien in jedem Kreise geschehen müsse, darüber scheint kein Zweifel obzuwalten. Dieses wird nicht nur hier, sondern bei den Schulden aller Klassen nothwendig werden.

Wegen der unterdessen zu bewirkenden Zinnse-Zahlung scheint dem Subdelegirten das von Kursachsen in der 16ten Sitzung vorgeschlagene Provisorium hinlänglich.

In Ansehung der handschriftlichen und Buchschulden ist die richtige Verwendung aus den öffentlichen Rechnungen und sonst glaubwürdig darzuthun.

Privatschulden bleiben lediglich auf der Person des Schuldners hafften.

4) Die Schulden der auf dem rechten Rheinufer liegenden Kreise gehen ganz mit dem ganzen Lande, — oder theilweise mit dem Theile auf den neuen Besitzer über. In dem letzten Falle wird ohnehin erfordert, die Proportionen des unter die Theilhaber zu repartirenden Martikular-Anschlages aus dem Steuerfuße zu ziehen. Dieses ist das Geschäft der Kreisausschreibeämter. Wären sie aber hierin selbst — interessirter Theil, so werden sie auch selbst sich einen Obmann wünschen.

5) Die Schulden der Kreise, welche großen Theils auf der linken Seite des Rheines liegen, bleiben bei den hievon noch übrigen Landen auf der rechten, und die künftigen Besitzer dieser letzten haben sich in dieselbe, nach dem Maße ihres Matrikularanschlages, zu theilen.

Hievon jedoch wird ebenso, wie an den Kammer- und Landesschulden, der von der

Französischen Republik übernommene Antheil voraus abgezogen.

Es werden wahrscheinlich noch einige andere Bestimmungen nothwendig werden, deren Bedürfniß aber und Beschaffenheit das vortreffliche Direktorium etwa bei Sichtung der Stimmen und Aufname des Konklusi am besten entwickeln wird.

Kurmainz: Das Schuldenwesen erfordere allerdings bei den eintretenden vielen Veränderungen zur Beruhigung so vieler Gläubiger eine eigene Vorsehung.

Was nun

ad 1) die Schulden betreffe, welche auf einem Lande hafteten, das ganz von einem geistlichen auf einen weltlichen Regenten übergehe, so könne keinem Zweifel unterworfen seyn, daß letztere aller sowohl Kameral- als Landesschulden und Verbindlichkeiten eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kameral-Einkünften und Steuern eben so zu berichtigen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

ad 2) Bei geistlichen Landen, welche unter mehreren vertheilt würden, könne sich zwar der Gläubiger vorerst an dem ihm verschrie-

benen Spezial-Unterpfande dergestalt halten, daß derjenige Theilhaber eines solchen Landes, welcher diese Spezial-Hipothek besitzt, ihm einsweilen die Zinnsen fort entrichten müßte; es lasse sich jedoch Subdelegirter gar wohl gefallen, daß hiernächst diese Schulden eines solchen vertheilten Landes, eben so, wie

ad 3) diejenigen Schulden und Verbindlichkeiten, welche gar keine Spezial-Hipothek haben, sondern wofür das ganze Land verschrieben oder verhafftet sey, auch chirographarische und andere Forderungen, welche versionem in rem für sich hätten, von sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßig gleichen Theilen, und zwar die Kameralschulden nach dem Maaße des Domänen-Ertrags, die Landesschulden aber nach dem Steuerstocke getragen, und unter sie vertheilt würden.

Die Zinnsen solcher Kapitalien, welche keine Spezial-Hipothek haben, seyen einsweilen bis zur künftigen Abrechnung von dem Innhaber des Hauptorts, oder grössern Theils eines solchen Landes, oder wenn die Theile nicht merklich verschieden, von allen Theilhabern, die sich diesfalls zu verstehen hätten, abzuführen.

Hieher gehörten auch diejenigen Gläubiger, welche ihre Spezial-Hipothek, z. B. die Zöl-

ke, worauf solche gehafftet haben, verlieren.

In Ansehung derjenigen geistlichen Lande, welche theils diesseits, theils jenseits Rheins liegen, bleibt nichts übrig, als nach dem Antrage von Kurböhmen, diejenigen Kameral- und Landesschulden, welche ihre Spezial-Hipothek auf der linken Rheinseite haben, oder sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf das Französische Gouvernement überzugehen, voraus abzuziehen; sollten irgendwo noch, nach dem Anfange dieses Jahrs, neue Schulden kontrahirt worden seyn, so könnten die neuen Landesherren nur in so fern zu deren Zahlung angehalten werden, als der Nutzen oder das Bedürfniß des Staates solche Geldaufnamen erfordert habe.

ad 4) Seyen die Schulden solcher Kreise, welche, wie der Fränkische und Schwäbische ganz auf der rechten Rheinseite liegen, von allen denjenigen Landen, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, abzuführen, und zu verzinnsen; da, wo einzelne geistliche Kreislande unter mehrere neue weltliche Herren vertheilt werden, müßten ohnehin nothwendig für jeden Theil eines solchen Landes sein quantum matriculare an Reichs- und Kreisprästanden, auch Kammerzielern, baldthunlichst regulirt werden. Nach eben diesem Maasstabe konkurrirten sodann alle diese Stände

zum Abtrag, und Verzinnsung der Kreiskapitalien; bis diese Repartition geschehen ist, könne einsweilen die Kontribution von solchen getheilten Landen zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Abtrag- und Verzinnsung der Kapitalschulden, nur so geschehen, wie sich Subdelegirter bereits ad 3) geäußert habe.

ad 5) Endlich die Schulden derjenigen Kreise, deren Lande großen Theils auf der linken Rheinseite liegen, nemlich Kur- und Oberrhein betreffend, so seyen solche, glücklicherweise nicht beträchtlich. Beide Kreise hätten vor dem Kriege gar keine Schulden gehabt; nur unmittelbar vorher zur Lütticher Exekuzion habe der Khurreinische Kreis 200000 fl. aufgenommen, welche unter den vier Kurhöfen verhältnißmäßig nach der Truppenzahl, mit welcher jeder Hof zu dieser Exekuzion konkurrirte, vertheilt worden. Diese 200000 fl., wovon die Zinsen einige Jahre zurückstünden, und die Kauzion des Kreiskassiers, seyen die einzigen Schulden, welche dieser Kreis habe. Der Oberrheinische Kreis hingegen würde ebenfalls wenig, oder gar keine Schulden haben, wenn nicht auch auf dieser rechten Rheinseite mehrere Kreisstände noch mit Ihren ausgeschriebenen Kreissteuern zurückstünden, und wenn nicht am Ende, weil nicht blos die Steuern der linken Rheinseite ausblieben, sondern auch manche Stände der rechten Rheinseite nicht mehr ordentlich beitrugen, gar keine Steuern mehr ausgeschrie-

ben worden, sondern man zu Kapital-Aufnam
seine Zuflucht nehmen mußte. Dieser Kr
habe zwei Kassen, nemlich die allgeme
Kreiskasse, woraus alle Kreisausgaben best
ten würden, und wohin alle Kreisstä
kontribuirten, und eine Spezialkasse, w
nur diejenigen Stände beitrügen, welche J
Kontingente zu den zwei zusammengese
Kreisregimentern stellten, und diese Regim
ter im Feld unterhalten müßten. Zu je
der beiden Kassen habe der Kreis am ers
male zu Ende des Jahrs 1794 zwanzig
send Gulden aufgenommen, wozu denn in
folgenden Jahren immer mehrere Kapita
in der Hoffnung gekommen seyn, daß so
nach dem Kriege, wenn die Steuern wi
ordentlich eingiengen, gar bald getilgt wer
könnten. Die ganzen Kapitalschulden der
gemeinen Kreiskasse betrügen, 195100
der Spezialkasse aber 275000 fl.; dann
diese letztere noch für Verpflegung der T
pen verschiedentlich etlich und dreißig
send Gulden schuldig. Bei diesen Verhältn
scheine nun dem Subdelegirten, daß sich
Gläubiger des Kur- und Oberrheinischen K
ses, wegen dieser ihrer Kapitalien und Z
sen, an den diesseits rheinischen Landen
beiden Kreise zu halten allerdings befugt se
Die Herren der diesseits rheinischen La
welche zu beiden Kreisen gehört haben, m
sich die Abführung dieser Kapitalien und Z
sen angelegen seyn lassen. Bei dem C

rheinischen Kreise insbesondre hätten die dies-seits rheinischen Kreisstände, welche ihre Steuern ohne gesetzliche Entschuldigung in die beiden Kreiskassen noch schuldeten, solche dahin abzuführen; dann hätten sämmtliche diesseitige Oberrheinische Kreislande zur weitern Bezahlung der, während des Kriegs, zur allgemeinen Kreiskasse kontrahirten 195100 Passiven, sammt Zinnsen, und nebstdem diejenigen Stände, welche zur Oberrheinischen Kreis-Spezialkasse noch besonders bisher kontribuirt haben, auch zugleich dahin dergestalt zu kontribuiren, daß sowohl die Schulden dieser Spezialkasse sammt Zinnsen, als auch was diese Kasse noch anderwärts hin für Verpflegung der Kreisregimenter schulde, an die Gläubiger berichtigt werden könnten.

Damit nun aber in den getheilten Landen, und in den Kreisen die Stände sich über alle solche Zinnsen und Kapitalzahlungen vereinigen mögen, so hätten die Kreisausschreibenden und nemlichen Herren Kur- und Fürsten dafür Sorge zu tragen, welchen auch vorhin schon die Aufsicht über das Unterhaltungswerk der Geistlichkeit empfohlen worden ist; wobei sich von selbst versteht, daß, insofern ein solcher Herr dabei selbst, interessirt ist, er nichts entscheiden, sondern nur in gütlichem Wege alles auszugleichen suchen könne.

Würtemberg, interloquendo: Subdelegirter findet sich bewogen, zu seinem schon ab-

gelegten Voto wegen des Schuldenpunkts eine weitere Bestimmung nachzutragen.

Es betrifft solche die Schulden derjenigen Kreise, welche sich auf beiden Rheinufern ausgebreitet hatten, und von denen also auf dem diesseitigen Rheinufer nur noch Reste vorhanden sind. Die Grundsätze von der Korrealverbindlichkeit der diesseitigen Reste jener Kreislande scheinen nemlich zwar, in Absicht auf das Verhältniß der Kreiskreditoren, der rechtlichen Theorie nach, keinem Zweifel unterworfen zu seyn. In so fern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der Französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, so sollte der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beigezählt werden, welche von den entschädigten Reichsständen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden würde ohne Uebertragung hinwegfallen, und die Schuldenmasse der diesseits Rheins noch übrig geblibenen Kreisgebiete vermehren, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben wird. Demnach würden also die diesseitigen für das Ganze gegen die Gläubiger hafftenden Reste solcher Kreise ihren verhältnißmäßigen Regreß wegen der

jenseits gelegenen Kreislande weltlicher Stände an ihre diesseitigen Entschädigungsländer zu nehmen haben.

Um aber alle Weitläuftigkeit abzuschneiden, könnten die jenseitigen weltlichen Kreislande mit in in die matrikularmäßige Vertheilung der Schuldverbindlichkeit aufgenommen, und der Antheil solcher Lande unmittelbar den dafür entschädigten ehemaligen Besitzern derselben zugeschieden werden; wobei jedoch nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß diese Raten an den Kreisschulden, ungeachtet sie jenseits des Rheins vermög des Subkollektationsrechts auf die Unterthanen umgelegt werden konnten, diesseits eben so wenig, als ehemalige eigentliche Kammerschulden, auf die Unterthanen der Entschädigungsländer gelegt werden können, mithin von den Ständen selbst, als den eigentlichen Schuldnern, da hier das Unterbesteurungsrecht keine Anwendung findet, auf ihre diesseitige Domänen in den Entschädigungsländern übernommen werden müssen.

Reliqui Domini Subdelegati träten diesen gegründeten Bemerkungen des Würtembergischen Herrn Subdelegirten bei; Baiern jedoch beziehet sich hiebei auf seine über das Schuldenwesen gegebene Abstimmung.

Direktorium: Habe ein Konklusum aus den Abstimmungen entworfen, welches man hiermit vorlegen wolle.

CONCLUSUM.

Da auch wegen der, auf den Entschädigungs-Landen hafftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen müßte, so verstehe sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergiengen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinnsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen. Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehreren vertheilt würden, könne sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezial-Unterpfand verschrieben sey, an diesem allerdings dergestalt halten, daß derjenige Theilhaber eines solchen Landes, welcher diese Spezial-Hipothek besitze, ihm einstweilen die Zinnsen fort entrichten müsse; es seyen aber hiernächst diese Schulden, eben so wie diejenigen, welche nur eine General-Hipothek, oder auch nur Versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezial-Hipothek z. B. die Zölle verloren hätten, als allgemeine Landesschulden unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainen-Ertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuer-Kapitale zu vertheilen. Da-

mit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinnsen warten müßten, so hätte von solchen Kapitalien, denen es an einer Spezial-Hipothek fehle, der Innhaber des Hauptortes oder des größern Theils des Landes einsweilen bis zur Abrechnung, diese Zinnsen zu berichtigen; oder es hätten sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden seyen, wenigstens der Verzinsung solcher Kapitalien wegen, einsweilen unter sich zu verstehen. Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage sey, zum Theil auf der linken Rheinseite, so seyen diejenigen Landesschulden, die ihre Spezial-Hipothek auf der linken Rheinseite hält oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet wären, auf die Französische Republik überzuziehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24ten August a. c. neue Schulden kontrahirt worden seyn, so hange deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats solche Geldaufnamen noch erfodert habe.

Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche, wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite lägen, betreffe, so blieben alle diejenigen Lande, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhafftet. Würden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, so müsse

ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden, auch Kammerzielern bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maasstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinnsung der Kreiskapitalien zu konkurriren hätten. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen sey, könne der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinnsung der Kapitalschulden nicht anderst geschehen, als auf die nemliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden sey.

In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen Kur- und Oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während und zu dem Kriege kontrahirt haben, so seyen, nach allen vorwaltenden Verhältnissen, die Gläubiger dieser Kur- und Oberrheinischen Kreise, wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen, sich an den diesseits Rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt. Die Herren der diesseits Rheinischen Lande, welche zu beiden Kreisen gehören, hätten sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem würden zu diesem Ende bei Oberrhein zu jeder Kasse die exigibeln Ausstände, in so fern keine rechtliche Entschuldigung vorwalte, beizutreiben, sodann zur Zinsen- und Kapita-

lenzahlung zu verwenden, das weiter Erforderliche aber durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen seyn. In so fern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der Französischen Republik nicht unter die Kathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet werde, so sey der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen seyen, und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden falle ohne Uebertragung hinweg, und vermehre die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben werde.

Die Vollziehung dieses Beschlusses hätten sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Dieser Beschluß sey mittels Erlasses an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz zu bringen, und Hochdieselbe geziemend zu ersuchen, sich damit zu vereinigen, und solchen zur Kenntniß der Herren Minister der vermittelnden Mächte zu bringen.

Domini Subdelegati vereinigen sich mit vorstehender Fassung Konklusi.

§. 122.

Direktorium: Der Hoch- und Teutschmeisterische Herr Subdelegirte habe angezeigt, seine Abstimmung über den Plan général nachtragen zu wollen; es werde demnach diese Abstimmung gewärtigt.

Hoch- und Teutschmeister: Subdelegatus hat von Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit den höchsten Auftrag erhalten, in Bezug auf die Frage: Ob der von den Herren Ministern der vermittelnden hohen Mächte am 8. d. M. der Reichsdeputation übergebene Entschädigungsplan im Allgemeinen anzunehmen sey, ausdrücklich dahin abzustimmen:

„Höchstsie wären in ihrer Eigenschaft als deputirter Reichsstand von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die der gedachten hochansehnlichen Reichsdeputation aufgetragene gänzliche Berichtigung des Reichsfriedens — und besonders des Entschädigungsgeschäftes nur nach der Bestimmung der derselben von Kaiser und Reiche ertheilten Vollmacht statt haben könne.“

„Diese beschränke sich genau auf den von Sr. Majestät dem Kaiser und dem gesamten

Teutschen Reiche geschlossenen und feierlichst ratifizirten Lüneviller Frieden."

"Ein wesentlicher Bestandtheil desselben sey ohne Zweifel die, Art. V. so ausdrücklich bestimmte, Entschädigung des Herrn Großherzogen von Toskana Königl. Hoheit; des Hrn. Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit hielten sich daher als deputirter Reichsstand nach der Deputation durch die Reichsvollmacht gesetzten Richtschnur verpflichtet, auf eine begnügende Berichtigung dieser völkerrechtlich stipulirten Entschädigung anzutragen."

"Allein aus den, über den ersten am 18. August von den hohen vermittelnden Mächten an die Deputation gebrachten Entschädigungsplan von der fürtreflich Kurböhmischen Subdelegation in der 2ten Sitzung gemachten statistischen Bemerkungen hätten Höchstdieselbe wahrgenommen, daß für die, dem Hrn. Großherzoge von Toskana Königl. Hoheit gebürende, volle Entschädigung kaum der dritte Theil derselben angewiesen worden, und da auf dieses große Mißverhältniß nun auch in dem neuen Entschädigungsplane vom 8. d. M., welcher doch beinahe alle anderen Reklamationen zufrieden gestellt habe, gegen alle Erwartung keine weitere Rücksicht mehr genommen worden sey; so müßten doch Seine Königl. Hoheit noch dermalen auf die gerechten Gesinnungen der hohen vermittelnden Mäch

te das hoffnungsvolle Vertrauen setzen, daß die zur Befriedigung so billiger und vertragsmäßig gegründeter Ansprüche von dem Allerhöchsten Kaiserl. Königl. Hofe gemachten Vorschläge den erwünschten Erfolg endlich herbeiführen werden. Nur dann könne sich die Deputation bei allerseitiger Zufriedenheit aller bei dem Entschädigungsgeschäfte Betheiligten über die Erfüllung der derselben von Kaiser und Reiche auferlegten Pflichten beruhiget halten. — "

Mit desto lebhafterem Vergnügen hat nunmehr Subdelegatus aus dem Erlasse der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz vom 26. d. M. und aus der in der XX Deputationsitzung von der fürtreflich Kurböhmischen Subdelegation abgegebenen Erklärung die Geneigtheit der Französischen Regierung zu Hebung dieses Anstandes vernommen; und da zugleich eine freiwillig beträchtliche Herabsetzung der gerechten Forderung von Seite des allerhöchsten Kaiserl. Königl. Hofes eingetreten ist, welche allerdings den lauten Dank des Teutschen Vaterlandes verdient, so kann man zuversichtlich erwarten, daß die Hindernisse, welche sich bisher dem gänzlichen Vollzuge der, der hohen Reichsdeputation aufgetragenen Entschädigungs-Berichtigung entgegen stellen mußten, baldigst gehoben werden dürften.

Subdelegatus hat übrigens noch den weiteren ausdrücklichen Auftrag, von seinem höchsten Kommittenten erhalten, zu erklären.

„Ihre Königliche Hoheit erkennten allerdings in der für den hohen ritterlichen Teutschen Orden in dem neuen Plane §. 26. enthaltene Entschädigungs-Bestimmung danknehmig die gerechten, und geneigten Gesinnungen der hohen vermittelnden Mächte, und glauben, das Höchstsie es theils der Rücksicht auf die damit für den gesammten Teutschen Adel verbundene Vortheile, theils höchstihro Pflicht, als Hoch- und Teutschmeister, das Interesse des hohen Ordens nach Möglichkeit zu befördern, schuldig seyen, diejenigen Bestandtheile der angewiesenen Entschädigung anzunehmen, welche in solchen Landen gelegen sind, die selbst in die allgemeine Entschädigungs-Masse gezogen werden.“

Da aber die Fürsorge für das Beste des hohen Ordens zugleich höchstdenenselben die Verbindlichkeit auferlegt, ihn vor jedem Schaden zu bewahren, so müssen Ihro Königliche Hoheit auch die Anname eines jeden dieser Entschädigungs-Gegenstände auf den ausdrücklichen, in der Natur der Sache, und in dem Umstande, wo unter selben so viele Mendikanten-Klöster sich befinden, gegründeten Vorbehalt beschränken, daß die Einkünfte von den darauf hafftenden Lasten nicht überstiegen werden.“

„Was hingegen diejenigen Best
der dem hohen Orten zugedachten
digung betrifft, welche sowohl in
serl. Königl. als in anderen alten,
Entschädigung erst jetzt zugewiesenen
der Erbfürsten und Stände gelegen
von mehrere durch das Entschädigu
schäft nicht den mindesten Zuwachs
so schmeichlen sich Ihro Königl Ho
selbst die hohen vermittelnden M
Höchstihro strengem Gerechtigkeitsge
guten halten werden, wenn Höchst
ben, von dem Anerbieten solcher Ge
keinen Gebrauch machen zu können.

Selbst die Reichsdeputation hat di
rere Abstimmungen den mit diesen
Gesinnungen übereinstimmenden Grun
gestellt, und in ein in der IX. Sitzun
gefaßtes Konklusum aufgenommen,
mittelbaren Stifter und Klöster,
den alten Landen weltlicher Fürsten
sind, nicht zu Entschädigungen zu v
seyn dürften.

Ihre Königl. Hoheit erachten,
eben diesem Grunde auch die prote
Mediatstifter in dem Entschädigungspl
ausgenommen worden sind, da di
lassung lediglich in dieser Hinsicht, un
wegs in der Religionseigenschaft lieg

und daß daher in eben dem Maaße diese Rücksicht auch bei den katholischen Fürsten und Ständen in Schwaben und anderwärts, rücksichtlich ihrer altererbten Besitzungen einzutreten habe, welche als integrirende Theile ihrer Staaten zu betrachten sind.

Höchstdieselbe setzen daher in die geneigte Denkungsart der hohen vermittelnden Mächte die vertrauensvolle Hoffnung, das Höchstihnen und Höchstihro ritterlichen Teutschen Orden zu dessen, und des gesammten Teutschen Adels unerlöschlichem Danke statt der zu Entschädigungs-Gegenständen nicht geeigneten Stifter und Klöster, andere, bei welchen obige Hindernisse nicht eintreten, ausgemittelt werden dürften.

§. 123.

Kurbraunschweigische Reklamation gegen den neuen Entschädigungs-Plan.

Direktorium: Der Königl. Großbrittannische Kurbraunschweigische Herr Reichstagsgesandte habe sub dict. 12ten dieses eine Note, und sub dict. 26ten eine weitere (Ziff. 145) übergeben, worüber man die Abstimmungen vernehmen wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Sey der Meinung, daß um so

mehr das Diktatum vom 26ten Okt. den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Rücksicht und Aufklärung mitzutheilen sey, als hier der nämliche Grundsatz angerufen werde, zu welchem Subdelegirter selbst in mehreren seiner Abstimmungen sich bekannt, und den er auf die Stiftungen des Vorarlbergs, des schwäbischen Oesterreichs und des Breisgaues, nach dem Beispiele anderer Herren Subdelegirten, angewandt habe.

Kursachsen: Wie Kurböhmen, und sey übrigens gefaßt, auf die letzthin von Kurböhmischer Seite gethane Erklärung wegen der Mediatstifter im Breisgau, Vorarlberg und dem österreichischen Schwaben, vorbehaltener Maßen abzustimmen.

Kurbrandenburg: Finde das Diktatum der Königl. Grosbritannischen Kurbraunschweig-Lüneburgischen Komitial-Gesandtschaft vom 26ten Okt. um so mehr zur Mittheilung an die Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte geeignet, da solches die Nothwendigkeit einer obgleich geringen Abänderung des neuen Entschädigungsplans mit sich zu bringen scheine.

Baiern: Da die Gegenstände der Kurbraunschweigischen Note vom 8ten und 12ten durch die vom 26ten Oktober als erledigt anzusehen seyen, so komme hier blos die be-

hauptete Befreiung des Hochstifts Osnabrück von der Anwendung der 2ten Considération générale auf die geistlichen Mediatbesitzungen in denselben in Betracht; bey dem Mangel an näherer Kenntniß der angezogenen Unterhandlungen wäre nach, der Meinung diesseitiger Subdelegation, die Kurbraunschweigische Note den Herrn Gesandten der vermittelnden Mächte um Aufklärnng zu kommuniziren.

Hoch- und Teutschmeister: In der Hauptsache wie Kurböhmen, unter Beziehung auf sein so eben abgelesenes Votum.

Würtemberg: Bei dem Mangel näherer Kenntniß von der hier zum Grunde liegenden Konvention würde Subdelegirter das Problem vom 26ten Okt. den Herren Gesandten der vermittelnden Mächte zur Aufklärung mittheilen.

Hessenkassel: Halte seiner Seits dafür, daß dieses Diktatum den Herren Gesandten der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung mitzutheilen sey.

Kurmainz: cum unanimibus, zur gefälligen Aufklärung, also

CONCLUSUM.

Daß die in Proposition stehende Note vom 26ten dieses den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung

mitzutheilen, und deßfalls herkommlicher N
mit der Kaiserlichen höchstansehnlichen Pl
tenz sich zu benehmen sey.

§. 124.

Die Kurböhmische Erklärung in der 19ten Sitz
treffend.

Direktorium: Da über die in der 19
tzung von Kurböhmen zum Protokoll geg
Erklärung noch abzustimmen sey, so woll
diese Abstimmungen vernehmen.

Kursachsen: Man sey von dieser Sei
punctum 2.) der vortrefflich-Kurböhm
Erklärung in der Meinung gestanden
die Hinzufügung der Ortenau zu der
neviller Frieden Art. IV. auf den Br
eingeschränkten Entschädigung des Hrn.
zogs von Modena Durchl. als ein Zus
Friedensschlusse durch gütliche Verein
derhohen kontrahirenden Mächte, die völk
liche Verbindlichkeit erlangen werde,
sie nach der in Sessione XI. vorgel
Erklärung der vortrefflichen Kurböh
Subdelegation damals noch nicht gehab
Dermalen könne man diesseits nur de
richtigen Wunsch einer solchen Verein
äußeren, weil übrigens, wie bereits
X. Sitzung gesagt worden, die für da
zogthum Modena bestimmte Entschädigu
Berathungs-Gegenstand der gegenw

Reichsdeputation, sondern als eine Separatsache des hohen Erzhauses Oestreich zu betrachten sey.

Ad punctum 10) hingegen sey die in dem älteren Entschädigungs-Plan über mittelbare Klöster im Breisgau, ferner in dem neuen Plane über solche Klöster im Voralberg und im Oesterr. Schwaben gemachte Disposition mit dem Grundsatze nicht übereinstimmend, welchen die Dep. in Sessione IV. et IX. ausdrücklich angenommen habe; und es liegt in der Natur der Sache, daß das zu Rastadt zugegebene, und im Lüneviller Frieden Art. VII. wiederhohlte Sekularisations-Prinzip nur die unmittelbaren geistlichen Staaten, nicht aber die den weltlichen Fürsten unterworfene mittelbare Stifter und Klöster angehe, weil die Beiziehung derselben zur Entschädigung keine bloße Sekularisation, sondern zugleich eine Schmälerung der, über solche Stifter, den weltlichen Landesherren gebürenden, Hoheitsrechte und anderer nützlichen Gerechtsame seyn würde, wozu die weltlichen Stände des Reichs, indem sie in die Sekularisation geistl. Staaten, — als ein durch die Noth abgedrungenes Entschädigungsmittel einwilligten, — sich keinesweges verstanden haben.

Den Herren vermittelnden Ministern dürfte daher geziemend vorzustellen seyn:

wie die Deputation sich überzeugt
daß es die Meinung der hohen verm
den Mächte nicht seyn könne, vo
wohlgegründete Rechte einzelner wel
Reichsglieder, welche unter dem i
Lüneviller Friedens-Traktate, mit
hung auf die Rastäd'er Verhandl
als Basis festgestellten Sekularisation
setze, auf keine Weise begriffen werd
gen, denselben entziehen oder schmäl
wollen. Deputatio habe daher, b
neuen Entschädigungsplane, die still
gende Bedingung voraussetzen müsse
die Bestimmung der Mediatstifter u
ster im Breisgau, im Voralberg
Oesterreichischen Schwaben nicht
als nach vorgängiger Einwilligun
weltlichen Landesherrn, realisirt
könne; eben so wie diese Voraus
bei den Ihro Königl. Majestät vo
land, als Kurfürsten von Braun
und Herzogen von Bremen, und des
Herzogs von Oldenburg Durchl.
ersten und neuen Plan angesonnene
gungen und Abtretungen statt g
habe.

Kurbrandenburg: Auf die in der v
Sitzung verlesene fürtreflich-Kurb
Abstimmung habe der geschehenen Auffo
gemäß diesseitige Subdelegation folge
erklären.

Der Umstand, daß die Ortenau mit dem Breisgau in keiner landschaftlichen Verbindung stehe, und erstere von letzterm ganz unabhängig seyn solle, sey von dem fürtrefflichen Herrn Subdelegirten bereits in dem 11ten Sitzungs-Protokolle §. 55. angeführt worden. Die Vorstellung des Herrn Herzogs von Modena sey hierauf, wie man diesseits in der 10ten Sitzung selbst mitangetragen habe, den vermittelnden Herrn Ministern zur Aufklärung mitgetheilt worden. Da aber diese in dem neuen Entschädigungsplane diese Vorstellung und obigen Umstand nicht zu berücksichtigen nothwendig gefunden hätten, so müsse man um desto mehr wiederholt dafürhalten, daß in dieser Hinsicht von Deputationswegen keine weitere Entschließung zu fassen seyn werde, als in den beiden Friedensschlüssen zu Kampo Formio und Lüneville die Modenesische Entschädigung durch das Breisgau, ohne die Ortenau, schon ganz bestimmt festgesetzt gewesen, und der Deputation über die durch diese Stipulation von dem hohen Erzhause Oesterreich für seinen hohen Verwandten bethätigte Fürsorge eben so wenig ein Urtheil zu stehe, als sie den gegenwärtig in Absicht der, von den hohen vermittelnden Mächten als Entschädigungs-Komplement beigefügten Ortenau, geäusserten Anstand zu einer andern Erledigung, als zu einem allenfallsig freundschaftlichen Einver-

ständniß unter eben diesen hohen Verwandten geeignet finden dürfe.

Was die zur Entschädigung des Teutschen und Johanniter Ordens geschehene Anweisung der mittelbaren Abteien, Kapitel und Konvente des Vorarlbergs, des Oesterreichischen Schwabens und des Breisgaus betreffe, so habe diesseitige Subdelegation schon in der 4ten Sitzung aus Gelegenheit des Stifts Waldsassen sich dahin geäussert, daß die Absicht der hohen vermittelnden Mächte nicht seyn werde, dergleichen in ältern weltlichen Reichslanden belegene geistliche Besitzungen zu den Entschädigungen mit beizuziehen. Diese Aeusserung habe sich auf die Ueberzeugung gegründet, daß eine solche Disposition den weltlichen Reichsständen nothwendig sehr hart fallen müßte, und dieser Meinung bleibe diesseitige Subdelegation noch immer getreu. Da aber die von der Deputation den vermittelnden Herrn Ministern hierüber gemachten Vorstellungen fruchtlos geblieben, und in dem durch das Konklusum bereits angenommenen neuen Entschädigungsplane ohne Erfolg gelassen worden seyen, so sey voraus zu sehen, daß jede weitere Vorstellung noch weniger helfen würde. Man müßte daher wünschen, daß auch dieser Anstand zwischen den hohen interessirten und verwandten Theilen in Güte gehoben und durch freundschaftliches Einverständniß beigelegt werden möchte.

Baiern: Ueber die von der vortrefflich-Kurböhmischen Subdelegation in der 18ten Sitzung vom 21. Oktober abgegebene Erklärung sieht sich diesseitige Subdelegation veranlaßt, insofern sie auf ihren höchsten Hof Beziehung hat, folgendes zu erwiedern:

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht hätten in Uebereinstimmung mit ihren Reichsmitdeputirten nichts weniger verlangt, als irgend einen zu Entschädigungsforderungen berechtigten Fürsten verkürzt zu sehen. Sie hätten die Absicht nie gehabt, die alleinige Ausschließung des Herrn Großherzogs K. H. von einer gerechten verhältnißmäßigen Vertheilung der vorhandenen Entschädigungsgegenstände zu begehren; die in der Kurböhmischen Abstimmung vom 31ten August vorgelegte Reklamation Ihrer K. H. des Herrn Großherzogs von Toskana sey mit der Ankündigung von Anträgen begleitet gewesen, welche unmittelbar an den Höfen der hohen Vermittler gemacht worden sey; die Deputation habe demnach weder jenen Anträgen, noch den darüber zu erwarten gewesenen Entschließungen der Höfe vorgreifen können, sondern sich auf bloße Kommunikation an die Gesandten der Vermittler beschränken müssen.

Aus der Folge des Kurböhmischen Voti vom 21ten dieses ist nun zu ersehen, daß der Wunsch des K. K. Hofes dahin gehe, durch

Austauschung entfernt liegender Oesterreichischer Besitzungen gegen näher gelegene Lande das Toskanische Entschädigungsloos zu arrondiren.

In dieser Erklärung erkennt diesseitige Subdelegation mit warmen Dank die für die allgemeine Sache so günstige Entschließung des K. K. Hofes, das Entschädigungsloos des Herrn Großherzogs K. H. durch Hausbesitzungen in Schwaben zu kompletiren.

Und da der Wunsch des K. K. Hofes, diese Besitzungen gegen den Inndistrikt zu vertauschen, die Deputation nach ihrem Geschäftskreise nicht interessirt, so will Subdelegatus hier nur die nöthige Bemerkung machen, daß, wenn auch die sämmtlichen Besitzungen des hohen Erzhauses Oesterreich in Schwaben, mit Ausname des Breisgaues, in Rücksicht auf Flächeninhalt und Bevölkerung mit dem auf dem rechten Innufer gelegenen Theile des Herzogthums Baiern in einigem Ebenmaaße stehen, sie doch im Verhältnisse der Einkünfte so sehr nachstehen, daß die des Inndistriktes jene der sämmtlich-Schwäbisch-Oesterreichischen Besitzungen wenigstens um eine Million Gulden übersteigen; — und da in der vortreflich-Kurböhmischen Abstimmung gesagt wird, daß man beinahe alle Oesterreichischen Besitzungen in Schwaben angeboten habe, so würde der Abgang

noch in dem Maase sinken, als durch dieses beinahe noch Ausnamen gemacht würden.

In Betreff desjenigen, was in der vortrefflich-Kurböhmischen Abstimmung weiters über die Besetzung der Stadt Passau gesagt wird, kann nicht unangemerkt bleiben, daß das Recht, und die aus dem Entschädigungsplane entspringenden Befugnisse, welche das hohe Erzhaus und Se. Königl. Hoheit den Großherzog berechtigten, Salzburg und die Hochdenselben zugewiesenen Lande besetzen zu lassen, Ihrer Kurfürstl. Durchl. gleiche Ansprüche gaben, die ihnen zugetheilten Lande, folglich auch die Stadt Passau mit ihrem Gebiete ausschließlich zu besetzen. Diesseitige Subdelegation wird nicht dahin eingehen, in wiefern des Herrn Großherzogs von Toskana K. H. noch Entschädigungsansprüche haben möchten; aber sie behauptet mit Grunde, daß diese Ergänzung nicht von dem Kurpfalzbaierischen Entschädigungsslose gefordert, mithin auch aus diesem Grunde kein Rechtstitel genommen werden konnte, etwas von diesem Antheile provisorisch zu besetzen.

In der zweiten Abstimmung der vortreflich Kurböhmischen Subdelegation vom 23. Oktober seyen mehrere Entschädigungs-Objekte angeführt, über welche das hohe Erzhaus Oesterreich oder des Herrn Großherzogs von Toskana Königl. Hoheit von wegen Ihres

Entschädigungen theils Eigenthums- theils Hoheits- und Gerichtsbarkeits- theils vogteiliche Schutzrechte behaupten;

So viel hievon das Kurpfalzbairische Entschädigungs-Loos angeht, muß diesseitige Subdelegation anmerken,

1) daß man in Ansehung der Stadt Mühldorf und der Passauischen Grafschaft Neuburg sich blos auf die Deklarationen der vermittelnden Mächte beziehen könne, worinn diese Gegenstände mit voller Landeshoheit dem Herzogthume Baiern einverleibt worden sind; —

2) Der in Anregung gebrachten Prätention der Krone Böhmen auf eine bewaffnete Vogtei- und Schutzherrlichkeit über die Abtei Waldsassen müsse Subdelegatus ausdrücklich widersprechen; die früheren Verhältnisse dieses von einem Markgrafen von Vohburg gestifteten Gotteshauses konnten es wohl zuweilen nöthigen, sich wider Willen ein lästiges und kostspieliges Schutzrecht aufdringen zu lassen; aber Päbstliche und Kaiserl. Privilegien nahmen es schon in den frühesten Zeiten gegen fremde Vögte in Schutz. Nur den Landesfürsten erkannte es von jeher für den einzigen Erb- Schutz- Schirm- und Vogtherrn, wie sich die Urkunden ausdrücken. — Subdelegatus findet um so weniger nöthig, sich hier-

über weiter auszulassen, nachdem durch die in seiner Abstimmung vom 14. Sept. angeführte Thatsachen und Rechtsgründe von keinem Anspruche, welcher Art er auch wäre, mehr die Rede seyn kann.

3) Ueber die Verhältnisse Probstei Kemptischer Unterthanen zum Landgerichte in Schwaben, — eines Theils von Ottobeuern zur Hoheit der Landvogtei — der Reichsstädte Buchhorn und Leutkirch zu eben dieser Gerichtsbarkeit, und über die Städte Wangen und Ravensburg muß Subdelegatus die Rechte Sr. Kurfürstl. Durchl. auf alle Fälle verwahren, und sich das Weitere nachzutragen vorbehalten. Nur bedauert er, wofern es sich angegebener Maßen damit verhält, beklagen zu müssen, wieder eine neue Erfahrung zu machen, wie mannigfaltigen Verkürzungen das ohnehin mit verengtem Maßstabe zugemessene pfalzbairische Entschädigungsloos zu leiden habe. — Nach so vielen Aufopferungen, welche Ihre Kurfürstl. Durchlaucht aus Liebe zum Frieden und zur Beförderung der allgemeinen Ruhe gebracht haben, hatten Hochdieselbe sich zu der Hoffnung berechtigt gehalten, eine Entschädigung zu erhalten, welche die Verluste aller Art aufwäge. Diese Entschädigung sey aber bei den wohlmeinendsten Gesinnungen der hohen vermittelnden Mächte bey weitem nicht vollständig zugemessen.

Nach der bei Konvention vom 3. Jun. zum Grunde gelegten Evaluation ist der Verlust des pfalzbairischen Hauses nach dem mäßigsten Anschlage auf 220 □ Meilen 780,000 Einwohner, und 5,870,000 fl. Einkünfte liquidirt, wobei die Rheinzölle gar nicht mit in Anschlag gebracht wurden.

Bei der Schätzung der dafür bestimmten Entschädigungen, hat man dagegen allenthalben die höchsten Anschläge sich gefallen lassen; und es ergiebt sich nach den mannigfaltigen Verkürzungen, welche die verschiedenen Bestandtheile der Kurfürstlichen Entschädigungen neuerdings erlitten haben, ein Abgang von einer Million Thaler jährlicher Revenüen.

Dieses neue dem allgemeinen Frieden zu bringende Opfer müsse Ihrer Kurfürstl. Durchl. zu schmerzlich fallen, als daß man diese Thatsache zum ewigen Gedächtniß des Reichs zum Protokoll zu legen sich enthalten könnte.

Was endlich in der Königl Kurböhmischen Aeusserung noch in Betreff der dem Teutschen Großpriorate des Johanniter-Ordens zugewiesenen geistlichen Mediat-Besitzungen im Breisgau, und der Vorarlbergischen an den Hoch- und Teutschmeister in Anregung kömmt, so muß man bedauern, daß die hohen vermittelnden Mächte hierinn von den Grund-

sätzen abgewichen seyen, welche die Deputation hierüber zu erkennen gegeben hat.

Von der Großmuth Ihro K. K. Majestät ist jedoch zuversichtlich anzuhoffen, daß Dieselbe in Rücksicht auf die hohen Verdienste dieser Institute, diejenige freundschaftliche Rücksicht wolle eintreten lassen, welche allerhöchstdieselbe aus anverwandschaftlicher Verbindung mit dem Oberhaupte dieses Institutes ohnehin hege.

Die in Ansehung der Ortenau vorliegende Disposition müsse, da sie als Familiensache zu betrachten komme, ebenfalls einem freundschaftlichen Einvernehmen anheimgestellt werden.

Hoch- und Teutschmeister: In Betreff der von dem fürtrefflichen Kurböhmischen Herrn Subdelegirten in der 19 Sitzung zur Umfrage vorgetragenen Gegenstände erklärt Subdelegatus den von seinem höchsten Kommittenten erhaltenen Aufträgen gemäß, daß

1) die Ortenau als eine von dem Breisgau getrennte Landschaft, welche dem Erzhause Oestreich zustehe, und von demselben in dem Lüneviller Friedensschlusse nicht abgetreten worden sey, auch diesem nicht entzogen werden könne;

2) Da von der Reichsdeputation selbst durch mehrere in dem Protokolle liegende Abstimmungen der Grundsatz aufgestellt, und sogar in das Konklusum §. 40. der IX. Sitzung aufgenommen worden sey, daß die mittelbaren Stifter und Klöster in alten weltfürstlichen Territoriis zur Entschädigung nicht zu verwenden seyen, so könne in dessen Gemäßheit dieses lediglich von denjenigen Ländern gelten, welche selbst in die Entschädigungsmasse gezogen würden, und Subdelegatus beziehe sich auf seine in der heutigen Sitzung in diesem Bezuge auf höchsten Auftrag gegebene Erklärung.

Würtemberg: Se. Herzogl. Durchl. von Würtemberg hegen den aufrichtigsten Wunsch, daß das Entschädigungsgeschäft auch zur vollen Zufriedenheit des Durchlauchtigsten Erzhauses Oestreich vollendet werden möge.

Eine hohe Reichsdeputation hat es sich auch in dieser Beziehung zur ersten Angelegenheit gemacht, die im Namen des Allerhöchsten Hofes eingekommene Erklärung wegen des Hrn. Großherzogs von Toskana Königl. Hoheit den vermittelnden Herrn Gesandten zur Aufklärung mitzutheilen.

Indessen ist die Reichsdeputation durch die bei derselben eingekommenen Aeusserungen und Gegenäusserungen belehrt worden, daß we-

gen der hier einschlagenden Gegenstände sich auf die dem Lüneviller Frieden vorangegangenen und nachgefolgten Unterhandlungen, und auf neuerliche seit der Eröffnung der Entschädigungsplane geschehene Propositionen bezogen werde.

Da diese sowohl an und für sich als in ihrer Beziehung auf die in Frage gestellten einzelnen Punkte ausser der Kenntniß einer hohen Reichsdeputation liegen, so glaubt Subdelegirter, daß der unmittelbaren Negoziazion der großen Mächte, zu deren baldigen allerseits annehmlichen Beendigung neuerdings Hoffnung gemacht worden, hierinn nicht vorzugreifen sey.

Was insbesondere die dem Johanniter und Teutschen Orden zugeschriebene Mediatstifter betrift, so war die Reichsdeputation nach einem durch die Mehrheit gefaßten Schlusse der Meinung, daß der Absicht der vermittelnden Mächte, welche in der ersten Deklaration bereits über mittelbare Stifter weltlicher Lande disponirt hatten, eine andere Richtung gegeben werden möchte. Allein die hohen Vermittler haben auf dem — von ihnen aufgestellten Grundsatze beharrt, und nach bereits per Conclusum Deputationis geschehener Anname des Plans dürfte eine weitere Vorstellung fruchtlos seyn, indem sonst in verschiedenen wichtigen Bestimmun-

gen des Plans eine Aenderung eintreten mußte.

Was endlich die in der vortrefflich Kurböhmischen Abstimmung behaupteten Rechte des Durchlauchtigsten Erzhauses Oestreich auf Partikular-Gegenstände betrifft, die Seiner Herzogl. Durlaucht von Würtemberg zugeschrieben sind, so gehen Subdelegato die nöthigen individuellen Lokalkenntnisse ab, um dermalen sogleich dieselben beurtheilen zu können. Er muß sich daher, unter Vorbehalt weiterer Spezialäusserungen, begnügen, im Allgemeinen die Rechte und das Interesse seines gnädigsten Herrn, so wie dasselbe durch den angenommenen Plan général festgesetzt worden ist, zu wahren.

Hessenkassel: Da von den Herrn Ministern der hohen vermittelnden Mächte die Anname des Plan général d'indemnités nach seinem ganzen Inhalte und zwar definitive von der Deputation verlangt wurde, so konnten die einzelnen, denselben vorher geäusserten, darinn aber nicht berücksichtigten Wünsche der letzteren diesseitiger Subdelegation, wie sie bereits in ihrem in Betreff dieser Anname zu Protokoll gegebenen Voto zu erkennen gegeben hat, keine Veranlassung zu einer andern Meinung werden; sie hielte vielmehr für Pflicht, bloß das allgemeine Wohl zum Augenmerk zu behalten. So sehr nun Subdelegatus auch noch immer jenen Wünschen und Ansichten inhärirt, so muß derselbe

jedoch deren Wiederholung so wie überhaupt, als ins besondere in Betreff der, mit zur Entschädigungsmasse gezogenen, in den alten Landen der Reichsstände gelegenen Mediatstifter und Klöster, da sie keine Abänderung bewirken dürfte, für erfolglos halten, und trete daher der fürtrefflichen Kurbrandenburgischen Abstimmung bei.

Kurmainz: Würde den von Kursachsen angetragenen Versuch mit angegangen haben.

§. 125.

Die Reklamation der drei Hanseestädte und der Reichsstadt Augsburg betreffend.

Direktorium: In Gefolge der die Reichsstädte betreffenden im Protokoll der 19ten Sitzung liegenden Proposition wolle man nunmehr die Abstimmungen über die neuere Vorstellung der gedachten Reichsstädte, auch der Städte Bremen und Augsburg (Ziff. 146. und 147.) de dictatis vom 23sten, 24sten, und 25sten dieses vernehmen:

Umfrage.

Kurböhmen: Wolle zuvörderst die Abstimmungen der vortrefflichen Herrn Subdelegirten vernehmen.

Kursachsen: Subdelegirter hat die angenommene Verbindlichkeit der drei Hannsee-

städte und der Reichsstadt Augsburg zu einigem Beitrag bei dem nöthigen Entschädigungs-Supplement bloß darauf gegründet, daß durch ihre neuen Erwerbungen die mittelst der Säkularisationen erlangte Entschädigungsmasse verhältnißmäßig vermindert worden sey. Dies zeigt sich bei der Reichsstadt Bremen, durch die sehr beträchtliche Vergütung, welche des Herrn Herzogs von Oldenburg Durchl. für die hauptsächlich jener Stadt zu gut kommende Aufhebung des Weser-Zolls erlangt haben: dies zeigt sich bei Augsburg, durch die Erwerbung aller in ihren Mauern und Gebiete befindlichen geistlichen Gebäude, Grundstücke und Gefälle, deren Werth über eine Million Gulden betragen soll. Dies zeigt sich jedoch weniger bei der Stadt Hamburg, welche die in ihrem Gebiete gelegenen Herzogl. Bremischen Besitzungen, ingleichen die Gebäude und Einkünfte des dasigen Domkapitels an sich bringt, wofür dagegen Ihrer Majestät, dem König von England, als Herzogen von Bremen, ein Aequivalent bewilligt werden müssen. Dies zeigt sich endlich noch in geringerem Grade bei Lübeck, welches zwar auch sein Gebiet durch Häuser und Güter des dasigen Bisthums erweitert, und dadurch die Herzogl. Oldenburgische Indemnisation vermehrt, aber doch dafür etwas an Mecklenburg-Schwerin abtrit.

Ob nun gleich die Handelsvortheile, welche diese Städte von ihrer künftigen Neutra-

Neutralität erwarten können, durch den Frieden selbst und durch Aufhebung der Rheinzölle, etwas vemindert werden, auch ihre Stadtsschulden, ihre Reichs- und Kreisleistungen beträchtlich, und letztere insbesondere bei Lübeck unverhältnißmäßig seyn mögen, so geben doch diese Umstände keinen hinreichenden Grund ab, warum sie die Entschädigungsmasse, an welche ihnen nach dem Lüneviller Frieden kein Anspruch gebührt, durch jene Erwerbungen vermindern sollten. Subdelegirter hält daher, der neueingekommenen Vorstellungen ungeachtet, gedachte Städte, nach dem Verhälniß jener Akquisitionen zu einigem dem ganz ähnlichen Beispiele der Stadt Frankfurt gemäßen Beitrag zu dem nöthig werdenden Entschädigungs-Supplemente verpflichtet; wünscht jedoch zugleich, bevor darüber eine Bestimmung gefaßt werde, daß diejenigen Supplementfonds, worauf nach dem neuen Plane §. 34. n. 2. gerechnet sey, in volles Licht gesetzt, und das dabei fehlende Bedürfniß genau angegeben werden möchte, um die Gerechtigkeit des, jenen Reichsstädten zu machenden Ansinnens desto überzeugender darzustellen, und die nöthige Ergänzung des Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz bestimmten Einkommens nicht länger in Ungewißheit zu lassen.

Kurbrandenburg: Es sey sehr unerwartet gewesen, aus den Vorstellungen der Han-

seestädte Lübeck, Bremen, Hamburg und der Reichsstadt, Augsburg, zu ersehen, daß sie sich dem durch die vorliegenden Abstimmungen der Deputation für recht und billig erachteten Beitrag zu den allgemeinen Reichslasten ganz zu entziehen, und die ihnen durch den neuen Entschädigungsplan gewährten großen Vortheile ohne alle Erwiederung von ihrer Seite zu erhalten strebten. Je weniger in diesen Vorstellungen die Gründe, welche obige Abstimmungen motivirt hätten, im geringsten widerlegt, oder irgend rücksichtswerthe neue Ansichten darinnen angeführt seyen, desto mehr rechtfertige sich der gemachte Antrag. Der vorgegebene Nachtheil einer ewigen Belastung verschwinde durch die eigene Stipulation des neuen Entschädigungsplans von selbst, weil hiernach alle Renten mit einem Kapital abgekauft werden dürften, dessen Bezahlung vorübergehend und bald zu ersetzen sey, mithin dem Handel unmöglich einen wesentlichen Schaden bringen könne, mit den dagegen für ewige Zeiten errungenen unermeßlichen Vortheilen aber gar nicht in Verhältniß stehe.

Se. Königl. Majestät von Preussen würden nach Ihrem genauen und freundschaftlichen Einverständniß mit den hohen vermittelnden Mächten selbst es höchst ungerne sehen, wenn die von denselben den Reichs- und Hanseestädten in dem neuen Entschädig-

ungsplane versicherten Vortheile und Vorzüge beträchtlich geschmälert, oder ihnen wieder entzogen werden wollten. Da aber dieses, unter obigem Gesichtspunkte betrachtet, durch deren verhältnißmäßige Geldkonkurrenz zu den gegenwärtigen allgemeinen Reichslasten, keineswegs der Fall sey, so habe die pflichtmäßige Vorsorge Sr. Majestät für das Ganze diesen Antrag auch eben so dringend gebieten müssen.

Baiern: Diesseitige Subdelegation finde die in den vorliegenden Promemorien der Reichsstädte, Augsburg, Lübeck, Bremen und Hamburg vorgebrachten Angaben nicht so beschaffen, daß Sie die Ihrer vorigen Abstimmung zum Grunde liegende Ueberzeugung schwächen könnte; wenn der Wohlstand aller Teutschen Provinzen mit der ungestörten Fortdauer des Handels — überhaupt — nicht der der Hansestädte insbesondere in unzertrennlicher Verbindung steht, so wäre zu wünschen, daß der Handel selbst — er blühe, wo er fortkömmt, neutralisirt würde. — Ausschließliche Sicherheit verschafft ausschließliche Handelsvortheile und ausschließlichen Gewinn. — Es konnte nie die Absicht der vermittelnden Mächte seyn, diese Reichs- und Hanseestädte durch Privilegien auf Kosten des übrigen Teutschen Handels bereichern zu wollen; — aber was nicht Absicht ist, könnte Folge der Begünstigung werden.

Wenn die Reichs- und Hanseestädte bei einer Bevölkerung von 200,000 Seelen, worunter man mehrere tausend Waffenfähige annehmen kann, das Privilegium erhalten, ihr Vaterland — nie vertheidigen zu müssen; wenn sie bei einem Millionen einbringenden Handelsmonopol auch das Privilegium erhalten, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes nichts zu bezahlen, so werden sie das Begehren einige Prozente ihres Gewinnes zu patriotischen Zwecken zu verwenden, um so weniger unbillig finden, als es diesen Städten überlassen bleibt, diese Last durch Ablegung des Kapitals abzulösen.

Hoch- und Teutschmeister: Die Gesuche, welche die Hanseestädte in dem überreichten Promemoria vorgetragen haben, sind nach dem Inhalt des Plan géneral d'indemnité, von den vermittelnden hohen Mächten als billig und zuläßig anerkannt worden, und diesem hat die hohe Reichsdeputation beizustimmen keinen Anstand genommen, in der Ueberzeugung, daß der Handelsbilanz Teutschlands durch deren Bewilligung unverkennbarer Vortheil zugehen werde; — durch die Fürsorge ist der Handelsverkehr der Teutschen Staaten unter sich, und mit dem Auslande augenfällig befördert.

Aber eben so augenscheinlich ist auf der andern Seite auch der besondere Wohlstand

der Reichs- und Hanseestädte durch die ihnen zugesicherte Selbstständigkeit nicht sowohl, als hauptsächlich durch die bewilligte Neutralität im Kriege auf das festeste begründet worden. Dieses letztere besonders wohlthätige Geschenke der Neutralität entzieht die Reichs- und Hanseestädte auch bei den widrigsten Kriegsereignissen jedem unglücklichen Ungefähr, und sie bleiben ihres Wohlstandes immer gesichert, während dem andere Länder und Staaten oft durch gezwungene Theilname am Kriege ihre innern Staatskräfte entschöpfen, und halbe Jahrhunderte das Eigenthum ihrer Bürger und Bewohner zur Zahlung deren durch Kontributionen, Requisitionen und andere Kriegszufälle gemachten Schulden belasten müssen.

Zu diesem besonderen Vortheile kommt nun noch der 3te, wodurch den Reichs- und Hanseestädten die in ihren Bezirken gelegenen Stifter, Abteien und Klöster als Eigenthum angewiesen werden, wodurch die ohnehin nicht erkleckliche Entschädigungsmasse so merklich geschwächt werde. Subdelegirter berührt hiebei nicht die fortgehenden und anhaltenden Gewinste, welche denselben durch den ungestörten und ununterbrochenen Verkehr mit allen Staaten nothwendig zugehen müssen.

In Betrachtung aller dieser nicht zu schätzenden und unübersehbaren Vortheile, worauf

die Reichs- und Hanseestädte nach ihrer künftigen Bestimmung mit Gewißheit und Sicherheit zählen können, scheint daher nach Subdelegirtens Meinung mit der Billigkeit die Zumuthung vereinbarlich zu seyn:

Daß denselben die noch zu ergänzende Dotirung des Hrn. Erzkanzlers K. G. von jährlichen 250,000 fl., wo nicht noch andere von dem gesammten Reiche zu bestreitende Lasten, zu überweisen seyen; jedoch unter der Voraussetzung, daß deren Vertheilung und Ueberweisung nach den Lokal- Finanz- und politischen Verhältnissen jeder dieser benannten Städte, berichtiget werden.

Würtemberg: Schliesse sich an die vorhandenen Majora an.

Hessen-Kassel: Könne sich nicht überzeugen, daß die Vorstellungen der Reichs- und resp. Hanseestädte, Augsburg, Bremen, Hamburg und Lübeck, neue Gründe und solche Ausführungen enthalten, welche die genommene Ansicht zu verändern vermögen, und glaube, daß durch die, den befragten Städten überlassen bleibende Loskaufung der übernommenen Rente, nach der im Plan général im ähnlichen Fall bestimmten Art, zu bewirken, die mehr hervorleuchtenden Darstellungen jener Denkschriften ganz erledigt seyen.

Kurmainz: Finde mit allen Vorstimmenden noch immer gerecht und billig, daß die in Proposition stehenden Reichsstädte verhältnißmäßig zur Entschädigungsmasse konkurrirten.

Kurböhmen: Nach angehörten Abstimmungen, wie Kurmainz.

CONCLUSUM.

Daß die 4 Reichsstädte, Bremen, Hamburg, Augsburg und Lübeck, für die ihnen in dem Plan général zugedachten wichtigen Vortheile und zur Entschädigung geeigneten Objekte, zur Entschädigungsmasse, und in specie zur Ergänzung des reichserzkanzlerischen Einkommens konkurriren zu lassen, gerecht und billig; mithin dieses den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zu erkennen zu geben, und sich hierüber mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz herkömmlicher Maßen zu benehmen sey.

§. 126.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium: Habe noch anzuzeigen, daß sich bei ihm weiters legitimirt haben:

Den 27. Okt. Wegen des Herrn Fürsten von Fürstenberg: der Fürstl. Herr geheime Rath Franz Xaver Würth.

Eod. Namens des Herrn Grafen von Wartenberg, der Gräflich Erbachsche Herr Re-

gierungsrath, Johann Friedrich Knapp, anstatt des bisherigen bevollmächtigten Herrn Hofrath Nonne.

Den 29. Okt. Wegen des Herrn Johanniterordens Obristmeisters: der Ordenskommenthur, Herr Franz von Müller.

Eod. Namens der verwittibten Frau Gräfin von Ortenburg, gebornen Rheingräfin zu Salm, und der gebornen und vermälten Frau Wild, und Rheingräfin Louise Charlotte, Her Rath Heinrich Johann Thomas Bößner.

Quibus discessum.

CXXI.

SESSIO VIGESIMA SECUNDA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 2ten November 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 127.

Zwei Deputations-Erlasse der Kaiserl. Plenipotenz, die Kommission für die Herren Reichsgrafen, und die Kurbraunschweigische Note betreffend.

Direktorium zeigte an: Es seyen Ihm gestern zwei Erlasse der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz überbracht worden, durch

deren Ersten der Deputation die Antwortschreiben des Herrn Herzogs von Würtemberg und Hrn Marggrafen von Baden Durchlauchten, das Kommissorium in der Entschädigungssache der Herrn Reichsgrafen betreffend, mitgetheilt, durch den 2ten aber der Beitritt zu dem Deputations-Konklusum über die Note des Königl. Großbrittannisch-Kurbraunschweigischen Herrn Reichstagsgesandten bekannt gemacht worden sey. Beide Erlasse seyen bereits heute früh diktirt worden, und kämen nunmehr (unter Ziffer 148. 149 u. 150.) zu Protokoll.

Noch unmittelbar vor der Sitzung sey ihm ein weiterer Erlaß der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz, wodurch Hochdieselbe mit dem Concluso Deputationis, die Konkurrenz der 4 Reichsstädte zur Entschädigungsmasse betreffend, sich vereinige, (Ziff. 151. und 152.) zugekommen, welchen man ebenfalls unverzüglich ad dictaturam bringen werde.

§. 128.

Kurböhmische Aeusserung, die Ortenau und Mediadstifter des Breisgaues ꝛc. betreffend.

Dann habe der Kurböhmische Herr Subdelegirte dem Direktorio angezeigt, daß er über die in der 21sten Sitzung §. 124. erfolgten Abstimmungen, die Ortenau und die Mediatstifter

des Vorarlberges, des Breisgaues, und des schwäbischen Oesterreichs, betreffend, noch Etwas zu Protokoll zu bringen habe. Direktorium wolle dieses vernehmen.

Kurböhmen: Subdelegirter zog die in eben erwähntem Betreffe von sämmtlichen vortrefflichen Subdelegationen geäusserten Meinungen in die aufmerksamste Betrachtung. Er findet sich verbunden, ihnen sammt und sonders für die darinn der gemeinsamen Sache erzeigte Beharrlichkeit auf dem einmal für allezeit festgestellten Grundsatze: — daß keine Entschädigungen überhaupt auf mittelbare Stifter der alten Territorien erblicher Stände anzuweisen seyen, — den vollkommersten Dank zu erstatten. Solche Anweisungen würden in der That die größte Verletzung eines der wesentlichsten und unverkennbarsten Rechte alterworbener Landeshoheit, und des derselben über die Stifter jeder Art zustehenden obersten Eigenthumes seyn.

Er denkt jedoch höher von dem Gerechtigkeitssinne der vermittelnden Mächte, und er vertrauet daher, dieser nämliche Grundsatz, welchen Sie sonst allenthalben geschonet haben (einige mindere Fälle ausgenommen, welche unwillkührlichen Uebersehungen gleichen) werde auch hier endlich sein Recht und ihre Achtung finden.

Diese Achtung haben inzwischen des Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit demselben bereits erwiesen. Niemand konnte etwas anders von einem Fürsten erwarten, welcher die Erhabenheit seiner sich immer gleichen Gesinnungen und Entschlüsse nun auch in dem Frieden und in die ihn vollendenden Verhandlungen seiner Mitstände überträgt.

Bei der Uebersicht der angezogenen Abstimmungen traf übrigens der Subdelegirte hier und da auf Stellen, welche einzuräumen er gewiß nicht vermag, — gegen welche sogar ausdrücklich einzureden jedem anderen Pflicht scheinen würde. Er unterdrückt jedoch dieses Gefühl, vergnügt darüber, daß, wie er glaubt, der täglich freundlicher werdende Anblick der Sachen ihm zu schweigen gestatte; denn er erachtet zugleich, daß was jetzt nicht gerade zum Ziele allerseitiger Vereinigung führt, besser auf immer ungesagt bleibe.

§. 129.

Das Provisorium wegen richtiger Fortbezahlung der der Kammerzieler betreffend.

Direktorium proponirte: Schon in der 8ten Sitzung sey beliebt worden, daß man sich hiernächst über ein Provisorium wegen Fortbezahlung der Kammerzieler vereinigen müsse; Dieses Provisorium scheine sich nunmehr, aus demjenigen, was wegen Berichtigung der

Reichsmatrikel, gelegenheitlich der für den Unterhalt der Geistlichkeit ꝛc. unterm 26, noch mehr aber wegen der auf den Landen haftenden Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten unterm 30ten vor. Mon. bereits ausführlicher beschlossen worden, von selbst zu ergeben, und dürfte wohl darinn bestehen, daß

1) alle erbliche Reichsstände von den Ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen hätten.

Daß sodann

2) eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliege, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinischer Entschädigungslande zufallen, dergestalten, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden die Rata, welche ein solches abgerissenes Land, zum jenseitigen Hauptlande beizutragen hatte, von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts den ganzen Kammerzielerbeitrag, salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, nach Vorschrift §. 16. R. I. N. einsweilen abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Inhabern der

kleineren Landesantheile über ihre Konkurrenz binnen 2 Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem K. R. Kammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

3) daß, wo ein Land in mehrere kleine Parzellen zerfiele, die Kammerzieler, welche auf dem Ganzen bisher gehafftet, unter die einzelnen Theilhaber einsweilen ex aequo et bono von den Kreisausschreibenden Herren Fürsten im Kur- und Oberrheinischen Kreise aber von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Ratifikation der Kammer-Matrikel auf den Fall zu vertheilen seyen, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht unter sich selbst binnen den vorgedachten 2 Monaten gütlich verglichen, und hievon das Kaiserl. R. Kammergericht benachrichtigt hätten.

Direktorium wolle nun vernehmen, ob diesem, den vorderen Beschlüssen gemäßen Provisorio allenfalls noch etwas ab- oder zuzusetzen seyn möge.

Sämmtliche Herrn Subdelegirte vereinigten sich mit dem vorgeschlagenen Provisorium, mit dem Zusatze, daß hiernächst in dem künftigen Deputations-Rezesse Kaiserl. Majestät und dem Reiche ausdrücklich anheim zu stellen sey, den über das Sustentations-Wesen des Kaiserl. und Reichskammergerichts erstatteten Hauptbericht, derselben künftige Ver-

hältnisse bei der Abname des Sustentationsfonds betreffend, baldthunlichst zu erledigen.

CONCLUSUM.

Obgleich sich von selbst verstehe, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere dieser Unterhaltung des Kaiserlichen Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge, oder Kammerzieler ferner zu zahlen schuldig seyen; so finde jedoch die ausserordentliche Reichsdeputation bey den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bei der Verstücklung mehrerer Reichslande zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts, nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondere des §. 16. des j. R. A. festzusetzen, daß

1) alle erbliche Reichsstände von den Ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen hätten.

Daß sodann

2) Eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliege, welchen abgerissenen Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden, oder nur Theile

diesseits rheinischer Enschädigungslande zufallen, dergestalten, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinischer Entschädigungslande zufallen, dergestalten, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden die ratam, welche ein solches abgerissenes Land, zum jenseitigen Hauptlande beigetragen hatte, von mehrern Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeitrag salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, einsweilen abzuführen habe, es wäre dann, daß dieser mit den Innhabern der kleineren Landesantheile über ihre Konkurrenz binnen 2 Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem K. R. Kammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

3) daß, wo ein Land in mehrere kleine Parzelen zerfiele, die Kammerzieler, welche auf dem ganzen bisher gehafftet, unter die einzelnen Theilhaber einsweilen ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Herrn Fürsten, im Kur- und Oberrheinischen Kreise aber, von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Ratifikation der Kammermatrikel auf den Fall zu vertheilen seyen, wenn solche Theilhaber sich desfalls unter sich selbst binnen den vorgedachten 2 Monaten gütlich verglichen,

und hievon das K. R. Kammergericht benachrichtigt hätten.

In dem künftigen Deputationsrezesse sey hiernächst kaiserl. Majestät und dem Reiche anheim zustellen, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichts von demselben erstatteten Hauptbericht bald thunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältnisse bei der Abname seines Sustentationsfond, und der eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen.

Gegenwärtiger Beschluß sey durch herkömmlichen Erlaß an die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz zu bringen, und Hochdieselbe um ihre desfallsige gefällige Vereinigung geziemend zu ersuchen.

§. 130

Die Neutralität der Städte Regensburg und Wetzlar bei etwaigen künftigen Reichskriegen betreffend.

Direktorium: Da bei Gelegenheit der vorstehenden Proposition die Herren Subdelegirten schicklich gefunden hätten, sich auch zugleich über den bekannten Wunsch der beiden Städte, Regensburg und Wezlar, daß ihnen als Sitzen des Reichstags und des Kammergerichts die nemlichen Neutralitäts-Vortheile, die ihnen in der ersten Deklaration der vermittelnden Mächte wegen ihrer reichsstädtischen Eigenschaft zugedacht worden,

beibehalten werden mögen, zu äussern: so wolle man hierüber die Abstimmungen vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Finde überhaupt erwünschlich, daß der einen sowohl, als der andern dieser Städte, auch in ihren neuen Verhältnissen die Neutralität versichert werde.

Kursachsen: Subdelegirter halte dafür, daß für den Sitz des Reichstags und Reichskammergerichts auf eine verbindliche, durch die Garantie der hohen vermittelnden Mächte sicher zu stellende Neutralität, um so mehr der Antrag zu machen, als bei einem eintretenden Reichskriege sehr daran gelegen sey, daß die Reichsversammlung wegen nachher einzuleitenden Friedenshandlungen beisammen bliebe, und daß ferner die Justizpflege jenes höchsten Reichsgerichts in ihrem ungestörten Gange erhalten, und das nicht transportable Archiv vor dem Untergange gesichert werde, wie solches mit Wetzlar auch im siebenjährigen Kriege statt gefunden: aus welchen Gründen die Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt bereits in Sessione XXIX. n. 17. diesen Antrag an die Französische Regierung gebracht habe.

Reliqui Domini Subdelegati traten diesen vorgehenden Abstimmungen bei; also

CONCLUSUM.

Es sey den Herren Ministern der vermittelnden Mächte der Wunsch zu erkennen zu geben, daß den Städten, Regensburg und Wetzlar, als Sitzen der Reichsversammlung und des Kammergerichts, unter Garantie der vermittelnden Mächte bei künftigen etwaigen Reichskriegen die nemliche Neutralität beibehalten werden möge, welche ihnen bereits in den ersten Deklarationen in reichsstädtischer Eigenschaft zugedacht gewesen sey.

Dieser Beschluß sey herkömmlicher Maßen an die höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz zu befördern.

§. 131.

Hollstein = Glückstädtische Vorstellung wegen geistlicher Pfründen in Hamburg und Lübeck. (Beil. CXXVII.)

Direktorium: Unterm 12ten vorigen Monats sey ein Vorbehalt des Königl. Dänischen oder Hollstein-Glückstädtischen Hrn. Bevollmächtigten, die geistlichen Pfründen in Hamburg und Lübeck betreffend, diktirt worden; man wolle vernehmen, was darauf zu beschließen seyn werde.

Umfrage.

Kurböhmen: Da in dieser Vorstellung selbst die Hoffnung einer nahen freundschaftlichen

Uebereinkunft geäußert werde; so erachte Subdelegirter, daß die weitere Anzeige hierüber zu erwarten sey.

Reliqui Domini Subdelegati seyen damit verstanden.

CONCLUSUM.

Daß desfalls das Weitere noch abzuwarten sey."

§. 132.

Neue Gräflich-Wartembergische Vorstellung. (Beil. CXXVIII.)

Direktorium: Unterm nemlichen dato sey eine weitere Gräflich-Wartembergische Beschwerde, daß er in dem neuen Plan général übergangen worden sey, diktirt worden.

Domini Subdelegati fänden, daß der Herr Graf von Wartemberg sich seiner Entschädigung wegen an die zu den Entschädigungen der Herren Reichsgrafen ernannte Kommission zu wenden habe.

Ita Conclusum.

§. 133.

Fürstlich-Löwenstein-Wertheimisches Ansuchen um eine Virilstimme.

Direktorium: Der Hr. Fürst von Löwen-

stein habe sub dict. 14. m. p. (Ziff. 153.) um ein Votum virile nachgesucht.

Umfrage.

Kurböhmen: Uninstruirt über die Gegenstände dieser Art nehme Subdelegirter die Vorstellung lediglich zum Bericht.

Kursachsen: Da dieses Gesuch außer dem der Deputation angewiesenen Geschäftskreise liege; so würden der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim sich dieserhalb herkömmlicher Maßen zuvörderst an Ihro Kaiserl. Majestät zu wenden haben.

Kurbrandenburg: Dieses Gesuch liege außer dem der Deputation angewiesenen Geschäftskreise. Da jedoch nach dem Entschädigungsplane mehreren, zumal weniger berechtigt scheinenden Fürsten Virilstimmen zugestanden werden sollten; so scheine es zweckmäßig, in dem von Deputationswegen an Se. Kaiserl. Majestät und das Reich zu erstattenden Berichte diejenigen Kompetenten, welche sich mit ihrem Gesuch an die Deputation gewendet haben, namhaft zu machen, und Kaiserl Majestät und dem Reiche das Weitere anheim zu stellen.

Baiern: Die Motive des Herrn Fürsten von Löwenstein seyen allerdings gegründet, und

zur vorzüglichen Berücksichtigung geeignet; da aber dieses Gesuch außer dem Wirkungskreise der Deputation liege, so habe sich derselbe vordersamst am Kaiserl. Maj. und das Reich zu wenden.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kursachsen.

Würtemberg: Subdelegirter hält dafür, daß um der eintretenden Veränderungen willen ohnehin ein neues Schema für den Reichsfürstenrath zu entwerfen seyn werde, wobei sowohl das vorgetragene Gesuch des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, als andere ähnliche in Vorwurf kommen dürften.

Hessenkassel: Trete den maioribus bei.

Kurmainz: Similiter.

CONCLUSUM.

Da dieses Gesuch außer dem Wirkungskreise der Deputation liege; so sey der Herr Fürst damit an Kaiserl. Mejestät und das Reich zu weisen.

§. 134.

Neue Gräflich-Schönbornische Vorstellung.

Direktorium: Sub dictato den 16. v. M. beklagen sich die Herren Grafen von Schön-

hörn wiederholter (Ziff. 154.), daß sie in dem neuen Plan général mit ihrer nachgesuchten Entschädigung übergangen worden seyen.

Domini Subdelegati fänden keinen Anstand, da die Herren Grafen sich beklagten, mit ihrem Gesuche um Aufhebung des Sequesters kein Gehör gefunden zu haben, solches den Herren Ministern der Französ. Republik von Deputations wegen zu empfehlen, und sich desfalls mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zu benehmen.

Ita Conclusum.

§. 135.

Fürstlich = Hohenlohe = Ingelfingische Vorstellung.

Direktorium: Sub dictato 21ten Oktober habe der Herr Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen angezeigt (Ziff. 155.), Ansprüche auf Würzburgische Aemter zu haben, um deren Währung, oder Entschädigung gebeten werde.

Domini Subdelegati: Diese Vorstellung finde ihre Erledigung in dem Concluso Deputationis vom 21ten Oktober.

Ita Conclusum.

§. 136.

Neue Vorstellung der Schwäbischen und Fränkischen Reichsstädte, wie auch der Reichsstadt Dortmund.

Direktorium: Sub dictato 22ten passati

hätten die Schwäbischen und Fränkischen Reichsstädte, eine Vorstellung, wohin auch eine frühere de dict. 19. ej. der Stadt, Dortmund, gehöre, übergeben (Ziffer 156. und 157), wodurch sie um nähere Bestimmung des Ihrentwegen unterm 30. Sept. abgefaßten Konklusums bäten.

Umfrage.

Kurböhmen: Subdelegirter stimme dem vorgebrachten Begehren dieser Reichsstädte desto unbedenklicher bei, als dieses der Sinn seiner vorigen Votorum bereits mit sich bringe.

Kursachsen: Subdelegatus beziehe sich auf seine in Sessione X. abgelegte Abstimmung, und halte übrigens dafür, daß auch in Gemäßheit des letzten Hauptkonklusi, die geistlichen Besitzer und deren Lande betreffend, alle auf Verträgen und reichsgesetzlichen Normen beruhende Rechte der neuen Unterthanen in den zu mediatisirenden Reichsstädten, nicht weniger, als in den sekularisirten Landen zu beobachten; und daß hiernächst in dem künftigen Deputationsrezesse das Konklusum von der 11ten Sitzung verbis dispositivis aufzunehmen seyn werde.

Kurbrandenburg: Beziehe sich lediglich auf sein in Sessione VI. abgelegtes Votum, sey aber nicht entgegen, wenn statt der in dem

Konkluso vom 30sten Sept. d. J. beschlossenen bloßen Empfehlung, die dort angegebenen Bestimmungen in dem künftigen Deputationsrezesse als eine förmliche Sanktion aufgenommen werden wollten.

Baiern: Unter Beziehung auf die in Sessione X. abgelegte Abstimmung findet Subdelegatus keinen Anstand, daß dieses Gesuch bei Entwerfung des Deputationsrezesses nach dem Kurbrandenburgschen Antrage berücksichtigt werde.

Hoch- und Teuschmeister: Unter Beziehung auf seine desfalls in Sessione X. abgegebenes Votum, wie Kursachsen.

Würtemberg: Subdelegatus findet keinen Grund, auf eine Abänderung des gefaßten Konklusi anzutragen, indem er das Wort: Empfehlen, für die betheiligten Kurfürsten und Fürsten für hinlänglich ansiehet, um ihre Benehmungsweise darnach einzurichten. Sollte es aber zu größerer Beruhigung der Reichsstädte gereichen, dieser Empfehlung in dem Rezesse in Form einer Sanktion zu geben; so wird die Absicht der diesseitigen Abstimmung hierdurch nur deutlicher ausgedrückt, und man läßt sich solche gern gefallen.

Hessenkassel: Beziehe sich auf sein in der 10ten Sitzung abgelegtes Votum, und glau-

de, daß diese Vorstellung bei Abfassung des Deputationsrezesses nach dem Kurbrandenburgischen Antrage zu berücksichtigen seyn möge.

Kurmainz: Mit Kursachsen et similibus.

CONCLUSUM.

Daß dasjenige, was in dem Konkluse der 11ten Sitzung, die Reichsstädte betreffend, empfehlungsweise bereits enthalten, dem künftigen Deputationsrezesse verbis dispositivis einzurücken sey.

Quibus discessum.

CXXII.

SESSIO VIGESIMA TERTIA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 4ten November 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg
— — Hoch-u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 137.

Drei Deputations-Erlasse an die Kaiserliche Plenipotenz.

Direktorium bemerkt zuvorderst: Ihm habe der Hoch- und Teutschmeistdrische Herr Subdelegirte, Freiherr von Rabenau, heute früh wissen lassen, daß Er wegen Unpäßlichkeit bei

der heutigen Sitzung nicht erscheinen könne. Dann zeigte

Direktorium an: Die Beschlüsse der letzten Sitzung seyen in 3 Erlassen (Ziffer 158. 159. und 160.) expedirt, und der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz zugestellt, auch schon wirklich diktirt worden.

§. 138.

Reklamation des Freiherrn von Bömelberg.

Direktorium: Unterm 23ten Okt. sey eine Vorstellung des Freiherrn von Bömelberg diktirt worden, worin Derselbe um Entschädigung wegen gewisser, jenseits des Rheins verlornen Einkünfte nachsuche (Ziffer 161.); man wolle hierüber die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen.

Umfrage.

Kurböhmen: Das Promemoria des Freiherrn von Bömelberg zeige nicht, daß die in Frage gestellten Besitzungen und Gefälle ein Bestandtheil der Reichsherrschaft Gehmen seyen, es erhelle sogar aus den Beilagen desselben das gerade Gegentheil; daher denn scheine dem Subdelegirten dieser Gegenstand zu einer Entschädigung gar nicht, sondern nur allein zur Aufhebung des Sequesters geeignet, worüber

er sich also bei der Französischen Regierung zu melden hätte.

Reliqui Domini Subdelegati vereinigten sich hiemit, also

CONCLUSUM.

Daß sich der Freiherr von Bömelberg um Aufhebung des Sequesters bei der Französischen Behörde zu melden habe.

§. 139.

Weitere Sachsen-Koburg-Meiningsche Vorstellung.

Direktorium: Den 24ten ejusd. sey eine weitere Vorstellung des Herzogl. Sachsen-Koburg-Meiningschen Herrn Bevollmächtigten, die eventual Sukzession auf Altenkirchen betreffend, (Ziffer 162.) ad Dictatum gekommen, worüber man die Meinung der Herren Subdelegirten, vernehmen wolle.

Umfrage.

Kurböhmen: Nach Erachten des Subdelegirten qualifizire sich dieser Anspruch zu keiner Entschädigung; demselben werde also durch einen allgemeinen Vorbehalt hinlänglich fürgesehen seyn.

Kursachsen: Selbiges sey ein eventueller Anspruch, welcher von dem ungewissen Abgange

zweier nähern Linien abhange, und könne daher nach dem §. 34. No. II. des neuen Plans dermalen nicht entschieden oder verglichen werden; sey also ein Fall, der sich blos zu einem allgemeinen Vorbehalte qualifizire, da das Recht zu klagen noch nicht vorhanden sey.

Kurbrandenburg: Da die Deputation sich mit Austheilung und Entscheidung dergleichen weit entfernter und blos eventueller Ansprüche nicht zu befassen habe, so könne auf die vorliegende Vorstellung von Deputationswegen auch keine Entschliessung erfolgen.

Baiern: Da der Artikel 34. No. II. des neuen Plan général sich nur auf gegenwärtig bestehende Ansprüche, nicht aber auf eventuelle entfernte Sukzessionsfälle beziehe; so bedürfe die Vorstellung des Herrn Herzogs von Sachsen-Koburg-Meiningen, und des Herrn Landgrafen zu Hessen-Philippsthal keiner Entschliessung. Subdelegatus müsse in diesem Falle seinem Hofe jura quaecunque vorbehalten.

Würtemberg: Dieses Gesuch steht mit dem §. 34. No. II. aufgestellten Grundsatze in Verbindung, welchem durch die nachgefolgte Note der vermittelnden Herrn Minister, und die Schlüsse der Reichsdeputation schon einige nähere Bestimmungen beigefügt worden.

Subdelegato scheinen aber doch einige Wünsche übrig zu bleiben.

Es sind hiebei die Rechte und Ansprüche auf die, jenseits des Rheins gelegenen Länder und Gebiete, von den Rechten und Ansprüchen auf die dagegen angewiesenen Entschädigungsländer zu unterscheiden.

Bei den nun an die Französische Republik abgetretenen jenseitigen Ländern und Gebieten fallen

1. in allweg, im Verhältniß mit der Französischen Republik, alle ehemaligen Rechte und Ansprüche einzelner Stände und anderer Reichsglieder gänzlich hinweg. Hingegen werden

2) in Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen den Ständen und Gliedern des Reichs unter sich, a) anerkannte Erbfolgrechte, die sich entweder auf besondere Familienverträge, Erbverbindungen u. dergl. oder auf die allgemeine deutsche Erbfolgordnung gründen, ohne Widerspruch auf die Entschädigungsländer übergehen.

Aber auch b) streitige Ansprüche anderer Reichsstände auf einzelne abgetretene Gebiete, welche nemlich von dem Besitzer nicht anerkannt wurden, werden vorzubehalten und

auf den Ausgang der gerichtlichen Erörterung auszusetzen seyn. Der Zweck der hohen vermittelnden Mächte sowohl, als der Reichsdeputation kann nur dahin gehen, daß derjenige die Entschädigung erlange, dem das zu entschädigende Land von Rechtswegen gebührt. Zunächst muß also freilich die Entschädigung dem Besitzer zufallen. Sollte aber in der Folge in Ansehung des abgetretenen Landes der gerichtliche Ausspruch gegen den Besitzer ausfallen, so hört sein Recht an das zur Entschädigung erhaltene Land auf, und geht auf denjenigen über, dem vermög der Urtel das jenseits Rheins gelegene Land jetzt zufallen würde, wenn es nicht, frei von allen diesseitigen Rechten und Ansprüchen abgetreten worden wäre.

Eben dieß wird c) in dem Falle, wenn die gerichtlichen Ansprüche nicht den ganzen Umfang eines Landes, sondern nur einzelne Aemter oder Orte zum Gegenstande hatten, auch in Ansehung einer verhältnißmäßigen Entschädigung für dieselbe zu sagen seyn. Wie hingegen d) einzelne Realrechte, als Staatsdienstbarkeitsrechte ꝛc., welche etwa benachbarten und andern Ständen auf einem abgetretenen Lande und Gebiete zuständig gewesen seyn mögen, durchaus aufgehoben sind, so werden auch alle Ansprüche auf Entschädigung wegen solcher ehemals anerkannten streitigen Rechte an den Besitzer des Entschädig-

ungslandes, gänzlich für unstatthaft zu erklären seyn.

Was nun die zur Entschädigung gegebenen Länder und Gebiete betrifft: so ist es

a) dem hin und wieder in dem Plan général selbst geäußerten Gesinnungen der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation gemäß, daß anerkannte oder doch besitzlich hergebrachte Rechte benachbarter u. anderer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entschädigungslande vorgehenden Regierungsveränderung ungeachtet, sowohl in petitorischer, als possessorischer Rücksicht durchaus in demselben Zustande verbleiben, in dem sie zuvor waren. Es trit jedoch

b) von selbst die natürliche Einschränkung ein, daß in Ansehung der zu sekularisirenden geistlichen, mittelbaren und unmittelbaren, Gebiete, alle diejenigen Rechte von selbst hinwegfallen, welche sich auf die geistliche Eigenschaft derselben in der Maße beziehen, daß sie sich nach geschehener Umwandlung der Bisthümer, Abteien und Klöster in weltliche Besitzungen, nicht mehr gedenken lassen.

c) In Ansehung älterer Ansprüche an die Entschädigungsgegenstände, auf welche sich die Note der Herrn Minister der vermittelnden

Mächte vom 13. Okt. 1802, und die nachgefolgten Berathschlagungen der Reichsdeputation beziehen, will Subdelegatus nur noch die Bemerkung machen, daß der dadurch bezielte wohlthätige Zweck noch ungleich vollständiger erreicht werden dürfte, wenn eine eigene Kommission dazu ernannt würde, bei welcher dergleichen Ansprüche innerhalb des bestimmten Zeitraums eines Jahres, bei Verlust der Forderung selbst, anzubringen, und welcher der Auftrag und die Gewalt zu ertheilen wäre, zuvörderst für die gütliche Beilegung solcher Streitigkeiten sich zu verwenden; wenn aber dieser Zweck nicht zu erreichen wäre, nach Beschaffenheit der Sache, entweder selbst nach vorgängiger Vernehmung beider Theile und erlangter hinlänglicher Kenntniß von dem Gegenstande des Streits, ohne die Umschweife prozessualischer Förmlichkeiten, zu enscheiden, oder eine solche Rechtsstreitigkeit, etwa unter Erkennung einer Provisionalverfügung, an die Reichsgerichte zu verweisen.

d) Sollten endlich bei der wirklichen Ausführung des Entschädigungsplanes, über der Entwicklung der dadurch entstehenden neuen Verhältnisse zwischen benachbarten Landesherren, sich Zweifel und Anstände ergeben; so würde, um Teutschland in seinem Innern gründlich zu beruhigen, zu wünschen seyn, daß die Vollmacht und Gewalt einer solchen

Kommission, insbesondere auch auf solche über der Ausführung des Entschädigungsplans selbst entstehende Mißhelligkeiten ausgedehnt werden möchte; indem die Reichsdeputation sich wohl selbst der Sorge für die Vollziehung des Entschädigungsplans in seinem Detail und der Erörterung der etwa vorkommenden Anstände unmittelbar nicht wird unterziehen wollen.

In Anwendung auf den vorliegenden Fall vereiniget sich daher diesseitige Subdelegation mit der vortreflichen Baierischen Abstimmung, und insbesondere auch mit dem Vorbehalte der Rechte eines jeden, und glaubt, daß dermalen eine Entschließung nicht nothwendig sey.

Hessen-Kassel: Subdelegatus habe schon bei andern Gelegenheiten seine Meinung dahin geäußert, daß die Sukzessionsrechte eines Dritten durch Abtretungen der Lande, worauf solche vertragsmäßig begründet sind, nicht anders, als wie durch förmliche Verzichtsleistung aufgehoben werden könnten. Die in dem Plan général d'indemnités mitaufgenommenen Vergütungen für dergleichen Ansprüche ließen auch keine Zweifel übrig, daß die Hrn. Minister der hohen vermittelnden Mächte ebenfalls von diesen rechtlichen Grundsätzen ausgegangen, und solche durch Vergleiche unter den Interessenten zu beseitigen bemühet gewesen seyen; und wenn es hiernach auch über-

flüßig scheinen möchte, dergleichen Gerechtsame in dem Reichsdeputations-Rezesse noch besonders vorzubehalten, so dürfte es doch allerdings zur Beruhigung aller derjenigen Reichsstände, die sich in ähnlichem Falle befinden, gereichen, wenn ein solcher allgemeiner Vorbehalt in sothanen Deputationsrezeß aufgenommen werde, damit dadurch auch diese eventuellen Ansprüche, die nicht eher, als in dem eintretenden Sukzessionsfalle, also nicht binnen der in dem 11. Prinzip und der sich hierauf beziehenden Note der Herrn Minister bestimmten Zeit gerichtlich angebracht werden können, ausdrücklich gesichert und kein Zweifel darüber entstehen möge.

Kurmainz: In den zur Entschädigung gegeben werdenden Landen müssen allerdings jedem Dritten seine darin habenden unstreitigen Rechte, so wie den Familien ihre eventuellen Sukzessions-Jura, und jede Verhältnisse mit den Nachbarn stehen bleiben; dieses näher zu bestimmen gehöre zur künftigen Fassung des Deputations-Rezesses, immittels vereinige sich Subdelegirter, so viel den vorliegenden Fall betreffe, mit Baiern.

Kurböhmen interloquendo mit Baiern, ausschließlich des am Ende beigefügten Vorbehaltes.

CONCLUSUM.

Daß dieser Gegenstand gegenwärtig keiner besondern Entschließung bedürfe.

§. 140.

Vorstellung, die Bestimmung des Thalwegs im Rheine betreffend.

Direktorium: Unterm 25. pass. sey eine Vorstellung des Fürstl. Nassau-Usingischen Herrn Bevollmächtigten, die Bestimmung des Thalwegs betreffend, zur Diktatur gekommen. (Ziffer 163).

Domini Subdelegati hielten dafür daß diese Vorstellung um somehr verdiene den Herren Ministern der vermittelnden Mächte, um ihre Gesinnungen hierüber zu vernehmen, mitgetheilt zu werden, als ohnehin der Begriff des Thalwegs als Rheingränze, noch eine nähere Bestimmung erfordere.

Ita Conclusum, und sey sich daher desfalls mit der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz zu benehmen.

§. 124.

Vorstellung des Herrn Fürstabts zu Mury in der Schweiz.

Direktorium: Der Herr Fürstabt von Mury in der Schweiz habe unterm 26. pass. wegen seiner auf dem Reichsboden gelegenen, zur Entschädigung bestimmten Besitzungen, eine Vorstellung übergeben, (Ziffer 164) worüber man die Meinungen der Herren Subdelegirten vernehmen wolle.

Domini Subdelegati hielten dafür, daß die Helvetische Republik prinzipaliter die Sustentation dieses Herrn Fürstabtes, in Gefolge

des §. 29. des Plan général zu tragen habe; in so fern es ihm jedoch dort an dem erforderlichen Unterhalte gebrechen sollte, so würden sich die Besitzer seiner Herrschaften einer lebenslänglichen verhältnißmäßigen Unterstützung desselben zuversichtlich nicht entziehen.

Ita Conclusum.

§. 142.

Fürstlich-Anhaltische Vorstellung wegen der Grafschaft Ascanien.

Direktorium: Das Fürstliche Haus, Anhalt, habe sub dict. 27ten pass. eine Vorstellung wegen dessen Prätension auf die im Westphälischen Frieden an Kurbrandenburg gekommene Grafschaft, Ascanien übergeben. (Ziffer 165.) Man wolle vernehmen, was dießfalls zu beschliessen seyn möge.

Domini subdelegati fänden, da dieser Gegenstand auf einem weitern, längst verlangten Gutachten des Reichs beruhe, solcher nicht hieher gehöre.

Ita Conclusum.

§. 143

Legitimationsanzeige.

Direktorium habe noch anzuzeigen, daß sich bei ihm weiters legitimirt habe.

Den 3. Nov. wegen des Hrn. Fürsten Karl zu Hohenlohe u. Waldenburg-Bartenstein, der Herzoglich-Würtembergische Hr. Regierungsrath, Johann August Reuß. Quibus discessum.

CXXIII.

SESSIO VIGESIMA QUARTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 6ten November 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.

Et me Secretario Herrlein.

§. 144.

Drei Erlasse der Kaiserl. Plenipotenz, und Erlaß der Reichsdeputation, den Thalweg des Rheins betreffend.

Direktorium zeigte zuvörderst an: auf den an die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz

gebrachten Deputationsbeschluß, das Schuldenwesen betreffend, (Ziff. 166.) auch auf die Deputationsbeschlüsse die Fortbezahlung der Kammerzieler, und die weitern Vorstellungen der Herrn Grafen von Schönborn betreffend, habe hochgedachte Kaiserl. Plenipotenz gestern mittels dreier Erlasse (Ziff. 167. 168. und 169) Ihren Beitrit der Deputation bekannt gemacht; dann habe Direktorialis den vorgestrigen Beschluß, wegen näherer Bestimmung des Rheinthalwegs, (Ziff. 170.) der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz gestern ebenfalls zugestellt; alle diese Erlasse seyen auch bereits diktirt worden.

§. 145.

Fürstlich Oettingen-Spielbergisches Ansuchen um eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe.

Direktorium: Wolle mit Vorname der eingekommenen noch übrigen Vorstellungen kontinuiren.

Den 27. v. M. sey ein Fürstl. Oettingen Spielbergisches Promemoria, wodurch um eine Virilstimme im Fürstenrathe angesucht werde (Ziffer 171.), diktirt worden.

Sämmtliche Herren Subdelegirte bezogen sich auf ihre, in gleichem Betreff auf das

Ansuchen des Herrn Fürsten von L. Wertheim abgegebene Vota; also

CONCLUSUM.

Da dieses Gesuch außer dem Wirkungskreise der Deputation liege, so sey der Herr Fürst damit an Kaiserliche Majestät und das Reich zu weisen.

§. 146.

Vorstellung und Bitte des Herrn Fürsten von Ligne, um ein Surrogat für das Damenstift Witmarsen.

Direktorium: sub eod. dictato bitte der Herr Fürst von Ligne um ein Surrogat für das von Kurbraunschweig angesprochene Damenstift, Witmarsen (Ziffer 172.).

Domini Subdelegati hielten dafür, daß, da der Kurbraunschweigsche Anspruch bereits den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte mitgetheilt worden sey, und hierauf noch deren Aeußerung zurückstehe, diese vor allem abzuwarten sey.

Ita Conclusum.

§. 147.

Fürstlich-Fürstenbergische Vorstellung, die inländischen Mediatklöster betreffend.

Direktorium: sub dictatis den 28. Okt.

und 3. Nov. habe der Fürstl. Fürstenbergsche Bevollmächtigte in Betreff der in den Fürstenbergischen Landen gelegenen Mediatklöster Vorstellungen übergeben (Ziffer 173. u. 174.) und gebeten, solche dem Fürstenbergischen Lande nicht zu entziehen.

Der Hoch- und Teutschmeisterische Herr Subdelegirte äußerte hierauf: Er beziehe sich auf die, in seinem bei der 22. Sitzung abgegebenen Voto enthaltenen Grundsätze, wodurch das Begehren des Fürstl. Fürstenbergischen Abgeordneten erledigt seyn werde.

Reliqui Domini Subdelegati hielten dafür, daß auf solche Weise dieses Gesuch dermalen auf sich beruhe.

Ita Conclusum.

§. 148.

Fürstl. Oettingen-Wallersteinisches Ansuchen um eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe.

Direktorium: sub eod. dictato vom 28. Okt. suchte auch die Fürstl. Oettingen-Wallersteinische Vormundschaft um eine Virilstimme im Fürstenrathe nach (Ziffer 175.).

Domini Subdelegati: wie bei Oettingen-Spielberg; also

CONCLUSUM.

Da dieses Gesuch außer dem Wirkungskreise der Deputation liege, so sey der Herr Fürst damit an Kaiserl. Majestät und das Reich zu weisen.

§. 149.

Vorstellung zweier gebornen Gräfinnen des Rheingräflichen Hauses, wegen erlittenen Verlustes.

Direktorium: Am 29. Okt. sey eine Vorstellung der Frau Gräfin Christiana von Ortenburg, und Louise von Grumbach diktirt worden, (Ziffer 176.) wodurch gebeten werde, das Rheingräfl. Haus anzuweisen, die Frauen Gräfinnen für einige verlorne Parzellen der Rheingrafschaft an der Entschädigung Theil nehmen, oder aber ihnen den §. 24. des Plan général und des Konklusi Imi Deput. v. 16. v. M. zu statten kommen zu lassen.

Domini Subdelegati hielten dafür, daß, da dem Rheingräfl. Hause für seine sämmtlichen Besitzungen, §. 3. des Plan général, eine Entschädigung angewiesen sey, die Frauen Gräfinnen, sofern ihre Angabe gegründet sey, allerdings an dieser Entschädigung pro rata Theil zu nehmen, und sich deßfalls an ihr eigenes Haus zu wenden hätten.

Ita Conclusum.

§. 150.

Vorstellung des Malteser Ordens, die angewiesenen Klöster im Breisgau betreffend.

Direktorium: sub eod. dictato habe der Herr Bevollmächtigte des Malteserordens angezeigt, daß die im Entschädigungsplane dem Orden zugetheilten Breisgauer Stifter ihre Güter, Mobilien rc. veräußerten, mit Bitte, deßfalls Vorkehrung zu treffen (Ziff. 177).

Umfrage.

Kurböhmen: Nachdem weder des Herzogs von Modena Durchl., noch desselben nothwendiger Erbe, des Erzherzogs Ferdinand K. H., noch auch Se. Majestät der Kaiser, als Eventual-Erbfolger des Breisgaues, und Haupt des Hauses Ihre aus der Landeshoheit unmittelbar fließende Rechte über die hier in Frage stehenden Stifter aufgegeben hätten; so stehe nur Ihnen zu, gegen Veruntreuungen dieser Art, Falls sie wirklich statt hätten, Verfügung zu treffen.

Kursachsen: Lasse die Beschwerde um so mehr für itzt auf sich beruhen, als ihr nicht nur die Bescheinigung abgehe, sondern auch die Zuläßigkeit derselben von dem Erfolge der in der vortrefflich-kurböhmischen Abstimmung erwähnten Reklamation abhange, welche

von dieser Seite für vollkommen gegründet erachtet würde.

Kurbrandenburg: Nach diesseitigem Dafürhalten scheine es auf jeden Fall eine zweckmäßige Vorsorge zu seyn, durch ein Deputations-Konklusum für ganz Teutschland alle von den mittelbaren geistlichen Stiftern seit dem 24. Aug. d. J. vorgenommene Veräußerungen für ungültig zu erklären.

Baiern: Vereinige sich mit dem Kurbrandenburgischen Antrage.

Hoch- und Teutschmeister: In Hinsicht auf den von der hohen Reichsdeputation aufgestellten Grundsatz: daß die in altweltlichen Fürstenthümern gelegenen Klöster und Abteien zur Entschädigung nicht anzuweisen seyen, glaubt Subdelegirter das Promemoria des Herrn Bevollmächtigten des hohen Malthefer- und Johanniterordens zur Verfügung der hohen Reichsdeputation nicht geeignet.

Hessenkassel: Wie Kurbrandenburg.

Würtemberg: Die hohe Reichsdeputation hat durch ihren Beschluß sehr liberale Grundsätze für die Versorgung der dermaligen Besitzer der Entschädigung-Objekte aufgestellt, desto unverantwortlicher würde es seyn, wenn es sich gedenken ließe, daß die im vorliegenden

Promemoria vorgetragenen Thatsachen wirklich auf die angebene Art sich verhielten. Da es aber doch immer möglich ist, daß dergleichen Unternehmungen hier oder da geschehen, so würde Subdelegatus als allgemeine Norm aufstellen:

Daß jede in den Entschädigungslanden seit dem 24. August geschehene Veräußerungen dieser Art ungültig zu erklären seyen.

Im Grunde würden ohnehin die bisherigen Besitzer auch für solche ältere Veräußerungen verantwortlich seyn, welche seit einiger Zeit etwa in der Absicht haben vorgenommen werden können, um sich privatim zu bereichern.

Kurmainz: Lasse die gegenwärtige Vorstellung ebenfalls auf sich beruhen; sey jedoch mit dem Grundsatze, welchen die vorstimmenden Herren Subdelegirten gelegenheitlich der Vorstellung äußerten, daß nemlich, so wie bereits der neuen Schulden wegen konkludirt worden, in dem künftigen Deputations-Hauptrezesse für ungültig zu erklären, ganz verstanden.

Kurböhmen, interloquendo: Trete diesem leztерwähnten Grundsatze vollkommen bey.

Kursachsen: Similiter.

Hoch- und Teutschmeister: Pariter.

Kurbrandenburg, interloquendo: Vereinige sich auch damit, daß die in Proposition stehende Vorstellung auf sich beruhe.

Baiern: Wolle ebenfalls die Vorstellung auf sich beruhen lassen.

Hessenkassel: Ebenfalls.

Würtemberg: Da der allgemeine Grundsatz alle spezielle Fälle umfaßt, so bedarf auch nach des Subdelegati Erachten das in Proposition gestellte Promemoria keiner besondern Verfügung.

CONCLUSUM.

Daß die in Proposition stehende Vorstellung auf sich zu beruhen habe; im Allgemeinen aber in dem künftigen Deputationsrezesse eben so, wie bereits der neuen Schulden wegen konkludirt worden, festzusetzen: daß alle außer dem Gange gewöhnlicher Administration liegende Veräußerungen der Stifter, welche nach dem 24 Aug. a. c. etwa geschehen wären, ungiltig seyen.

§. 151.

Hessenkasselische Vorstellung wegen Erläuterung einiger Stellen des neuen Entschädigungsplans.

Direktorium: Des Herrn Landgrafen von

Hessenkassel Durchlaucht hätten sub eod. dict. den 29. m. p. eine weitere, Ihre eigene Entschädigung betreffende Vorstellung, worin jedoch nur hauptsächlich um Erläuterung einiger Dispositionen des Plan général gebeten werde, durch ihren dahiesigen Partikular-Abgeordneten übergeben lassen (Ziffer 178). Man wolle vernehmen, was hierauf zu beschließen seyn möge.

Umfrage.

Kurböhmen: Ob die Ansprüche, welche andere Reichsstände auf einzelne, des Erzkanzlers kurfürstl. Gnaden nach dem Plan général verbleibende Besitzungen gerichtlich angebracht haben, in die Kategorie des §. 34. aufgestellten 11ten Grundsatzes gehören, oder vermög: gemeiner Rechte ohne Rücksicht auf die besondere Zurechnung erstern zur weitern Ausführung vorbehalten bleiben sollen? Darüber erachte Subdelegirter sey die Meinung der Herren Minister der vermittelnden Mächte sich zu erbitten.

Die zweite Frage des Promemoria betreffend: Ob die Veränderung, welche nach ebenersagtem Plane mit mehreren Lehenshöfen vorgehen wird, die Lehnmänner in die Verbindlichkeit setze, sogleich neue Belehnung nachzusuchen? sey Subdelegirter des Dafür-

haltens: zu Bezeugung des neuen Besitzes sey irgend welche ihn andeutende Handlung erforderlich; diese Handlung könnte lediglich in der Muthung bestehen; sollten aber manche Lehensherren eine wirkliche Lehensempfängniß vorziehen, so müsse dieselbe den Vasallen wenigstens kostenfrei gemacht werden; indem es sich nicht gezieme, daß durch eine außer dem Lehenrechte und ihren Verbindlichkeiten liegende Veränderungsursache ihre Lage verschlimmert, und Sie in unnöhige Ausgaben versetzt würden.

Kursachsen: Sey mit den in der vortreflichen kurböhmischen Abstimmung gemachten Anträgen einverstanden, halte jedoch zugleich

ad 1) dafür, daß solche rechtshängige Ansprüche an Entschädigungslande, obgleich deren endliche Entscheidung binnen Jahres Frist nach der gewöhnlichen Prozeßform kaum zu bewirken sey, dennoch durch eine allgemeine, den höchsten Reichsgerichten zu ertheilende Vorschrift, solche gleich den privilegirtesten Sachen vor andern vorzunehmen, möglichst zu beschleunigen seyn werden.

Ob übrigens Kurmainz im Falle des Prozeßverlustes wegen Burgjost einen Evictions-Anspruch gegen das gesammte Reich habe? werde von der zu erwartenden genauern Be-

stimmung und Garantirung der Objekte des, Ihro kurfürstl. Gnaden Herrn Erzkanzlern zugedachten, Einkommens abhangen.

Kurbrandenburg: Die diesseitige Subdelegation halte dafür, daß sich über die erste Frage der in Proposition stehenden Vorstellung die gefällige Meinung der vermittelnden Herren Minister zu erbitten sey. Auf die zweite Frage möchte die Entscheidung in dem Haupt-Deputationsrezesse dahin zu reguliren seyn, daß es sämmtlichen neuen Lehensherrn bei den vorgehenden häufigen Lehensveränderungen frei stehen müßte, ob sie sich mit der bloßen Lehensmuthung begnügen, oder von ihren neuen Vasallen auch die würkliche Lehenspflichtleistung fordern wollen; jedoch würde in dem einen, wie in dem andern Falle, billig seyn, daß die Lehenstaxen nachgelassen würden. Der übrige Inhalt der Vorstellung wegen Vermehrung der Entschädigung, scheine nach der eigenen großmüthigen Erklärung des Herrn Landgrafen Durchl. vor der Hand auf sich zu beruhen.

Baiern: Der Kurfürst Erzkanzler sey ex iure novo dotirt; es seyen daher die auf dessen Besitzungen bestehenden Ansprüche nicht in die Kategorie des 11ten Grundsatzes des §. 34. zu zählen; noch weniger nach gemeinen Rechten ohne Rücksicht auf

diese besondere Zurechnung zu entscheiden. Subdelegatus erachte, daß diese Frage den Gesandten der vermittelnden Mächte um ihre gefällige Ansicht und Aufklärung zu kommunizieren sey.

In Betreff der zweiten Frage scheint es zwar den Grundsätzen des Lehenrechts gemäß zu seyn, daß die neuen Lehensherren durch Muthung oder wirklich zu leistende Lehenspflicht sich der in Lehensverbindung stehenden Vasallen zu versichern; — es erfordere aber allerdings die Billigkeit, da die gegenwärtigen Veränderungsfälle blos zufällig sind, daß die mit Lehensmuthung oder mit wirklicher Pflichtleistung verbundenen Taxen und andere Lehensgebühren nachgelassen, und dieselben bis zu einem künftigen, von einer oder der anderen Seite eintretenden Fall, auszusetzen seyen. Der übrige Inhalt dieser Vorstellung beruhe auf sich.

Hoch- und Teutschmeister: Allerdings können die Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen von Kassel zustehenden Ansprüche auf einzelne, dem Herrn Erzkanzler Kurfürstl. Gnaden verbleibende, Besitzungen ohne eine beruhigende Entscheidung nicht belassen werden; aber eben so wenig scheint es mit der Billigkeit vereinbarlich zu seyn, daß eine neue dem Herrn Erzkanzler Kurfürstl. Gna-

den zugedachte Dotirung mit neuen aus den vorbemerkten Ansprüchen sich folgernden Lasten beschwert oder geschmälert werde.

Subdelegirter hält dahero dafür: daß dieser Gegenstand vor der Hand den Herren Ministern der vermittelnden hohen Mächte zur gefälligen und beruhigenden Rückäußerung mitzutheilen sey.

In Betreff der zweiten Frage aber tritt Subdelegirter dem vortreflich-Kurböhmischen Voto bei.

Hessenkassel: Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Landgraf hätten bei Gelegenheit der Besitzergreifung der Aemter, Amöneburg und Fritzlar, sammt den Kellereien, Neustadt und Naumburg, die offiziell geführten Kameral- und Kriegszahlamts Rechnungen derselben von den Jahren 1789, 1790 und 1791. durch die abgesendeten Kommissarien einsehen und extrahiren lassen. Der hier ausgefertigte Durchschnitt, welchen Subdelegatus nur erst nach geschehener Einreichung der befragten Note bekommen hat, ergiebt, daß Erstere nicht mehr, wie 19611 fl., letztere dagegen 12459 fl. betragen, und solchemnach die in der fürtrefl. kurmainzischen Abstimmung der zehenden Sitzung bemerkte Summen — welche nach den zur Richtschnur wohl nicht

anzunehmenden Kriegsjahren berechnet seyn möchten — in Ansehung der Ländereinkünfte um 3774 fl. und der Kriegszahlamts-Einkünfte um 1675 fl. sich vermindern; mithin in gleicher Maße die in der Note berechnete Summe des Verlustes vergrößert erscheine, und die Ansprüche Sr. Hochfürstl. Durchlaucht auf anreichendere Entschädigungen für den durch Abtretung des linken Rheinufers erlittenen Territorialverlust sattsam begründe; deren Entsagung die von Subdelegirtem geschehene Anname des Plan général nicht mit sich führe.

Derselbe beziehet sich, was den Vorbehalt der gegen das hohe Erzstift Mainz pendenten Prozesse betrift, auf das in der 18ten Sitzung bereits hierüber abgelegte Votum; in Ansehung der Lehenserneurungen aber scheinet Subdelegato nöthig, daß Etwas deshalb in dem Reichsdeputations-Rezesse festgesetzt werde, und allerdings billig zu seyn, daß den Lehensbesitzern die Renovation nicht eher, als bei einem künftig eintretenden Fall angemuthet werde.

Würtemberg: Ad 1) Von der einen Seite können gerichtlich anhängende Rechtsansprüche nicht wohl ohne weiters als verfallen angesehen werden. Zum wenigstens sind dieselben in die Kategorie derjenigen aufzunehmen, in Ansehung deren nur dieses vorge-

schrieben ist, daß sie innerhalb eines Jahrs ausgeführt werden sollen.

Auf der andern Seite kommt es aber auch wesentlich darauf an, daß der Herr Kurfürst Erzkanzler, welcher das zugeschiedene Loos ex iure novo mit einer bestimmten Aestimation erhält, hieran nicht verkürzt werde, indem es nicht wohl thunlich seyn würde, von Seiten des Reichs Eviktion zu leisten.

Am Besten wird es daher seyn, den Herren vermittelnden Gesandten diesen besondern Fall, so wie die in der letzten Sitzung von Subdelegato vorgelegenen Fragen, welche ihren Bezug auf denselben Grundsatz von den Ansprüchen haben, mitzutheilen.

Ad 2) Würde es unbillig seyn, die Vasallen, ohne daß in ihrer oder ihres bisherigen Lehnsherrn Person ein Lehnfall vorgegangen, den bei Veränderungen gewöhnlichen Taxen und andern Lehnsgebühren zu unterwerfen.

Da es aber dennoch nothwendig ist, daß die Vasallen ihrem neuen Herrn Treue zusagen, so dürfte es dem Lehnherrn anheimzustellen seyn, ob sie sich unter der so eben bemerkten Einschränkung mit einer Muthung begnügen, oder eine förmliche Belehnung vorgehen lassen wollen.

Kurmainz: Auf das, was in dieser Vorstellung von der eigenen Entschädigung des Hrn. Landgrafen von Hessenkassel Durchl. weiter vorkomme, finde Subdelegirter dermalen nicht mehr nöthig, sich weiter zu äußern, sondern bemerke nur, daß er in den ersten Heften einer ganz neu erschienenen Zeitschrift, der Teutsche Zuschauer, betitelt, ganz unerwartet einen Aufsatz gefunden habe, welcher die Vorzüge der Sr. Durchlaucht bestimmten Kurmainzischen Hessischen Aemter ausführlicher darthue; was hiernächst die sich von dreihundert Jahren herschreibenden Ansprüche auf Burgjoß betreffe, deren des Herrn Landgrafen Durchlaucht erwähnten, so sey ihm von diesen veralteten Ansprüchen gar nichts bekannt; inwiefern aber überhaupt künftig noch Ansprüche auf alte Kurmainzische Besitzungen, welche Sr. Kurfürstlichen Gnaden in die Höchstihnen bestimmte Million Einkünfte namentlich aufgerechnet worden, statt haben könnten, oder vielmehr, wie der Reichserzkanzler gegen einen solchen besorglichen Schaden, und Abgang an seinen Einkünften, ohne eines Dritteren Nachtheil, gesichert werden möchte, darüber würden sich allerdings die Gesinnungen der Herren Minister der vermittelnden Mächte vor allem auszubitten seyn.

Betreffend endlich die Frage, was wegen Erneuerung der Lehen zu bestimmen sey, vereinige sich Subdelegirter cum maioribus.

CONCLUSUM.

Ueber die Frage, was wegen solcher Ansprüche, welche gegen die dem Reichserzkanzler in dem neuen Plane zur Dotirung angewiesene und aufgerechnete Lande gemacht würden, zu verfügen seyn möge, seyen sich unter Mittheilung der in Proposition stehenden Vorstellung die Gesinnungen der Herren Minister der vermittelnden Mächte auszubitten, und sich daher desfalls mit der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz zu benehmen.

In Ansehung der andern Frage hingegen, was wegen Renovation der an neue Herren kommenden Lehen festzusetzen sey? überlasse man es den neuen Lehensherren, ob Sie sich mit bloßer Muthung begnügen, oder die wirkliche Lehensempfängniß verlangen wollten; nur seyen in letzterm Falle die Vasallen mit Taxen und andern Lehensgebühren zu verschonen.

Quibus discessum.

CXXIV.

SESSIO VIGESIMA QUINTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 9ten November 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte	Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— —	Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— —	Kursachsen:	Hr. von Globig.
— —	Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— —	Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— —	Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— —	Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
— —	Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
	Et me Secretario	Herrlein.

§. 152.

Deputations-Erlasse an die Kaiserl. Plenipotenz, und Erlasse dieser an die Reichs-Deputation.

Direktorium zeigte an: Es habe den Beschluß der letzten Sitzung auf die neue Vorstellung des Hochfürstl. Hessenkasselschen Herrn Partikular-Abgeordneten sogleich vorgestern der

höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zugestellt; dagegen aber von Hochderselben noch am 6sten Ihren Beitritt mit einigen Bemerkungen und Vorbehalten zu dem Deputationsbeschluße, den Unterhalt der Geistlichkeit ꝛc. betreffend; dann gestern Abends einen weitern Vereinigungs-Erlaß die Bestimmung des Rhein thalwegs betreffend, erhalten. Sämmtliche diese dahier (unter Ziffer 179. 180. 181 und 182.) zu Protokoll kommende Erlasse seyen auch bereits ad dictaturam gekommen.

§. 153.

Die Bemerkungen der Kaiserl. Plenipotenz über den Deputations-Erlaß wegen dem Unterhalte der Geistlichkeit ꝛc. betreffend.

Direktorium wolle nunmehr vernehmen, was über die ebengedachten Bemerkungen und Vorbehalte des erwähnten ersten Erlasses der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz zu äußern gefällig sey.

Umfrage.

Kurböhmen: Will sich einsweilen seine Aeußerung vorbehalten.

Kursachsen: Behalte sich ebenfalls dieserhalb das Protokoll offen.

Kurbrandenburg: Diesseitige Subdelegation müsse sich zuföderst über die in diesem Kaiserl.

Plenipotenzerlaß abermals gebrauchte Ausdrücke von Kaiserl. Kommissionsdekreten und Deputationsgutachten verwahren, und sich hierüber sowohl, als überhaupt auf den in der 13. Deputationssitzung vom 9ten v. M. verlesenen Kaiserl. Plenipotenzerlaß die weitere Aeußerung noch vorbehalten.

Was die Sache betreffe, so glaube man

ad I) die Rechte der zu säkularisirenden Lande und Unterhaltung in Absicht ihrer politischen Verfassung durch die Bestimmung

so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruhe,

hinlänglich gewahrt; so wie auch

ad II) durch den Ausdruck: daß eine veränderte Einrichtung der Diözesen auf reichsgesetzmäßige Art geschehen müsse, alle Verhältnisse und Befugnisse vollkommen geschont und vorbehalten seyen.

ad III) Sey in dem Deputationskonkluso, bei den zur fünften Klasse gerechneten geistlichen Regenten und Körperschaften, welche jenseits Rheins alles verloren, die Aeußerung nicht außer Acht zu lassen: daß sie zum Theil noch nicht alle Hoffnung verloren hätten, in ihrem Vaterland ihren künftigen Unterhalt zu

finden. Sollte dieser Fall nicht eintreten, so lasse man sich gerne gefallen, die Fürsorge des Reichs, welcher sie empfolen seyen, vorläufig dahin zu bestimmen, daß so wie bei der vierten Klasse ein Fond ausgemittelt werden solle, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen werden könne.

ad IV) Sey man der billigen Festsetzung nicht entgegen, daß in Dom- Ritter- und Mediatstiftern diejenigen, welche wirklich den Besitz ihrer Präbenden erlangt haben, und nach den verschiedenen Statuten der Stifter erst nach dem Ablaufe der Karenzjahre oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, ganz gleiche Rechte und Ansprüche, wie den zum Genuß ihrer Präbenden wirklich beruffenen Domizellaren zustehen sollen. Dem

ad V) geäusserten Desiderio in Absicht des Herrn Fürstbischofs zu Würzburg, als Koadjutors von Bamberg, werde durch die darüber von der fürtreflich Baierischen Gesandtschaft zu erwartende Erklärung nach den großmüthigen Gesinnungen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unfehlbar vollkommen genügt werden.

Den Kaiserl. Prezisten, welche ihre Prezes bereits dem Kapitel präsentirt haben, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht haben vorbeigehen lassen, werde ohne Anstand

in den eintretenden Erledigungsfällen das Recht auf eine verhältnißmäßige Pension zu sichern seyn; so wie auch

ad VI) nichts entgegen stehe, gleiches in Ansehung derjenigen Kaiserl. Panisten festzusetzen, welche auf ihre Laienpfründe ein erworbenes und bereits anerkanntes Recht hätten.

Baiern: Aus dem unterm 6ten dieses diktirten Erlasse der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz ist zu ersehen, daß Sie dem Deputationsschlusse vom 26ten Oktober mit Bemerkungen und Vorbehalten beigetreten sey; indem man diesen Beitritt geziemend verdankt, will man die Erinnerung beifügen:

1) Man halte die Fassung des Deputationsschlusses in Betreff der Erhaltung der Konsti ution der sekularisirten Lande für so deutlich und bestimmt, daß es füglich dabei zu belassen sey, um nicht Anlaß zur Mißdeutung des ächten Sinnes zu geben.

2) In Betreff des unter N. II. befindlichen Vorbehaltes muß Subdelegatus erklären, er habe zu der Anname des provisorischen Status quo der Einrichtung des Kirchendienstes, sowol in den alten Erbstaaten als in den Entschädigungslanden votando beigewirkt, weil eine neue Metropolitan- und Diözesan-Eintheilung kein Gegenstand der Deputation

ist, sondern vorzüglich in grösseren Staaten den Landesherrn, welche das Bedürfniß und die Konvenienz ihrer Nationalkirche am besten beurtheilen können; und denen daher das Schutz- und Schirmrecht über dieselbe vor allen andern zusteht, überlassen bleiben muß, mit den geeigneten Behörden das zweckdienliche hierüber zu verfügen. Man kann dabei allerdings von der Unterstellung ausgehen, daß man bei Aussetzung der auf reichsgesetzliche Art zu treffenden anderen Einrichtung das reichsoberhauptliche oberste Schutzrecht nicht weniger, als die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen habe vorbehalten wollen.

3) In Betreff der unter N. III. empfohlenen Gleichstellung des Herrn Fürstbischofes zu Lüttich mit jenem von Basel — sey sehr zu beklagen, daß diesen Fürsten die Folgen des Lüneviller Friedens besonders hart treffen; — da die Deputation ihn der Vorsorge Kaiserl. Majestät und des Reichs empfielt, giebt Sie die Hoffnung nicht auf, daß die ganz einzige und beispiellose Lage des Herrn Fürstbischofs von den hohen Paziszenten noch einiger Rücksicht gewürdiget werden möge; — indessen wolle Subdelegatus gerne beiwirken, wenn die Mehrheit der Deputation gut finden sollte, etwas bestimmteres darüber zu beschließen.

4) Was die Bemerkung N. IV. belangt, so ist kein Zweifel, daß Domizellaren, welche wegen

der Karenzjahre noch nicht zum Genuß der Präbende gekommen sind, in der Verfügung des Deputationsschlusses begriffen seyen, indem selbst die Domizellaren, deren Anspruch noch entfernter ist, zur Einrückung in die Pension der Pfründe berufen sind; — der Deputationsschluß bedarf demnach auch hierinne keiner Veränderung.

5) Im 5ten Punkte wünscht die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz, daß des Herrn Fürstbischofs zu Würzburg, in der Eigenschaft als Koadjutors zu Bamberg ausdrücklich in dem Rezesse gedacht werde; dieser Wunsch stimmt mit den Instruktionen des diesseitigen Subdelegirten vollkommen überein, und es ist aus dem Deputationsprotokolle zu ersehen, was Ihre Kurfürstl. Durchlaucht nach ihrem freundschaftlichen Verhältnisse zu diesem würdigen Vorsteher auch in Rücksicht der Koadjutorie zu beschließen sich bewogen gefunden haben.

6) Findet Subdelegatus keinen Anstand, den N. VI. geäußerten Wunsch in Ansehung der Prezisten, deren Prezes bereits insinuirt und von den Kapiteln angenommen wurden, und welche den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht haben vorbeigehen lassen — wie auch in Ansehung der wirklich in den Genuß gekommenen Panisten beizutreten.

Aus der mitgetheilten Note der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz an die Herren

bevollmächtigten Minister der hohen vermittelnden Mächte ersieht Subdelegatus, daß Hochdieselbe ihre Bemerkungen und Vorbehalte — als schon in dem Geiste der Deputationsschlüsse liegend — zugleich mit übergeben, und von der erfolgenden Anerkenntniß der Deputation Nachricht zu geben, sich vorbehalten habe; — zu dieser Anerkenntniß kann Subdelegatus nach seinen Instruktionen nur in vorbemerktem Maße beistimmen, und will in Ansehung der fortwärend gebrauchten Ausdrücke von Kommission Gutachten die nöthige Verwarung einlegen.

Hoch- und Teutschmeister: Die hohe Reichsdeputation kann es nicht anders, als mit dem lebhaftesten Dankgefüle vernehmen, daß die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz sich mit dem Beschlusse vom 26. Okt., das Reglement wegen künftiger Versorgung der Geistlichkeit in den sekularisirten Landen betreffend, nach seinem ganzen Inhalte vereiniget, und eben so eifrig sich bestrebet hat, das Loos derjenigen, welche ohne Verschulden Opfer des Friedens werden sollten, auf die gerechteste und billigste Art zu bestimmen.

Diese gleich gerechte und wolwollende Absicht der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz glaubt Subdelegatus in dem Erlasse derselben vom 6. d. zu erkennen; und er erachtet hinsichtlich der wenigen Punkte, worauf die-

selbe die außerordentliche Reichsdeputation noch besonders aufmerksam machen wollte, sich im allgemeinen auf sein in der 16. Session vom 16. Oktober in eben diesem Betreffe abgelegtes Votum beziehen zu können, worinn er ausdrücklich

ad I. n. 4. dahin unmaßgebend antrug, daß die Landesverfassung in den Indemnitätslanden garantirt, und folglich auch die Rechte und Freiheiten eines jeden Landes, dann seine bisherigen Verhältnisse gegen die Nachbarn, in ihrem bisherigen Zustande erhalten werden möchten.

ad II. Glaubt Subdelegatus, die hohe Reichsdeputation werde durch den Ausdruck: auf reichsgesetzliche Art, ohnehin keine andere Meinung unterhalten haben, als daß die verfassungsmäßige Vereinbarung mit Sr. päbstlichen Heiligkeit nur unter dem Schutze und unter der Einwilligung Sr. Kaiserlichen Majestät geschehen könne; in dieser Hinsicht findet derselbe für schicklich und verfassungsmäßig, daß dieser Beisatz dem Konclusu ganz bestimmt einverleibt werde.

ad III. Subdelegatus hat in seiner mehr erwähnten Abstimmung vom 16. Oktober die 5te Klasse mit der 4ten völlig vereiniget, er kann also auch hier sich darauf nach Ihrem ganzen Inhalte beziehen, und wiederholt da-

hin antragen, daß die Reichsdeputation mittels angelegentlichster Empfelung an den Hrn. Minister der Französ. Republik den verhältniß- und standesmäßigen Unterhalt der Fürsten, Aebte, Domherrn, Individuen unterdrückter Korporationen, ihrer Diener und Angehörigen, welche ihre Existenz durch Abtretung des linken Rheinufers ganz oder doch größtentheils verloren haben, zu bewirken suche; Falls aber die Französ. Regierung diesem so gerechten als billigen Wunsche (gegen alles Erwarten) nicht entsprechen sollte, so bleibe nichts anders übrig, als daß das gesammte Reich deren lebenslänglichen Unterhalt mittels römermonatlicher Beiträge selbst übernehme.

ad IV. Nimmt Subdelegatus keinen Anstand, dahin abzustimmen, daß dem Deputationsrezesse dereinst beigefügt werde, daß alle diejenigen Domizellaren, welche schon wirklich den Besitz ihrer Präbenden, gleichwol ohne bisherigen Genuß, erreicht haben, denjenigen völlig gleichgeachtet werden sollen, welche schon in dem Genusse der Präbenden sich befanden.

ad V. Hat sich gleichfalls Subdelegatus dahin bereits geäußert, wie es ihm billig scheine, den Herren Koadjutoren auch eine Entschädigung rücksichtlich des zu leistenden Verzichtes auf ihre wolerworbenen Sukzes-

ſionsrechte zuzuwenden. In dieſe Entſchädigung würden dieſelben jedoch erſt nach dem Tode der Fürſten, zu deren Koadjutoren ſie erwält waren, eintreten. Subdelegatus, indem er dieſe Grundſätze lediglich wiederholt, glaubt um ſo mehr dem Antrage der höchſtanſehnlichen Kaiſerl. Plenipotenz beitreten zu müſſen, als es ſich lediglich um das Loos eines einzigen und noch überdieß ſo vorzüglichſt um das Teutſche Reich verdienten Herrn Koadjutors zu Bamberg handelt.

Was die Kaiſerlichen Preziſten betrift, hält Subdelegatus dafür, daß die Preziſten — auf den Fall der angetretenen Präbende den Domizellaren gleich zu achten, und rückſichtlich ihrer das nemliche — aus gleichem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle zu beſchließen ſeyn werde.

ad VI. Werde es wohl nicht dem geringſten Anſtande unterliegen, dem künftigen Deputationsrezeſſe die Beſtimmung einzuverleiben, daß die Kaiſerl. Paniſten bei dem lebenslänglichen Genuſſe ihrer Pfründen erhalten werden.

Heſſenkaſſel: Vereinigt ſich mit der vortreflich-Kurbrandenburgiſchen Abſtimmung.

Wirtemberg: Subdelegatus will nicht wiederholen, was in den vortreflich-Kurbranden-

burgisch- und Baierischen Abstimmungen vorgetragen worden; sondern tritt denselben gänzlich bei. Insbesondere aber macht er sich die ad num. 2. in dem Baierischen Voto ausgeführte Entwicklung zu eigen.

Kurmainz: Wolle die noch abgängigen Vota abwarten, und sodann abstimmen.

Direktorium: Wolle in proxima das Protokoll über diesen Gegenstand wieder öffnen.

§. 154.

Vorstellung des Domkapitels zu Kölln, seinen und der Kurköllnischen Dienerschaft Unterhalt betreffend.

Direktorium: Unterm 29. pass. sey eine Vorstellung der Herren Bevollmächtigten des Domkapitels zu Kölln, dessen und der Kurköllnischen Dienerschaft Unterhalt betreffend (Ziffer 183.) zur Diktatur gekommen, worüber man die Abstimmungen der Herren Subdelegirten vernemen wolle.

Domini Subdelegati hielten dafür, daß, so viel das erste Gesuch, nemlich: die Bestimmung des künftigen Unterhalts dieses Domkapitels selbst betreffe, allerdings billig sey, daß auf gleiche Art, wie bei dem Domkapitel zu Trier bereits beschlossen worden, die Bestimmung seiner Unterhaltung nicht blos nach den diesseitigen Besitzungen und Einkünften

des Domkapitels selbst abgemessen, sondern auch darauf Rücksicht genommen werde, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten hätten; es hätten daher die für den Kur- und Oberrheinischen Kreis ernannten Herren Kommissarien unter diesen Rücksichten dem Domkapitel zu Kölln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln. Eben so finde man auch

Zweitens keinen Anstand, daß diejenigen Domherren, welche zwar nicht auf die rechte Seite herübergegangen, doch aber bei ihren Domkirchen jenseits verblieben, den herübergegangenen gleich zu halten seyen, Falls Sie künftig sich diesseits niederlassen würden. Was endlich

Drittens, die diesseitige Kurköllnische Dienerschaft betreffe, da solche zum Kurfürstl. Dienst auf diese Rheinseite zur Administration der diesseitigen Lande ausdrücklich berufen worden; so seyen von diesseits angestellten Kurfürstl. Dienern, auch nach dem Sinne des Deputations-Konklusi vom 26. Okt. ihre Gehalte fortzubezahlen,

Ita Conclusum.

und sey solches durch einen gewönlichen Erlaß an die Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu

bringen, auch diese zu ersuchen, den Herren Ministern der vermittelnden Mächte davon Nachricht zu geben.

§. 155.

Hessen-Darmstädtische Vorstellung wegen Vermehrung der Kommissarien.

Direktorium: Der Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Herr Reichstagsgesandte habe sub dictato den 30. Oktober eine Vorstellung (Ziffer 184.) wegen der für den Kur- und Oberrheinischen Kreis erkannten Kommission übergeben; und darin um allenfallsige Vermehrung der Kommissarien nachgesucht. Man wolle vernehmen, was die Herren Subdelegirten hierüber zu äußern belieben wollen.

Umfrage.

Kurböhmen: Im Ganzen scheine es dem Subdelegirten bey der bereits vorliegenden Bestimmung verbleiben zu können; würden jedoch Fälle eintreten, wo wegen Kollision des Interesse, und aus Mangel an gütlicher Uebereinkunft, welche vor allem zu hoffen stehe, die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig werden möchte, in diesem Falle würden die kreisausschreibenden Herren Fürsten oder ernannte Herren Kommissarien sich nicht entgegen seyn lassen, sich selbst hiezu einen Obmann zu erbitten.

Kursachsen: Das Gesuch würde insoweit gegründet seyn, als gegen einen oder den andern der Herren Kommissarien wegen ihres etwa einschlagenden eigenen Interesse rechtliche Rekusationsgründe vorgebracht werden könnten; hierzu sey aber dermalen noch nicht der Fall vorhanden, und Subdelegatus glaube, daß, wenn auch einer der Herren Kommissarien selbst betheiligt wäre, der andere nichts destoweniger allein würde fortfahren können. Sollten aber beide zugleich ein eigenes Interesse haben, welcher Fall sich doch jetzt noch nicht voraussehen lasse; so wird allerdings, so wie schon in der vorhergehenden vortreflichen Abstimmung bemerkt worden, ein dritter adjungirt werden müssen.

Kurbrandenburg: Tritt der vortreflichen Kurböhmischen Abstimmung bey.

Baiern: Die Nothwendigkeit einer Vorsehung, wie die möglichsten Anstände bei der Vollziehung der Entschädigungssache auszugleichen seyen, ist unverkennbar; die schiedrichterliche Ausgleichung durch die kreisausschreibenden Fürsten ist der Reichsverfassung angemessen, und die Ernennung dieser Kommissarien wird durch die dem Deputationsrezesse zu ertheilende Ratifikation Kaiserl. Majestät und des Reichs allgemein verbindlich.

Wobei man sich gefallen lasse, daß in Fällen, wo hinreichende rechtlichs Recusationen

eintreten sollten, nach dem Kurböhmischen Antrage, die Beiziehung eines Obmannes statt haben könne.

Hoch- und Teutschmeister: Wie Kurböhmen.

Hessenkassel: Seyen die in diesem Protokoll ausgestellten Besorgnisse um so unerwarteter, als aus den bekannten Gesinnungen der beiden höchsten Kommissionshöfe, und besonders auch des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht vielmehr die vollkommenste Ueberzeugung hervorgehe, daß Höchstsie nicht würden in Fällen, wobei Sie selbsten betheiliget wären, Richter seyn wollen, sondern bereit seyn werden, den Weg einer gütlichen Ausgleichung zu wählen.

Würtemberg: Wie Kurböhmen.

Kurmainz: In Fällen, wo ein kreisausschreibender Herr Fürst oder Kommissarius selbst betheiligt sey, werde er allerdings nicht entscheiden, sondern nur eine gütliche Vereinigung suchen wollen; wodurch dann alle Besorgnisse beseitigt würden.

CONCLUSUM.

Daß es im Ganzen bei der vorliegenden Bestimmung verbleibe; würden jedoch Fälle eintreten, wo wegen Kollision der Interessen und

aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde, so hätten sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten oder Kommissarien einen Obmann selbst zu erbitten. Worüber sich mit der Kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz zu benehmen, auch diese zu ersuchen sey, solches zur Kenntniß der Herren Minister der vermittelnden Mächte zu bringen.

§. 156.

Nassau-Oranische Vorstellung, wegen Ditmarsen, als Theil des Corveiischen Landes.

Direktorium: Der Fürstl. Nassau-Oranische Herr Bevollmächtigte ersuche in einem Dictato vom 3ten d. die Deputation, seinem Herrn Fürsten zu Volkmarsen zu verhelfen, welches mit dem Hochstifte Corvey Ihm zufalle (Ziff. 185.). Man wolle hierüber die Meinung der Herren Subdelegirten vernehmen.

Domini Subdelegati glaubten, daß, da über Volkmarsen in dem neuen Plane ausdrücklich dispenirt sey, und hier das Interesse zweier Entschädigten konkurrire, am sichersten von den Herren Ministern der vermittelnden Mächte sich die Gesinnungen erbeten würden.

Der Hessenkasselsche Herr Subdelegirte wollte zugleich, da ihm die Ansprüche seines Herrn Landgrafen Durchlaucht an Corveiische Orte, namentlich Volkmarsen, bekannt seyen, solche bestens verwahren. Also:

CONCLUSUM.

Daß sich über diese Vorstellung die Gesinnung der Herren Minister der vermittelnden Mächte zu erbitten, und sich deßfalls mit der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz zu benehmen sey.

§. 157.

Vorstellung des Herrn Abts zu St. Ullrich und Afra in Augsburg.

Direktorium: Der Bevollmächtigte des Herrn Abts zu St. Ullrich und Afra in Augsburg sey in Absicht auf Erhaltung seines Stifts sub dictato 3ten dieses mit einer Vorstellung (Ziff. 186.) eingekommen.

Domini Subdelegati äußerten, sich mit diesem Gesuche nicht befassen zu können, also

CONCLUSUM.

Beruhet auf sich.

§. 158.

Vergleich der Fürstlich = und Gräflich=Salmischen Häuser über ihr Entschädigungsloos.

Direktorium: Sub dict. 3ten dieses (Ziff. 187.) hätten die Herren Bevollmächtigten der Fürstl. und Gräflich=Salmischen Häuser angezeigt, daß Sie sich wegen Austheilung ihrer Entschädigungslande verglichen hätten; mit dem Ersuchen, in dem künftigen Deputations-

rezesse, worinne das Amt Horstmar dem Rheingräflichen Hause zugewiesen werde, dieses Vergleiches ausdrücklich zu erwähnen.

Domini Subdelegati fänden keinen Anstand, diesem Gesuche zu willfahren.

Ita Conclusum.

§. 159.

Anzeige neuer Legitimationen.

Direktorium zeigte zuletzt noch an, daß sich neuerlich bei ihm noch legitimirt haben:

Den 7ten Nov. Wegen des Herrn Fürstbischofs zu Lübeck, und Herzogs zu Oldenburg: Herr Konrad Reinhard von Koch, Fürstlich-Lübeckischer wirklicher Konferenzrath, bevollmächtigter Minister am Römisch-Kaiserlichen Hofe, und bei der Reichsversammlung.

Eodem. Wegen des Herrn Fürsten zu Hohenlohe, als Senior des Hauses: der Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinisch- und Ingelfingische Herr geheime Hofrath Braun.

Den 9ten Nov. Wegen des Herrn Grafen zu Leiningen-Westerburg-Grünstadt: der Gräflich-Löwenstein-Wertheimische Herr Hof- und Regierungsrath Stephani.

Quibus discessum.

CXXV.

SESSIO VIGESIMA SEXTA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 11ten November 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.

Et me Secretario Herrlein.

§. 160.

Drei Deputations-Erlasse an die Kaiserl. Plenipotenz; und drei Erlasse dieser an die Reichsdeputation.

Direktorium zeigte an, daß die Beschlüsse der gestrigen Sitzung in 3 Erlassen (Ziffer 188. 189. und 190.) der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz gestern schon zugestellt,

auch zur Diktatur gebracht worden seyen. Heute schon vor der Sitzung sey hochgedachte Kaiserl. Plenipotenz zweien dieser Beschlüsse, nemlich die Vorstellungen des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und des Domkapitels von Kölln betreffend, mittels Erlasse (Ziffer 191. u. 192.) beigetreten, auch habe sie durch einen dritten Erlaß (Ziffer 193.) der Deputation Nachricht gegeben, daß sie den Deputationsbeschluß wegen der Ansprüche auf die Kurfürstl. Erzkanzlerischen Lande an die Herren Minister der vermittelnden Mächte habe gelangen lassen.

Man werde alle diese Erlasse heute noch ad Dictaturam mittheilen.

§. 161.

Fürstlich-Korvei- und Fuldische Anzeigen, die Besitzname ihrer Lande betreffend, und fernere Abstimmungen über den Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz vom 6ten November.

Direktorium: Wolle zwei Anzeigen der Herren Fürsten zu Korvey und Fuld, de dictatis vom 29. Okt. und 10. Nov. die Okkupirung Ihrer Lande betr., welche zu der über die zu sekularisirenden Lande in der jüngsten Sitzung reproponirten Materie gehörten, vordersamst dahier (unter Ziffer 194. und 195.) zu Protokoll bringen; sodann die in der gedachten letzten Sitzung noch vorbehaltenen Ab-

stimmungen über den Inhalt des Erlasse
höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz ad C
clusum Deput. vom 26. vorigen Mo
vernehmen.

Kurböhmen: Subdelegirter entlediget sich
nes Rückstandes in der hier repropon
Sache. Der erste und zweite Vorb
der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz
hält, seines Ermessens, — nichts, was
der Natur der darunter begriffenen G
stände, — den Grundzügen der Reichsve
sung, — der Erwartung Aller, welchen
Erhaltung theuer ist, — und dem eint
tigen Sinne des Deputationsbeschlusses
kommmen gemäß wäre.

Bei dem dritten Vorbehalte heget er
Ihr dieselben Gefühle. Die Nachfolge
ner Bischöfe, welche, vom Anbeginne
Reichs, mit den ältesten und erlaucht
Fürsten Deutschlands im Rathe saßen, w
unsere Kaiser über Religion, Sitten, G
und Gerechtigkeit, über die gesammte Au
dung unseres Vaterlands und seiner Ve
sung, ihre Stimmen vernehmen wollten,
stehen jetzt von ihren tausendjährigen S
auf, und bringen dem lange gewünschten
den das Opfer der glänzendesten, der r
mäßigst auf sie übergegangenen Fürstenre
— Sie werfen in den Stock der Güter,
welchen ihre weltlichen Mitstände den E

erlittenen Verlustes empfangen sollen, ein reines und weitläufiges Eigenthum, größer bei weitem als alles, was die von dem linken Rheinufer abtretenden weltlichen Fürsten und Stände dort besaßen; — und dieses große Eigenthum ist nur in einem solchen Verhältnisse umgetheilt, daß, wenn 2 Fürstbischöfe, vertrauend auf die Gesammtheit ihrer Rechte, auf die Gemeinschaft ihrer Teutschen Fürstenwürde, auf die Ehre des Reiches, auf den unbezweifelbaren Willen und die erklärte Absicht der vermittelnden Mächte, ihres künftigen standesmäßigen Unterhaltes sich erkundigen, man zu zweifeln scheint, ob, außer einer allgemeinen Empfehlung an Kaiser und Reich, etwas positiveres und unmittelbar wirkenderes zu ihrem und des teutschen Namens Besten geschehen könne.

Subdelegirter glaubt, die Reichsdeputation, wenn sie hierüber mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte sich vereinigen will, habe alle hierzu nöthige Mittel in Händen, und sie müsse hievon um so mehr Gebrauch machen, je weniger man es sich verhelen kann, daß die Hinweisung auf das außerordentliche Hülfsmittel der Römermonate eine mißliche Sache sey.

Einerseits ist den vermittelnden Mächten so gut als uns bekannt, welche Stände solche Entschädigungen erhalten, die allen ihren

Verlust sehr merklich übersteigen; die A
dieser Mächte ist gewiß nicht, bei e
Theilung, welche, soviel die Umstände es
lassen, allen genugthun soll, mit dem U
flusse auf einer Seite, den größten Ma
auf der andern zu paaren, und einige g
liche Stände des nämlichen Reiches,
allem, außer ihrer persönlichen Würde,
kleidet, mit leerer Hand scheiden zu la
Sie werden also billig finden, wie die
treflich-Kursächsische Subdelegation sehr
in der 15ten Sitzung bereits angetragen
„daß diejenigen weltlichen Stände, w
„durch die Säkularisation einen beträchtl
„Zuwachs ihres Gebietes erhalten, von
„sem doch nur temporären Beitrag e
„übernehmen;" — und wir selbst we
hierdurch uns dem Grundsatze konsequen
zeigen, welchem wir in der verhältniß
gen Beiziehung der Reichsstädte Augsb
Frankfurt, Lübeck, Bremen und Ham
folgen zu müssen erachtet haben.

Andrerseits hat man den neu erwerb
Landesherrn den 10ten Pfennig aller
jährliche Einkommen von 800 fl. überst
den Pfründen vorbehalten. Wer unter
wird hievon sich etwas zueignen wollen
lange auch nur einige wenige ihrer M
sten und Mitstände vom Mangel sta
mäßigen Unterhaltes bedrohet sind. Sie
aber dessen bedrohet, wenn wir, vor

licher Erschöpfung aller näheren und ächteren Quellen, auf die unsichere Hoffnung der Römermonate bauen. Und darum siehet es auch der Subdelegirte mit großer Besorgniß, daß auf diese Hoffnung, und nicht fester, sogar das Loos Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier gegründet werden soll.

Viele und sehr ansehnliche Stände des Reiches haben mit dem gesammten aus dem gegenwärtigen Friedensgeschäfte hervorgehenden Verluste und Gewinne nichts zu thun; sie wirken, da sie zu diesem Geschäfte nicht mitdeputirt sind, nicht auf die Beschlüsse der Deputation; desto mehr Recht also haben sie, wenn die Resultate einst zu ihrer gesetzlichen Wissenschaft und Beistimmung gebracht werden, Rechenschaft über die eigentlichste Verwendung des vorhandenen Kirchen-Eigenthumes zu verlangen, ehe man auf die Geldbeiträge ihrer Unterthanen Anspruch machen kann. Finden sie nun, was jedermann siehet, die einen ihrer entschädigten Mitstände in beträchtlichem Länder- und Einkommen-Gewinne, und beinahe alle im Genusse des 10ten Pfennigs der größern Pfründen, so wird das Reich lange von ihrer Güte zu sprechen haben, wenn sie zu den beabsichteten Römermonaten sich verstehen, — aber mit Gerechtigkeit kann dieser Beitrag ihnen nicht abgefordert werden; wer wird dafür einstehen, daß sie bei so gestalteten Sachen erfolge.

Der Subdelegirte trägt demnach darauf an, daß diese nur allzusehr gegründeten Besorgnisse und die beiden hiergegen vorgeschlagenen Mittel den Herren Bevollmächtigten der mediirenden Mächte dargelegt, — und ihre freundschaftliche Mitwirkung zur glücklichsten Anwendung dieser Mittel sich erbeten werden möchte.

In Ansehung des letzten derselben bemerket er noch dieses: Bei außerordentlichen Bedürfnissen und Nothfällen konnten die Bischöfe, nach den Kirchen- und Staatsgesetzen aller katholischen Reiche, sich an ihre Klerisey wenden und von ihr eine Beihülfe, nach Gestalt des Falles, mit dem 10ten, 20sten, 30sten Pfennig ihres Einkommens verlangen. Dieses Recht der Hülfe in Noth übten die teutschen Bischöfe, obwohl nur selten, auch im Reiche. Wenn also einige unter ihnen dadurch, daß sie auf dem linken Rheinufer alles verloren und auf dem rechten wenig oder nichts zu verlieren hatten, dahin gekommen sind, daß sie ihrer persönlichen Subsistenz wegen in Sorge stehen, so ist obiger Fall vorhanden; — sind sie von ihren Diözesen vertrieben, ist ihr eigener Clerus aufgelößt, oder güterlos und unter fremde Herrschaft gefallen, so gehören sie doch zur Gemeinschaft der teutschen Kirche und haben den unmittelbaresten Anspruch auf die Gesammt-Unterstützung aus den Gütern dieser großen

und reichen Kirche, — zunächst also auf den hier oben erwähnten 10ten Pfennig, welcher durch ihr Ableben ganz in die Hände der Landesherren zurückkehrt.

Was schließlich den 4ten, 5ten und 6ten Vorbehalt betrift, erachtet Subdelegirter, sie seyen sämmtlich so gestaltet, daß man nicht anstehen könne, sie in den zu vervollständigenden Schluß noch aufzunehmen. —

Kursachsen: Auf den in letzter Sitzung vorgekommenen Kaiserl. Plenipotenz-Erlaß vom 6ten dieses hat Subdelegatus, so viel die darin sub Num. I—VI. gemachten Erinnerungen betrift, Folgendes zu bemerken.

ad I) Daß die politische Verfassung der zu sekularisirenden Lande, durch die Klausel:

„in so weit solche auf Verträgen zwischen „den Regenten und den Landesherren und „andern reichsgesetzlichen Normen beruhe,"

hinlänglich gesichert zu seyn scheine, wenn (wie Subdelegirter voraussetze,) die Verbesserungen in der Civil- und Militär-Administration die nach reichsgesetzlichen Normen wohlerworbenen Rechte der Stände und Unterthanen nicht verletzen, sondern sich mit selbigen zum gemeinsamen Glück der Landesherrn und ihrer neuen Unterthanen vereinigen;

und dieses könnte vielleicht in dem künftigen Deputationsrezesse noch deutlicher ausgedrückt werden;

ad II) daß der Ausdruck: reichsgesetzliche Art, bey der neuen Einrichtung der Diözesen, allerdings die verfassungsmäßige Vereinbarung mit dem päbstlichen Stuhl, unter herkömmlicher Beobachtung des Kaiserl. Schutz- und Schirmrechts über die römisch teutsche Kirche, andeute;

ad III) daß allerdings auch diejenigen geistlichen Regenten, Körperschaften und Diener, welche jenseits des Rheins alles verloren haben, auf eine thätige Unterstützung Anspruch machen können, ob sie gleich kein so volles Recht auf eine ihren vorigen Einkünften ganz angemessene Subsistenz zu haben scheinen, als diejenigen, welche nach geschlossenem Frieden ihren weltlichen Mitständen das Opfer ihrer politischen Existenz darbrigen sollen; daß es daher wie Subdelegatus bereits in Sess. XV. geäußert hat, der Sache angemessen seyn würde, für jene, die das Unglück des Krieges so hart getroffen hat, nicht weniger als für diejenigen, welche noch einen größern oder geringern Theil ihrer Güter diesseits des Rheins erhalten haben, aus dem ganzen beträchtlichen Fond, der zur Entschädigung geeigneten und bestimmten geistlichen Güter eine ohnehin nur temporäre Unterstützung auszu-

mitteln, auch für jene zugleich die thätigste Verwendung bei der französischen Republik, zu Erlangung einiger Beihülfe, zu versuchen, und solchergestalt für die IV. u. V. Klasse der entsetzten Geistlichkeit gleichmäßige Sorge zu tragen. Eine auf diese zu erstreckende römermonatliche Beihülfe, würde, wie in der vorhergehenden vortreflich Kurböhmischen Abstimmung schon bemerkt worden, nicht nur mißlich, sondern auch unbillig seyn, und man müsse sich daher von dieser Seite dagegen ausdrücklich verwahren. Auf die Herren Fürstbischöffe von Basel und Lüttich würde vielleicht, in Ermangelung anderer Mittel, von den Herrn Marggrafen von Baden und Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlauchten bei den in ihren neuen katholischen Ländern zu errichtenden Bißthümern Rücksicht genommen werden können.

ad IV. V. et VI.) ist Subdelegatus mit der vortreflich Baierischen Abstimmung ganz einverstanden. Da übrigens sowohl in jenem Erlasse der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz, als in den beiden andern zugleich im Druck erschienenen Erlassen vom 1sten und 5ten dieses die Ausdrücke: Kaiserl. Kommissions-Dekret und Deputations-Gutachten abermal vorkommen: so siehet sich Subdelegatus genöthiget, die schon vorhin mehrmalen desfalls eingelegte Verwahrung der zwischen der höchstansehnlichen Kaiserl.

Plenipotenz und der Reichsdeputation be
den herkömmlichen Verhältnisse gezieme
wiederholen, auch auf den, dieser Verhä
wegen am 9. v. M. mitgetheilten Kaiserl
nipotenz=Erlaß das Weitere sich vorbe

Kurmainz: Subdelegirter habe mit Verg
wahrgenommen, daß, so wie in dem
wärtigen Erlasse die höchstansehnliche K
Plenipotenz dem Bestreben der Deputati
Gerechtigkeit widerfahren lasse, also hin
auch die vorstimmenden Herren Subdele
sich beeiferten, die wenigen Erinnerunge
so viel thunlich, zu erschöpfen, welche die
ansehnliche Kaiserl. Plenipotenz dabei zu
räthlich befunden habe. Subdelegirter
folge seines ad conclusum deputat
vom 26ten Okt. abgegebenen Votums m
Inhalte dieses Erlasses allenhalben vers
und konkurrire vornemlich mit wahrer
naise dazu, daß des so würdigen Herrn
zu Würzburg, als Koadjutors zu Bambe
dem Deputationsrezesse ausdrücklich er
auch der alle Rücksicht verdienende Her
zu Lüttich, mit allen zur 5ten Klasse ge
Individuen dadurch mehr beruhigt würde
Sie eben so, wie mit den in der 4ten Kl
schehen, nicht bloß der Fürsorge Kais. M
empfohlen würden, sondern diese Fürsor
läufig dahin bestimmt werde, daß, so
der 4ten Klasse ein Fond auszumitteln se
aus ihr billiger Unterhalt hergenommen

Es werde demnach der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz durch einen weitern Deputations-Erlaß der Beitritt zu dem wichtigen Deputations-Konkluso vom 26ten Oktober zu verdanken, und dasjenige, worüber man sich nunmehr weiter mit Hochderselben vereinige, beizufügen seyn.

CONCLUSUM.

Es sey durch einen anderweiten Deputations-Erlaß der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz für Ihren Beitritt zu dem Deputationsbeschlusse vom 26ten vorigen Monats zu danken, sodann zugleich zu erwiedern, daß, soviel den Herrn Fürsten zu Lüttich, und überhaupt die 5te Klasse des gedachten Deputations-Konklusi betreffe, in Ansehung welcher die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz eine gleichbaldige nähere Bestimmung wünsche, die Deputation zwar glaube, daß die Individuen dieser 5ten Klasse zum Theil noch nicht alle Hoffnung verloren hätten, in ihrem Vaterland ihren künftigen Unterhalt zu finden, man jedoch auf den Fall, daß dieses nicht geschehen würde, die Fürsorge des Reichs, welcher man dieselbe bereits empfohlen habe, vorläufig dahin bestimmen wolle, daß für sie, so wie für die 4te Klasse ein Fond auszumitteln sey, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen werden könne.

Was hingegen die Domizellaren der Dom- Ritter- und Mediatstifter betreffe, so sey allerdings die Meinung der Deputation gewesen, daß diejenigen, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden seyen, ganz gleiche Rechte, als diejenigen, welche sich wirklich schon in einigem Genuß ihrer Präbenden befänden, haben sollten; man werde daher keinen Anstand nehmen, dieses in dem künftigen Deputationsrezesse noch deutlicher auszudrücken. Eben so wenig Anstand finde man in diesem Rezesse des Herrn Fürsten von Würzburg als Coadjutors zu Bamberg namentlich zu erwähnen, auch den Kaiserlichen Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa hätten vorbeigehen lassen, das Recht auf eine verhältnißmäßige Pension für die künftigen Erledigungsfälle ausdrücklich zuzusichern; auch gleiches in Ansehung derjenigen Panisten festzusetzen, welche auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes, anerkanntes Recht hätten.

Die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz sey zu ersuchen, auch von diesen Zusätzen und Erläuterungen des Deputations-Konklusums vom 26ten Oktober den Herren Ministern der vermittelnden Mächte Nachricht zu geben.

§. 162.

Vorstellung des Herrn Prinzen Karl von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.

Direktorium: Sub dict. 4ten dieses habe der Herr Bevollmächtigte des Herrn Prinzen Karl von Hohenlohe und Waldenburg-Bartenstein in einer Vorstellung (Z. 196.) sich ausführlicher über die in dem Plan général enthaltene ihm gemachte Entschädigungszuweisung erklärt, und dadurch zu beweisen gesucht, daß es bei der Fassung des Plan général ohne Nachtheil der Hausverfassung bleiben könne.

Domini Subdelegati fänden dabei vorerst nichts zu erinnern, also

CONCLUSUM.

Beruhet auf sich.

§. 163.

Vorstellung des K. K. Herrn Obristen, Freiherrn von Wimmer.

Direktorium: Der K. K. Herr Obriste von Wimmer wünsche sub dict. 4ten d. (Ziff. 197.), daß von Deputationswegen für die Bezahlung der beträchtlichen Summe, welche Er noch an der Reichsoperationskasse zu fordern habe, Vorsehung getroffen werden möge.

Der Hoch- und Teutschmeistersche Herr Subdelegirte erklärte, beauftragt zu seyn, hierüber etwas zum Protokoll kommen zu lassen. Direktorium wolle also hiezu das Protokoll öffnen.

Hoch- und Teutschmeister: Se. Kön. Hoheit der Hr. Hoch- und Teutschmeister haben in Höchstihrer Eigenschaft als gewesener kommandirender General der Kaiserl. und Reichsarmee die sehr beträchtlichen Vorschüsse anerkannt, welche der K. K. Obrist Frhr. von Wimmer zu einer — für das teutsche Vaterland so traurigen Epoche, zur schleunigsten Approvisionirung der zwei wichtigsten Festungen der Reichsoperationskasse, in dem vollesten Zutrauen machte, daß deren richtiger Wiederersatz nach den bedungenen Terminen ohnfehlbar erfolgen würde. Diese Schuld ist aber bis nun zu noch nicht getilget, und des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Kön. Hoheit finden sich daher in Höchstihrer dermaligen Eigenschaft als deputirter Reichsstand bewogen, diese Angelegenheit der hohen außerordentlichen Reichsdeputation um so mehr zu empfehlen, als man, bei Erwägung der Motive dieser Forderungen und im Rückblicke auf die Zeiten, wo dieselben bei gänzlich stockenden Zuflüßen zu der Reichsoperationskassa erwachsen sind, diesem Gegenstande die möglichste Beförderung eines entsprechenden Ausganges nicht versagen kann.

Subdelegirter erachtet daher, daß bei nunmehr veränderter Hipothek (weil nemlich von dem gesammten teutschen Reiche so beträchtliche Theile an Frankreich abgetreten worden sind) die hohe Reichsdeputation zuvörderst eine neue Hipothek auf die noch übrigen Reichslande kontinuiren und hiernächst eine specielle Vorkehrung veranlassen dürfte, wodurch Zinsen sowohl als Kapital, hinlänglich gedeckt, und bis zu deren gänzlichen Abtragung versichert würden.

Reliqui Domini Subdelegati hielten dafür, daß dieser Gegenstand zur Verfügung der Deputation nicht geeignet sey, also:

CONCLUSUM.

Es sey dieser Gegenstand zur Deputation nicht geeignet.

§. 164.

Vorstellung der Fürstl. Wiedrunkel- Gräflich-Wertheim- und Rheingräflichen Herren Bevollmächtigten.

Direktorium: Sub dict. 5ten und 6ten d. hätten die Fürstl. Wiedrunkelsche, auch Gräfl. Wertheimische und Rheingräfl. Herren Bevollvollmächtigte in Vorstellungen (Ziffer 198. 199. 200.) nachgesucht, daß der Versetzung der gräflichen Stimmen mit allen Prärogativen ꝛc. auf die diesseitigen Entschädigungs-

gebiete in dem künftigen Deputation
ausdrücklich gedacht werden möge.

Domini Subdelegati hielten dafür, da
die jenseits verlorne Reichsstandschaft
diesseitigen Entschädigungsgebiete zu
feriren und zu radiziren sey; die Au
dieser Reichsstandschaft mit andern ehe
Prärogativen hingegen erfordere eine
Organisation, worauf in dem künftig
putations-Hauptschlusse anzutragen sey.

Ita Conclusum.

§. 165.

Neue Vorstellung des Sachsen-Koburg-Mein
Herrn Bevollmächtigten.

Direktorium: Unterm 6ten dieses s
abermalige Vorstellung des Herzogl. S
Koburg-Meiningischen Herrn Bevollmä
wegen der Grafschaft Sayn-Altenkirc
Diktatur gekommen (Ziff. 201.)

Domini Subdelegati belassen es bei d
term 4ten Nov. dießfalls gefaßten Kon

CONCLUSUM.

Daß es bei dem vorigen Konkluso s
wenden habe.

§. 166.

Fürstlich-Solms-Braunfelsische Vorstellung.

Direktorium: Sub eod. verwahre der Fürstl. Solms-Braunfelsische Herr Bevollmächtigte die Ansprüche des Solms-Braunfelsischen Hauses auf die Grafschaft Kriechingen, nunmehr auf die an Wied-Runkel gekommenen Entschädigungslande (Ziffer 202.).

Domini Subdelegati ließen diese Verwahrung auf sich beruhen.

Ita Conclusum.

§. 167.

Vorstellung der Rheingräfl. Herren Bevollmächtigten.

Direktorium: Sub eod. (Ziff. 203.) hätten die Rheingräfl. Herren Bevollmächtigte sich gegen die jüngst vorgekommenen Ansprüche zweier Frauen Rheingräfinnen, auf die dem Rheingräfl. Hause zugedachte Entschädigungslande verwahrt.

Domini Subdelegati: Ließen diese Anzeige vor der Hand auf sich beruhen.

§. 168.

Fürstlich-Lübeckische Vorstellung, den Zoll zu Elsfleth betreffend.

Direktorium: Sub dictato 8ten dieses habe der Herr Fürstbischöfliche-Lübeckische Reichs-

tagsgesandte in einer Vorstellung (Ziffe
angezeigt, daß Se. Durchlaucht sich
Ihnen für den Elsflether Zoll und
tretungen an die Städte Lübeck und
bestimmte Entschädigungen nicht zu
stellen könnten.

Domini Subdelegati hielten dafür, d
Vorstellung den Herren Ministern d
mittelnden Mächte mitzutheilen, und
ihre Gesinnungen zu erbitten seyen;

ConCLUSUM.

Es sey in einem Erlasse an die höchs
liche Kaiserl. Plenipotenz darauf an
daß diese Vorstellung den Herren Minis
vermittelnden Mächte mitgetheilt, und S
über um ihre Gesinnungen ersucht wür

§. 169.

Vorstellung des Herrn Grafen von Bassenh

Direktorium: Sub eod. mache de
Graf von Bassenheim (Ziff. 205.) die
daß derselbe Ansprüche auf einige K
zische Besitzungen habe, für welche
fructibus perceptis, er wünsche,
zu werden.

Domini Subdelegati unterschieden die
sem Gesuche vorwaltende dreifache Betr
Was

1) die Besitzungen betreffe, die von Kurmainz an andere Stände kämen, so sey es mit den Ansprüchen auf diese Besitzungen wie mit allen andern solchen Ansprüchen zu halten; was hingegen

2) die bey dem Herrn Kurfürsten Reichserzkanzler bleibenden Besitzungen belange, so sey bereits über den desfalls anzunehmenden Grundsatz mit den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte kommunizirt; betreffend endlich

3) die fructus perceptos, in welche etwa die Besitzer kondemnirt werden könnten, so würde der Betrag dieser Früchte nicht anderst, als eine alte Kurmainzische Landesschuld zu betrachten, und mithin, wie alle andere Mainzische Landesschulden unter die künftigen Besitzer der Mainzischen Lande zu vertheilen seyn.

Ita Conclusum.

§. 170.

Vorstellung des Herrn Franz Karl Freiherrn von Greifenklau zu Vollraths.

Direktorium: Sub eod. fragt der Freiherr Franz Karl von Greifenklau zu Vollraths (Ziff. 206.), ob ein Wiedereinlösungsrecht, welches seiner Familie auf ein, dem Fürstl. Hause Hohenlohe-Barteustein als Entschädigung

zugewiesenes Rittergut Braunsbach habe, dadurch seiner Familie etwa künftig erschwert werden könne?

Domini Subdelegati hielten dafür, daß es mit den Wiedereinlösungsrechten eben so, wie mit allen andern Ansprüchen zu halten sey.

Ita Conclusum.

§. 171.

Fürstl. Hohenlohe-Neuenstein- und Ysenburgische Ansuchen um Virilstimmen im Reichsfürstenrathe.

Direktorium: Sub dictatis den 8ten und 9ten dieses (Ziff. 207. u. 208.) meldeten sich das Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinische Haus, und der Herr Fürst von Ysenburg um Virilstimmen im Reichsfürstenrathe.

Domini Subdelegati beriefen sich auf ihre bei dem Fürstl. Löwenstein-Wertheimischen Gesuche zum Protokoll gegebenen Abstimmungen; also

CONCLUSUM.

Da dieses Gesuch außer dem Wirkungskreise der Deputation liege; so sey der Herr Fürst damit an Kaiserl. Majestät und das Reich zu weisen.

§. 172.

Vorstellung des Herrn Fürstbischofs von Lüttich.

Direktorium: Der Fürstl. Lüttichische Reichstagsgesandte habe Namens des Herrn Fürsten ein weiteres Promemoria übergeben, welches, da es durch das heutige Konklusum erledigt sey, nur zum Protokoll unter Ziffer 209 genommen werden wolle.

§. 173.

Herzogl. Hollstein-Glückstädtische Vorstellung.

Direktorium: Sub eod. habe der Herzogl. Hollstein-Glückstädtische Herr Bevollmächtigte ein weiteres Promemoria (Ziff. 210.) wegen Entschädigung Sr. Majestät des Königs von Dännemark, als Herzogen zu Hollstein, für die an die Hanseestädte abzutretende Rechte und Besitzungen übergeben.

Domini Subdelegati fänden den in dieser Vorstellung angerufenen Grundsatz, daß sich die Hanseestädte desfalls mit Sr. Majestät in Abfindung einzulassen hätten, vollkommen recht und billig.

Ita Conclusum.

§. 174.

Vorstellung des Herrn Grafen zu Leiningen-Westerburg älterer Linie, das Kloster Ilbenstadt betreffend.

Direktorium: Sub eod. beklage sich der

Herr Graf Christian zu Leiningen-Westerburg älterer Linie, (Ziff. 211.) daß ihm in dem neuen Entschädigungsplane für seine reichsständischen Besitzungen bloß das Kloster Ilbenstadt, welches mit jenen in keinem Verhältnisse stehe, zugedacht worden sey.

Domini Subdelegati fänden diese Beschwerden von der Art, daß solche den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitgetheilt zu werden verdiene; also

CONCLUSUM.

Die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz sey mittels Erlasses zu ersuchen, diese Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Rücksicht mitzutheilen.

§. 175.

Vorstellung des Ritterkantons Kocher, das Damenstift Obristenfeld betreffend.

Direktorium: Sub eod. beklage sich der reichsritterschaftliche Herr Abgeordnete, daß das Damenstift Obristenfeld, welches zum Ritterkanton Kocher gehöre, Sr. Herzogl. Durchlaucht von Würtemberg als Entschädigung hingegeben worden sey (Ziff. 212.).

Der Herzogl. Würtembergische Herr Subdelegirte erklärte desfalls eine Aeußerung zum Protokoll geben zu wollen.

Direktorium: Wolle hiezu das Protokoll öffnen.

Würtemberg: Das Stift Oberstenfels gehört zu denjenigen, welche durch den Plan der hohen vermittelnden Mächte Sr. Herzogl. Durchlaucht von Würtemberg gegen zumalige Uebername einer schweren Rentenlastes zugeschrieben worden. Diesen Plan hat der Deputationschluß angenommen. Besagtes Stift findet sich durchaus in demselben Verhältnisse, wie andere protestantische Damenstifte, über welche in dem Plane disponirt worden ist, da der Umstand, ob sie mittelbar zum Reiche oder zu einem ritterschaftlichen Corpore steuern, keinen Unterschied machen kann. Es ist demnach Sr. Herzogl. Durchlaucht keine andere Einschränkung zuzumuthen, als diejenige, welche bei den übrigen zu entschädigenden Fürsten, denen solche Stifter zugeschrieben worden, statt finden.

Reliqui Domini Subdelegati fänden bei der so eben vernommenen Beschaffenheit der Sache desfalls nichts zu verfügen.

§. 176.

Neue Legitimationen.

Direktorium habe noch anzuzeigen, daß sich bei ihm wieder legitimirt haben:

Den 9ten Nov. Wegen des Herrn Fürsten von Isenburg, der geheime und reichsgräflich-Wetterauische Herr Direktorialrath von Goldner.

Den 10ten ej. Wegen des regierenden Herrn Reichsgrafen zu Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie, der Fürstl. Anhaltische Herr Hof- und Legationsrath Bingel.

Quibus discessum.

CXXVI.

SESSIO VIGESIMA SEPTIMA.

Actum Regensburg auf dem Rathhause, den 16ten November 1802.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz:	Hr. Frhr. v. Albini.
— — Kurböhmen:	Hr. von Schraut.
— — Kursachsen:	Hr. von Globig.
— — Kurbrandenburg:	(Hr. Graf von Görz. (Hr. von Hänlein.
— — Baiern:	Hr. Frhr. v. Rechberg.
— — Hoch- u. Teutschmeister:	Hr. Frhr. v. Rabenau.
— — Würtemberg:	Hr. Frhr. v. Normann.
— — Hessen-Kassel:	Hr. von Günderode.
Et me Secretario	Herrlein.

§. 177.

Drei Deputations-Erlasse an die Kaiserl. Plenipotenz: und vier Erlasse dieser an die Reichsdeputation.

Direktorium zeigte an, daß es die Beschlüsse der letzten Sitzung, den Unterhalt der Geistlichkeit, dann die Fürstl. Lübeckische und gräflich-Leiningen-Westerburgische Vorstellungen betreffend, der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipo-

tenz zugestellt, auch schon zur Diktatur befördert habe, und solche nun (unter den Ziffern 213. 214. u. 215.) zum Protokoll bringe. Dagegen sey am 13ten dieses hochgedachte Kaiserl. Plenipotenz durch vier Erlasse den wegen der Nassau-Oranischen Ansprüche auf Volkmarsen; der künftigen Neutralität der Städte Regensburg und Wetzlar; der Fürstl. Lübeckischen Vorstellung wegen des Zolles zu Elsfleth; und der gräflich-Westerburgischen Reklamation wegen des Klosters Ilbenstadt, gefaßten Deputationsschlüssen beigetreten. Diese Erlasse seyen auch bereits diktirt worden, und kommen dermalen (unter den Ziffern 216. 217. 218. u. 219.) gleichfalls zum Protokoll.

§. 178.

Antworts-Noten der vermittelnden Herrn Minister auf die bisherigen Deputationsmittheilungen.

Dann seyen dem Direktorialen, und wie Er von dem Kaiserl. Herrn Plenipotentiarius vernommen, auch Hochdemselben, gestern Abends mittels gewöhnlicher Begleitungsnoten, ausführliche Antwortsnoten auf die bisherigen weiteren Deputations-Mittheilungen an die Herren Minister der vermittelnden Mächte, zuerst von dem französischen Herrn Minister, und späterhin von dem Kaiserl. Russischen Herrn Minister zugekommen (Ziffer 220. u. 221.), welche heute frühe sogleich diktirt worden, und gegenwärtig zu verlesen seyn würden;

Verlagswerke

des Comptoirs der Bamberger Zeitung.

Abriß der alten und neuen Philosophie bis auf das neunzehnte Jahrhundert. 8. 1 fl. 12 kr.

Encyclopédie medico - Germanique, journal destiné à faire connaitre l'état actuel de la médecine en Allemagne, rédigé par A. Roeschlaub, Professeur en médecine à Landshut. I. Tom. I. Cahier. 41 kr.

Traité de l'influence de la théorie de Brown dans la médecine pratique, par le Docteur, André Röschlaub, professeur public et ordinaire en médecine à Bamberg, traduit de l'Allemand, par S. Breinersdorf, Doct. en médecine à Breslau, gr. 8. à Bamberg, au Comptoir de la Gazette 1802. 54 kr

Zeder, Anleitung zur Naturgeschichte der Eingeweidewürmer, für Aerzte, Thierärzte und Naturforscher, mit 4 Kupfertafeln, gr. 8. 1803. 3 fl. 36 kr.

In Commission haben wir:

Nüslein, Parallelism der Kultur der menschlichen Geistes mit der Entwicklung des Glaubens an Gott. Erstes Hauptstück. Atheism der Wilden. gr. 8. Bamberg 1801. 15 kr.

Das Amtsblatt erscheint alle zehn Tage in Heften zu 3 Bogen und mit einem Umschlage. Es wird regelmäßig seine Zeit einhalten. Man unterzeichnet sich nur darauf, jedoch für ein halbes Jahr. Von dieser Unterzeichnung kann man aber nicht abgehen, wenn nicht wenigstens 3 Tage vor Ende des halben Jahres aufgekündigt worden ist. Der Preis des halben Jahrgangs ist zu 3 fl. 30 kr.

Comptoir der Bamberger Zeitung.